This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

006661 / 3004

Darstellung

der

Humanitäts- und Heilanstalten

im

Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns,

als

Staatsanstalten und Privatwerke,

nach ihrer dermaligen

Verfassung und Einrichtung,

herausgegeben

von

Joseph Johann Knolz,

der Heilkunde Doktor, k. k. Nied. Oest. Regierungsrathe, Sanitätsreferenten und Protomedikus, emeritirten ord. öffentl. Professor der allgemeinen Pathologie, Pharmakologie und Therapie an der Hochschule zu Wien; der medizinischen Facultät und Societät, der k. k. Gesellschaft der Aerzte und der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft zu Wien ordentlichem, der Hufeland'schen medizinisch-chirurgischen Gesellschaft zu Berlin und des königl. Vereines für Heilkunde in Preußen korrespondierendem, des Vereines Großherzoglich-Badischer Medizinalbeamter zur Förderung der Staatsarzneikunde der kais. medizinisch-chirurgischen Akademie zu Petersburg und des Athenäums zu Venedig Ehrenmitgliede.

Wien, 1840.

Druck und Verlag der Mechitaristen Congregations-Buchhandlung.

HV253
K48

Seiner

Kaiserlichen Königlichen Hoheit

dem

Durchlauchtigsten Herrn

Stephan Franz Victor,

Kaiserlichen Prinzen und Erzherzog von Oesterreich, Königlichen Prinzen von Ungarn und Böhmen ꝛc., Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des herzoglich sächsischen Ernestin'schen Hausordens, k. k. Obersten und Inhaber des Infanterie-Regiments Nr. 58 ꝛc. ꝛc.

Als

ein geringes

Merkmal

der tiefſten

Verehrung und Ergebenheit

gewidmet

von dem Verfaſſer.

Euer Kaiserliche Hoheit!

Durchlauchtigster

Erzherzog und Prinz!

Unter den vielen segensreichen Einrichtungen, mit welchen die Regenten Oesterreichs Ihre Völker von jeher beglückten, sind es vorzugsweise die öffentlichen Humanitäts- und Heilanstalten, welche als die Herolde wahrer Fürstengröße, die beredten Zeugen des geistigen Aufschwungs und der Civilisation in jedem Staate, die Telegraphen des vorgeschrittenen Zeitgeistes, der Spiegel der Bedürfnisse für die Gegenwart und Zukunft, die ehrenden Denkmäler für die kommenden Geschlechter bestehen, und ihren Gründern und Beförderern die Palme der Unsterblichkeit sichern.

Euer Kaiserliche Hoheit haben während der dießjährigen Betretung der ämtlich-politischen Laufbahn bei der n. ö.

Landesregierung mit dem wärmsten Interesse auch diesen ehrenden Denkmälern unserer Haupt- und Residenzstadt nicht nur die größte Aufmerksamkeit geschenkt, sondern auch, durch Autopsie und mit seltenem Scharfblicke in das innere Wesen derselben einzudringen, sich rastlos bemüht, mich aber bei jener Gelegenheit zur Herausgabe dieser Schrift allergnädigst aufzumuntern geruht.

Ich erlaube mir daher, die dießfälligen Früchte meiner Bemühung **Euerer Kaiserlichen Hoheit** in aller Unterthänigkeit zu widmen, und es belebt mich die Hoffnung, **Euer Kaiserliche Hoheit** werden mit der gewohnten Herablassung das Wenige,

was ich zu bieten vermag, huldreichſt anzunehmen geruhen, ſo wie der geringen Leiſtung **Ihre** gnädige Nachſicht nicht verſagen.

Das Publikum, von jener ehrfurchtsvollen Hochachtung durchdrungen, die **Euerer Kaiſerlichen Hoheit** angebornen Humanität, Mildthätigkeit und Herzensgüte gebührt, wird dieſe Schrift mit Liebe in die Hand nehmen und darin ein Zeichen des mir von **Euerer Kaiſerlichen Hoheit** geſchenkten Beifalls erblicken, wodurch ich mich für die darauf verwendete geringfügige Mühe reichlichſt belohnt fühle.

Geruhen endlich **Euere Kaiſerliche Hoheit**, **Deren** ſegenreiches Leben der Mildthätigkeit und den höheren Staatszwecken

geweiht bleibt, dieſe geringe Arbeit als einen Beweis meiner unbegrenzten Hochachtung und innigſten Verehrung anzuſehen, mit welcher ich in tiefſter Ehrfurcht mich nenne

Euerer Kaiſerlichen Hoheit

allerunterthänigſten

Joſeph Joh. Knolz.

Vorrede.

Vielseitige Nachfragen nach einem Werke, welches in bündiger Kürze das Wissenswertheste über die Verfassung und Einrichtung der niederösterreichischen Humanitäts- und Heilanstalten enthielte, bestimmten mich zur Herausgabe der vorliegenden Schrift, deren Erscheinen um so mehr gerechtfertiget seyn dürfte, als es an einem ähnlichen Handbuche bisher gänzlich fehlte, und durch das von **Anselm Martin** herausgegebene Werk: „Die Kranken- und Versorgungs-Anstalten zu Wien, Baden, Linz und Salzburg in medicinisch-administrativer Hinsicht betrachtet. München 1832," die bisher fühlbare literarische Lücke keineswegs sachgetreu und vollständig ausgefüllt wurde.

Bei Bearbeitung dieses Werkes handelt es sich somit um die Lösung der Aufgabe: Eine getreue und bündige Darstellung sämmtlicher sowohl öffentlich als privat bestehender Institute Niederösterreichs, welche aus öffentlichen Rücksichten zur Armen- und Krankenpflege ins Leben traten, nach ihrer äußeren Form und inneren Einrichtung mit Rücksicht auf die bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu liefern, darin dem hochgestellten Staatsmanne die innere Organisirung und ihre bisherigen Leistungen vorzustellen, den politischen Ober- und Unterbehörden, den Medicinal-

beamten, Aerzten, Wundärzten, Seelsorgern, Privaten überhaupt, so wie Allen, die sich mit der Armen- und Krankenpflege befassen, und Aufschlüsse über die genannten Gegenstände sich zu verschaffen wünschen, ein brauchbares Hilfsbuch an die Hand zu geben.

Ein Blick auf die Inhaltsanzeige gewährt die Ueberzeugung, daß Niederösterreich überhaupt, insbesondere aber die Haupt- und Residenzstadt mit den großartigsten Humanitäts- und Heilanstalten aller Art so reichlich ausgestattet sei, wie man sie wohl kaum irgend wo anders, mit Rücksicht auf die Volksmenge finden wird, daß sich aber auch darunter zwar kleinere, jedoch höchst beachtenswerthe Anstalten befinden, die bei dem Mangel öffentlicher Anzeigen darüber der Mehrheit des Publikums kaum dem Namen nach bekannt sind.

Was die Ordnung, Reihenfolge und die Durchführungsart der abgehandelten Gegenstände betrifft, so wurde zunächst mit der Schilderung des Armenwesens begonnen, hierauf zu den Erziehungs- und Versorgungsanstalten stufenweise nach den Bedürfnissen des Alters übergegangen, und endlich mit den Heilanstalten geschlossen. Bei jeder Anstalt wurden zuerst das Geschichtliche und die Motive ihrer Entstehung, dann die Bestimmung und der Zweck derselben angedeutet, an diese die Beschreibung der Gebäude, des Belege- und Unterkunftraumes, ihrer Einrichtungsstücke angereiht, die Anzahl, die Kategorien und Besoldungen des ärztlichen, des wundärztlichen und des Verwaltungspersonales, so wie der übrigen Hausdienerschaft angegeben, hierauf zur Darstellung der inneren Einrichtung geschritten, und in dieser Beziehung die Hausordnung, die Pflichten der Vorsteher und ihrer Untergebenen in disziplinärer, ärztlicher, ökonomischer und wissenschaftlicher Hinsicht, ihr Dienstverhältniß gegen einander und zu den politischen Behörden in den wesentlichsten Umrissen

geſchildert, und endlich am Schluſſe bei jenen Anſtalten, auf deren Adminiſtration die n. ö. Landesſtelle Einfluß zu nehmen hat, das Stammvermögen und der jährliche Koſtenaufwand, bei jenen aber, deren Adminiſtration unter der Leitung der Regierung dem Sanitäts-Departement zugewieſen iſt, auch noch die Gebahrung des Stammvermögens ſeit dem Jahre 1830 ziffermäßig angegeben. So ſuchte ich das Ganze mit bündiger Kürze der beabſichtigten Brauchbarkeit möglichſt anzupaſſen.

Sollte vielleicht bei einigen Anſtalten entweder eine ermüdende, detaillirte Aufzählung hausdisziplinärer Vorſchriften auffallen, oder bei anderen über ſpezielle Punkte die Aufklärung vermißt werden, ſo liegt der Grund hievon darin, daß über die detaillirten Punkte oft von verſchiedenen Provinzialbehörden Aufſchlüſſe verlangt zu werden pflegen, eine ſolche Detailſchilderung bei allen Anſtalten aber die dem Werke vorgezeichneten Grenzen weit überſchritten haben würde, was nicht in meiner Abſicht lag.

Das Armenweſen, ein höchſt wichtiger Zweig der Staatsverwaltung (obgleich er nicht im gleichen Maße wie die übrigen Heilanſtalten mit der öffentlichen Medicinalpflege in Verbindung ſteht), konnte um ſo weniger mit Stillſchweigen umgangen werden, als darüber in den vaſten Abhandlungen der jüngſten Schriftſteller Deutſchlands von dem Armenweſen, wegen dem Abgang jeder Veröffentlichung, keine Sylbe verlautet *).

Die Materialien zu dieſer Schrift wurden aus den ſicherſten Quellen geſchöpft, indem größtentheils nur die ämtlichen Normalvorſchriften, die hohen und allerhöchſten in Wirkſamkeit ſtehen-

---

*) Das Armenweſen nach allen ſeinen Richtungen als Staatsanſtalt und als Privatwerk und ſeine dermalige Geſtaltung in den civiliſirten Staaten in- und außer Europa. Von einem deutſchen Staatsbeamten herausgegeben. Weimar 1837, bei Bernh. Fried. Voigt.

den Verordnungen, so wie einige durch die Güte der Anstaltsvorsteher und der angestellten Aerzte mir zugekommenen geschichtlichen Momente und fragmentarische Aufsätze dabei allein benützt worden sind, weshalb ich mich auch verpflichtet halte, diesen für ihre bereitwilligen Mittheilungen hiemit öffentlich den wärmsten Dank auszusprechen.

Die Angabe über das Stammvermögen, den Kostenaufwand und die Gebahrung der einzelnen Fonde sind buchhalterisch richtig gestellt und es ergibt sich bei den, nur dem Sanitätsdepartement allein zugewiesenen, Anstalten, seit dem Jahre 1830 eine Verminderung des Kostenaufwandes von mehr als drei Millionen Gulden Conv. Münze.

Ob sich die gehegte Hoffnung, meine Arbeit möge einem fühlbaren Bedürfnisse begegnen, und die nachgewiesene Gebahrung sich Beifall gewinnen, verwirklicht, wird die Zukunft lehren; auf Vollkommenheit kann erstere zwar keinen, auf die Richtigkeit der Darstellung aber allen Anspruch machen, weshalb ich auch einer nachsichtsvollen Beurtheilung zuversichtlich entgegensehe.

Wien den 31. August 1839.

Der Verfasser.

Das
Armenwesen
im Allgemeinen.

Die Wohlthätigkeitspflege in ihrer Begründung und Ausübung war in Niederösterreich von jeher dem milden Sinne mitleidiger und theilnehmender Menschen überlassen, und es bildet noch gegenwärtig das hier zu Lande bestehende Armenwesen nach seinem ganzen Umfange eine, von Privaten und Lokalquellen begründete und unterhaltene, Anstalt, wovon die Staatsverwaltung in neuerer Zeit nur die Überwachung, Administration und oberste Leitung übernommen hat. Schon lange hatten sich nämlich einzelne Stiftungen, Betheilungsfonde, Armen- und Siechenhäuser gebildet, die einzeln und abgesondert, ohne Einmischung der Behörden, verwaltet wurden. Kaiser Joseph II. war der Erste, der die Versorgung der Armen als Staatssache aufgriff, die einzelnen Stiftungen sammelte, in mehrere große Fonde zusammenzog und ein eigenes Armeninstitut im Jahre 1783 gründete, welches jetzt noch die Grundlage und Hauptanstalt des ganzen Armenwesens ist.

Auf diesem, von ihm eingeschlagenen, Wege wurde sodann weiter fortgeschritten, ohne daß jedoch diese Institute in ihrem Wesen, nämlich in der Erhaltung und Fortdauer durch Privatwohlthätigkeitssinn, geändert worden wären.

In der Natur dieser Institute und in ihrer Entstehung mußte es liegen, daß sie immer nur für gewisse Orte, für gewisse Personen oder Gemeinden gestiftet waren. Diese Stiftungsbedingungen beschränkten nun ihre Wirkung auf Einen Ort, und machten die Anstalten zu Lokalanstalten, auf welche also bloß jene Anspruch machen konnten, die Mitglieder dieser Gemeinde oder des Ortes waren, das heißt, die dahin zuständig waren.

Diese Zuständigkeit ist auch der ununterbrochene Faden, der durch das ganze Armenwesen läuft; sie wurde durch ältere und neuere Gesetze genau bestimmt, und ist gewissermaßen die Grundbedingung jeder Art von Anspruch auf eine Unterstützung.

Zuständig ist aber jeder Mensch zu jenem Orte, wo er sich durch zehn Jahre zuletzt ununterbrochen aufgehalten hat; sind die

zehn Jahre nicht vollstreckt, so wäre dieser Ort zur Versorgung eines Armen auch nicht verpflichtet, sondern jener, wo das Decennium bereits vollendet war. Sollte aber ein solches Decennium nirgends zurückgelegt worden sein, so entscheidet die Geburt, und der Geburtsort ist der Ort seiner Zuständigkeit; nur in dem Falle, daß auch dieser nicht bekannt sein sollte, entscheidet der längere Aufenthalt an irgend einem Orte, versteht sich, innerhalb der letzten zehn Jahre.

Von diesen Bestimmungen hinsichtlich des Decenniums gibt es aber mehrere Ausnahmen. So braucht

1. Derjenige, welcher sich durch Ankauf eines Hauses oder Erlangung des Bürgerrechts in einem Orte ansäßig gemacht hat, zur Zuständigkeit gar nicht der zehn Jahre. Eben so folgen

2. Die Kinder der Zuständigkeit ihrer Eltern, die Gattin jener ihres Mannes, und nur wenn diese nicht erhoben werden könnte, treten die allgemeinen Bestimmungen ein.

3. Endlich kommt, ungeachtet des vollstreckten Decenniums, die Zuständigkeit nicht zu Stande, wenn der Arme bei der Herrschaft selbst im Dienste gestanden, in welchem Falle nicht die Gemeinde, sondern die Herrschaft selbst für ihn zu sorgen hat; hierbei ist aber zu bemerken, daß der unfreiwillige Aufenthalt an einem Orte nicht in Anschlag gebracht werden kann, wie dieß bei Militärdienstleistungen oder gefänglichen Anhaltungen der Fall ist.

Mit dieser Zuständigkeit kann jeder Arme und Hilfsbedürftige eine Unterstützung ansprechen, wenn er aus dem Civilstande ist; denn das Militär ist, wenige Fälle abgerechnet, von Unterstützungen aus dem Armenfonde ausgeschlossen, indem das Militär dessen Versorgung zu übernehmen hat. Solche Fälle sind: 1. Diejenigen, welche im Jahre 1809 Landwehrmänner waren; die Witwen dieser können aus dem Landwehrfonde Unterstützungen erhalten; 2. Witwen der Trabantenleibgarde, und der Garden du Palais; 3. wenn sie auf Kosten von einzelnen Stiftungen oder Privatparteien in Civil-Versorgungsanstalten erhalten werden.

Als arm wird Jeder angesehen, der weder so viel Vermögen, noch so viel Erwerb hat, als erforderlich ist, um die dringendsten Lebensbedürfnisse für sich oder seine Familie bestreiten zu können, und dessen Versorgung nicht etwa einem hiezu gesetzlich Verpflichteten, als: Ascendenten, Descendenten oder Ehegatten obliegt. Ist die Armuth blos zeitlich, oder ist der Bedürftige noch erwerbsfähig, so kann er noch nicht als arm betrachtet werden, und mithin keine fortdauernde Unterstützung, sondern höchstens eine augenblickliche Geldaushilfe ansprechen.

Hinsichtlich der Verwaltung und Leitung ist das Armenwesen im ganzen Umfange den politischen Behörden übertragen, welche zugleich auch die Streitigkeiten und Beschwerden über die Zuständigkeit u. dgl. zu entscheiden haben.

A. Das Armenwesen auf dem Lande.

Die Armeninstitute.

In der Regel besteht in jeder Pfarre auf dem flachen Lande ein Armeninstitut; dieses bildet einen Fond, bestehend in Realitäten oder in barem Gelde, oder beiden zugleich, wovon die Interessen für die Armen verwendet, oder, im Falle des Nichtbedarfs, fruchtbringend gemacht werden. Außer diesen Fonden bestehen noch Armenhäuser, gewöhnlich Landspitäler genannt, in den meisten Städten und Märkten aber Bürgerspitäler zur Unterbringung ganz gebrechlicher, mittelloser Individuen.

Quellen und Zuflüsse der Armeninstitute.

Diese sind:

1. Geschenke, Vermächtnisse und Erbschaften von frommen Wohlthätern, welche dießfalls, um den Wohlthätigkeitssinn zu vermehren, von der Erbsteuer und dem l. f. Mortuar befreit sind.

2. Almosen aus den, an Säulen, Kapellen und in den Kirchen aufgestellten, Opferstöcken.

3. Die wöchentlichen Sammlungen, mittelst der Sammlungsbüchsen in den Gemeinden von Haus zu Haus, oder an besondern Gedächtnißtagen in der Kirche; der Ertrag des Klingelbeutels gehört aber zur Kirche.

4. Strafbeträge von Verbrechen und schweren Polizei-Uebertretungen, welche jenem Orte zufallen, wo die Uebertretung begangen wurde.

5. Taxbeträge für Tanzmusiken an öffentlichen Orten; in Städten und Märkten 1 fl., in Dörfern 40 kr. C. M.

6. Die Armendrittel von geistlichen Verlassenschaften, welche immer jenem Institute des Orts zufallen, wo der Verstorbene bleibend angestellt war; bei nicht Angestellten, wo sie gestorben sind. Sind dessen Anverwandte aber selbst arm, dann bekommen sie das Armendrittel.

7. Gehören hieher auch noch die Interessen der etwa bestehenden Stiftungen, wenn sie der Stifter nicht zu besondern Zwecken

bestimmte. Die Stiftungs-Administratoren haben daher, seien sie Armenväter oder andere Personen, des Stifters Willen stets und genau zu berücksichtigen, so lange dessen Erfüllung nur immer möglich ist; und erst dann, wenn dieses durchaus nicht thunlich wäre, darf die Stiftung auf die, des Stifters Willen zunächst entsprechende, Weise verwendet werden.

Verwaltung der Armeninstitute.

Die Verwaltung dieser, auf solche Art gebildeten Armeninstitute, ist sehr einfach. An der Spitze des Institutes steht der Pfarrer des Orts als Director; mit ihm vereinigen sich in die Wirksamkeit zu dieser Direction ein, aus den Mitgliedern des Orts, erwählter Armenvater, und der Schullehrer als Rechnungsführer. Ihre Dienstleistung ist unentgeltlich.

Die Amtswirksamkeit und die Vorschriften über die Verwaltung des Armeninstituts beziehen sich besonders auf die Bewahrung und Ausleihung der Kapitalien, oder Bewirthschaftung der Realitäten; dann auf genaue Verrechnung, und endlich auf die herzustellende Kontrole und Oberleitung.

Bewahrung des Armeninstituts-Vermögens.

Hinsichtlich der Bewahrung der Armeninstituts-Gelder ist durch die Vorschriften eine eigene Armeninstituts-Kasse angeordnet, in welcher Barschaften, Obligationen und Schuldscheine aufzubewahren sind. Die Kasse ist mit drei verschiedenen Schlössern versehen, wovon einen Schlüssel der Pfarrer, einen der Armenvater, und einen der Ortsrichter, als Kontrolor, in Bewahrung hat; die Kasse selbst aber soll beim Armenvater aufbewahrt werden, und kein Pfarrer soll in der Regel Kassebewahrer oder Rechnungsführer sein, außer es wäre die Verwahrung bei dem Armenvater von nicht genügender Sicherheit. Zur Bestreitung täglicher Ausgaben wird dem Armenvater ein angemessener Vorschuß gegen Verrechnung hinausgegeben. Besteht irgendwo noch keine Armeninstituts-Kasse, so werden Obligationen und Schuldscheine in der Kirchen- oder Gemeinde-Kasse abgesondert, das bare Geld aber vom Armenvater aufbewahrt. Ueber die laufenden Empfänge und Ausgaben führen der Pfarrer und der Armenvater ein Journal, welches monatlich abzuschließen, zu unterfertigen, und dem Schullehrer zu übergeben ist, der es in die Rechnung aufnimmt und aufbewahrt. Die Opferstöcke werden durch die Obrigkeit, oder wohl auch, wie die Sammelbüchsen, vom Pfarrer und Armenvater gemeinschaftlich eröffnet, Strafbeträge oder Vermächtnisse sogleich vorge-

merkt, Schenkungen an Naturalien aber, wenn ſie zur unverzüglichen Vertheilung beſtimmt ſind, im beiläufigen Schätzungswerthe journaliſirt, ſonſt aber zum Beſten des Fondes verkauft.

Fruchtbarmachung des Armeninſtituts-Vermögens.

In Beziehung auf die Fruchtbarmachung des Armeninſtituts-Vermögens dürfen Realitäten nie in eigener Regie, ſondern nur mittelſt öffentlich zu ſteigernder Verpachtung oder mittelſt Verkaufs benützt werden. Zeigt ſich ein barer Geldüberſchuß, ſo iſt er, wenn 100 fl. bereits vorhanden ſind, mittelſt Obligationen zu verzinſen oder bei Privaten anzulegen. Im erſten Falle werden die Obligationen vinculirt; im letztern aber muß die geſetzliche Pupillarſicherheit hergeſtellt werden. Eine Ausnahme der unverzüglichen Verzinſung tritt nur bei Geſchenken und Vermächtniſſen ein, die zur augenblicklichen Vertheilung unter Arme ausdrücklich beſtimmt werden, wodurch aber eben wieder die zeitlichen Aushilfsgelder auf einige Zeit in Erſparung kommen.

Rechnungslegung über das Armeninſtituts-Vermögen.

In Betreff der Rechnungslegung muß am Schluße jeden Jahrs, in Gegenwart der Herrſchaft oder des Magiſtrates, — oder wenigſtens des Ortsrichters, — die vom Rechnungsführer verfaßte Rechnung mit den Journalen verglichen, förmlich abgeſchloſſen, unterfertigt und, nach vorgenommener Abzählung der Obligationen, der Barſchaften ꝛc., der richtige Befund darauf beſtätiget werden. Davon wird ſodann ein ſummariſcher Rechnungsauszug über den Stand des Vermögens am Anfang und Ende des Jahrs, über die Ausgaben und Einnahmen gemacht, und dieſer, ſammt den nöthigen Belegen hierüber, durch das Kreisamt der Provinzial-Staatsbuchhaltung überreicht. Das Geſchäft dieſer iſt es nun, die Rechnung im Ganzen und Einzelnen zu prüfen und im Falle des Richtigbefindens darüber ein Buchhaltungs-Atteſtat den Rechnungslegern zuzuſtellen. Finden ſich aber Mängel vor, ſo fordert ſie die Erläuterung, und verhält nach dieſer die Rechnungsleger entweder zur Erſatzleiſtung, oder zur Einholung einer nachträglichen Genehmigung der Regierung. Sie führt auch eigene Ueberſichten über den Vermögensſtand, die Veränderungen u. a. m. der Armeninſtitute.

Aufsicht über die Armeninstitute.

Die unmittelbare Aufsicht über die Armeninstitute führen die Ortsobrigkeiten, Herrschaften oder Magistrate, in höherer Instanz die Kreisämter, welche deshalb öftere, unvermuthete Kassescontrirungen vorzunehmen haben. Die Oberleitung über die Armeninstitute der ganzen Provinz steht der Landesregierung zu, wohin sich die Armeninstituts-Vorsteher auch in allen wichtigern Fällen der Genehmigung wegen zu wenden, und die Kreisämter ihre Berichte zu erstatten haben. Ueber Rekurse gegen Regierungsbeschlüsse, oder in Angelegenheiten, die außer dem Wirkungskreise derselben liegen, entscheidet die Hofkanzlei.

Unterstützungsart der Armen.

Die Unstützungen, welche die, auf solche Art eingerichteten Armeninstitute gewähren, sind nach Verschiedenheit der hilfsbedürftigen Individuen zeitlich oder immerwährend; die erstern sind wieder verschieden, je nachdem die Unterstützung in oder außer Krankheitsfällen angesprochen wird. Im erstern Falle treten abermals mehrere Modificationen ein. Nach dem bereits dargestellten Grundsatze der Zuständigkeit, haben jedoch nur jene Individuen auf die Hilfe einer Gemeinde mittelst des Armeninstituts einen Anspruch, welche dahin zuständig sind, ohne Rücksicht übrigens darauf, ob sie in dem Pfarrorte des Armeninstituts selbst, oder in einer der dahin eingepfarrten Gemeinden wohnhaft sind, indem in dieser Beziehung die sämmtlichen Orte eine einzige Gemeinde bilden.

Außer Krankheitsfällen besteht die zeitliche Unterstützung in einer, nach dem augenblicklichen Bedürnisse sich richtenden, größeren Geldaushilfe, oder aber, z. B. bei einer zeitlichen Erwerbsunfähigkeit, in einer täglichen Betheilung von 2, 4, 6 oder 8 kr. C. M. auf die Dauer derselben; wobei immer auf den Grad der Erwerbsunfähigkeit und die Kräfte des Institutes gesehen werden muß. Die zu betheilenden Parteien und die Unterstützungen werden vom Pfarrer, Armenvater und Ortsrichter gemeinschaftlich bestimmt.

Rücksichtlich der Unterstützung in Krankheitsfällen ist zwischen epidemischen und nicht epidemischen, oder sogenannten sporadischen, Krankheiten zu unterscheiden. Bei sporadischen Krankheiten werden die Behandlungskosten für arme Parteien in der Regel immer von dem Armeninstitute ihres Wohnortes, und ohne Rücksicht, ob sie dahin zuständig sind oder nicht, in Abgang eines Armeninstitutes aber von der dortigen Gemeinde getragen. Nur wenn nach der Zeit gänzliche Unheilbarkeit oder Erwerbsunfähigkeit eintritt, muß die zuständige Ge-

meinde zur Verpflegung der betreffenden Erwerbsunfähigen verhalten werden. Da aber, wie überhaupt bei einer Krankenbehandlung auf Kosten öffentlicher Fonde, eine eigene Ordinationsnorm für die Aerzte besteht, nach welcher immer nur die wohlfeileren Arzneien, wenn sie gleiche Wirkung äußern, verschrieben werden dürfen, so müßen die, von dem Armeninstitute zu bezahlenden, Medikamentenconten immer vom k. k. Districtsarzte, oder, wenn sie dieser selbst verschrieben haben sollte, vom Kreisarzte in linea medica geprüft werden, ob keine normwidrige Verschreibung vorkomme, in welchem Falle der behandelnde Arzt den Mehrbetrag ersetzen müßte.

Ist aber in irgend einer Gegend eine Krankheit, wie das Nervenfieber, die Ruhr, der Scharlach, die Masern ꝛc. epidemisch ausgebrochen, so werden die Krankheitskosten der Armen, mit Ausnahme der Verpflegung, ganz allein vom Kameral-Aerar getragen. Dieß gilt von den natürlichen Blattern schon dann, wenn auch nur ein einziges Individuum erkrankt wäre.

Wird Jemand von einem wüthenden, oder der Wuth verdächtigen, oder herrnlosen Hunde gebissen, so trägt in den ersten beiden Fällen der Eigenthümer des Hundes die Heilungskosten; im dritten Falle aber, wenn der Eigenthümer nicht aufgefunden werden kann, oder zahlungsunfähig ist, werden $^2/_3$ der Krankheitskosten vom Aerar, das letzte $^1/_3$ von der Gemeinde und Ortsobrigkeit, wo der Biß geschah, zu gleichen Theilen getragen. Mit der Lustseuche behaftete arme Landparteien werden immer in das allgemeine Krankenhaus abgeführt; die Heilungskosten derselben bestreitet das Aerar zu $^2/_3$; das letzte $^1/_3$ trägt die Grundobrigkeit allein.

Werden endlich kranke Arme vom Lande nach Wien in das allgemeine Krankenhaus, wegen einer Operation oder besonderer Hartnäckigkeit des Uebels abgegeben, so werden die Verpflegskosten, nach vorläufiger Erhebung der Zuständigkeit, Armuth der Parteien und ihrer zahlungspflichtigen Anverwandten, auf den ganzen Kreis (der betreffenden Gemeinde) repartirt, von den Steuerbezirksobrigkeiten nach den Steuergulden eingehoben und an das Krankenhaus abgeführt. Eine Ausnahme tritt zum Theil ein, bei Dienstboten, deren Dienstgeber für 1 Monat zahlen müßen, und nur die übrigen Heilungskosten der Kreis übernimmt, dann auch zweitens bei solchen Individuen, die einer Zunft angehören; indem diese die Heilungskosten ganz bezahlen muß, wenn sie sich mit dem Krankenhause nicht etwa schon, wie es meistens der Fall ist, durch ein jährliches Pauschale abgefunden hätte. — Uebrigens muß die Aufrechnung der Krankenhaus-Verpflegskosten nach den

geringsten, für Landparteien bestimmten, Verpflegsklassen geschehen, und jeder Kranke muß bei seinem Eintritte mit einem Zeugniße seiner Ortsobrigkeit versehen sein, welches nebst Namen, Stand und Alter, auch die Zeit seines Aufenthaltes im letzten Wohnorte, und den Namen der Gemeinde, wohin er zuständig ist, nachzuweisen hat.

Arme Irrsinnige und Innungsglieder werden in die, in Wien bestehende, Irrenanstalt aufgenommen und daselbst auf Kosten des Kameral-Aerars verpflegt.

Die immerwährende Unterstützung besteht gewöhnlich in der täglichen Betheilung mit der ¼, ½, ⅓, oder ganzen Portion zu 2, 4, 6, 8 kr. C.M.; ist aber ein Individuum ganz erwerbsunfähig geworden, so wird es in das Armenhaus (gewöhnlich Spital genannt, weil daselbst auch die Krankenzimmer sind) aufgenommen, und auf Rechnung des Armeninstituts, und wenn dieses nicht ausreicht, der Gemeinde verpflegt. Sollte kein Armenhaus oder gar kein Armeninstitut bestehen, so tritt die Naturalverpflegung von Haus zu Haus ein, welche aber so viel möglich durch Errichtung von Armenhäusern entbehrlich gemacht werden soll. Wesentlich von den Armeninstituten sind die, in Städten und Märkten bestehenden, Bürgerspitäler verschieden, welche von ihrem Magistrate, oder einem eigenen Bürgerausschusse geleitet werden, auch nicht die Zuflüsse der Armeninstitute haben, sondern nur dem wohlthätigen Zusammenwirken der Bürgerschaften, Stiftungen und Legaten ihren Ursprung und Bestand verdanken. Daher haben Individuen aus dem Bürgerstande keinen Anspruch an das Armeninstitut, so lange das Bürgerspitals-Vermögen hinreicht, sondern nur erst bei eingetretener Unzulänglichkeit desselben.

Bestehen an einem Orte, entweder bei einem Bürgerspitale, oder auch abgesondert Stiftungen für Arme, so müßen sich die Administratoren derselben bei der Verwendung strenge nach dem Willen des Stifters; hinsichtlich der Verwaltung und der Verrechnung aber genau an die, bei den Armeninstituten bereits erörterten, Grundsätze halten, und bei Einsendung der jährlichen Rechnungen an die Provinzial-Staatsbuchhaltung die Armuth der Betheilten durch Bestätigung des Pfarrers und Armenvaters, gleichwie etwaige Stiftungsbedingniße auf eine legale Art nachweisen. Uebrigens ist der n. ö. Regierung, als Oberbehörde sämmtlicher Stiftungen, auch die Oberleitung der Bürgerspitäler übertragen, deren Administration in neuester Zeit dem Sanitätsdepartement zugewiesen wurde.

Uebersicht

der vorzüglichsten Humanitätsanstalten und Krankenhäuser vom flachen Lande, nebst Nachweisung ihres Stammvermögens und der Anzahl der darin Verpflegten, mit Abschluße des Jahres 1838.

Kreis.	Dominium.	Ortschaft.	Benennung der Anstalt.	Stand der Verpflegten.	Stammvermögen in Staatsobligationen in C. M.	Staatsobligationen in W. W.	Privat-Capitalien.	barem Gelde u. Activen.
U. W. W.	Liechtenstein.	Brunn. . .	Armenhaus.	28	8557	9260	4613	1545
	Perchtholdsdorf . . .	Perchtholsdf.	Bürgerspital.	18	200	37796	16424	1858
	Magistrat .	Baden. . . .	»	13	11919	12700	1330	2163
	Gumpoldskirchen . .	Gumpoldsk.	»	6	1700	1300	442	115
	Magistrat .	Mödling. . .	»	8	3770	1461	3711	153
	»	»	Pilgrimhaus.	18	250	50	400	14
	»	Bruck. . .	Bürgerspital.	19	4520	15888	11345	1504
	»	Haimburg. .	»	3	2900	15057	546	357
	Selbersdorf.	Reisenberg.	Versorggsh.	3	—	—	2624	8
	Kirchschlag.	Kirchschlag.	Armenspital.	10	1310	6667	260	32
U. W. W.	Krumbach. .	Krumbach.	Hsch.Armensp.	11	1350	1100	635	21
	Schottwien.	Schottwien.	Bürgerspital.	7	200	700	—	—
	Kirchberg. .	Kirchberg. .	Armenhaus.	18	4460	1300	250	172
U. W. W.	Klosterneuburg . . .	Klosterneubg.	Bürgerspital.	21	2560	16142	5807	3519
	»	»	Lazareth. . .	10	—	7100	320	133
	Mkt. Aspang.	Aspang. . .	Bürgerspital.	11	1310	6667	260	32
	Gloggnitz und Stuppach	Gloggnitz. .	Spital. . . .	15	—	—	3762	—
	Magistrat. .	Himberg. .	Bürgerspital.	3	—	—	2624	8
	»	Klosterneubg.	Dienstbotsp.	6	1300	1100	540	63
	Mauerbach .	Mauerbach.	Spital. . . .	12	400	17250	40	113
	Ebersdorf an der Donau.	Schwechat.	»	22	1550	11295	160	
	Magistrat. .	Wiener Neustadt . . .	Bürgerspital.	18	3413	51867	3584	1300
O. W. W.	»	St. Pölten.	»	68	13925	34141	8760	1894
	»	»	Siechenhaus.	84	15953	14935	1500	33
	»	»	Armenspital.	11	298	1990	—	301

Kreis.	Dominium.	Ortschaft.	Benennung der Anstalt.	Stand der Verpflegten.	Stammvermögen in Staats-Obligationen. in C. M.	in W. W.	Privat-Capitalien.	barem Gelde u. Activen.
	Mautern. .	Mautern. .	Bürgerspital.	10	298	1900	302	87
	Mautern . .	Rosatz. . . .	Armenhaus.	10	—	100	1004	106
	Stiftsherrsch. Herzogenburg . . .	Herzogenburg	Bürgerspital	20	1200	9664	40	244
	Traismauer.	Traismauer.	Armenhaus.	11	375	1800	80	73
	Magistrat.	Tuln.	Bürgerspital.	43	5140	33451	4708	3578
	»	»	Lazareth. . .	27	500	630	378	17
	Seitenstetten.	Seitenstetten.	Armenhaus.	16	390	4400	164	—
	Amstetten. .	Amstetten. .	»	12	200	150	690	204
	St. Peter. .	St. Peter. .	»	29	700	4900	250	127
	M. Waidhofen	Waidhofen an der Ybbs. .	Bürgerspital.	30	1325	645	3734	74
	» »	» »	Armenhaus u. Spital . .	22	3980	1425	1160	52
	» »	» »	Siechenhaus.	22	750	200	2136	100
	Ybbsitz. . . .	Ybbsitz. . . .	Armenhaus.	10	700	2550	—	126
	Scheibbs. . .	Scheibbs. .	Bürgerspital.	25	4420	7115	2196	93
	Ybbs.	Ybbs. . . .	»	29	8385	4818	890	665
	Pöchlarn . .	Großpöchlarn	»	2	—	821	1540	170
	» »	»	Gräberspital.	4	1600	3900	160	42
	Salaberg. .	Haag.	Spital. . . .	25	13830	26704	1780	5186
	Judenau. . .	Judenau. . .	»	8	750	750	9804	318
	Schallaburg.	Loosdorf. . .	Bürgerspital.	8	300	2445	906	55
	Stiftsherrsch. Melk . . .	Melk.	»	21	5810	3600	80	88
	Murstetten.	Murstetten.	»	1	—	21288	—	125
	Neulengbach.	Neulengbach.	F. Lichtenstein. Bürgerspital	16	—	—	10255	530
	Niederwalsee.	Niederwalsee.	» »	5	—	15190	—	—
	Pottenbrunn.	Pottenbrunn.	Spital. . . .	8	400	9880	600	82
	Weisenburg u. Kirchberg.	Puchenstuben.	»	5	—	—	2654	52
	Purgstall. .	Purgstall. .	»	20	—	2605	—	—
	Wald. . . .	Pyhra. . . .	»	25	10100	2590	200	203
	Ulmerfeld. .	Ulmerfeld. .	Bürgerspital.	8	4265	5560	790	439
	Viehhofen. .	Viehhofen. .	Spital. . . .	34	1450	13611	500	1014
	Magistrat. .	Waidhofen an der Ybbs.	Spendamt. .	3	—	—	—	306
	Lilienfeld. .	Wilhelmsburg	Spital. . . .	3	200	5900	—	242
	Weinzierl. .	Weinzierl. .	»	6	260	205	4000	—

Kreis.	Dominium.	Ortschaft.	Benennung der Anstalt.	Stand der Verpflegten.	Stammvermögen in Staats-Obligationen. in C. M.	in W. W.	Privat-Capitalien.	barem Gelde u. Activen.
V. U. M. B.	Magistrat. .	Korneuburg	Armenhaus.	12	2610	9963	1476	2722
	»	Stockerau. .	»	39	2080	3647	1000	120
	Schönborn.	Göttersdorf.	Herrsch. Versorgungsh.	24	23340	3150	260	467
	Sonnberg. .	Oberhollabrun	Hrsch. Spital.	10	300	530	690	12
	Haugsdorf.	Haugsdorf.	Spital. . . .	15	—	2860	610	25
	Magistrat. .	Laa	»	37	4380	11485	4597	897
	Asparn an der Zaya. . . .	Asparn. . .	»	12	900	—	1674	917
	Wilfersdorf.	Mistelbach. .	Versorggsh.	10	15840	1064	170	1100
	Magistrat. .	Retz.	Bürgerspital.	25	260	1750	4129	307
	Grafenegg. .	Straß. . . .	Versorggsh.	12	1100	395	722	54
	Gobelsburg.	Gabersdorf.	Spital. . . .	6	—	—	400	165
	Grafenegg. .	Grafenwarth.	»	9	2150	—	40	132
	Göttweih. .	Göhing. . .	»	4	1400	—	200	23
	Weikendorf.	Weikendorf.	Versorggsh.	12	462	5175	—	55
	Großenzersdorf . . .	Großenzersdf.	»	19	3300	4330	720	254
	Großschweinbart . . .	Großschweinb.	Herrsch. Versorgungsh.	8	1180	1240	80	168
	Bisamberg.	Bisamberg.	Spital. . .	7	—	—	—	14
	Marchegg. .	Marchegg. .	Armenhaus.	8	564	1060	786	24
	Maißau. . .	Maißau. . .	Spital.. . .	6	5610	850	60	78
	Mgst. Pulkau	Pulkau. . .	Bürgerspital.	8	—	—	832	68
	Magistrat. .	Röschitz . . .	»	6	100	4735	280	21
	Sitzendorf. .	Sitzendorf. .	Spital. . .	9	160	2180	1133	85
	Magistrat. .	Stockerau. .	Bürgerspital.	20	2500	2500	4902	356
	Zistersdorf. .	Zistersdorf. .	Spital. . .	10	1300	17880	4000	208
V. O. M. B.	Magistrat .	Krems . .	Bürgerspital.	190	18095	13851	11940	6194
	»	»	Armenhaus.	26	950	2625	—	—
	Stein. . . .	Stein. . . .	»	27	2580	11159	300	198
	Magistrat. .	Langenlois. .	Bürgerspital.	30	275	9417	4720	2104
	Spitz a. d. D.	Spitz. . . .	»	9	1025	2350	2299	793
	Magistrat. .	Weißenkirchen	»	5	—	3850	4153	516
	»	Eggenburg.	»	14	4500	10514	2153	1063
	Horn	Horn. . . .	Bürgersp. und Krankenh.	6	7990	16328	—	909
	Magistrat. .	Drosendorf.	Bürgerspital.	10	—	7259	87	955
	»	Waidhofen an der Thaya.	Versorggsh.	20	850	3220	6301	391

Kreis.	Dominium.	Ortschaft.	Benennung der Anstalt.	Stand der Verpflegten.	Stammvermögen in Staats-Obligationen. in C. M.	Staats-Obligationen. in W.W.	Privat-Capitalien.	barem Gelde u. Activen.
	Magistrat .	Waidhofen an der Thaya	Ziner's Spital	20	850	28223	378	50
	»	Gemud. . .	Versorggsh.	8	—	1400	310	—
	Weitra. . .	Weitra. . .	Bürgerspital.	47	6173	25243	379	673
	»	»	Dr. Berger's Spital. . .	39	15604	23731	80	655
	Magistrat. .	»	Siechenhaus.	11	450	—	940	33
	»	Zwettl. . . .	Bürgerspital.	77	4100	4057	4466	723
	»	»	Siechenhaus.	11	—	1051	60	—
	»	»	Bruderschaft.	25	600	—	1704	403
V.	Stift Zwettl.	Stift Zwettl.	Spital. . . .	33	—	—	12000	—
	Perhenburg.	Perhenburg.	Versorggsh.	8	560	1400	1920	60
	»	Marbach. .	Armenhaus.	6	1850	11300	—	182
M.	Ottenstein. .	Döllersheim.	Spital. . .	13	—	—	1000	33
	Dürnstein. .	Dürnstein. .	»	3	—	7259	87	955
O.	Magistrat. .	Gars. . . .	Bürgerspital.	4	460	21394	900	64
	Kirchberg. .	Kirchberg am Wald. . . .	»	7	—	—	2832	—
W.	Litschau. . .	Litschau. . .	Spital. . . .	3	850	206	1200	88
	Krumau. . .	Neubölla. . .	»	4	2000	—	—	—
	Rosenau. . .	Rosenau. . .	»	15	1370	7800	1000	115
	Greilenstein.	Röhrenbach.	»	6	—	—	—	—
	Schwarzenau	Schwarzenau	»	8	400	—	2400	74
	Prutzendorf.	Weitersfeld.	»	3	—	—	2690	104
	Gmünd. . .	Gmünd. . .	Kühtreiber's Bürgersp.	8	920	—	4708	401
	Geras . . .	Geras. . . .	Bürgerspital.	3	1000	1200	320	—
	Rappotenstein	Großgehrungs	Spital. . .	7	—	1400	310	—

B. Das Armenweſen in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien.

Das Armenweſen in der Haupt- und Reſidenzſtadt Wien umfaßt vorzüglich das allgemeine Armeninſtitut, womit die öffentlichen Verſorgungshäuſer und Grundſpitäler in Wien, das Bürgerſpital zu St. Marx, das Findel- und Waiſenhaus, das Taubſtummen- und Blindeninſtitut, der Verein adeliger Frauen, endlich viele Stiftungen, als ergänzende Theile, in weſentlicher Verbindung ſtehen, und welche insgeſammt den Hilfsbedürftigen und Erwerbsloſen entweder zeitliche, oder immerwährende Aushilfen und Unterſtützungen, den Erwerbsunfähigen, Verſtümmelten, mit ekelhaften Krankheiten Behafteten aber, ſo wie den Hilfloſen und gänzlich Verlaſſenen entweder eine zeitliche, oder auch lebenslängliche Verſorgung gewähren.

Das umfaſſendſte aller dieſer Humanitätsanſtalten iſt das Wiener Armeninſtitut, vom Kaiſer Joſeph II., im Jahre 1783 gegründet, und ſeither immer mehr vergrößert und vervollkommnet.

Zur Beſtreitung der namhaften Ausgaben dieſes großartigſten Inſtitutes beſtehen eigene Fonde, denen mehrere anderweitige Zuflüße zukommen, welche zuſammen, ſowohl an Zahl als Ertrag, jene auf dem flachen Lande bei weitem übertreffen. Die meiſten dieſer Fonde ſind Localfonde, bloß zur Unterſtützung und Verſorgung für nach Wien Zuſtändige allein beſtimmt, den Hoffſpital-, Landbruderſchaft-, Landwehr- und Eleonoren-Konvertitenfond ausgenommen, aus welchen auch Individuen vom Lande, ohne Rückſicht auf Zuſtändigkeit, Unterſtützungen erhalten können.

Zu den Fonden des Wiener Armeninſtitutes, deren Stammververmögen und Erträgniße nach dem Praeliminare für das Jahr 1840 nachgewieſen werden wird, gehören folgende:

1. Der Armeninſtitutsfond, nur für Betheilungen der Armen im Gelde beſtimmt; er beſitzt ein Stammvermögen:

in verzinsl. Staatsobligationen in C. M. von 316,162 fl. — kr.
» detto detto in W. W. » 445,777 fl. — kr.
» detto Privatobligationen in C. M. » 28,921 fl. — kr.
und ein Realitätenvermögen
nach dem 5% Ertrage berechnet..... » 102,000 fl. — kr.

Das jährliche Einkommen wurde mit 89,771 fl. C. M. nachgewieſen.

2. Der allgemeine Verſorgungsfond, beſtehend aus 3 Fonden: dem Armen-, dem Johannes-Spitals- und dem Großarmenhaus-Fonde.

a) Der Armenfond; er wird mit seinem Erträgniße von jährlich 400,187 fl. C. M. zum Unterhalte der Armen in den 6 öffentlichen Versorgungshäusern und 7 Grundspitälern verwendet, bestreitet aber auch außerdem, noch die Unterhaltungskosten mehrerer Individuen, im Blinden- und Taubstummeninstitute, und besonders noch die Armenkassegenüsse im jährlichen Betrage von 129,364 fl. C. M.; seine sämmtlichen Ausgaben sind präliminirt für das Jahr 1840 mit 353,847 fl. — Das Stammvermögen dieses Fondes besteht gegenwärtig: aus verzinsl. Staatsobligationen in C. M. 95,437 fl. —
» detto detto » W. W. 372,930 fl. —
» detto Privatobligationen » C. M. 3,931 fl. —
und einem Realitätenwerth, nach dem 5% Ertrage berechnet, von ..... 620,000 fl. —
Ein vorzügliches Erträgniß dieses Fondes bilden die gesetzlichen Gefälle, wovon im Jahre 1840 307,208 fl. — eingehen.

Der laufende Ueberschuß dieses Fondes im Jahre 1840 mit 46,339 fl. C. M. wird zur Aushilfe des Großarmenhausfondes verwendet.

b) Der Johannesspitalfond. Dieser Fond besitzt zwar ein namhaftes Stammvermögen, wovon jedoch theils keine, theils nur geringe Zinsen einlaufen; derselbe ist zu Beiträgen auf Besoldungen und Quartiergelder, zur Unterstützung des Großarmenhausfondes und Bestreitung mehrerer Stiftungen für Pfründnerbetheilungen bestimmt. Das Stammvermögen desselben besteht:
in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. 74,814 fl. —
» detto detto » W. W. 782,796 fl. —
» detto Privatobligationen » C. M. 2,400 fl, —
Das Erträgniß entziffert sich für das Jahr 1840 mit 9527 fl. 23¼ kr., die Ausgaben mit 9290 fl. 23¼ kr. C. M.

c) Der Großarmenhausfond; außer seiner Beitragsleistung zu Besoldungen und Quartiergeldern für die Beamten der Rechnungskonfection und des Prov. Zahlamtes, dann zu Pensionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben, wird das Erträgniß desselben vorzugsweise auf den Unterhalt der Pfründner außer den Versorgungshäusern verwendet, und hierauf wurden für das Jahr 1840 präliminirt:

a) Stiftungen ..... 5,540 fl. 36¾ kr.
b) ungestiftete Pfründen ..... 259,000 fl. —
c) Medikamente ..... 580 fl. —
d) Bäder ..... 1,951 fl. —

Die Gesammtauslagen dieses Fondes betragen ..... 176,132 fl. 11½ kr.
Da die Einnahmen nur in ..... 29,799 fl. 17½ kr. bestehen; so zeiget sich trotz der Zugabe des Kurrent-Ueberschußes des Armen- und Johannesspitalfondes noch ein Abgang von 87,556 fl., welcher durch Umlegung auf die Stadt Wien, mittelst Zulage zur Hauszinssteuer, gedeckt werden muß.

Das Stammvermögen des Großarmenhausfondes besteht:
in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. 31,125 fl. —
» detto detto » W. W. 581,832 fl. —
» detto Privatobligationen » C. M. 400 fl. —
Realitätenvermögen keines.

3. Der Hofspitalsfond, mit einem Einkommen jährlicher 45,860 fl. 56 kr., wird theils zu Betheilungen, theils zu andern Zwecken verwendet, wobei keine Rücksicht auf Zuständigkeit genommen wird. Hauptbedingnisse der Unterstützung sind: höheres Alter, Gebrechlichkeit, Hilflosigkeit. Hofleute haben den Vorzug, wenn sie auf keine Pension oder Provision Anspruch besitzen. Seine Ausgabe besteht in 24,341 fl., und er hat einen Ueberschuß von 21,518 fl. Dieser Ueberschuß soll, nach neuerlichen Bestimmungen, zur Betheilung der Pfründner in den Versorgungshäusern, und somit zur Erleichterung des Großarmenhausfondes verwendet werden. Außerdem bestreitet dieser Fond die gestifteten Krankenbetten, und zwar im allgemeinen Krankenhause 25, mit ..... 4,866 fl. 40 kr.
bei den Barmherzigen Brüdern 10, mit ..... 972 fl. —
und bei den Elisabethinerinnen 5, mit ..... 486 fl. —

Das übrige Erträgniß wird aber auf den Unterhalt der Pfründner und Waisenmädchen mit 11,000 fl., auf Regieauslagen für das k. k. Hofspitalsgebäude mit 1,400 fl. und verschiedene andere Auslagen, als: Besoldungsbeiträge für einen Arzt und Wundarzt im allgemeinen Krankenhause, Zins-, Kanzlei-, Reisebeiträge ꝛc. im Betrage von 3,784 fl. verwendet.

Das Stammvermögen dieses Fondes besteht:
in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. 437,450 fl. —
» detto detto » W. W. 451,723 fl. —
» einem Realitätenwerthe zu 5% nach dem Ertrage berechnet . . . . . 381,520 fl. —

4. Der Landbruderschaftsfond bestreitet, gleichfalls ohne Rücksicht auf Zuständigkeitsverhältniße, Handbetheilungen und die Verpflegsgelder besonders für Landkinder, wenn sie in die Versorgungshäuser, die Irrenanstalt, das Waisenhaus, das Taubstummen- oder das Blindeninstitut untergebracht werden müßen; sein jährliches Einkommen besteht in 5,700 fl. 46 kr. C. M., die Ausgaben sind präliminirt mit 4,591 fl. 33 kr.

Das Stammvermögen stellt sich dar:

in verzinslichen Staatsobligationen mit 43,504 fl. C. M.
» detto detto » 452,818 fl. W. W.

5. Der Landwehrfond wurde im Jahre 1809 für Landwehrmänner und deren Familien gegründet; er hat außer seinen Kapitalien mit 8,690 fl. verzinslicher Staatsobligationen in C. M., und 138,080 fl. verzinslicher Staatsobligationen in W. W., welche ein jährliches Erträgniß von 1,778 fl. 51 kr. abwerfen, keine anderweitigen Zuflüße, und ist zur Bestreitung monatlicher Betheilungen an arme Landwehrmänner-Familien bestimmt.

6. Der Eleonoren-Konvertitenfond, mit einem Stammvermögen von 2,280 fl. verzinslicher Staatsobligationen in C. M., und 105,500 fl. in W. W. Das Erträgniß von 954 fl. C. M. bleibt nur verarmten Konvertiten allein gewidmet, welche davon Handbetheilungen erhalten.

7. Der Brown'sche Stiftungsfond; dieser wird bei dem Universal-Kriegszahlamte verwaltet und aus dessen Stammvermögen die, an das n. ö. Prov. Zahlamt alljährlich abgeführte, Hälfte der Interessen im Betrage von 785 fl. 35 kr., für größere Aushilfen allein, die andere Hälfte für Gewerbsleute verwendet.

8. Der disponible Wohlthätigkeitsfond; er erhält seine Einnahme von den Aktivenintereſſen, Beiträgen, Legaten, Geschenken, öffentlichen Belustigungen, und außergewöhnlichen Zuflüßen, für das Jahr 1840 im Betrage von 39,062 fl.; derselbe ist bloß zu Aushilfen und schleunigen Unterstützungen bestimmt, und es wurden für dasselbe Jahr 28,000 fl. auf Aushilfen, 600 fl. für Rekonvaleszenten in Spitälern, 2,200 fl. auf Donaubäder, und 4,200 fl. für das Wohlthätigkeitshaus zu Baden präliminirt.

Das Stammvermögen dieses Fondes zeigt sich:

in verzinslichen Staatsobligationen C. M. 9,200 fl. —
» detto detto W. W. 15,949 fl. —

9. Der Wohlthätigkeits-Reservefond. Er bezieht seine Einnahmen aus den Interessen von Aktivkapitalien.....7,306 fl. —
Verlassenschafts-Prozenten.....44,700 fl. —
Summe 52,006 fl. —

und ist lediglich zur Unterstützung des Wohlthätigkeits-Reservefondes, wozu 22,500 fl., und zur Deckung des Abganges bei dem freiwilligen Arbeitsanstaltenfonde, wofür 20,552 fl. für das Jahr 1840 präliminirt wurden, bestimmt.

Das Stammvermögen dieses Fondes besteht

in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. 232,871 fl. —
» detto detto » W. W. 49,025 fl. —
» detto Privatobligationen » C. M. 35,500 fl. —

Endlich sind auch noch viele Stiftungen zur Unterstützung und Betheilung Verarmter und Nothdürftiger bestimmt.

Leitung des Armenwesens.

Mit der Leitung des gesammten Armenwesens in Wien ist dermalen die k. k. n. ö. Landesregierung, als Centralbehörde und erste Instanz in Armensachen, beauftragt. Unter ihr stehen alle, auf das Armenwesen Bezug oder Einfluß habende, Anstalten, welche ihr die nöthigen Berichte und Auskünfte, theils zu festgesetzten Zeiten, theils nach eintretenden besonderen Veranlassungen mitzutheilen haben.

Ihr untergeordnet ist zunächst die, mit der Regierung verbundene, Rechnungskonfeetion in Armensachen, mit einer, aus verschiedenen Amtsverrichtungen bestehenden, Wirksamkeit.

Die eigentliche Ausübung des Armenwesens beruht aber auf den Armeninstituts-Vorstehern jeder Pfarre. Zu diesem Behufe ist Wien innerhalb der Linien in 8 Stadt- und 21 Vorstadtpfarren getheilt, wozu auch noch die Pfarren Hernals, Neulerchenfeld, Reindorf außer den Linien gerechnet werden müßen; so daß also im Ganzen 32 Pfarren des Wiener Armeninstitutes bestehen. In jeder dieser Pfarren ist der jeweilige Pfarrer erster Vorsteher, und, mit den Bezirksdirectoren und Armenvätern, gleichsam die untere manipulirende Behörde.

Die Armenväter und Bezirksdirektoren werden vom Pfarrer und den bereits vorhandenen Armenvätern der Regierung vorgeschlagen, welche sie sodann durch Zustellung eines Dekretes und einer gedruckten Instruktion ernennt. Sie müssen als vermögliche, rechtliche Männer bekannt sein; ihre Dienstleistung ist unentgeldlich.

Pflichten der Armenväter.

Die Pflichten eines Armenvaters sind: 1. Erhebung der Armuth der armen Individuen an Ort und Stelle selbst — die sogenannte Abhörung; — 2. liebreiche Behandlung der Armen; — 3. Aufmunterung der Mitbürger zur Unterstützung der Armen durch Einleitung von Sammlungen, Subscriptionen ꝛc.; — 4. Anzeige jener Individuen, die ihre Pfründe unwürdig genießen; — 5. Folgsamkeit gegen die Regierung, und genaue Vollziehung der, von ihr erlassenen, Verordnungen; — endlich 6. sind die Armenväter zugleich mit dem Pfarrer verpflichtet: jeden 1ten und 15ten des Monats einen Hauptbericht zu verfassen, und in doppelten Exemplaren der Regierung zu überreichen. Diese Hauptberichte sind rubricirt, enthalten die Gesuche der Parteien und das begründete Gutachten der Armeninstituts-Vorsteher und müßen, wenn neue Parteien darin erscheinen, immer mit dem ordnungsmäßig verfaßten Abhörungsbogen belegt, so wie auch mit den bezirksärztlichen Zeugnißen ꝛc., versehen sein. Es erfolgt sodann die Regierungsentscheidung in doppelten Exemplaren, wovon eines an die Armeninstituts-Vorsteher abgegeben wird, das andere aber als Anhaltspunct für die Regierung zurückbleibt.

Rechte der Armenväter.

Die Rechte der Armenväter sind: 1. ein besonderer Rang vor den übrigen Gemeindegliedern; — 2. nach dreijähriger Dienstleistung der Anspruch auf die taxfreie Verleihung der äußern Rathswürde; — 3. Verwendung durch längere Zeit, oder besondere Verdienste im Armenwesen endlich geben Anspruch, die goldene Civil-Ehrenmedaille ansuchen zu dürfen.

Den Armeninstituts-Vorstehern sind, in Beziehung auf die Erhebung des Gesundheitszustandes und der Erwerbsfähigkeit der Armenparteien, und zwar für die innere Stadt, 2 Stadtarmenärzte und 1 Stadtarmenwundarzt; dann für die Vorstädte, mit Einschluß der 3 Pfarren vor den Linien Wiens, welche zusammen 8 Polizeibezirke bilden, der für jeden Polizeibezirk aufgestellte Polizeibezirksarzt und Polizeibezirkswundarzt; endlich für Augenkrankheiten insbesondere, der, sowohl für die innere Stadt als für die Vorstädte eigens aufgestellte, Armen-Augenarzt zugewiesen. Diese Aerzte und Wundärzte haben die Parteien zu untersuchen, und ihren Befund den Armeninstituts-Vorstehern sodann versiegelt zuzusenden, wie auch jene erkrankten armen Parteien, die sich nicht in das allgemeine Krankenhaus begeben wollen, ärztlich zu

behandeln, zu diesem Zwecke täglich eine eigene Ordinationsstunde zu halten, und, nach Bedarf, die Parteien auch zu Hause zu besuchen.

Verwaltung des Armeninstituts-Vermögens.

In Bezug auf die Verwaltung und Gebahrung des Armeninstitutsvermögens herrscht in Wien eine sehr große Verschiedenheit, von jener des flachen Landes. Da die Armenfonde alle unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehen, so kann von den Vorschriften der Aufbewahrung der Gelder nicht die Rede sein; die sogenannten Verlagsgelder ausgenommen, welche den Armeninstituts-Vorstehern zur Bestreitung der Armeninstitutsbetheilungen, dann der augenblicklichen Aushilfen, monatlich in gewissem Betrage vorhinein eingehändigt und in einer eisernen, mit dreifacher Sperre versehenen, Kassentruhe, wozu einen Schlüssel der Pfarrer, den andern der Rechnungsführer, den dritten ein Armenvater hat, aufbewahrt werden. Die Großarmenhauspfründenbeträge aber, welche gewöhnlich in den letzten Tagen eines jeden Monats ausbezahlt werden, beheben die Armeninstituts-Vorsteher in der Mitte jeden Monats beim k. k. n. ö. Prov. Zahlamte gegen Eingabe der Großarmenhauspfründenbüchlein.

Empfangen die Armeninstituts-Vorsteher bares Geld, Geschenke oder Legate ꝛc., so sind sie verpflichtet, dieselben sogleich, mittelst Anzeige an die Regierung, an das Provinzial-Zahlamt abzuführen und sich darüber auszuweisen. Strafbeträge und andere Zuflüße aber werden dem Provinzial-Zahlamte unmittelbar zugesendet.

Aus dem Gesagten folgt, daß sich die Armeninstituts-Vorsteher mit einer eigentlichen Vermögensgebahrung nicht zu befassen haben, weil sie auch dann noch der Regierung vorbehalten ist, wenn das Vermögen selbst nur einer gewissen Pfarre geschenkt würde; außer des Schenkenden Wille wäre auf unverzügliche Vertheilung daselbst besonders gerichtet gewesen.

In Betreff der Rechnungslegung muß von einem der Armenväter, als Rechnungsführer, eine monatliche Rechnung über die eingegangenen Geschenke, dann Sammlungen und Opfergelder, und über die Verlagsgelder an die Rechnungskonfection überreicht werden, welcher die Prüfung derselben obliegt.

Amtsverrichtungen der Rechnungskonfection.

Durch diese Rechnungskonfection werden über alle aus den Armenfonden unterstützte, oder auf Rechnung derselben in den Versorgungs-

häusern und Grundspitälern, dann im Waisenhaus, im Blinden- und im Taubstummeninstitut verpflegte Personen, wie auch über die, für Rechnung des Armeninstitutsfondes einstweilen in das Findelhaus unterbrachten, ehelichen Kinder, und zwar, über die, auf die Hand Betheilten, nach den Pfarren, wo sie wohnen, oder, bei gänzlich Verpflegten nach den Anstalten, eigene Vormerkungen geführt, und die hierin eintretenden Veränderungen angemerkt. Sie revidirt die Apothekerkonten in Bezug auf die Parteien, bezeichnet und instruirt die Abhörbogen, über die sie wieder eigene Verzeichniße und Register führt. Endlich hat sie noch von Zeit zu Zeit Kassescontrirungen in den Pfarren vorzunehmen, und die Resultate hiervon der Regierung anzuzeigen.

Eine zweite Kontrole besteht in der Amtswirksamkeit der Provinzial-Staatsbuchhaltung, an welche die Rechnungen sowohl der Rechnungskonfection, als aller übrigen öffentlichen Anstalten zur Zensurirung gelangen.

Unterstützungen des Armeninstitutes.

Die Unterstützungen, welche das gesammte Armeninstitut den Armen zufließen läßt, sind entweder Unterstützungen auf die Hand im Gelde, oder die Verpflegung und gänzliche Versorgung. Die Geldunterstützungen sind selbst wieder: eigentliche Aushilfen, oder tägliche Betheilungen, auf die Zeit der Erwerbsunfähigkeit, oder auf immer. Stets handelt es sich hier, mit wenigen, später an Ort und Stelle anzuführenden, Ausnahmen, um die Frage, ob eine Person nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Wien zuständig sei, oder nicht; so wie auch in der Regel nur Civilparteien darauf Anspruch machen können; indem für Militärparteien nur bei dem Großarmenhausfonde mehrere Stiftungsplätze bestehen, und außerdem nur vormalige Landwehrmänner von dem Feldzuge im Jahre 1809 aus dem Landwehrfonde Unterstützung erhalten. — Ein Unterschied des Religionsbekenntnisses hat nur beim Konvertitenfonde einen Einfluß, ohne jedoch ein bestimmtes National zu fordern.

Die Unterstützungen sind folgende:

1. Aushilfen aus dem disponiblen Wohlthätigkeitsfonde zu verschiedenen Beträgen, oder aus besondern zufälligen Geschenken, Legaten ꝛc. Die Individuen werden von den Armeninstituts-Vorstehern abgehört und der Regierung vorgeschlagen, welche dann die Aushilfen von den Verlagsgeldern bewilliget. Zuständigkeit ist hiezu durchaus nicht erforderlich, ja selbst arme Personen von bürgerlicher Eigenschaft können solche Aushilfen erhalten.

Reisegelder und Zinsunterstützungen werden aber, des häufig erfolgten Mißbrauches wegen, nicht mehr bewilligt. Aushilfen aus besondern Stiftungen, die immer in der Zeitung ausgeschrieben werden; die Bedingungen zur Erlangung derselben sind verschieden nach dem Willen der Stifter. Eine besondere derartige Aushilfe ist:

2. Die Unterstützung aus den Brown'schen Stiftungsinteressen, welche halbjährig an die, in ihrem Erwerbe herabgekommenen, Gewerbsleute zur Wiederemporbringung ihres Erwerbes vertheilt werden. Bedingungen dazu sind: die Erhebung der Armuth durch die Armenväter und die k. k. Polizeioberdirection.

3. Endlich sind die Armeninstituts-Vorsteher ermächtigt, gegen nachträgliche Regierungsbewilligung, unter besonders dringenden Umständen auch sogleich 2 fl. C. M. auf die Hand zu erfolgen.

Bei den täglichen Betheilungen wird auf die Zuständigkeit ausschließend gesehen. Dieselben sind verschieden, je nachdem sie an Kinder, oder an Erwachsene bewilligt werden. Selbst bei den Betheilungen der Kinder herrscht wieder zwischen ehelichen und unehelichen Kindern ein Unterschied.

Die ehelichen Kinder können nämlich Betheilungen genießen:

a) Aus der sogenannten Armenkasse, welche daher auch Armenkassegenüße genannt werden. Die Armenkassegenüße betragen jährlich 24 fl. C. M. und dauern bei Mädchen bis zum vollstreckten zwölften, bei Knaben bis zum vollstreckten vierzehnten Lebensjahre. Für die Verpflegung bis zum vollendeten ersten Lebensjahre ist insbesondere eine Remuneration von 4 fl. C. M. bestimmt.

b) Sind eheliche Kinder auch keineswegs von andern Armenbetheilungen überhaupt ausgeschlossen, und es wird darauf gesehen, ob ein verwaistes Kind nicht mit einem Armenkassegenuße oder einer andern täglichen Betheilung verpflegt werden könnte, ehe man es ins Waisenhaus aufnimmt. Eben so ist eine Mutter für ein Kind allein, der Vater für drei Kinder zu sorgen verpflichtet, ehe für mehrere derselben um eine Betheilung angesucht werden kann.

c) Endlich können Kindern auch Stiftungen verliehen werden.

Die täglichen Betheilungen der unehelichen Kinder aus dem Armenfonde können nur, von dem zehnten Lebensjahre derselben angefangen, eintreten, indem bis dahin die Findelanstalt für dieselben zu sorgen hat, und selbst nur dann, wenn der Findling in keine Lehre kommen kann, oder sich selbst zu verpflegen nicht vermag. Der Staat sorgt für Findlinge bloß bis zum vollendeten zehnten Jahre; es wird nach Ablauf dieser Zeit dem Zuständigkeitsorte des Findlings zur Pflicht gemacht,

für denselben, nach Umständen entsprechend, mittelst des aufgestellten Vormundes zu sorgen.

Die tägliche Betheilung, worauf Erwachsene Anspruch machen können, sind folgende:

1. Aus dem Armeninstitusfonde. Die Armeninstitutsportionen zu 2, 4, 6 und 8 kr. C. M.; die Bedingungen dazu sind: Armuth, Erwerbsunfähigkeit und Zuständigkeit.

2. Die Großarmenhauspfründen zu 3, 4 und 5 kr., letztere bloß für Männer, und 6 kr. bloß für Personen aus bessern Familien. — Diese beiden Arten gestatten eine Erhöhung von einer geringern Betheilung zur höhern, welche von der Regierung auf Vorschlag der Armeninstituts-Vorsteher nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit, des Alters, der Anzahl der Kinder u. s. w., bewilligt wird.

3. Unterstützungen aus dem Landwehrfonde mit monatlichen 4 fl. 48 kr. bis 10 fl. 49 kr. C. M. Als Bedingungen dazu sind erforderlich: die Eigenschaft eines Landwehrmannes vom Jahre 1809 oder deren Witwe.

4. Betheilungen aus dem Eleonoren-Konvertitenfonde, täglich 6 und 8 kr. C. M. Bedingungen dazu sind: Armuth und bereits erfolgter Uebertritt von einem akatholischen Glaubensbekenntnisse zur katholischen Religion.

5. Verschiedene Stiftungen. Steht das Präsentationsrecht den Privaten zu, so macht die Regierung die Aufforderung an sie, und besetzt sodann, wenn keine Präsentation erfolgt, die Stiftung von Amtswegen. Die Bedingungen sind hiebei verschieden nach Verschiedenheit der Stiftbriefe.

6. Endlich muß noch der Unterstützung aus dem Landbruderschaftsfonde erwähnt werden, der aus den aufgehobenen Landbruderschaften entstanden ist, und besonders solche Individuen berücksichtigt, deren Verpflegung sehr armen Gemeinden zur Last fallen müßte, oder deren Zuständigkeit gar nicht eruirt werden kann. Dasselbe gilt vom Hofspitalsfonde, der noch überdieß ein Alter von 60 Jahren fordert.

Auszahlung der Pfründen.

Die Auszahlung der obengenannten Betheilungen und Pfründen geschieht auf folgende Art: Die Armeninstituts-Vorsteher überreichen die in ihren Händen befindlichen Großarmenhausbüchlein in der Mitte jeden Monats dem Provinzial-Zahlamte zur Liquidirung, welches sodann die Beträge auszahlt. Die Armeninstitutsportionen werden aber aus den Verlags-

geldern ausbezahlt. Die Auszahlung an die Parteien geschieht gewöhnlich an den letzten Tagen jeden Monats, unter gewissen vorgeschriebenen Gebeten.

Dauerzeit, Einstellung und Aufhören der Betheilungen.

Diese Pfründen werden für immerwährend oder auf die Dauer der Erwerbsunfähigkeit verliehen, deren Aufhören sodann auch den Verlust der Pfründe nach sich zieht. Aber auch die, auf ungewisse Zeit oder auf immer verliehenen, Pfründen können auf mehrere Arten verloren werden, und zwar:

1. Durch freiwillige Verzichtleistung, oder

2. durch stillschweigendes Aufgeben wegen dreimonatlicher Nichtbehebung.

3. Eine Armeninstitutsportion muß in Wien genossen werden; die Uebersiedlung zieht den Verlust der Portion nach sich; dieß gilt jedoch nicht bei den Großarmenhauspfründen, indem sie sogar in einer andern Provinz genossen werden können.

4. Durch anderweitige Versorgung, oder Erlangung eines Vermögens, welches der Pfründner immer anzuzeigen verpflichtet ist; im entgegengesetzten Falle sind daher alle Behörden in Verlassenschaftsabhandlungen und in allen Fällen, wo sich ergibt, daß ein Pfründner Vermögen besitzt, beauftragt, der Regierung hierüber die Anzeige zu erstatten, welche sodann das aus den Armenfonden Bezogene, vom Anfallstage berechnet, aus dem Verlassenschaftsvermögen hereinbringen läßt.

5. Durch gefängliche Einziehung, so wie auch durch Notionirung in das Zwangsarbeitshaus; doch sind solche Sträflinge von der Wiedererlangung einer Pfründe keineswegs ausgeschlossen. Individuen in der freiwilligen Arbeitsanstalt beziehen ihre Pfründe fort, ja sie können solche, wenn sie noch nicht betheilt wären, daselbst erhalten.

6. Durch schlechtes Betragen, Liederlichkeit oder Neigung zum Trunke, auf Anzeige der Armeninstituts-Vorsteher oder der Polizeidirectionen.

7. Durch Verehelichung; indem der Grundsatz angenommen ist, daß ein Mann, der ein Weib zu ernähren im Stande wäre, auch sich selbst erhalten muß; ein Weib aber immer durch den Mann ihr Fortkommen und ihren Unterhalt finde.

8. Durch die gänzliche Verpflegung im Versorgungshause; wird aber der Pfründner im Krankenhause verpflegt, so bleibt die Pfründe noch

immer fortbeſtehend; nur bezieht das Krankenhaus die Betheilung ſo lange als der Pfründner ſich daſelbſt in der Pflege befindet.

9. Endlich durch den Tod. In dieſem Falle haben die Armeninſtituts-Vorſteher das Pfründenbüchlein der Regierung zur Amtshandlung vorzulegen, welche von der Rechnungskonfection den Abhörbogen tilgen, den Namen aus den Büchern löſchen und von dem Provinzial-Zahlamte das Büchlein kaſſiren läßt.

Nicht minder wohlthuend, als das Wiener Armeninſtitut, hat ſich aber auch die rege Wirkſamkeit der Geſellſchaft adeliger Damen zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien, für die Linderung des Elends und Beſeitigung der dringendſten Noth, vorzüglich bei herrſchenden öffentlichen Kalamitäten, erwieſen. — Dieſe Geſellſchaft verdankt ihre Entſtehung der Frau Fürſtin Caroline von Lobkowitz, geborenen Fürſtin von Schwarzenberg, im Jahre 1810.

Dem Plane dieſer höchſt ſegenreichen Privatwohlthätigkeitsanſtalt zufolge, hat jedes Geſellſchaftsmitglied einen jährlichen, nach eigenen Kräften zu beſtimmenden, Beitrag mit der weiteren Verpflichtung zu leiſten, einmal im Jahre unter ſeinen Verwandten eine Sammlung zum Beſten des Vereins zu unternehmen.

Die Geſellſchaft beſteht aus einer beſtändigen Vorſteherin; einem Ausſchuße von 12 Damen, welche aus den Vereinsgliedern auf 3 Jahre gewählt werden, und einem, durch die Wahl der Vereinsglieder aufgeſtellten, beſtändigen Sekretär, einem Geſellſchaftskaſſier und einem Rechnungsführer. — Den Damen des Ausſchußes wird ein eigener Bezirk angewieſen, innerhalb deſſen ſie Beiträge von Perſonen annehmen können, welche der Geſellſchaft nicht einverleibt, oder mit den Einverleibten nicht verwandt ſind. Der Sekretär hat den Geſchäftsgang in adminiſtrativer und formeller Beziehung in Ordnung zu erhalten, die Correſpondenz mit den Behörden zu führen, den Berathungen der Geſellſchaft beizuwohnen und ihre Beſchlüße in Ausführung zu bringen. Das Sekretariat und die übrigen Amtsſtellen ſind Ehrenämter, ſomit ohne jede Remuneration oder Beſoldung. Die Einnahmsquellen beſtehen in der Einhebung der ſubſcribirten und eingeſammelten Beträge, in anſehnlichen Geſchenken und Zuflüſſen, welche durch Concerte, Bälle, theatraliſche Vorſtellungen erzielt werden. Der Zweck der Geſellſchaft iſt, keine Fonde aus den Einnahmsquellen zu gründen, ſondern aus den Einnahmen überall, wo augenblickliche Noth konſtatirt iſt, derſelben auf die ergiebigſte Art nach Kräften abzuhelfen, ſämmtliche Erforderniße des Marienſpitals zu Baden zu beſtreiten, daſſelbe im guten Stande zu erhalten, und für Zöglinge in verſchiedenen Inſtituten Stiftungsplätze zu perſolviren. So wurden im Jahre

1830, 812 dürftige verheiratete Wöchnerinnen mit namhaften Geldunterstützungen und mit Wäsche, 1049 arme Familien mit Brennholz und Winterbedürfnissen, und überdieß eine große Anzahl dürftiger Familien mit Geldunterstützungen, mehrere dürftige Kinder mit Erziehungsbeiträgen, und 10 verdiente Dienstboten mit Prämien betheilt; 38 Gewerbsmänner, welche theils durch Krankheiten ihrer Familien, theils durch andere Unglücksfälle ihre Gewerbe nicht betreiben konnten, zweckmäßig unterstützt und in die Lage gesetzt, ihre Gewerbe wieder betreiben zu können. Im Marienspitale, nächst Baden, wurden 233 Kranke auf Kosten dieses Vereins verpflegt, und in Wien 3486 lauwarme Donaubäder den armen Kranken und Badebedürftigen angewiesen; ferner wurden 7 Zöglinge im Taubstummeninstitute, 8 Zöglinge im Blindeninstitute, 6 Zöglinge im Waisenhaus auf Kosten der Gesellschaft verpflegt, so wie die Unterrichtskosten in weiblichen Arbeiten für 16 arme Mädchen, und die Rigorosen-Taxen für drei dürftige angehende Aerzte, drei Wundärzte und drei Hebammen bestritten. Endlich erhielten auch noch vier Privat-Mädchenschulen in Erdberg, die Kinderbewahr-Anstalten in Neulerchenfeld und Herrnals, das Kinderkrankeninstitut des Dr. Löbisch namhafte Unterstützungen; ferner mehrere Meister, die ihnen von der Gesellschaft für den vollendeten Unterricht taubstummer Zöglinge zugesicherten Prämien, und 84 Personen verschiedene Beschäftigungen mit Arbeit dergestalt, daß sich die Zahl der von diesem Vereine Unterstützten auf 2221 und der dazu verwendete Geldaufwand auf 75,157 fl. C. M. belief.

Durch die großartigen Unterstützungen dieses Vereins werden daher jährlich Hunderte den Qualen der drückendsten Noth, und dem äußersten Elende, zur wesentlichen Erleichterung der übrigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, entrissen.

Endlich verdient auch noch von den Wohlthätigkeitsvereinen und Stiftungen erwähnt zu werden, der in den Wiener Vorstädten bestehende Privatverein zur Unterstützung verschämter Armen; — der, bei Gelegenheit der 50jährigen Jubelfeier des Freiherrn Andreas von Stifft, von den Mitgliedern der hiesigen medicinischen Facultät, im Jahre 1834 errichtete, Aushilfsfond zur Unterstützung dürftiger Mitglieder dieser Facultät, aus welchem Aushilfen von 20 — 100 fl. C. M. verabfolgt werden können; — die, vom Med. Dr. Ritter von Wirer, im Jahre 1838, mit einem, auf dessen Haus vorgemerkten, Kapitale von 2000 fl. C. M., errichtete Stiftung, deren Stammvermögen bereits auf 3100 fl. C. M. angewachsen ist, und wovon die jährlichen 5% Interessen zur Unterstützung dürftiger Mitglieder der in Wien neu ins Leben getretenen k. k. Gesellschaft der Aerzte, in

einem Betrage von 100 fl. C. M. bestimmt sind; — ferner ein Verein zur Unstützung dürftiger Studenten, so wie auch ein Verein zur Unterstützung österreichisch-kaiserlicher Invaliden, welcher nach dem glorreichen Feldzuge im Jahre 1813 und 1814, bei der feierlichen Zurückkunft des Kaisers Franz in seine Residenzstadt, am 16ten Juni 1814 durch das Wirken hochgesinnter Männer, an deren Spitze Fürst Joseph von Schwarzenberg stand, ins Leben trat.

Dieser letztere Verein hat 4 Stiftungsklassen: 50 Stiftungen für invalide Officiere zu jährlich 100 fl. — 300 für Unteroffiziere zu 50 fl., und 1167 für Gemeine zu 25 fl. W. W., dann 4 zu 25 fl. C. M.

Wenn nun auch durch die bisher aufgezählten, reichhaltig dotirten, Fonde des Wiener Armeninstitutes, die vielen Stiftungen und Wohlthätigkeitsvereine dem menschlichen Elende und der Noth vielseitig auf eine musterhafte Weise abgeholfen werden kann, und auch wirklich abgeholfen wird, so sind diese Humanitätsanstalten dennoch für sich allein nicht hinreichend, den vielen Drangsalen des menschlichen Lebens, welchen dasselbe von dem Entstehen bis zum Vergehen bei der Mehrheit ausgesetzt ist, einen, für alle hilfsbedürftigen Verhältniße schützenden Anker darzubieten; zumal, wenn in Betrachtung gezogen wird, daß in großen Städten die Sünden der Eltern schon mit dem Zeugungsakte dem Menschen nicht selten ein sieches Leben vorbereiten; daß Armuth oder außereheliche Schwangerschaft der Mutter das Kind im mütterlichen Schooße bereits mit endlosen Gefahren und Grausamkeiten bedrohen; daß den Menschen mit dem Blicke in die Welt oft gänzliche Verlassenheit, selbst liebloses Ausgesetztwerden und Mord, bei seinem Heranwachsen grobe Vernachlässigung und verkehrte physische Erziehung, im Jünglingsalter Ausschweifungen aller Art, in den männlichen Jahren die Last der Geschäfte und düstere Sorgen verfolgen; daß auf das Leben der Stadtbewohner verdorbene Luft, feuchte, dumpfe, in schmale Gassen eingeengte Wohnungen, schlechte Nahrungsmittel, Müßiggang oder übermäßige Anstrengung, Contagien, widrige Naturereigniße, Unglücksfälle aller Art und so manche Einflüße vorsätzlicher Bosheit losstürmen, daß bei brach liegender Vernunft weichliche Sinne, üppige Einbildungskraft und stürmische Gemüthsbewegungen, ihre despotische Herrschaft über sie ausüben; daß das Leben den Keim seiner Vernichtung in sich selbst nährend, physische Entkräftung und Erwerbsunfähigkeit, als unabwendbare Folgen nach sich ziehe, und daß es somit nur Wenigen gegönnt ist, durch zarte Pflege, geregelte physische und moralische Erziehung, Arbeitsamkeit, Fleiß und Wohlstand, sich selbst schützend, den vielen Gefahren des Lebens zu entrinnen und einer sorgenlosen Zukunft entgegen zu sehen.

Aus dieſer Darſtellung der Lebensverhältniſſe des Menſchen wird die dringende Nothwendigkeit auch jener Humanitätsanſtalten einleuchtend, welche für alle dieſe traurigen Ereigniſſe entſprechend eingerichtet, den Noth- und Hilfsbedürftigen eine beruhigende Zufluchtsſtätte eröffnen, und in dieſer Beziehung hat ſich die Hauptſtadt Wien, unter der Einwirkung der öſterreichiſchen Regenten, mit wahrhaft kaiſerlicher Großmuth, im Vereine mit dem Wohlthätigkeitsſinne von Privaten, einer Anzahl von öffentlichen und privaten Humanitätsanſtalten zu erfreuen, welche ſowohl rückſichtlich ihrer Fondirung, als auch hinſichtlich ihrer Leitung, Einrichtung und Ausdehnung kaum mehr etwas zu wünſchen übrig laſſen, wie dieſes im Verlaufe dieſer Schrift bei jeder derſelben näher nachgewieſen werden wird.

Als Anſtalten, welche die Hilfsbedürftigen ſchon im Mutterleibe in Schutz nehmen, ſie mit dem Eintritt in die Welt erwarten, denſelben im Kindesalter bis zur erlangten Selbſtſtändigkeit die gänzliche Verpflegung, ſo wie eine geregelte phyſiſche und moraliſche Erziehung, für den Fall einer erwerbsunfähigen Gebrechlichkeit aber die bleibende Verſorgung gewähren, ſind zu betrachten: das Gebär-, das Findel- und das Waiſenhaus, die Kleinkinderwartanſtalten, das Taubſtummen- und das Blindeninſtitut, die Verſorgungshäuſer ſammt den Grundſpitälern und das Bürgerſpital zu St. Marx. Zu den Anſtalten, in denen Nothdürftige und Bemittelte in Erkrankungsfällen aller Art, Pflege und Heilung finden, gehören: die Bezirksarmenkrankenanſtalt, das allgemeine Krankenhaus, das Irrenhaus, das Spital der Eliſabethinerinnen, der barmherzigen Brüder, der barmherzigen Schweſtern, das Prieſter-Deficientenſpital, das Iſraelitenſpital, das Inquiſitenſpital, das Prov.-Strafhausſpital, das Handlungskrankeninſtitut, das Kinderkrankeninſtitut, die Privatirrenanſtalt des Doktor Görgen und drei Verpflegsorte für ſtille, ruhige Irrſinnige; das Kinderſpital des Doktor Mauthner, die Krankenverpflegungsanſtalt des Wundarztes Pelzel, das Wohlthätigkeitshaus zu Baden, und das orthopädiſche Inſtitut des Doktors Zink.

Die

K. K. Gebäranstalt.

Das dermalige Gebärhaus ist eine, größtentheils auf Staatskosten errichtete und unterhaltene, Humanitäts- und Lehranstalt, welche so wie viele andere, dem menschenfreundlichen Wohlthätigkeitssinne des Kaisers Joseph II. seine Entstehung verdankt.

Bevor diese Anstalt errichtet wurde, bestand im St. Marxer Bürgerspitale ein, schon unter der Regierung der Kaiserin Eleonore eingerichtetes, Gebärhaus, wo unverheirathete Schwangere unterkommen und gebären konnten. Es enthielt 16 Betten, welche aber in der Folge auf 66 vermehrt wurden, und worin jährlich 3 bis 400 Schwangere ihr Geburtsgeschäft vollenden konnten. Allein dieses Institut entsprach so wenig dem erforderlichen Zwecke, daß nur die von der äußersten Noth Bedrängten sich entschloßen, zu demselben ihre Zuflucht zu nehmen. Daher kam es, daß nicht wenige vom Drange der Umstände getrieben, den härtesten Bedingungen und Ränken einer habsüchtigen Person als Beute in die Hände fallen mußten. Theils reichte dieses Gebärhaus für die jährliche Zahl hilfsbedürftiger Schwangeren der großen Stadt nicht aus, theils konnte wegen der inneren Verfassung desselben nur die niedrigste Volksklasse seine Zuflucht dazu nehmen. Bemitteltere, welche auf Bequemlichkeit Anspruch machten und vor der Welt ihren Zustand verbergen wollten, waren gezwungen, sich in ungesunde Oerter zu flüchten, sich und ihre Kinder der Unwissenheit und dem Eigennutze habsüchtiger Hebammen anzuvertrauen, deren Beistand und Verschwiegenheit sie oft theuer bezahlten, ja nicht selten das Opfer einer zweckwidrigen Behandlung, oder gar einer geschwätzigen Verrätherei wurden. Nicht minder fühlbar war der Mangel gut unterrichteter Hebammen. Man suchte zwar demselben schon unter der Regierung Maria Theresiens dadurch abzuhelfen, daß man das Gebärhaus zu St. Marx zu einer Schule für die Bildung tauglicher Hebammen und Geburtshelfer benutzte; allein die Anstalt war zu klein und zu unvollkommen, um die hinreichende Anzahl geburtshilflicher Individuen entsprechend bilden zu können.

Um also diesem doppelten Bedürfnisse abzuhelfen, d. h. um einerseits ein nöthiges Asyl für Schwangere, und anderseits eine Schule zur tauglichen Bildung kunstverständiger Geburtshelfer zu erlangen, wurde das jetzt bestehende Gebärhaus, welches in administrativer und disciplinärer Beziehung einen ergänzenden Theil des allgemeinen Krankenhauses ausmacht, nach einem von Baron Quarin vorgelegten Plane errichtet und am 16ten August 1784 eröffnet.

Zweck der Anstalt.

Alle Schwangeren, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Standes und der Religion, die sich ihrer Entbindung nahen, finden hier einen ihren Verhältnissen angemeßenen Zufluchtsort. Angesehene und bemittelte Personen bezahlen eine höchst billige Vergütung, Arme und Mittellose werden ganz unentgeltlich aufgenommen. Es ist hiermit ein Zufluchtsort eröffnet, in welchem alle Jene, die ihrer Entbindung aus welchen Rücksichten immer mit Furcht und Bangigkeit entgegen sehen, indem sie hier vor aller Nachforschung und Entdeckung, vor allen Kränkungen und Verfolgungen gesichert, die sorgfältigste Pflege und Wartung erhalten, mit ruhigem Gemüthe ihr Geburtsgeschäft vollenden, und, falls sie es nöthig erachten, die Frucht ihres Fehltrittes für immer vor der Welt unter dem Schutze öffentlicher Autorität verbergen können. Dieses Asyl sollte aber nicht allein das Mittel seyn, unzählige Mütter, so wie deren Kinder gesund und beim Leben zu erhalten, sondern auch eine Schule, wo geschickte Geburtshelfer und Hebammen in hinreichender Anzahl gebildet werden, indem diejenige Abtheilung des Gebärhauses, welche für die unentgeltlich aufgenommenen Schwangeren bestimmt ist, zu einem praktischen Lehrinstitute erhoben wurde. Uebrigens befinden sich Zahlende und Nichtzahlende, sämmtlich unter dem nämlichen Schutze und genießen mit ihren Kindern dieselben Wohlthaten.

Aeußere und innere Einrichtung der Gebäranstalt.

Ursprünglich war dem Gebärhause der, dem Schwarzspanier-Leichenhofe zunächst stehende, Krankenhaustrakt allein gewidmet, worin sich auch jetzt noch die Abtheilung der zahlenden Schwangeren und ein Theil der Gratisgebäranstalt befindet, der größere Theil der letzteren jedoch seit dem, im Jahre 1834 erfolgten, Krankenhauszubau auch in die Seitentrakte desselben ausgedehnt wurde.

Die Abtheilung der Zahlenden ist von jener der gratis Aufzunehmenden vollkommen abgesperrt und besteht aus 5 niedlich eingerichteten, abgesonderten Zimmern für solche Schwangere, welche nach der ersten Klasse zu täglich 1 fl. 20 kr. C. M., dann in 2 geräumigen Zimmern, jedes mit 6 Betten für jene, welche nach der zweiten Klasse zu täglich 51 kr. C. M. aufgenommen zu werden wünschen, und endlich in 3 Lokalen für solche, welche Unterkunft und Pflege nach der dritten Klasse zu 18 kr. suchen.

Uebrigens haben die Lokalitäten dieser Abtheilung eine derartige Lage und Einrichtung, daß die darin Wohnenden vor den Blicken der Neugierigen gesichert sind und das Prinzip der Geheimhaltung aufrecht erhalten werden kann; deßhalb wird allen denen, welche zur Geburtshilfe und Wartung bestimmt sind, die Verschwiegenheit zur strengsten Pflicht gemacht, und es darf außer dem daselbst angestellten Personale Niemand, unter was immer für einem Vorwande, eingelassen werden. Selbst für den Fall, daß der Aufenthalt einer daselbst Zuflucht Suchenden hier ausgespähet werden sollte, wird von Niemanden ein gerichtlicher Beweis angenommen, dergestalt, daß von Eltern oder Ehemännern, wenn sie keine anderen Proben haben, als daß eine Person in diesem Rettungsorte gewesen ist, aus diesem Grunde in keiner Klage ein rechtsgiltiger Beweis geführet werden kann; die einzige Vorsicht, welche man vorzuschreiben für unentbehrlich befunden hat, ist, daß jede Eintretende ihren Tauf- und Zunamen in einem versiegelten Zettel dem Primargeburtsarzt zu übergeben hat. Dieser Zettel bleibt in ihren Händen; doch wird darauf auswärts die Nummer des Zimmers und des Bettes, wohin sie kommt, bemerkt. Bei ihrem Austritte nimmt sie diesen Zettel uneröffnet wieder mit sich. Nur im Falle ihres Todes bleibt er zurück, damit die Anstalt auf Begehren ihrer Angehörigen ein Zeugniß über ihren Tod ausstellen könne. Auch haben die hieher kommenden Personen die Freiheit, mit Larven, verschleiert, und überhaupt so unkennbar, als sie immer wollen, in dem Augenblicke, wo sie schon der Geburtszeit nahe sind, dahin zu kommen, oder längere Zeit vorher einzutreten, sich nach ihrer Geburt sogleich zu entfernen, oder länger zu verweilen, das geborene Kind mit sich hinweg zu nehmen, oder durch den Primararzt in das Findelhaus überbringen zu lassen.

Zugang und Aufnahme in die Abtheilung für Zahlende.

Der Zugang zu dieser Abtheilung findet durch eine eigene abgelegene Gasse statt, welche von dem ehemaligen Schwarzspanier-Kloster

zwischen der Kaserne und dem Spitale in eine Sackgasse führt, und auch befahren werden kann. Das Thor daselbst ist beständig gesperrt, bei demselben aber ein eigener Thorsteher angestellt. Man läutet an dem Glockenzuge, oder meldet sich bei diesem Portier, zu welcher Stunde des Tags oder der Nacht immer, und erhält sodann durch ihn, nach der Bezahlung, die man leistet, den Platz angewiesen.

Die zweite Abtheilung, für unentgeltlich Aufzunehmende bestimmt, umfaßte bis zur Zeit des, im Jahre 1834 erfolgten, Krankenhauszubaues ein Entbindungszimmer mit 10 Betten, drei Wochenzimmer mit 36 Betten, und ein Krankenzimmer mit 12 Betten, zusammen 121 Betten. Seit Vollendung des genannten Zubaues erhielt diese Abtheilung, wegen des stets zunehmenden Standes der gratis Aufzunehmenden, eine namhafte Erweiterung durch Zutheilung von acht geräumigen, 200 Betten enthaltenden Sälen, wodurch man 2 Entbindungszimmer mit 22 Betten, 8 Wöchnerinnenzimmer mit 215 Betten, 3 Zimmer für Schwangere mit 110 Betten und 2 Krankenzimmer mit 37 Betten, somit einen Belegeraum für 384 erhielt, und woselbst nunmehr jährlich 4 bis 5000 Schwangere unter der Bedingung, sich zum Unterrichte und nach der Entbindung zum Ammendienste im k. k. Findelhause verwenden zu lassen, unentgeltlich aufgenommen werden.

Wegen der großen Anzahl der in dieser Abtheilung Unterkunft Suchenden und, da dieselbe zugleich eine klinische Schule zur praktischen Ausbildung der Geburtshelfer und Hebammen bildet, mußten daraus seit einigen Jahren 2 Abtheilungen gebildet, und zur Behandlung der Gebärenden und Wöchnerinnen, so wie zur Ertheilung des praktischen geburtshilflichen Unterrichtes zwei Professoren aufgestellt werden. An diesem Unterrichte nahmen im Studienjahre 1838, 98 Candidaten der Geburtshilfe, und 71 Hebammen Antheil.

Zugang und Aufnahme in die Abtheilung für Nichtzahlende.

Der Zugang zu dieser Abtheilung ist entweder durch das Haupteingangsthor in der Alsergasse, oder in der Kirchgasse, und sodann durch die großen Höfe des allgemeinen Krankenhauses.

Bei der Aufnahme und Entlassung aus der Gratisgebäranstalt der Schwangeren und Wöchnerinnen wird sich nach folgenden Modalitäten benommen:

1. Alle ledigen Schwangeren, welche in der österreichischen Monarchie geboren, oder dahin zuständig und arm sind, werden unentgeltlich, gegen Beibringung eines Armuthszeugnisses, aufgenommen. Sollte eine dürf-

tige die Geheimhaltung anſprechen, ſo muß derſelben die unentgeltliche Aufnahme auch ohne Vorweiſung eines Dürftigkeitszeugniſſes geſtattet werden.

2. Verheiratete Weiber können nur ausnahmsweiſe, bei erwieſener Armuth, aufgenommen werden; die für ſie entfallenden Verpflegskoſten müßen jedoch entweder von den geſetzlich verpflichteten Anverwandten, oder den betreffenden Gemeinden hereingebracht werden; Witwen, welche nach dem Tode ihres Gatten ſchwanger werden, ſind den ledigen Weibsperſonen gleichzuhalten.

3. Perſonen, welche auf dem Wege nach dem Gebärhauſe von der Geburt überraſcht, und entweder während dem, oder nach geendigtem Geburtsakte in die Gebäranſtalt überbracht werden, und zahlungsunfähig ſind, müßen ohne Anſtand aufgenommen, wegen ihrer Aufnahmsdokumente aber die Verhandlungen nachträglich eingeleitet werden.

4. Ledige Schwangere, welche bei Hebammen entbunden werden, können nur dann unentgeltlich in das Gebärhaus aufgenommen werden, wenn ſie noch eines geburtshilflichen Beiſtandes und der Pflege des Wochenbettes bedürfen, und wenn ſie ihre Armuth durch Zeugniße, ſo wie den Umſtand der unvermutheten Niederkunft durch die Beſtätigung der Polizeibehörde zu erhärten im Stande ſind.

5. Schwangeren, welche aus öffentlichen Anſtalten von Behörden zur Entbindung in die Gebäranſtalt gewieſen werden, wird die Aufnahme, und zwar den armen Unverheirateten unentgeltlich, den Verheirateten aber wie sub 2, unbedingt geſtattet.

6. Die nach der erſten Art verheirateten Soldatenweiber ſind, da ſie dem Militär angehören, von der Aufnahme ausgeſchloſſen; rückſichtlich der nach der zweiten Art Verheirateten wird ſich aber wie sub 2 benommen.

7. In die Gratisgebäranſtalt werden Schwangere nicht vor Ende des ſiebenten Monats der Schwangerſchaft aufgenommen, jene Fälle ausgenommen, wo nach den Erſcheinungen eine Frühgeburt zu vermuthen ſteht; deßhalb wird auch jede Schwangere nach ihrer Ankunft von der Anſtaltshebamme, und in zweifelhaften Fällen von dem Geburtsarzte, unterſucht.

8. Schwangere, welche gegen Beibringung eines Armuthszeugniſſes in das Gebärhaus aufgenommen worden ſind, können vor ihrer Entbindung wieder austreten.

9. Unentgeltlich verpflegte Wöchnerinnen, jene ausgenommen, welche krank, und deren Kinder vor der Zeit ihres Austrittes aus dem Gebärhauſe geſtorben ſind, oder welche ihre Kinder in die eigene Pflege

mitnehmen, werden in das Findelhaus überſetzt und daſelbſt zum Ammendienſte verwendet.

10. In Anſehung der Aufnahme und Verpflegung der ledigen Schwangeren aus dem Auslande, gelten dieſelben Vorſchriften, wie für das Inland, und es muß bei den ämtlichen Verhandlungen über die Zuſtändigkeit und Dürftigkeit einer mittelloſen Perſon mit der größten Schonung vorgegangen werden.

Der Primararzt für die Abtheilung der Gebärenden.

Die Regierung gewährt dem Gebärinſtitute einen beſonderen Schutz, und will die Geheimniſſe der in ihm aufgenommenen Frauensperſonen durch keine Zudringlichkeit enthüllt wiſſen. Indem nun weder der Krankenhausdirector, noch ſelbſt ein höherer Vorgeſetzter die Kammern der Heimlichſchwangeren beſucht, iſt der Primargeburtsarzt für jede Pflichterfüllung des ſubalternen Perſonals, und für das Wohl dieſes Inſtituts, und der darin befindlichen Individuen ganz und einzig verantwortlich; daher von demſelben die disciplinären Pflichtobliegenheiten um ſo ſtrenger gefordert werden.

Disciplin.

Das dem Primargeburtsarzte ſubalterne Perſonale (Sekundargeburtsarzt, Hebamme, Helferin, Wärterinnen) hat derſelbe zur genaueſten Pflichtleiſtung zu verhalten, und über deren Conduite monatlich an die Direction zu berichten; er hat ſcharf darüber zu wachen, daß die Schwangeren, Wöchnerinnen und Kinder von den Wärterinnen menſchenfreundlich behandelt, und durchaus nicht mit Forderungen von Trinkgeldern bei Taufen u. dgl. beläſtiget werden; daß ferner, unter Beobachtung des größten ſittlichen Anſtandes, Niemand ohne beſonderes Verlangen zu den Schwangeren zugelaſſen, und daß jedes Kind bald nach der Geburt getauft, und in dringenden Fällen noch während der Geburt nothgetauft werde.

Sowohl dem Primararzte, als allen zur Geburtshilfe und Wartung beſtimmten Individuen iſt Verſchwiegenheit zur ſtrengſten Pflicht gemacht.

Der Primararzt hat auch über die ſtrenge Pflichterfüllung des Portiers zu wachen.

Medizinisch-geburtshilfliche Gegenstände.

Nach einer neuerlichen Einrichtung hat der Primargeburtsarzt nicht nur die Abtheilungen für Zahlende zu besorgen, sondern auch den Hebammen auf einer Gratisabtheilung praktischen Unterricht in der Geburtshilfe zu ertheilen, zu welchem Behufe demselben ein eigener Assistent beigegeben ist. Der Primargeburtsarzt macht täglich nicht nur bei den Schwangeren, Wöchnerinnen und Kindern, sondern auch bei den kranken Individuen seiner Abtheilung zweimal die Visite, und hat im Falle der Verhinderung durch Anzeige an die Direction ein Provisorium zu veranlassen. Bei den Visiten ertheilt er den Hebammen, Helferinnen und Wärterinnen die nöthige Weisung, und dem Sekundararzte die Verfassung des Medikamentenextraktes und der Speisezettel an. Alle geburtshilflichen Operationen, die man der Hebamme nicht überlassen kann, hat er unter Assistenz des Sekundararztes selbst zu verrichten. Stets muß entweder er, oder der Sekundararzt zu Hause zu finden sein; in Bezug auf Rapporte hat derselbe auf der Rückseite eines jeden täglichen Rapportes die, bei den Geburtsfällen beobachteten, merkwürdigen Erscheinungen anzugeben, so wie er bei Angabe der Verstorbenen im Rapporte, aus Familienrücksichten, manche Todesart, als Kindbettfieber der Unverehelichten, Mutterkrebs, Lustseuche, u. dgl. zu verschweigen, und nur unter einem Symptom diese Krankheiten anzugeben, jedoch zur Wissenschaft des Directors dieselbe mit einem Sternchen zu bezeichnen hat. Was übrigens die ökonomischen und wissenschaftlichen Gegenstände betrifft, so wie überhaupt die oben im Artikel: Disciplin nicht näher angegebenen, so bleiben sie dieselben, wie sie einem jeden Primararzte des allgemeinen Krankenhauses vorgeschrieben sind, und wie sie in der Darstellung dieser Krankenanstalt später näher angegeben werden sollen.

Der Sekundararzt.

Nebst den Pflichten eines jeden Sekundararztes im allgemeinen Krankenhause ist demselben noch insbesondere die Aufsicht über die Hebammen, Helferinnen und Wärtersleute anvertraut. Er hat bei den geburtshilflichen Verrichtungen die, ihm anbefohlene, Assistenz zu leisten, und darf nach einer wichtigen geburtshilflichen Operation die Operirte und Entbundene so lange, als es der Primararzt für nöthig hält, nicht verlassen. Er hat ferner auf die von den Hebammen und Wärterinnen zu haltende Wache zu sehen; ohne Bewilligung des Primararztes darf er sich

aus dem Hauſe nicht entfernen, und ſoll zu jedesmaliger Hilfe ſogleich bereit ſein.

Die Hebamme hat die ihr untergeordnete Helferin und die Wärtersleute zur genaueſten Pflichterfüllung anzuhalten, und beſonders auf die gute Behandlung der Schwangeren und Wöchnerinnen zu ſehen, daher ihr jede Vertraulichkeit mit den Wärterinnen unterſagt, und deren Privatdienſte anzunehmen verboten iſt. Nebſt den allgemeinen Pflichten in Bezug auf Reinlichkeit, Verſchwiegenheit, ſittlichen Anſtand, Taufe oder Nothtaufe der Kinder, Abhaltung aller Zudringlichen, Neugierigen, Lüftung der Zimmer und Säle, Erſcheinen bei den täglichen zweimaligen Viſiten, hat ſie, nach erhaltenem Auftrage vom Primar- oder Sekundargeburtsarzt, zu einer geburtshilflichen Verrichtung unausbleiblich zu erſcheinen; nach einer vorgenommenen bedeutenden geburtshilflichen Operation darf ſie die Entbundene oder Operirte ſo lange nicht verlaſſen, als ihre Gegenwart vom Primar-, oder Sekundararzt als nöthig erachtet wird. Ohne Bewilligung des Primar-, oder Sekundararztes darf ſie ſich nicht aus dem Hauſe entfernen; überdieß hat ſie mehrmals des Tags zu unbeſtimmten Stunden nachzuſehen, ob die Helferinnen und Wärterinnen ihre Schuldigkeit erfüllen, und beſonders zur Ausſpeiſezeit auf die Reinlichkeit der Geſchirre, auf die Beſchaffenheit der Speiſen u. ſ. w., ihr ſchärfſtes Augenmerk zu richten.

Die Helferin hat die Hebamme als deren Gehilfin zu unterſtützen, iſt der letzteren untergeordnet, hat in deren Abweſenheit ſie zu ſubſtituiren, und daher mit ihr die gleiche Inſtruktion zu beobachten.

Der Portier am Gebärhausthor, hat ſo oft der Einlaß verlangt wird, unverzüglich zu öffnen, jedoch das Thor niemals offen ſtehen zu laſſen. Alle ſchwangere Perſonen, welche Aufnahme in das Gebärhaus anſuchen, hat er ſogleich einzulaſſen; von denen, welche bezahlen, die Verpflegsgebühr für einen Monat, oder wenn ſie der Entbindung nahe ſind, für kürzere Zeit vorhinein anzunehmen, alle Schwangeren in die gehörigen Abtheilungen des Gebärhauſes anzuweiſen, und, im Nothfalle, Seſſelträger zu holen, und ſie im Seſſel oder Tragbette an Ort und Stelle bringen zu laſſen. Außer den ſchwangeren Weibsperſonen und den, im Gebärhauſe angeſtellten, ämtlichen und ärztlichen Individuen, oder bei etwaiger Feuersgefahr, hat er Niemanden den Ein- und Ausgang zu geſtatten, am wenigſten aber irgend Jemanden in das Innere des Gebärhauſes zu führen. Ueber die Anweſenheit der im Gebärhauſe befindlichen Schwangeren und Kindbetterinnen, ſo wie über alle dieſelben betreffenden Umſtände, hat der Portier auf alle, wie immer geartete Anfragen, die ſtrengſte Verſchwiegenheit zu beobachten, und wenn Jemand eine Schwangere

besuchen wollte, so hat der Portier dieselbe, bei einstweiliger Verschweigung ihrer Anwesenheit, davon zu benachrichtigen und den Besuch nur auf ihre ausdrückliche Einwilligung, und an einem Orte zu gestatten, wo keine andere Schwangere gesehen werden kann. — Er hat auf Verlangen der Kindbetterinnen, ihren Angehörigen die Anzeige von ihrer Entbindung zu machen, und Pathen holen zu lassen, übrigens alle anderen, den übrigen Portieren zustehenden Pflichten zu erfüllen.

Verpflegsklassen der Gebäranstalt.

Damit das Gebärhaus für Schwangere aller Klassen als Zufluchtsort dienen könne, wurden die Zimmer in 4 Klassen eingetheilt, und jede darin Zuflucht suchende Person kann die, ihren Umständen angemessene, Klasse wählen. Zur erſten Klaſſe gehören mehrere, für einzelne Schwangere eingerichtete, Zimmer, welche alle Bequemlichkeiten, die der Zustand erfordert, nebst Kinderbett, nöthigem Tischzeug u. dgl. enthalten. Ohne das Verlangen der Schwangeren steht Niemanden der Zutritt aufs Zimmer derselben frei, und im Falle ihrer Erkrankung hat sie die Freiheit, nebst dem Primargeburtsarzte noch einen andern Arzt rufen zu lassen. Sie kann auch ihre eigenen Dienstboten und eigenes Bettgeräth mitbringen, und, falls es ihr wegen schnell bevorstehender Geburt an Zeit gebricht, hinlängliche Wäsche und Kleidung mitzubringen, kann sie sich gegen eine geringe Vergütung hier damit versehen; auch steht es ihr frei, ohne sich erst bei dem Portier zu melden, sich geradezu an den Primararzt selbst zu wenden, welcher sie in seiner Wohnung erwarten, und auf das für sie bestimmte Zimmer führen wird. Eben so geheim kann sie nach vollendeter Geburt sich daraus wieder entfernen, gleichwie ebenfalls die Zeit ihres Aufenthaltes im Gebärhause von ihr selbst abhängt. (Letzteres ist auch bei der zweiten und dritten Zahlungsklasse der Fall.) Auch steht es allen diesen drei Klassen frei, ihre Kinder mit sich zu nehmen, oder ins Findelhaus abzugeben, und, gegen festgesetzte Erziehungskosten, wieder aus dem Findelhause zu übernehmen.

Zur zweiten Klaſſe gehören mehrere Zimmer, worin sechs Schwangere zusammen wohnen, jedoch ihre Betten mit Vorhängen umgeben haben; die bereits Entbundenen liegen von den Unentbundenen möglichst abgesondert.

Zur dritten Klaſſe gehören mehrere Zimmer, wovon jedes 10 Betten enthält, sie sind theils für Schwangere und Gebärende, theils für Wöchnerinnen bestimmt. Auch zu diesen wird Niemanden der Zutritt gestattet.

Die vierte Klasse besteht aus verschiedenen geräumigen Zimmern, in deren mehrere Schwangere (bis auf 20), so wie aus andern Zimmern, in denen die Gebärenden, und endlich solchen, in denen die Wöchnerinnen sind. Alle arme Schwangere werden hier wenige Wochen vor ihrer Entbindung aufgenommen, und unentgeltlich verpflegt; die Entbundenen bleiben von den noch Schwangeren abgesondert, und letztere werden bis zu ihrer Entbindungszeit mit einer schicklichen, ihrem Zustande angemessenen, Arbeit beschäftigt. Bei Heranrückung der Geburtszeit werden sie in eigene, dem Entbindungsgeschäfte gewidmete Zimmer gebracht und aus diesen, einige Stunden nach vollendeter Geburt, in die daran stoßenden Kindbettzimmer überlegt, wo sie bis zum 10ten Tage nach der Geburt, und im Erkrankungsfalle, bis zur gänzlichen Genesung verweilen. Leichtere Krankheiten der Schwangeren und Wöchnerinnen werden in den gewöhnlichen Zimmern, schwere mit gefährlichen Zufällen begleitete aber in besonderen Zimmern behandelt.

Die Kinder aus dieser Klasse werden unentgeltlich im Findelhause aufgenommen; jedoch beruht es auf dem Willen der Mütter, sie dort abgeben zu lassen, oder mit sich zu nehmen. Daß die gesunden zum Säugen tauglichen Individuen verbunden sind, im Findelhause einige Zeit Ammendienste zu leisten, wurde schon oben erwähnt.

Vermögensstand und Kostenaufwand der Gebäranstalt.

Im Jahre 1819 wurde die Vermögensgebahrung des Gebärhauses von jener des allgemeinen Krankenhauses getrennt, und diese Anstalt im Vereine mit der Irrenanstalt zur Staatsanstalt erhoben; seit dem Jahre 1834 aber eine abgesonderte Rechnungsführung der zwei letzteren Staatsanstalten befohlen.

Das Stammvermögen der Gebäranstalt besteht, mit Schluß des Milit. Jahres 1838:

aus verzinslichen Staatsobligationen in C. M.	5,180	fl.
» detto detto » W. W.	84,007	fl.
» Privatobligationen	9,775	fl.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden für das Jahr 1840 mit folgenden Beträgen präliminirt:

Einnahmen.

1. Aktivintereſſen	1246 fl. —	
und über Abſchlag des Erträgniſſes von jenen Obligationen, die zur Deckung der Koſten für den Krankenhauserweiterungsbau zu veräußern kommen, mit . . .	846 fl. —	
		400 fl. —
2. Ertrag der Realitäten.		
a. Vom Krankenhausfonde für die der Krankenanſtalt überlaſſenen Lokalitäten . . .	486 fl. —	
b. Vom Irrenfonde für detto . . .	215 fl. —	
		701 fl. —
3. An Beiträgen.		
a. Syſtemiſirte	369 fl. —	
b. Veränderliche	407 fl. —	
		776 fl. —
4. An Aufnahms-, Verpflegs-, Heil- und Leichenkoſten-Vergütungen.		
a. Verpflegskoſten	1464 fl. —	
b. Leichenkoſten	613 fl. —	
c. Stollgebühren	70 fl. —	
d. Tragfeſſelgebühren	1 fl. —	
		2148 fl. —
5. An Vermächtniſſen und Geſchenken.		
6. An verſchiedenen Einkünften.		
a. Erſatzpoſten	74 fl. —	
b. Verzugszinſen	— —	
c. Sonſtige zufällige Einkünfte . .	391 fl. —	
		465 fl. —
Summe der Einnahmen		4490 fl. —

Ausgaben.

1. Auf Beſoldungen, Löhnungen und Ruhegehalte.		
a. Verwaltungsperſonale	1574 fl. —	
b. Aerztliches Perſonale	1680 fl. —	
c. Minderes Dienſtperſonale . . .	4668 fl. —	
d. Beſoldungsbeiträge	87 fl. —	
Fürtrag		8009 fl. —

	Uebertrag	8009 fl. —
2. Auf Adjuten.		
3. Auf Diurnen.		
4. Auf Pensionen und Erziehungsbeiträge.		
a. Pensionen	928 fl. —	
b. Erziehungsbeiträge	7 fl. —	
		935 fl. —
5. Auf Provisionen und Gnadengaben.		
a. Provisionen	134 fl. —	
b. Erziehungsbeiträge	2 fl. —	
		136 fl. —
6. Entschädigung für Emolumente.		
a. Kostgelder für die Hausgeistlichen . .	286 fl. —	
b. Deputate	448 fl. —	
c. Livrée für die Dienerschaft . . .	80 fl. —	
		814 fl. —
7. Stiftungen und Beiträge.		
a. Systemisirte	1 fl. —	
b. Veränderliche	407 fl. —	
		408 fl. —
8. Miethzinse und Quartiergelder.		
a. Miethzinse	506 fl. —	
b. Quartiergelder	43 fl. —	
		549 fl. —
9. Kanzlei und Amtserforderniſſe		212 fl. —
10. Remunerationen und Aushilfen.		
a. Systemisirte	14 fl. —	
b. Veränderliche	85 fl. —	
		99 fl. —
11. Regieauslagen.		
a. Verköstungen	7738 fl. —	
b. Medikamente	5000 fl. —	
c. Kleidung	36 fl. —	
d. Bettzeug	1622 fl. —	
e. Wäsche	16 fl. —	
f. Hauseinrichtung und Requisiten . .	723 fl. —	
g. Holz	3339 fl. —	
h. Licht	627 fl. —	
		19101 fl. —
	Fürtrag	30263 fl. —

	Uebertrag	30263 fl. —
i. Reinigung der Wäsche und Lokale .	1683 fl. —	
k. Verschiedene Bedürfniße . . .	518 » —	
l. Begräbnißkosten	23 » —	
m. Kirchenerforderniße	23 » —	
n. Hausfuhren	273 » —	
o. Taglöhnungen	171 » —	
p. Tragsesselvergütung	1 » —	
		2692 fl. —
12. Gewöhnliche Baulichkeiten u. Bestallungen.		
a. Baulichkeiten	2340 fl. —	
b. Baumaterialien u. Requisiten . .	210 fl. —	
c. Bestallungen	150 fl. —	
d. Unterhalt der Herrnalser Wasserleitung	46 fl. —	
		2746 fl. —
13. Auf Steuern und Gaben.		
14. Reisekosten und Diäten		32 fl. —
15. Passivinteressen.		
16. Auf verschiedene Auslagen		282 fl. —
Summe der Ausgaben		36015 fl. —
Im Vergleiche des Empfanges		4490 fl. —
mit der Ausgabe.		36015 fl. —
zeigt sich ein wahrscheinlicher Currentabgang von.		31526 fl. —

der aus dem Staatsschatze gedeckt wird.

Fondsgebahrung.

Wie aus Obigem zu ersehen ist, besitzt das Gebärhaus ohnehin ein, für seine Leistungen nur unverhältnißmäßig geringes Stammvermögen; dieses ist aber auch noch durch den Erweiterungsbau des allgemeinen Krankenhauses, zu welcher der Gebärhausfond 101,212 fl. 13 kr. beitragen mußte, so sehr herabgekommen, daß die Aktivinteressen der gestifteten Kapitalien, nach Veräußerung der zur Beitragsleistung bestimmten, Obligationen nur noch jährlich 400 fl. betragen, und daß mithin dieses Stammvermögen um so mehr als bereits seiner Auflösung zugeführt angesehen werden kann; nachdem, selbst nach Veräußerung obiger Obligationen, noch immer eine beträchtliche Passivsumme übrig bleibt, welche den hohen Anordnungen zufolge aus den, allenfalls in der Zukunft zu hoffenden Stammvermögenszuflüßen bedeckt werden muß.

Die übrigen Einnahmsquellen ſind höchſt unbedeutend; an Vermächtniſſen und Geſchenken fließt bei dieſem Fonde gewöhnlich gar nichts ein; die Aufnahms- und Verpflegsgebühren erreichen nicht die Hälfte der, zur Beſtreitung der Löhnungen für das niedere Dienſtperſonale nothwendigen, Ausgaben; ſämmtliche Einnahmen betragen kaum die Hälfte deſſen, was für ſyſtemiſirte Beſoldungen, Löhnungen und Ruhegehalte ausgelegt werden muß; der Arzneibedarf iſt bedeutend, und kann nicht beſchränkt werden, da oftmalige bösartige Kindbettfieber-Epidemien denſelben erfordern, und den im Gebärhauſe angeſtellten 2 kliniſchen Profeſſoren eine dießfällige Einſchränkung nicht zur Pflicht gemacht werden kann; deßhalb wird es einleuchtend, daß, bei den immer mehr und mehr verſiegenden, ja beinahe ganz ausgebliebenen, Einnahmsquellen, welche zu vermehren nicht in der Macht der Regierung ſteht, um ſo weniger eine beßere Gebahrung des Fondes möglich, und eine größere Erleichterung für den Staatsſchatz erreichbar ſei, als (wie der nachfolgende Ausweis zeigt) die Zahl der in dieſer Anſtalt Zuflucht Suchenden und, nach den a. h. Directiven, gratis zu Verpflegenden ſeit dem Jahre 1830 immer progreſſiv zugenommen, in den letzteren Jahren ſich ſogar um das Doppelte vermehrt hatte; der Stand der Zahlenden aber noch immerhin, obgleich weit günſtiger als früher, zu unbedeutend iſt, als daß ſich von dieſer Seite ein beßeres Erträgniß erwarten ließe.

Verzeichniß

der, vom Militär-Jahr 1830 bis inclusive 1838, in der Gebäranstalt aufgenommenen Individuen.

Post-Nr.	Jahr.	Anzahl der Aufgenommenen					
		in der zahlenden Abtheilung nach der Klasse.				in der Gratis-Abtheilung.	Zusammen.
		I.	II.	III.	Zusammen.		
1	1830	8	6	157	171	2569	2740
2	1831	14	16	158	188	3147	3335
3	1832	17	16	203	236	3036	3272
4	1833	19	21	152	192	3672	3864
5	1834	18	36	130	184	4007	4191
6	1835	15	44	141	200	3887	4087
7	1836	13	30	108	151	3902	4053
8	1837	19	40	128	187	4262	4449
9	1838	20	41	197	258	4195	4453

Die
K. K. Findelanstalt
in Wien.

Unter den, die hilflosen Neugeborenen beglückenden Humanitäts-Staatsanstalten nimmt die k. k. Wiener Findelanstalt, sowohl hinsichtlich ihrer Großartigkeit als auch ihrer zweckentsprechenden inneren Organisirung und Verwaltung, einen der ersten Plätze ein.

Ihr Zweck ist nämlich, nicht nur die der elterlichen Pflege beraubten unehelichen Kinder aufzunehmen und ihnen dieselbe zu ersetzen, sondern auch die moralischen und socialen Nachtheile ihres Daseins sowohl für sie, als auch für ihre Eltern, so viel möglich, zu beheben.

Das k. k. Wiener Findelhaus hat daher nicht nur die verlassenen unehelichen Kinder zu verpflegen und zu versorgen, sondern auch ihr Dasein da, wo es nothwendig ist, geheim zu halten.

Aber auch eheliche Kinder erfreuen sich der Unterstützung dieser Anstalt, in so ferne ihre Eltern wegen Krankheit oder anderer Hindernisse ihren Pflichten gegen sie nicht nachkommen können, und ihre Aufnahme in das k. k. Waisenhaus wegen Mangel des vorgeschriebenen Alters, oder aus anderen wichtigen Gründen nicht stattfinden kann.

Die Gründung dieser Anstalt verdankt Oesterreich Seiner Majestät, Kaiser Joseph II., und sie fällt in das Jahr 1784.

Es bestehen zwar Protokolle über die Verpflegung unehelicher Kinder bis in das Jahr 1730; allein diese gehören eigentlich der Bürgerspitalsstiftung, welche unter der Leitung des Wiener Magistrats stand, und die Versorgung der alten armen Bürger, der ehelichen und unehelichen Kinder der dürftigen Schwangeren und Irrsinnigen von Wien zum Zwecke gehabt hat.

Kaiser Joseph gründete aber das k. k. Findelhaus als eine Staatsanstalt, und vereinigte es zuerst mit dem k. k. Waisenhause; kurz darauf übersetzte er diese Anstalt vom sogenannten Strudelhofe in die Alsergasse, in ihr gegenwärtiges Lokale, und stellte dieselbe unter die Direction des jeweiligen Vorstehers des k. k. Krankenhauses.

Von dem Bürgerſpitalsfonde, welchem früher die Verſorgung der Wiener Findlinge oblag, muß aber der, für ihre Verſorgung früher benöthigte, Betrag, welcher mit 18,000 fl. C. M. jährlich berechnet wurde, an den Findelhausfond alljährlich abgeführt werden, wofür die Wiener Findlinge unentgeltlich in dieſe Anſtalt aufgenommen werden.

Unter der weiſen Regierung weiland Seiner Majeſtät, des Kaiſers Franz I., wurde die Anſtalt ihrer möglichſten Vervollkommnung zugeführt, die Koſtgelder wurden erhöhet, die Aufſicht über die Privatverpflegung der Findlinge verbeſſert, und bei der Verwendung, der zu dieſem Zwecke bewilligten Staatsgelder, die zweckdienlichſte Wirthſchaft eingeführt.

Die Wiener Findelanſtalt iſt eine Staatsanſtalt und wird auch zum größten Theil, außer einigen am Schluße anzugebenden Erträgnißen und Zuſchüſſen durch Verpflegs- und Ammengebühren, vom Staatsſchatze allein unterhalten.

Das hierzu beſtimmte Gebäude befindet ſich in der Alſergaſſe, dem allgemeinen Krankenhauſe faſt gegenüber, ſomit in der Nähe der Gebäranſtalt; was hier um ſo zweckmäßiger erſcheint, da ſowohl die, für die erſte Pflege der Findlinge nöthigen, Ammen, als auch die größte Zahl der, in dieſer Anſtalt untergebrachten, unehelichen Kinder aus der Gebäranſtalt in das Findelhaus überbracht werden.

Das Gebäude hat zwei Stockwerke, in welche der Zugang für Fremde verboten iſt, und einen geräumigen Garten, der im Sommer für die Ammen und die Neugeborenen beſtimmt iſt; jeder der zwei Stöcke enthält für Säuglinge, und für die ſie pflegenden Ammen, fünf große geräumige Säle, welche die Ausſicht in den Garten haben; überdieß ſind im Hauſe, außer den Wohnungen der zwei Oberbeamten, des Materialinſpectors, dann des ſubalternen ärztlichen und wundärztlichen Perſonals, der Oberaufſeherin und Hebamme, der Wäſchbeſorgerin und der Dienerſchaft, noch die erforderlichen Lokalitäten für die Verwaltungs- und Materialkanzlei und für die Hausestraiteurie; und da es in der Anſtalt am nöthigen Raume fehlt, ſo ſind in dem, nahe liegenden, Verſorgungshauſe am Alſerbach zur Unterbringung größerer Knaben, die erforderlichen Lokalitäten gemiethet.

Die Findelanſtalt ſteht unmittelbar unter der Direction des allgemeinen Krankenhauſes, und mittelſt dieſer, unter der n. ö. Landesregierung.

In ärztlicher Hinſicht haben die nächſte Aufſicht über die Kinder und Ammen im Hauſe der erſte Hausarzt; dieſer wohnt außer der Anſtalt, iſt aber verpflichtet, in der Nähe derſelben zu wohnen, und bezieht für die ärztliche Beſorgung des Findel- und Waiſenhauſes 600 fl. C. M. Gehalt und 60 fl. Quartiergeld; der Sekundararzt, deſſen Stelle keine

permanente und mit einem Adjutum von 240 fl. C. M., Quartier, freier Beheitzung und 24 Ct. gegoſſenen Unſchlittkerzen verbunden iſt; und der, permanent angeſtellte, Hauswundarzt mit einer jährlichen Beſoldung von 500 fl. C. M., Quartier, 7 Klaftern und 44 Scheitern weichen Holzes und 36 Ct. gegoſſenen Unſchlittkerzen.

Zu dem ſyſtemmäßig angeſtellten ärztlichen Perſonale ſind noch zu rechnen, die vier Findelkinder-Auffeher, jeder mit 400 fl. und 50 fl. Quartiergeld. Dieſe letzteren ſind entweder Aerzte oder Wundärzte; jedem derſelben iſt einer der vier Bezirke Wiens innerhalb der Linien zugetheilt und ſie haben die Verpflichtung, die, in ihrem Bezirke in der entgeltlichen Pflege befindlichen, Findlinge zu überwachen, für deren phyſiſche und moraliſche Erziehung und Pflege ein ſorgſames Auge zu haben und monatlich in eigens dazu beſtimmten Conſignationsbögen ihren Befund jedes Findlings der Direction, und durch dieſe, der Regierung anzuzeigen.

Die für die Kanzlei- und ökonomiſche Verwaltung nöthigen Individuen ſind:

Der Verwalter, mit einem Jahresgehalte von 1000 fl. C. M., Naturalquartier, 10 Klaftern und 141 Scheitern weichen Holzes, und Lichtdeputat in 36 Ct. gegoſſenen Unſchlittkerzen beſtehend.

Der Controlor mit 800 fl. C. M., Naturalquartier, 7 Klaftern und 44 Scheitern weichen Holzes und 36 Ct. gegoſſenen Unſchlittkerzen.

Der Materialinſpector mit 600 fl. Gehalt, Naturalquartier, 7 Klaftern und 44 Scheitern weichen Holzes und 36 Ct. gegoſſenen Unſchlittkerzen.

Der Liquidator mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. und 60 fl. Quartiergeld.

Der Liquidators-Adjunct mit 500 fl. Gehalt und ebenfalls 60 fl. Quartiergeld.

Der 1. Amtsſchreiber mit 400 fl. C. M. Gehalt und 40 fl. Quartiergeld.

Der 2. Amtsſchreiber mit 350 fl. C. M. Gehalt und 40 fl. Quartiergeld.

Der 1. Acceſſiſt mit 350 fl. C. M. Gehalt und 40 fl. Quartiergeld.

Der 2. Acceſſiſt mit 300 fl. C. M. Gehalt und 40 fl. Quartiergeld.

Die fünf beeideten unbeſoldeten Kanzlei-Praktikanten.

Zur Pflege der erkrankten Findlinge und Ammen, zur Reinhaltung der Gemächer und Aufrechthaltung der nöthigen Ordnung auf den Ammenſtöcken ſind auf jedem derſelben eine Oberwärterin, mit monatlich 3 fl.

36 kr., und 6 Nebenwärterinnen mit monatlich 2 fl. 48 kr., nebst monatlichem Kostgeld von 7 fl. 12 kr. angestellt, somit auf beiden Ammenstöcken 2 Oberwärterinnen und 12 Nebenwärterinnen.

Die beiden Oberwärterinnen sind für die auf den Ammenstock verabreichten Wäschestücke verantwortlich.

Die nächste Aufsicht über die Handhabung der Dienstpflichten der Wärterinnen hat, außer ihren anderweitigen Verpflichtungen, die Oberaufseherin, die zugleich Hebamme ist, mit einem Gehalte von 400 fl. C. M., freiem Quartier, 7 Klaftern und 44 Scheitern weichen Holzes, 36 Ct. gegossenen Unschlittkerzen.

Zum Zuschneiden der, neu zu verfertigenden, Wäschegattungen, zur Beurtheilung der eingelieferten Wäscheartikel, zur Untersuchung und Gutheißung der schon verfertigt zurückgebrachten Wäsche, zur Ausscheidung der brauchbaren von der unbrauchbaren und zur Ausbesserung der halb abgenützten Wäsche, sind eine Wäschebesorgerin mit 300 fl. C. M., Quartier, 7 Klaftern und 44 Scheitern weichen Holzes, 26 Ct. gegossenen Unschlittkerzen, und eine Hausnäherin, mit monatlichen 3 fl. 36 kr. C. M. und einem Kostgeld von 7 fl. 12 kr. C. M. angestellt.

Außer diesen befinden sich im Hause ein Portier, ein Kanzleidiener, welcher zugleich Amtsbote ist, ein Hausknecht, und ein Aufseher über die Parteien.

Der Portier hat jährlich 200 fl. C. M. Besoldung, freie Wohnung, 5 Klafter und 70 Scheiter weiches Brennholz und 27 Ct. ordinäre Kerzen.

Der Hauskanzleidiener 192 fl. C. M. Besoldung, freie Wohnung, 3 Klafter und 97 Scheiter weiches Brennholz und 18 Ct. ordinäre Kerzen.

Der Hausknecht 180 fl. C. M. Besoldung, freies Quartier, 3 Klafter und 97 Scheiter weiches Holz und 18 Ct. ordinäre Kerzen.

Der Parteienaufseher 144 fl. C. M. Besoldung, 20 fl. Quartiergeld und Natural-Livrée.

Die näheren Verpflichtungen und Bestimmungen dieser Individuen, so wie das gegenseitige in einander Greifen der Geschäfte der Einzelnen im Detail und die Manipulation der Administrationsbeamten und Unterbehörden kann nur aus den, denselben zur Richtschnur vorgeschriebenen, Dienstinstruktionen ersehen werden; weshalb hier auf die, im Druck erschienene, „Sammlung der Sanitätsverordnungen, herausgegeben von den n. ö. Protomedikern," hingewiesen wird, in deren 5. Theile S. 309 die Instruction für den Vicedirector; im 7. Theile S. 37 die Instruction für den 1. Hausarzt; S. 133 für den Hauswundarzt; im 5. Theile S. 561 für den Sekundararzt; im 4. Theile S. 228 für die Findelkinderaufseher; S. 231 für die Oberaufseherin und Hebamme, und im 6. Theile S. 268 für die

beiden Oberbeamten wörtlich enthalten ist. Die übrigen Instructionen für die manipulirenden Beamten und das subalterne Personale kommen im Anhange des 8. Theils obiger Gesetzsammlung vor.

Aufnahme der Kinder in das k. k. Findelhaus.

Zur Aufnahme eines uneheliechen Kindes in das k. k. Findelhaus muß

1. Durch den Taufschein die uneheliche Geburt desselben nachgewiesen werden;

2. Muß die vorgeschriebene Aufnahmstaxe von den Angehörigen desselben erlegt, oder die Armuth derselben erhoben werden.

Ohne Nachweisung der Vermögensverhältnisse der, zur Erhaltung des Kindes, Verpflichteten werden aufgenommen:

1. Findlinge, für welche die Aufnahmstaxe von 294 fl. erlegt wird. Der Betrag dieser Taxe ist sogleich mit den, für den Findling bis zu seinem 10ten Lebens- und Entlassungsjahre aus dem k. k. Findelhaus von dem Letzteren zu bestreitenden, Verpflegsgebühren, und die Erleger dieser Taxe haben das Recht, in Sterbefällen, den auf den Findling etwa nicht verwendeten Theil derselben zurückzufordern.

2. Findlinge, für welche der Pauschalbetrag von 100 fl. C. M. als Taxe erlegt wird.

3. Findlinge, gegen Erlag der Pauschaltaxe von 50 fl. C. M. Bei diesen Findlingen muß durch den Taufschein nachgewiesen werden, daß sie in der Provinz Nieder-Oesterreich geboren sind, indem für die, in anderen Provinzen oder im Auslande geborenen, unehlichen Kinder die sub Nr. 2 angeführte Taxe vorgeschrieben ist.

4. Findlinge, welche in dem k. k. Gebärhause auf der zahlenden Abtheilung geboren worden sind, und für welche wenigstens die Taxe von 20 fl. C. M. erlegt wird.

Bei allen andern Findlingen muß, nebst dem Taufscheine, auch das Zeugniß über die Armuth der Eltern beigebracht, und überdieß die Taxe pr. 20 fl. C. M. erlegt, oder durch Repartition auf den Kreis, zu welchem die Mutter zuständig ist, hereingebracht werden. Die Zeugnisse müssen von der Ortsobrigkeit und der Pfarre, in Wien aber von der k. k. Polizeibezirksdirection ausgestellt seyn.

Ganz unentgeltlich werden nur die Kinder der, nach Wien zuständigen, vermögenslosen Mütter, dann die im Gebärhaus auf der unentgeltlichen Abtheilung geborenen Findlinge aufgenommen, da die Mütter der

letzteren zu dem practiſchen Unterricht über die Geburtshilfe und zu dem Ammendienſte im k. k. Findelhauſe ſich verwenden laſſen müßen.

Die etwa weggelegt gefundenen Kinder werden auf Einſchreiten der Polizeibehörde, auf dem Lande aber der Ortsobrigkeit in das k. k. Findelhaus aufgenommen, und für letztere die Taxe von 20 fl. C. M. durch Umlegung auf den betreffenden Kreis hereingebracht.

Eheliche Kinder werden im Erkrankungsfalle ihrer Eltern auf Einſchreiten der Krankenhausdirection, in anderen Fällen über Anſuchen der betreffenden Behörde in das k. k. Findelhaus aufgenommen. Die Verpflegskoſten für dieſelben müßen jedoch dem Findelhausfonde von dem betreffenden Armeninſtitute erſetzt werden. Die Aufnahme der Findlinge geſchieht von der Verwaltung des k. k. Findelhauſes, unter der Controle der k. k. Findelhausdirection, der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und der Landesſtelle.

Jeder Findling erhält bei ſeiner Aufnahme einen, nach dem Solarjahr fortlaufenden, Nummer und der Mutter wird über denſelben ein, mit dieſem Nummer bezeichneter, Empfangsſchein übergeben. Dieſer Empfangsſchein dient der Mutter zur Erhaltung der allfälligen Auskünfte über die Exiſtenz ihres Kindes, welche Auskunft nur gegen Beibringung dieſes Empfangsſcheines ertheilt werden darf.

Gleichzeitig mit dem Empfangsſcheine wird auch ein, mit demſelben übereinſtimmendes, Kindeszeichen ausgefertigt, welches bei dem Kinde bis zu ſeiner gänzlichen Entlaſſung aus dem k. k. Findelhauſe zu bleiben hat.

Unter dieſem fortlaufenden Nummer wird der Findling zugleich auch in das ſogenannte Aufnahmsbuch, mit Anführung ſeines Nationales, der bezahlten Taxe und der beigebrachten Aufnahmsdokumente eingetragen, wo auch fortwährend die, mit demſelben vorfallenden, Veränderungen erſichtlich gehalten werden.

Der, ſonach in das k. k. Findelhaus aufgenommene, Findling wird nun den Sanitätsbeamten des k. k. Findelhauſes übergeben, welche ſeinen Geſundheitszuſtand unterſuchen, den Erfolg in ihr Protokoll eintragen und ſeine Verpflegung bis zu deſſen Unterbringung in die Koſt bei Privaten überwachen.

Während der Dauer der Verpflegung eines Findlings im k. k. Findelhauſe, werden die elterlichen Rechte über denſelben an die k. k. Findelhausdirection übertragen, und das k. k. Findelhaus verwaltet auch während dieſer Zeit das, ihm etwa zugefallene, Vermögen, ſo lange deſſen jährlicher Ertrag die jährlichen geſetzlichen Verpflegskoſten desſelben nicht überſteigt.

Verpflegung der Zöglinge des k. k. Findelhauſes unmittelbar in der Anſtalt.

Die Verpflegung der neugeborenen Zöglinge des k. k. Findelhauſes unmittelbar in der Anſtalt, geſchieht durch Ammen an der Bruſt, und hat nur ſo lange zu dauern, bis ihre Abgabe in die Privatkoſt, gegen Bezahlung, bewerkſtelligt werden kann.

Die im k. k. Gebärhauſe unentgeltlich entbundenen geſunden Mütter werden nämlich am 10. Tage nach der Entbindung, ſammt ihren Kindern, in das k. k. Findelhaus geſtellt und die Sanitätsbeamten dieſer Anſtalt wählen aus ihnen die geſündeſten und tauglichſten zum Ammendienſte, welchem ſie ſich nur durch Bezahlung der niedrigſten Aufnahmstaxe von 30 fl. entziehen können.

In der Regel hat jede Amme, nebſt ihrem eigenen Kinde, noch ein fremdes bei der Bruſt zu nähren, und ſie erhält überdieß für ein Kind täglich 2 Mal ¼ Seitel Kindskoch.

Die Amme erhält während ihrer etwa 2 Monate dauernden Dienſtleiſtung alle Kleidung, Wäſche, Bettfourniturен für ſich und die ihr anvertrauten Kinder von der Anſtalt, und die von ihr mitgebrachte Kleidung wird ihr bis zu ihrem Austritte aufbewahrt.

Ueberdieß empfängt ſie 1 fl. 30 kr. C. M. monatlich an Lohn, welcher jedoch erſt bei ihrer Entlaſſung ausgezahlt wird.

Die Koſt, welche den Ammen von dem k. k. Findelhauſe verabfolgt wird, beſteht:

Morgens in ¼ Maß Einbrennſuppe mit Semmelſchnitten, und 3 Loth Semmel.

Mittags ¼ Maß Rindſuppe mit eingekochter Mehlſpeiſe, 1½ Seitel Gemüſe mit 8 Loth Rindfleiſch in gekochtem Zuſtande, ohne Knochen, 12 Loth oder 1 Seitel Mehlſpeiſe, 1½ Seitel Bier, 8 Loth Brot.

Nachmittags 1 Seitel Einbrennſuppe mit Semmelſchnitten oder in den 4 Sommermonaten 1 Seitel Bier.

Abends 1 Seitel Suppe mit eingekochter Mehlſpeiſe, 1 Seitel Fleck, Beiſchl, Kalbsgekröſe oder 6 Loth Rindfleiſch eingemacht, 1½ Seitel Bier, 8 Loth Brot.

Die Lokalitäten für die Ammen befinden ſich im 1. und 2. Stock, mit der Ausſicht gegen Mittag, in den ſogenannten Ammengarten, welcher mit der Einfriedigungsmauer gänzlich geſchloſſen iſt, und zu Sommerszeit als Aufenthalt für die Ammen dient.

Die Säle in jedem Stocke, fünf an der Zahl, ſind hoch, lüftig und geräumig und werden alle Woche geſcheuert.

Jede Amme hat ein eigenes zweiſpänniges Bett mit Strohſack, Matratzen, Matratzenpolſter, 2 Decken nebſt Betttuch und wichsleinwandener Unterlage.

Neben ihrem Bette ſtehen auf jeder Seite ein Kindbett mit Gehackpolſter, 2 Federbetten, Decken und wichsleinwandener Unterlage.

In der Mitte der Säle laufen große Tiſche, die zu Speiſetiſchen für die Ammen und zum Trockenlegen, Anziehen ꝛc. der Zöglinge dienen.

Jede Amme erhält die erforderliche Anzahl Kindswäſche, welche ſie alle Wochen 2 Mal gegen gereinigte umwechſelt.

Ihre eigene Leibeswäſche wird alle Woche und, nöthigenfalls alle Tage, gewechſelt. Die Oberaufſeherin, welche eine geprüfte Geburtshelferin ſeyn muß, und die 6 untergeordneten Wärterinnen haben darauf zu ſehen, daß die gehörige Ordnung, Reinlichkeit und Ruhe beobachtet, die Kinder zur gehörigen Zeit an die Bruſt gelegt, gereiniget und gebadet werden. Die ärztlichen Beamten führen die Oberaufſicht, überwachen die Qualität der Getränke und Speiſen und haben zugleich den Geſundheitszuſtand der Ammen und Kinder zu bewahren.

Die mit lange dauernden oder ſchwereren Krankheiten behafteten Ammen und Zöglinge, welche an einer, für die Andern Anſteckung drohenden, Krankheit leiden, werden von ihnen zur Abgabe in das k. k. allgemeine Krankenhaus der Verwaltung bekannt gegeben.

Die Verſammlung des allerheiligſten Erlöſers hat es übernommen, für die Ammen alle Sonntage Vor- und Nachmittags Gottesdienſt zu halten.

Für die aus der Koſt zurückgeſtellten, oder neu aufgenommenen, größeren Findlinge ſind beſondere, von den Ammen ganz abgeſonderte Lokalitäten beſtimmt, und ihre Verpflegung geſchieht auf dieſelbe Art, wie jene der Ammen, nur daß das Bier und die Mehlſpeiſe wegbleiben. Für die Knaben iſt ein eigener Lehrer angeſtellt.

Die Mädchen werden in die Gemeindeſchule geführt und, außer der Schulzeit zu häuslichen Arbeiten und, nach Umſtänden, auch zum Ausbeſſern der Anſtaltswäſche verwendet.

Die Anzahl dieſer größeren Findlinge iſt dermalen nicht bedeutend und ſchwankt zwiſchen 8 und 15.

Die Verwaltung hat mit Hilfe des Material-Inſpectors darauf zu ſehen, daß die Wohnungs-Lokalitäten im guten Zuſtande erhalten werden, daß die Kleidung, Wäſche, Bettfournituren, Einrichtungsgegenſtände und andere Utenſilien brauchbar und zweckdienlich in der erforderlichen Menge

vorhanden ſind, und daß die Koſt in der vorgeſchriebenen Quantität und Qualität verabfolgt werde.

Abgabe der Zöglinge des k. k. Findelhauſes in die Privatkoſt.

Die Zöglinge des k. k. Findelhauſes werden nur kurze Zeit unmittelbar in der Anſtalt ſelbſt verpflegt, da die Ueberbringung derſelben in die entgeltliche Privatpflege auf dem Lande ſich ihrem phyſiſchen Wohle als vorzüglich entſprechend bewährt hat.

Die Parteien, welche Findlinge in die entgeltliche Pflege übernehmen wollen, müßen ſich vorläufig über ihre Tauglichkeit durch Zeugniße ihrer Ortsobrigkeit und ihres Ortsſeelenſorgers, in Wien der k. k. Polizei-Bezirksdirectionen, ausweiſen, und ſie erhalten von der Verwaltung über die beigebrachten Zeugniße einen Vormerkſchein, welcher ihnen durch 1½ Jahre das Recht zuſichert, ſich um einen Findling in die Koſt zu bewerben.

Die Parteien müßen der katholiſchen Religion zugethan, weiblichen Geſchlechts und verheiratet oder Witwen ſein, und ſie müßen ſich zur Uebernahme der Findlinge perſönlich ſtellen.

Hohes Alter, der Pflege der Findlinge nachtheilige Körpergebrechen oder Krankheiten ſchließen von der Uebernahme der Findlinge in die entgeltliche Pflege aus.

Alle Wochen 2 Mal, am Mittwoch und Samſtag, übergibt der erſte Arzt des k. k. Findelhauſes ein Verzeichniß derjenigen Findlinge, welche zur Abgabe in die Privatpflege geeignet ſind, an die Verwaltung.

In dieſem Verzeichniße ſind die Findlinge nach 3 Claſſen aufgeführt, nämlich ſolche, deren Körperskonſtitution keinen Transport auf das Land geſtattet, und welche daher in Wien untergebracht werden müßen, dann ſolche, deren Geſundheitszuſtand zwar beſſer iſt, welchen jedoch ein Transport über fünf Meilen nachtheilig ſeyn könnte, endlich Findlinge, welche vollkommen geſund ſind. In den Wintermonaten dürfen jedoch die Findlinge überhaupt nicht über 5 Meilen von Wien abgegeben werden.

Dieſem Verzeichniße entſprechend entwirft auch die Verwaltung ein Verzeichniß derjenigen Parteien, welche ſie zur Betheilung mit Findlingen in die entgeltliche Pflege geeignet findet.

Bei der Wahl der Pflegeparteien haben diejenigen das erſte Vorzugsrecht, welche ſich mit Zeugnißen ihres Ortsſeelenſorgers ausweiſen, daß ſie ihr eigenes, nicht über 3 Monate altes, Kind bei der Bruſt verpflegen.

Denen zunächst werden diejenigen Parteien vorzugsweise berücksichtiget, welche bereits Findlinge mit gutem Erfolge groß gezogen haben, und endlich werden die vorgemerkten Parteien, nach dem Alter ihrer Vormerkscheine, eingereihet.

Parteien, welchen 4 Findlinge unter einem Jahre nach einander gestorben sind, werden nicht berücksichtiget, wenn sie sich nicht mit Zeugnißen des Arztes und des Ortsseelensorgers über ihre Schuldlosigkeit an dem Tode der, ihnen anvertrauten, Findlinge ausweisen können.

Den gewählten Parteien wird endlich der, auf den Namen der ihnen anvertrauten, Findlinge lautende Kontractsbogen, Zahlungsausweis und das Kindeszeichen sammt dem Findlinge übergeben. Der Kontraktsbogen enthält die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten, nebst einer kurzen Belehrung, wie die Kinder bei dem Wasser aufzuziehen sind.

Der Zahlungsbogen dient zur Erhebung der Verpflegsgebühren, welche damit gegen Beibringung der pfarrämtlichen Lebensbestätigung des Findlings, behoben werden können. Da auf diesem Bogen der Betrag der, von Fall zu Fall ausgezahlten, Verpflegsgebühren angesetzt wird, und dieselbe die Stelle einer Quittung zu vertreten hat, so wird er am Ende jedes Militärjahrs gegen einen neuen, zur Belegung der Rechnungen, umgewechselt.

Sobald eine Partei mit einem Findlinge in die entgeltliche Pflege betheilt worden ist, wird für dieselbe eine Blattseite in dem sogenannten Grundbuche oder Parteienprotokolle eröffnet, wo alle Veränderungen, welche mit ihr, oder dem ihr anvertrauten, Findlinge vorfallen, dann die allenfalls gegen ihre Pflege vorkommenden Rügen, Anstände und Belobungen ersichtlich gemacht werden.

Bei der Abgabe der Findlinge muß daher bei jeder einzelnen Partei dieses Protokoll zu Rathe gezogen werden. Bei einer und derselben Partei dürfen nie zwei Findlinge unter einem Jahre und nie mehr als zwei Findlinge zugleich in der entgeltlichen Pflege sich befinden.

Endlich steht den Angehörigen der Findlinge, welche die höhere Aufnahmstaxe von 294 fl., 100 fl. oder 50 fl. entrichtet haben, das Recht zu, für ihren Findling sich die Pflegepartei zu wählen.

Verpflegung der Findlinge in der Privatkost.

So lange die Findlinge in der entgeltlichen Privatpflege sich befinden, stehen sie unter der Aufsicht des k. k. Findelhauses, und dürfen ihren Verpflegungsort ohne Wissen und Genehmigung der Findelhausdirektion nicht verändern.

Die Findelhausdirection führt die Beaufsichtigung ihrer Zöglinge in Wien durch 4, eigens hierzu angestellte und besoldete, Aufseher aus dem ärztlichen Stande, und auf dem Lande durch die Ortsseelensorger, Dominien und das kreisärztliche Personale. Die ersteren erstatten alle Monate unmittelbar, die Ortsseelensorger und Dominien alle Vierteljahr, und das kreisärztliche Personale alle Jahr durch das k. k. Kreisamt Rapporte über die Pflege der, in ihrem Bezirke befindlichen, Findlinge an die Findelhausdirection, welche über die in diesen Rapporten enthaltenen Angaben die zum Wohle der Findlinge erforderlichen Verfügungen erläßt, und die Resultate werden in dem oben erwähnten Grundbuche oder Parteienprotokolle ersichtlich gemacht.

Den Parteien ist es unbenommen, die ihnen anvertrauten Findlinge, so lange sie das Normalalter nicht erreicht haben, gegen eine vorläufige 14tägige Aufkündigung, in die Anstalt zurückzustellen. Dieses Recht ist auch dem k. k. Findelhause vorbehalten.

Das Kostgeld, welches das k. k. Findelhaus für die Verpflegung eines Findlinges bezahlt, besteht dermalen

bis zum erreichten 1ten Lebensjahre in . . .	50 fl.	C. M
und einer Belohnung von	4 fl.	—
wenn der Findling ein Jahr alt geworden ist;		
bis zum 2ten Lebensjahre in	40 fl.	—
Vom 2. bis zum 6. jährlich 30 fl., zusammen . .	120 fl.	—
Vom 6. bis zum 10. jährlich 20 fl., zusammen . .	80 fl.	—
Zusammen	294 fl.	—

Außerdem bekommt jeder Findling von der Anstalt die, für das 1. Jahr nothwendige, Wäsche, welche jedoch, wenn der Findling vor 8 Monaten stirbt oder zurückgestellt wird, der Anstalt wieder abgeführt werden muß. Erkrankt ein Findling, so ist die Pflegepartei verpflichtet, die Anzeige an den Ortsseelensorger zu machen, welcher ihr eine Anweisung für den betreffenden Arzt und den Apotheker zur ärztlichen Behandlung und Verabfolgung der Medikamente, auf Rechnung des Findelhausfondes, ausfolgt.

Die Aerzte und Apotheker haben ihre Conten mit diesen Anweisungen und den Recepten zu belegen, und sie alle Vierteljahr durch den Districtsarzt an das Kreisamt einzureichen.

Nach geschehener Adjustirung derselben durch die k. k. Findelhausdirection, den Landesprotomedikus und die Buchhaltung, werden die gesetzlichen Gebühren durch die Landesstelle bei der Findelhauskasse zahlbar angewiesen.

Die Schullehrer ſind verpflichtet, den Zöglingen des k. k. Findelhauſes unentgeltlich Unterricht zu ertheilen, und der Ortsſeelenſorger hat bei der Vertheilung der, für die Armen ihm zugewieſenen, Schulbücher die Findlinge in die Vertheilung mit aufzunehmen, ſo wie er verpflichtet iſt, die Beerdigung jedes Findlings, er mag in ſeinem Pfarrbezirke verpflegt oder während des Transports daſelbſt geſtorben ſein, unentgeltlich vorzunehmen.

Das Heimfallsrecht erbloſer Verlaſſenſchaften der Findlinge gebührt, nach Berichtigung ſämmtlicher auf den Findling verwendeter, Auslagen, dem Wiener Stadtmagiſtrate.

Entlaſſung der Findlinge aus dem k. k. Findelhauſe.

Die Eltern eines Findlings haben zu jeder Zeit das Recht, ihr Kind aus der Anſtalt mittelſt eines, von ihrer Obrigkeit, in Wien von der k. k. Polizeibezirksdirection, hinſichtlich der Richtigkeit der Unterſchrift beſtätigten, Reverſes zurückzunehmen, und es wird von ihnen keine, wie immer beſchaffene Vergütung der, auf ihr Kind verwendeten, Verpflegskoſten in Anſpruch genommen.

Eltern iſraelitiſcher Religion dürfen jedoch auf ihre Kinder nur dann einen Anſpruch machen, wenn ſie ſich über ihre Aufnahme zur katholiſchen Religion ausweiſen können.

Nach den Eltern der Findlinge, haben die Pflegeeltern derſelben das nächſte Recht, den von ihnen erzogenen Findling aus dem k. k. Findelhauſe in ihre unentgeltliche weitere Verſorgung zu übernehmen, und, da rückſichtlich ihrer dießfälligen Tauglichkeit die vierteljährigen Rapporte der Ortsſeelenſorger und Dominien hinreichenden Aufſchluß geben, ſo haben ſie nur ihren Willen zur Uebernahme ihres Pfleglings in die unentgeltliche Verpflegung in der Findelhauskanzlei zu Protokoll zu geben.

Fremde Parteien, welche Findlinge aus dem k. k. Findelhauſe übernehmen wollen, müßen gleichfalls den oben ewähnten Revers beibringen, in welchem ſie ſich verpflichten, den Findling gewiſſenhaft zu erziehen, und an die k. k. Findelanſtalt keinen welchen Namen immer habenden Anſpruch zu machen.

Dieſer Revers muß von der Ortsobrigkeit nicht nur rückſichtlich der Richtigkeit der Unterſchrift, ſondern auch ihrer dießfälligen Fähigkeit in moraliſcher und ökonomiſcher Beziehung, dann von dem Ortsſeelenſorger bezüglich deſſen, daß ſie der katholiſchen Religion zugethan ſind, beſtätiget ſein.

Die etwa vor dem erreichten Normalalter in das k. k. Findelhaus zurückgestellten Findlinge werden von der Verwaltung, nach vorläufiger zweimonatlicher Lehrprobe, in Wien oder auf dem Lande in die Lehre oder in Dienst untergebracht. Endlich werden diejenigen Findlinge, welche das Normalalter bereits zurückgelegt haben, von Amtswegen aus dem Stande des k. k. Findelhauses abgeschrieben und zu ihren Pflegeeltern entlassen.

Sobald ein Findling aus dem k. k. Findelhause entlassen ist, wird dießfalls in allen Protokollen die erforderliche Vormerkung vorgenommen und seinen Pflegeeltern der, bis zum Entlassungstage etwa noch rückständige, Verpflegsbetrag ausgezahlt.

Am Schluße eines jeden Monats werden die, im Laufe desselben entlassenen, Findlinge den Civiljustizbehörden desjenigen Ortes oder Bezirkes, in welchem die Findlinge entlassen worden sind, zur Uebernahme der Obervormundschaft und Aufstellung eines Vormundes namhaft gemacht und zugleich das, etwa denselben während ihrer Verpflegung in dem k. k. Findelhause zugefallene und von dem k. k. Findelhause verwaltete, Vermögen an die erwähnte Obervormundschaftsbehörde zu weiterer Verwaltung übergeben.

Ueberſicht

des von dem Jahre 1784 bis einſchlüſſig 1828 ſtatt gehabten Kinderſtandes, und der Sterblichkeit derſelben bei der Wiener k. k. Findelhausanſtalt.

Im Jahre	Sind mit Ende des vorigen Jahres verblieben	Wurden Kinder aufgenommen	Zuſammen	Abgang.			Verbleiben ſonach am Leben	Hiernach ſind von 100, im Jahre verpflegten, Findlingen geſtorben
				Entlaſſen	Geſtorben	Zuſammen		
1784	1000	1366	2366	12	1286	1298	1068	54
1785	1068	1704	2772	18	1640	1658	1114	59
1786	1114	1737	2851	21	1692	1713	1138	59
1787	1138	2121	3259	37	2064	2001	1168	63
1788	1168	2180	3348	34	2071	2105	1243	61
1789	1243	1913	3156	51	1813	1864	1292	57
1790	1292	2180	3472	75	2089	2164	1308	60
1791	1308	2233	3541	193	1690	1883	1658	47
1792	1658	2433	4091	109	2276	2385	1706	55
1793	1706	2616	4318	99	2458	2557	1761	56
1794	1761	2632	4443	93	2591	2684	1759	58
1795	1759	2623	4382	104	2483	2587	1795	56
1796	1795	2712	4507	123	2568	2691	1816	56
1797	1816	2818	4634	138	2679	2817	1817	57
1798	1817	2901	4718	130	2788	3918	1800	59
1799	1800	3010	4810	96	2866	2962	1848	59
1800	1848	2994	4842	121	2861	2982	1860	59
1801	1860	3269	5129	169	3024	3193	1936	58
1802	1936	3048	5284	169	3292	3461	1823	62
1803	1823	3276	5099	153	3061	3214	1885	60
1804	1885	3287	5172	284	3114	3398	1774	60
1805	1774	3406	5180	147	3161	3308	1872	61
1806	1872	3155	5027	299	3102	3401	1626	61
1807	2606	2628	4254	308	2417	2725	1529	56
1808	1529	3026	4555	214	2832	3046	1509	62
1809	1509	3111	4620	190	3103	3293	1327	67
1810	1327	2928	4255	209	2858	3067	1188	67
1811	1188	3119	4307	360	2939	3299	1008	68
1812	1008	2809	3817	126	3638	2764	1053	69
1813	1053	2989	4042	93	2336	2429	1613	57
1814	1613	3030	3643	98	2519	2617	2026	55
1815	2026	3564	5590	141	2791	2932	2658	49
1816	2658	3437	6095	134	3025	3159	2936	49
1817	2936	3701	6637	158	3110	3268	3369	46
1818	3369	3509	6878	178	2517	2695	4183	36
1819	4183	4226	8409	227	2852	3079	5330	33
1820	5330	4090	9420	249	2548	2797	6323	27
1821	6623	4414	11037	238	2546	2784	8253	23
1822	8253	4254	12507	345	2802	3147	9360	22
1823	9360	4503	13863	234	2826	3060	10803	20
1824	10803	4815	15618	332	2699	3031	12587	17

m hre	Sind mit Ende des vorigen Jahres verblieben	Wurden Kinder aufgenommen	Zusammen	Abgang. Entlassen	Gestorben	Zusammen	Verbleiben sonach am Leben	Hiernach sind von 100, im Jahre verpflegten, Findlingen gestorben
25	12587	4629	17216	485	2612	3097	14119	15
26	14119	4428	18547	672	2675	3347	15200	14
27	15200	4609	19809	993	2835	3328	15961	14
28	15961	4394	20375	799	3068	3867	16508	15
29	16508	4032	20540	1422	2726	4148	16392	13
30	16392	2608	19000	3050	2313	5363	13637	14
31	13637	3391	17028	1219	2558	3777	13251	16
32	13251	3631	16882	1079	2592	3671	13211	16
33	13211	4268	17479	1185	2793	3978	13501	16
34	13591	4417	17918	1245	3356	4601	13317	18
35	13317	4400	17717	1903	3101	5004	12713	18
36	12713	4410	17123	1577	3330	4907	12216	19
37	12216	4726	16942	1599	3409	5008	11934	20
38	11934	4899	16833	1832	3525	5357	11476	20
sammtsumma		182659		25059	145920	170979		

Nach dieser Uebersicht sind, seit dem Bestehen dieser Anstalt, in dem raume von 54 Jahren

genommen worden 182,659
orben 145,920
assen worden 25,559

nnach liefert das, in den neuesten Zeiten sich ergebende, geringe Sterbkeitsverhältniß den schlagenden Beweis für die erfreulichen Fortschritte er überaus philanthropischen Anstalt.

las mit dem k. k. Findelhause verbundene Ammen- und Hauptimpfungsinstitut.

Ammeninstitut.

Um das Publikum mit gesunden und brauchbaren Ammen zu ver-en, wurde mit dem Regierungsdekrete vom 4. Juli 1801 ein Säug-meninstitut gegründet, und mit dem k. k. Findelhause vereiniget.

Den, in dem k. k. Findelhause in Verwendung stehenden, Ammen t es frei, sich bei dem ersten Arzt dieser Anstalt zum Privatammen-nste vormerken zu lassen.

Die Vorgemerkten werden von Zeit zu Zeit in ein Verzeichniß ge-cht und dieses der Verwaltung mitgetheilt.

Will eine Privatpartei aus dem Findelhause eine Amme in Ammendienst übernehmen, so hat sie sich dießfalls an die Verwaltung zu wenden, welche derselben die, zum Privatammendienst vorgemerkten Ammen vorstellen läßt.

Die, zum Privatammendienst gewählte, Amme muß vor ihrer Entlassung aus dem k. k. Findelhause durch den Arzt, Wundarzt und die Oberaufseherin des Findelhauses über ihre Gesundheit und Tauglichkeit zum Ammendienste genau untersucht werden, und es wird hierüber der sie übernehmenden Partei ein Zeugniß ausgehändigt. Das k. k. Findelhaus haftet durch 14 Tage für die Tauglichkeit der, in Privatammendienst übernommenen, Amme, und während dieser Zeit steht es dem Uebernehmer frei, dieselbe gegen eine andere umzutauschen.

Für die übernommene Amme hat der Uebernehmer eine Taxe von 20 fl. C. M. an die Findelhauskasse zu erlegen.

Die Ausmittelung des Ammendienstlohnes ist dem freien Uebereinkommen des Dienstgebers und der Amme anheimgestellt.

Hauptimpfungsinstitut.

Dieses Institut ist mit dem Regierungscirkulare vom 20. März 1802 gegründet und mit dem k. k. Findelhause vereiniget worden.

Der Zweck dieses Institutes ist, alle Findlinge, so weit es Alter und Gesundheit zulaßen, und auch andere fremde Kinder der Impfung zu unterziehen, immer einen frischen brauchbaren Impfstoff zur Vertheilung an die Impfärzte der Provinz bereit zu halten, und über die Impfung selbst praktischen Unterricht zu ertheilen.

Die Impfung der Findlinge wird alle Tage, die der fremden Kinder 2 Mal in der Woche, durch den im k. k. Findelhause angestellte Wundarzt, unter der Leitung und Aufsicht der Findelhausdirection und des ersten Arztes vorgenommen.

Von den gesündesten Kindern wird der Impfstoff gesammelt und an die Impfärzte auf ihr Verlangen abgegeben. Der praktische Unterricht im Impfen wird an den oben erwähnten 2 Tagen in der Woche von dem Wundarzte ertheilt und den Candidaten über den guten Erfolg ein Zeugniß ausgestellt, mit welchem sie sich bei der strengen Prüfung auszuweisen haben.

Für die Besorgung dieses Institutes bezieht das k. k. Findelhaus einen jährlichen Beitrag von 160 fl. C. M. vom Camerale, wovon dem ersten Arzte und dem Wundarzte eine Renumeration von jährlichen 40 fl. C. M. für jeden ausgezahlt wird.

Geschäftsführung und Controle des k. k. Findelhauses.

Das k. k. Findelhaus steht als Provinzialstaatsanstalt unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der n. ö. Landesregierung und der höchsten politischen Behörden, an welche alle Rechnungen gelegt, und alle in administrativer, ökonomischer und ärztlicher Beziehung erforderlichen Berichte erstattet werden müßen.

Die n. ö. Landesregierung leitet mittelst des, ihr zugetheilten, Protomedikus und Sanitätsreferenten und der, ihr untergeordneten, Findelhausdirection die Geschäfte dieser Anstalt.

Der Letzteren ist sowohl das ärztliche Personale, als auch die Verwaltung des k. k. Findelhauses untergeordnet.

Die Direction besteht aus einem Director und Vicedirector, welche zugleich auch die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses bilden.

Der erste Arzt, welcher täglich Vormittags, und nöthigen Falls auch Nachmittags, das Findelhaus zu besuchen hat, überwacht und besorgt die ärztlichen Geschäfte der Anstalt; ihm ist ein Sekundararzt und ein Wundarzt, dann eine Oberaufseherin über die Ammen nebst dem nöthigen Wärterspersonale zugewiesen, welche vier letzteren in der Anstalt wohnen.

Die Verwaltung, bestehend aus einem Verwalter und Kontrolor, besorgt unter der Leitung der Direction den administrativen und ökonomischen Theil der Geschäfte und die Korrespondenz der Anstalt; sie führt die Rechnungen und besorgt alle Ausgaben und Empfänge. Derselben sind zur Anschaffung, Verrechnung und Verwendung der, in der Anstalt erforderlichen, Materialien und zur Erhaltung der Anstaltsgebäude und Lokalitäten in brauchbarem Stande ein Materialinspector und eine Wäschebesorgerin zugewiesen, welche Letztere die Skartirung und das Zuschneiden der Wäsche zu bewerkstelligen hat.

Der Bauinspector hat die kleinen Reparaturen, dann die Einlieferung der Baumaterialien und die Ausführung der größeren Reparaturen, unter der Leitung der n. ö. Baudirection, zu beaufsichtigen, und auf die Erhaltung der Gebäude in brauchbarem Stande zu sehen.

Für die Auszahlung der Verpflegsgebühren und der Forderungen der Aerzte, Apotheker, Lieferanten und Gewerbsleute, sind der Verwaltung zwei Liquidatursbeamte, und zur Besorgung der Kanzlei- und Manipulationsgeschäfte vier Kanzleibeamte beigegeben, wozu noch ein Praktikant für die Directionsgeschäfte, drei Praktikanten für die Verwaltung und einer für den Materialinspektor zugerechnet werden.

Für die Lieferung der, für die Anstalt erforderlichen, Kost ist ein Kontrakt mit dem, in der Anstalt wohnenden, Traiteur abgeschlossen.

Eben so wird die Einlieferung des Brotes und das Reinigen der Wäsche kontraktmäßig besorgt.

Für diese Einlieferung, so wie auch für die Baureparaturen der Anstaltsgebäude und für die Lieferung der Materialien werden von der Landesstelle selbst öffentliche Versteigerungen abgehalten.

Vermögensstand und Kostenaufwand.

Das Stammvermögen des Findelhausfondes bestand mit Schluß des Militärjahres 1838

in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. . .	55,337 fl.	— kr.
» » » » W. W. . .	601,527 »	— »
» Privatobligationen	42,242 »	— »
» Realitäten nach dem Ertrage zu 5% berechnet .	44,000 »	— »

Die Einnahmen und Ausgaben wurden für das Jahr 1840 folgendermaßen präliminirt:

Einnahmen.

1. An Aktivinteressen			1188 fl. 10½ kr.
2. Ertrag der Realitäten			2200 » — »
3. Aufnahmstaxen der Findlinge			
a. zu 294 fl.	— fl.	— kr.	
b. » 100 »	2100 »	— »	
c. » 50 »	30000 »	— »	
d. » 20 »	10000 »	— »	
			42,100 » — »
4. Taxen für abgegebene Ammen			3760 » — »
5. An Beiträgen			
a. Systemisirte 1. Vom Camerale für die Schutzpoken-Impfanstalt	160 »	— »	
2. Vom Wiener Bürgerspitalsfonde	11,084 »	— »	
3. Chaos'sche Stiftung . . .	2500 »	— »	
b. Veränderliche	2732 »	— »	
			16,476 » — »
		Fürtrag..	86,417 » 10½ »

Uebertrag		76417 fl. 10½ kr.
6. Verpflegs-, Heil- und Leichenkostenvergütung		1873 » — »
7. An Vermächtnißen und Geschenken		3 » — »
8. Verschiedene Einkünfte		
a. Ersatzposten	482 fl. — kr.	
b. Verzugszinsen	— » — »	
c. Sonstige zufällige Empfänge	240 » — »	
		722 » — »
Summe der Einnahmen		79015 » 10½ »

Ausgaben.

1. Besoldungen, Löhnungen und Ruhegehalte.		
a. Verwaltungspersonale	5200 fl. — kr.	
b. Aerztliches Personale	3380 » — »	
c. Minderes Dienstpersonale	2309 » — »	
d. Ammen	1200 » — »	
e. K. K. n. ö. Prov. Zahlamt	376 » — »	
		12465 » — »
Adjuten		— » — »
Diurnen		— » — »
Pensionen u. Erziehungsbeiträge.		
a. Pensionen	1703 » — »	
b. Erziehungsbeiträge	50 » — »	
		1753 » — »
Provisionen und Gnadengaben		
a. Provisionen	91 » — »	
b. Gnadengaben	25 » — »	
		116 » — »
Entschädigung für Emolumente.		
a. Deputate	677 » — »	
b. Medikamente	35 » — »	
c. Livréebedürfniße	110 » — »	
		822 » — »
Stiftungen und Beiträge.		
a. Stiftungen	— » — »	
b. Beiträge	2732 » — »	
		2732 » — »

8. Miethzinse u. Quartiergelder.

a. Miethzinse	200 fl. — kr.	
b. Quartiergelder	510 » — »	
		710 » —

9. Kanzlei- und Amtserforderniße.

a. Buch- und Steindrucker-, dann Buchbinderarbeit	1070 » — »	
b. Kanzlei- uud Schreibrequiſiten	180 » — »	
c. Poſtporto und Botenlöhne .	96 » — »	
d. Beheitzung und Beleuchtung .	226 » — »	
		1572 » —

10. Remunerationen und Aushilfen.

a. Syſtemiſirte	183 » — »	
b. Veränderliche	87 » — »	
		270 » —

11. Verpflegskoſten der Findlinge außer dem Hauſe.

a. Koſtgelder	344000 » — »	
b. Remunerationen	5123 » — »	
c. Aerztliche Hilfe u. Arzneien .	7314 » — »	
d. Leinwäſche u. Kleidung . .	8000 » — »	
e. Unterhalt in Bildungs- u. Erziehungsanſtalten	2764 » — »	
		367201 »

12. Regieauslagen.

a. Verköſtigung	24123 » — »	
b. Medikamente	800 » — »	
c. Kleidung	5400 » — »	
d. Bettzeug	1210 » — »	
e. Wäſche	1234 » — »	
f. Hauseinrichtung u. Requiſiten	825 » — »	
g. Beheitzung	1323 » — »	
h. Beleuchtung	566 » — »	
i. Reinigung der Wäſche u. Lokalitäten	3265 » — »	
k. Verſchiedene Bedürfniße . .	55 » — »	
l. Begräbnißkoſten	24 » — »	
m. Kirchenerforderniße	28 » — »	
		38853 »

13. Gewöhnliche Baulichkeiten u. Bestallungen.			
a. Gewöhnliche Baulichkeiten . .	5575 » — »		
b. Bestallungen	253 » — »		
		5828 » — »	
14. Steuern und Gaben		3 » — »	
15. Reisekosten und Diäten.			
a. Systemisirte	— » — »		
b. Veränderliche	279 » — »		
		279 » — »	
16. Passiv = Interessen		— » — »	
17. Verschiedene Auslagen.			
a. Hinaus=Reste und Vergütungen	— » — »		
b. Verschiedene gewöhnliche u. zufällige Auslagen.	374 » — »		
		374 » — »	
Summe der Ausgaben		432978 » — »	

Im Vergleiche des Empfanges pr.	79015 » — »
mit der Ausgabe pr.	432978 » — »
zeigt sich ein Current=Abgang von	353963 » — »

der aus dem Staatsschatze seine Bedeckung findet.

Gebahrung des Findelhausfondes.

Nach der buchhalterischen Rektifizirung hat der Kostenaufwand der Findelanstalt betragen:

Im Jahre	1829	775,093 fl. — kr.
» »	1830	583,622 » 7 »
» »	1831	451,972 » 33½ »
» »	1832	414,266 » 52 »
» »	1833	423,018 » 1¼ »
» »	1834	449,349 » 54½ »
» »	1835	425,117 » 19¼ »
» »	1836	406,277 » 4¾ »
» »	1837	404,452 » 56¼ »
» »	1838	391,993 » 48¾ »

Es ergibt sich hieraus, daß seit dem Jahre 1829, in welchem ein Kostenaufwand von 775,093 fl. erforderlich war, von Jahr zu Jahr eine bedeutende Abnahme der Ausgaben, und zwar im Vergleiche zum Jahr 1829 in einem Gesammtbetrage von 3,025,766 fl., sage: drei Millionen, fünf und zwanzig tausend siebenhundert sechs und sechzig Gulden C. M. statt gefunden hat, was, mit Hinblick auf den Umstand, daß sich mittlerweile der Stand der Findlinge nur kaum um den 12ten Theil verringert, und diese Verminderung nur allein die ältesten, für welche die geringste Verpflegsgebühr entrichtet wird, betroffen hat, die probehältigsten Belege dafür liefert, daß von Seite der Landesstelle, unter sichtlicher Förderung des Hauptzweckes der möglichst wirthschaftlichen Gebahrung, erst in der neuesten Zeit der größte Vorschub geleistet und dem a. h. Aerar die oben nachgewiesene Ersparniß zugute gekommen ist.

Das

k. k. Waisenhaus.

Das k. k. Waisenhaus zu Wien, eines der schönsten Denkmäler der erhabenen Humanität und väterlichen Vorsorge österreichischer Regenten, hat zum Zwecke, den armen Waisen die erforderliche Pflege und Erziehung zu gewähren.

Die Gründung dieser Anstalt fällt in die Regierungsjahre der großen Kaiserin Maria Theresia.

Der Domherr Anton Marxer, und der Hofrath Freiherr von Kienmayer, errichteten im Jahre 1742 auf der Landstraße, mit Hilfe einiger anderer Privatwohlthäter, ein kleines Versorgungsinstitut für arme verlassene Waisen. Aber schon im Jahre 1745 besichtigte die große Kaiserin dieses kleine Institut. Ergriffen von der Zweckmäßigkeit desselben, erhielt es eine wahrhaft großmüthige kaiserliche Begründung für alle zukünftige Zeiten. »Ich schenke den P. Marxer und seinen Armen das Schloß und »die Herrschaft Ebersdorf, und dawider soll Niemand etwas einzuwenden »haben« sind die merkwürdigen Worte, durch welche diese erhabene Kaiserin ihre mütterliche Vorsorge für die Waisen aussprach, und mehr als 300,000 fl. in barem Gelde sind die Opfer, die sie ihnen brachte. Ein so hochsinniges Beispiel blieb auch nicht ohne Folgen. Erzherzogin Maria Anna, Erzherzogin Maria Christina, Herzogin Maria Theresia von Savoyen, Kardinal Kollonics, eilten in edelgesinntem Eifer mehrere Stiftungen für das k. k. Waisenhaus zu gründen.

Die Anstalt erweiterte sich hiernach von Jahr zu Jahr, und erreichte bereits eine solche Ausbreitung, daß sie in der neuesten Zeit bei 400 Waisen in Verpflegung und Erziehung aufzunehmen vermag.

Kaiser Joseph II. fand es zum Wohl der Waisen erforderlich, die Erziehung der Militärkinder durch die Gründung eigener Militärerziehungsinstitute von dem bürgerlichen Waisenhause abzusondern. Er übersetzte im Jahre 1784 die Anstalt von der Landstraße in das sogenannte spanische Spital in der Währingergasse, und führte sie zu einem rein bürgerlichen Erziehungs- und Versorgungsinstitute zurück.

Kaiser Franz I., diesen Zweck verfolgend, ließ dieses Institut den inzwischen mehr ausgebildeten Erziehungsgrundsätzen gemäß organisiren, und erhob die Schule des k. k. Waisenhauses zu einer öffentlichen Normalhauptschule mit 4 Classen. In der neuesten Zeit werden endlich selbst die Aufseher über die Kinder aus dem Lehrpersonale gewählt, und die Schulen mit ausgezeichneten und erprobten Lehrern versehen.

Der Zweck der Anstalt ist am treffendsten in der Aufschrift der Anstalt angedeutet:

„Orphanis alendis et erudiendis Josephus."

Es ist demnach die Aufgabe des k. k. Waisenhauses, die armen ehelichen Waisen zu verpflegen, und in der Art zu erziehen, daß die Knaben durch Erlernung von Gewerben, und die Mädchen durch den Eintritt in einen Dienst sich einst selbst zu erhalten im Stande sind.

Das k. k. Waisenhaus sollte zwar als Lokalanstalt nur auf die Aufnahme der armen Waisen der Haupt- und Residenzstadt Wien beschränkt sein; allein fromme Stifter haben auch arme Waisen aus andern Provinzen und selbst Ausländer zum Genuße dieser Anstalt berufen, ja selbst uneheliche Kinder erfreuen sich auf Rechnung der Bürgerspitalsstiftung der Wohlthaten dieser Anstalt.

Das k. k. Waisenhaus steht unter der unmittelbaren Leitung der n. ö. Ländesregierung und der höheren politischen Behörden.

Die Direction, bestehend aus einem Director und einem Vicedirector, einem Rechnungsführer, einem Kontrolor, und zwei Kanzleibeamten besorgen die administrativen Geschäfte. Alle diese Beamten genießen eine Naturalwohnung in der Anstalt.

Der Director bezieht eine Besoldung von 2000 fl., wovon 330 fl. der Waisenhausfond, 670 fl. aber andere Stiftungen zu tragen haben, nebst 4 Klaftern hartes und 10 Klafter weiches Brennholz, 138 Pf. Unschlittkerzen jährlich.

Der Vicedirector hat eine Besoldung von 1000 fl., nebst 4 Klaftern hartes und 8 Klafter weiches Holz-Deputat und 108 Pf. Unschlittkerzen. Beide sind aus dem geistlichen Stande; der erste ist zugleich Director der Hauptschule am k. k. Waisenhaus, der letztere besorgt den katechetischen Unterricht, und die vorgeschriebenen Andachtsübungen der Zöglinge.

Der Rechnungsführer genießt 900 fl. Besoldung, und an Deputat 3 Klaftern hartes und 6 Klafter weiches Brennholz, 100 Pf. Unschlittkerzen.

Der Kontrolor bezieht an Besoldung 700 fl., und an Deputat 3 Klaftern hartes und 5 Klafter weiches Brennholz, 90 Pf. Unschlittkerzen.

Von den beiden Kanzleibeamten hat der erste 500 fl., der zweite 400 fl. Besoldung, und ein Deputat von 2 Klaftern hartes und 5 Klafter weiches Brennholz und 80 Pfund Unschlittkerzen.

Zur Aufsicht über die Waisenkinder in der Privatkost außer der Anstalt sind 2 Aufseher angestellt, wovon der ältere 450 fl., der zweite 400 fl. Besoldung bezieht. Beide haben Naturalwohnung in der Anstalt und an Deputaten 1 Klafter hartes, 5 Klaftern weiches Brennholz und 42 Pf. Unschlittkerzen.

Das Lehrpersonale besteht aus dem Katecheten, der zugleich Vicedirector ist, 5 Knaben-, 2 Mädchenlehrern und einem Gehilfen für den Unterricht im Zeichnen.

Die Lehrer der 3ten und 4ten Klasse genießen eine Besoldung von 500 fl., die andern Lehrer eine Besoldung von 400 fl., und haben Naturalwohnung im k. k. Waisenhause nebst einem Holzdeputate von 1 Klafter weichen Brennholzes.

Der Zeichnungsgehilfe genießt eine Besoldung von 150 fl.

Zur Aufsicht über die Waisenkinder ist ein Oberaufseher und 6 Aufseher über die Knaben, und eine Oberaufseherin und zwei Aufseherinnen über die Mädchen angestellt. Die Letzteren haben auch Unterricht in weiblichen Arbeiten zu ertheilen.

Zur Krankenpflege ist ein Physikus mit 300 fl. Besoldung und 30 fl. Quartiergeld, ein Wundarzt mit 216 fl. Besoldung, Naturalquartier, 4 Klaftern hartes und 8 Klaftern weiches Brennholz-Deputat, und 60 Pf. Unschlittkerzen jährlich angestellt.

Außerdem ist auch noch stiftsbriefmäßig ein eigener Singmeister und Regens Chori mit 200 fl. Besoldung und das nöthige Hausdienstpersonale angestellt.

Aufnahme der Waisen in das k. k. Waisenhaus.

Die Bewilligung zur Aufnahme eines Zöglings in das k. k. Waisenhaus wird von der Landesregierung selbst ertheilt, und sie geschieht theils auf Rechnung des allgemeinen Wiener Localarmen-Versorgungsfondes, theils auf Kosten der dem Waisenhause zugewiesenen Stiftungen. Sie enthält entweder die Begünstigung der unentgeltlichen Verpflegung und

Erziehung des Zöglinges in der Anstalt selbst, oder nur eine Unterstützung von dem k. k. Waisenhause.

Die Aufnahme der Zöglinge in das k. k. Waisenhaus auf Rechnung des Wiener Versorgungsfondes beschränkt sich bloß auf die armen Waisen der Stadt Wien und ihrer Bezirke, und erfolgt von Amtswegen.

In jedem Pfarrbezirke der Stadt Wien sind aus der vermöglicheren und gebildeteren Bürgerklasse einige Armenkommissäre (Armenväter) angestellt, welche die, in ihrem Bezirke befindlichen, armen Waisen, im Einvernehmen mit dem Ortsseelsorger, der Regierung zur Aufnahme in das k. k. Waisenhaus in Vorschlag bringen.

Ist in diesem Vorschlage nachgewiesen, daß das hilfsbedürftige Kind von beiden Eltern verwaiset, arm und verlassen ist, daß dasselbe nach Wien zuständig, nicht unter sechs und nicht über dreizehn Jahre alt, bildungsfähig und geimpft ist; so unterliegt seine Aufnahme unmittelbar in die Anstalt keinem Anstand. Ist aber das Kind bloß vom Vater verwaiset, und hat die Mutter mehr als ein erwerbsunfähiges Kind zu erhalten, oder ist die Mutter selbst gebrechlich, so wird derselben eine Unterstützung für ein oder, nach Umständen, für mehrere Kinder bewilligt.

Die noch nicht sechs Jahr alten ganz verwaiseten Kinder werden ausnahmsweise einstweilen in dem k. k. Findelhaus, die bildungsunfähigen Kinder aber in den k. k. Versorgungshäusern unterbracht. Diese Begünstigungen beschränken sich nicht bloß auf die verwaiseten Kinder, sondern auf gleiche Art wird für diejenigen Kinder vom Staate gesorgt, welche durch Krankheit, Verhaftung oder andere Zufälle ihrer Eltern zeitweise beraubt sind.

Die Aufnahme der Zöglinge auf Rechnung der, dem k. k. Waisenhause zugewiesenen, Stiftungen kann nur im Falle der Erledigung eines Stiftungsplatzes, über den Vorschlag des stiftsbriefmäßigen Repräsentanten und gegen genaue Befolgung der, in dem höchsten Orts genehmigten, Stiftsbriefe, vorkommenden Bedingungen statt finden. Auch diese Zöglinge dürfen nicht unter sechs, nicht über dreizehn Jahre alt, und müßen bildungsfähig, geimpft und arm sein.

Der neu aufgenommene Zögling wird mit der Aufnahmsurkunde, dem Tauf- und Impfscheine in die Kanzlei gebracht, hier sein und seiner Eltern Nationale, der Name und Wohnort seines Vormundes und seiner Obervormundschaftsbehörde in den Büchern eingetragen, und, wenn er unmittelbar in der Anstalt zu verbleiben hat, dem Oberaufseher übergeben, im entgegengesetzten Falle aber der Mutter der Zahlungsbogen über die ihr bewilligte Unterstützung ausgehändigt.

Jeder aufgenommene Zögling wird sogleich der Direktion und dem Sanitätsbeamten vorgestellt, und von diesen seinem Schlafsaale und seiner Schulklasse zugewiesen.

Verpflegung in dem k. k. Waisenhause unmittelbar.

Das Lokale zur Aufnahme der k. k. Waisenhauszöglinge befindet sich in der Alservorstadt, Karlsgasse Nr. 259, 260, 261 und 262, und besteht aus einem großen zwei Stock hohen Gebäude, fünf Nebengebäuden und einer Kirche.

In dem Hauptgebäude sind die Schlaf- und Speisesäle, die Arbeits- und Schulzimmer der Zöglinge, die Wohnung des Direktors, die Kanzlei und die Magazine untergebracht. In dem rückwärtigen Gebäude ist das Spital und in den andern Nebengebäuden befinden sich die Traiteursküche und Wohnung, dann die Wohnungen des Dienst- und Lehrpersonals. Drei große Hofräume und zwei Gärten umgeben die Anstalt. Einer davon dient im Sommer zur Erholung der Knaben, der andere, von diesem ganz abgesonderte, dient zu demselben Zwecke für die Mädchen. Ein Hofraum dient als Hängstätte für die Wäsche, welche im Hause gesäubert wird. Der vierte ist für die Rekonvaleszenten des Spitals, und der letzte im Sommer zur Aufstellung der Kinder bestimmt.

Die Schlafsäle der Zöglinge sind in dem Hauptgebäude, im ersten und zweiten Stocke, in dem Hoftrakte; sie sind geräumig, lüftig, bei 22 bis 32 Klaftern lang, 4½ Klaftern breit und 16 Schuh hoch. Die 6′ hohen und 4′ breiten Fenster sind 6′ von dem Fußboden erhöhet.

Jeder dieser Säle, wovon drei für die Knaben und zwei für die Mädchen bestimmt sind, enthält zwei und siebenzig bis neunzig Bettstätten, silberfarb angestrichen, 1 Schuh von der Mauer gegen die Mitte des Saales aufgestellt, und 1½ Schuh von einander entfernt; sie sind mit fortlaufenden Nummern versehen, welche auch auf der Wäsche, Kleidung und den Bettfournituren der Zöglinge aufgetragen werden.

Jedes Bett hat einen Strohsack, eine Matraze nebst Kopfpolster von Roßhaar, einen Kotzen im Winter, eine Halinadecke im Sommer und zwei Leintücher, eines auf das Bett und eines auf die Decke.

Die Leintücher werden alle Monat gewechselt. Unter der Bettstätte befindet sich eine Truhe zur Aufbewahrung der Kleidung des Zöglinges, welche für die Knaben aus zwei Röcken, zwei Paar Beinkleidern, einer Tuchweste, — alles von hechtgrauem Tuche — zwei Paar Stiefeln oder Schuhen, einem Hut und einem Paar baumwollener Handschuhe besteht. Im Sommer

erhalten die Knaben alle vierzehn Tage ein gewaſchenes Sommerbeinkleid von Trill und eine Sommerweſte von Piquet. Die Leibeswäſche der Knaben beſteht in einem Hemmd, einer Unterhoſe von weißer Leinwand, ein Paar Socken, einem Halstuche von Baumwolle und einem Sacktuche von gedruckter Leinwand; dieſelbe wird alle Samſtage Abends gewechſelt.

Die Mädchen haben zwei grüne Winterüberröcke von ſtarkem Moldon, zwei Winterüberröcke von geſtreiftem Nanking, welche alle vierzehn Tage gewaſchen werden, und zwei Paar Schuhe. Ein Kleid von blau gedrucktem Perkail, ein Strohhut, ein Tüchlein mit Krauſen, und im Winter ein krapprothes acht Viertel großes ſchafwollenes Umhängetuch gehören zu ihrem feſtlichen Anzug. Das Hemmd, die Strümpfe, das Vortuch, das leinene Halstuch und das Schnupftuch werden alle acht Tage, die barchetenen Unterröcke alle vierzehn Tage gewechſelt.

Zur Verfertigung und Ausbeßerung der Knabenkleider iſt ein, in dem k. k. Waiſenhauſe wohnender, Schneider angeſtellt, welcher dieſe Arbeit, mit Hilfe der ihm zugewieſenen Knaben, etwa dreißig bis vierzig an der Zahl, auszuführen hat. Die Fußbekleidung wird gleichfalls von einem, in der Anſtalt angeſtellten und wohnenden, Schuhmacher geliefert und ausgebeßert. Die Kleidung für die Mädchen und die Wäſche für ſämmtliche Zöglinge wird unter der Leitung der Oberaufſeherin der Mädchen von den letzteren ſelbſt verfertiget und ausgebeßert.

Die Koſt beſteht für die geſunden Zöglinge in Folgendem:

Morgens: 1 Seitel Einbrennſuppe und 5 Loth weißes Pohlenbrot.

Mittags: 1 Seitel mit Mehlſpeiſe eingekochter Suppe, 1 Seitel Zugemüſe, 6 Loth gekochtes Rindfleiſch ohne Knochen und 5 Loth Roggenbrot; an Sonntagen noch 16 Loth Mehlſpeiſe, und an hohen Feſttagen, ſtatt der Mehlſpeiſe, 16 Loth Braten.

Nachmittags: 5 Loth weißes Brot.

Abends: 1 Seitel mit Erdäpfeln oder Gemüſe eingekochter Suppe, 5 Loth weißes Brot.

Die Speiſeſäle ſind zu ebener Erde, zwei für die Knaben, einer für die Mädchen. Die Tiſche werden von den Zöglingen ſelbſt gedeckt, und das Eßzeug durch ſie rein gehalten.

Die Direktion, der Rechnungsführer und Kontrolor überwachen abwechſelnd die qualität- und quantitätmäßige Verabfolgung der Koſt und des Brotes, welches letztere drei Tage alt ſein muß. Die Reinhaltung der Lokalitäten und der Zöglinge wird, unter der Aufſicht und Leitung eines männlichen und zwei weiblicher, hiezu eigens angeſtellter Diener, durch die Waiſen ſelbſt beſorgt.

Für jede Verrichtung des Tages iſt die erforderliche Ordnung feſtgeſetzt. Um 5 Uhr Morgens ſtehen die Kinder auf; bis 6 Uhr müßen ſie angekleidet, gewaſchen ſein, und ihre Betten in Ordnung gebracht haben. Um 6 Uhr iſt das Morgengebet und Frühſtück. Um 7 Uhr gehen die Kinder in die Kirche. Von 7½ bis 9½ Uhr dauert der Normal-, und von 9½ bis 10½ Uhr, der Wiederholungsunterricht. Um 10½ Uhr findet eine Art Muſterung Statt, bei welcher die Aufſeher dem Direktor über die Aufführung, über Bitten und ſonſtigen Angelegenheiten der Zöglinge mündlich Rechenſchaft ablegen, und von ihm die nothwendigen Weiſungen erhalten. Um 11 Uhr wird zu Mittag geſpeiſet. Um 1 Uhr fängt wieder der Unterricht an und dauert bis 5 Uhr. Um 6 Uhr wird das Nachteſſen aufgetragen. Im Winter um 8 Uhr, im Sommer bei dem Eintritte der Abenddämmerung gehen die Zöglinge ſchlafen.

An den ſchulfreien Tagen, als am Dienſtag und Freitag, werden die Zöglinge bei günſtiger Witterung in das Freie und ſelbſt auf das Land, im heißen Sommer in die öffentlichen Freibäder, geführt.

Für die Mädchen befindet ſich ein eigenes Vollbad in der Anſtalt, welches von der Herrnalſer Waſſerleitung mit Waſſer verſehen wird.

Der ſonntägige Gottesdienſt beſteht in einer Exhorte, in einer Segenmeſſe und in einem nachmittägigen Segen.

Dem Direktor, dem Vicedirektor und den, unter ihrer Leitung ſtehenden, Aufſehern, welche ſyſtematiſch in den Erziehungsgrundſätzen unterrichtete Männer ſein müßen, iſt die Erziehung der Zöglinge anvertraut; die letzteren dürfen ſich den ganzen Tag nicht von ihnen entfernen, und ſie haben mit ihnen wie ein Vater mit ſeinen Kindern umzugehen, die vorgeſchriebene Ordnung zu überwachen, und mit ihnen zu ſchlafen.

Die Aufſicht über die Mädchen iſt einer ruhigen, beſonnenen Witwe aus dem Bürgerſtande und zwei Aufſeherinnen, die nicht verheiratet ſind, anvertraut, welche auf die Verwendung derſelben, außer den Schulſtunden, zu weiblichen Arbeiten zu ſehen haben.

Die Aufſeher haben die Geſpräche und Spiele der Kinder zu überwachen, auf die Ausbildung ihres Herzens zu wirken, und ihre Gebrechen der Direktion zu melden. Im Winter haben ſie den Kindern paßende Stellen aus der vorhandenen Kinderbibliothek leſen zu laſſen. Im Sommer werden den Kindern kleine Theile des Gartens zu ihrer beliebigen Bearbeitung zugewieſen. Die durch Muthwillen herbeigeführten Fehler werden durch die ſtrenge Aufſicht und Zurechtweiſung zu verhindern geſucht; moraliſche Fehler werden durch Ermahnungen, öffentlichen Tadel, Verweigerung des Ausganges an Sonn- und Feiertagen, Ausſchließung von den allgemeinen Unterhaltungen, Entziehung der vierten Speiſe an Sonn-

tagen; unverbeßerliche und, mit nachtheiligem Einfluße auf die anderen Zöglinge, drohende Fälle aber mit der gänzlichen Entfernung aus der Anstalt unmittelbar von der Direktion bestraft.

Die gesitteten Zöglinge werden mit besonderer Auszeichnung und mit Zutrauen behandelt, öffentlich gelobt, bei der Austheilung der Jahresprämien, bei der Verwendung zu den Ziehungen der Staatslotterien, und endlich bei ihrer Unterbringung in die unentgeltliche Verforgung besonders berücksichtiget.

Der Unterricht dehnt sich auf die, in den vier Normalklassen vorgeschriebene, Unterweisung in den Lehren der katholischen Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen, Geographie, Geschichte, Meß-, Bau- und Zeichenkunst.

Die Direktion ist bemüht, die Prüfungstage in wahre Festtage zu gestalten. Hiedurch haben sich mehrere Wohlthäter veranlaßt gefunden, zeitweise Geschenke zu Prämien zu machen, oder gar Stiftungen zu diesem Zwecke für die Zöglinge zu gründen.

Finden die Aufseher, daß ein Zögling sich nicht wohl befinde, so haben sie ihn sogleich dem Wundarzte des Hauses vorzustellen, welcher ihn in das Krankenprotokoll einträgt, das etwa dringend Erforderliche sogleich anordnet und ihn dem Physikus, bei der täglich um 9 Uhr stattfindenden, Ordniation, vorstellt. Mit langwierigen Krankheiten behaftete Zöglinge werden in das allgemeine Krankenhaus abgegeben.

Bei Epidemien und sonst bei schweren Krankheiten ist der Physikus verpflichtet, auch Nachmittag Ordination zu halten, und der n. ö. Protomedicus überwacht und leitet in Epidemiefällen persönlich die Krankenpflege, so wie alles dasjenige, was auf dem physischen Zustand der Zöglinge Bezug hat.

So lange ein Zögling in der Obsorge des k. k. Waisenhauses steht, wird auch sein etwaiges Vermögen, wenn dessen jährlicher Ertrag die jährlichen Verpflegsgebühren nicht übersteigt, von dem Waisenhause verwaltet. Die dort aufbewahrten, den Zöglingen gehörigen, Gelder belaufen sich auf 30,000 fl.

Verpflegung der Waisenhauszöglinge außerhalb der Anstalt.

Das k. k. Waisenhaus hat auch Zöglinge außerhalb der Anstalt, und zwar:

1. Solche, die nur eine Unterstützung auf Rechnung des Armenfondes, oder einer milden Stiftung, beziehen.

2. Welche zwar zur Verpflegung unmittelbar der Anſtalt zugewieſen worden ſind, welche aber, wegen Mangel an Raum, oder aus anderen moraliſchen oder phyſiſchen Urſachen, in der Anſtalt nicht verpflegt werden können.

3. Endlich, die in der Lehrprobe oder Lehre befindlichen Zöglinge.

Für die mit einer Unterſtützung betheilten Zöglinge wird der Mutter oder den Angehörigen desſelben gleich bei der Aufnahme der Zöglinge ein Zahlungsbogen ausgefertiget, mit welchem ſie den Unterſtützungsbetrag alle Monate in den zehn letzten Tagen in der Kanzlei des Waiſenhauſes, gegen Beibringung der pfarrlichen Lebensbeſtätigung, erheben können. Der Unterſtützungsbetrag beſteht für die auf Rechnung des Armenfondes unterſtützten Zöglinge in 24 fl. jährlich, und dauert bei den Mädchen bis zum zwölften, bei den Knaben bis zum vierzehnten Lebensjahre. Bei den Stiftungen richtet ſich der Betrag und deſſen Dauer nach den dießfälligen Anordnungen des Stiftsbriefes, und er beſteht in 10 bis 60 fl. jährlich; kann aber in keinem Fall über das zwanzigſte Lebensjahr bezogen werden.

Jede Pflegepartei iſt verpflichtet, ihren Zögling mit Sorgfalt und chriſtlich zu erziehen und zum Schulbeſuche anzuhalten; der Schulunterricht und die Schulbücher werden den Waiſenhauszöglingen unentgeltlich verabfolgt. Dieſe Verpflichtungen und Anordnungen dehnen ſich auch auf die, dem k. k. Waiſenhauſe zur unmittelbaren Aufnahme in die Anſtalt zugewieſenen, wegen beſonderer Urſache aber, in die Koſt abgegebenen Zöglinge aus, nur daß bei der Wahl der Zieheltern mit beſonderer Vorſicht zu Werke gegangen wird. Das Koſtgeld für dieſe Zöglinge beſteht in jährlichen 100 fl. und dauert für die Zöglinge des Armenfondes bis zum ſechzehnten, für die Stiftlinge bis zum achtzehnten Lebensjahre. Die n. ö. Landesſtelle iſt ermächtiget dieſen Genuß, bei beſonderen rückſichtswürdigen Gründen, bis zum zwanzigſten Lebensjahre zu verlängern.

Hat ein in der Anſtalt unmittelbar verpflegter Zögling die gehörige Erziehung und den erforderlichen Unterricht erhalten, und iſt er an Jahren und Körperſtärke vorgerückt, dann iſt es die Sorge der Direktion, denſelben in eine Lehre oder einen Dienſt zu unterbringen.

Jeder Zögling wird vorläufig auf zwei Monate in die Lehrprobe abgegeben. Hat ſich dieſe als entſprechend bewährt, ſo werden die Mädchen in der Regel in den Dienſt aus der Anſtalt gänzlich entlaſſen, die Knaben aber auf drei Jahre contractmäßig in die Lehre gegeben.

In den dießfälligen Contracten verpflichtet ſich der Lehrherr, den Lehrling bürgerlich zu ernähren, zu kleiden, chriſtlich zu erziehen und zu behandeln und ihm ſein Gewerbe zu lehren, folglich ihn aufdingen und ſeiner Zeit freiſprechen zu laſſen. Das k. k. Waiſenhaus verpflichtet ſich dagegen,

ihm durch drei Jahre einen Kleidungsbeitrag von 12 fl. jährlich auszuzahlen.

Bei der Wahl der Gewerbe für die Knaben, wird auf ihre Neigung und Tauglichkeit, so wie auch auf die Wünsche ihrer Angehörigen Rücksicht genommen.

Zur Beaufsichtigung der sämmtlichen Zöglinge des k. k. Waisenhauses, außerhalb der Anstalt, sind zwei Aufseher angestellt, welche jeden Zögling wenigstens zweimal des Jahrs zu untersuchen haben. Ueber den Erfolg dieser Untersuchungen erstatten sie alle Monate Berichte an die Direction und durch diese an die n. ö. Landesstelle.

Entlassung der Zöglinge aus dem k. k. Waisenhause.

Die Entlassung der Zöglinge des k. k. Waisenhauses findet statt:

1. In Folge des erlangten vorgeschriebenen Normalalters, wo dann die Mutter oder die bisherigen Zieheltern für die weitere Unterbringung des Zöglings zu sorgen verpflichtet sind.

2. Nach zurückgelegter Lehrzeit.

3. Durch den Eintritt in einen Dienst.

4. Wenn der Zögling durch die Verehelichung seiner Mutter aufhört ein Waise zu sein, wenn ihm ein bedeutendes Vermögen zufällt, oder wenn ihn Angehörige oder sonstige Wohlthäter in die unentgeldliche Verpflegung übernehmen.

Die Entlassung eines Zöglinges wird in dem Protokolle des k. k. Waisenhauses, unter Angabe der Art derselben und des letzten Aufenthaltsortes des Zöglinges, ersichtlich gemacht.

Alle Vierteljahre werden die, aus dem k. k. Waisenhause entlassenen, Zöglinge der betreffenden Vormundschaftsbehörde zur weiteren Bevormundung angezeigt, und ihr, etwa bei dem Waisenhause verwaltetes, Vermögen an dieselbe abgeführt.

Geschäftsführung und Kontrole des k. k. Waisenhauses.

Das k. k. Waisenhaus steht unmittelbar unter der Landesregierung, an welche alle Rechnungen gelegt, alle Berichte, Anfragen und Rapporte erstattet werden.

Unmittelbar unter der Oberaufsicht der Landesstelle leitet die Direction die Geschäfte der Anstalt; sie hat sowohl die administrativen und ökonomischen, als auch die pädagogischen Geschäfte des Hauses zu überwachen und sorgt auch für die Unterbringung der Zöglinge in die Kost, in die Lehre oder in den Dienst.

Der Rechnungsführer und der Kontrolor haben, unter der Leitung der Direction, die Aufnahme der Zöglinge, deren Verpflegung in der Anstalt und die Auszahlung der Verpflegsgebühren zu besorgen; sie führen die Rechnungen, besorgen alle Anschaffungen für das Haus und haben auf die Erhaltung der Gebäude und deren Einrichtung zu sehen, zu welchem Behufe, ihnen ein Bauinspektor zugewiesen ist.

Zur Besorgung der Kanzleigeschäfte sind ihnen zwei Amtsindividuen beigegeben. Für die Verfertigung der Kleider und der Fußbekleidung ist ihnen ein Schneider und Schuhmacher zugewiesen; die Wäsche wird in einem besondern Lokale, abgesondert für jeden einzelnen Zögling, durch die Wäschebesorgerin überwacht und, nach ihrer Angabe, von dem, im Hause wohnenden, Wäscher kontractmäßig gesäubert. Für die Lieferung der Kost und des Brotes bestehen eigene Kontracte.

Die Anschaffung der Materialien geschieht im Wege der Versteigerung von der hohen Landesstelle selbst.

Die unmittelbare Aufsicht über die Zöglinge in der Anstalt, besorgen ein Oberaufseher und sechs Aufseher über die Knaben, und eine Oberaufseherin und zwei Aufseherinnen über die Mädchen; dann ein Tischgeräth- und Brotkammer-Aufseher, ein Säuberungs-Aufseher und zwei weibliche Säuberungs-Aufseherinnen.

Zur Krankenpflege sind dem Physikus und dem Wundarzte ein männlicher und zwei weibliche Wärterinnen zugewiesen.

Den Schulunterricht besorgen ein Katechet, ein Zeichnungslehrer, nebst einen Gehilfen, dann vier Knaben- und zwei Mädchenlehrer; die Aufsicht über die Zöglinge, außerhalb der Anstalt, zwei Aufseher.

Der Stand der Zöglinge im Jahre 1838 war im Durchschnitte	
in der Anstalt unmittelbar	378
Außerhalb der Anstalt	2930
Zusammen	3308
Aufgenommen worden sind im Jahr 1838 in der Anstalt unmittelbar	116
Uebersetzt	3
Außer der Anstalt ganz neu aufgenommen .	317
Durch Uebersetzung	50
Zusammen	486
Abgegangen sind, in der Anstalt:	
Ganz entlaßen	76
Uebersetzt	50
Gestorben	10

Außer der Anstalt:

Ganz entlassen	276
Uebersetzt	3
Gestorben	97
Zusammen	512

Das Stammvermögen des k. k. Waisenhauses bestand, mit Schluß des Militärjahrs 1838.

In verzinseten Staatsobligationen	in C. M. . . .	245,550 fl.
» » »	in W. W. . . .	514,254 »
» » »	» » . . .	25,618 »
Realitätenwerth, nach dem Erträgniß zu 5% berechnet		10,140 »

Die Einnahmen und Ausgaben werden für das Jahr 1840 in folgenden Beträgen präliminirt:

Empfang.

1. An Interessen von Aktivkapitalien . .			15,844 fl. 3 kr.
2. An Beiträgen:			
a. Armenhausfond	26 fl. 40 kr.		
b. Religionsfond	200 » — »		
c. Erzherzog Karl	400 » — »		
		626 » 40 »	
3. An Zins- und Bestandgeldern:			
a. Vom Wirthshause zu den drei Tauben	440 » 30 »		
b. Von der Wohnung im Hause Nr. 259.			
c. Von der Wohnung im Hause Nr. 270.	36 » — »		
d. Von dem Keller	22 » 30 »		
e. Von der Schupfen . . .	8 » — »		
		507 » — »	
4. An Verpflegsgeldern:			
a. Vom Bürgerspital . .	10,432 » — »		
b. Chaosische Stiftung . .	3463 » — »		
c. De Paul'sche » . . .	382 » — »		
d. Hofspitalfond	3680 » — »		
e. Mikosische Stiftung . .	84 » — »		
f. Militär-Invalidenfond .	805 » — »		
Fürtrag	18,846 » — »	16,977 » 43 »	

Uebertrag	18,846 fl. — kr.	16,977 fl. 43 kr.
g. Landbruderschaftsfond .	588 » — »	
h. Private	1955 » — »	
i. Versorgungsfond . . .	125,000 » — »	
		146,389 » — »
5. Verschiedene Einnahmen:		
a. Geschenke und Legate.		
b. Erbsteuer	43 » 51 »	
c. Erträgniß des Margaretha Schmidt'schen Stiftshauses .	700 » — »	
d. Für verkaufte Materialien .	100 » — »	
e. Schulgeld von zahlenden Kindern	308 » — »	
		1151 » 51 »
6. Zufällige Einnahmen:		
a. Erziehungsbeiträge		306 » — »
Summe der Einnahmen		164,824 » 34 »

Ausgaben.

1. Unterhalt der Beamten, der Lehrer und des Dienstpersonals.		
a. Direktor und Kanzleipersonal	5070 fl.	
b. Lehrer	3000 »	
c. Aerzte	516 »	
d. Quartiergelder	30 »	
e. Aufsichtspersonal . . .	2506 »	
f. Minderes Dienstpersonal .	2526 »	
g. Besoldungs-Divident . .	617 »	
		14,265 fl.
2. Pensionen, Provisionen und Gnadengaben:		
a. Pensionen	2511 fl. 40 kr.	
b. Provisionen	207 » 24 »	
c. Gnadengaben	85 » — »	
		2804 » 4 kr.
3. Betheilungen der Kinder außer dem Hause.		
a. Auf Kosten des Bürgerspitals	2480 fl.	
b. Auf Kosten der Chaosischen Stiftung	1512 »	
Fürtrag	3992 »	17,069 » 4 »

	Uebertrag	3992 fl.	17,069 fl. 4 kr.
c.	Auf Kosten der de Paul'schen Stiftung	360 »	
d.	Auf Kosten des Hofspitalfondes	1300 »	
e.	» » der Waisenhaus-Stiftungen	2072 »	
f.	Auf Kosten der Joh. Nep. Spitals-Stiftung . . .	2156 »	
g.	Auf Kosten der Mikosischen Haus-Stiftung	80 »	
h.	Privat-Zöglinge in der Kost	312 »	
i.	Auf Kosten des Militär-Invalidenhauses	300 »	
k.	Auf Kosten der Landbruderschafts-Stiftung . . .	512 »	
l.	Auf Kosten des Versorgungsfondes	89,000 »	
			100,084 » —
4.	Verpflegs- und Verwaltungsauslagen:		
a.	Naturalverpflegung . .	19,000 fl.	
b.	Wäsche, Kleidung und Bettfournituren	8162 »	
c.	Reinigung der Wäsche .	648 »	
d.	Medikamente und Krankenpflege	572 »	
e.	Beheitzung	2871 »	
f.	Beleuchtung	671 »	
g.	Hauseinrichtung und Geräthschaften	800 »	
h.	Schule und Kanzlei . .	900 »	
i.	Postporto und Wagengelder	100 »	
k.	Leichen und Begräbnißkosten	2 »	
			33,726 » —
5.	Auf die Erhaltung der Gebäude:		
a.	Auf kurrente Reparationen .	2510 fl.	
b.	Bestallungen	255 »	
c.	Baumaterialien und Requisiten	5 »	
d.	Reinigung des Hauses . .	446 »	
			3216 » —
	Fürtrag		154,095 » 4

	Uebertrag	145,095 fl. 4 kr.
6. Erforderniße der Hauskirche:		
a. Kirchenerforderniße . . .	355 fl. — kr.	
b. Lohn des Chorregenten . .	80 » — »	
c. » » Kirchendieners . .	54 » — »	
		489 » — »
7. Verschiedene gewöhnliche Auslagen:		
a. Vitalitien	830 fl. — kr.	
b. Gestiftete Jahrestage und Messen	34 » 42 »	
c. Beitrag zur Lehrerswitwen-Societät	40 » — »	
d. Erbsteuer	43 » 51 »	
e. Remunerationen und Aushilfen	700 » — »	
f. Herrnalser Wasserleitung . .	70 » — »	
g. Geschenke und Belohnungen .	40 » — »	
h. Landesfürstliche Abgaben . .	96 » — »	
i. Ausstattungen und Auslagen zur beßeren Subsistenz der Waisenkinder aus der Margaretha Schmidt'schen Stiftung	932 » 31 »	
		2787 » 4 »
8. Zufällige Auslagen		250 » — »
Ordentliches Erforderniß		157,621 » 8 »
9. Neue Bauten:		
a. Umbau des baufälligen und feuersgefährlichen zweiten Stockwerkes an der Hauptfronte des k. k. Waisenhauses	5000 fl.	
b. Neue Wasserleitung	600 »	
Außerordentliches Erforderniß		5600 » — »
Total-Erforderniß		163,221 » — »
Bedeckung		164,825 » — »
Erforderniß		163,221 » — »
Zu hoffender Ueberschuß		1604 » — »

Die

Kleinkinderbewahranstalten

in Wien.

In der österreichischen Monarchie bestehen bereits seit dem Jahre 1828 Kleinkinderbewahranstalten. Die erste Anstalt dieser Art wurde durch die Frau Gräfin Brunswick-Korompa, am 1. Juni 1828, in Ofen eröffnet, und zwar auf Anregung des Herrn Joseph Wertheimer in Wien, welcher bereits im J. 1826 ein Werk über diesen Gegenstand herausgegeben und den Ertrag der ersten hieselbst zu errichtenden Kinderbewahranstalt gewidmet hatte. — Durch den glücklichen Erfolg der, zu Ofen errichteten, Kinderbewahranstalt, an welcher er selbst den thätigsten Antheil nahm, aufgemuntert, richtete derselbe im J. 1829 ein Promemoria an die hohe n. ö. Landesstelle, um die Errichtung solcher Anstalten in Wien zu erwirken; indem er die hohe Nützlichkeit derselben darin umständlich auseinandersetzte, und zugleich sich bereit erklärte, den Ertrag jenes Werkes, im Betrage von ungefähr 200 fl., hiefür zu erlegen.

Die hohe n. ö. Landesstelle fand sich hiedurch veranlaßt, über das Bedürfniß und die Einrichtung von Kleinkinderschulen für Wien, mittelst Umlaufschreibens, von den Pfarren der Hauptstadt Berichte abzufordern und zugleich auf das von Herrn Joseph Wertheimer[1]), aus dem Englischen des Wilderspin herausgegebene, Werk: „Über frühzei-

---

[1]) Ueber die lobenswerthen Verdienste dieses Menschenfreundes um die Errichtung der Kleinkinderbewahranstalten in der österreichischen Monarchie s. Wiener Zeitung, 1830 vom 29. November; ferner Diesing: über frühzeitige Bildung der Kinder in Kleinkinderschulen. Wien 1830; endlich Hiller's Predigt: von der Sorge für die Kleinen. Wien 1831.

tige Erziehung, und Kinderschulen« hinzuweisen (s. Pletz's theolog. Zeitschrift).

Der damalige Pfarrer in der Leopoldstadt, nunmehriger Dechant Weber, und der jetzige Pfarrer Lindner, am Rennweg, trugen in ihren Berichten auf die Errichtung von dergleichen Anstalten in ihren Pfarrbezirken an, was aber, hinsichtlich der erstern durch die eingetretene schreckliche Überschwemmung und die baldige Versetzung des Pfarrers Weber erfolglos blieb. Diese Berichte wurden an die letztgenannten Herrn Pfarrer und an Herrn Joseph Wertheimer dahin erledigt, daß die n. ö. Landesstelle, unter Aufstellung der wesentlichen Punkte, über die Einrichtung und Normen der Kinderbewahranstalten, den Wunsch aussprach, baldmöglichst eine solche Anstalt in einer der Vorstädte Wiens ins Leben treten zu sehen. Herr Wertheimer begann nun, unter Mitwirkung des Herrn Pfarrers Lindner, an die Begründung einer solchen Anstalt thätig Hand anzulegen und es gelang hiedurch, die allerhöchste Huld Ihrer Majestät der Kaiserin Mutter Karolina, so wie die großmüthige Unterstützung des adeligen Frauenvereins dafür zu gewinnen und in Verbindung mit noch einigen Menschenfreunden die Einrichtungs- und einstweiligen Unterhaltungskosten zu decken.

Den 12. Februar 1830, als am zwei und sechzigsten Geburtsfeste weiland Sr. Majestät des höchstseligen Kaisers Franz I., wurde diese erste Anstalt begründet, und sodann zu der Auffindung eines passenden Lokals und jener Personen geschritten, welche zur Führung der neu begründeten Anstalt nothwendig waren.

An dieses gemeinnützige Unternehmen schloßen sich bald mehrere Wohlthäter an, welche die hiezu nöthigen Einrichtungen theils schenkten, theils als Handwerker die, sie betreffenden, Leistungen unentgeltlich, oder um sehr geringen Lohn zu liefern sich bereit erklärten; so, daß am 4. Mai 1830 die erste Kinderwartanstalt (auf dem Rennweg, in der Steingasse Nr. 228) ins Leben trat, wo die Oberleitung, unter Mitwirksamkeit des Herrn Obersteiner, dann die Aufnahme der Kinder und die unmittelbare Aufsicht über dieselben, in sittlicher Beziehung, dem Herrn Pfarrer Lindner anvertraut wurde. Bevor noch eine Anzeige über die Eröffnung dieser Anstalt geschehen konnte, liefen bereits so viele Gesuche armer Eltern um Aufnahme ihrer Kinder ein, daß die Anzahl der wirklich aufgenommenen innerhalb drei Tagen auf neunzig stieg.

Das fernere Bestehen dieser ersten Musteranstalt sollte durch Subscriptionen von Privaten und durch wohlthätige Beiträge überhaupt aufrecht erhalten werden, und Ihre Majestät, die Kaiserin Mutter, ge-

ruhten, gleich im ersten Jahre, diese Anstalt zweimal mit einem mehrstündigen Besuche zu beglücken und ihr bedeutende Unterstützungen zufließen zu lassen.

Im Jahre 1830 zählte diese Anstalt hundert zwanzig Kinder, in einem Alter von zwei bis fünf Jahren. Bald darauf, nämlich im Juli 1830, wurde die zweite Kinderbewahranstalt am Schaumburger Grunde errichtet, wobei sich der Armenvater dieser Gemeinde, Herr Adam Burg, besonders eifrig und thätig bewies. Sie befindet sich in der Feldgasse Nr. 22 und zählte gleich Anfangs (1830) hundert Kinder.

Unter dem allerhöchsten Schutze Ihrer Majestät, der Kaiserin Mutter, bildete sich ein Zentralverein zum Besten der Kinderbewahranstalten, welcher am 8. Februar 1831 seine Wirksamkeit begann und sie öffentlich ankündigte. Er hatte die Bestimmung, über sämmtliche Bewahranstalten in Wien die Oberleitung zu führen, einen Zentralfond zu errichten und zu erhalten, die Unterstützung an die Partikularvereine zu bemessen, deren Rechnungen zu revidiren, die Ein- und Ausgaben zu kontroliren, die Anstellung des Lehr- und Aufsichtspersonals an den Anstalten zu besorgen, die Lehr- und Erziehungsweise zu regeln, Instructionen zu entwerfen und die Korrespondenz mit den Behörden zu führen.

Der Verein hatte das Glück, Ihre Majestät, die Kaiserin Mutter, als seine oberste Schutzfrau zu nennen, und die höchsten Mitglieder des Kaiserhauses, so wie viele hohe Herrschaften, nicht minder die achtbarsten Bewohner der Kaiserstadt schloßen sich demselben an, dessen Statuten mittelst allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1831 die Bestätigung erhielten.

Die erste Kinderbewahranstalt am Rennweg wurde zugleich als Bildungsanstalt für künftige Lehrer an Kinderbewahranstalten benützt, und als Musteranstalt für die übrigen ähnlichen Institute, welche sich schnell in der ganzen Monarchie und dem übrigen Europa, selbst bis nach dem entlegenen Spanien verbreiteten, aufgestellt. Durch die eifrige Verwendung des Geschäftsleiters, des damaligen hochwürdigen Herrn Schuloberaufsehers, Domherrn Augustin Turczan, ist der Fond und das Einkommen dieses Vereins zu einer namhaften Höhe angewachsen, und mehreren Anstalten sind, durch ansehnliche Dotirung, die Mittel verliehen worden, ins Leben zu treten. In den Jahren 1831 bis 1832 sind in Neulerchenfeld, in Reindorf und in Herrnals neue Anstalten errichtet worden. Übrigens beruhte die Errichtung und Constituirung des Zentralvereins auf der Grundidee, daß die Kinderbewahranstalten als Privatinstitute zu betrachten seien, und von Privatwohlthätern *erhalten werden.*

Nach dem Hinscheiden des ersten Präsidenten des Hauptvereins, des hochwürdigsten Herrn Fürst-Erzbischofs, Grafen von Firmian, wurde zum Präses des Hauptvereins der hochw. Herr Fürst-Erzbischof v. Milde gewählt. Zur beßeren Erreichung des Zwecks des Zentralvereins wurden Partikularvereine gebildet, deren Bestimmung die Errichtung, Erhaltung und Leitung der Bewahranstalten in Bezirken ist, welche, einen oder mehrere Pfarrbezirke umfaßend, aus gründenden, befördernden und unterstützenden Mitgliedern und einem Vorsteher zusammengesetzt sind.

Zufolge einer allerhöchsten Entschließung, vom 21. Februar 1832, geruhten Se. Majestät die Einführung von Kleinkinderwartanstalten, und das Fortbestehen der Vereine, die sich zum Behufe derselben gebildet haben, gegen dem zu genehmigen, daß dieselben zunächst unter der Aufsicht der Konsistorien zu stehen, keine Kinder über fünf Jahren aufzunehmen, sich nur durch freiwillige Beiträge zu erhalten, und unter keinem, wie immer beschaffenen, Vorwande einen Beitrag aus dem Normalschulen- oder aus einem andern Fonde anzusprechen, mithin im strengsten Sinne nur als Privatvereine und Anstalten, und nicht als Schulen zu bestehen haben.

Durch den unerwarteten Tod des, für die Gründung und Verbreitung der Kinderbewahranstalten ungemein thätigen, Herrn Domherrn, Diözesenschulen-Oberaufsehers und Geschäftsleiters, Augustin Turczan, am 23. Juli 1832 sind die Geschäfte des Hauptvereins auf einige Zeit gehemmt worden, bis dessen Nachfolger Johann Nep. Ebneter, Domherr und Diözesenschulen-Oberaufseher dieselben übernommen hat.

Die Bewahranstalt zu Herrnals ward am 10. Juli 1832, als am Tage des vierzigjährigen Regierungsantritts weiland Sr. Majestät, des Kaisers Franz I., eröffnet.

In den folgenden Jahren steigerte sich das Vertrauen der Eltern zu diesen Anstalten dergestalt, daß mehrere Eltern der Mittelklasse sich erboten, gerne ein mäßiges Bewahrgeld monatlich, für die Ueberwachung und Besorgung ihrer Kinder, an die Bewahranstalt zu zahlen.

Aus den in den Jahren 1832 bis 1838 erschienenen Relationen über den Zustand der Kinderbewahranstalten wollen wir, um nur einige Beispiele von diesem wachsenden Zutrauen der Eltern zu den Anstalten zu geben, folgende Tabelle aus den Jahren 1832 bis 1835 über die sechs zuerst gegründeten, vorzüglicheren Anstalten zusammenstellen. Das Alter der Kinder ist von zwei bis fünf Jahren.

Im Jahre.	Rennweg.	Reindorf.		Schaumburgergrund.		Margarethen.		Neulerchenfeld.		Herrnals.	
			Zahlende.		Zahlende.		Zahlende.		Zahlende.		Zahlende.
1832	150	131	24	120	—	200	50	119	10	93	6
1833	170	130	30	130	3	200	50	139	17	113	7
1834	170	100	30	124	10	200	50	168	19	142	7
1835	170	120	40	120	10	200	70	140	—	106	—

NB. Die Anzahl der Zahlenden vervollständigt nur die Summe der, in der ersten Rubrik angegebenen, Kinderzahl; so z. B. waren in Reindorf, im Jahre 1832, unter den hundert ein und dreißig Kindern vier und zwanzig zahlende.

Am größten zeigte sich der Andrang zur Aufnahme in den Bewahranstalten am Rennwege und zu Margarethen, und erstere mußte erweitert werden, um alle Kinder zu faßen. Im Jahre 1835 hat der Hauptverein die Bewilligung ertheilt, daß die in der Vorstadt Erdberg, durch die Thätigkeit des Herrn Polizei-Oberkommissärs, Franz Xav. Krocker, und des Herrn Pfarrers, Stanzl, errichtete Bewahranstalt sich demselben anschließe und die nöthige Geldunterstützung aus dem Vermögen desselben erhalte. Im Jahre 1838 bestanden bereits sieben Partikularvereine und eben so viele Kleinkinderbewahranstalten.

Zweck und Einrichtung der Kleinkinderbewahranstalten.

Der Zweck, den man bei Errichtung der Kleinkinderbewahranstalten im Auge hatte, ist a) die noch nicht schulfähigen, zwei bis fünfjährigen, Kinder dürftiger, besonders aber außerhalb ihrer Wohnung, durch den Broterwerb beschäftigter, Leute, während der Tagesarbeit dieser, aufzunehmen und sie dadurch einer, bisher schwer auf ihnen lastenden, Verwahrlosung und der Gefahr der Verunglückung zu entziehen; b) zugleich die, in den Kindern liegenden, körperlichen, sittlichen und geistigen Kräfte naturgemäß zu entwickeln, um sie in diesem Asyle, das gleichsam einen allmäligen Uebergang zur Schule bilden soll, kindlich und sittlich froh werden zu laßen; c) dadurch sollten dürftige Eltern, und besonders Taglöhner beiderlei Geschlechts, in den Stand gesetzt *werden, ihrem* Erwerb ruhig nachzugehen. Als Entwickelungsanstalten

für Körper und Geiſt, als Erziehungsanſtalt von Kindern im Alter von zwei bis fünf Jahren, ſollen ſie dazu dienen, den Körper frei von den vielen nachtheiligen Einflüßen, denen die Kinder dieſer Klaſſe bis jetzt ausgeſetzt waren, zu entwickeln und zu kräftigen, die kindliche Unſchuld in ihrer Reinheit zu bewahren, ihren ſittlichen Charakter den ſchädlichen Einflüßen von Dienſtboten, Nachbaren, anderen verwahrloſeten Kindern u. ſ. w. zu entrücken. Gleichzeitig ſollen die Kinder durch, ihrem Alter angepaßte, Beſchäftigung durch Anſchauungen und Eindrücke für den künftigen Schulunterricht empfänglicher gemacht, dem Müßiggange und dem gedankenloſen Hinbrüten entzogen, an Handarbeiten und andere nützliche Beſchäftigungen, an Ordnung, Reinlichkeit, Gehorſam und Sittlichkeit gewöhnt, mit einem Worte, die phyſiſche und moraliſche Ueberwachung derſelben erzielt werden. Obwohl der nächſte Zweck dieſer Anſtalten für die dürftige Volksklaſſe und für Kinder ſolcher Eltern berechnet iſt, welche zur Erhaltung ihres Lebens ihre Tageszeit außer dem Hauſe zubringen müßen, ſo gewähren dieſelben dennoch auch bemittelten und, ſelbſt wohlhabenden, Familien Gelegenheit, ihre Kinder dem körperlichen und ſittlichen Verderbniße in den Fällen zu entziehen, wo die Unvernunft der Umgebung, oder ein, der Geſundheit nachtheiliger, Aufenthalt verderblich auf die Kinder einwirkt. Alles, was in dieſen Anſtalten geduldet, gethan, geſprochen, geſungen und erzählt wird, zielt darauf hin, in den Kindern den Sinn für Genügſamkeit zu entwickeln. Auch wird nichts darin vorgenommen, was nicht dem muthmaßlichen Berufe der Kinder angemeſſen wäre; daher ihnen die gewöhnlichen Handwerke und kindlichen Verrichtungen vorgehalten werden. Dadurch, daß reine Luft an die Stelle einer verdorbenen, Bewegung an die Stelle träger Ruhe, Reinlichkeit an die Stelle des verderblichen Schmutzes, Aufſicht im Eſſen und Trinken an die Stelle der nachtheiligſten Mißbräuche, endlich Heiterkeit an die Stelle des Mißmuthes treten, wird für die Kräftigung und Abhärtung des kindlichen Körpers geſorgt.

Der eigentliche Unterricht, den die Kinder hier ſpielend erhalten, geht hauptſächlich dahin, ihre Sinne zu entwickeln, ſie anſchauen, ſprechen, aufmerken und urtheilen zu lehren, und ſie zugleich, beſonders durch Betrachtung der Gegenſtände ihrer Umgebung, auf ihrem Standpunkte einheimiſch zu machen. Die Kinder werden angehalten, zu einer beſtimmten Stunde zu kommen, und ihre körperliche Reinlichkeit, ſo wie ihre Kleidung, ſo ärmlich ſie immer ſein mag, wird Gegenſtand der Kontrole ſein. Die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Anſtalt wird durch *mannigfaltige* Beſchäftigungen ausgefüllt, als: Sin-

gen, Einüben von leichten, lehrreichen Liedern, Sprechübungen, Vorzeigen von gemeinnützigen Gegenständen aus der Natur- und Gewerbsthätigkeit, von Bildern, Anleitung zu leichten Fertigkeiten; z. B.: zum Stricken bei Mädchen, Gewöhnung an nützliche Beschäftigung, wobei jedoch der Grundsatz festgehalten wird, daß Spielen diesem Alter zugleich mehr Noth thut als Lernen; daher Körper und Sinne übende Spiele, vorzüglich in freier Luft, Uebungen des Gehör- und Tastsinnes, das Bilden geometrischer Figuren durch die Kinder selbst, indem sie z. B. in eine Linie treten, einen Bogen, Halbkreis, Kreis, Viereck, Parallele, Dreieck u. a. m. bilden.

Die Kinder haben täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zwischen 7 bis 8 Uhr früh, und 2 bis 3 Uhr nachmittags, zu kommen, und in der Anstalt bis mittags und wieder bis abends zu bleiben; wenn die Eltern es nicht vorziehen, sie während des ganzen Tages dort zu lassen. Jedesmal wird das Leben in der Anstalt mit einem kurzen kindlichen Gebet und mit einem Liedchen eröffnet; der Vorbeter wird unter den Kindern selbst erwählt. Zur bestimmten Stunde dürfen sie ihr mitgebrachtes Vormittags- und Vesperbrot genießen, auch werden sie abtheilungsweise zur Befriedigung ihrer natürlichen Bedürfnisse herausgeführt. Zu acht Kindern ist immer ein kleiner Aufseher oder eine Aufseherin (da Mädchen und Knaben abgetheilt sind) bestimmt, Diese haben die Aufmerksamkeit und Folgsamkeit ihrer Abtheilung zu kontroliren. Ein großer Theil des Tages wird, bei günstiger Witterung, im Garten zugebracht. Hier, wie im Saale, tritt ein immerwährend angenehmer Wechsel von verschiedenen angemessenen Beschäftigungen, mit Spielen untermischt, ein. Bald werden die Tabellen gezeigt und ausgefragt und die verschiedenen Farben und Stoffe dabei verglichen; bald ein Bild zum Gegenstand des Gespräches gemacht, bald an einem Rahmen mit schwarzen Kugeln die verschiedenen Zahlenverhältnisse entwickelt, Buchstaben und Sylben gelehrt, mit hölzernen Bauwürfeln kleine Gebäude aufgeführt, Kindergeschichten vorerzählt, welche die Kleinen dann mit eigenen Worten nacherzählen u. s. w. Zeigt sich Zerstreutheit oder Lauheit, so verschafft ein fröhliches Stück auf der Violine, ein Liedchen, oder ein Kommandierspiel mit taktmäßigen Körperbewegungen die erwünschte Umstimmung. Im Garten ziehen die Knaben mit ihren Fahnen, Trommeln ꝛc. froh umher.

Die obenerwähnten sieben Kleinkinderbewahranstalten befinden sich:

I. Am Rennweg, in der Steingaße Nr. 228.

II. Am Schaumburgergrund, Mittelgaße Nr. 51.

III. Zu Margarethen, Gartengaße Nr. 60.

IV. In Neulerchenfeld, Gartengaße Nr. 160.

V. In der Pfarre Reindorf (mit den Gemeinden Braunhirschengrund, Fünfhaus, Sechshaus und Rustendorf) am Braunhirschengrund, in der Prinz Karlgaße Nr. 58.

VI. In Herrnals, Hauptstraße Nr. 92.

VII. In Erdberg.

Die Ueberwachung jeder einzelnen Anstalt geschieht durch einen Lehrer und eine Lehrerin, oder in Ermangelung derselben, durch eine Wärterin. Auch hat jede Anstalt: 1) Einen Vorsteher (jetzt der jeweilige Pfarrer); 2) Mitvorsteher; 3) besondere Wohlthäter; 4) Gründer; 5) unterstützende Mitglieder.

Der Hauptverein besteht aus: a) einem Präsidenten (gegenwärtig Seine Fürstlichen Gnaden, der hochwürdige Herr Fürst-Erzbischof, E. v. Milde); b) einem Präsidenten-Stellvertrete (gegenwärtig der hochwürdige Herr Weihbischof, Hofrath und Doctor Buchmayer); c) einem Geschäftsleiter (gegenwärtig der hochw. Herr Domherr und Diözesenschulen-Oberaufseher J. N. Ebneter) d) einem leitenden Ausschuße (bestehend aus dem Geschäftsleiter, einem Sekretär, einem Kassier, einigen Inspizienten und Mitleitern, und denjenigen Pfarrern, in deren Bezirken Bewahranstalten bestehen); e) dem großen Ausschuße (gebildet aus den Gründern des Hauptvereins[1]), dem leitenden Ausschuße und dem Präsidenten).

Die Geldmittel verschafft sich der Hauptverein durch allgemeine Subscriptionen und durch Vermächtniße. Die Einnahmsquellen der Partikularvereine sind: 1) Vermächtniße; 2) Einlagen der Gründer; 3) Sammlungen innerhalb ihres Bezirks; 4) freiwillige Geschenke; 5) besondere, zu diesem Zwecke veranstaltete, Theatervorstellungen, Concerte u. d. gl.

Nach der im Jahre 1838 erschienenen Relation bestand im Hauptvereine der baare Kassarest mit Ende 1837 in . 1301 fl. 27 kr.

An Schuldverschreibungen mit Ende 1837 in 26,078 „ 1 „

In den Partikularvereinen:

	Bar.	Schuldverschreibung.
I. Rennweg	35 fl. 10 kr. —	825 fl. 40 kr.
II. Schaumburgergrund . .	799 „ 51 „ —	700 „ — „

[1]) Als Gründer des Hauptvereins werden jene angesehen, die durch Sammlung eine Einnahme von 100 fl. C. M. dem Hauptvereine verschaffen, oder welche ein für allemal eine Einlage von 50 fl. C. M. machen, oder welche sich verpflichten, durch sechs Jahre 10 fl. C. M. jährlich zum Hauptvereine beizutragen.

	Bar.	Schuldverschreibung.
III. Margarethen	121 fl. 19 kr.	— 592 fl. 26 kr.
IV. Neulerchenfeld . . .	365 „ 28 „	— 1000 „ — „
V. Reindorf	298 „ 33 „	— 800 „ — „
VI. Herrnals	3 „ 4 „	— 5518 „ — „
VII. Erdberg	1146 „ 52 „	— — „ — „

Ihre Majestät, die Kaiserin Mutter, die allerhöchste Schutzfrau dieser Wohlthätigkeitsanstalten, widmet denselben unablässig die liebevollste Aufmerksamkeit und Sorgfalt, indem sie den Zentralverein, so wie die einzelnen Partikularvereine mit namhaften Beiträgen an Geld und Kleidungsstücken unterstützt, dieselben zu wiederholten Malen im Jahre durch Allerhöchst eigene Besuche unvermuthet beglücket, darin stundenlang verweilet und sich auf das herablaßendste von den Lehrern über sämmtliche Disziplingegenstände, den physischen und moralischen Zustand der Kinder die erforderlichen Aufschlüße ertheilen läßt. Obwohl nun täglich für die Erhaltung des kostbaren Lebens der Allerhöchsten Schutzfrau in den Anstalten Gebete der reinsten Liebe zum Himmel ertönen, so ist es doch besonders an dem Namensfeste allerhöchst Derselben, wo diese Empfindungen sich auf eine besonders feierliche Weise aussprechen, indem jährlich am 4. November, nach Abhaltung einer Singmesse, eine öffentliche Prüfung der Kleinen innerhalb der vorgeschriebenen Entwickelungsstufen stattfindet, wonach die Hymne: „Gott erhalte Karoline“, von den Kleinen abgesungen und die, von ihnen selbst verfertigten, warmen Winterkleidungsstücke, so wie andere, von Menschenfreunden hiezu immer gespendete, unter die ärmsten vertheilt werden.

Wie sehr dieses edle Beispiel der hochherzigen Schutzfrau nachgeahmt und welcher Eifer für das Gedeihen dieser Anstalten hiedurch angeregt und wach erhalten wurde, geht aus den bis jetzt, seit dem Jahre 1832 jährlich erschienenen, Relationen hervor, woraus die segensreichen Wirkungen der sieben Bewahranstalten, welche der, unter dem Schutze Ihrer k. k. Majestät, der Kaiserin Mutter Karolina Augusta, stehende Hauptverein leitet, nur als ein Ausfluß aus den Gnadengeschenken Ihrer k. k. Majestät, der Kaiserin Maria Anna, der Kaiserin Mutter, Ihrer k. k. Hoheiten, der durchlauchtigsten Erzherzoge, der Prinzen Albrecht, Karl, Friedrich, Söhne Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Karl, und Seiner durchlauchtigsten Prinzessin Tochter Maria; aus dem Gnadengeschenke Sr. fürstlichen Gnaden, des Hrn. Erzbischofs Vinzenz Eduard v. Milde, und mehrerer anderer hochgestellter Staatsmänner, und somit die Theilnahme der höchsten und hohen Herrschaften, so wie die steigende

Zahl edler Menschenfreunde klar wird, deren Namen aus den oben angeführten Relationen ersichtlich werden.

Unter so glücklichsten Auspizien und bei so lohnenden Ergebnissen läßt sich auch mit Zuversicht erwarten, daß dem Bedürfnisse einer Vervielfältigung dieser Anstalten in der Hauptstadt Wien baldigst abgeholfen sein wird; zumal noch viele, von den arbeitenden Klassen stark bevölkerte, Bezirke einer solchen Wohlthat entbehren, und die jährlichen Einrichtungs- und Regiekosten wegen ihrer Geringfügigkeit gewiß beinahe überall, durch die Intervention der Dominien und Gemeinden, das Zusammentreten mehrerer Menschenfreunde, endlich durch die Vorsorge des, zu diesem Zwecke eingesetzten, Zentralvereins gedeckt werden dürften. Auch ist kein Beispiel vorhanden, daß eine solche Anstalt, einmal errichtet, aus Mangel an Theilnahme oder Unterstützung wieder eingegangen wäre; selbst manche minder bedeutende Stadt der Monarchie ist dem rühmlichen Beispiele der Residenzstadt gefolgt und hat mehrere derselben auch aufzuweisen, die sich unausgesetzt des regsten und allgemeinsten Interesses erfreuen, und so gestaltet von der allerhöchsten Schutzfrau angeregt, vervollkommnet und vervielfältigt, als standhältige Denkmale des erhabenen Wohlthätigkeitssinnes unseres allgemein verehrten Herrscherhauses sicherlich auch der spätesten Nachwelt werden überliefert werden.

Das

k. k. Taubstummeninstitut.

Das k. k. Taubstummeninstitut in Wien, auf der alten Wieden, Favoritenstraße Nr. 313, in einer der gesundesten Vorstädte gelegen, wurde im Jahre 1779, unter Marien Theresiens Regierung, während der Mitregentschaft ihres großen Sohnes, Joseph II. errichtet. Als nächste Veranlassung dazu diente die Reise Josephs II. nach Paris, wo sich der einsichtsvolle Monarch von der Möglichkeit des Unterrichts der Taubstummen und der Wohlthätigkeit eines solchen Instituts überzeugte, eine gleiche Anstalt in den österreichischen Staaten zu errichten beschloß, und zu dem Ende zwei geeignete Individuen auf Staatskosten in Paris, als künftige Lehrer ausbilden ließ.

Nachdem im Laufe der Zeiten das Institut in verschiedene Lokalitäten verlegt worden war, wurde es endlich, seiner immer zunehmenden Ausdehnung entsprechend, in das obengenannte Haus übersetzt. Dieses Gebäude zeichnet sich durch seine hohe, vermöge der vielen benachbarten Gärten um so angenehmere, Lage und gesunde Luft, durch einen großen Hof und anmuthigen Garten aus. In demselben befinden sich die Wohnungen des Direktors der Anstalt, des Lehrpersonals, der sämmtlichen Dienerschaft, das Lokale des Hausschneiders, die Hauskapelle, zwei Schlafsäle für fünfzig Knaben, ein Schlafsaal für zwanzig Mädchen, ein gemeinschaftlicher Speisesaal, zwei geräumige Lehrzimmer, ein Prüfungssaal, der zugleich als Lehrzimmer dient, ein Zeichnungssaal, zwei Krankenzimmer, die Institutsküche und die Institutskanzlei.

Leitung, Direction und Lehrerpersonale der Anstalt.

Die Oberleitung dieser Staatsanstalt wird, unter der Oberaufsicht der n. ö. Landesregierung als Tutelarbehörde, durch einen provisori-

Kurator, den jeweiligen Oberaufseher der deutschen Schulen besorgt, welcher von Allem, was das Institut in Beziehung auf Unterricht, Disziplin und Oekonomie angeht, in Kenntniß zu setzen ist; die unmittelbare Leitung und Aufsicht ist einem Director, welcher auch zugleich die Schüler der dritten Klasse unterrichtet und den Präparanden theoretischen und praktischen Unterricht über die Methode, Taubstumme zu unterweisen, ertheilet, übertragen. Ihm zur Seite stehen: ein Katechet, welcher die Taubstummen in der Religion unterrichtet, die Seelsorge derselben über sich hat, die besondere Aufsicht über die, außer dem Hause befindlichen, taubstummen Zöglinge führt und zugleich die Präparanden über die Art und Weise, wie die Religion den Taubstummen beizubringen sei, unterrichtet; ein erster Lehrer, welcher die Schüler der zweiten Klasse unterrichtet und, als Rechnungsführer, das Rechnungswesen und die Hausökonomie des Instituts besorgt und auch von Amtswegen der Dolmetsch und Wortführer der Taubstummen vor Gericht ist; ein zweiter Lehrer, der den Unterricht in der ersten Klasse ertheilt und die sämmtlichen Schüler im Schönschreiben und Zeichnen unterweiset.

So wie der Director die Leitung und Aufsicht des Ganzen besorgt, so theilt sich die spezielle wöchentliche Aufsicht über die Zöglinge unter den Katecheten und die beiden Lehrer.

Die Beamten der Anstalt erscheinen daher nicht nur als Lehrer, sondern auch als Erzieher der taubstummen Zöglinge im engern Sinne.

Der Director, der Katechet und die beiden Lehrer genießen freie Wohnung im Hause, nebst angemessenen Holz- und Lichtdeputaten, und beziehen, indem diese Anstalt eine Staatsanstalt ist, ihre Gehalte, mit Ausnahme des Katecheten (der aus dem Religionsfonde bezahlt wird), aus dem k. k. Universal-Kameral-Zahlamte.

Zahl und Aufnahme der Zöglinge.

Die Anzahl der Plätze für taubstumme Zöglinge beläuft sich auf siebenzig, nämlich fünfzig Knaben und zwanzig Mädchen. Unter diesen Plätzen sind zwei und zwanzig Institutsfondsplätze; die Plätze, welche die Interessen der Stiftungskapitalien, deren die Anstalt vier im Gesammtbetrage von 65,513 fl. besitzt, abwerfen, und die Plätze, welche der allgemeine Versorgungsfond, der Landbruderschafts-, der Findelhaus- und der Invalidenfond, so wie die Gesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen unterhalten.

Die übrigen im Institute befindlichen Zöglinge sind Kostzöglinge, für welche der jährliche Betrag pr. Kopf präliminarweise, je nach den Preisen der Naturalien und Erfordernisse, bestimmt wird, und durchschnittlich 150 bis 160 fl. C. M. beträgt, wofür der Zögling mit allem Nöthigen im gesunden und kranken Zustande versorgt wird. Der Schulbesuch ist übrigens auch jedem auswärtigen dazu geeigneten Taubstummen gestattet. — Die unentgeltliche Aufnahme geschieht, von Sr. k. k. Majestät im Wege des Einschreitens bei der k. k. n. ö. Landesregierung, wobei für die Stiftungsplätze das Präsentationsrecht den Stiftern vorbehalten ist. Der aufzunehmende Zögling darf nicht unter sieben und nicht über vierzehn Jahre alt sein, muß die hinreichenden Lernfähigkeiten besitzen, darf außer der Taubheit mit keinem andern körperlichen Gebrechen, das dem Endzwecke des Institutes entgegen wäre, behaftet sein und muß, bei nachgesuchter unentgeltlicher Aufnahme, die Mittellosigkeit ausweisen.

Die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt ist auf sechs Jahre festgesetzt; nämlich zwei Jahre in jeder der drei Schulklassen, und nur ausnahmsweise mitunter noch zwei Jahre darüber, nach welcher Zeit der männliche Zögling bei einem Meister in die Lehre gegeben, die weiblichen aber, schon in der Anstalt in allen nöthigen Arbeiten des weiblichen Geschlechts unterrichtet, ihren Angehörigen zurückgestellt werden.

Verpflegung der Zöglinge im gesunden und kranken Zustande.

Die Kleidung der Zöglinge besteht aus der nöthigen Leibwäsche und, für die männlichen, aus einer hechtgrauen Tuchkleidung, für die weiblichen im Sommer aus himmelblauem Wollenzeuge, im Winter aus dunkelgrünem Molton, nebst der nöthigen Fußbekleidung.

Jeder Zögling hat sein eigenes Bett, bestehend aus einer Bettstelle, einer Schafwollenmatraze, einem Roßhaarpolster, einer überzogenen Bettdecke, und im Winter, wo die Schlafsäle geheizt werden, noch einem Kotzen. Die Kleider werden von einem eigenen Hausschneider verfertigt und reparirt, die Haus- und Leibwäsche von den weiblichen Zöglingen unter Anleitung selbst verfertigt.

Die Nahrung der Zöglinge besteht aus einem Morgenbrote, drei Mittagsgerichten, einem Jausenbrote und zwei Abendgerichten, und wird im Institute in eigener Regie bereitet. An Festtagen erhalten die Zöglinge Braten und etwas gewässerten Wein. Die Stunden des Essens

sind für das Frühstück nach dem Aufstehen, Ankleiden und Zusammenrichten der Betten, welches von den Zöglingen selbst geschieht, im Sommer zwischen 5 bis 6, im Winter zwischen 6 bis 7 Uhr; für das Mittagsbrot 12 Uhr, wobei die Zöglinge in einem gemeinschaftlichen Speisesaal versammelt werden; für das Jausenbrot um 4 Uhr; für das Abendessen im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr abends, worauf eine Stunde darnach schlafen gegangen wird. Die Zwischenstunden sind dem Gottesdienste, den Lehrstunden, deren vormittag drei bis vier, nachmittag zwei gehalten werden, der Erholung, wofür vor und nach dem Mittagsessen und nachmittags eine Stunde bestimmt ist, gewidmet.

Im Falle der Erkrankung eines Zöglings wird derselbe im Hause selbst verpflegt, wozu zwei Krankenzimmer mit einer dazu gehörigen Küche dienen; nur im Falle einer ansteckenden, oder sehr langwierigen Krankheit, wird derselbe in das k. k. allgemeine Krankenhaus überbracht. Die ärztliche Behandlung wird unentgeltlich von dem Med. und Chirurg. Doktor, Herrn Johann Fritsch, dem Med. Doktor und k. k. Professor der Augenheilkunde, Herrn Anton Edlen von Rosas, dem Wundarzte, Herrn Sebastian Hochhauser und dem Zahnarzte, Hern Kaspar Mons, versehen. Die Medikamente werden ebenfalls unentgeltlich von dem bürgerl. Apotheker, Herrn Joseph Edlen von Well, verabreicht. Im Falle Bäder benöthigt werden, ist das Institut mit dem Nöthigen hiezu versehen; übrigens werden die männlichen Zöglinge im Sommer mehrmals kalt gebadet, und die Mädchen besuchen die nahe Badeanstalt, deren Besitzer, Herr Anton Wurzinger, die Bäder unentgeltlich überläßt.

Unterricht und Erziehung der Zöglinge.

Der Zweck der Anstalt besteht in Bildung der Taubstummen zur bürgerlichen Brauchbarkeit, zu welchem Ende dieselben im Sprechen, Schreiben, Lesen, Rechnen, Zeichnen und in der Religion unterrichtet werden. Hiezu sind sechs Jahre gewidmet, von welchen zwei jeder Zögling in einer Klasse, deren drei sind, zubringt. Die Hauptsache des Unterrichts der Taubstummen gründet sich auf Anschauung und besteht in allmäliger Entwickelung richtiger und deutlicher Begriffe. Zu diesem Zwecke wird anfänglich die natürliche Geberdensprache, mittelst welcher auch der etwaige Vorrath und Umfang seiner Begriffe und Anschauungen ausgeholt wird, zu Hilfe genommen, wobei die den

eingewohnten und etwas vorgebildeten Zöglinge dem Neulinge geſchäftig an die Hand gehen, ihm alle in den Lehrzimmern und Inſtitute befindlichen Gegenſtände zu erklären ſuchen und ihn mit den Geberdenzeichen, deren jeder Zögling bei ſeinem Eintritte anſtatt des Namens eines erhält und welches von einem charakteriſtiſchen Merkmale ſeines Körpers, ſeiner Herkunft, Kleidung u. dergl. entnommen iſt, bekannt machen.

Daher wird, wenn ſchon die Aufmerkſamkeit hinlänglich rege geworden iſt, zur Buchſtabenlehre übergegangen, wobei ſich der Tonſprache, die nach der Lautirmethode beizubringen geſucht wird, und des bekannten Bonnet'ſchen Handalphabets, als ſichtbarer Zeichen der einzelnen Buchſtaben, bedient wird. Erſt wenn die Zöglinge ſchon einige Fertigkeit im Schreiben der einzelnen Buchſtaben erlangt haben, wird zur Erklärung der Bildung ganzer Worte und ihrer entſprechenden ſinnlichen Begriffe geſchritten. Von den ſinnlichen Anſchauungen und Begriffen wird zu den überſinnlichen allmälig übergegangen, wobei ſorgfältig darauf geachtet wird, daß der Taubſtumme immer früher mit der Idee bekannt ſei, bevor der entſprechende Ausdruck mitgetheilt wird. Der grammatikaliſche Unterricht wird anfangs bloß praktiſch behandelt. Ein vorzügliches Augenmerk wird auf die Tonſprache gerichtet, indem ſie dem Taubſtummen zu dem höchſt richtigen Denken in Tönen behilflich iſt, ihn Sprechende verſtehen lehrt, was beſonders beim Unterrichte von großem Nutzen iſt, großen Einfluß auf ſeinen künftigen Verkehr mit Hörenden ausübt und durch die Uebung der Lunge ſeiner Geſundheit zuträglich iſt. Auf die Tonſprache wird der Unterricht in der Schriftſprache gegründet. Nach hinlänglicher Vorbildung wird der Unterricht im Rechnen begonnen, welcher, ſtufenweiſe fortſchreitend, in jeder der drei Klaſſen ertheilt wird, und wobei ſich das Inſtitut eines ſehr günſtigen Erfolges erfreut.

Die meiſten Taubſtummen zeigen gute Anlagen zum Schönſchreiben und Zeichnen, von welchem letzteren der Unterricht im Zeichnen mit freier Hand, und jenes mit Zirkel und Lineal zerfällt, und in der Regel auf das beſchränkt wird, was ſeine nächſte Anwendung bei Handwerkern, im Fabriks- und Gewerbsweſen findet. Der Unterricht in demſelben wird in einem eigenen Saale, wo ſich eine geeignete Sammlung Originalzeichnungen befindet, von dem erſten Lehrer ertheilt.

Der eigentliche Religionsunterricht, der ſchon weiter gediehene Begriffe vorausſetzt, wird erſt in der zweiten Klaſſe begonnen, wozu, als Vorbereitung zu dieſem hochwichtigen Gegenſtande, die Entwickelung ſittlicher Begriffe überhaupt in der erſten Klaſſe von dem Inſtitutskatecheten vorgenommen wird.

Der sämmtliche Unterricht wird gemeinschaftlich für Knaben und Mädchen in abgesonderten Bänken vorgenommen, daher keine weiblichen Lehrindividuen angestellt sind. Die weiblichen Handarbeiten erlernen die Mädchen von ihrer Aufseherin.

Allwöchentlich werden am Samstage Prüfungen abgehalten, wozu Jedermann der Zutritt gestattet ist, so wie am Schluße eines jeden Semesters eine feierliche Hauptprüfung veranstaltet wird.

Die Hauptmomente der Erziehung beruhen auf liebevoller, väterlicher Behandlung von Seite ihrer Lehrer und rücksichtsvollem Verhalten der Aufseher und Dienstleute und gehöriger Aufsicht; auf fleißigem Verhalten zur Ordnung und Reinlichkeit, beständiger Thätigkeit, Wechsel zwischen nützlicher Beschäftigung und angemessener Erholung und Angewöhnung an Selbstthätigkeit, um diese Unglücklichen einst in der bürgerlichen Gesellschaft so selbstständig als möglich zu stellen; daher denn auch die Zöglinge, unter Anleitung und Unterstützung, sich Alles selbst machen müßen, und durchaus an keine Bedienung gewöhnt werden.

Die hauptsächlichste Erholung besteht im Gartenvergnügen, wozu der geräumige mit Bäumen, Rasenplätzen und Blumenbeeten versehene Institutsgarten vortrefflich dient. Hierher werden die Knaben täglich dreimal, die Mädchen zweimal, abgesondert, bei günstiger Witterung, geführt, wo sie sich mit allerhand Bewegungsspielen, mit der Pflege ihrer eigenen Gärtchen und der ihrer Lehrer unterhalten. Hier findet sich für jeden ein reines unschuldiges Vergnügen im Anblicke der schönen Natur, für jeden eine seinen Kräften angemessene, zur beßern Erholung dienende, gesunde Beschäftigung; dabei werden nicht nur intellektuelle Fähigkeiten ausgebildet, sondern auch moralische Gefühle, insbesondere Achtung vor fremdem Eigenthume, geweckt. Bei schlechtem Wetter unterhalten sich die Zöglinge in dem Speisesaale mit allerhand Gesellschaftsspielen; wöchentlich einmal werden dieselben auch vor die Linien spazieren geführt. Außerdem gibt es im Jahre an mehreren Festtagen kleine Hausergötzlichkeiten, wozu von verschiedenen Wohlthätern eigene Summen gespendet werden.

Tritt nun endlich ein Zögling nach zurückgelegten sechs Bildungsjahren aus der Anstalt, so werden die weiblichen, als schon unterrichtet in den weiblichen Handarbeiten, den Angehörigen zurückgestellt, um entweder diesen in der Hauswirthschaft förderlich zu sein, oder sich in Diensten ihr möglichstes Auskommen zu verschaffen; die männlichen aber werden, im Einvernehmen der Eltern und Vormünder, je nach ihren körperlichen Fähigkeiten und Neigung, zu einem geschickten und braven Meister in die Lehre gegeben, um ein Handwerk zu erlernen

und so sich einst selbstständig ernähren zu können. Für die Dauer der Lehrzeit bleibt der Zögling unter der Aufsicht des Instituts, in welches er auch jeden Sonntag zum Religionsunterrichte zu kommen hat; der jeweilige Katechet führt die Aufsicht über sie, überzeugt sich monatlich einmal persönlich von ihrem Verhalten, ihrer Verwendung und ihrem Fortschreiten; er sucht überhaupt seinen Einfluß zur Belehrung und Veredlung des ausgetretenen Zöglings auf alle mögliche Art geltend zu machen und erstattet vierteljährig eine Gesammtrelation über seinen Befund an die Institutsdirection, welche diesen Bericht an die k. k. Schulenoberaufsicht einbegleitet.

Zur Aufmunterung und in Anerkennung der vielen Mühe und Geduld, die die Unterweisung eines Taubstummen erfordert, wurde von dem hiesigen Vereine adeliger Frauen für jeden Meister, der einen taubstummen Lehrling zum Gesellen bildet, 150 fl. W. W., und für jeden Fabriksinhaber, der ein taubstummes Mädchen so weit ausbildet, daß sich dasselbe mit der erlernten Handarbeit den nöthigen Unterhalt selbst verdienen kann, 100 fl. W. W. als Belohnung bestimmt. Die Kosten des Aufdingens und Freisprechens werden von Seite des Instituts getragen.

Nach erfolgtem Freisprechen werden die Zöglinge der verantwortlichen Obsorge des Instituts entlassen und den Angehörigen, die nun für ihr weiteres Fortkommen Sorge zu tragen haben, zurückgegeben.

Die näheren Aufschlüsse über die innere Einrichtung dieser Humanitätsanstalt können umständlich aus der, von Jakob Bernhard Fischbach in Druck erschienenen, Darstellung des k. k. Taubstummeninstituts (Wien 1832, bei Anton Doll) eingeholt werden.

Das Stammvermögen dieses Instituts bestand mit Ende des Militärjahres 1838:

a) In verzinslichen Staatsobligationen in C. M. . 53,951 fl.
b) In verzinslichen Staatsobligationen in W. W. . 83,720 »
c) In Privatobligationen . . . . . 3248 »

Die Einnahmen und Ausgaben waren im Militärjahre 1838 folgende:

Empfang.

An Interessen von Aktivkapitalien	2913 fl.
An Verpflegsgeldern	9831 »
An zufälligen Einnahmen	50 »
Summe der Einnahmen	12,794 fl.

Ausgaben

Besoldungen der Dienerschaft (die Beamten werden aus dem Kamerale bezahlt)	355 fl.
Provisionen	61 »
Verpflegs- und Verwaltungsauslagen	10,382 »
Erhaltung des Gebäudes	800 »
Sonstige Auslagen	178 »
Summe der Ausgaben	11,776 fl.

Bedeckung	12,794 fl.
Erforderniß	11,776 »
Ueberschuß	1918 »

Die

k. k. Bildungsanstalt für blinde Kinder

und die

Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde.

A. Blindeninstitut oder Bildungsanstalt für blinde Kinder.

Die nächste Veranlassung zur Errichtung des Blindeninstituts gaben ein paar glückliche Versuche des Armen-Bezirksdirektors Wilhelm Klein. Dieser nahm schon im Jahre 1804 einen beinahe neun Jahre alten, aber in seinem dritten Jahre blindgewordenen, Knaben und suchte demselben durch eigenthümliche Hilfsmittel nicht nur den gewöhnlichen Schulunterricht, sondern auch mechanische Fertigkeit zur Herstellung verschiedener Arbeiten beizubringen. Der Knabe sollte auf diese Art in den Stand gesetzt werden, sich seinen Unterhalt wenigstens theilweise zu verdienen, und wirklich entsprach das Resultat dieses Versuches den schönsten Erwartungen und ermunterte Klein, im Jahre 1806 noch einen zweiten Zögling anzunehmen.

Schon der erste Versuch genügte, um die verdiente Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung zu erregen; damit sich also Klein dem begonnenen Geschäfte gänzlich widmen könne, erhielt er im Jahre 1808 eine angemessene Besoldung; es wurde ihm eine Summe zur ersten Einrichtung angewiesen und, da sich zu dieser Unterstützung von Seite des Staates auch noch die freigebige Theilnahme des Publikums gesellte, so mußte das beginnende Werk bald gedeihen.

Acht blinde Kinder wurden auf öffentliche Kosten zur Erziehung *und Verpflegung* in die neue Anstalt gegeben; dabei blieb es aber dem

Vorſteher derſelben überlaſſen, auch andere blinde Kinder auf Rechnung ihrer Eltern oder Verwandten aufzunehmen.

Da dieſe Zöglinge größtentheils ſehr arm waren und daher der Hauptzweck der Anſtalt nur der ſein konnte, daß ſie zu den für jeden Menſchen nothwendigen Kenntnißen gelangten und tauglich gemacht würden, ſich durch Arbeiten, welche ſie für ſich oder für die Anſtalt verrichteten, einen Theil ihres Lebensunterhaltes zu verdienen, ſo mußte ſich die Erziehung derſelben auch nur auf die weſentlichſten Gegenſtände beſchränken. Religionslehre, Kopfrechnen, die Entwickelung verſchiedenartiger mechaniſcher Fertigkeiten waren daher Gegenſtände des allgemeinen Unterrichts, während das Leſen in erhabener Schrift, das Schreiben, das Rechnen mit Ziffern, die Geographie, Geſchichte und höhere Wiſſenſchaften nur ausgezeichneten Talenten oder vermöglichen Blinden gelehrt werden konnten. Muſik wurde blos zur Erheiterung betrieben.

So beſtand dieſe Anſtalt, als eine vom Staate genehmigte nnd unterſtützte Privatanſtalt, bis zum Jahre 1816. Erſt am Ende dieſes Jahres wurde das Blindeninſtitut eine öffentliche Staatsanſtalt; es wurde das nöthige Perſonal feſtgeſetzt, dasſelbe mit paſſenden Inſtruktionen verſehen, kurz die Anſtalt erhielt ihre gegenwärtige Verfaſſung.

Das Perſonal der Anſtalt beſteht aus einem Direktor, einem Katecheten, zwei Lehrern für Schul- und wiſſenſchaftliche Gegenſtände, einem Rechnungsführer, zwei Muſiklehrern, vier Meiſtern in verſchiedenen Handarbeiten, einem Wärter und einer Wärterin, welche bei Tag und Nacht die blinden Kinder unter ihrer Aufſicht und Pflege haben, einer Köchin, einem Portier, einem Hausſchneider, einem Hausknechte und zwei Mägden.

In Erkrankungsfällen leiſten mehrere Aerzte unentgeltliche Hilfe; bei lange andauernden oder anſteckenden Krankheiten aber werden die Erkrankten auf Koſten des Inſtituts in das allgemeine Krankenhaus gebracht.

Zunächſt ſteht das Blindeninſtitut unter der Schulenoberaufſicht, welche halbjährige Prüfungen anſtellt und auch die Berichte der Direktion an die Regierung einbegleitet. Letztere verwaltet auch mittelſt der Provinzial-Staatsbuchhaltung alle Fondskapitalien, und es ſind derſelben die monatlichen Ausweiſe und, zu Ende des Jahres, die Rechnung über ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vorzulegen.

Die Verpflegskoſten für Stiftungen, ſowohl als für Privatzöglinge richten ſich nach den Preiſen der Lebensmittel und der übrigen Bedürfniße; ſie werden nach dem, zu Anfang eines jeden Jahres

machten, Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben berechnet und müßen in halbjährigen Raten vorausbezahlt werden; erst am Ende des Jahrs wird sodann, nach dem Ergebniße der wirklich aufgewendeten Kosten, mit den Parteien, welche vorausbezahlt haben, die vollständige Rechnung gepflogen.

Obwohl das Institut nicht nur alle Bedürfniße für die Zöglinge, sondern auch die Unterhaltung des Gebäudes und die Gehalte des sämmtlichen Personals aus eigenen Mitteln, ohne einen Zuschuß aus einer Staatskasse, bestreitet, so hat doch schon seit längerer Zeit der jährliche Verpflegskostenbetrag für einen Zögling die Summe von 200 fl. nicht überschritten.

Die Kinder, welche in das Institut aufgenommen werden sollen, müßen ein Alter von sieben bis zwölf Jahren, und dürfen außer der Blindheit kein anderes Gebrechen haben. Auch Blödsinnige sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Der Unterricht dauert sechs bis acht Jahre. Da nach Verlauf dieses Zeitraums der Zögling das Institut verlassen muß, so waren die Eltern oder Verwandten jedesmal verpflichtet, dieselben wieder zu sich zu nehmen; seit Errichtung der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde aber, treten die Zöglinge des Blindeninstituts, wenn sie dieses verlassen, in jene über. Während des genannten Zeitraums werden die Zöglinge in Schul- und wissenschaftlichen Gegenständen und in mechanischen Arbeiten unterrichtet, und es ist für die dazu erforderlichen Hilfsmittel hinreichend gesorgt. Zum Vorlesen ist eine Bücherssammlung vorhanden, religiösen, moralischen und historischen Inhalts. Zum eigenen Lesen für die Blinden, mit erhabener Schrift, dienen die hiezu verfertigten Namenbücher, Gebete, Lieder, Katechismen, Kalender, Denksprüche, Fabeln, Sprachlehren, Tabellen, Landkarten u. s. w.

Die mechanischen Arbeiten, in welchen die Zöglinge unterrichtet werden, sind: Flachsspinnen, Strumpfstricken, Papparbeit, Bandweben, Schuhmachen, Korbflechten, Drechseln und Tischlerarbeit. Für die vier letztgenannten Arbeiten sind im Institute eigene Werkstätten, die mit allen erforderlichen, theils gewöhnlichen, theils für Blinde besonders eingerichteten Werkzeugen hinlänglich versehen sind.

Der Unterricht in der Musik beginnt mit dem Gesange; die Wahl der verschiedenen Saiten- und Blasinstrumente für die Zöglinge hängt aber von deren Anlagen und körperlicher Beschaffenheit ab.

Durch eine genaue Hausordnung und durch eine eigene Stundeneintheilung ist dafür gesorgt, daß die täglichen Verrichtungen zur gehörigen Zeit geschehen, die Unterrichts-, Arbeits- und Erholungsstunden

zweckmäßig abwechſeln, und ſo die Kinder nicht übermäßig angeſtrengt werden.

Andern Blinden, welche ſich nicht im Inſtitute befinden, iſt geſtattet, ſich daſelbſt Rath und Hilfsmittel für ihren Zuſtand zu holen, und ſich angenehm und nützlich beſchäftigen zu können.

Der Direktor der Anſtalt, Wilhelm Klein, hat von allen beſonderen Hilfsmitteln, Werkzeugen und Maſchinen, welche ſowohl im In- als Auslande erfunden worden ſind, theils in wirklichen Exemplaren, theils in Modellen eine Sammlung angelegt, welche bereits über dreihundert Gegenſtände zählt.

B. Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalt für erwachſene Blinde.

Da die Zeit, welche auf den Unterricht eines blinden Kindes verwendet wird, nur beſchränkt ſein kann, damit auch anderen blinden Kindern dieſelbe Wohlthat zu Theil werde, ſo iſt es nothwendig, daß der Zögling nach einem ſechs- bis achtjährigen Aufenthalte in dem Inſtitute daſſelbe verlaſſe. Mochte dieſer nun auch zu ſeinen Verwandten zurückkehren, ſo waren doch dieſe meiſtens ſelbſt arm und nicht im Stande, ihm die nöthige Hilfe zu leiſten; in eine gewöhnliche Werkſtätte konnte der Blinde nicht eintreten, weil er dort nicht die für ihn geeigneten Werkzeuge, und, wenn ihm dieſe auch mitgegeben wurden, doch nicht die gewohnte und für ihn ſo unentbehrliche Ordnung fand. In jedem Falle war er alſo unfähig, ſich durch eigene Arbeit ſeinen Lebensunterhalt zu verdienen und die Folge davon war, daß er, bei dem Mangel an Arbeit, das Erlernte bald wieder vergaß und zum Betteln ſeine Zuflucht nahm.

Sollten daher die Leiſtungen des Blindeninſtituts nicht in den meiſten Fällen die dauerhafteſten und wohlthätigſten Folgen verfehlen, ſo mußte einem Bedürfniße abgeholfen werden, das ſich dringend fühlbar machte und dieß konnte nur durch die Errichtung einer Anſtalt geſchehen, deren Zweck darin beſteht, erwachſene Blinde, und insbeſondere die austretenden Zöglinge des Blindeninſtituts, aufzunehmen und angemeſſen zu beſchäftigen; wo für ihre Bedürfniße hinreichend geſorgt, ihr Schickſal erleichtert wird, und ſie vor dem Müßiggange, dem Betteln und den daraus entſtehenden übeln Folgen bewahrt werden.

Einige glückliche Verſuche des Inſtitutsdirektors machten auch hiezu den Anfang; es bildete ſich ein Verein, deſſen Mitglieder ſich nicht

Die

k. k. Bildungsanstalt für blinde Kinder

und die

Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde.

A. Blindeninstitut oder Bildungsanstalt für blinde Kinder.

Die nächste Veranlassung zur Errichtung des Blindeninstituts gaben ein paar glückliche Versuche des Armen-Bezirksdirektors Wilhelm Klein. Dieser nahm schon im Jahre 1804 einen beinahe neun Jahre alten, aber in seinem dritten Jahre blindgewordenen, Knaben und suchte demselben durch eigenthümliche Hilfsmittel nicht nur den gewöhnlichen Schulunterricht, sondern auch mechanische Fertigkeit zur Herstellung verschiedener Arbeiten beizubringen. Der Knabe sollte auf diese Art in den Stand gesetzt werden, sich seinen Unterhalt wenigstens theilweise zu verdienen, und wirklich entsprach das Resultat dieses Versuches den schönsten Erwartungen und ermunterte Klein, im Jahre 1806 noch einen zweiten Zögling anzunehmen.

Schon der erste Versuch genügte, um die verdiente Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung zu erregen; damit sich also Klein dem begonnenen Geschäfte gänzlich widmen könne, erhielt er im Jahre 1808 eine angemessene Besoldung; es wurde ihm eine Summe zur ersten Einrichtung angewiesen und, da sich zu dieser Unterstützung von Seite des Staates auch noch die freigebige Theilnahme des Publikums gesellte, so mußte das beginnende Werk bald gedeihen.

Acht blinde Kinder wurden auf öffentliche Kosten zur Erziehung und Verpflegung in die neue Anstalt gegeben; dabei blieb es aber dem

Vorsteher derselben überlassen, auch andere blinde Kinder auf Rechnung ihrer Eltern oder Verwandten aufzunehmen.

Da diese Zöglinge größtentheils sehr arm waren und daher der Hauptzweck der Anstalt nur der sein konnte, daß sie zu den für jeden Menschen nothwendigen Kenntnißen gelangten und tauglich gemacht würden, sich durch Arbeiten, welche sie für sich oder für die Anstalt verrichteten, einen Theil ihres Lebensunterhaltes zu verdienen, so mußte sich die Erziehung derselben auch nur auf die wesentlichsten Gegenstände beschränken. Religionslehre, Kopfrechnen, die Entwickelung verschiedenartiger mechanischer Fertigkeiten waren daher Gegenstände des allgemeinen Unterrichts, während das Lesen in erhabener Schrift, das Schreiben, das Rechnen mit Ziffern, die Geographie, Geschichte und höhere Wissenschaften nur ausgezeichneten Talenten oder vermöglichen Blinden gelehrt werden konnten. Musik wurde blos zur Erheiterung betrieben.

So bestand diese Anstalt, als eine vom Staate genehmigte nnd unterstützte Privatanstalt, bis zum Jahre 1816. Erst am Ende dieses Jahres wurde das Blindeninstitut eine öffentliche Staatsanstalt; es wurde das nöthige Personal festgesetzt, dasselbe mit passenden Instruktionen versehen, kurz die Anstalt erhielt ihre gegenwärtige Verfassung.

Das Personal der Anstalt besteht aus einem Direktor, einem Katecheten, zwei Lehrern für Schul- und wissenschaftliche Gegenstände, einem Rechnungsführer, zwei Musiklehrern, vier Meistern in verschiedenen Handarbeiten, einem Wärter und einer Wärterin, welche bei Tag und Nacht die blinden Kinder unter ihrer Aufsicht und Pflege haben, einer Köchin, einem Portier, einem Hausschneider, einem Hausknechte und zwei Mägden.

In Erkrankungsfällen leisten mehrere Aerzte unentgeltliche Hilfe; bei lange andauernden oder ansteckenden Krankheiten aber werden die Erkrankten auf Kosten des Instituts in das allgemeine Krankenhaus gebracht.

Zunächst steht das Blindeninstitut unter der Schulenoberaufsicht, welche halbjährige Prüfungen anstellt und auch die Berichte der Direktion an die Regierung einbegleitet. Letztere verwaltet auch mittelst der Provinzial-Staatsbuchhaltung alle Fondskapitalien, und es sind derselben die monatlichen Ausweise und, zu Ende des Jahres, die Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vorzulegen.

Die Verpflegskosten für Stiftungen, sowohl als für Privatzöglinge richten sich nach den Preisen der Lebensmittel und der übrigen Bedürfniße; sie werden nach dem, zu Anfang eines jeden Jahres ge-

machten, Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben berechnet und müßen in halbjährigen Raten vorausbezahlt werden; erst am Ende des Jahrs wird sodann, nach dem Ergebniße der wirklich aufgewendeten Kosten, mit den Parteien, welche vorausbezahlt haben, die vollständige Rechnung gepflogen.

Obwohl das Institut nicht nur alle Bedürfniße für die Zöglinge, sondern auch die Unterhaltung des Gebäudes und die Gehalte des sämmtlichen Personals aus eigenen Mitteln, ohne einen Zuschuß aus einer Staatskasse, bestreitet, so hat doch schon seit längerer Zeit der jährliche Verpflegskostenbetrag für einen Zögling die Summe von 200 fl. nicht überschritten.

Die Kinder, welche in das Institut aufgenommen werden sollen, müßen ein Alter von sieben bis zwölf Jahren, und dürfen außer der Blindheit kein anderes Gebrechen haben. Auch Blödsinnige sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Der Unterricht dauert sechs bis acht Jahre. Da nach Verlauf dieses Zeitraums der Zögling das Institut verlassen muß, so waren die Eltern oder Verwandten jedesmal verpflichtet, dieselben wieder zu sich zu nehmen; seit Errichtung der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde aber, treten die Zöglinge des Blindeninstituts, wenn sie dieses verlassen, in jene über. Während des genannten Zeitraums werden die Zöglinge in Schul- und wissenschaftlichen Gegenständen und in mechanischen Arbeiten unterrichtet, und es ist für die dazu erforderlichen Hilfsmittel hinreichend gesorgt. Zum Vorlesen ist eine Bücherssammlung vorhanden, religiösen, moralischen und historischen Inhalts. Zum eigenen Lesen für die Blinden, mit erhabener Schrift, dienen die hiezu verfertigten Namenbücher, Gebete, Lieder, Katechismen, Kalender, Denksprüche, Fabeln, Sprachlehren, Tabellen, Landkarten u. s. w.

Die mechanischen Arbeiten, in welchen die Zöglinge unterrichtet werden, sind: Flachsspinnen, Strumpfstricken, Papparbeit, Bandweben, Schuhmachen, Korbflechten, Drechseln und Tischlerarbeit. Für die vier letztgenannten Arbeiten sind im Institute eigene Werkstätten, die mit allen erforderlichen, theils gewöhnlichen, theils für Blinde besonders eingerichteten Werkzeugen hinlänglich versehen sind.

Der Unterricht in der Musik beginnt mit dem Gesange; die Wahl der verschiedenen Saiten- und Blasinstrumente für die Zöglinge hängt aber von deren Anlagen und körperlicher Beschaffenheit ab.

Durch eine genaue Hausordnung und durch eine eigene Stundeneintheilung ist dafür gesorgt, daß die täglichen Verrichtungen zur gehörigen Zeit geschehen, die Unterrichts-, Arbeits- und Erholungsstunden

zweckmäßig abwechſeln, und ſo die Kinder nicht übermäßig angeſtrengt werden.

Andern Blinden, welche ſich nicht im Inſtitute befinden, iſt geſtattet, ſich daſelbſt Rath und Hilfsmittel für ihren Zuſtand zu holen, und ſich angenehm und nützlich beſchäftigen zu können.

Der Direktor der Anſtalt, Wilhelm Klein, hat von allen beſonderen Hilfsmitteln, Werkzeugen und Maſchinen, welche ſowohl im In- als Auslande erfunden worden ſind, theils in wirklichen Exemplaren, theils in Modellen eine Sammlung angelegt, welche bereits über dreihundert Gegenſtände zählt.

B. Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalt für erwachſene Blinde.

Da die Zeit, welche auf den Unterricht eines blinden Kindes verwendet wird, nur beſchränkt ſein kann, damit auch anderen blinden Kindern dieſelbe Wohlthat zu Theil werde, ſo iſt es nothwendig, daß der Zögling nach einem ſechs- bis achtjährigen Aufenthalte in dem Inſtitute daſſelbe verlaſſe. Mochte dieſer nun auch zu ſeinen Verwandten zurückkehren, ſo waren doch dieſe meiſtens ſelbſt arm und nicht im Stande, ihm die nöthige Hilfe zu leiſten; in eine gewöhnliche Werkſtätte konnte der Blinde nicht eintreten, weil er dort nicht die für ihn geeigneten Werkzeuge, und, wenn ihm dieſe auch mitgegeben wurden, doch nicht die gewohnte und für ihn ſo unentbehrliche Ordnung fand. In jedem Falle war er alſo unfähig, ſich durch eigene Arbeit ſeinen Lebensunterhalt zu verdienen und die Folge davon war, daß er, bei dem Mangel an Arbeit, das Erlernte bald wieder vergaß und zum Betteln ſeine Zuflucht nahm.

Sollten daher die Leiſtungen des Blindeninſtituts nicht in den meiſten Fällen die dauerhafteſten und wohlthätigſten Folgen verfehlen, ſo mußte einem Bedürfniße abgeholfen werden, das ſich dringend fühlbar machte und dieß konnte nur durch die Errichtung einer Anſtalt geſchehen, deren Zweck darin beſteht, erwachſene Blinde, und insbeſondere die austretenden Zöglinge des Blindeninſtituts, aufzunehmen und angemeſſen zu beſchäftigen; wo für ihre Bedürfniße hinreichend geſorgt, ihr Schickſal erleichtert wird, und ſie vor dem Müßiggange, dem Betteln und den daraus entſtehenden übeln Folgen bewahrt werden.

Einige glückliche Verſuche des Inſtitutsdirektors machten auch hier den Anfang; es bildete ſich ein Verein, deſſen Mitglieder ſich nicht nur

machten, Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben berechnet und müßen in halbjährigen Raten vorausbezahlt werden; erst am Ende des Jahrs wird sodann, nach dem Ergebniße der wirklich aufgewendeten Kosten, mit den Parteien, welche vorausbezahlt haben, die vollständige Rechnung gepflogen.

Obwohl das Institut nicht nur alle Bedürfniße für die Zöglinge, sondern auch die Unterhaltung des Gebäudes und die Gehalte des sämmtlichen Personals aus eigenen Mitteln, ohne einen Zuschuß aus einer Staatskasse, bestreitet, so hat doch schon seit längerer Zeit der jährliche Verpflegskostenbetrag für einen Zögling die Summe von 200 fl. nicht überschritten.

Die Kinder, welche in das Institut aufgenommen werden sollen, müßen ein Alter von sieben bis zwölf Jahren, und dürfen außer der Blindheit kein anderes Gebrechen haben. Auch Blödsinnige sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

Der Unterricht dauert sechs bis acht Jahre. Da nach Verlauf dieses Zeitraums der Zögling das Institut verlassen muß, so waren die Eltern oder Verwandten jedesmal verpflichtet, dieselben wieder zu sich zu nehmen; seit Errichtung der Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde aber, treten die Zöglinge des Blindeninstituts, wenn sie dieses verlassen, in jene über. Während des genannten Zeitraums werden die Zöglinge in Schul- und wissenschaftlichen Gegenständen und in mechanischen Arbeiten unterrichtet, und es ist für die dazu erforderlichen Hilfsmittel hinreichend gesorgt. Zum Vorlesen ist eine Bücherssammlung vorhanden, religiösen, moralischen und historischen Inhalts. Zum eigenen Lesen für die Blinden, mit erhabener Schrift, dienen die hiezu verfertigten Namenbücher, Gebete, Lieder, Katechismen, Kalender, Denksprüche, Fabeln, Sprachlehren, Tabellen, Landkarten u. s. w.

Die mechanischen Arbeiten, in welchen die Zöglinge unterrichtet werden, sind: Flachsspinnen, Strumpfstricken, Papparbeit, Bandweben, Schuhmachen, Korbflechten, Drechseln und Tischlerarbeit. Für die vier letztgenannten Arbeiten sind im Institute eigene Werkstätten, die mit allen erforderlichen, theils gewöhnlichen, theils für Blinde besonders eingerichteten Werkzeugen hinlänglich versehen sind.

Der Unterricht in der Musik beginnt mit dem Gesange; die Wahl der verschiedenen Saiten- und Blasinstrumente für die Zöglinge hängt aber von deren Anlagen und körperlicher Beschaffenheit ab.

Durch eine genaue Hausordnung und durch eine eigene Stundeneintheilung ist dafür gesorgt, daß die täglichen Verrichtungen zur gehörigen Zeit geschehen, die Unterrichts-, Arbeits- und Erholungsstunden

zweckmäßig abwechſeln, und ſo die Kinder nicht übermäßig angeſtrengt werden.

Andern Blinden, welche ſich nicht im Inſtitute befinden, iſt geſtattet, ſich daſelbſt Rath und Hilfsmittel für ihren Zuſtand zu holen, und ſich angenehm und nützlich beſchäftigen zu können.

Der Direktor der Anſtalt, Wilhelm Klein, hat von allen beſonderen Hilfsmitteln, Werkzeugen und Maſchinen, welche ſowohl im In- als Auslande erfunden worden ſind, theils in wirklichen Exemplaren, theils in Modellen eine Sammlung angelegt, welche bereits über dreihundert Gegenſtände zählt.

B. Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalt für erwachſene Blinde.

Da die Zeit, welche auf den Unterricht eines blinden Kindes verwendet wird, nur beſchränkt ſein kann, damit auch anderen blinden Kindern dieſelbe Wohlthat zu Theil werde, ſo iſt es nothwendig, daß der Zögling nach einem ſechs- bis achtjährigen Aufenthalte in dem Inſtitute daſſelbe verlaſſe. Mochte dieſer nun auch zu ſeinen Verwandten zurückkehren, ſo waren doch dieſe meiſtens ſelbſt arm und nicht im Stande, ihm die nöthige Hilfe zu leiſten; in eine gewöhnliche Werkſtätte konnte der Blinde nicht eintreten, weil er dort nicht die für ihn geeigneten Werkzeuge, und, wenn ihm dieſe auch mitgegeben wurden, doch nicht die gewohnte und für ihn ſo unentbehrliche Ordnung fand. In jedem Falle war er alſo unfähig, ſich durch eigene Arbeit ſeinen Lebensunterhalt zu verdienen und die Folge davon war, daß er, bei dem Mangel an Arbeit, das Erlernte bald wieder vergaß und zum Betteln ſeine Zuflucht nahm.

Sollten daher die Leiſtungen des Blindeninſtituts nicht in den meiſten Fällen die dauerhafteſten und wohlthätigſten Folgen verfehlen, ſo mußte einem Bedürfniße abgeholfen werden, das ſich dringend fühlbar machte und dieß konnte nur durch die Errichtung einer Anſtalt geſchehen, deren Zweck darin beſteht, erwachſene Blinde, und insbeſondere die austretenden Zöglinge des Blindeninſtituts, aufzunehmen und angemeſſen zu beſchäftigen; wo für ihre Bedürfniße hinreichend geſorgt, ihr Schickſal erleichtert wird, und ſie vor dem Müßiggange, dem Betteln und den daraus entſtehenden übeln Folgen bewahrt werden.

Einige glückliche Verſuche des Inſtitutsdirektors machten auch hier den Anfang; es bildete ſich ein Verein, deſſen Mitglieder ſich nicht nur

zu Beiträgen, ſondern auch zur Theilnahme an den vorkommenden Geſchäften verbindlich machten, und deſſen Statuten von der hohen Staatsbehörde genehmigt wurden. Die Unterſtützung, welche der werdenden Anſtalt von den Mitgliedern des hohen Kaiſerhauſes zu Theil wurde, die Beiträge, welche nach dieſem Vorgange von vielen wohlthätig geſinnten Menſchen eingingen, die Erträge mehrerer literariſchen Werke, aufgeführter Konzerte u. ſ. w. lieferten die Mittel, aus welchen ein, dem Blindeninſtitute nächſt gelegenes Haus, welches durch den Garten damit in Verbindung geſetzt werden konnte, angekauft und für den beſtimmten Zweck gehörig eingerichtet wurde.

Die Verwaltung dieſer Anſtalt wird von den Mitgliedern des Vereins unentgeltlich verſehen und nur ein Inſpektor und eine Verwalterin ſind mit Gehalt angeſtellt; auch darf weder das Perſonal noch der Fond des Blindeninſtituts für die Zwecke dieſer Blindenverſorgungsanſtalt in Anſpruch genommen werden. Die jährlichen Rechnungsausweiſe und Berichte über den Zuſtand der Anſtalt werden ſo wie jene des Blindeninſtituts, der Regierung vorgelegt.

Für einen aus Niederöſtereich gebürtigen Blinden muß jährlich ein Verpflegskoſtenbetrag von 100 fl. C. M. in halbjährigen Raten vorausbezahlt werden; für ſolche Blinde aber, die aus einer andern Provinz oder aus einem andern Lande gebürtig ſind, iſt das Doppelte jenes Betrages zu entrichten. Ein Stiftplatz für einen Blinden kann auf immerwährende Zeiten dadurch errichtet werden, daß der Anſtalt durch Erlegung eines Kapitals, oder auch auf andere Art, ein jährliches Einkommen von 100 fl. C. M. verſichert wird.

Auf den Kapitalien der Anſtalt ruhen zehn ſolche Stiftungen; für mehrere Blinde werden die Verpflegskoſten von einzelnen Wohlthätern bezahlt, und was von den Einkünften des, dieſer Anſtalt gehörigen, Fondes, nach Beſtreitung der nöthigen Regieauslagen, übrig bleibt, wird auf die Erhaltung vormaliger Zöglinge des Blindeninſtituts, oder auch von außen aufgenommener erwachſener Blinder verwendet.

Es können in dieſe Anſtalt Blinde von beiden Geſchlechtern aufgenommen werden; die Aufnahme geſchieht aber nur dann, wenn ſie nicht weniger als zwölf und nicht mehr als dreißig Jahre alt ſind, außer der Blindheit kein anderes Gebrechen haben, nicht blödſinnig ſind, eine mechaniſche Arbeit verrichten und ein muſikaliſches Inſtrument ſpielen können, oder wenigſtens Anlage und Neigung beſitzen, beides in kurzer Zeit zu erlernen.

Die Blinden dieſer Anſtalt ſollen es durch Fleiß und Uebung dahin bringen, daß ſie brauchbare und verkäufliche Waaren liefern, um

damit einen Theil ihres Unterhalts zu verdienen. Die Arbeiten ſind daher größtentheils dieſelben, welche ſchon von den Zöglingen des Blindeninſtituts gelernt werden, und theilen ſich in Tiſchlerei, Drechslerei, Schuhmacher-, Korbflechter- und Papparbeiten, Schaf- und Baumwollenſtrickereien.

Wenig geübte oder erſt eingetretene Blinde treiben das Schwungrad einer Maſchine zum Zuſchneiden des Tiſchlerholzes oder ſägen das Brennholz mittelſt Kurbelbewegung einer Kreisſäge.

Vor allen andern Arbeiten müßen jene verrichtet werden, welche für die Bedürfniße der Anſtalt erforderlich ſind; ſo werden z. B. die meiſten Einrichtungsſtücke dieſer Anſtalt ſowohl, als des Blindeninſtituts in der vorhandenen Tiſchlerwerkſtätte gemacht. Iſt das Haus befriedigt, ſo können ſie für Fremde auf Beſtellung arbeiten; um ſie aber in beſtändiger Thätigkeit zu erhalten, iſt ihnen auch dann, wenn ſie weder für das Haus noch für Fremde eine Beſtellung haben, geſtattet, brauchbare Gegenſtände zu verfertigen, welche ihnen von der Anſtalt um einen beſtimmten Preis abgenommen und gelegenheitlich verkauft werden. Für alle, von den verſorgten Blinden erzeugte, Waaren und Arbeiten iſt ein Preistariff vorhanden, und der darin feſtgeſetzte Preis iſt ſo berechnet, daß die Hälfte zur Anſchaffung des nöthigen Materials genügt; von der andern Hälfte erhält ein Drittel (oder ein Sechstel des ganzen Tariffspreiſes) die Anſtalt zu einigem Erſatz der Verpflegskoſten und zur Anſchaffung und Erhaltung der Werkzeuge; die andern zwei Drittel aber (oder ein Drittel des ganzen Tariffspreiſes) der blinde Arbeiter, theils zur Befriedigung kleiner Bedürfniße, theils zur Anlegung bei der Sparkaſſe.

Aus Jenen der verſorgten Blinden, welche Neigung und Anlage zur Muſik hatten, bildete ſich ein Muſikchor, deſſen Produktionen, auf vorhergehende Beſtellungen und unter Leitung eines ſehenden Muſiklehrers, der ihnen immer die neuen Stücke einſtudieren hilft, auch öffentlich ſtattfinden können. Auch von dem Verdienſte, welcher durch dieſe Produktionen eingeht, wird ein Sechstel zur Anſchaffung und Erhaltung der Inſtrumente an die Anſtalt abgegeben.

Die Stunden, welche zum Vorleſen moraliſcher, hiſtoriſcher und anderer geeigneter Bücher beſtimmt ſind, ſind ſowohl für die Zöglinge des Blindeninſtituts, als auch für die verſorgten erwachſenen Blinden dieſelben; auch wohnen die einen und die andern gemeinſchaftlich dem Gottesdienſte in der Kapelle des Blindeninſtituts bei.

Auch dieſe Verſorgungs- und Beſchäftigungsanſtalt beſchränkt ihr wohlthätiges Wirken nicht allein auf die Blinden, welche in dieſelbe

aufgenommen ſind. Will ein Blinder von reiferem Alter eine Arbeit lernen, welche in dieſer Anſtalt betrieben wird, ſo kann er ſich die dazu erforderliche Zeit hiedurch, gegen Vergütung der Koſten, daſelbſt aufhalten. Selbſt Blinde von Stand und Vermögen finden in dieſer Anſtalt eine, ihrem Zuſtande angemeſſene, Unterkunft, wo ſie, in Verbindung mit ihren Schickſalsgenoſſen, durch Muſik, Vorleſen nützlicher Bücher und andere Erheiterungsmittel ein zufriedenes ruhiges Leben führen können. Natürlich muß beim Eintritte eines Blinden der beiden letzten Arten über Koſt, Wohnung, Bedienung und andere Bequemlichkeiten eine eigene Uebereinkunft getroffen werden.

Das Stammvermögen war mit Schluß des Militärjahrs 1838 folgendes:

Verzinsliche Staatsobligationen in C. M. . . .	154,718 fl.
» » in W. W. . . .	57,143 »
Privatobligationen	6008 »

Empfang.

Intereſſen vom Activkapital	7510 fl.
Verpflegsgelder	4750 »
Summe der Einnahme	12,260 fl.

Ausgaben.

Beſoldungen der Beamten, dann des Lehr- und Dienſtperſonals	2922 fl.
Verpflegs- und Verwaltungsauslagen	5789 »
Erhaltung des Gebäudes	590 »
Sonſtige Auslagen	2549 »
Summe der Ausgaben	11,850 fl.

Ueber die Gebahrung des Vermögens der Erziehungsanſtalt für erwachſene Blinde kann, da ſie eine Privatanſtalt iſt und die Regierung auf ihre Adminiſtration keinen Einfluß nimmt, kein genauer ämtlicher ſpezieller Ausweis gegeben werden.

Summarischer Ausweis

über hauptliche Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Jahres 1839, dann den Vermögensstand der Vereinsanstalt zur Unterstützung erwachsener Blinden am Ende dieses Jahres.

	An Baarem in Conv. Mze.		An Obligationen.
Einnahmen.	fl.	kr.	fl.
1. Mit Ende des Jahres 1838 waren vorhanden . .	6411	42	57,160
2. Interessen an Activ-Capitalien	2735	3	
3. Kostgelder für versorgte Blinde	1099	—	
4. Jährliche Beiträge von Vereinsmitgliedern und andern Wohlthätern	3592	—	
5. Einmalige Beiträge von Vereinsmitgliedern und andern Wohlthätern	2750	46	
6. Geschenke, Legate und Stiftungen	3639	55	40
7. Concerte und Bälle	3620	37	
8. Von 1117 fl. 48 kr. Musikverdienst der Blinden, ein Sechstel zur Anschaffung und Reparation der Instrumente, nebst 2 fl. besonderer Einnahme	188	18	
9. Arbeitsverdienst der Blinden und Erlös aus den von ihnen verfertigten Waaren	272	2	
10. Zufällige Einnahmen	113	16	
Summe der Einnahme	24,423	16	57,200
Ausgaben.			
1. Auf Naturalkost pr. Kopf täglich 10 kr.	3404	30	
2. Auf Brotgeld und Extra-Speisen	705	33	
3. Auf Kleidung, Wäsche und Bettzeug	1086	46	
4. Auf Miethzins für die Wohnung der männlichen Blinden bis Georgi 1839	66	15	
5. Auf Beheizung und Beleuchtung	856	26	
6. Auf Reinigung der Wäsche	194	20	
7. Auf Gehalte, Dienstlohn und Remunerationen . .	1663	14	
8. Auf Musik und Arbeitsunterricht	385	30	
9. Auf Instrumente und deren Reparationen	123	21	

	An Barem in Conv. Mze. fl.	kr.	An Obligationen. fl.
10. Auf Einrichtungsstücke, Geräthschaften und deren Reparationen	710	17	
11. Auf Erhaltung der zwei Häuser und Gärten	595	37	
12. Auf neue Bauten	11,291	32	
13. Auf Gesundheitspflege	162	42	
14. Auf Kanzleierfordernisse und Druckkosten	163	57	
15. Auf Betheilung und Aushilfen der Blinden außer Hause	861	—	
16. Für die von den versorgten Blinden verfertigten Waaren sammt Material und Arbeitslohn	469	17	
17. Für zufällige Ausgaben	78	20	
18. Sechs Stück Interims-Scheine der allgemeinen Versorgungsanstalt à 10 fl.	..	..	60
Summe der Ausgaben	22,818	37	60
Werden von der Einnahme pr.	24,423	16	57,200
Die Ausgaben abgezogen pr.	22,818	37	60
so verbleiben	1604	39	57,140
Am Schluße des Jahres 1839 sind vorhanden:			
I. Der baare Kassarest mit	1604	39	
II. K. K. Staatsschuldverschreibungen zu 5%	47,100	—	
— — — 4%	5100	—	
— — — 2½%	1000	—	
— — — 1%	400	—	
III. Ein Stück Nationalbank-Actie pr.	1500	—	
IV. — — fürstl. Esterhaz. Schuldverschreibung	40	—	
V. Versicherte Privatschuldverschreibung, derzeit unverzinslich	2000	—	
VI. Die zwei eigenthümlichen Häuser	66,925	—	
VII. Einrichtungsstücke, vorräthige Materialien und Waaren	2805	—	
Summe des gesammten gegenwärtigen Vermögens	128,564	39	

Die

k. k. Versorgungshäuser und Grundspitäler in Wien.

Der gänzlichen Versorgung der Armen der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien sind sechs Versorgungshäuser gewidmet und zwar:

1. Das Versorgungshaus in der Währingergasse, mit Einschuß der sieben Grundspitäler.
2. Das Versorgungshaus am Alserbache.
3. Das Versorgungshaus Langenkeller am Neubau.
4. Das Versorgungshaus zu Mauerbach.
5. Das Versorgungshaus zu St. Andreä.
6. Das Versorgungshaus zu Ybbs.

1. Nach Fuhrmann's Beschreibung der Stadt Wien, vom Jahre 1770, ist das in der Währingergasse, vor der Stadt befindliche Versorgungshaus ein uraltes Spital, welches ein bürgerlicher Bäckermeister in der Stadt für die kranken Bäckerburschen errichtet hatte.

Das diesem Zwecke gewidmete Gebäude konnte indeßen von keiner großen Ausdehnung seyn; daher es möglich ist, daß jenes kleine, in der Mitte des großen Hofraumes, vor dem Zubau im Jahre 1827 noch gestandene, zum Betriebe der Wäscherei verwendete, alte Gebäude jenes Asyl war, welches den kranken Bäckerburschen zugedacht wurde. Weshalb auch nicht unwahrscheinlich die Entstehung des Namens „Bäckenhäusel", unter welcher Benennung man wohl nicht das, später aufgebaute, für 250 Menschen Raum enthaltende, Gebäude verstanden haben konnte.

Möglich ist es auch, das ein anderes früher zu diesem Zwecke bestandenes, unbedeutendes, Gebäude „Bäckenhäusel" genannt, durch den Aufbau des größeren, im Jahre 1656 vollendeten, Gebäudes abgetragen

werden mußte und daß der einmal angewöhnte Name der Anſtalt bis zum heutigen Tage blieb.

In dieſes neu erbaute Haus wurden arme kranke und verwundete, ja ſelbſt kranke Arreſtanten aufgenommen, deren Bedürfniſſe von dem damals in der Stadt befindlich geweſenen Bürgerſpitale befriediget worden ſind. Es war daher eine ſtädtiſche Krankenanſtalt mit eigenem Seelſorger, mit Aerzten und Wundärzten verſehen; ſeine vorzügliche Beſtimmung ſcheint jedoch unſtreitig geweſen zu ſein, während der Peſt und zu Zeiten anderer Krankheiten, die aus dem Lazareth, dem eigentlichen Peſtſpitale, dem Orte des Grauens und Entſetzens, entlaſſenen Reconvalescenten aufzunehmen, wie es die auf der Oſtſeite des Gebäudes eingemauerte, in Stein gehauene Inſchrift außer Zweifel ſetzt. Sie lautet nämlich:

»Dieſes Gebäude iſt aus Freigebigkeit der Wieneriſchen Bürgerſchaft »für diejenigen Perſonen, ſo aus dem Lazarete geſunder wandern auferbaut worden, unter den jetzigen Herrn Bürgermeiſter und Stadtrath, »Herrn Johann Georg Ditmayer von Dietsmanntsdorf, Röm. Kaiſ. Majeſtäts Rath und Bürgermeiſter;

»Herrn Thomas Wolfgang.
»Herrn Puechener J. U. D. und Röm. Kaiſ. Maj. Rath.
»Herrn Rudolph Kainz, Röm. Kaiſ. Maj. Rath.
»Herrn Johann Michael Pichler.
» » Johann Michael Prieſchnikh.
» » Auguſtin Wagner, ein Magiſter.
» » Daniel Lazaro Springer.
» » Ferdinand Metzner von Metzenhoven.
» » Stapfer von Stapfenberg, Röm. Kaiſ. Maj. Rath.
»Herrn Barthlomä Schletzer. Röm. Kaiſ. Maj. Rath und Ober-Stadtkämerer.
»Herrn Octavio Lumago, Röm Kaiſ. Maj. Diener.
»Herrn Michael Nimbrichter von Altenburg.
»Herrn Ulrich Klimber.
»Herrn Simon Schmid.

Den 1ten Auguſt 1656.

RENOV. 1744.«

Wie lange ſich dieſes ſtädtiſche Krankenhaus erhalten hat, kann nicht angegeben werden; gewiß iſt es aber, daß daſſelbe ſpäter in ein Siechenhaus, als Abtheilung des, im Jahre 1783 neu errichteten, allgemeinen

Krankenhauses, verwandelt, als solches aber, durch Verordnung vom 5. August 1791, mit dem Beisatze aufgehoben worden ist, daß die Kranken in das Krankenhaus, die übrigen Armen aber in die Versorgungshäuser zu Mauerbach und Ybbs zu transferiren, oder zu entlassen seien.

So blieb diese, ursprünglich von einem bürgerlichen Bäckermeister gegründete, später durch die Mildthätigkeit der Wiener Bürger, mit einem Belegraum für 250 Personnen, erbaute Anstalt ein Eigenthum der Wiener Stadtgemeinde, bis zu dem Jahre 1824, wo es sich um die Erweiterung der Versorgungs-Anstalt handelte; bei welcher Gelegenheit der Wiener Magistrat sein Eigenthum nachgewiesen, diese Realität aber, geschätzt auf 43,691 fl. 12 kr. C. Mze. (laut des unterm 21. August 1824 mit demselben abgeschlossenen Kontractes) mit der Bedingung an den Versorgungsfond abgetreten hat, daß von den abfallenden Interressen 25 arme Bürger in diesem Versorgungshause fortwährend unterhalten werden.

Vom Jahre 1824, bis einschließlich 1827, wurde diese Anstalt durch Erweiterungsbau dergestalt vergrößert, daß in derselben, ohne mindeste Ueberfüllung, 570 Arme bequem untergebracht werden können.

Uebrigens ist das Gebäude, welches 38 große und 8 kleinere Zimmer enthält, zweckmäßig und ganz seiner Bestimmung angemessen eingetheilt, mit Küchen, Retiraden und nöthigen Kommunicationen hinlänglich versehen und, da es sehr hoch liegt und von allen Seiten frei mit Gartenanlagen umgeben ist, auch in Sanitäts-Rükſichten zu einer Versorgungs-Anstalt vorzüglich geeignet.

Das Grundspital zu St. Ulrich besteht in einem eigenen ebenerdigen Gebäude, nahe an der Mariahilfer Linie, »zum Bären« genannt. Dieses Haus wurde von der Gemeinde St. Ulrich, dem Beispiele des Schotten-Abtes Sebastian Faber, welcher das Versorgungshaus Langenkeller gebaut hat, folgend, zur Gründung einer Grundarmenanstalt gebaut und nach dem Schutzheiligen der Gemeinde genannt.

Von dem Grundspitale im Lichtentale kann nur angeführt werden, daß das ebenerdige feuchte Gebäude, welches die Armen bewohnen, ein Eigenthum des Fürsten Lichtenstein ist, und daß die daselbst eingepfarrten Gemeinden Himmelpfortgrund, Althan, Michaelbeyern, und Thury zur Bestreitung der verschiedenen Bedürfnisse, außer der Lichtentaler-Gemeinde deßwegen nach dem Steuergulden concurriren müßen, weil die Armen dieser vier Gründe die Aufnahme in das Grundspital anzusprechen berechtiget sind.

Die Einrichtung des Grundspitals in der Leopoldstadt, fällt in die neueste Zeit. Die Leopoldstädter Gemeinde, im Verein mit jener in der Jägerzeile, für alles Gute empfänglich, hat den Bau dieses Wohl-

thätigkeits-Hauses, durch die erste österreichische Sparkasse großmüthig unterstützt, auf eigene Kosten unternommen und dasselbe zweckmäßig eingerichtet. Das Gebäude ist ein Stock hoch und mit Hofraum und Garten versehen. Es steht auf der sogenannten Haide, mit der Fronte gegen die Pfarrgasse gekehrt, auf welcher der biblische Spruch:

»Alles was Ihr einem der geringsten meiner Brüder gethan, das habt Ihr mir gethan« Matth. Kap. 23. V. 24. angebracht ist.

Der, unter der Einfahrt auf einer Marmorplatte eingegrabenen, Denkschrift zufolge, ist dieses Grundarmen-Versorgungshaus, in welchem alle Betten durch Wohlthäter der Armen gestiftet wurden, am 4. October des Jahrs 1827 feierlichst eröffnet worden.

Von den übrigen Grundspitälern zu Mariahilf, im Altlerchenfeld, im Neulerchenfeld und zu Gumpendorf, kann nur angeführt werden, daß dieselben durchgehends in den Gemeinde-Häusern untergebracht sind, und schon vor dem Jahre 1770 Zufluchtsstätten der Armen waren.

2. Das Versorgungshaus am Alserbache, in dem ehemaligen Siechenals gelegen »zum blauen Herrgott« genannt, ist unstreitig eine der ältesten Armen- und Kranken-Anstalten Wiens. Nachdem dasselbe eine lange Reihe von Jahren, wahrscheinlich als städtische Anstalt bestand, wurde es zur Zeit der Errichtung des allgemeinen Krankenhauses in eine öffentliches, der unmittelbaren Leitung der Staats-Verwaltung untergeordnetes, Armen-Versorgungshaus umgestaltet, wie solches bis zum heutigen Tage besteht. Der Beiname blauer Herrgott mag von einem, vor vielen Jahren am Hause angebrachten, Bilde, den Salvator mit einem blauen Mantel vorstellend, entstanden sein. In der neueren Zeit hat dieses Versorgungshaus auch dadurch wesentliche Dienste geleistet, daß daselbst in den ersten zwei Cholera-Epidemien aushilfsweise auch Kranke aufgenommen worden sind.

3. Sebastian Faber, Abt zu den Schotten, ließ vom Jahre 1690 bis 1700 auf dem Neubau einen langen Keller graben und auf demselben ein Versorgungshaus für alte Diener des Stiftes bauen, daher der Name Langenkeller. Maria Theresia aber staltete diese Privat-Anstalt in ein allgemeines Versorgungshaus um, jedoch vorzugsweise für die stiftlichen Diener und die Bewohner der Gemeinden Neubau, Ober- und Unterneustift, welche früher bedeutende Beiträge zu dieser wohlthätigen Anstalt geleistet hatten. Bis zum Jahre 1816 waren in diesem Versorgungshause, welches noch immer ein Eigenthum des Stiftes Schotten ist, 134 Arme untergebracht. Als Folge eines Besuches Sr. Majestät,

des Kaiſers Franz I., im Jahre 1817, wurde dieſer Perſonalſtand, wegen offenbarer Ueberfüllung, auf vier und achtzig Arme beſchränkt, bei dieſer Gelegenheit aber auch den, daſelbſt befindlichen, Armen ein großmüthiges Geſchenk von einhundert Speziesdukaten allergnädigſt zugedacht. Mehrere Jahre ſpäter, und zwar im J. 1835, wurden mit den Lokalitäten daſelbſt zweckmäßige Veränderungen vorgenommen, wodurch, ohne eigentliche Erweiterung des Gebäudes, ein Belegetaum für zwanzig Köpfe gewonnen wurde, ſo, daß gegenwärtig in dieſer Anſtalt hundert vier Arme, ohne ſanitätswidrige Ueberfüllung, untergebracht werden können. Die, bei dieſer Verſorgungsanſtalt befindliche, geräumige Kapelle, mit der Sakriſtei und Prieſterwohnung, wurde im J. 1772 auf Koſten des Verſorgungsfondes erbaut. Den Baugrund hat Graf Leopold von Unverzagt unentgeltlich abgetreten. Bald nach Erbauung dieſes Gotteshauſes, im J. 1772, brach in der Nachbarſchaft Feuer aus und das Verſorgungshaus war bereits von den Flammen ergriffen, als Se. Majeſtät, Kaiſer Joſeph II., ſelbſt zur Rettung herbeieilte und die Rettungsanſtalten dergeſtalt perſönlich leitete, daß das, durch die Herabſtürzung eines brennenden Balkens in Gefahr gerathene, Leben des menſchenfreundlichen Monarchen nur durch die Geiſtesgegenwart eines Wiener Bürgers gerettet wurde. Die Koſten der Erhaltung des Verſorgungshauſes, ſo wie der Kirche werden aus dem Verſorgungsfonde beſtritten.

4. Das Verſorgungshaus zu Mauerbach, zwei Stunden von Wien entfernt, im V. U. W. W. gelegen, war früher ein bedeutendes, vom Herzoge Friedrich dem Schönen, im Jahre 1813 geſtiftetes, Karthäuſerkloſter. Nach Aufhebung des Kloſters im Jahre 1782 durch Se. Majeſtät, den Kaiſer Joſeph II., wurde das ganze Gebäude 1783 den Armen eingeräumt und am 1. September 1784 mit Pfründnern belegt. Ungefähr ein Jahr nach der Eröffnung dieſer Armenanſtalt, nämlich am 9. Juli 1785, ging ein Wolkenbruch in dem nahen Gebirge nieder, wodurch die Bäche ſo plötzlich anſchwollen, daß die, das Ufer überſtrömenden, verheerenden Fluthen bei fünf Klafter in die Höhe ſtiegen. Das Verſorgungshaus liegt am Ende des Dorfes Mauerbach, am Abhange des Kellerberges; iſt gegen Oſten, Norden und Weſten mit einer zwei Klaftern hohen Mauer umfangen, gegen Süden aber von dem Mauerbache begrenzt. Die Anſtalt beſteht aus einem viereckigen, mit einem Stockwerke verſehenen, Vorgebäude, dann aus dem, ſich nach rückwärts gleich daran ſchließenden, größtentheils bloß ebenerdigen, Hauptgebäude, in deſſen Mitte ſich ein, zur Erholung für die Pfründner beſtimmter, großer, mit ſchattigen Bäumen bepflanzter,

Garten befindet. Das ganze Gebäude besitzt zwei und fünfzig Pfründnerzimmer, welche durch einen gewölbten Gang in Verbindung gehalten werden. Die gebirgige Gegend wird wegen ihrer Schönheit zu den anmuthigeren Umgebungen Wiens gezählt, daher von den Bewohnern der Hauptstadt häufig besucht. Das Anstaltsgebäude ist Eigenthum des Religionsfondes; alle an demselben vorkommenden Baulichkeiten werden jedoch aus dem Versorgungsfonde bestritten. Gegenwärtiger Besitzer der, früher dem Religionsfonde gehörigen, Herrschaft Mauerbach ist Freiherr von Sina.

5. Das gegenwärtige Versorgungsgebäude zu St. Andreä an der Traisen war früher ein Stift der regulirten Chorherren des heil. Augustin, welches schon im J. 998, unter Kaiser Otto III., errichtet, wahrscheinlich im J. 1782 aber aufgelöst und mit seinem Grundeigenthume dem, eine halbe Stunde entfernt gelegenen, Stifte Herzogenburg einverleibt wurde. Bei mehreren feindlichen Invasionen wurde dasselbe als Militärfeldspital, und vom J. 1815 bis zum J. 1828 als Filialkaserne verwendet; endlich in der zweiten Hälfte des so eben genannten J. 1828 von der hohen Staatsverwaltung angekauft und dem Versorgungsfonde aus dem Grunde zur Benützung überlassen, weil dafür eine bedeutende Anzahl Irrsinniger in dem Versorgungshause zu Ybbs untergebracht worden ist.

Das Gebäude, welches am 1. Juli 1828 mit Pfründnern belegt wurde, ist ein Eigenthum des Kameralärariums, aus welchem auch alle Bauherstellungen bestritten werden; es liegt im V. O. W. W., acht Meilen von der Hauptstadt entfernt, auf dem östlichen Ufer des Traisenflußes, ist zwei Stöcke hoch, hat einen ziemlich großen regelmäßigen Hofraum und steht von drei Seiten frei mit Gärten umgeben. Obschon in der Ebene gelegen, wird die Annehmlichkeit seiner Lage durch die Auen der, an der Einfriedigungsmauer vorbeiströmenden, Traisen ungemein erhöht.

6. Das, im V. O. W. W., fünfzehn Meilen von der Hauptstadt, ungefähr eine Viertelstunde von der landesfürstlichen Stadt Ybbs, am rechten Ufer der Donau, dem kaiserlichen Familienschloße Persenbeug gegenüber gelegene Versorgungshaus zu Ybbs wurde im J. 1717 zu einer Reiterkaserne ganz in derselben Art, wie jene in der Leopoldstadt zu Wien, Krems und Stokerau erbaut, im J. 1805 aber zu einem Versorgungshause eingeräumt. Das Gebäude hat, außer einem offenen Vorhof, zwei geschlossene regelmäßige Hofräume und ist durchgehends einen Stock hoch. Die Kommunikation ist im Innern des ganzen Hauses durch breite Stiegen und einen schönen Gang hergestellt. Es liegt

auf einen Hügel, ist daher gegen jedes Austreten der Donau sicher gestellt und gewährt, da es von keiner Seite angebaut ist, auf die reizenden Donaugegenden und den benachbarten Wald die angenehmste Aussicht. Im J. 1813 mußte das Versorgungshaus für ein Militärspital geräumt und die Armen mußten daher, sammt den Manufakturgegenständen, größtentheils in das Versorgungshaus zu Mauerbach und zum Theil in die Wiener Versorgungsanstalten übersetzt werden. Im J. 1814 wurde dasselbe wieder seiner Bestimmung zugeführt.

Diese Versorgungshäuser, so wie die, unter der Oberaufsicht der Verwaltung des Versorgungshauses in der Währingergasse stehenden, sieben Grundspitäler, sind bestimmt, alle jene Individuen, ohne Unterschied des Standes und der Religion, aufzunehmen, welche wegen erwiesener Armuth, gänzlicher Erwerbsunfähigkeit und mit Abscheu und Eckel erregenden Gebrechen behaftet, nicht mehr im Stande sind, in der menschlichen Gesellschaft ihr Fortkommen zu finden.

Sämmtliche sechs Versorgungshäuser und die sieben Grundspitäler sind Lokalanstalten, deren Bedeckung der Stadt Wien allein obliegt; dieselben stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der n. ö. Landesregierung, welche, mittelst des Referenten des Armendepartements die Aufnahme und Entlassung der Pfründner, mittelst des Protomedikus und Sanitätsreferenten aber die innere Administration und ärztliche Inspizirung besorgt.

I. Aufnahme und Entlassung der Armen.

Zur Aufnahme eines Individuums in ein Versorgungshaus wird erfordert, daß dasselbe nach Wien zuständig sei. Nur verabschiedete Soldaten und ihre Witwen finden daselbst Aufnahme, auch wenn sie nicht von Wien gebürtig sind und das Dezennium in der Hauptstadt nicht erreicht haben. Außer den gewöhnlichen Armen, welche auf Kosten des Versorgungsfondes Anspruch auf die Versorgung haben, werden auch noch solche Individuen aufgenommen, welche:

a) Eine Pension oder Provision vom Staate genießen, und übrigens vermöge ihrer physischen Gebrechen zur Versorgung geeignet sind.

b) Für welche dem Fonde volle Vergütung für die genoßene Verpflegung geleistet wird, sogenannte Civilparteien.

c) Militärindividuen, für welche aus dem Militärärar die Verpflegskosten entrichtet werden, und

d) Endlich alle jene Pfründner, welche eine Stiftung aus irgend einem wohlthätigen Fonde zu beziehen haben. Hieher gehören die Pfründ-

ner des aufgelassenen Johannesspitals, des eben aufgelöseten Groß-Armenhauses, des Bürgerspitals, des Eleonor'schen Konvertiten-, des Hofspitals- und des Landbruderschaftsfondes u. s. w.

Die Aufnahme der Armen geschieht ganz allein nur auf Anweisung der k. k. n. ö. Landesregierung, welche die Armen, nach vorhergegangener instruktionsmäßiger Abhörung durch die Armenbezirksvorsteher, oder auf Antrag der allgemeinen Krankenhaus- und k. k. Polizei-Oberdirektion, mittelst eigener Verordnungen anweiset.

Alle Armen, ohne Unterschied, werden bei ihrem Eintritte nicht nur in das Aufnahmsprotokoll (Standesprotokoll) sondern auch in den, von vierzehn zu vierzehn Tagen der Regierung vorzulegenden, Personalstandsausweis eingetragen und sodann, nach vorgenommener Untersuchung des Hauswundarztes, auf die, ihrem physischen Zustande angemessenen, Zimmer gebracht.

Die Versorgungshäuser überhaupt zerfallen, zur Aufnahme der Pfründner, in folgende Lokalitäten:

a) Zimmer für Gesunde des männlichen Geschlechts.
b) Zimmer für Gesunde des weiblichen Geschlechts.
c) Zimmer für sieche Männer.
d) Zimmer für sieche Weiber.
e) Krankenzimmer für Männer.
f) Krankenzimmer für Weiber.

In den Versorgungshäusern auf dem Lande befinden sich überdieß eigene Korrektions- oder Strafzimmer, auf welche zeitweise die, dem Trunke ergebenen und unordentlichen, Pfründner gebracht werden.

In dem Versorgungshause zu Ybbs besteht auch noch eine Abtheilung für Irrsinnige, als Filiale der Wiener Irrenanstalt.

Ohne sanitätswidrige Ueberfüllung können systemmäßig untergebracht werden:

Im Versorgungshause	in der Währingergaße	570	Individuen.
»	» am Alserbache	360	»
»	» im Langenkeller	104	»
»	» zu Mauerbach	682	»
»	» zu St. Andreä	388	»
»	» zu Ybbs	838	»
In den sämmtlichen Grundspitälern		214	»
	Zusammen	3096	»

Die Entlassung oder Ausschreibung der Pfründner kann auf folgende Arten geschehen:

a) Durch freiwilligen Austritt.

b) Durch Absterben;

c) Durch Entweichung, und

d) Durch Uebersetzung in andere Versorgungshäuser.

Der freiwillige Austritt wird jedem Armen gestattet, wenn er nicht von der Polizei-Oberdirektion, oder einer andern Gerichtsbehörde, in die Versorgung abgegeben worden ist, und wenn von Seite seiner Gesundheit kein Bedenken obwaltet; doch muß sich derselbe hinsichtlich seines Aufenthaltsortes vorher gehörig ausweisen. In jedem Falle muß die Entlassung eines Pfründners von der k. k. n. ö. Landesregierung vorher genehmigt werden. Ueber die Verstorbenen wird monatlich ein Verzeichniß verfaßt, von dem Benefiziaten unterfertigt und der Verpflegsliste angeschloßen. Jede Entweichung muß der k. k. n. ö. Landesregierung, unter Anschluß der Personsbeschreibung, angezeigt werden. Die Uebersetzung der Pfründner geschieht lediglich auf Anordnung der Landesstelle. Die übersetzten Pfründner werden umständlich verzeichnet und die Verzeichniße der Oberbehörde vorgelegt.

Jene Pfründner, deren Gesundheitszustand es gestattet, die mit keinem eckelhaften Gebrechen behaftet, und welche nicht durch die k. k. Polizei-Oberdirektion, oder eine Strafanstalt, mit Verbot des Ausganges, in die Versorgungsanstalten gebracht worden sind, dürfen nicht nur wöchentlich zweimal, in Wien am Mitwoch und Sonntag, auf dem Lande am Mitwoch und Samstag, und nach Umständen auch öfters mit besonderer Bewilligung der Verwaltungen, (welche ohne besondern Grund nie verweigert werden darf), ausgehen; sondern es ist ihnen auch, mit Ausnahme der Trunkenbolde, Fallsüchtigen u. dgl., auf ihr Ansuchen ein zeitlicher Urlaub zugestanden; in diesem Falle wird aber ihre Geld- und Brotportion für den Fond eingezogen.

Ueber die Beurlaubten wird ein Verzeichniß verfaßt und dasselbe, von den Beamten, dem Arzte und dem Wundarzte unterfertigt, monatlich dem Geldjournale angeschloßen.

II. Die innere Einrichtung.

Die Versorgungshäuser sind mit Allem versehen, was zu den unumgänglich nothwendigen Lebensbedürfnißen der Armen, dann zur Wartung und Pflege der Gebrechlichen gehört. Jeder Arme hat sein eigenes Bett und ein, zum Sperren eingerichtetes, Behältniß. Auf den Siechen- und Krankenzimmern sind die nöthigen Leibstühle und Bettkästchen angebracht, welche letztere je zwei Pfründnern zur gemeinschaftlichen Benützung gehören.

Das zur Erhaltung der Reinlichkeit erforderliche Geräthe, nebſt den andern unentbehrlichen Heitzungs- und ſonſtigen Geräthſchaften, befindet ſich, ſo weit es nothwendig iſt, auf jedem Zimmer. Jeder kranke und geſunde Pfründner hat ſein eigenes Spuckpfandel; auf den Zimmern der Geſunden aber iſt, zum Gebrauche zweier Pfründner, immer ein Spucktrügerl angebracht. Auch ſind auf jedem Zimmer große Käſten oder Truhen zur Aufbewahrung der verſchiedenen nothwendigen Requiſiten und der Wechſelwäſche vorhanden, auf welchen erſtern in jedem Zimmer in der Regel ein Kruzifix und zwei metallene Leuchter mit Wachskerzen ſtehen. Alle dieſe Einrichtungsſtücke, welche durch die eigenen Haustiſchlereien fortwährend in gutem Stande erhalten werden, ſind mit gelber Oelfarbe dauerhaft angeſtrichen.

Oberhalb jeder Bettſtätte iſt eine ſchwarz angeſtrichene ſogenannte Betttafel, auf welcher das Zimmer- und der Bettnummer, der Tauf- und Zuname des Pfründners, ſein Alter am Eintrittstage und der Eintrittstag ſelbſt erſichtlich iſt. Die Betttafeln der Kranken enthalten überdieß die Benennung der Krankheit, die ärztlich verordnete Medizin, die Speiſeportion und den Wein aufgezeichnet.

III. Die Verpflegung der Armen.

Die Verpflegung der geſunden Pfründner iſt ſyſtemmäßig 4 oder 5 kr. C. M., und entweder 1 Pf. weißes (Pohlen-), oder 1 ½ Pf. ſchwarzes (Roggen-) Brot. Gänzlich erwerbsunfähige Arme erhalten die höhere Portion von 5 kr., die halbwegs erwerbsfähigen und ſolche Arme, welche für einen, dem Verſorgungshauſe zu leiſtenden, Dienſt eine Zulage von der Anſtalt genießen, erhalten täglich 4 kr. Dieſe Verpflegungsart bezieht ſich aber nur auf die Pfründner, welche auf Koſten des Verſorgungs- oder anderer wohlthätiger Fonde in den Anſtalten erhalten werden.

Solche Individuen, welche Penſionen oder Proviſionen zu beziehen haben, zahlen, wenn ihre Penſion oder Proviſion größer iſt, als die Verpflegung eines gewöhnlichen Pfründners beträgt, dem Verſorgungsfonde nur einen Regiebeitrag, welcher gegenwärtig mit täglichen 7 kr. C. M. beſtimmt iſt; den Reſt erhalten ſie ungeſchmälert auf die Hand. Im entgegengeſetzten Falle wird die Penſion oder Proviſion eingezogen und das Individuum ſyſtemmäßig verpflegt.

Die Erhöhung oder Herabſetzung der täglichen Geldportion geſchieht im Einvernehmen mit den beiden Hausärzten und dem Beneſiziaten;

weßhalb dieſelben auch den, monatlich dem Geldjournale anzuſchließenden, Ausweis über die, in Bemeſſung der Pfründnerportionen vorgefallenen, Veränderungen mit unterfertigen müßen.

Die Geldportionen werden von vier zu vier Tagen vorhinein von der Verwaltung an die Stubenvorſteher und Wärtersleute, und von dieſen den Armen auf die Hand bezahlt.

Iſt das Bedürfniß eines Armen mit einem Pfund Pohlenbrot nicht befriedigt, ſo bleibt es ihm unbenommen, die Betheilung mit dem Roggenbrote anzuſuchen. Auch ſteht es den Pfründnern frei, ſich ihr Brot in Geld reluiren zu laßen, in welchem Falle denſelben der, dem Bäcker nach der Pohlenbrotſatzung berechnete, Betrag mit Hinweglaſſung der, weniger als einen halben Kreutzer betragenden, Bruchtheile vergütet wird. Dieſe Begünſtigung hat bewirkt, daß der größte Theil der Armen in dem Verſorgungshauſe in der Währingergaße ſtatt des Naturalbrotes die Reluition bezieht.

Mit dieſer Geld- und Brotportion muß und kann der Pfründner ſich bei dem, in der Anſtalt befindlichen, Gaſtgeber und Ausſpeiſepächter ſeinen Lebensunterhalt verſchaffen; indem die Speiſenpreiſe ſo ausgemittelt und feſtgeſetzt ſind, daß ſich derſelbe des Morgens ein Seitel lauterer Suppe, zu Mittag eine eingekochte Suppe, Rindfleiſch und Zuſpeiſe und Abends wieder ein Seitel eingekochter Suppe anzukaufen im Stande iſt.

Die Dienſtzulagen und Arbeitslöhnungen, ſo wie die Privatunterſtützungen und ſonſtigen milden Gaben wohlthätiger Menſchenfreunde, verſchaffen überdieß den Armen eine namhafte Verbeßerung ihrer Koſt.

Die geſunden Pfründner holen ihre Speiſen nach eigener Auswahl in der Ausſpeiſeküche ſelbſt; den kranken und ſolchen ſiechen Armen aber, welche das Bett nicht verlaſſen können und dürfen, ſo wie den in den Strafzimmern untergebrachten Verſorgten, werden dieſelben durch die Stubenvorſteher und Gehilfen gebracht.

Die kranken Pfründner erhalten Naturalkoſt nach der Ordination des Arztes und nur 1 kr. C. M. täglich auf die Hand.

Geiſteskranke, wenn ſie die Ruhe in der Anſtalt ſtören und ihre Umgebungen gefährden, werden in das Krankenhaus abgegeben und ihre Geldportion von Viertel- zu Viertel-Jahr dahin abgeführt.

Die Vermehrung dieſer Geld- und Brotportionen, dann die der Brotreluition geſchieht mittelſt der monatlichen, den Geldjournalen anzuſchließenden, Verpflegsliſten. In denſelben ſind alle, mit den Verpflegten vorgefallenen, Veränderungen, der Betrag der Geldportion, das verabreichte Brot und die Brotreluition im Detail erſichtlich.

Die kranken Versorgten, d. i. solche Arme, welche der ärztlichen Hilfe bedürfen (deren Zahl jedoch nicht beträchtlich ist und sich im Versorgungshause in der Währingergaße ungefähr wie fünf zu hundert verhält), erhalten nach Anordnung der Hausärzte, den Kontraktsbedingungen gemäß, wie schon erwähnt wurde, die Naturalkost, Wein und, statt des Brotes, Mundgebäck.

Die Anordnung dieser Krankenkost geschieht täglich mittelst eigener, von dem Wundarzte ausgefertigter, Ordinationszettel, von welchen zwei Exemplare verfaßt, das eine dem Ausspeisepächter eingehändigt, das andere aber in der Kanzlei aufbewahrt wird. Aus diesen Ordinationszetteln, und mit Hilfe einer eigenen täglichen Vormerkung wird am Ende des Monats die Krankenverpflegsliste verfaßt und der entfallende Betrag dem Ausspeiser gegen gestempelte Quittung aus der Hauskasse bezahlt.

Das Mundgebäcke, so wie das Pohlen- und Roggenbrot, welches täglich abends für den künftigen Tag angeschafft wird, wird dem mit dem Bäcker abgeschlossenen, Kontrakte zufolge, nach der öffentlichen Satzung berechnet und dem Bäcker der entfallende Betrag ebenfalls aus der Hauskasse gegen gestempelte Quittung erfolgt.

Die Verpflegslisten werden von dem Hausarzte und Wundarzte mit unterfertigt; die Krankenverpflegsliste aber wird von den Verwaltungsbeamten, so auch von den beiden Hausärzten mit dem Beisatze unterschrieben, daß die, in derselben angesetzten, Speisen-, Wein- und Brotportionen mit den Ordinationszetteln verglichen und mit denselben durchgehends übereinstimmend befunden worden sind.

IV. Kleidung und Wäsche.

Die vollständige Bekleidung und Wäsche der Pfründner besteht aus folgenden Stücken:

a) Bei den Versorgten männlichen Geschlechts:

Aus 1 Rock;
» 1 Weste;
» 1 langen Beinkleid von grauem Tuch;
» 2 Unterhosen;
» 2 Hemmden;
» 2 blau quadrulirten Halstüchern;
» 2 blau gedruckten Sacktüchern;
» 1 Paar schafwollene und
aus 2 Paar Zwirnsocken;
» 1 » Schuhe und
» 1 runden Hut.

Die Wächter, der Kanzleibote, der Thorsteher und die zwei Medizinträger erhalten, da sie vermöge ihrer Dienstleistung mehr der rauhen Witterung ausgesetzt sind, außer dieser Kleidung auch noch Stiefel und Mäntel. Die Unreinen erhalten auch Zwilchkleidung.

b) Bei den Pfründnern des weiblichen Geschlechts:

Aus 1 Korsett;
» 1 Leibchen von grauem Tuch;
» 1 Rock von grauem Boy;
» 2 Hemmden;
» 2 blau quadrulirten Halstücheln;
» 2 blau gedruckten Sacktüchern;
» 1 blauen leinenen Vortuch;
» 1 Paar weiße schafwollene und
» 2 » Zwirnstrümpfe;
» 1 » Schuhe und
» 1 Haube von schwarzem Zeug mit Spitzen.

Die Dauerzeit dieser Kleidungs- und Wäschestücke ist nicht bestimmt; doch wird in der Regel angenommen, daß ein Männerrock und ein Weiberkorsett drei, eine Weste, ein Beinkleid, ein Weiberleibchen und ein Rock von Boy zwei Jahre, die übrigen Gegenstände aber ein Jahr dauern können.

Allein bei der verschiedenen Individualität und Beschäftigungsweise der Pfründner kann diese Dauerzeit nicht immer beobachtet werden und die Kleidungs- und Wäschestücke werden nur nach Bedarf, d. i. nach vorhergegangener genauer Untersuchung der im Gebrauche befindlichen Kleidungsstücke, an die Pfründner verabfolgt.

Auf die Verabreichung der Kleidung und Leinwäsche haben aber nur jene Pfründner Anspruch, welche dieselben nicht selbst eigenthümlich besitzen; daher kömmt es, daß viele Pfründner vom Versorgungshause gar keine, oder nur jene Stücke erhalten, welche ihnen zur vollständigen Bekleidung mangeln. Die Betheilung der Pfründner mit diesen Bedürfnißen geschieht jedesmal in Gegenwart der Stubenvorsteher und das erfolgte Materiale wird in die Betheilungsbüchlein verordnungsmäßig eingetragen.

Die Anschaffung des, zur Erzeugung der Kleidungs- und Wäschestücke erforderlichen, Materials, so wie aller übrigen Kleidungsstücke, welche die Versorgungshäuser bedürfen, geschieht, mit Ausnahme einiger unbedeutender Artikel, im Wege öffentlicher versteigerungsweiser Verhandlungen, welche, nach vorhergegangener Prüfung der, von den Verwaltungen der Versorgungshäuser eingereichten, dießfälligen Erforderniß-

Ausweise durch die k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung, von der k. k. Landesregierung vorgenommen werden.

Die Einlieferung der für die Versorgungshäuser in der Währingergaße, zu Mauerbach, St. Andreä und Ybbs bestimmten Waaren geschieht in das Versorgungshaus in der Währingergaße, in welchem sich ein geräumiges, feuersicheres Hauptmagazin befindet, wo die Waaren, nach vorläufiger Prüfung ihrer Qualitätmäßigkeit, durch die dortige Verwaltung übernommen und an die betreffenden Verwaltungen übersendet werden.

Eben so hat die Verwaltung des Versorgungshauses in der Währingergaße die Anschaffung der nöthigen Druckſorten für alle Versorgungsanstalten zu besorgen.

V. Bettgeräthe.

Das Bettgeräthe, welches den Pfründnern zum Gebrauche überlassen wird, besteht in folgenden Stücken.

a) Die Pfründner männlichen Geschlechts erhalten:
Einen Strohsack von Rupfleinwand, sammt Polster.
Eine Matratze von ungebleichtem Zwilch, mit Hanfwerg gefüllt.
Einen Federpolster mit Ueberzug von gestreiftem Kanevas.
Einen Kotzen für den Winter, und
Eine Halinadecke für den Sommer.
Ein einfaches Leintuch zum Ausbreiten, und
Ein doppeltes Leintuch zum Aufnähen auf den Kotzen oder auf die Halinadecken.

b) Die Pfründner des weiblichen Geschlechts:
Einen Strohsack von Rupfleinwand, sammt Polster.
Einen Federpolster mit Ueberzug von blau gestreiftem Kanevas.
Eine Untertuchet, und
Eine Obertuchet mit Ueberzug von blau gestreiftem Kanevas, gefälscht mit weißer Leinwand, oder eine Matratze mit Hanfwerg gefüllt, dann
Ein Leintuch.

Die gesunden Armen liegen im Versorgungshause in der Währingergaße durchgehends auf gehefteten Strohsäcken von ungebleichtem Zwilch.

So wie bei der Kleidung, erhalten auch nur jene Pfründner das Bettgeräth von der Anstalt, welche kein eigenes besitzen. Das Bettgeräth wird, so oft es die Nothwendigkeit erfordert, gewechselt, auch das unbrauchbare und verunreinigte von den Zimmern abgenommen, gerei-

nigt und mit neuem oder altem, jedoch brauchbarem, erſetzt, das unbrauchbare aber zur Skardirung durch die k. k. Landesregierung hinterlegt.

Das Stroh wird wenigſtens einmal im Jahr ganz neu in die nicht gehefteten Strohſäcke gefüllt. Bei unreinen Kranken und Siechen werden die Strohſäcke, ſo oft es nöthig wird, abgenommen und mit friſch gefüllten erſetzt, das alte Stroh aber, ſo wie die Stratzen, für Rechnung des Verſorgungsfondes verkauft. Damit aber die Betten während der Reinigung der Ueberzüge keinen Uebelſtand erregen, ſo beſteht die Einrichtung, daß ein jeder Stubenvorſteher eine angemeſſene Anzahl von Ueberzügen und das Doppelte von Leintüchern vorräthig hat, um ſolche nach Erforderniß verwenden zu können.

VI. Beſchäftigung der Armen.

Jeder Verſorgte kann ſich, wenn es ſein Geſundheitszuſtand erlaubt, und inſoweit ſich die Lokalitätsverhältniße mit ſeiner Arbeitsfähigkeit in Uebereinſtimmung bringen laſſen, in der Anſtalt nützlich beſchäftigen und ſich dadurch einen Nebenverdienſt verſchaffen.

Zu dieſen Arbeiten gehören: Stricken, Nähen, Federſchleißen u. ſ. w. Dasjenige, was ſich der Pfründner auf dieſe Art von Privaten verdient, iſt ein Erwerb, auf welchen die Anſtalt keinen Anſpruch macht.

Seit mehreren Jahren werden in den Verſorgungshäuſern in der Währingergaße, am Alſerbache, zu Mauerbach und St. Andreä die Pfründner weiblichen und, ausnahmsweiſe auch jene des männlichen Geſchlechts, welche hierzu die Fähigkeit beſitzen, mit Stricken zwirnener Fußſocken, von Seite der Anſtalt gegen einen bemeſſenen Strickerlohn, beſchäftigt. In dem Verſorgungshauſe zu Mauerbach beſteht überdieß eine private Spiegel-Papparbeitsanſtalt, ſo wie bei dem Verſorgungshauſe zu Ybbs eine eigene Manufaktur, bei welcher die arbeitsfähigeren Pfründner fortwährend angemeſſene Beſchäftigung finden.

Die größte Gelegenheit zur Arbeit und Beſchäftigung finden jedoch die Armen vorzüglich durch die Dienſte, welche ſie der Anſtalt leiſten.

Die Verſorgungshäuſer haben keine fremden Dienſtleute. Alle, welchen Namen immer habende, Dienſte und Verrichtungen werden von den Pfründnern gegen beſtimmte Zulagen und Löhnungen verrichtet. Die ſo wichtige Krankenpflege, die Zimmer- und Hausesaufſicht, der Amtsboten-, Kanzlei- und Kirchendieners-, Lampenfüllersdienſt u. a. m. wird durch Pfründner, gegen mäßig feſtgeſetzte Zulagen, beſorgt. Außerdem bieten die Anſtalten auch noch den Verſorgten eine angemeſſene Beſchäftigung und Erwerb damit an, daß ſie die geſammte Kleidung,

die Leinwäsche und das Bettgeräth in der Anstalt durch dieselben, gegen ebenfalls festgesetzte geringe Löhnungen, verfertigen und eben so durch sie das Auf- und Abladen, Schneiden und Hacken des Holzes besorgen lassen.

Aus dieser Einrichtung erwächst ein dreifacher Vortheil; ein großer Theil der Armen erhält hierdurch zur Aufmunterung nicht nur einen nicht unbedeutenden Nebenverdienst, sondern, was für die Versorgungsanstalten von wichtigem moralischem Nutzen ist, sie werden durch diese Beschäftigungen dem Müßiggange und mithin auch dessen nachtheiligen Folgen entrißen, und der Fond erspart, wie leicht zu erachten, die namhaften Löhnungen, welche er an fremde Dienst- und Arbeitsleute in weit größerem Betrage bezahlen müßte.

In allen Versorgungshäusern, mit Ausnahme jenes zu Mauerbach, wird sogar die Wäschereinigung, zum offenbaren Vortheil des Fondes, durch die Versorgten in eigener Regie besorgt.

VII. Die Verwaltung.

Diese besteht in einem jeden der fünf hiesigen Versorgungshäuser in einem Verwalter und einem Kontrolor, und zu Ybbs außerdem noch in einem Amtsschreiber. Diesen zwei Beamten sind in dem Versorgungshause in der Währingergaße, am Alserbache zu Mauerbach und zu St. Andreä ein Schreiber, aus der Zahl der Versorgten, gegen die bestimmte Zulage von täglichen 6 kr. C. M. zugetheilt. Auch ist dem Versorgungshause in der Währingergaße und zu Mauerbach ein Diurnist bewilligt, welcher die Amtsschreibersstelle versieht.

De Verwalter in den Versorgungshäusern in der Währingergaße, am Alserbache, zu Mauerbach, und zu St. Andreä beziehen, nebst der Naturalwohnung, ein Brennholz- und Kerzendeputat und 700 fl. C. M. Gehalt. Der Verwalter zu Ybbs aber, wegen der daselbst bestehenden Manufaktur, 800 fl. C. M., freie Wohnung, Holz- und Kerzendeputat.

Die Kontrolore der erst genannten vier Versorgungsanstalten beziehen jährlich 500 fl., jener zu Ybbs, aus dem so eben angeführten Grunde, 600 fl. C. M. an Gehalt, Naturalwohnung, Holz- und Lichtdeputat. Der Amtsschreiber in Ybbs genießt auch freie Naturalwohnung, Holz und Lichtdeputat, und an Gehalt 400 fl. C. M.

Die Verwalter sind, gemäß ihrer Instruktion, der k. k. Landesregierung unmittelbar untergeordnet. Sie haben die Aufsicht über die Kanzlei, über das ganze Haus, hauptsächlich aber über die ganze Hausesökonomie, die Dienstleute und führen das Rechnungswesen. Der Verwalter hat die ganze Geldmanipulation und die gesammte Korres-

pondenz zu besorgen, und über die Erhaltung des Hauses, dann die Pflege und Wartung der Pfründner unter den vorgeschriebenen Vorsichten zu wachen.

Der Kontrolor einer jeden Versorgungsanstalt, welcher die Mitaufsicht über die Oekonomie des Hauses hat, ist hauptsächlich zur Erzielung einer größeren Rechnungsrichtigkeit aufgestellt. Er führt, unter Kontrole des Verwalters, die Materialrechnung und muß, da er gegenseitig den Verwalter kontrolirt, mit dem Verwalter für die Richtigkeit der Kasse und des Materials haften.

Die Beamten sind mit Dekrete angestellt, beeidet und verbinden sich durch Kautionen.

VIII. Sanitätspersonale.

Zu diesem gehören die, in den Versorgungshäusern angestellten, Aerzte und Wundärzte.

Für die hiesigen Versorgungshäuser in der Währingergaße und am Alserbache ist nur ein Arzt aufgestellt, in jedem der drei anderen, zu Mauerbach, zu St. Andreä und zu Ybbs, befinden sich eigene Hausärzte.

Die Pflichten und Dienstesverrichtungen eines Heilarztes in den Versorgungshäusern bestehen wesentlich in Folgendem:

1. Hat er die Pfründner menschenfreundlich zu behandeln und die, denselben verordneten, Medikamente ihrer Qualität und Quantität nach zu untersuchen.

2. Hat derselbe die Qualität des Weins, so wie die Qualität und Quantität des Brotes und der Speisen täglich zu untersuchen.

3. Auf die gute Verzinnung der kupfernen Kochgeschirre, so wie auf die Reinlichkeit in den Zimmern hat er, gemeinschaftlich mit der Verwaltung, sorgfältig zu sehen und jene Pfründner, welche allenfalls wegen hergestellter Gesundheit der Versorgung nicht mehr bedürfen, der Verwaltung zur Entlassung anzuzeigen.

4. Hat er die monatlichen und jährlichen Krankentabellen gemeinschaftlich mit dem Wundarzte auszufertigen und solche der Verwaltung zur Beförderung an die k. k. Landesregierung zu übergeben.

5. Zur Erzielung einer größeren Kontrole haben die Hausärzte zu unterfertigen:

a) Die Transportslisten;
b) Die vierzehntägigen Personalstandsausweise;
c) Die Verpflegslisten;
d) Das Verzeichniß der Beurlaubten, und

e) Den Ausweis über die, in Bemessung der Pfründnerportionen vorgefallenen, Veränderungen.

Der für die beiden Versorgungshäuser, in der Währingergaße und am Alserbache, angestellte Heilarzt hat an Gehalt 700 fl. C. M. und, seit dem letzten Zubau, Naturalwohnung in der ersteren Versorgungsanstalt.

Zu Mauerbach so wie zu St. Andreä befinden sich Hausärzte mit demselben Gehalte und dem Naturalquartiere.

Für das Versorgungshaus zu Ybbs ist ebenfalls ein Hausarzt mit einem jährlichen Gehalt von 800 fl. C. M., ohne Naturalquartier, aufgestellt.

Außer dem Arzte ist in jedem Versorgungshause ein Wundarzt angestellt, welchem im Wesentlichen nachstehende Pflichten und Dienstverrichtungen obliegen.

1. Derselbe hat den ihm anvertrauten äußerlich Kranken jederzeit bereitwillig und gewissenhaft die Hilfleistung angedeihen zu lassen und sich gegen dieselben menschenfreundlich, sanft und theilnehmend zu zeigen.

2. Die von dem Hausarzte bei den Ordinationen erhaltenen Aufträge hat er in Vollzug zu setzen und die Kranken- und Siechenzimmer täglich wenigstens zweimal, früh und abends, zu besuchen und alle Erkrankungs-, Genesungs- und Todesfälle der Pfründner der Kanzlei anzuzeigen.

3. In Fällen, wo, zur Herstellung eines äußerlich Kranken, gleichzeitig eine innerliche Behandlung erforderlich ist, hat der Wundarzt sich mit dem Arzte zu berathen und sich in Bezug auf die einzuschlagende innerliche Heilmethode seinem Ausspruche zu überlassen. Solche Berathungen sind auch bei sich ergebenden chirurgisch-gerichtlichen und polizeilichen Fällen und vor jeder vorzunehmenden wichtigeren Operation nie zu verabsäumen.

4. Den ohnehin dürftigen Pfründnern ist er auch außer den Krankenzimmern kleinere chirurgische Operationen, als Aderlassen, Schröpfen, Zähne ausziehen u. dgl. unentgeltlich zu verrichten verbunden.

5. Die aus der Apotheke überbrachten Arzneien hat er zu übernehmen, in Ansehung der Qualität und Quantität gehörig zu prüfen, solche an die Kranken zu vertheilen und die Stubenmütter und Wärtersleute über die Zeit, Art und den Ort ihrer Verabreichung und Anwendung genau zu belehren.

6. Er hat die Ordinationstabellen mit Genauigkeit zu führen und am Schluße eines jeden Monats einen monatlichen, so wie, nach dem Jahresschluße, einen jährlichen Rapport über die behandelten Krankheiten, gemeinschaftlich mit dem Hausarzte, nach dem vorgeschriebenen

Formulare zu verfaſſen und ſolchen der Verwaltung, zur Beförderung an die k. k. Landesregierung, zu überreichen.

7. Die Speiſen und Getränke hat derſelbe täglich zu koſten und eben ſo auf vorgeſchriebene Qualität und Quantität des Brotes zu ſehen und dasſelbe täglich zu beſichtigen.

8. Er hat darauf zu ſehen, daß auf den Krankenzimmern Ordnung und Ruhe herrſche, daß dieſelben täglich gelüftet, reinlich gehalten, nach Erforderniß erwärmt, die Kranken mit dem nöthigen Bettgeräth, mit reiner Wäſche und Kleidung verſehen und von den Wärtersleuten liebreich behandelt und ſorgfältig gewartet und gepflegt werden. Der Wundarzt im Verſorgungshauſe zu Mauerbach iſt aber noch insbeſondere, in Abgang einer öffentlichen Apotheke, verpflichtet, die Hausapotheke in gutem Zuſtande zu erhalten, ſämmtliche Arzneien zu dispenſiren und alljährlich über Empfang und Ausgabe Rechnung zu legen. Endlich muß er

9. Das monatliche Speiſenkoſtenprotokoll, die Verpflegsliſten, die Perſonalſtandsausweiſe, den Portionsveränderungsausweis und das Verzeichniß der beurlaubten Pfründner mit unterfertigen.

Für dieſe Dienſtesverrichtungen bezieht der Wundarzt in dem Verſorgungshauſe in der Währingergaße, nebſt Naturalquartier in der Anſtalt, 500 fl. C. M. Der Wundarzt am Alſerbache, außer freier Wohnung, an Gehalt 350 fl. C. M. Der Wundarzt zu Mauerbach, außer Naturalquartier, 500 fl. C. M. Beſoldung. Der Wundarzt zu St. Andreä, welcher nicht in der Anſtalt wohnt, einen Gehalt von 250 fl. C. M. dann der Wundarzt zu Ybbs, nebſt freier Wohnung, an Beſoldung 600 fl. C. M. Alle Wundärzte, mit Ausnahme jenes zu St. Andreä, genießen Brennholz- und Kerzendeputate.

Die von den Hausesärzten verordneten Medikamente werden an die Verſorgungshäuſer in Wien von der Apotheke des allgemeinen Krankenhauſes, an das Verſorgungshaus zu St. Andreä von der Apotheke zu Herzogenburg, zu Ybbs von der, in der Stadt Ybbs befindlichen, Apotheke bezogen; in dem Verſorgungshauſe zu Mauerbach aber werden ſolche, wie geſagt, in der Anſtalt ſelbſt durch den dortigen Wundarzt bereitet.

IX. Die Seelenſorge.

Zur Verrichtung des Kirchendienſtes und der Seelenſorge ſind in den Verſorgungshäuſern eigene Geiſtliche (Beneſiziaten) angeſtellt, welche in der Anſtalt wohnen und Brennholz und Licht unentgeltlich

beziehen. Gewöhnlich werden diese Stellen pensionirten Priestern gegen eine Zulage aus dem Religionsfonde verliehen.

Die Pflichten eines Benefiziaten bestehen wesentlich in Folgendem:

1. Er hat die, in der katholischen Kirche vorgeschriebenen, gottesdienstlichen Verhandlungen zu verrichten.

2. Er ist verpflichtet täglich zweimal, früh und abends, auf den Kranken- und Siechenzimmern zu erscheinen und den Armen mit geistlichem Trost beizustehen.

3. Er hat täglich die heilige Messe in der Hauskapelle zu lesen, an Sonn- und Festtagen bei der Segenmesse das Evangelium deutsch vorzulesen und mit einer angemessenen Erklärung zu begleiten.

4. Den Kindern hat er wöchentlich einmal Unterricht zu ertheilen; im Versorgungshause zu Ybbs aber, wo eine eigene Schule besteht, hat er die, dem Katecheten in der politischen Schulverfassung allgemein vorgeschriebenen, Unterrichtsstunden zu beobachten und die Pflichten eines Katecheten auch gegen den, eigens für diese Anstalt angestellten, Schullehrer zu erfüllen.

5. Der Benefiziat hat in Fällen, wo er in Kenntniß von Unordnungen gesetzt wird, die Parteien zur Ordnung, Sittlichkeit, Ruhe und Folgsamkeit zu ermahnen und den Stubenvorstehern die unerläßliche Pflicht der gewissenhaftesten Pflege und menschenfreundlichen Behandlung der Armen ans Herz zu legen. Uebertretungen dieser Art hat er der Hausesverwaltung anzuzeigen.

6. Derselbe ist verbunden, die allfälligen Bedrückungen oder Beeinträchtigungen der Armen, sie mögen von dem Benehmen der untergeordneten Beamten herrühren, oder durch die Behandlung der Dienstleute entstehen, wenn hierüber nach geschehener Erinnerung von der Hausverwaltung keine Abhilfe geleistet wird, der k. k. Landesregierung, jedoch ohne Parteilichkeit, anzuzeigen. Der Benefiziat hat die Abhörung der Pfründner, gemeinschaftlich mit den Beamten, vorzunehmen, daher die Abhörbogen mit zu unterfertigen. Er unterschreibt ferner das Verzeichniß der Verstorbenen und die Ausweise über die Vertheilung der außerordentlichen Almosen; und, da er bei allen diesen Amtshandlungen gemeinschaftlich mit den Beamten einschreitet, so ist es ihm unbenommen, in vorkommenden Fällen seine Bemerkungen beizusetzen. Endlich

7. Hat jeder Benefiziat darauf zu sehen, daß die Kirchenparamente wohl aufbewahrt werden.

Der täglichen Messe wohnen alle jene Pfründner bei, welche wegen nothwendiger Hausdienste oder Krankheit nicht gehindert sind. An Sonn-

und Festtagen wird die heilige Messe, so wie der nachmittägige Gottesdienst mit der Orgel begleitet.

Die Dienstverrichtungen des ärztlichen und Verwaltungspersonals im Detail sind aus den, denselben vorgeschriebenen, Dienstinstruktionen zu ersehen, welche in der Sammlung der Sanitätsverordnungen (im 6. Theile, und zwar für die Aerzte und Wundärzte S. 91, für die Oberbeamten aber S. 372) vorkommen.

X. Beheitzung.

Die Pfründnerzimmer im Versorgungshause in der Währingergaße, im alten Gebäude, so wie die Zimmer in allen übrigen Versorgungshäusern, werden mittelst großer irdener Oefen, der größere Theil des Versorgungshauses in der Währingergasse, d. i. der neue Zubau aber, durch erwärmte Luft nach Prof. Meißner's Methode, mit sechs großen, in den Kellern aufgestellten, Oefen von Gußeisen nach Nothwendigkeit geheitzt. Nach angestellten Beobachtungen werden in dieser letzteren Anstalt durch diese Heitzungsart, bei einem jährlichen Aufwand von 280 Klaftern, wenigstens 70 bis 80 Klafter Brennholz in Ersparung gebracht. Die Anschaffung des Brennholzes geschieht im Versteigerungswege und die Abgabe erfolgt wöchentlich vorhinein, nach Maßgabe der Witterung, der Größe und Beschaffenheit der Zimmer und ihrer Bewohner. Zum Sieden des Thee's, des Wassers u. dgl. wird auf die Kranken und Siechenzimmer auch in den Sommermonaten von Woche zu Woche das Brennholz nach Bedarf erfolgt.

Das Auf- und Abladen, Aufrichten, Hacken und Schneiden des Brennholzes geschieht, wie bereits erwähnt wurde, durch die Pfründner gegen mäßige Löhnungen. Die Beheitzung wird in der Regel von den Stubenvorstehern und ihren Gehilfen besorgt; zur Beheitzung der Meißner'schen Oefen ist jedoch ein eigener Heitzer und ein Heitzersgehilfe, ebenfalls aus der Zahl der Pfründner, aufgestellt.

XI. Beleuchtung.

Die Pfründnerzimmer, Stiegen, Schwibbögen, Gänge, Retiraden und Höfe sind in sämmtlichen Versorgungshäusern zweckmäßig beleuchtet. In den Zimmern der Versorgten sind Glasglocken mit gläsernen Lampen angebracht. Die übrigen Lokalitäten werden durch gewöhnliche Straßenlaternen hinlänglich beleuchtet. Durch diese eingeführte Beleuch-

tung wird nicht nur die Reinlichkeit befördert, ſondern es wird auch durch dieſelbe der Unſittlichkeit weſentlich vorgebeugt. Der Brennſtoff, welcher in geläutertem Rübsöhl beſteht, wird gleichfalls im Verſteigerungswege angekauft und nach dem feſtgeſetzten Ausmaße verwendet und verrechnet. Außerdem werden auch noch auf die Pfründnerzimmer einige Stücke Unſchlittkerzen abgegeben.

XII. Reinigung des Hauſes, der Zimmer und der Verſorgten.

Die Reinlichkeit iſt, ſo wie in jeder anderen öffentlichen Anſtalt, auch in den Verſorgungshäuſern ein wichtiger Zweig der Verwaltung. Es wird daher eine große Aufmerkſamkeit darauf gerichtet, daß jede muthwillige Verunreinigung vermieden, und jede, aus unausweichlichen oder zufälligen Urſachen entſtandene, Unreinlichkeit ſogleich gehoben werde. Zum Behufe der Erreichung dieſes Zwecks werden alle Zimmer ohne Unterſchied täglich mehrere Male, nach Beſchaffenheit der Umſtände, durch das Oeffnen der Fenſter gelüftet, Wachholderholz angezündet und damit geräuchert, täglich rein ausgekehrt, die Fußböden, ſo oft es nöthig iſt, gerieben und ſtrenge darauf gehalten, daß die Verſorgten von ihren Habſeligkeiten nichts in den Bettſtätten, ſondern blos in ihren Truhen und Bettkäſten aufbewahren. — Auf den Kranken- und Siechenzimmern werden die Leibſtühle und Spuckpfandeln täglich geleert und gereinigt. Die Fußwege in den Hofräumen werden von Zeit zu Zeit mit Rieſelſchotter überzogen und, wie die Wege überhaupt, ſo oft es nothwendig iſt, durch die arbeitsfähigen Pfründner geſäubert.

Damit das Ungeziefer nicht überhand nehme, werden im Sommer, nach geſchehener Weißung der Pfründnerzimmer, die ungehefteten Strohſäcke mit friſchem Stroh wenigſtens einmal, die Strohſäcke der Unreinen aber, zur Vermeidung üblen Geruches, ſo oft es die Nothwendigkeit erheiſcht, im Laufe des Jahrs mit neuem Stroh gefüllt.

Das unreine Bettgeräthe wird jedesmal abgenommen, auf dem Boden gelüftet, getrocknet und ſo zum fernern Gebrauch wieder vorbereitet. Es wird vorzüglich darauf geſehen, daß die Bettwäſche, ſo oft als nöthig, gereinigt werde und, da in den Verſorgungshäuſern, Ybbs abgerechnet, keine eigene Badeanſtalten beſtehen, ſo werden jedem Armen in den Sommermonaten, in den dazu vorgerichteten Lokalitäten, ein oder mehrere warme Reinigungsbäder verordnet.

Der Verbreitung des Ungeziefers zu begegnen, wird ferner jeder Arme gleich bei ſeinem Eintritte in die Anſtalt von den betreffenden Stubenvor-

ſtehern genau unterſucht und im Falle der Nothwendigkeit, gewaſchen und gekämmt, die allenfalls mit Ungeziefer angeſteckte Kleidung und Wäſche aber, wenn ihre gänzliche Reinigung in der gewöhnlichen Art nicht mehr möglich iſt und ſie noch brauchbar ſein ſollte, abgenommen und ſeiner Zeit durch den Ausbrennofen gereinigt. Die Reinhaltung vom Ungeziefer der Kinder, Blödſinnigen und ſolcher Armen, die wegen ihren mühſeligen Geſundheitsumſtänden ſich nicht ſelbſt reinigen können, iſt eine ſtrenge Pflicht der Stubenvorſteher und Wärtersleute.

XIII. Wäſchereinigung.

Die Reinigung der Leib- und Bettwäſche wird in den Verſorgungshäuſern, mit Ausnahme des Verſorgungshauſes zu Mauerbach, wo ſie verpachtet iſt, durch die Verſorgten gehandhabt.

Zufolge der letztverfloſſenen Normalvorſchrift, dürfen die Pfründner in der Hauſeswäſcherei unentgeltlich reinigen laſſen

wöchentlich:

2 Hemmden;
2 Sacktücher;
1 Halstuch;
1 Paar Strümpfe oder Socken;
1 » Unterhoſen;
1 Handtuch;
1 Vortuch und
1 Haube.

Alle vierzehn Tage:

1 Weſte;
1 Leibchen und
1 Weiberrock.

Die Bettüberzüge und Leintücher müßen ſo oft gereinigt werden, als es nothwendig iſt.

In ganz beſonderen Fällen, wo ein Pfründner größeren Wechſel an eigenthümlicher Wäſche beſäße und die Reinigung derſelben ohne Noth öfters verlangen würde, haben die Verwaltungen vorkommenden Anzeigen gemäß, ihr Amt zu handeln und ſolche Unfüge abzuſtellen.

Der Aufwand an Materiale zum Betriebe der Wäſcherei iſt nicht fixirt; die Beſorgung dieſes Verwaltungszweiges iſt den genannten Verſorgungshausverwaltungen gegen beſondere jährliche Rechnungslegung überlaſſen.

Daß dieſes Wäſchereinigungsgeſchäft, in eigener Regie, dem Fonde zum Vortheil gereicht, beweiſt der Umſtand, daß bei der, vor einigen Jahren ausgeſchriebenen, Ausbietung derſelben Niemand erſchien, welcher ge-

neigt gewesen wäre, um die bisherigen Kosten, oder darunter, dieses schwierige Geschäft zu übernehmen. Auch in moralischer Hinsicht stellt sich die eigene Regie vortheilhaft dar, indem durch dieselbe regelmäßig das ganze Jahr hindurch mehrere Pfründner, worunter Blödsinnige, Taubstumme ꝛc. Beschäftigung und Nebenverdienst finden.

In Ermangelung tauglicher Pfründner dürfen auch fremde Wäscherinnen zur Aushilfe aufgenommen werden.

XIV. Baulichkeiten.

Ueber alle, im Laufe des Jahrs vorfallenden, Gebäudereparationen sind bei den Versorgungsanstalten in Wien Preistariffe entworfen, welche auch bei den Versorgungshäusern auf dem Lande zur Basis dienen. Diese Preistariffe wurden bisher alle Jahre einer Versteigerung unterzogen. Die kleinen kurrenten Ausbeßerungen an Gebäuden werden nach diesen lizitirten Tariffspreisen, auf Anordnung der Verwaltungen, mit Zuziehung des Bauinspektors, hergestellt, die Handwerksleutekonten, nach geschehener Bestätigung der richtigen Herstellung der darin vorkommenden Arbeiten, der k. k. Landesregierung vierteljährig überreicht und, nach geschehener Prüfung durch die Provinzialstaatsbuchhaltung und hierauf erfolgter Adjustirung, die Beträge aus der Hauseskasse angewiesen.

Wichtigere Baulichkeiten werden jährlich durch die Baudirektion, mit Zuziehung der Verwaltungen und des Bauinspektors, genau aufgenommen, über dieselben ein Präliminarkostenüberschlag verfaßt und der k. k. Landesregierung vorgelegt. Nach geschehener Prüfung dieser Ueberschläge durch die Provinzialstaatsbuchhaltung werden die angetragenen Baureparationen entweder nach dem adjustirten Ueberschlage hergestellt, oder, wenn sie vom größeren Belange sind, und es sich einer eigenen Versteigerung verlohnt, ihre Herstellung einer erneuerten Licitation unterzogen. Nach hergestellter Arbeit werden die, von der Baudirection, der Verwaltung und dem Bauinspector bestätigten, Conten der Landesstelle vorgelegt und erst, nach erfolgter Adjustirung und Zahlungsanweisung, aus der Hausescassa berichtiget.

Ueber alle außerordentlichen und bedeutenden Baulichkeiten, wenn sie im Laufe des Jahrs unvermuthet eintreten, werden ebenfalls durch die Baudirection Ueberschläge verfaßt und so behandelt, wie jene Arbeiten, deren Herstellung in den jährlichen Präliminar-Kostenüberschlägen angetragen worden ist.

XV. Dienstpersonale und dessen Pflichten.

Zu dem Dienstpersonale, dessen Pflichten durch besondere, höchsten Orts genehmigte, Instructionen vorgezeichnet sind, gehören:

a) Die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen auf den Pfründner-Gesundenzimmern.

b) Die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen auf den Kranken- und Siechenzimmern.

c) Die Wächter.

Die Stubenvorsteher und ihre Gehülfen auf den Zimmern der Gesunden haben die größte Reinlichkeit und Ordnung in den Zimmern handzuhaben. Zu diesem Ende haben sie darüber zu wachen, daß die Pfründner zur bestimmten Stunde aufstehen, sich ordentlich waschen, kämmen, die Kleidungsstücke reinigen, das Bett ordentlich aufbetten und überhaupt in dem Umfange ihres Belegeraumes die vorgeschriebene Reinlichkeit herstellen; jenen Pfründnern, welche durch körperliche Gebrechen verhindert sind, diese Geschäfte selbst zu besorgen, haben sie dieses Alles zu verrichten.

Nach hergestellter Reinlichkeit haben die Vorsteher mit den Pfründnern das Morgengebet zu verrichten und hierbei insbesondere für die lange Erhaltung unsers allergnädigsten Monarchen und auch für alle Wohlthäter der Armen zu beten.

Nach der Hausesordnung müßen die gesunden Pfründner von Georgi bis Michaelis um 9 Uhr, und von Michaelis bis Georgi um 8 Uhr abends auf ihren Zimmern sein; das Abendgebet ist demnach um diese Stunde unter Vorbetung der Stubenvorsteher zu verrichten. Diejenigen Pfründner, die vom Gebete ausbleiben, sind am nächsten Tage der Verwaltung anzuzeigen. Auch ist es Niemanden gestattet besonderes Licht im Zimmer zu brennen.

Der Umgang zwischen beiden Geschlechtern ist nicht gestattet; die Stubenvorsteher sind verpflichtet, auf die Handhabung dieses Verbotes strenge zu wachen. Unter Tags erkrankte Pfründner sind dem Hausarzte sogleich anzuzeigen.

Die Stubenvorsteher haben das Geld und Brot in der Kanzlei abzufaßen und an die Pfründner gehörig zu vertheilen. Es ist ihre Pflicht auf die Erhaltung im guten Stand der, ihnen übergebenen inventarischen, Gegenstände Sorge zu tragen und mit dem erhaltenen Brennholze und Brennöle wirthschaftlich umzugehen, auch nicht zuzugeben, daß die Pfründner außer der Zubereitung des Kaffees, in den Kaminen, Oefen oder auf den Herden kochen.

Die Pflichten der Stubenvorsteher und ihrer Gehilfen auf den Kranken- und Siechenzimmern sind im allgemeinen dieselben, wie jene auf den Zimmern der Gesunden; da aber auf den Kranken- und Siechenzimmern die Luft mehr verunreinigt wird, so haben die Stubenvorsteher über die Reinigung derselben ganz besonders zu wachen; daher sind die verunreinigten Wäschestücke sogleich zu entfernen, die unreinen Strohsäcke ohne Verzug zu wechseln und die Fenster öfters des Tags zu öffnen. Sie haben die Kranken genau zu beobachten und ihre Beobachtungen den Aerzten mit Genauigkeit mitzutheilen.

Die Arzneien haben sie, ohne dieselben zu verwechseln, genau nach Anordnung des Arztes einzugeben und bei den Kranken, ohne Wissen des Arztes, keine Speisen oder Getränke von auswärtigen Wohlthätern zuzulassen.

In bedenklichen Krankheiten muß der Kranke auch bei der Nacht gewartet werden und gelähmten, sinnesverwirrten und blödsinnigen Siechen und Kranken, die es nicht selbst zu thun im Stande sind, zu essen und zu trinken geben werden, wie auch dieselben nach jeder Verunreinigung sogleich zu waschen und zu reinigen sind und die kleinste Spur vom Aufliegen dem Wundarzte unverzüglich anzuzeigen ist.

Die Wächter sind hauptsächlich wegen der Sicherheit des Hauses und zur Erhaltung der guten Ordnung im Allgemeinen aufgestellt; weshalb sie auch, nebst der Aufsicht bei Tage, die Nachtwache zu halten und darauf zu sehen haben, daß keine der Anstalt gehörige Effekten entwendet oder verdorben werden. Auf Ordnung und Ruhe zu wachen und jede Uibertretung der Hausordnung oder Beeinträchtigung des Fondeseigenthums der Verwaltung anzuzeigen, ist ihre strenge Pflicht. Außerdem besorgen sie die vielfältigen Gänge und verrichten die knechtlichen Arbeiten, welche bei der Anstalt von Zeit zu Zeit vorfallen.

Der Thorsteher ist nach der allgemeinen Instruktion verpflichtet, das Thor in den Sommermonaten um 9 Uhr und im Winter um 8 Uhr zu sperren und, außer den gewöhnlichen Ausgangstagen, keinem Pfründner, ohne Bewilligung der Kanzlei, den Ausgang zu gestatten. Bei jenen Armen, welche mit Verbot des Ausganges in die Anstalten abgegeben wurden, hat er zu wachen, daß sie unter keinem Vorwande, selbst an den bestimmten Ausgangstagen, aus dem Hause gehen. Hauptsächlich muß aber der Thorsteher darauf sehen, daß keine den Versorgungs-Anstalten gehörigen Gegenstände aus dem Hause geschleppt werden.

Die Pflichten der übrigen Dienstleute: Kanzleidiener, Amtsboten, Medizinträger, Haustischler, Lampenfüller und Anzünder, Kirchendiener u. s. w. sind aus ihrer Bestimmung im Allgemeinen zu entnehmen.

XVI. Strafen.

Die den Verwaltungen eingeräumten Strafen beſtehen:

a) in dem Verbote des Ausganges;

b) in Zimmerarreſt durch längere Zeit, mit Ausnahme einer beſtimmten Stunde des Tages, wo die ſtraffälligen Individuen der Geſundheit wegen in die freie Luft gelaſſen werden, und für welche in den Verſorgungshäuſern auf dem Lande eigene Localitäten, unter dem Namen Korrektions-Zimmer, beſtehen, wohin vorzüglich Trunkenbolde verwieſen werden.

c) In Uibertragung und Einſperrung in die einſame Arreſtkammer, mit oder ohne Faſten, bis zu einer Dauer von längſtens ſechs Tagen.

Wenn dieſe letztere Strafe gegen einen Pfründner verhängt werden ſoll, ſo müßen ordentliche Strafverhandlungs-Protokolle geführt werden, wo die Ausſage des zu Beſtrafenden, dann jene der Zeugen, durch welche das Vergehen erwieſen werden ſoll, ordentlich zu Protokoll genommen und ſodann die Strafbeſtimmung ſelbſt in dem Strafprotokolle beigefügt und von beiden Oberbeamten mit unterfertigt werden muß.

In den Verſorgungshäuſern in Wien, wo zur Erſparung des Raumes keine Korrektions-Zimmer beſtehen, wird jenen Individuen, die dem Trunke ſtark ergeben ſind, die Geldportion nicht auf einmal, ſondern täglich und, bei einem unverbeßerlichen Hange zur Trunkenheit, auch gar nicht auf die Hand gegeben, ſondern dieſelben werden für Rechnung ihrer Portion, ordentlich geſpeiſet.

XVII. Rechnungs-Manipulation.

Die Rechnungen werden von den beiden Oberbeamten, dem Verwalter und dem Kontrolor, unter gemeinſchaftlicher Haftung gelegt; doch hat, nach der früher angeführten allgemeinen Inſtruktion, der Verwalter die Geld- und der Kontrolor die Material-Rechnung unter gegenſeitiger Kontrole in Duplo zu führen. Die Verrechnung des Geldes geſchieht mittelſt der vorgeſchriebenen Journale monatlich, jene des Materials aber vierteljährig.

Das Geldjournal wird am Ende des Monats abgeſchloſſen, der Caſſenreſt ausgewieſen und, längſtens acht Tage nach Verlauf eines jeden Monats, der k. k. Landesregierung zur weiteren Beförderung an die Provinzial-Staatsbuchhaltung eingeſendet; ein Exemplar aber, ſammt den abſchriftlichen Beilagen, zu dem Ende zrückbehalten und beim Amte aufbewahrt, um die allenfalls durch die Rechnungs-Cenſur ſich ergebenden Anſtände, ſeiner Zeit gehörig erläutern zu können.

Vom Verſorgungshauſe zu Ybbs, wird, wegen der dortigen Irren-Abtheilung, und von der Verwaltung am Alſerbache, wegen des Filial-Verſorgungshauſes Langenkeller ein eigenes Geldjournal gelegt. Vor Abgabe des Geldjournals, werden die einzelnen Empfangs- und Ausgabspoſten in die jährliche Geldhauptrechnung auf die betreffenden Rubriken übertragen und, zur Sicherheit des richtigen Uibertrages, dieſer Rechnung noch ein monatlicher Sammlungsausweis (Scontro) beigefügt.

Das zur Beſtreitung der Ausgaben erforderliche Geld, wird monatlich, mittelſt berichtlich vorzulegenden Erforderniſsausweiſes, bei der Landesregierung angeſucht und ſodann bei dem n.ö. Provinzialzahlamte, welches die Einkünfte des Verſorgungsfondes zu beſorgen hat, gegen Anweiſung erhoben.

Die Material-Rechnung wird am Ende eines jeden Quartals abgeſchloſſen und ein Exemplar längſtens zwanzig Tage nach Verlauf eines jeden Militär-Quartals, mit Beilagen inſtruirt, der Landesregierung zur weiteren Abgabe an die Provinzial-Staatsbuchhaltung eingeſendet; ein Exemplar aber, aus dem bei dem Geldjournale angeführten Grunde, bei dem Amte zurückbehalten.

Das dritte Rechnungsſtück, welches jährlich gelegt und von der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüft wird, iſt das Haupt-Inventarium, welches alle, im Gebrauche befindlichen, Geräthſchaften und Einrichtungsſtücke nach den Lokalitäten umſtändlich ausweiſet. Es verſchafft eine genaue Uiberſicht von dem anfänglichen Vorrathe, dem neuen Empfange und der Ausgabe während des Jahrs und von den, mit Ende des Jahrs verbliebenen, inventariſchen Gegenſtänden, mit beigeſetztem Schätzungswerthe derſelben.

Das Inventarium wird am Schluße des Jahrs von den beiden Verwaltungs-Beamten gefertiget und ſechs Wochen nach Verlauf des Jahrs mit den Hauptrechnungen, mit welchen dieſelbe in enger Verbindung ſteht, der k. k. Landesregierung überreicht.

Außer dem befinden ſich in den Händen der Stubenvorſteher noch beſondere Verzeichniße (Zimmer-Inventarien), welche alle auf den Zimmern im Gebrauche befindliche Geräthe enthalten und bei vorfallenden Veränderungen und Übergaben an neu eintretende Wärtersleute als Grundlage dienen.

XVIII. Vermögensſtand, Einkünfte und Aufwand des Verſorgungsfondes.

Laut des Voranſchlages für das Militärjahr 1840 beſitzt der Verſorgungsfond an verzinslichen Fondsobligationen 469,517 fl. 18¾ kr.
und an Privatkapitalien . . . . . 7,577 fl. 15¾ kr.
Summa 477,094 fl. 34¼ kr.

Ferner die Herrschaft Ebersdorf, an der Donau, deren Ertrag für das Jahr 1840 mit 31,000 fl. angetragen wurde, zu 5% kapitalisirt, im Werthe . 620,000 fl. — kr.

Zusammen 1,097,094 fl. 34¼ kr.

Die Einkünfte des Versorgungsfondes bestehen in Interessen von Aktivkapitalien, in dem Ertrag der Realitäten, in Beiträgen, Verpflegs-Vergütungen, gesetzlichen Gefällen u. s. w., welche für das Militärjahr 1840 im Gesammtbetrage mit . . . 400,186 fl. — kr.
Die Ausgaben dagegen ebenfalls im Gesammtbetrage mit . . . . . 353,850 fl. — kr.
angetragen wurden

Im Vergleiche dieser präliminirten Beträge, zeigt sich daher bei dem Versorgungsfonde für das Militärjahr 1840 ein kurrenter Uiberschuß von . . . . . 46,336 fl. — kr.
welcher zur theilweisen Deckung des Abganges bei dem Großarmenhausfonde bestimmt ist.

Der Versorgungsfond ist übrigens nicht allein zur Erhaltung der Armen in den Versorgungshäusern und Grundspitälern bestimmt; sondern es werden auch die, von dem k. k. Waisenhause an die außerhalb der Anstalt befindlichen Waisen zu erfolgenden, Armenkassenbeiträge, so wie die Unterhaltungskosten für, die im Waisenhause selbst auf Kosten der Armenkasse befindlichen, Waisen aus demselben bestritten.

Die Zahl der ersteren belief sich zur Zeit der Präliminar-Verfaßung, im Monate März 1839, auf 2232 Köpfe und die der letzteren auf 606 Köpfe und der dießfällige Aufwand wurde für das J. 1840 mit 125,000 fl. Conv. Münze veranschlagt.

An das Blinden- und das Taubstummen-Institut, entrichtet der Versorgungsfond ebenfalls jährliche Beiträge, welche jedoch für beide Anstalten für 1840 nur mit 4364 fl. C. M. in Antrag gebracht worden sind.

Am Schluße dieser Darstellung kommen nur noch der Vollständigkeit wegen, jene Bemerkungen anzufügen, welche zur Erörterung der besonderen Verhältnisse der Versorgungshäuser nöthig sind.

Das Versorgungshaus Langenkeller, welches von der Verwaltung des Versorgungshauses am Alserbache besorgt wird, und zunächst unter der Aufsicht eines Schreibers, aus der Zahl der Pfründner, steht, unterscheidet sich von den übrigen Versorgungshäusern wesentlich dadurch, daß in dasselbe vorzüglich nur solche Arme aufgenommen werden, welche am Neubau, Schottenfelde oder zu St. Ulrich geboren sind, oder sich auf diesen, der Herrschaft Stift Schotten gehörigen, Gründen zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben.

Die Armen des männlichen Geschlechtes daselbst genießen täglich 5, die Weiber täglich 4 kr. C. M. Sie erhalten Kleidung, Bettgeräthe, Holz und Licht von der Anstalt; da aber in diesem Versorgungshause kein Ausspeiser und keine Wäscherei sich befindet und die Armen auch kein Naturalbrot erhalten; so müßen sie ihre Nahrung und die Reinigung der Wäsche bei ihren Verwandten und Wohlthätern in der Nachbarschaft sich zu verschaffen suchen. — Uibrigens befindet sich auch bei diesem Versorgungshause eine eigene Kapelle, in welcher der Gottesdienst durch den daselbst angestellten, Beneficiaten der Instruction gemäß abgehalten wird. — Kranke oder Sieche gibt es hier nicht; in minder bedeutenden Krankheitsfällen, wird durch den Polizeibezirks- und den Wundarzt unentgeltliche Hülfe geleistet; in bedenklichen und länger währenden Krankheiten werden die Armen in das allgemeine Krankenhaus, welches während der Dauer der Krankheit den Portionsbetrag des kranken Pfründners bezieht, zur Heilung abgegeben; sieche Arme aber werden in das Versorgungshaus am Alserbache übersetzt.

In den Vorstädten Wien's zerstreut, befinden sich, wie schon früher angeführt wurde, sieben Grundarmen-Versorgungshäuser, sogenannte Grundspitäler, und zwar:

Im Altlerchenfeld mit	16	Bettstätten.
In Gumpendorf mit	7	»
Im Lichtenthal mit	35	»
Zu Mariahülf mit	45	»
Zu St. Ulrich mit	30	»
Im Neulerchenfeld mit	21	»
In der Leopoldstadt mit	60	»
Zusammen	214	»

welche sämmtlich unter der Oberaufsicht der Versorgungshaus-Verwaltung in der Währingergasse stehen.

Die Grundspitals-Pfründner daselbst erhalten ihre Portionen aus der Versorgungshaus-Casse in der Währingergasse, und zwar:
die Männer täglich 5 und die Weiber täglich 4 kr. C. M.

Außerdem wird aus dieser Cassa auch der Bedarf an Brennholz und Stroh bestritten; die Besorgung der übrigen Bedürfnisse aber liegt den betreffenden Gemeinden ob.

In die Grundspitäler können auch gestiftete Pfründner, und selbst Bürger aufgenommen werden; in diesem Falle werden dieselben, gleich den übrigen Armen, verpflegt, ihre Stiftung oder Pfründe aber für den Versorgungsfond eingezogen.

Zur Aufnahme in die Grundspitäler sind nur jene Armen geeignet, welche auf dem Grunde, wo sich die Anstalt befindet, geboren worden sind, oder sich wenigstens zehn Jahre daselbst aufgehalten haben. Der Vorschlag

r Aufnahme geſchieht durch die betreffenden Grundſpitals- und Armen-
nſtitutsvorſteher und die Aufnahme nach Genehmigung und Anweiſung
r Landesregierung. Der Grundrichter, der Pfarrer und ein oder meh-
:e Armenväter ſind im Allgemeinen die Vorſteher, von welchen einer
: unmittelbare Aufſicht über die Anſtalt führt und die Geldportionen in
m Verſorgunshauſe in der Währingergaſſe monatlich erhebt und wöchent-
) an die Pfründner auszahlt.

Außer den Stubenvorſtehern iſt in dem Grundſpitale in der Leopold-
ıdt, welches ſich in jeder Beziehung vor den übrigen vortheilhaft aus-
chnet, ein eigener Aufſeher, gegen eine Zulage von täglichen 6 kr. C. M.
fgeſtellt.

Die in den Grundſpitälern erkrankten Pfründner dürfen nur längs-
ns drei Tage durch den Polizeibezirks- oder den Wundarzt daſelbſt behan-
lt werden; nach Verlauf dieſer Zeit müßen dieſelben, wenn ihre Gene-
ıg nicht erfolgt, in das allgemeine Krankenhaus, welches während der
ankheit des Pfründners ſeine Portion bezieht, abgegeben', oder, wenn
: Krankheit als unheilbar erkannt wird, in das Verſorgungshaus in der
ährингergaſſe überſetzt werden.

In dem Verſorgungshauſe zu Ybbs befindet ſich ſeit mehreren Jah-
ı, wie ſchon früher erwähnt wurde, eine Abtheilung für Irrſin-
ge, als Filiale der Wiener Irrenanſtalt, deren Zahl ungefähr 2/5 des
rtigen Perſonalſtandes beträgt. Uiber die Verpflegung und ſonſtige Er-
ltung wird von der Verſorgungshaus-Verwaltung eine eigene Rechnung
legt und die beſtimmten Koſten werden aus dem Irrenfonde vollſtändig
rückerſetzt; die gemeinſchaftlichen Regiekoſten aber dem Verſorgungs-
nde mit 2/3 aus dem Irrenfonde vergütet.

Die Verpflegung der Irrſinnigen geſchieht ganz in derſelben Art, wie
der Wiener Irrenanſtalt; auch ſind, zur Uiberwachung, Pflege und
ıartung der dortigen Irren, eigene Wärtersleute, gegen die, bei der
rrenanſtalt in Wien beſtehenden, Löhnungen angeſtellt.

In dem Verſorgungshauſe zu Ybbs beſteht, wie bereits angeführt
urde, eine eigene Arbeitsanſtalt (Manufaktur), bei welcher von
ın arbeitsfähigeren Pfründnern und Irrſinnigen gegen feſtgeſetzte mäßige
öhnungen nachſtehende Artikel erzeugt werden:

a) graues Tuch zu Pfründner Kleidungen;
b) grauer Boy zu Weiberröcken;
c) Kotzen;
d) Strickwolle und
e) Han[illegible]arn.

Aus dieſer Manufactur werden mit Boy und Strickwolle ſämmtliche
Verſorgungshäuſer verſehen, die übrigen Erzeugniſſe aber für die dortige

Anstalt verwendet. Der Werth des, auf diese Art verarbeiteten und erzeugten, Materials, beläuft sich jährlich auf etwas mehr als 4000 fl. C. M. Ueber diese Arbeitsanstalt wird eine eigene Manufaktur-Rechnung geführt und an die Landesstelle zur Beförderung an die censurirende Behörde vierteljährig eingesendet.

Gebahrung des Armenfondes.

Der Armenfond hat die gänzliche Versorgung der Pfründner in den Versorgungshäusern zu bestreiten, die Betheilung für die in den Grundspitälern untergebrachten Bezirksarmen und die Anschaffung des Holzes und des Strohes für dieselben zu besorgen, die Verpflegung einer großen Anzahl Waisen, in dem Waisenhause und außer demselben, und die Erhaltung mehrerer Zöglinge im Taubstummen- und im Blindeninstitute zu bestreiten.

Wird nun erwogen, daß die sämmtlichen Regie-Auslagen für 2500 in den 6 Versorgungshäusern untergebrachten Pfründner, dann für die in den Grundspitälern Versorgten 500, im Jahre 1839 nur mit einem Kostenaufwande von 163,247 fl. veranschlagt worden sind, wofür die Krankenverpflegung, der Arzneienbedarf, die Kleidungsstücke, die Wäsche, die Bettfournituren, die Hauseinrichtung und die Requisiten, die Beheizung, Beleuchtung, die Reinigung der Wäsche und Lokalitäten, die Dienstzulagen, die Schulerfordernisse zu Ybbs, die Kirchen-Paramente, Begräbnißauslagen, Betheilungen auf die Hand, das Brot in natura, sämmtliche Baulichkeiten und Reparaturen von sechs sehr großartig angelegten Gebäuden, die Kanzleierfordernisse und Besoldungen der Verwaltungsbeamten und des ärztlichen Personals bestritten werden müßen; — daß sich der sämmtliche Kostenaufwand, auf einen Kopf repartirt, pr. Tag mit 13¼ kr. C. M. entziffert, während ein Sträfling im k. k. Prov.-Strafhause, bei einer kärglichen Nahrung und der nothdürftigsten Kleidung, in demselben Jahre täglich 18¼ kr. kostete; — daß der Armenfond vom Jahre 1830 bis einschlüßig 1838 aus seinen Einkünften im Jahre 1833 nicht nur an das allgemeine Krankenhaus die, früher für den Versorgungsfond aus dem Aktivstande erhaltenen, Vorschüsse im Gesammtbetrage mehr als 100,000 fl., sondern auch überdieß noch an den Großarmenhausfond eine Aushilfe von 157,106 fl. C. M. geleistet hat; so kann hieraus wohl nur allein die wirthschaftlichste Gebahrung und keineswegs eine verschwenderische Regie gefolgert, am wenigsten aber der neuesten Zeit irgend ein gegründeter Vorwurf von größerer Kostspieligkeit der Versorgungshäuser gemacht werden.

Bei Gelegenheit der Versammlung der deutschen Naturforscher und Aerzte wurde in einer Sitzung auch der Gegenstand in

Anregung gebracht, daß unbilligerweise bei öffentlichen und Privat-, Pensions- und Unterstützungs-Instituten nur allein solche Individuen, der Regel nach, aufgenommen werden, welche sich mit dem Zeugniße einer festen und dauerhaften Gesundheit auszuweisen vermögen; Gebrechliche, mit chronischen und unheilbaren Krankheiten Behaftete, welche einer Hilfe und Unterstützung am meisten bedürfen, aber von diesen Wohlthätigkeitsanstalten für immer ausgeschloßen bleiben. Die Erfahrung lehrt, daß vollkommen gesunde Menschen in dem rüstigsten Alter, gewöhnlich von den gefährlichsten akuten Krankheiten befallen werden, und eine große Zahl davon unterliegt entweder denselben, oder verfällt in ein chronisches unheilbares Leiden und somit auch den Pensions-Instituten zur Last. Im Gegensatze zu diesen, gibt es aber viele unter den Alten, Gebrechlichen und mit chronischen Krankheiten Behafteten, die durch eine Reihe von Jahren in ihrem Siechthume verharren und noch nicht sobald einem Pensionsinstitute zur Last fallen würden. Demnach wäre es auch keine unlohnende Arbeit, zum Besten vieler Unglücklichen und am meisten Hilfsbedürftigen, wenn von ärztlicher Seite eine gewisse Skala ausgemittelt würde, aus welcher mit Rücksicht auf das Alter des Kranken und die Beschaffenheit der Krankheit die Zahl der, mit Wahrscheinlichkeit zu erwartenden, Lebensjahre ersehen und diese zum Anhaltspunkt für die Feststellung der Statuten und Regeln bei Pensions- und Unterstützungsinstituten genommen werden könnte. Zur Ausmittelung einer solchen Skala dürfte sich in größeren öffentlichen Versorgungshäusern die beste Gelegenheit darbieten, und es wäre wünschenswerth, daß diejenigen, welche zur Lieferung von derlei Daten in der Lage sind, sich dieser Arbeit unterziehen, oder sie wenigstens veranlassen möchten.

In dieser Aufforderung fand ich Anlaß, von den niederösterreichischen Versorgungshäusern, woselbst beständig gegen 3000 sieche, erwerbsunfähige und gebrechliche Menschen verpflegt werden, einen ähnlichen Skalen-Ausweis, mit Bezeichnung der erforderlichen Fragepunkte, auf ämtlichem Wege abzuverlangen und sodann die einzeln eingelangten Daten in den nachfolgenden Ausweis zusammen zu stellen, welcher, wenn er auch noch so Manches zu wünschen übrig läßt, dennoch vor der Hand dazu geeignet sein dürfte, um als Beleg des guten Willens angesehen und, bei weiterer Vervollständigung, als theilweise Basis benützt werden zu können.

A u

über die in den niederösterreichischen Versorgungs-Anstalten in den letzten
schnittlichen Anzahl Jahre, durch welche dieselben, mit dem chronischen
alters, welches die siechen

Namen des Uebels, an welchem der Versorgte siechte.	Zahl der an diesem Übel Siechenden	Von dieser Anzahl wurden von dem							
		20 bis 30				30 bis 40			
		Männer		Weiber		Männer		Weiber	
		Zahl	und lebten noch durchschnittlich Jahre:	Zahl	und lebten noch durchschnittlich Jahre:	Zahl	und lebten noch durchschnittlich Jahre:	Zahl	und lebten noch durchschnittlich Jahre:
Altersschwäche	665	—	—	—	—	—	—	—	—
Entkräftung	551	—	—	1	2	—	—	2	2
Nervenschwäche	110	—	—	—	—	2	1/4	1	3
Lähmung	229	3	3	1	13	5	26/12	2	1
Lähmung vom Schlagfluß	33	—	—	2	2	—	—	—	—
Schlaghaft	107	—	—	—	—	—	—	1	13
Fallsucht	94	19	5	12	32/12	9	8	8	75/12
Krämpfe und Fraisen	14	2	25/12	2	4	1	4	1	10
Gicht	339	—	—	—	—	2	25/12	2	8
Wassersucht	102	1	2	—	—	—	—	—	—
Lungensucht	378	2	1/4	1	2	1	1/4	4	2
Luftröhrenschwindsucht	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Engbrüstigkeit, Lungendefekt	112	—	—	1	2	3	25/12	—	—
Bluthusten	8	—	—	—	—	—	—	1	1/4
Blutbrechen	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Geschwüre	132	5	53/12	1	32	3	86/12	4	122/12
Beinfraß	76	8	72/12	3	97/12	2	2	4	1
Mutterkrebs	33	—	—	—	—	—	—	—	—
Krebs überhaupt	45	—	—	2	41/2	—	—	1	6
Scorbut	28	—	—	—	—	—	—	—	—
Eingeweideverhärtung	27	—	—	—	—	—	—	—	—
Goldader	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Dysurie	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Nierensand	8	—	—	—	—	—	—	—	—
Skrofeln	9	5	4	—	—	2	4	1	7
Leibschaden	133	—	—	—	—	—	—	—	—
Struppirte Glieder, Gelenksteife, Höcker	72	5	157/12	—	—	1	2	5	75/12
Augenübel und Blindheit	129	9	19/12	2	25	4	10	—	—
Taub- und Taubstummheit	47	4	45/12	5	18/12	—	—	2	7
Blödsinn	126	14	23/12	21	35/12	11	4	8	45/12
Irrsinn	340	19	25/12	14	25/12	40	4	35	35/12

w e i s

15 Jahren verstorbenen siechen Pfründner, mit Nachweisung der durch- unheilbaren Übel behaftet, noch lebten, und des durchschnittlichen Lebens- Pfründner erreichten.

Übel befallen in dem Lebensjahre von								Lebten noch durchschnittlich, im Zustande des Siechthums, Jahre			Lebensalter, welches die Siechen den durchschnittlich erreichten.		
40 bis 50				50 bis 60 und darüber									
Männer		Weiber		Männer		Weiber							
Zahl	und lebten noch durchschnittlich Jahre:	Zahl	und lebten noch durchschnittlich Jahre:	Zahl	und lebten noch durchschnittlich Jahre:	Zahl	und lebten noch durchschnittlich Jahre:	Männer	Weiber	ohne Unterschied des Geschlechtes	Männer	Weiber	ohne Unterschied des Geschlechtes
—	—	—	—	264	4	401	$4\frac{5}{12}$	4	$4\frac{5}{12}$	$4\frac{3}{12}$	$74\frac{9}{12}$	80	$78\frac{1}{12}$
3	4	—	—	254	$4\frac{2}{12}$	291	$5\frac{1}{12}$	$4\frac{2}{12}$	$5\frac{1}{12}$	$4\frac{7}{12}$	$88\frac{3}{12}$	$86\frac{3}{12}$	$87\frac{4}{12}$
5	$1\frac{3}{12}$	5	$3\frac{7}{12}$	42	$2\frac{4}{12}$	55	$4\frac{5}{12}$	$2\frac{2}{12}$	$4\frac{4}{12}$	$3\frac{4}{12}$	$78\frac{8}{12}$	$75\frac{9}{12}$	$77\frac{2}{12}$
4	1	11	3	94	$5\frac{5}{12}$	109	$8\frac{2}{12}$	$4\frac{8}{12}$	$7\frac{7}{12}$	$6\frac{4}{12}$	$75\frac{3}{12}$	$77\frac{6}{12}$	$76\frac{6}{12}$
4	$7\frac{5}{12}$	—	—	14	5	13	9	6	8	7	55	59	57
5	2	2	1	43	2	56	3	2	$3\frac{1}{12}$	$2\frac{6}{12}$	74	76	$75\frac{1}{12}$
4	$2\frac{7}{12}$	7	$9\frac{3}{12}$	13	$3\frac{9}{12}$	22	12	$5\frac{1}{12}$	$8\frac{5}{12}$	$6\frac{8}{12}$	$50\frac{4}{12}$	$58\frac{7}{12}$	$54\frac{7}{12}$
—	—	1	1	1	14	6	18	$5\frac{7}{12}$	$12\frac{3}{12}$	$10\frac{4}{12}$	$26\frac{6}{12}$	40	$37\frac{8}{12}$
3	3	5	$11\frac{5}{12}$	138	$8\frac{3}{12}$	189	$10\frac{8}{12}$	8	$10\frac{8}{12}$	$9\frac{6}{12}$	$72\frac{4}{12}$	$73\frac{8}{12}$	$73\frac{3}{12}$
1	$\frac{1}{4}$	1	7	45	$10\frac{1}{12}$	54	$11\frac{5}{12}$	$8\frac{7}{12}$	$11\frac{4}{12}$	$10\frac{6}{12}$	$70\frac{5}{12}$	$70\frac{9}{12}$	$70\frac{7}{12}$
37	$14\frac{3}{12}$	50	$16\frac{6}{12}$	128	6	155	$7\frac{7}{12}$	$7\frac{7}{12}$	$9\frac{7}{12}$	$8\frac{8}{12}$	$57\frac{3}{12}$	$64\frac{5}{12}$	$61\frac{2}{12}$
—	—	1	6	1	7	2	8	7	$7\frac{6}{12}$	$7\frac{3}{12}$	46	62	58
4	$7\frac{5}{12}$	2	3	56	$6\frac{5}{12}$	46	$8\frac{7}{12}$	$6\frac{4}{12}$	$8\frac{3}{12}$	$7\frac{2}{12}$	$67\frac{5}{12}$	$73\frac{5}{12}$	$70\frac{1}{12}$
—	—	—	—	2	6	5	8	4	8	$6\frac{5}{12}$	$77\frac{7}{12}$	$62\frac{8}{12}$	$68\frac{4}{12}$
—	—	—	—	—	—	2	15	—	15	15	—	69	69
4	3	6	10	43	$5\frac{7}{12}$	64	$8\frac{7}{12}$	$5\frac{6}{12}$	$9\frac{3}{12}$	$7\frac{6}{12}$	$75\frac{2}{12}$	$76\frac{3}{12}$	$75\frac{8}{12}$
2	1	5	9	20	$5\frac{3}{12}$	32	$5\frac{9}{12}$	$5\frac{3}{12}$	$6\frac{3}{12}$	$5\frac{4}{12}$	$59\frac{2}{12}$	$78\frac{1}{12}$	$70\frac{1}{12}$
—	—	—	—	—	—	33	$10\frac{9}{12}$	—	$10\frac{9}{12}$	$10\frac{9}{12}$	—	$67\frac{2}{12}$	$67\frac{2}{12}$
—	—	7	$3\frac{2}{12}$	10	$1\frac{1}{12}$	25	$1\frac{7}{12}$	$1\frac{1}{12}$	$2\frac{5}{12}$	$1\frac{9}{12}$	$59\frac{8}{12}$	$58\frac{5}{12}$	$58\frac{8}{12}$
—	—	—	—	12	1	16	2	1	2	$1\frac{5}{12}$	75	78	$76\frac{7}{12}$
—	—	1	4	9	$4\frac{3}{12}$	17	$8\frac{5}{12}$	$4\frac{3}{12}$	$8\frac{3}{12}$	$7\frac{3}{12}$	$61\frac{4}{12}$	$66\frac{5}{12}$	$64\frac{8}{12}$
—	—	—	—	12	$13\frac{8}{12}$	—	—	$13\frac{8}{12}$	—	$13\frac{8}{12}$	$68\frac{8}{12}$	—	$68\frac{8}{12}$
—	—	—	—	11	$8\frac{5}{12}$	—	—	$8\frac{5}{12}$	—	$8\frac{5}{12}$	$68\frac{6}{12}$	—	$68\frac{6}{12}$
—	—	1	1	7	$13\frac{7}{12}$	—	—	$13\frac{7}{12}$	1	$12\frac{1}{12}$	$66\frac{6}{12}$	41	$63\frac{3}{12}$
—	—	—	—	1	10	—	—	5	7	6	32	31	$31\frac{8}{12}$
3	6	1	1	97	$6\frac{6}{12}$	32	$4\frac{2}{12}$	$6\frac{5}{12}$	$4\frac{2}{12}$	3	$82\frac{9}{12}$	80	$82\frac{2}{12}$
4	$18\frac{5}{12}$	2	$18\frac{5}{12}$	28	$5\frac{8}{12}$	27	$14\frac{2}{12}$	$8\frac{3}{12}$	$13\frac{4}{12}$	$10\frac{7}{12}$	$54\frac{1}{12}$	$67\frac{8}{12}$	$60\frac{5}{12}$
12	$8\frac{9}{12}$	9	$7\frac{9}{12}$	46	$6\frac{8}{12}$	47	$10\frac{2}{12}$	9	$11\frac{11}{12}$	$10\frac{1}{12}$	$72\frac{2}{12}$	$69\frac{8}{12}$	$71\frac{1}{12}$
2	11	2	7	17	$9\frac{2}{12}$	15	$12\frac{2}{12}$	$8\frac{4}{12}$	$9\frac{1}{12}$	$8\frac{8}{12}$	$59\frac{5}{12}$	$58\frac{5}{12}$	59
11	4	7	6	22	$8\frac{4}{12}$	32	$9\frac{4}{12}$	$5\frac{3}{12}$	$6\frac{6}{12}$	$5\frac{2}{12}$	$51\frac{9}{12}$	$61\frac{9}{12}$	58
44	$4\frac{5}{12}$	43	$4\frac{5}{12}$	55	5	90	5	4	$4\frac{5}{12}$	$4\frac{2}{12}$	44	44	44

Das

Bürgerspital zu St. Marx.

Die Entstehung oder Gründung dieser wohlthätigen Anstalt, läßt sich mit Genauigkeit nicht erheben; nur so viel ist gewiß, daß sie schon im Jahre 1394 bestanden hat, wie selbst aus einem Schreiben des Herzogs Albrecht III., Bruder des Herzogs Leopold, des Biedern, erhellet; jedoch war sie ursprünglich für Kranke, Gebärende und Irrsinnige, so wie später auch zur Aufnahme der Waisen- und Findelkinder bestimmt, und muß somit als die älteste Heil- und Versorgungs-Anstalt der Residenzstadt Wien angesehen werden.

Drangsale der Zeit, besonders während der Einfälle der Türken, in den Jahren 1529 und 1682 wirkten mit feindseliger und mitunter zerstörender Gewalt darauf ein, und sie konnte sich erst im Jahre 1706 einer bedeutenden Erweiterung und Vergrößerung erfreuen. Erst im Jahre 1784 hörte diese Anstalt auf, ein Kranken-, Gebär-, Irren-, Findel- und Waisenhaus zu sein, nachdem vom Kaiser Joseph II. das, dermals bestehende, allgemeine Kranken-, Gebär-, Irren-, Findel- und Waisenhaus zu diesen Zwecken mit der weiteren Anordnung, errichtet worden war, daß dafür der Bürgerspitalsfond, aus seinen Erträgnißen alljährlich an das allgemeine Krankenhaus . . . . . 54,400 fl. — kr.
an das Findelhaus . . . . . 11,083 fl. 54 kr.
an das Waisenhaus . . . . . 10,432 fl. — kr.
Zusammen . 75,915 fl. 54 kr.

C. Mze. abzutragen habe.

Zu gleicher Zeit wurde auch anbefohlen, das alte Bürgerspital, welches ebenfalls schon im 14. Jahrhunderte, und zwar in der Kärnthnerstraße, bestanden hatte, niederzureißen, und ein neues, aber nur zum Zinserträgniße bestimmtes, Gebäude neu aufzubauen.

In Folge dieser Anordnungen, wurden alle verarmten oder gebrechlichen Bürger, welche in dem ebengenannten Bürgerspitale in der Stadt

Obdach und Verpflegung gefunden hatten, in die Lokalitäten nach St. Marx verlegt, und so dieſe Anſtalt in eine Lokal-Verſorgungsanſtalt für hieſige Bürger umgewandelt.

Das Aeußere dieſes Gebäudes iſt nicht anſehnlich und läßt deutlich überall das frühe Zeitalter ſeines Entſtehens erkennen und die nöthigen Zubauten haben es ſogar unregelmäßig gemacht; ſo daß es die Bequemlichkeit nicht verräth, die es in ſeinem Innern den Bewohnern wirklich gewährt.

Es iſt einen Stock hoch, feuerfeſt, zählt 45 geräumige und ziemlich hohe Zimmer, jedes für 8 bis 24 Perſonen, zu welchen, aus einem Hauptgange, ein eigener Eingang führt.

Die Kirche iſt im gothiſchen Style gebaut und für die Anzahl der ſie beſuchenden Pfründner geräumig genug. Die Oberleitung darüber blieb bis 1797 dem Magiſtrate anvertraut; hierauf übernahm ſie eine Hof-Kommiſſion, und im Jahre 1800 wurde, auf Befehl weiland Kaiſer Franz II., dieſe letzte Verwaltung aufgelöſt und dafür eine eigene Bürgerſpitals-Wirthſchafts-Kommiſſion, beſtehend aus einem Präſes, welche Stelle ein Magiſtratsrath der politiſch-ökonomiſchen Senatsabtheilung bekleidet, einem Spitlmeiſter und aus acht der würdigſten Wiener Bürger zu Kommiſſionsbeiſitzern errichtet, welche in dieſer Geſtaltung auch jetzt noch fortbeſteht. Die Reſultate der Berathungen, welche von dieſer Kommiſſion wöchentlich einmal abzuhalten ſind, müßen dem Magiſtrate, und, die wichtigeren Angelegenheiten, der n. ö. Landesregierung zur Einſicht und Beurtheilung vorgelegt werden, worauf nach Umſtänden auch die k. k. vereinigte Hofkanzlei Einfluß nimmt.

Zur unmittelbaren Aufſicht und Leitung des Hauſes ſind ein Verwalter und ein kontrolirender Amtsſchreiber, für die geiſtlichen Verrichtungen zwei Benefiziaten, für die ärztlichen und wundärztlichen aber ein Arzt nebſt zwei Wundärzten aufgeſtellt.

Die Beſoldungen dieſer Beamten, ſind auf folgende Art bemeſſen:

Der Präſes verſieht ſeine Stelle unentgeltlich.

Der Spitlmeiſter bezieht 1200 fl. Gehalt und freies Quartier.

Der Gegenhandler 1000 fl. Gehalt und freies Quartier.

Der Zehenthandler 800 fl. Gehalt und freies Quartier.

Der Regiſtrator 800 fl. Gehalt und freies Quartier.

Die 2 Amtsſchreiber jeder 500 fl. Gehalt und freies Quartier.

1 Amtſchreiber 400 fl. Gehalt und freies Quartier.

Der Bauübergeher 500 fl. Gehalt und freies Quartier.

1 Amtsbote 300 fl. Gehalt und freies Quartier.

Der Verwalter 700 fl. Gehalt und freies Quartier; dann 6 Klaftern weiches Holz.

Ein kontrolirender Amtsschreiber 500 fl. Gehalt, freies Quartier und 4 Klaftern Holz.

Der Arzt 700 fl. und 60 fl. Quartiergeld, damit er in der Nähe des Versorgungshauses wohne.

Der erste Wundarzt 600 fl. Gehalt, freies Quartier, 4 Klaftern weiches Holz und 10 Pf. Unschlittkerzen.

Der zweite Wundarzt 500 fl. Gehalt, freies Quartier, 4 Klaftern weiches Holz und 10 Pf. Unschlittkerzen.

Der erste und zweite Benefiziat jeder 150 fl. Gehalt, freies Quartier, 6 Klaftern Holz, 25 Pf. Unschlittkerzen und den Genuß von Messenstiftungen.

Ein Schreiber, wozu ein Pfründner verwendet wird, erhält monatlich eine Zulage von 6 fl. C. M.

Die Einkünfte, oder vielmehr der Erhaltungsfond dieser Anstalt, wurde gebildet durch Legate und Schenkungen, von den Zinserträgnißen des sogenannten Bürgerspitales in der Kärnthnerstraße; des Spitlhauses am Neumarkt; von dem Pachtzins der Bürgerspitals-Apotheke zum heil. Geist, welche schon seit dem Jahre 1652 besteht; von dem Pachtzins des Wirthshauses zum goldenen Adler und des Bräuhauses in der Leopoldstadt und von dem Pachtzins des Bräuhauses, des Wirthshauses und Bäckers in St. Marx, vielen Aeckern, Wiesen, Auen, Wäldern, Küchengärten, Zehnten u. s. w., welche Realitäten, nebst den verzinslichen Obligationen, einen Fond bilden von 1,942,279 fl. C. Mze und 453,361 fl. W. W.

Von diesen Fondserträgnißen müssen nicht nur die sämmtlichen Regieauslagen des Versorgungshauses und die Betheilungen der Pfründner, sondern auch die Abgaben und Steuern, welche sich über 25,259 fl. belaufen, bestritten werden, ja selbst die früher erwähnte Summe von 75,915 fl. welche alljährlich an das allgemeine Kranken-, Irren-, Waisen- und Findelhaus abgeführt wird.

Zweck dieser Anstalt.

Der Zweck des Bürgerversorgungsfondes besteht darin, verarmte kränkliche und gebrechliche Bürger und Bürgerinnen, Bürgerssöhne und Bürgerstöchter aus der Hauptstadt Wien, *nach Maßgabe* ihrer Erwerbsunfähigkeit, entweder mit Geldbeträgen,

(Pfründen) zu unterstützen, oder dieselben auf die Dauer ihrer Erwerbsunfähigkeit im Bürgerspitale zu St. Marx gänzlich zu versorgen; daher werden die, auf eine Unterstützung aus diesem Fonde, Anspruchmachenden, in zwei Klassen getheilt, nähmlich in solche, welche nach genauer Untersuchung ihrer Dürftigkeit und Gebrechlichkeit — zwar sehr arm und gebrechlich sind, aber doch noch auf eigenen Verdienst oder auf Unterstützung von Freunden und Verwandten rechnen können, und solche, welche mit, alle Thätigkeit hemmender Kränklichkeit, mit unheilbaren physischen Gebrechen und Altersschwäche behaftet erscheinen, und überdieß auch noch ganz hilflos und verlassen dastehen.

Handbetheilungen.

Jene welche unter der ersten Klasse begriffen sind, erhalten Betheilungen außer dem Hause, und zwar mit monatlichen 2 fl. 30 kr. C. M. und genießen im Erkrankungsfalle einer unentgeltlichen ärztlichen Verpflegung. Ihre Anzahl beläuft sich gewöhnlich auf 750 Individuen.

Aufnahme in die gänzliche Versorgung.

Die Pfründner der zweiten Klasse, werden, nach vorläufiger genauer Untersuchung ihrer häuslichen und Krankheitsverhältniße durch einem der acht Beisitzer und die Versorgungshausärzte, auf Vorschlag der Bürgerspitals = Wirthschafts = Commission, vom Wiener Magistrate in das Versorgungshaus aufgenommen.

Jedes Individuum wird beim Eintritte in die Anstalt, von der Verwaltung protokollirt, den Aerzten zu näherer Untersuchung vorgestellt und dann sogleich nach Befund, entweder in das Gesunden = Deficienten, (für Blinde und Lahme) oder das Krankenzimmer gewiesen.

In den Gesundenzimmern sind Stubenvorsteher, ebenfalls aus der Klasse der Pfründner gewählt, männlich und weiblich, je nach der Geschlechtsabtheilung, welche für Ordnung, Reinlichkeit und Befriedigung der nöthigsten Bedürfniße zu sorgen haben, wofür sie in kleineren Zimmern mit 8 Pfründnern, eine monatliche Zulage von 1 fl. C. Mze. und in größeren mit 9 bis 24 Pfründnern 1 fl. 30 kr. C. Mze. erhalten.

In den Deficienten- und Krankenzimmern, sind Krankenwärterinnen aufgestellt, welche ebenfalls aus den Pfründnern genommen werden, *so lange sich taugliche* darunter befinden, und dafür monatlich 6 fl.

C. Mze. als Zulage bekommen; ist die Verwaltung aber genöthigt, fremde Individuen zu diesem Zwecke aufzunehmen, so ist für dieselben der Lohn von monatlichen 10 fl. C. Mze. bemessen.

Zeiget sich, daß der Pfründner bei seiner Aufnahme außer Stande war, sich mit Kleidung und Wäsche zu versehen, so ist der Stubenvorsteher berechtiget, aus dem ihm anvertrauten Vorrathe das Nöthige zu verabreichen, oder das noch Mangelnde von der Verwaltung zu verlangen. Alle verabreichten Stücke werden ämtlich verzeichnet, theils um sich von dem Vorhandensein derselben zu überzeugen, theils um unbescheidenes Verlangen zurück weisen zu können. Die Pfründe für jedes der in diesem Hause versorgten Individuum besteht in täglichen 8 kr. C. Mze.

Beköstigung im Hause.

Zur Beköstigung besteht im Hause ein eigener Tracteur, welcher, in Folge von Kontrakts-Verpflichtigungen, jedem Pfründner nach sehr mäßig berechnetem Tariffe und nach festgesetztem Maße die Speisen zu liefern hat. Uebrigens bleibt es jedem Hausespfründner unbenommen, sich auch auswärts die Kost zu holen, in eigens hierzu bestimmten Küchen Kaffee zu bereiten, oder Speisen, die ihm von wohlthätiger Hand gebracht werden, aufzuwärmen; und zu diesem Zwecke ist der Stubenvorsteher von der Verwaltung angewiesen, den Pfründnern das nöthige Brennholz zu verabreichen. Ueberhaupt dürfen die Stubenvorsteher periodisch Alles von dem Verwalter faßen, was sie brauchen, z. B. Sägespäne, Reibsand, Wachholderholz und Brennholz. Der Bedarf des letzteren, Behufs der Beheizung, erstreckt sich jährlich auf ungefähr 250 Klafter, welcher aber aus eigenen Waldungen bestritten wird.

Reinigung der Wäsche.

Die Reinigung der Wäsche wird im Hause unentgeltlich besorgt; so wie auch im Hause Kleidungsstücke und Leibwäsche, nach einem ebenfalls mit aller Mäßigkeit abgefaßten Tariffe, von Pfründnern angefertiget werden.

Die Badeanstalt.

Die Badeanstalt befindet sich zu ebener Erde in einem angemessenen geräumigen Lokale und hat in neuester Zeit die wesentliche Verbeßerung erhalten, daß in jeder der neun Wannen von dem, neu errichteten,

Baſſin mittelſt Röhren zu jeder Zeit friſches Kanalwaſſer geleitet werden kann; 50 bis 60 Bäder können täglich bereitet werden; auch wurde vor 4 Jahren, zunächſt dem anſtoßenden Bräuhauſe, zur Erholung der Pfründner ein großer Garten angelegt, welcher bereits den ſchönen Zweck erfüllt daß von Alter oder Schwäche gebeugte Menſchen mit aller Bequemlichkeit ſich darin erquicken können.

Krankenpflege.

Ein Arzt und zwei Wundärzte ſind abwechſelnd zur immerwährenden Ueberwachung und Behandlung der Kranken und Gebrechlichen angeſtellt. Um 8 Uhr Morgens verkündet ein dreimaliges Glockenzeichen, daß ſich die krank fühlenden Pfründner von den Geſundenzimmern in das Ordinations-Zimmer zu begeben haben, woſelbſt von den anweſenden Aerzten der Geſundheitszuſtand eines jeden auf's genaueſte unterſucht wird. Werden darunter Pfründner als krank anerkannt, ſo werden ſie ſogleich dem Krankenzimmer zugewieſen, wo ihnen unverzüglich der erforderliche Beiſtand geleiſtet wird. Jenen, welche nur als Kränkelnde befunden werden, wird das Nöthige verordnet, wornach ſie die ordinirten Medikamente in der, ſeit kurzen beſtehenden, Hausapotheke ſelbſt abzuholen und nach Anordnung davon Gebrauch zu machen haben.

Nach dieſer allgemeinen Ordination begibt ſich der Arzt mit beiden Wundärzten in die Kranken- und in die Deficientenzimmer, in welchen letzteren ſich die im hohen Grade gebrechlichen Pfründner befinden. Ueberall wird der Krankheitszuſtand mit Sorgſamkeit erhoben und auf der Stelle das Erforderliche verordnet. Wichtigere chirurgiſche Operationen, welchen immer eine Conſultation vorangehen muß, und ſonſtige manuelle Verrichtungen, wenn ſie anders keinen bedeutenden Zeitaufwand erfordern, werden gleich während der Ordination vorgenommen. In Begleitung des Arztes und des erſten Wundarztes ſind auch immer die Oberkrankenwärterinnen und zwei untergeordnete Wärterinnen, damit ſie über Alles, was ſich bei jedem einzelnen Kranken ſeit der letzten Ordination ereignet hatte, umſtändliche Rapporte erſtatten, die neuen Anordnungen achtſam auffaſſen und mit aller Pünktlichkeit in Erfüllung bringen.

Das Lokale für Kranke beſteht aus zwei Zimmern für Männer und aus drei für Frauen; jenes für Halbkranke aus einem Zimmer für Männer und zwei für Frauen und das für Deficienten aus einem Zimmer für Männer und einem für Frauen; für alle dieſe Zimmer ſind eine Oberkrankenwärterin und acht Wärterinnen zur Pflege und Wartung beſtimmt.

Die Oberkrankenwärterin hat über die Krankenpflege die Oberaufsicht und ist für die Auferhaltung der Ordnung, für die Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke und sonstige Geräthschaften verantwortlich. Sämmtliche Krankenzimmer sind hoch, geräumig, mit Ventilateurs versehen und enthalten einen Belegraum für 106 Kranke. Die Betten nach Nummern gestellt, stehen von einander in zweckmäßiger Entfernung und der, inzwischen stehende, Tisch, Sessel und Nachtstuhl hindert keineswegs, dem Kranken von allen Seiten Hilfe zu leisten. Das Krankenbett besteht in einem Strohsack, einer Matraze, Leintuch, zwei Polstern, Decke und Tuchet. Oberhalb jedem Krankenbette befindet sich eine viereckige Tafel, worauf der Bettnummer, der Name und das Alter der Kranken, der Tag des Zuwachses (zum Krankenstande), die Krankheit und Diät aufgezeichnet sind. Die ärztlichen Ordinationen werden dem Wundarzte laut in die Feder diktirt, welcher das Rezept auf einen besondern, für jeden einzelnen Kranken bestimmten, und mit der Kopftafel gleichlautenden, Ordinationszettel schreibt. Sodann hat jede Wärterin das in ihrem Zimmer Verordnete, mittelst der Ordinationszettel aus der Apotheke im Hause zu holen und dem diensthabenden Wundarzte zur genaueren Prüfung der Qualität und Quantität vorzuzeigen. Nach vollendetem Krankenbesuche haben die Aerzte auch die Gesundenzimmer durchzugehen, und dabei ihr Augenmerk darauf zu richten, daß dieselben gehörig gelüftet, reinlich gehalten, nach Erforderniß erwärmt, die Pfründner mit dem nöthigen Bettgeräthe, mit reiner Wäsche und Kleidung versehen und von den Stubenvätern oder Stubenmüttern liebreich behandelt und gepflegt werden.

Um 11 Uhr beginnt das Ausspeisen. Der Anstaltsverwalter untersucht die Qualität und Quantität der Speisen in der Küche, der diensthabende Wundarzt aber zur Kontrole auf den Pfründner- und Krankenzimmern. Hier wird das Qualitätwidrige oder Mangelhafte sogleich in die Küche zurück geschickt und es muß dasselbe durch Qualitätmäßiges, das Mangelhafte aber augenblicklich ersetzt werden.

Nachmittags um 4 Uhr begibt sich der diensthabende Wundarzt abermals in sämmtliche Krankenzimmer, um sich zu überzeigen, ob alle Anordnungen pünktlich vollzogen worden seien, oder ob nicht neuerliche Krankheitsveränderungen die Ordination anderer Heilmittel nothwendig machen.

Der zweite Wundarzt hat noch ferner die Obliegenheit, die schriftlichen Geschäftsausarbeitungen, Speisezettel, Rapporte über die Kranken, Halbkranken und Deficienten, den Medikamenten-Extract, welcher mit dem Inhalte der Ordinations-Zettel gleichlautend sein muß, und den jährlichen Aus-

weis für Kranke, Halbkranke und Deficienten, so wie auch für ambulirende Kranke, letztere dreifach abzufaßen, wovon ein Exemplar der n. ö. Landesstelle, eines dem Magistrate und eines der Bürgerspitalswirthschafts-Kommission überreicht werden muß.

Disciplin.

Um die Ordnung in dieser Anstalt aufrecht zu erhalten, sind vier Hausaufseher bestimmt, welche ebenfalls aus den Pfründnern gewählt werden, und wofür jeder derselben monatlich die Zulage von 6 fl. C. Mze. erhält, dafür aber noch verbindlich gemacht wird, die Beleuchtung im Hofraume sowohl, als im Innern des Gebäudes zu besorgen.

Die Ordnung auf den Zimmern handhaben die Stubenvorsteher, welche über die ihnen zugewiesenen Pfründner zu wachen und in allen besondern Fällen Meldung an die Verwaltung zu machen haben.

Jeder gesunde Pfründner muß früh Morgens um 6 Uhr aufstehen, sein Bett lüften, aufbetten, das Kehricht von seinem Platze mitten in das Zimmer kehren, woher sodann die Reinigung des ganzen Zimmers durch die Stubenvorsteher zu geschehen hat, welche auch mehrmals des Tages die Zimmerfenster öffnen müssen, damit die Zimmerluft gehörig erneuert werde.

Nach vollzogener körperlicher Reinigung und Ankleidung wird unter Vorbeten des Stubenvorstehers das allgemeine Gebet verrichtet; dann wird gefrühstückt.

Für Jene, welche noch im Stande sind zu arbeiten, besteht ein eigenes großes Arbeitszimmer, wo die verschiedenen Professionisten, als Schuster, Schneider, Tischler u. s. w., den nöthigen Arbeitsplatz finden, und durch ihre Bemühung sich etwas verdienen können.

Abends zur Gebetszeit muß jeder Pfründner wieder zu Hause sein. Nach dem allgemeinen Gebete begibt sich Alles zur Ruhe. In der Mitte jeden Zimmers erleuchtet eine herabhängende Lampe das Zimmer durch die ganze Nacht.

Damit der religiöse Sinn bei den Pfründnern aufrecht erhalten werde, wird Vormittags täglich ein heil. Meßopfer sowohl in der Kirche, als auch im Krankenzimmer, für die, welche das Krankenzimmer nicht verlassen können, nachmittags aber der heil. Segen abgehalten; so wie an Sonn- und Feiertagen vormittags noch überdieß eine Erbauungsrede statt findet.

Um dem Wunsche einzelner Pfründner, ihre Angehörigen oder Freunde zu sehen, keinen Abbruch zu thun, sind die Ausgangstage auf dreimal in der

Woche festgesetzt. Auch Beurlaubungen auf längere Zeit können stattfinden, jedoch immer nur mit Bewilligung der Verwaltung, welche immerfort in Kenntniß sein muß, wo, und bei wem die, ihrer Obhut anvertrauten, Individuen sich aufhalten.

Weil aber dennoch in allen Kommunitäten Fälle ordnungswidrigen Betragens sich ereignen und dasselbe nicht ungeahndet bleiben kann, so sind auch Disziplinarstrafen eingeführt. Diese bestehen, je nach dem der Grad des Vergehens ist, oder nach physischer Beschaffenheit des Individuums: a) in Hausarrest; b) in kärglicher Verabfolgung der Pfründe; c) in gänzlicher Einziehung der Pfründe und Ausspeisung im Hause.

Die totale Einziehung der Pfründe geschieht bei allen Jenen, welche sich in Krankenzimmern befinden, weil sie ohnehin gänzlich verpflegt sind; dabei erhält jeder Kranke täglich einen Kreutzer für sonstige Bedürfniße. Mit dem Tode eines Pfründners hört jede weitere Verpflichtung der Anstalt auf, welche von derselben für den Lebensunterhalt übernommen wurde; wenn sich jedoch der Fall ereignet, daß der Verstorbene nichts hinterlassen hat und daß auch seine Verwandten nicht in der Lage sind, die Leichenkosten zu bestreiten, so wird die Beerdigung desselben, und zwar auf die anständigste Weise, auf Kosten dieses Versorgungsfondes veranlaßt.

Das Präliminare über die Einnahmen und Ausgaben dieser Anstalt für das Jahr 1840 stellt sich folgendermaßen dar:

Einnahmen.

Ordentliches Erträgniß.

1. Grundobrigkeitliche Einnahmen:		
a) Grunddienst sammt Wandl . . .	17 fl.	
b) Gewährtaxen	1688 »	
c) Satztaxen	270 »	
d) Robotgeld	102 »	
e) Zehnten	6093 »	
f) Biertaxentschädigung	20,614 »	
g) Bierzeigergelder	354 »	
		29,138 fl.
2. Einnahmen von Häusern, Kapitalien und andern Realitäten:		
a) Interessen von Aktivkapitalien . .	11,267 fl.	
b) An Wohn- und Miethzinsen . . .	103,346 »	
c) Pachtzins von Bräuhäusern . . .	10,205 »	
Übertrag	124,818 fl.	29,138 fl.

Uebertrag	124,818 fl.	29,138 fl.
d) Nutzen der Apotheke	6400 »	
e) Nutzen von Aeckern, Wiesen und Weingärten	14,319 »	
f) Nutzen von Wäldern und Auen . .	3170 »	
		148,707 fl.

3. Einnahmen als Bürgerfond:

a) An Interessen von den Bürgerspital- und Klagbaum-Stiftkapitalien	2596 fl.	
b) Aus dem k. k. Kameralzahlamte an Gottesheitsalzreluition	258 »	
c) Aus dem k. k. Kameralzahlamte das Pauschale an Bier- und andern Aufschlägen	14,400 »	
		17,254 fl.

4. Für die Kirche im St. Marxer Versorgungshause:

a) An Stiftmessen, Leichenbegängnißen und Opfergeld	163 fl.	
b) An Kondukt- und Leichengeldern . .	789 »	
		952 fl.
Summe des ordentlichen Erträgnißes		196,051 fl.

5. Außerordentliches Erträgniß:

a) Beleuchtungsbeiträge	2804 fl.	
b) Reinigungsbeiträge	499 »	
c) Zinskreutzer von den Vorstadthäusern .	218 »	
d) Vermächtniße, Legate und Geschenke .	946 »	
e) Kantategelder	3850 »	
f) Zurückvergütete Atzungskosten . . .	959 »	
g) Gerichtskosten und Stempel	161 »	
h) Verschiedene Empfänge	997 »	
Summe des außerordentlichen Erträgnißes		10,434 fl.
Totaleinnahme		206,485 fl.

Ausgaben.

Ordentliches Erforderniß.

1. Unterhalt des Bürgerspital-Amtspersonals:

a) Besoldungen	9300 fl.	
Fürtrag	9300 fl.	

	Uebertrag	9300 fl.
b) Pensionen, Jubilationen und Provisionen		2258 »
c) Quartiergelderbeiträge		220 »
		11,778 fl

2. Verwaltungsauslagen:

a) Reparationen des Spitals und der dazu gehörigen Gebäude in St. Marx		2680 fl.
b) Bestallungen		1967 »
c) Brennholzdeputate		400 »
d) Für das Spitalaufsichts- und übrige Dienstpersonale		2292 »
e) Diurnen und Aushilfen		50 »
f) Kanzlei- und Amtserfordernisse . .		718 »
g) Beheitzung des Spitals- und Amtslokals		1512 »
h) Beleuchtung		2546 »
i) Gerichtskosten und Stempel . . .		738 »
		12,903 fl

3. Auf das Grundeigenthum, die Häuserrealitäten und Kapitalien:

a) Urbar- und Zehentsteuer		1682 fl.
b) Grund- und Gebäudesteuer . . .		23,034 »
c) Verschiedene Auslagen für das Zehntgefäll		138 »
d) Konservationskosten der Häuser . .		8590 »
e) Konservationskosten der Bräuhäuser .		1520 »
f) Feuerassekuranzanstalt		233 »
g) Materiale und Requisiten . . .		452 »
h) Verschiedene rezeßmäßige Gebühren und Gemeindegaben		640 »
i) Dem Waldamtspersonale für die Aufsicht		527 »
k) Erhaltungskosten der Wälder und Auen		524 »
l) Erhaltungskosten der Aecker, Wiesen und Weingärten		196 »
		37,636 fl

4. Auf Verpflegung und Unterhalt der Bürgerspitalspfründner:

a) Auf Bürgerspitals- und Klagbaumstiftungen		592 »
b) Auf tägliche Betheilung der Pfründner zu St. Marx		19,520 »
c) Auf tägliche Betheilung der Pfründner außer dem Hause		22,500 »
	Fürtrag	42,612 fl.

	Uebertrag	42,612 fl.
d) Verpflegung der Bürgerspitalspfründner in Versorgungshäusern	1374 »	
e) Beiträge zum Krankenhausfonde . .	54,400 »	
f) Beiträge zum Findelhausfonde . .	11,084 »	
g) Beiträge zum Waisenhausfonde . .	10,432 »	
h) Spitalsbedürfniße	86 »	
i) Medikamente	4598 »	
k) Diät für die Bürgerspitalspfründner in St. Marx	1911 »	
l) Wäsche und Kleidung	1500 »	
		127,997 fl.

5. Erforderniß der Kirche zu Marx:

a) Reparationen	75 »	
b) Kirchenerforderniße	245 »	
		320 fl.
Summe des ordentlichen Erfordernißes		190,634 fl.

Außerordentliches Erforderniß.

a) Beiträge zur Erhaltung der Schulen und Kirchen	98 fl.	
b) Kirchenfeierlichkeiten	132 »	
c) Begräbnißkosten	800 »	
d) Holzhacker- und Aufrichterlöhnungen in St. Marx	188 »	
e) Verschiedene Auslagen	859 »	
f) Auslagen bei der Kantate	863 »	
g) Für die Weißung und Verputzung, dann mehrere ebenerdige Adaptirungen im Hause Nr. 1046, über die bereits präluminirten 1800 fl.	3200 »	
h) Zur Herstellung des Mauerwerkes zu englischen Malzdörren, in beiden Bräuhäusern, und der Kühle in jenem der Leopoldstadt	4000 »	
i) Als Reservefond zum Bau eines Versorgungshauses	5000 »	
		15,135 fl.
Totalerforderniß		205,769 fl.
Bedeckung		206,485 »
Erforderniß		205,769 fl.
Zu hoffender Ueberschuß		716 fl.

Gebahrung des Bürgerspitalsfondes.

Bis zum Jahre 1833 konnte sich dieser Fond, trotz seiner reichhaltigen Einnahmen, zu keinem nahmhaften Aktivstande emporschwingen und dabei war die Versorgungsanstalt von den nothwendigsten Einrichtungsgegenständen als: Bettfournituren, Matratzen, Bett- und Kouvertdecken, gänzlich entblößt; die Pfründner erhielten durchgehends keine Kleidungsstücke und Leibwäsche auf Kosten des Fondes; sie mußten das Waschen der letzteren aus Eigenem und die Kranken die Verköstigung aus ihren Pfründen bestreiten, die in 14 kr. W. W. bestand. Die energischen, in allen Administrationszweigen eingeleiteten, Reformen verhalfen der Anstalt zu allen obenbenannten Effekten und es steht nunmehr auch ein ergiebiger Vorrath davon zur Disposition.

Die Pfründner erhalten für das jedesmalige Bedürfniß eine anständige Kleidung und die nöthige Leibwäsche unentgeltich; letztere wird auf Kosten der Anstalt gereinigt, ihre Pfründe wurde auf 8 kr. C. M. oder 20 kr. W. W. erhöht; die Kranken werden nach besondern Diätportionen auf Kosten der Anstalt verpflegt, und dabei hat sich, nach dem letztjährigen Präliminarvoranschlage nicht nur ein Aktivüberschuß von 5716 fl. C. M. gezeigt, sondern es steht mit allem Grund zu erwarten, daß binnen einigen Jahren durch den, im Zuge stehenden, Verkauf von mehreren, bisher nur ein geringes Erträgniß abwerfenden, Realitäten der Fond zu einem solchen Aktivstande gelangen werde, um damit den Aufbau einer dem dringenden Bedürfnisse vollkommen entsprechenden, neuen Versorgungsanstalt bestreiten zu können.

Hauptübersicht

über alle, in dem Armenbezirke der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, im Militärjahr 1838 von den öffentlichen und Privat-wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten unterstützten Armen und der, hiezu verwendeten, Summen.

Benennung der öffentlichen Anstalten.	Zahl der unterstützten Armen.	Summe der hiezu verwendeten Beträge in C. M. fl.	kr
Fond zu augenblicklichen Unterstützungen	11.695	42,826	40
Fond zu bleibenden täglichen Armenbetheilungen	17,892	363,590	8
Gemischte (Miszellanen) Wohlthätigkeitsstiftungen	360	5786	—
Die sechs Versorgungshäuser und die sieben Grundspitäler	3123	185,979	8
Bürgerspitalsfond, Bürgerlade und Bürgerspital zu St. Marx	1857	69,244	39
Waisenhaus	3778	145,865	—
Findelanstalt	16,827	397,800	—
Taubstummeninstitut	65	9826	—
Blindenbildungsinstitut	26	4762	—
Allgemeines Krankenhaus, sammt der Gebär- und Irrenanstalt und dem Lazarethe*)	7898	118,460	—
Freiwillige Arbeitsanstalt	1412	13,103	—
Strafhausbetheilungsfond zur ersten Unterstützung der, aus dem n. ö. Provinzialstrafhause nach vollstreckter Strafe austretenden, Armen	363	1140	—
Gesammtsumme aller, von den öffentlichen Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten unterstützten, Personen und der hiezu verwendeten Beträge	65,296	1.358,382	35
Hiezu die Unterstützungen und Betheilungen der Privatgesellschaft adeliger Frauen zur Beförderung des Guten und Nützlichen	2221	75,157	—
Hauptsumme	67,517	1.433,539	35

*) Die in diesen Anstalten Aufgeführten sind nur solche, welche unentgeltlich verpflegt worden sind, und für deren Verpflegung die geringste Verpflegstaxe pr. 18 kr. täglich in Anschlag gebracht worden ist.

Die
öffentlichen und Privat-Heilanstalten
in Wien.

Der zweite Haupttheil der Armenpflege in Wien bezieht sich auf die Hilfe und Unterstützung in Krankheitsfällen. Diese Aushilfe geschieht nach Umständen entweder nur theilweise, oder es wird der Kranke in die gänzliche unentgeltliche Pflege auf die Dauerzeit der Erkrankung übernommen, wozu eigene, zum Theil sehr ausgedehnte und großartige, sowohl öffentliche als private, den Kindern und Erwachsenen, dem einen oder dem andern Geschlechte, oder bestimmten Krankheiten ausschließlich allein gewidmete, oder ohne alle Rücksicht auf das Geschlecht und die Vermögensverhältniße des Kranken, entsprechend eingerichtete Anstalten bestehen.

Die theilweise Armenkrankenpflege besteht in der unentgeltlichen ärztlichen, wundärztlichen und augenärztlichen Hilfeleistung in der Wohnung der Armen selbst; in der unentgeltlichen Beischaffung der erforderlichen Medikamente, Bruchbänder und chirurgischen Verbandstücke, und in der Anweisung zum unentgeltlichen Gebrauche der, in Wien bestehenden, lauwarmen Donaubäder, so wie der Schwefelbäder in Baden.

Die Bezirksarmen-Krankenpflege in Wien.

Bis zum Jahre 1784 bestand in Wien ein sogenannter Armenleut-Doktor, welcher ursprünglich am Rennwege, später aber im spanischen Spitale den Armen aus allen Bezirken Wiens in leichteren Erkrankungs- und solchen Fällen, wo sie sich nicht in ein öffentliches Spital begeben konnten, unentgeltlich ärztlichen Rath ertheilte und die erforderlichen Arzneien verabreichte.

Vom Jahre 1786 angefangen, beſorgten, ſtatt des Armenleut-Doktors, zwei eigens dazu angeſtellte Spitalsärzte, bei einer Frühordination im allgemeinen Krankenhauſe, dieſes Geſchäft, indem ſich die armen Kranken, ſowohl aus der Stadt, als auch aus ſämmtlichen Armenbezirken Wiens, daſelbſt bei der Frühordination einfinden und melden mußten, wobei ein Theil gleich in das Spital zur Heilung aufgenommen, der andere aber daſelbſt die erforderlichen Arzneien, ſpäter aber nur das Rezept, zur Abholung und unentgeltlichen Ausfolgung derſelben aus der Spitalsapotheke, erhielt. Allein ſo ſehr auch dieſe, mit vieler Beſchwerlichkeit erreichbare, höchſt unvollkommene Hilfe in Erkrankungsfällen von den Armen ſehr zahlreich in Anſpruch genommen worden iſt, und immerhin in Abgang etwas Beßeren als eine Wohlthat angeſehen werden mußte; ſo traten die vielſeitig dabei wahrgenommenen Unvollkommenheiten und Mängel derſelben in der Zeitfolge dennoch um ſo greller hervor, als ſich der Andrang dazu und mit dieſem der damit verbundene Koſtenaufwand auf Arzneien vermehrt hatte. Dieſer vermehrte Koſtenaufwand auf Arzneien und die, dabei zahlreich vorgefallenen, Unterſchleife, ſo wie nicht minder die weitere Ueberzeugung, daß größere Entfernung vom allgemeinen Krankenhauſe und das Unvermögen, ſich perſönlich dahin zu begeben, vielen wahrhaft Nothdürftigen dieſe Wohlthat gar nicht zugänglich machten, daß derlei Kranke gleich beim Entſtehen einer Krankheit der erforderlichen Hilfe gänzlich entbehrten und ſonach erſt im vernachläßigten Zuſtande dem Krankenhauſe zur Laſt fielen, und daß viele, deren häusliche und Familienverhältniße in Erkrankungsfällen ihre Entfernung vom Hauſe nicht zuließen, hilflos ihrem traurigen Schickſale überlaſſen blieben; dieſe, und mehrere andere, Gründe veranlaßten Kaiſer Leopold II. im J. 1791, unter Fortbeſtand der Ordinationen im allgemeinen Krankenhauſe, auch noch eine abgeſonderte Polizeibezirkskrankenanſtalt einzuführen und zu organiſiren, wodurch arme Kranke nicht mehr aus den entfernteſten Vorſtädten zur Frühordination in das allgemeine Krankenhaus zu gehen nothwendig haben, ſondern in ihrem Bezirke, durch eigens aufgeſtellte Aerzte, die nöthige Hilfe und Arzeneien gleich beim Entſtehen einer Krankheit erhalten ſollten. Der gleichzeitige Fortbeſtand der Spitalsordinationen für Auswärtige mit der Polizeibezirksanſtalt verſchaffte jedoch, wie die Erfahrung bis zum Jahre 1795 lehrte, dem allgemeinen Krankenhauſe keine, mit den dießfälligen Auslagen im Verhältniß ſtehende, Aushilfe. Es fand vielmehr noch immer ein ſehr zahlreiches Zuſtrömen zu den Frühordinationen im allgemeinen Krankenhauſe und mit dieſem eine empfindliche Auslage auf Medikamente ſtatt, weßhalb ſich auch die

damalige Spitalsverwaltung ſowohl gegen die Nützlichkeit der Polizeibezirkskrankenanſtalt, als auch gegen jede Zahlung der, von den Polizeibezirksärzten für die Armen, ordinirten Arzneien ausſprach und nachdrücklich für die gänzliche Auflöſung der erſteren einrieth, wodurch dieſe, für die leidende Menſchheit überaus wohlthätige, Anſtalt nach einem, kaum fünfjährigen Beſtehen, ſicher ihrer Auflöſung zugeführt worden wäre, hätte nicht der, im allgemeinen Krankenhauſe damals als Direktor angeſtellte, Peter Frank in einem ausführlichen Berichte die Nothwendigkeit der Bezirkskrankenanſtalten und die vielen Vortheile, welche ſie gewähren, ferner die Hinderniße, die dem Emporkommen derſelben im Wege ſtehen, ſo wie die Mittel zur Beſeitigung der letzteren in dem klarſten Lichte dargeſtellt und ſich auf das Wärmſte für die Beibehaltung und Vervollkommnung derſelben ausgeſprochen. Hierauf haben auch, in Folge weiterer Verhandlungen, Se. Majeſtät, weiland Kaiſer Franz I., mit Hofbeſcheid vom 26. Mai 1796, Zahl 1446, den Fortbeſtand der Polizeikrankenanſtalten zu genehmigen, den Polizeibezirksärzten, Wundärzten und Hebammen entſprechende Dienſtinſtruktionen vorzuſchreiben, die gänzliche Aufhebung der Frühordinationen im allgemeinen Krankenhauſe anzuordnen und endlich zu befehlen geruhet, daß die Arzneiauslagen der Polizeikrankenanſtalten der Krankenhausfond zu zwei Dritteln, der Armeninſtitutsfond aber zu einem Drittel zu tragen haben.

Durch dieſe väterliche Fürſorge allerhöchſt Sr. Majeſtät wurden daher, zur Sicherung der Krankenpflege für den dürftigeren Theil des Volks in Krankheitsfällen, für jeden der Polizeibezirke ein Bezirksarzt, ein Bezirkswundarzt und eine Hebamme; für die innere Stadt aber ein Stadtarmenarzt und Wundarzt, und ſpäter ein Stadtarmenaugenarzt ſyſtemiſirt, ihre Dienſtinſtruktionen im J. 1813 einer näheren Reviſion unterzogen und durch mehrere nachfolgende Verordnungen erläutert, endlich aber in der neueſten Zeit, bei der raſch zugenommenen Volksmenge, die Bezirkskrankenanſtalten dadurch vervollkommnet, daß dem einen Stadtarmenarzte ein zweiter beſoldeter, den Polizeibezirksärzten auf der Wieden, zu Mariahilf, St. Ulrich in der Joſephſtadt, Alſervorſtadt und Leopoldſtadt aber ein zweiter unbeſoldeter Armenarzt adjungirt worden iſt.

Dienſtesverhältniße und Pflichten des ärztlichen und wundärztlichen Perſonals der Bezirksarmenkrankenanſtalt.

Die Abſicht, in welcher bei jedem Polizeibezirke in den Vorſtädten *eigene Aerzte* als Polizeibezirksärzte, in der Stadt aber zwei Armenärzte,

ein Stadtarmenwundarzt und ein Stadtarmenaugenarzt angeſtellt ſind, beſteht darin, dem dürftigeren Theile des Volkes in Krankheiten Beiſtand, welchen ſie ſich ſelbſt zu verſchaffen nicht vermögen, durch die öffentliche Fürſorge zu verſichern, bei den erſteren aber auch noch die Ueberwachung des allgemeinen Geſundheitsſtandes und die Erhebung und Beurtheilung jener Umſtände bei einzelnen Sanitäts-Vorfällen, wobei die Kenntniß eines Arztes nothwendig erſcheint. Die Polizeibezirksärzte haben ſich daher außer der Armenbehandlung, auch mit der öffentlichen Geſundheitspflege und den mediciniſch-polizeilichen und gerichtlichen Gegenſtänden, die Stadtarmenärzte aber lediglich allein mit der Armenkrankenpflege zu befaſſen, indem für die Stadt Wien ſelbſt, die mediciniſch-polizeilichen und gerichtlichen Gegenſtände in den Wirkungskreis der 2 Stadtärzte gehören.

Die 8 Polizeibezirksärzte beziehen einen jährlichen Gehalt von 400 fl. C. Mze. nebſt 60 fl. Quartiergeld; die Polizeibezirks-Wundärzte 200 fl. C. Mze. Beſoldung und 50 fl. Quartiergeld; Die Polizeibezirkshebammen 100 fl. an Gehalt, 30 fl. Quartiergeld; die Beſetzung dieſer Aemter erfolgt von der k. k. Polizei- und Cenſurs-Hofſtelle, von welcher auch die Gehalte bei der Polizeikaſſe angewieſen werden; ſie ſind, was die Armenkrankenpflege und Ueberwachung des öffentlichen Geſundheitsſtandes betrifft, der n. ö. Regierung und der Krankenhausdirektion, im Uebrigen aber der Polizeibehörde untergeordnet. Von den 2 Stadtarmenärzten bezieht der erſte einen jährlichen Gehalt von 350 fl. C. Mze. nebſt 60 fl. Quartiergeld, der zweite 250 fl. an Beſoldung; der Stadtarmenwundarzt 400 fl. C. Mze. Gehalt und 50 fl. Quartiergeld; der Stadtarmenaugenarzt 400 fl. Beſoldung 60 fl. Quartiergeld und an Wagenpauſchale, für Dienſtverrichtungen in Vorſtädten, 60 fl. C. Mze. Da ſich das ſtadtarmenärztliche Perſonale nur allein mit der Armenkrankenpflege zu befaſſen hat, ſo wird daſſelbe von den politiſchen Behörden, nämlich auf Vorſchlag der n. ö. Landesregierung, von der k. k. vereinigten Hofkanzlei ernannt, und ihre Gehalte werden ganz aus dem Fonde des allgemeinen Krankenhauſes beſtritten, welchen Behörden auch daſſelbe zunächſt untergeordnet iſt.

Dienſtpflichten der Polizei-Bezirksärzte, Wundärzte und Hebammen.

Die Dienſtpflichten der Polizei-Bezirksärzte beziehen ſich:

1) Auf den allgemeinen Geſundheitsſtand des Bezirkes;

2) auf den Beiſtand, zu welchem der Arzt gegen einzelne Kranke von Amtswegen verpflichtet iſt;

3) auf die Unterſuchungen, oder Aufträge, welche ihm von der Polizeibezirks-Direktion gemacht werden.

Unter die vorzüglichſten Gegenſtände der Aufmerkſamkeit eines Bezirksarztes in Beteff des allgemeinen Geſundheitsſtandes gehören: Epidemien, anſteckende Krankheiten, und Alles dasjenige, was allenfalls durch Unreinlichkeit der Luft und ſchlechte Beſchaffenheit der Lebensmittel zu Krankheiten Anlaß geben könnte, ferner Winkelärzte, ungeprüfte Wundärzte und Wehmütter, Apotheker und Materialiſten. Jeder derſelben hat daher beim Ausbruche einer Epidemie in ſeinem Bezirke ſogleich die Anzeige hievon der Bezirks-Direktion zu machen und, wenn das Uebel ungeachtet der angeordneten Heil- und Verwahrungsmittel um ſich greifen ſollte, eine genaue Beſchreibung der Krankheit nachzutragen, mit der Anzeige der dabei wahrgenommenen Umſtände, der gebrauchten Arzneimittel, der getroffenen Vorkehrungen und des bemerkten Erfolges.

Bei anſteckenden Krankheiten muß er ſich hauptſächlich die Armen angelegen ſein laſſen, damit, nach Erforderniß, die Abſonderung der Perſonen, die Auslüftung und Reinigung der Wohnungen, der Geräthſchaften u. ſ. w., der allgemeinen Verſchrift gemäß geſchehe. Nicht minder hat er in ſeinem Bezirke darüber zu wachen, daß Niemand gegen die beſtehenden Verordnungen Winkelarznei treibe und kein Wundarzt innerliche Kuren unternehme, eben ſo kein Weib als Wehmutter die Geburtshilfe ausübe, welche mit einem geſetzmäßigen Zeugniße nicht verſehen iſt, und kein Apotheker oder Proviſor angeſtellt werde, der ſich nicht über die vorgeſchriebene Apothekerprüfung auszuweiſen vermag. Ihm liegt ferner ob, alle Apotheken ſeines Bezirkes alljährlich zu unterſuchen, um ſich zu überzeugen, ob ſich dieſelben im guten Stande befinden. Ueberdieß ſind auch noch die Spezereihändler, beſonders diejenigen, denen Gifte oder giftige Materialien zu verkaufen erlaubt iſt, ſeiner Aufſicht unterworfen. Er hat überhaupt die unverzügliche Anzeige an die Polizeibezirksdirektion zu erſtatten, ſobald er Gegenſtände beobachtet, welche auf die Geſundheit eine nachtheilige Wirkung haben könnten, wohin vorzüglich verdorbene Lebensmittel, Verfälſchungen von Wein, Bier und Milch mit ſchädlichen Zuſätzen, unverzinnte Koch- und Trinkgeſchirre u. ſ. w. gehören.

Nebſt dieſer ununterbrochenen Aufſicht auf den allgemeinen Geſundheitsſtand iſt es eine Hauptpflicht des Bezirksarztes über diejenigen Kranken, welche ſich bei ihm in ſeiner Wohnung Raths erholen wollen, täglich eine Vor- und Nachmittagsſtunde zu beſtimmen und die Beſtimmung dieſer Stunde an der Thüre ſeiner Wohnung zu Jedermanns Wiſſenſchaft aufzuſchreiben. Eben ſo hat er die Pflicht auf ſich, arme Kranke, wenn er gerufen wird, in ihren Wohnungen zu beſuchen und

unentgeltlich zu behandeln, wenn es ihnen an häuslicher Pflege und Wartung nicht gebricht, oder, wenn sie nicht mit venerischen oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind; in diesem Falle sind sie, so wie die Wahnsinnigen, von einem wüthenden oder wuthverdächtigen Hunde gebissenen, mit Wasserscheu behafteten, eckelhaften und Abscheu erregenden Kranken in das allgemeine Krankenhaus abzuschicken.

Der für die Bezirksanstalt geeignete Arme geht mit dem, vom Polizeibezirksarzte verschriebenen, Recepte, worauf der Name des Kranken, sein Haus- und Abhörungs-Nr., dann die Pfründe angemerkt ist, zu dem betreffenden Pfarrer, um die gedruckte Anweisung zur unentgeltlichen Medikamenten-Erfolglassung zu erhalten. Mit dieser pfarrlichen Anweisung verfügt sich der Arme zur Polizeibezirksdirektion, welche dieselbe mit unterschreibt, und daher in die Apotheke.

Bei der Medikamenten-Verschreibung für solche Arme hat der Arzt aus mehreren Mitteln gleicher Wirkung immer die einfachsten und wohlfeilsten zu wählen und sich in den Arzneiformeln nach der Ordinations-Norm auf das Genaueste zu richten. Die Quantitäten des Maßes und Gewichtes der Arzneien sind mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Recepten auszudrücken. Ist der Arme innerlich und äußerlich zugleich krank, so haben Arzt und Wundarzt sich ins Einvernehmen zu setzen.

Die Recepte und pfarrlichen Anweisungen hat der Apotheker in das alphabetische Receptenbuch einzutragen, darüber vierteljährig Consignationen zu verfassen, diese dem Pfarrer, dem Armenvater und der Polizeibezirksdirektion zur Bestätigung vorzulegen, vorher aber an den Polizei-Bezirksarzt und Wundarzt zu dem Ende zu übergeben, damit sie alle Recepte untersuchen, mit dem Konto vergleichen und mit ihrer Unterschrift bestätigen. Obige Consignationen werden sodann an die Krankenhausdirektion zur Revision und von da an den n. ö. Protomedikus, zur Superrevision in linea medica, geleitet, hierauf der Prov.-Staats-Buchhaltung zur Richtigstellung des Kalkuls und endlich der Stiftungen-Hofbuchhaltung politischer Fonde, zur Beurtheilung quoad taxam, zugestellt, worauf erst der liquide Betrag und zwar ⅔ bei dem Krankenhausfonde, ⅓ aber bei dem Armen-Institutsfonde, für die Armen außer den Linien Wiens jedoch der ganze Betrag aus letzterem Fonde allein, angewiesen werden. Normwidrige oder verschwenderische Verschreibungen werden den betreffenden Aerzten zur Last geschrieben.

Bruchbänder und andere chirurgische Verbandstücke können, auf Verschreibungen von Seite der Armenärzte, bei allen Banda-

giften Wiens abgeholt werden; auch werden zu deren Anſchaffung Geldaushilfen bewilliget.

Badebedürftige erhalten die nöthigen lauwarmen Donaubäder, auf Ordination der Armenärzte, mittelſt eigener, von der Regierung ausgeſtellter, Badanweiſungen auf Koſten des Armenfondes; eben ſo auch die Anweiſungen zur Aufnahme in das Wohlthätigkeitshaus in Baden, zum Behufe des Gebrauches der dortigen Schwefelbäder.

Der Bezirksarzt, ſo wie der Wundarzt, hat ein Protokoll über die behandelten armen Kranken zu führen, um hiernach den monatlichen Rapport an die k. k. Krankenhaus-Direktion zu erſtatten.

Wenn arme Kranke, die unheilbar ſcheinen, Zeugniße zur Aufnahme in ein Verſorgungs- oder Siechenhaus verlangen, ſo hat der Polizeibezirksarzt ſich zur Richtſchnur zu nehmen, daß, im Falle die Unheilbarkeit nicht entſchieden iſt, ſolche ſtatt in das Siechen- oder Verſorgungshaus, in das allgemeine Krankenhaus angewieſen werden müßen, wohin auch, zur Schonung des Armenfondes, alle mit akuten Fieberkrankheiten, und mit Entzündungen behaftete Inſtitutsarme und Pfründner, wenn ſie keine Pflege und Wartung zu Hauſe haben können, ferner ſolche heilbare chroniſche kranke Inſtitutsarme angewieſen werden ſollen, welche vermöge des Krankheitszuſtandes im Bette liegen müßen und denen es an der erforderlichen Pflege zu Hauſe gebricht. Dagegen ſollen die übrigen chroniſchen heilbaren Kranken, welche ſich im Freien bewegen können und die häusliche Pflege haben, zur Schonung des Krankenhausfondes, von den Bezirksärzten behandelt werden.

Die Zeugniße für Arme, die entweder eine augenblickliche Aushilfe oder eine tägliche Betheilung aus irgend einem Armenfonde erhalten wollen, ſind von dem Polizeibezirksarzte oder Wundarzte nicht nur mit der größten Gewiſſenhaftigkeit, ſondern auch mit der möglichſt genauen Beſtimmung des Grades der Erwerbsfähigkeit, mit Erwähnung des körperlichen oder geiſtigen Gebrechens, mit Rückſicht auf die gewohnte Beſchäftigung auszudrücken.

Dem Polizeibezirksarzte liegt ferner die Verbindlichkeit ob, bei allen Veranlaſſungen, wo die Bezirksdirektion ihre, beſonders in das Mediciniſche einſchlagende, Aufträge zu machen hat, dieſe Aufträge zu befolgen und, wo es die Umſtände fordern, eine Auskunft oder ein Gutachten darüber zu geben. Bei Vorfällen von Aſphyxien, Ertrunkenen, Erhängten u. dgl. hat er ſich ungeſäumt einzufinden und Alles, was zur Rettung verunglückter Menſchen beigetragen werden kann, von Amtswegen zu thun.

Endlich sind sämmtliche Bezirksärzte verpflichtet, am zehnten Werktage in jedem Monate, Nachmittags um 4 Uhr, in der Wohnung des ersten Stadtarztes zusammen zu kommen und die Krankenrapporte des verflossenen Monats, worin auch die behandelten Externisten aufgeführt sein müssen, mitzubringen; ferner hat jeder die, in seinem Bezirke sich ergebenden, selteneren medicinischen Fälle, oder angewandte besondere Kurarten, so wie die vorgefallenen medicinisch-polizeilichen Fälle oder besondere sanitätswidrige Gebrechen schriftlich mitzutheilen oder mündlich zu Protokoll zu geben, dasselbe auch von dem Bezirkswundarzte schriftlich abzufordern und bei der Sitzung vorzulegen.

Die Polizeibezirksärzte und Wundärzte sollen sich das Impfgeschäft angelegen seyn lassen und jährlich die Vaccination in ihren Bezirken, im Frühjahre anfangend, mit größter Thätigkeit betreiben. Die Impfung muß in den dazu bestimmten öffentlichen Lokalitäten vorgenommen werden, wohin die Eltern ihre Kinder zu bringen haben, und mit Ende eines jeden Jahres sind die Impfprotokolle den Bezirksdirektionen mit einem instruirten Berichte zu übergeben.

Die Verrichtungen des Polizeibezirks-Wundarztes beziehen sich

1) auf den Beistand, zu welchem er bei einzelnen Kranken von Amtswegen verpflichtet ist;

2) auf die Untersuchungen oder Aufträge, welche ihm von der Polizeibezirksdirektion, als der, ihm vorgesetzten, Behörde, gemacht werden.

Er hat sich daher, wenn in Sicherheits- und Kriminalfällen eine Besichtigung vorzunehmen und eine wundärztliche Auskunft zu geben ist, dann in Vorfällen von Asphyxien, Ertrunkenen, Erhenkten u. dgl. nach den allgemeinen Vorschriften zu benehmen und über jedes solche Ereigniß, wie auch über jede bedenkliche Verwundung, welche ihm zum Verband kommt und welche einen Unglücksfall, eine erlittene Gewalt oder Selbstverletzung vermuthen läßt, alsogleich die Anzeige der Bezirksdirektion zu machen. Eben dasselbe hat der Wundarzt bei vorkommenden bedenklichen Krankheiten, welche z. B. vom Genusse ungesunder Fische, Schwämme und anderer Nahrungsmittel oder Getränke, oder gar absolut schädlicher Artikel herrühren, zu thun, da der Wundarzt oft früher als die Aerzte in solchen Fällen zu Hilfe gerufen wird.

Die wichtigen, und so oft an den Augenblick gebundenen, Verrichtungen machen es durchaus nothwendig, daß man den Bezirkswundarzt eben so wie den Arzt zu jeder Zeit zu treffen wisse, damit die Polizeibezirksdirektion erforderlichen Falles dessen persönliche Erscheinung da, wo es der Dienst und die Nothwendigkeit erheischt, zu bewirken vermag.

Die vorzüglichste Pflicht eines Bezirkswundarztes ist, dürftigen Kranken in äußerlichen Krankheiten unentgeltlich Beistand zu leisten, in welcher Beziehung, sowohl hinsichtlich der täglichen Ordinationen als auch der Receptverschreibung und Ausstellung der Zeugnisse, dieselben Vorschriften für den Wundarzt gelten, wie sie früher bei dem Bezirksarzte angeführt worden sind.

Die Bezirks-Hebamme hat in ihrem Fache alles dasjenige zu verrichten, was der Bezirksarzt und Wundarzt in dem ihrigen zu thun verpflichtet sind, und daher alle diejenigen, welche das gehörige Armuthszeugniß aufweisen oder ihr von der Polizeidirektion, dem Bezirksarzte oder Bezirkswundarzte angewiesen worden sind, ohne Unterschied mit aller Liebe und Bereitwilligkeit zu besorgen, so wie sie überhaupt bei Armen und minder Vermöglichen alles dasjenige unentgeltlich zu leisten schuldig ist, was zu den Verrichtungen einer Hebamme gehört. Wenn sie aber bei einer Schwangeren oder Wöchnerin oder einem Kinde was immer für eine Krankheit wahrnimmt, so hat sie dieselbe sogleich an den Bezirksarzt oder Wundarzt anzuweisen, auch nöthigen Falls es der Polizeidirektion zu melden.

Da die Verschwiegenheit eine der ersten Pflichten einer Hebamme ist, so muß dieselbe um so mehr von einer öffentlich angestellten Bezirkshebamme beobachtet werden, indem sie bloß der Gerichtsstelle und der, ihr vorgesetzten, Polizeidirektion die nöthigen Eröffnungen zu machen hat.

Wo sie immer in Sicherheits- und Kriminalfällen eine Besichtigung zu machen und eine Auskunft zu geben hat, muß sie die Untersuchung mit aller Genauigkeit und Vorsicht vollziehen und hierüber ihr Gutachten gewissenhaft und deutlich geben.

Da oft dringende Fälle vorkommen, wo auf dem kleinsten Verzuge Gefahr haftet, so muß die Bezirkshebamme jederzeit, wenn sie ausgeht, in ihrer Wohnung zurücklassen, wo sie gleich zu finden sei. — Endlich hat sie alle halbe Jahre, und zwar in den ersten Tagen des Januar und Julius, die, während des verflossenen halben Jahres unentgeltlich vollzogenen, Geburten, mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen, dem Polizeibezirksarzte anzuzeigen.

Dienstpflichten der Stadtarmenärzte, des Stadtarmenwund- und des Augenarztes.

Die Pflichten eines Stadtarmenarztes umfassen theils medicinische, theils wissenschaftliche Gegenstände.

In ersterer Hinsicht besteht seine vorzüglichste Pflicht darin: dürftigen, in der Stadt wohnenden, Kranken unentgeltlichen Beistand als Arzt zu leisten, weshalb er, so wie der Polizeibezirksarzt in einer Vorstadt, täglich in seiner Wohnung zwei Ordinations-Stunden zu halten verpflichtet ist; diejenigen kranken Armen der Stadt aber, die sich nicht zu ihm begeben können, hat er in ihren Wohnungen zu besuchen. Diese erhalten auch die, von ihm verschriebenen, Arzeneien unentgeltlich, wenn sie aus irgend einem öffentlichen Armenfonde eine tägliche Betheilung genießen und zwar auf dieselbe Art, wie schon bei den Polizeibezirksärzten erwähnt wurde.

Besteht die Arznei in Mixturen und Dekokten, so darf keine größere Quantität verschrieben werden, als auf 24 Stunden genüget; besteht sie aber in Pulvern, Pillen und äußern Heilmitteln, so darf die Quantität nicht größer seyn, als auf 3, höchstens 4 Tage erforderlich ist. Bei jedesmaliger Wiederholung einer Medizin soll der Arzt oder Wundarzt ein neues Recept schreiben, worauf der Name des Kranken stehen muß.

Der Stadtarmenarzt hat auch alle für kranke Stadtarme geschriebenen, Recepte in ein eigenes Protokoll, nach laufender Postenzahl, für jeden Kranken genau einzutragen, damit man, wenn die vorher abgereichte Arznei verbraucht ist, darin sogleich finden kann, welches Arzneimittel, in welcher Quantität, und wann es der Patient bekommen hat. Jeder mit Ende des Monats nicht geheilte Kranke muß bei Anfang des folgenden Monats zur unentgeltlichen Erlangung der Arzneimittel eine neue pfarrliche, von der Polizeidirektion des betreffenden Stadtviertels bestätigte, Anweisung in der Apotheke beibringen.

Alle übrigen, auf das Krankenprotokoll, auf die Bestätigung der Apothekerkonten, auf die Anweisung in das allgemeine Krankenhaus, in ein Versorgungs- oder Siechenhaus und auf die Ausstellung von Zeugnißen, Behufs einer Unterstützung, sich beziehenden Pflichten und Vorschriften für den Stadtarmenarzt stimmen mit jenen des Polizeibezirksarztes überein.

Was die wissenschaftlichen Gegenstände betrifft, so ist der Stadtarmenarzt verbunden, getreue, aus eigener Erfahrung geschöpfte Beschreibungen, sowohl einzelner merkwürdiger Krankheiten, als epidemischer Konstitutionen zu liefern, neue Heilmethoden zu prüfen, selbst die Kenntnisse von den Wirkungen bekannter Heilmittel zu berichtigen, und die Resultate dieser seiner Beobachtungen mit gewissenhafter Wahrheitsliebe an die vorgesetzte Direktion zu senden. Eben so soll er belehrende Leichenöffnungen niemals unterlassen, die hiebei vorgefundenen und die Krankheitsform bedingenden Entartungen der organischen Gebilde, auch physiologi-

ſche und pathologiſche Naturſpiele, der Krankenhausdirektion zur Aufbewahrung im pathologiſchen Muſeum übergeben, und den Präparaten zugleich eine kurze Krankengeſchichte beifügen.

Die Dienſtespflichten und Obliegenheiten des Stadtarmen-Wundarztes beziehen ſich theis auf wundärztliche, theils wiſſenſchaftliche Gegenſtände und ſind von den Verpflichtungen des Stadtarmenarztes nur in ſo ferne verſchieden, als der Stadtarmenwundarzt den in der Stadt wohnenden Armen in Krankheiten blos die wundärztliche Hilfe zu leiſten hat. Uebrigens iſt er ebenfalls verbunden, täglich zwei Ordinations-Stunden zu halten, die Kranken, wenn ſie ſich nicht zu ihm begeben können, in ihren Wohnungen zu beſuchen, Kranken- und Recepten-Protokolle zu führen, die vierteljährigen Apothekerkonten zu revidiren, äußerlich kranke Arme, welche ſich die häusliche Pflege und Wartung zu verſchaffen nicht fähig ſind nach Verſchiedenheit des Uebels, entweder in das allgemeine Krankenhaus anzuweiſen, oder auf ihre Unterbringung in ein geeignetes Siechen- oder Verſorgungshaus anzutragen, und bei Ausſtellung von Zeugnißen zur Erlangung einer Aushilfe oder täglichen Betheilung mit der größten Gewiſſenhaftigkeit vorzugehen.

Iſt ein Armer zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus beſtimmt worden, ſo hat er ſich um einen pfarrlichen Krankenhaus-Meldzettel zu bewerben, den der Stadtarmenarzt oder Wundarzt, nach vorläufiger Unterſuchung mit ſeiner Unterſchrift beſtätiget. Mit dieſer Beſtätigung, wofür der Stadtarmenarzt oder Wundarzt zu haften hat, und mit der Vidirung der k. k. Polizeidirektion des betreffenden Stadtviertels, wird der Kranke dann ohne Anſtand im allgemeinen Krankenhauſe aufgenommen.

Endlich hat ſowohl der Stadtarmenarzt als auch der Stadtarmen-Wundarzt die Impfung mit der Schutzpocke mit allem Eifer zu beſorgen.

Die Verrichtungen des Augenarztes für Arme der Stadt Wien, in ſo weit ſie die Augenheilkunde betreffen, ſind im Weſentlichen dieſelben, wie die des Stadtarmenarztes, nur daß ſein Wirkungskreis auch auf arme Augenkranke in den Polizeibezirken der Vorſtädte ausgedehnt iſt, die er eben ſo, wie die in der Stadt wohnenden, freundlich und liebevoll anzunehmen, ihnen nach Erforderniß Rath zu ertheilen, Verſchreibungen zu machen, oder manuelle Hilfe zu leiſten verpflichtet iſt.

Die dem Stadtarmenaugenarzte unmittelbar vorgeſetzten Behörden ſind die Polizeibezirksdirektionen der Stadt Wien, und die Polizeioberdirektion. Dieſen iſt er Achtung und Gehorſam ſchuldig, ihren Anordnungen hat er pünktlich nachzukommen, ihre Aufträge genau zu voll-

ziehen. Auch den Polizeibezirksdirektionen der Vorstädte Wiens hat er in den ohnehin selten sich ergebenden Fällen, Folge zu leisten, in welchen er von ihnen angegangen würde, einem armen Augenkranken in seiner Wohnung Hilfe zu leisten, welcher für die Absendung in das allgemeine Krankenhaus nicht geeignet, und auch nicht im Stande wäre, den Augenarzt zu den bestimmten Ordinationsstunden zu besuchen, oder über einen medizinisch-polizeilichen oder medizinisch-gerichtlichen Gegenstand, der in den Kreis seiner Kenntnisse und Pflichten gehörte, in einer Vorstadt die nöthige Untersuchung zu pflegen.

Der Stadtarmenaugenarzt ist demnach ein Mitbeamter des Stadtarmenarztes, des Stadtarmen-Wundarztes und sämmtlicher Polizeibezirksärzte und Polizeibezirks-Wundärzte, gegen welche er sich dienstfreundlich zu benehmen hat. So wie er, gleich diesen, alle Monate einen Krankenrapport, durch den ersten Stadtphysikus, an die Krankenhausdirektion abzugeben verpflichtet ist, eben so hat er auch den, am 10. eines jeden Monates, Nachmittag um 4 Uhr, in der Wohnung des ersten Stadtphysikus abzuhaltenden, ärztlichen Kommissionen der vorbenannten Aerzte beizuwohnen.

Das

K. K. allgemeine Krankenhaus

in Wien.

Das großmüthige Bestreben, alle Anstalten, die das Wohl der leidenden Menschheit bezwecken, mit hochherzig kräftiger Hilfe zu unterstützen, gehörte von jeher zu den vielen Tugenden österreichischer Fürsten, und der vaterländische Geschichtsforscher findet auf jedem Blatte seiner heimatlichen Annalen Monumente von Großmuth und Freigebigkeit unseres ruhmgekrönten Kaiserhauses, sobald es sich darum handelte, die Seufzer der Kranken und Hilfebedürftigen zu beschwichtigen.

Zu den Monumenten dieser Kaiserstadt, welche diesen, dem erhabenen Herrscherhause angestammten, Geist der Humanität athmen, und das Gepräge der Unsterblichkeit ihrer Stifter an sich tragen, gehört unstreitig auch das allgemeine Krankenhaus in Wien.

Kaiser Joseph II. faßte den Entschluß, alle Spitäler der Hauptstadt, zu welchen das ehemahlige Spital im Bäckenhäusel, das heil. Dreifaltigkeitsspital, das spanische Spital, wie auch alle übrigen kleinen Spitäler, mit Ausnahme desjenigen der barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen, gehörten, aufzuheben, den Fond derselben zur Erbauung eines Hauptspitals, des sogenannten allgemeinen Krankenhauses, zu verwenden, und, mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünfte, die neue Anstalt aus seiner Privatkasse zu unterstützen. Zu diesem Behufe gab er dem damaligen Präses der mediciniſchen Facultät, Baron von Störk, dem kaiserlichen Leibarzt, Baron von Quarin, dem Professor der Klinik, Dr. Stoll, und Herrn Dr. von Mertens den Auftrag, Ihm einen Plan zu diesem Bau anzugeben. Unter den, von letztgenannten Männern vorgelegten,

Plänen wurde der von Quarin allerhöchsten Orts genehmigt, und das Gebäude in den Jahren 1783 und 1784, mit Benützung des ehemaligen großen Armen- und des Invalidenhauses, in der Alsergasse mit großem Kostenaufwande errichtet.

Am 16. August 1784 war der Bau vollendet, und man fing an, aus den alten aufgehobenen Spitälern die Kranken in das neue zu übertragen, so wie überhaupt Kranke in dasselbe aufzunehmen. Die Direktion desselben wurde dem Leibarzte, Baron Quarin, anvertraut, der als erster und einziger Direktor dem Kaiser unmittelbare Rechenschaft zu geben hatte.

Es liegt nicht in der Aufgabe dieser Darstellung eine vollständige Entwickelungsgeschichte und die, von den erhabenen Nachfolgern Josephs II. fast von Jahr zu Jahr eingeführten, Verbesserungen dieser Anstalt, oder die wohlthätigen Resultate im Detail auseinanderzusetzen, welche dieses großartige Asyl der leidenden Menschheit, nicht nur als Zentralpunkt für Heilung und Pflege, so vieler Kranken, sondern auch für die Ausbildung tüchtiger Aerzte und Sanitätsbeamten, so wie für die Erweiterung der Heilwissenschaft geliefert hat; aber ein flüchtiger Umriß, und ein nur oberflächlicher Rückblick in die Vergangenheit reicht schon hin, zu beweisen, daß bei der fortschreitenden Entwickelung dieser umfassenden Heilanstalt stets bis auf unsere Zeit die, von ihrem Stifter an die Fronte derselben gesetzte, Inschrift: „Saluti et solatio aegrorum“ als leitende Grundidee festgehalten wurde. Indem der Geist der ursprünglichen Stiftung treu und gewissenhaft bewahrt wurde, sind nicht nur die äußere und innere Einrichtung des alten Gebäudes verbessert, und durch beträchtliche Zubauten erweitert, sondern auch in Bezug auf Handhabung der Disziplin und Oekonomie, auf Förderung des Heilzweckes und der Verpflegung wesentliche Verbesserungen eingeleitet worden. Auch hat eine Reihe wissenschaftlich gebildeter Direktoren, von denen mehrere zugleich als öffentliche klinische Lehrer eines europäischen Rufes genoßen, von einer hochherzigen Regierung unterstützt, nicht bloß zum Wohle der Anstalt, sondern auch zu deren Ruhm im Auslande beigetragen. Geht man die Gesetze und Verordnungen, welche auf dieses Heilinstitut Bezug haben, aufmerksam durch, so überzeugt man sich bald, wie sehr es der Staatsverwaltung um die stete Vervollkommnung dieser Anstalt zu thun war.

Zweck der Anstalt.

Den ursprünglichen Zweck dieser Anstalt lernt man am besten kennen, wenn man einen Blick in die im Jahre 1784 erschienene: „Nachricht über die Einrichtung des Hauptspitals in Wien“ *) wirft. Hier heißt es: die Liebe für die allgemeine Menschheit und das Mitleiden gegen Unglückliche, denen ihre traurigen Umstände Hilfe und Beistand unentbehrlich, aber die Dürftigkeit, sich dieselben selbst zu verschaffen, unmöglich machen, haben Seine Majestät bewogen, mit Verschonung der öffentlichen Staatseinkünfte, aus ihrem Eigenen die öffentliche Anstalt zu unterstützen, welche unter der Benennung des Hauptspitals eingerichtet worden. Nebst der unentgeltlichen Hilfe für wahrhaft Arme, für die es eigentlich bestimmt ist, hat man der minder dürftigen Klasse, durch Festsetzung einer geringen Taxe, Erleichterung zu verschaffen gesucht. In welcher Absicht in die Verpflegung auch Leute für Bezahlung aufgenommen werden. Ueberhaupt hat man getrachtet, an Aerzten, Chirurgen, Geburtshelfern, Wehemüttern, Hebammen und anderen nöthigen Personen die beste Wahl zu treffen, für wohlzubereitete Arzneien, gutes Bettgeräth und Kost zu sorgen, und dem Ganzen eine solche Gestalt zu geben, damit es den daselbst Aufgenommenen an derjenigen ordentlichen und liebreichen Pflege nicht fehlen möge, die mit dem wahren Endzweck dieser menschenfreundlichen Anstalt übereinstimmt u. s. w.“

Die Bestimmung des allgemeinen Krankenhauses ist daher, nicht nur die Pflege der Kranken und der Irren, sondern auch der Schwangern und Wöchnerinnen; und es enthält drei öffentliche Anstalten: a) die eigentliche Krankenanstalt, b) Die Irrenanstalt und c) die Gebäranstalt.

Beschreibung des äußeren Gebäudes.

Dasselbe besteht aus einem sogenannten alten und dem neuen Gebäude. Der Bau des letztern hat im Jahre 1832 begonnen,

*) Josephinische Gesetzsammlung. Band 6. Pag. 484 / 203.

und wurde im Jahre 1834, mit einem Kostenaufwande von 496,831 fl. 43 kr. C. Mze., vollendet und mit Kranken belegt. Beide, ein regelmäßiges Ganze bildende, Gebäude liegen zwischen der Alser- und Währingergasse, neben der großen Militärkaserne, auf einem ziemlich hohen und freien Platze, welcher einen Flächenraum von mehr als 3400 Quadrat-Klaftern einnimmt. Das Gebäude enthält 11 größtentheils regelmäßig viereckige, mit Kanälen durchschnittene, große Höfe, wovon die meisten mit Wiesen, Alleen, Springbrunnen, Ruhebänken u. s. w. versehen sind; drei Hauptwasserleitungen, welche in 6 Wasserbecken, in die Wäscherei, die Badeanstalt, die Apotheke, in eine Traiteursküche und in die Sezierkammern das erforderliche Wasser zuführen, ferner 13 Brunnen, und, an Nebengebäuden Alles, was zum Bedürfniße eines so großartigen Institutes nothwendig ist.

Von der Alsergasse gelangt man durch das Haupteingangsthor in den ersten und größten Hof, in welchem linkerseits ein freistehendes 2 Stock hohes Gebäude (Stöckelgebäude) zu ebener Erde die Lokalitäten des ersten Traiteurs, im ersten Stocke die geräumige und anständige Wohnung des Direktors, des Professors der pathologischen Anatomie, die Kanzleizimmer des Direktors und Vicedirektors, im 2. aber die medicinisch-klinischen Krankensäle und den Hörsaal, ferner die Wohnung des Assistenten obiger Klinik und zweier Sekundarärzte enthält.

Die Lokalitäten des rechten zwei Stock hohen Flügels in diesem Hofe sind zu ebener Erde der Verwaltungskanzlei, der großartig eingerichteten Hausapotheke, den Naturalwohnungen der Geistlichen und einiger Hausdienerschaft gewidmet. Den ersten und zweiten Stock bewohnen aber der Verwalter, die Primarärzte und Primarwundärzte der Anstalt. Die übrigen Lokale dieser, und der anderen zehn Höfe, mit alleiniger Ausnahme des letzten kleinsten, sogenannten Todtenhofes, werden ebenerdig zur Unterbringung der chirurgischen, der mit chronischen Ausschlägen und Syphilis behafteten Kranken, jene im ersten Stocke aber für Internisten (mit innerlichen Krankheiten Behaftete); der, dem früher bestandenen schwarzspanischen Leichenhofe zunächst stehende, Trakt zwischen dem neuen und alten Gebäude für die Gebäranstalt, endlich der hinter demselben abgelegene Hofraum zu Stallungen, Remisen, Wäschhängstätte, Professionistenwerkstätten und dem Holzlagerplatz verwendet.

Das allgemeine Krankenhaus, nach der dermaligen Erweiterung, enthält, mit Abschlag der Gebäranstalt, 104 geräumige Krankensäle mit einem Belegeraum für 2214 Kranke, wovon 1247 dem männlichen, und 967 dem weiblichen Geschlechte gewidmet sind und worin jährlich 18,000 bis 20,000 Kranke behandelt werden. Diese 104 Krankensäle sind in sechs

medizinische, ferner in vier chirurgische Abtheilungen und in vier klinische Lehranstalten vertheilt, wovon ersterer ein Primararzt oder Primarwundarzt, nebst den erforderlichen Sekundarärzten, Sekundarwundärzten, und chirurgischen Praktikanten, letzterer aber der betreffende Professor nebst Assistenten ꝛc., zur Besorgung des ärztlichen und wundärztlichen Dienstes, zugetheilt sind.

Nebst den gewöhnlichen Krankenzimmern, sind auch noch eigene, für die nach der 1. und 2. Klasse Verpflegten, so wie für die mit der Wasserscheu Behafteten bestimmt.

Außer den hier aufgezählten Ubicationen befinden sich in dieser Anstalt und zwar im neuen Gebäude im ersten Hofe, gegen die Kirchgasse, auch noch die Wohnung des Vicedirektors und jene des Professors der praktischen Geburtshilfe, ferner im kleinen Hofe zwischen dem neuen und alten Gebäude fünf Wohnungen für die Primarärzte und Primarwundärzte, dann verschiedentlich in der Nähe jeder Abtheilung und Klinik die Naturalwohnungen für das subordinirte ärztliche Personale, endlich auch die Wohnung des Amtskontrolors, des Materialverwalters, Materialkontrolors, der 4 Oberkrankenpfleger, eines Kleiderverwahrers, eines Materialamtsschreibers und der gesammten stabilen Dienerschaft.

Endlich verdienen auch noch erwähnt zu werden: Zwei Kapellen, die Materialkanzlei, die großartige Wäscheanstalt, wo täglich bei 6215 Stücke und monatlich 186,450 Stücke zu reinigen sind, die Badeanstalt, wo täglich 200 bis 300 Individuen baden, die Stallungen und Remisen, die Leichenkammern, Feuerlöschrequisitenkammern, eine zweite Traiteurie, dann die Magazine, bestehend in einem Hauptmagazine für sämmtliche Vorräthe an Lein- und Tuchwaaren, an Wäsche, Kleidungsstücken u. s. w., einem für Holzwaaren und Bettfournituren, einem weiteren zur Abgabe der gereinigten Wäsche, für die beim Wäscher abgegebene schmutzige Wäsche, einem Magazine zum Umarbeiten der Bettdecken und roßhaarenen Bettgeräthe, einem zum Umtauschen der unreinen Bettgeräthe gegen gereinigte, einem Kleidermagazine zur Aufbewahrung des Eigenthumes der Kranken und der Verstorbenen, endlich den großartigen Kellern worin immer bei 800 Klafter Brennholz untergebracht werden können und womit die, viele Geldunkosten ersparende, Einrichtung verbunden ist, daß mit eigens darnach vorgerichteten Wägen von einem Ende zu dem andern gefahren und diese Wägen beladen aus dem Keller über die bestehende Auffahrt mittelst 2 Pferden hinweggeführt werden können.

Die Eingänge zu den Krankensälen sind alle in den inneren Höfen; sie sind numerirt, und führen meistens zuerst in eine kleine Küche, und dann von beiden Seiten in die Krankenzimmer. Diese sind von verschiede-

ner Größe, und enthalten zwiſchen 20 — 30 Betten; ſie ſind alle numerirt, mehr lang als breit, geräumig, hoch, luftig, haben von beiden Seiten an der oberen Hälfte der Wand Fenſter, und unten und oben Ventilatoren. Die Betten ſind alle von gelb angeſtrichenem Holze, und ſtehen unter den Fenſtern, durchgehends 2½ Fuß von einander ab, und laſſen zwiſchen ſich und dem langen tiſchähnlichen Kaſten, der in der Mitte des Zimmers ſich befindet, einen geräumigen Gang. In außerordentlichen Fällen einer übermäßig zunehmenden Krankenzahl wird noch ein, zu beiden Seiten des Tiſches ſich befindlicher, Raum zu einigen Betten benützt. Neben dem Bette jedes einzelnen Kranken befindet ſich ein Tiſchchen, auf welchem ſich Medikamente, ein Glas, ein Spucknapf u. ſ. w. befinden. Bei jeder kleinen Reihe von Zimmern iſt eine Latrine angebracht, und im Nothfalle werden den Kranken die Leibſtühle vor das Bett getragen. Die Heitzung geſchieht meiſtens nach der Methode des Prof. Meißner durch eigens gebaute eiſerne Oefen, welche ein gemauerter Mantel umgibt.

Ueber jedem Bette befindet ſich eine ſchwarze Tafel, welche den Nummer des Zimmers und des Bettes, den Namen und das Alter des Kranken, den Tag ſeines Eintrittes, die bisherige Dauer der Krankheit und ihre Benennung, — letztere zuweilen aus beſonderen Rückſichten nur angedeutet, — die inneren und äußeren Mittel und deren Abreichungszeit, die Diät, Stuhlgang, Umſchlag, Blaſenpflaſter und Aderläſſe. Jedes Krankenzimmer beſitzt auch ein Protokoll, worin am Tage der Ankunft des Kranken dieſer Tag, Namen, Alter, Gewerbe des Kranken, Bettnummer, Krankheit, Entlaſſungs, Ueberſetzungs- (in ein anderes Zimmer) oder Sterbetag angegeben wird. Der fortlaufende Nummer dieſes Protokolls muß auch auf den ſogenannten Kopfzettel (Bettzettel), den der Kranke bei ſeiner Aufnahme auf dem Journalzimmer erhält, ſo wie auch die Krankentabelle (Krankengeſchichte) übertragen werden.

Von den kliniſchen Anſtalten beſteht.

a) Die mediziniſche Klinik für Aerzte aus zwei der geräumigſten Krankenſäle im 2. Stocke des, in der Mitte des erſten Hofes der Krankenanſtalt freiſtehenden Gebäudes mit 28 Betten, wo jährlich im Durchſchnitte 280 bis 300 Kranke behandelt werden, die, wie bei allen übrigen Kliniken, nach jedesmaligem Bedarf des Unterrichts, von dem betreffenden Aſſiſtenten mit Einverſtändniß der Profeſſoren von den verſchiedenen Abtheilungen ausgehoben und nach der zweiten Klaſſe verpflegt werden; auch können die Profeſſoren bei Verabreichung der Arzneien von der vorgeſchriebenen Ordinationsnorm abweichen. Auf der Klinik wird jedem Kranken ein Schüler als Ordinarius zugetheilt, der in Gegenwart des verſammelten Kollegiums den Kranken in den von 8 bis 10 Uhr täglich feſt-

geſetzten Ordinationsſtunden zu examiniren, die Krankheit zu beſtimmen, das Heilverfahren anzugeben, den Krankheitsverlauf zu beobachten, die Krankheitsgeſchichte niederzuſchreiben und den Profeſſoren oder Aſſiſtenten zur Durchſicht und Aufbewahrung zu übergeben hat.

Zunächſt dieſen Krankenſälen befindet ſich ein geräumiger, gut ausgeſtatteter, Hörſaal, worin die Vorleſungen, und mit Ende des Jahres die Prüfungen abgehalten werden.

b) Die mediziniſche Klinik für Wundärzte beſtehend aus einem, zur Trennung der Geſchlechter untertheilten, Krankenſaale mit 13 Betten, wo jährlich bei 170 Kranke behandelt werden. Hier iſt ebenfalls die Ordinationsſtunde von 8 bis 10 Uhr feſtgeſetzt.

c) Die chirurgiſche Klinik beſteht aus 2 geräumigen Krankenſälen mit 25 Betten, wo jährlich eine Krankenzahl von 160 bis 180 Individuen behandelt wird. Mit dieſer Klinik iſt auch ein Ambulatorium verbunden, wobei jährlich bei 100 Patienten erſcheinen, die oft die intereſſanteſten Krankheits- und Operationsfälle darbieten. Der, an die beiden Krankenſäle ſtoßende zweckentſprechende Operationsſaal iſt licht und amphitheatraliſch gebaut. Dieſe Klinik beſitzt eine anſehnliche und werthvolle Privatbibliothek von mediziniſch-chirurgiſchen Werken, die von einem Leſeverein angelegt wurde und ſeit einer Reihe von Jahren durch einen kleinen monatlichen Beitrag von 30 kr. W. W. von den Vereinsgliedern, unter dem Vorſtande des jedesmaligen Aſſiſtenten, ſtets vermehrt wird. Auch beſitzt ſie eine ſehr werthvolle chirurgiſche Inſtrumenten- und Bandagenſammlung, jedoch nur neuerer und gebräuchlicher Inſtrumente. Die Unterrichtsſtunde iſt von 10 bis 12 Uhr feſtgeſetzt. Verbunden mit der chirurgiſchen Klinik beſteht das, im J. 1807 gegründete k. k. Operateurs-Inſtitut, in welchem von zwei zu zwei Jahren fähige junge Aerzte und Wundärzte (gegenwärtig 14), mit Stipendien unterſtützt, von dem Profeſſor der Chirurgie ſpeciellen Privatunterricht in der Operationslehre erhalten. Nach Ablauf des erſten Jahres operiren die Eleven an Lebenden, unter Aufſicht des genannten Profeſſors.

d) Die Augenklinik; dieſe iſt eingerichtet mit 20 Betten, es werden daſelbſt jährlich gegen 150 Augenkranke behandelt und verpflegt, und an denſelben die wichtigſten Augenoperationen vorgenommen. Mit dieſer Klinik iſt ebenfalls ein Ambulatorium in Verbindung geſetzt, wobei jährlich bei 1000 Kranke erſcheinen, und ſomit die verſchiedenartigſten Krankheiten in großer Zahl vorgezeigt werden können. Der an die, vollſtändig für Augenkranke eingerichteten, Krankenſäle ſtoßende Hörſaal dient zugleich zum Operationsſaale, in welchem auch die der Augenklinik eigenthümliche ſehr werthvolle, vorzugsweiſe aus Werken über Augenkrankhei-

ten bestehende Bibliothek, dann eine reichhaltige Sammlung sowohl älteres als neuerer okulistischer Instrumente, endlich die sehr instruktive Wachs- und pathologische Augenpräparatensammlung aufgestellt ist. *)

Die Professoren der klinischen Anstalten, so wie ihre Assistenten, stehen unter dem Vizedirektor der medizinisch-chirurgischen Studien, und die Krankenhausdirektion nimmt auf ihre Dienstverrichtungen keinen befehlenden, sondern bloß einen, in ökonomischer und hausesdisziplinärer Beziehung durch das Vizedirektorat vermittelnden, Einfluß.

Endlich muß noch das, im allgemeinen Krankenhause unter der unmittelbaren Aufsicht des Professors der pathologischen Anatomie und Prosektors des allgemeinen Krankenhauses stehende, pathologische Museum erwähnt werden. Dasselbe enthält dermalen 5354 pathologische Präparate, welche theils im trockenen Zustande, theils in gut geschlossenen Gläsern, mit Weingeist gefüllt, aufgestellt sind, und, als die instruktivsten pathologischen Veränderungen sämmtlicher Gebilde und Organe des menschlichen Organismus umfassend, bei dem überaus ersprießlichen Unterrichte über pathologische Anatomie benützt werden.

Geschäftsleitung und Personale.

Die Oberleitung dieser Anstalt steht unter der n. ö. Landesregierung; die unmittelbare Leitung der sämmtlichen Amtsgeschäfte aber ist unter ein sehr zahlreiches Personale vertheilt, welches der Krankenhausdirektion untergeordnet ist. Die dem Direktor untergeordneten subalternen Branchen sind: I. die ärztlichen Abtheilungen II. die Krankenhausverwaltung; III. die geistliche Branche

Die Krankenhausdirektion.

Der Direktor verwendet und überwacht das ihm untergeordnete Personale, und die, ihm obliegenden, Pflichten sind theils ärztliche, theils disziplinäre, theils ökonomische, theils endlich wissenschaftliche.

A. Aerztliches. Der Direktor überwacht und verwendet das ärztliche und wundärztliche Personale zum besten Nutzen der Anstalt; er sieht auf die strenge Einhaltung der Ordinationsvisiten der Primarien, auf die treue Erfüllung ihrer ärztlichen und wundärztlichen Pflichten, auf die ordentliche Führung der Protokolle, so wie auf die ordentliche Verpflegung und Behandlung der Kranken. Auf Verlangen der Prima-

*) Von der geburtshilflichen Klinik geschah bereits bei der Darstellung der Gebäranstalt die erforderliche Erwähnung.

rien muß er bei Konsultationen wegen schwerer Kranken erscheinen; bei wichtigen chirurgischen Operationen gegenwärtig sein, und die Operation durch Stimmenmehrheit bestimmen lassen. Bei einreißenden Epidemien hat er mit den Primarärzten besondere Berathungen zu pflegen. Der Direktor erhält täglich von den Primarärzten und Primarwundärzten die Rapporte über die Aufnahme und Abnahme der Kranken, deren Zahl, so wie über die der Verstorbenen, der Entlassenen u. s. w. Eben so hat er von ihnen die Monatsrapporte und die entsprechenden Rubriken zu fordern; eine tabellarische Uebersicht der, von jedem Primararzt durch je drei Monate behandelten, geheilten, ungeheilt entlassenen und gestorbenen Personen mit Angabe des Kostenaufwandes an Medikamenten, von den Primarärzten und Wundärzten zu Ende eines jeden Quartals sich vorlegen zu lassen, und aus diesen partiellen Rapporten in einem Totalrapport, nicht nur über den Stand der Kranken eines jeden Monats, unter Angabe des herrschenden Krankheitscharakters, monatlich an die Regierung umständlich zu berichten, sondern auch auf die Ursachen der größeren oder minderen Sterblichkeit, auf Zweckmäßigkeit der Heilmethoden u. s. w. in diesem Berichte an die Regierung einzugehen. Er hat ferner in einer sogenannten medizinischen Kommission, monatlich einmal mit allen Primarärzten zusammen zu treten, um Alles, was den Vortheil der Kranken und die Emporbringung des Krankenhauses bezweckt, zu verhandeln und das dießfällige Kommissionsprotokoll der Regierung vorzulegen. Er hat von Zeit zu Zeit die Spitalsapotheke zu untersuchen und bei dieser Gelegenheit die Ordinationsextrakte in Rücksicht des Aufwandes durchzusehen. Nicht minder ist es seine Pflicht, den nöthigen Vorrath der chirurgischen Instrumente, Bandagen u. s. w. zu untersuchen. Dem Direktor allein steht die Wahl und Entlassung der unbesoldeten chirurgischen Praktikanten, des subalternen Dienstpersonals und der Wärtersleute zu.

B. Disziplinäres. Der Direktor hat auf eine gute Spitalspolizei, auf Sittlichkeit und Humanität der Spitalsbeamten, so wie auf Sicherheit und Reinlichkeit des Instituts sein strengstes Augenmerk zu richten, und daher nicht nur auf Zucht und Subordination zu sehen, sondern auch von den Primarärzten und dem Oberbeamten der Spitalsverwaltung monatlich eine Konduitenliste von dem, ihnen untergeordneten, Personale abzufordern, und einmal im Jahre die Konduite der Primarien, Sekundarien und Kanzleibeamten dem Regierungspräsidium vorzulegen. Daß ihm die Sicherheit des Eigenthums und der Personen, die Abwendung der Feuersgefahren, die Handhabung der größten

Reinlichkeit in den Krankensälen, Höfen, Gängen, Treppen, Leichenkammern u. s. w. obliege, versteht sich von selbst.

C. Oekonomisches. Der Direktor hat den Fond des Institutes nach Kräften zu schützen und — versteht sich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Kranken — die größte Sparsamkeit handzuhaben, daher auf das Rechnungswesen im Detail und im Ganzen sein strenges Augenmerk zu richten, auf die Einbringung der Verpflegskosten mit allem Fleiße einzuwirken, unter den einzelnen Branchen die genaueste Kontrole zu unterhalten, von Zeit zu Zeit mit dem Oberbeamten eine unvermuthete Skontrirung verschiedener Materialartikel vorzunehmen, den monatlichen ökonomischen Spitalskommissionen, bei welchen alle Gegenstände, die auf die ökonomische Gebahrung und Verwaltung des Fondes Bezug haben, besprochen werden, beizuwohnen und, bei erledigten Dienstplätzen, des systemisirten Verwaltungs-, des ärztlichen und wundärztlichen Personals, die motivirten Besetzungsvorschläge an die Regierung zu erstatten.

D. Wissenschaftliches. Der Direktor hat die Primarärzte dazu zu verhalten, daß sie auf Alles, was die Wissenschaft und Kunst des Arztes fördert, ihre Aufmerksamkeit richten, treue Beschreibungen einzelner wichtiger Fälle, oder Epidemien liefern, neue Heilmethoden prüfen und, bei eintretenden Todesfällen, auf Bereicherung des pathologischen Museums bedacht seien. Die Aufsicht über die Spitalsbibliothek hat er einem Hausarzte zu übergeben, sie zu bereichern und zu kontroliren.

Der Direktor ist zunächst in seiner Amtswirksamkeit der n. ö. Landesregierung untergeordnet, an welche er auch alle seine Berichte zu erstatten und, nur in minder wichtigen Fällen, sich mit den, der n. ö. Regierung unterstehenden, Behörden und Aemtern ins unmittelbare Einvernehmen zu setzen hat.

Der Vicedirektor.

Der, seit dem Jahre 1823 mit einer neuen Instruktion versehene Vicedirektor ist zwar dem Direktor zunächst untergeordnet, jedoch dessen unmittelbarer Mitarbeiter und Theilnehmer an der Direktion, und als die erste Person nach dem Direktor zu betrachten, und hat daher in dessen Abwesenheit die Direktion zu leiten. Ein Theil der, bis zum J. 1823 dem Direktor allein obgelegenen, ärztlichen, ökonomischen, disziplinären und Kanzleigeschäfte sind vorzugsweise dem Vicedirektor übertragen, dahin gehören: a) die ärztliche Aufsicht über die Primarchirurgen, den Primargeburtsarzt, den Journalsdirektor, die Leichen- und Sektionskammer, nebst der Aufsicht über mehrere Gegenstände des Findelhauses; b) die Aufsicht über die, den Primarien und Oberbeamten

obliegenden, Pflichten, welche auf Disziplin und Hauspolizei, auf die Wärtersleute, auf die stabile Dienerschaft Bezug haben; ferner, c) nebst der Aufsicht über mehrere Gegenstände der Hausökonomie, über die Protokolle der Direktion, liegen demselben noch die Leitung der Expeditionen und der Registratur, die Revision der halbjährigen Ausweise für das Kranken- und Findelhaus, die Revision der monatlichen Materialjournale und Materialausweise, so wie der jährlichen Materialrechnungen ob.

I. Aerztliche Abtheilungen.

Da das allgemeine Krankenhaus die Heilung und Pflege der Kranken, der Irren und dann der Schwangeren und Wöchnerinnen zum Zwecke hat, so umfassen die ärztlichen Abtheilungen: a) die Krankenanstalt; b) die Irrenanstalt und endlich c) die Gebäranstalt.

A. Die Krankenanstalt.

Bevor die Art und Weise näher beleuchtet werden kann, in welcher die Behandlung und Pflege der Kranken in dieser Anstalt geschieht, muß über die Krankenaufnahme und deren Bedingungen das Erforderliche vorausgeschickt werden.

Aufnahme der Kranken in das allgemeine Krankenhaus.

Ueber die Krankenaufnahme in das k. k. allgemeine Krankenhaus bestehen folgende Normalvorschriften:

Alle jene Individuen, welche in das hiesige allgemeine Krankenhaus aufgenommen werden wollen, müßen, wenn keine Gefahr rücksichtlich der Aufnahme des Kranken auf dem Verzuge haftet, mit einer schriftlichen Urkunde versehen sein, worin von einer Polizei-, Orts- oder Gerichtsbehörde, nebst einem vollständigen Nationale, noch die ausdrückliche Angabe, ob und wo der Aufzunehmende zuletzt ununterbrochen durch zehn Jahre sich aufgehalten hat, und endlich ob und welche zahlungspflichtige Anverwandten der Kranke hat, genau und richtig angegeben sind. Von der Beibringung solcher Urkunden sind jedoch alle jene befreit:

a) Welche mit Anweisung von irgend einer Behörde oder einer Partei, bei welcher sie dienen, und von welcher die Verpflegsgebühren bestritten werden versehen sind.

b) Die zu einer Innung gehören und Innungszettel beibringen.

c) Welche von einem hiesigen Armeninstitute eine Betheilung genießen und ihr Pfründenbüchlein, Täfelchen oder den, eigens dazu bestimmten, Meldzettel aufzuweisen vermögen.

d) Nach Wien zuständige Individuen, für welche sogleich die vorschriftsmäßige Vorhineinzahlung geleistet wird. Für diese genügt ein Zeugniß des Eigenthümers oder Administrators des Hauses, wo sie wohnen.

Der tägliche Verpflegsbetrag für hiesige zahlungspflichtige Einwohner besteht:

a) Für einen Kranken in der I. Klasse	.	1	fl.	20	kr.	C.	M.
b) » » » » II. »	.	—	»	51	»	»	
c) » » » » III. »	.	—	»	18	»	»	
Für Auswärtige		—	»	32	»	»	

Für die im allgemeinen Krankenhause entgeltlich Verpflegten ist die Gebühr für einen Monat bei der Krankenhausverwaltung vorhinein zu entrichten; bei dem Austritte oder dem Ableben des Kranken wird der allfällige Ueberschuß der bezahlten Verpflegsgebühren, gegen Vorzeigung der, bei der geleisteten Zahlung erfolgten, Quittung zurückbezahlt; jedoch muß die Gebühr nach der I. Klasse noch für vier, nach der II. Klasse für sechs und nach der III. Klasse für acht Tage dann berichtiget werden, wenn der Kranke die Verpflegung durch einen kürzeren Zeitraum als durch Einen Monat genossen hat.

In Beziehung auf die hiesigen Dienstboten, die in das allgemeine Krankenhaus zur ärztlichen Behandlung gebracht werden, ist von den Dienstgebern, wenn die erkrankten Dienstboten im Dienste bleiben, für die ganze Zeit, welche dieselben im allgemeinen Krankenhause bis zu ihrer Heilung oder bis zu ihrem Ableben zugebracht haben, die Bezahlung nach der III. Klasse zu leisten. Wird aber ein Dienstbote während der Krankheit entlassen, so hat der Dienstgeber bloß einen Monatsbetrag der Verpflegsgebühren nach der III. Klasse an das Krankenhaus abzuführen, und zwar ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit des Dienstgebers, sobald dieser, seiner Amtirung und Beschäftigung nach, in Wien wohnt, mit täglichen 18 kr.; wenn er aber außer den Linien Wien's bleibend wohnt, mit täglichen 32 kr. C. M. Daher ist auch jeder Dienstgeber verpflichtet, in der schriftlichen Anweisung, die der kranke Dienstbote mitzubringen hat, den Umstand bestimmt auszudrücken, ob der Dienstbote in seinem Dienste bleibt, oder von ihm entlassen worden ist, welcher Umstand auch von der betreffenden k. k. Polizeibezirksdirektion oder von der k. k. Polizeioberdirektion bestätigt sein muß.

Für den Fall, daß der kranke Dienstbote an der Lustseuche leidet,

ist der Dienstgeber nicht verpflichtet, die Kosten der Behandlung zu bestreiten.

Kranke, welche zu einer Innung gehören, die entweder in Pauschalien, oder kopfweise die Verpflegsgebühren in das allgemeine Krankenhaus bezahlt, müßen zur Aufnahme in die Krankenanstalt einen, von dem betreffenden Innungsvorsteher ausgefertigten, Innungszettel beibringen. Die Verpflichtung der Innungen für ihre, zur Behandlung gebrachten, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen die Verpflegsgebühren zu entrichten, hat statt, die Innungen mögen in eine andere hier bestehende Krankenanstalt, wohin sie gewöhnlich ihre Kranken zu bringen pflegen, Pauschalbeträge leisten oder nicht, und es mögen die, zur Innung gehörigen, Individuen in oder außer den Häusern ihrer Arbeitsgeber wohnen; ja diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf jene Gesellen, welche von der Fremde zureisen und noch keine Arbeit gefunden haben. Von dieser Vorschrift machen jedoch jene Gesellen eine Ausnahme, welche in ihrem früheren Arbeitsorte erkrankt sind und denselben bloß in der Absicht verlassen haben und hieher gereiset sind, um sich in der hiesigen Krankenanstalt heilen zu lassen; in welchem Falle die Verpflegsgebühren von jener Innung, zu welcher der Meister gehört, oder auch vom letzteren selbst bezahlt werden müßen. Ist ein der Innung angehöriges Individuum an der Lustseuche erkrankt, so werden die Verpflegskosten, in so weit sie durch Heilung der Lustseuche allein erwachsen, der Innung nicht aufgerechnet. Jene Innungen, welche keine Pauschalbeträge in das allgemeine Krankenhaus entrichten, so wie jene einzelnen Künstler, Fabrikanten, Gewerbs- oder Handelsleute, welche zu keiner Innung gehören, sind verbunden, für ihre kranken Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, oder Kommis und Subjekten, welche zur Heilung abgegeben werden, die Verpflegsgebühren nach der III. Klasse zu vergüten.

Jene, welche von dem Wiener Armeninstitute betheilt sind, haben sich wegen Anweisung zur Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus mit ihrem Büchlein oder Täfelchen bei dem Pfarrer um den Meldzettel zu bewerben, gegen dessen Vorweisung und Abgabe sie in das Krankenhaus ohne Anstand aufgenommen werden.

Alle wahrhaft armen Kranken, welche zwar keine Betheilung genießen, aber von Wien gebürtig sind, oder sich schon durch zehn Jahre ununterbrochen hier aufgehalten haben, werden, wenn sie keine Verwandten in auf- und absteigender Linie, welche die Verpflegskosten bestreiten können, noch sonst einen Erwerb haben, sobald sie mit dem vorschriftsmäßigen, von dem Eigenthümer oder Administrator des Hauses, wo sie

wohnen, und der k. k. Polizeibezirksdirektion bestätigten, Armuthszeugnisse versehen sind, unentgeltlich in das allgemeine Krankenhaus zur Verpflegung und Heilung aufgenommen.

Wenn vazirende Dienstboten, die sich zu Wien aufhalten, die Aufnahme in das allgemeine Krankenhaus ansprechen, so haben sie nebst den, von den k. k. Polizeibezirksdirektionen vidirten, Dienstzeugnissen auch noch die, für die Zeit der Dienstlosigkeit vorgeschriebenen, polizeilichen Meldzettel beizubringen, auf welche letztere ihnen bei ihrem Austritte aus dem Krankenhause, eine Bestätigung über die Zeit ihres Aufenthalts im Krankenhause zu ertheilen ist. Auf ihr früheres Dienstverhältniß wird sodann keine Rücksicht genommen, sondern sie werden, in Bezug auf den Betrag der aufzurechnenden Verpflegskosten und deren Einbringung, nach Maßgabe ihrer Vermögens- und Familienumstände und ihrer Zuständigkeit so behandelt, wie es für diejenigen Personen vorgeschrieben ist, für welche Niemanden im Einzelnen eine Zahlungspflicht zukommt.

Alle außer den Linien Wiens wohnende Personen müßen mit Zeugnißen ihrer Ortsobrigkeiten über die Zeit ihres Aufenthalts in diesem Wohnorte versehen sein, und es muß darin, nebst einem vollständigen Nationale, auch der Geburts- und derjenige Ort, in dem sie sich etwa zehn Jahre ununterbrochen aufgehalten haben, mit Anmerkung der Provinz, des Kreises, wo erster liegt, und der Herrschaft, zu der er gehört, genau angeführt werden; widrigenfalls die Verpflegsgebühr der Gemeinde, woher der Kranke gekommen ist, zur Last geschrieben und von ihr eingetrieben werden müßte.

Rücksichtlich der Handlungskommis, Subjekten, Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinnen, die außer den Linien Wiens bei einem Handelsmanne, Meister, Fabrikanten oder anderem Gewerbsmanne in Arbeit stehen, dann hinsichtlich der bei Dienstgebern außer den Linien Wiens im Dienst stehenden Dienstboten, welche im Erkrankungsfalle in das allg. Krankenhaus gebracht werden, haben für ihre Innungen, Fabrikanten, Meister, Dienstthälter und Dienstgeber eben jene Verpflichtungen, in Beziehung auf die zu entrichtenden Verpflegsgebühren, statt, welche in Rücksicht auf diese Klassen, die sich in Wien befinden, vorgeschrieben sind; nur sind dieselben als Auswärtige verpflichtet, die höhere Verpflegsgebühr nach der III. Klasse, nämlich täglich 32 kr. C. M. zu bezahlen.

Unterstandslose Personen, die irgendwo hier erkrankt sind, werden von den k. k. Polizeibezirksdirektionen in das allg. Krankenhaus angewiesen. In dieser Anweisung müßen alle jene, auf das Nationale

Bezug habenden, Umstände genau angegeben und der Krankenhausverwaltung entweder, sogleich bei Uebergabe des Kranken, oder in der kürzesten Frist nachträglich übersendet werden.

Für jene kranke Personen, die aus irgend einem Untersuchungs- oder Schuldenarreste in das allg. Krankenhaus übergeben werden, muß die Verpflegsgebühr nach der III. Klasse, im Falle der Kranke nicht ausdrücklich in eine höhere Klasse angewiesen wird, von der Untersuchungsbehörde oder dem Kläger bestritten werden, und es richtet sich die höhere oder mindere Gebühr dieser Verpflegsklasse immer nach dem Orte, wo die Untersuchungsbehörde ist, oder wo der Kläger als zahlungspflichtige Person wohnt.

Nach derselben Klasse müßen die Gebühren, für die durch Unglücksgfälle Beschädigten entrichtet werden, so wie sich die Verpflichtung nach den jeweiligen Umständen richtet, so zwar, daß entweder, nach vorausgegangener Untersuchung der, als schuldtragend Erkannte, oder der Verpflegte selbst, und jeder, nach seiner Zuständigkeit, die geringere oder höhere Verpflegsgebühr der III. Klasse zu entrichten hat.

Diejenigen Personen, für welche bei dem Eintritte in die Krankenanstalt die Verpflegsgebühr nicht bar erlegt wurde, und welche weder zu einer Innung oder einem Armeninstitute gehören, noch zur unentgeltlichen Verpflegung geeignet sind, werden zwar auch unter der Bedingung aufgenommen, daß die gesammten Unterthanen des Kreises, wohin der Verpflegte zuständig ist, zur Bezahlung des Verpflegsbetrages in Anspruch genommen werden.

Zur Aufnahme eines jeden neuankommenden Kranken besteht ein, unter Aufsicht eines Primararztes (Journaldirektors) stehendes, sogenanntes Journalzimmer (Aufnahmskanzlei), wo sich Tag und Nacht, nach einer daselbst angehefteten Tages- und Stundenordnung, ein ärztliches Individuum und ein Protokollist (Kanzleijournalist) befindet. Der Arzt untersucht hier den Kranken (zur Untersuchung syphilitischer Kranken ist eine eigene Kammer bestimmt) und nach seinem Ermessen wird der Kranke auf eine medizinische, chirurgische, syphilitische, Ausschlags- oder Irrenhausabtheilung, nach Ordnung der Zimmer, welche die Krankenaufnahme trifft, in Begleitung eines Krankenführers, geschickt. Die, nach summarischer Untersuchung der einzelnen Kranken sich ergebenden Diagnosen der Krankheit, nebst dem Alter der Kranken und dem Aufnahmszimmer, werden vom Arzte in einem Journalbogen eingetragen, welcher Bogen täglich nachmittags 4 Uhr, mit dem Bogen des Protokollisten kollationirt, in die Direktionskanzlei überschickt wird. Der Protokollist prüft die, zur Aufnahme gesetzlich erforderlichen, Doku-

mente, übernimmt von den Zahlungspflichtigen die Verpflegsgebühren, trägt chronologisch die aufgenommenen Kranken in einen Aufnahmsbogen ein und schickt den, mit einem sogenannten Bettzettel (Kopfzettelanweisung, womit jeder Kranke in die Zimmer überbracht wird, und welche Namen, Alter, Stand u. s. w. enthält) versehenen, Kranken auf die betreffenden Zimmer. Gefährliche Kranke, so wie überhaupt jene, deren Zustand, nach dem Urtheil des Journalarztes, durch aufgeschobene Aufnahme verschlimmert werden kann, müßen selbst ohne Dokumente aufgenommen werden.

Aerztliche und wundärztliche Pflege.

Jede medizinische Abtheilung, so wie jede chirurgische, hat ihren eigenen Primararzt oder Primarwundarzt; auf einer jeden medizinischen Abtheilung sind zwei bis drei Sekundarärzte und zwei Praktikanten; ebenso befinden sich bei jeder chirurgischen Abtheilung zwei Sekundarwundärzte und zwei bis drei chirurgische Praktikanten.

Das eben erwähnte ärztliche Personale hat ärztliche, disziplinäre und ökonomische Pflichten, welche theils allgemeine d. h. Allen gemeinschaftlich auferlegte, theils spezielle d. h. dem besondern Wirkungskreise des Einzelnen zugemessene sind, zu erfüllen.

Zu den allgemeinen ärztlichen Pflichten gehört vorzugsweise die Krankenordination; diese geschieht täglich, früh und abends, zu bestimmten Stunden, und sie werden pünktlich und mit gehörigem Verweilen bei jedem einzelnen Kranken gehalten. Jedes angestellte ärztliche Individuum muß bei Tag oder Nacht unvermuthet seine Abtheilung besuchen; jeder Primararzt, so wie jeder Primarwundarzt muß sich theils von der Dienstleistung der Subalternen überzeugen, theils die Klagen der Patienten vernehmen und den Gebrechen, deren Abstellung in seinen Wirkungskreis gehört, unverzüglich abhelfen und auf innerliche heroische Mittel, so wie auf Gifte und Caustica (die zum äußern Gebrauche bestimmt, nur in einem versiegelten Glase dispensirt werden dürfen) die größte Aufmerksamkeit in Bezug auf Anwendung und Aufbewahrung derselben richten. Bei Verordnung der Arzneien haben sich die Aerzte möglichst an das Hausformulare zu halten und, ohne Beeinträchtigung des Heilzwecks, auf Einfachheit und Wohlfeilheit zu sehen. Ferner ist auf jedem Saale ein Krankenprotokoll mit der größten Ordnung zu führen, von jeder Abtheilung über den Krankenstand der-

ſelben ein Tagsrapport, ſchriftlich verfaßt, an den Direktor abzugeben, aus welchem Tagsrapporte ſodann ein monatlicher Hauptrapport zu verfaſſen, mit ſämmtlichen Einlagszetteln (Krankentabellen) zu belegen und zu kontroliren iſt.

Die allgemeinen Gegenſtände der Disziplin ſind die Sorge für Sicherheit und Reinlichkeit des Inſtituts, für humane Behandlung der Kranken und Aufrechthaltung der Sittlichkeit und des Anſtandes auf den Krankenſälen. Es haben daher alle ärztlichen Individuen ſtrenge darauf zu ſehen, daß die Kranken nicht verwahrloſet, nicht mißhandelt, nicht betrogen oder auf irgend eine Art verkürzt werden. Ferner, daß ſie, bei noch vorhandener Geiſtesgegenwart, zur Erfüllung ihrer religiöſen Pflichten verhalten werden; daß auf den Krankenſälen die größte Ruhe und Ordnung gehandhabt und auf die fleißige Lüftung der Krankenſäle die größte Aufmerkſamkeit gewendet werde; endlich gehört auch hieher die gewiſſenhafte Sorgfalt für Sicherheit des Eigenthums und der Perſon, ſo wie die ſtrenge Verhaltung des ſubalternen Perſonals zur genaueſten Pflichterfüllung, ſo wie das Ergreifen jeder Gelegenheit, um ſich von der Dienſttauglichkeit, den Kenntnißen und moraliſchen Eigenſchaften desſelben die volle Ueberzeugung verſchaffen, und darnach gewiſſenhaft die Konduitenliſten erſtatten zu können.

Die allgemeinen ökonomiſchen Pflichten der ärztlichen Individuen bringen es mit ſich, daß dieſe ſtrenge darüber zu wachen haben, dem Fonde des Inſtituts, dem ſie dienen, alle unnütze Auslagen zu erſparen, ohne daß ſie durch dieſe Sparſamkeit dem Kranken zum Nachtheil gereichen; daher bei Verordnung der Arzneien die einfachen, einheimiſchen und wohlfeilen vorzuziehen, die Medikamente nur in der nöthigen Menge zu verſchreiben, und jedem Verſchleppen der Arzneien aus dem Spitale vorzubeugen iſt. Die ſtrengſte Aufſicht erfordern, nebſt den Arzneien, die, auf Pflege des Kranken Bezug habenden, diätetiſchen Hilfsmittel; weshalb die größte Sorgfalt auf die Speiſen und Getränke, welche täglich zu unterſuchen ſind und über deren Befund täglich zu rapportiren iſt, verwendet; ferner auf die gehörige Lüftung, Reinigung Beleuchtung und Heizung der Säle, auf die nöthigen Bettfournituren, auf reine Wäſche und Kleidung geſehen werden muß.

Spezielle Pflichten der ärztlichen Individuen.

A. Der Primarärzte.

Die im Hauſe wohnenden ſieben Primarärzte ſind dem Direktor und Vizedirektor untergeordnet; ihre nächſte Beſtimmung iſt: Heilung der

Kranken, und, in unheilbaren Fällen, die zur Linderung zweckmäßig scheinende Hilfeleistung; jeder Primararzt kann die Kranken nach seinem Gutbefinden von einem Zimmer seiner Abtheilung in das andere bringen lassen. Bei den Ordinationen erforscht er die Krankheit, ordnet die nöthigen Arzeneien und etwa nöthige chirurgische Hilfe an, schreibt die Speiseportionen eines jeden einzelnen Kranken vor, bestimmt die Entlassung und Transferirung der Kranken, unterschreibt den Medikamentenextrakt, die Bettzettel der Entlassenen, Transferirten und Verstorbenen, die schriftlichen Anweisungen zu Bädern und zur Abfolgung des nöthigen verzehrbaren Materials, z. B. des Holzes, Oeles u. s. w., und endlich alle von ihm abverlangten Auskünfte über die Kranken seiner Abtheilung. Er unterfertigt auch die Tags-, Monats- und Quartalrapporte, erscheint bei den monatlichen medizinischen und ökonomischen Kommissionen, wobei er alle Punkte, die das Wohl seiner Kranken und des Spitals überhaupt betreffen, mit seinem Gutachten begleitet, über etwaige Gebrechen seiner Abtheilung, über Personen, die etwa in eine Versorgung gehören u. s. w. referirt. Ebenso erscheint er monatlich bei der sogenannten ökonomischen Kommission. Auch hat derselbe über die Sekundarärzte und Praktikanten seiner Abtheilung, so wie über die ihr zugewiesenen Krankenwärter die nöthige Aufsicht zu führen, an die Direktion monatlich eine Konduitenliste einzureichen, und besitzt freie Hand, untaugliche Krankenwärtersleute unter Anzeige an die Direktion, nebst Angabe der Ursachen, zu entfernen, so wie taugliche Individuen zu Krankenwärtersdiensten dem Direktor vorzuschlagen. Endlich hat derselbe alle, zu einer gerichtlichen Untersuchung geeigneten, Todesfälle unverzüglich anzuzeigen, so wie überhaupt für die Bereicherung ärztlicher Kunst und Wissenschaft durch Aufzeichnung wichtiger Krankheitsfälle, durch Vermehrung des pathologischen Museums, durch Beschreibung größerer Epidemien u. s. w. beizutragen. Daß derselbe nach Ablauf jedes Quartals über den Stand der Kranken seiner Abtheilung, über die Anzahl der Zurückgebliebenen, Zugewachsenen, Entlassenen und Gestorbenen, nebst Angabe der Todesart u. s. w., an die Direktion zu berichten hat, wurde schon oben erwähnt.

B. Der Sekundarärzte.

Auf jeder medizinischen Abtheilung sind ein besoldeter und, je nach der Größe und dem Bedürfniße der Abtheilung, ein bis zwei unbesoldete Sekundarärzte; einem jeden derselben ist eine bestimmte Anzahl der Krankensäle seiner Abtheilung, in denen er die Protokolle und Krankentabellen zu führen hat, zugewiesen. Sie wechseln einen Tag um den

andern in den Dienſt ab; ſie haben dem Primararzt während der Ordination ſtets an der Seite zu ſein, und in Kürze das, was ſich bei Tag oder Nacht mit dem Kranken zugetragen, zu referiren, und die Praktikanten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten. Sie ſorgen daher für die ordentliche Führung der ſogenannten Einlagszettel, welche die fortlaufende Krankengeſchichte der einzelnen Patienten enthält, führen die Protokolle, in welchen ſowohl beim Eintritte, als bei der Entlaſſung oder dem Tode, die nöthigen Rubriken ausgefüllt werden. Nebſt den allgemeinen oben erwähnten ärztlichen, disziplinären und ökonomiſchen Pflichten hat der Sekundararzt einmal in der Woche den Journaldienſt auf dem Krankenaufnahmszimmer zu verſehen, im Spitale ſelbſt zu wohnen und am Tage, wo ihn der Dienſt trifft, zur ungeſäumten Hilfeleiſtung zu Hauſe ſich bereit zu halten, den Kranken, die zwiſchen einer Ordinationsſtunde und der nächſten neu ankommen, die nöthige Hilfe alſogleich zu leiſten, in Zeiträumen von zwei bis drei Stunden, mit den Praktikanten abwechſelnd, auf den Krankenſälen nachzuſehen, zur Zeit der Ausſpeiſung und Medikamentenvertheilung auf beide Gegenſtände aufmerkſam zu ſein, dem Speiſekommiſſär täglich den Speiſebefund ſchriftlich anzugeben, den täglichen Krankenrapport dem Primararzte vorzulegen und am Ende des Monats aus dieſen Partialrapporten, mit Zuziehung der kontrolirenden Krankentabellen, einen Monatsrapport zu verfaſſen, ſo wie überhaupt alle vom Primararzte nöthig befundenen ſchriftlichen Aufſätze und Anweiſungen, die auf das momentane Bedürfniß der Abtheilung, auf Verabreichung des nöthigen verzehrbaren Materials u. ſ. w. Bezug haben, vorſchriftsmäßig abgefaßt, zur Unterſchrift vorzulegen.

C. Der Primarwundärzte.

Die Primarwundärzte haben, was Disziplin, Oekonomie, Aufſicht der unter ihnen ſtehenden Sekundarwundärzte, Ordinationsſtunden und alle übrigen außer dem Bereiche chirurgiſcher Hilfeleiſtung liegenden Pflichten, mit den Primarärzten gleiche Obliegenheiten, und zugleich den ihnen anvertrauten Kranken die nöthige chirurgiſche Hilfe zu leiſten, die nur einigermaßen wichtigen Operationen und Verbände ſelbſt zu machen, ſo wie den Verband der Subalternen zu dirigiren, keineswegs aber zu dulden, daß dieß von den Wärtersleuten, oder gar von den Kranken ſelbſt geſchehe. Bei ſehr wichtigen Krankheitsfällen, bei denen es ſich um eine bedeutende chirurgiſche Operation handelt, zieht der Primarwundarzt, nebſt dem Direktor, noch wenigſtens einen Primararzt zu Rathe, und die vorzunehmende Operation wird durch Stimmenmehrheit beſtimmt.

ich hat derſelbe dafür zu ſorgen, daß das, ihm zugetheilte, Perſonale r den Operationen die Inſtrumente und Bandagenapparate in ge=riger Ordnung vorrichte, daß der Kranke nach der Operation auf das naueſte beſorgt und bewacht werde, ſo, daß letzterer durchaus nicht ne Aufſicht eines wundärztlichen Individuums bleibe; er hat ferner für n brauchbaren Stand der Inſtrumente und Bandagen zu ſorgen. Die ei jüngſten Primarwundärzte haben außerdem noch die Obliegenheit, i den gerichtlichen Leichenöffnungen wechſelsweiſe zu erſcheinen. Alle rigen ökonomiſchen Pflichten haben ſie mit den Primarärzten gleich, ıd iſt denſelben nicht minder die Bereicherung der Wiſſenſchaft ans erz gelegt.

Der Sekundarwundärzte und der chirurgiſchen Praktikanten.

Was die Extrakte, Rapporte, Protokolle, Ordinationsſtunden u. ſ. w. trifft, haben die Sekundarwundärzte mit den Sekundarärzten eiche Verpflichtungen, und unterſcheiden ſich von letzteren dadurch, daß ihrem Primarwundarzte in der chirurgiſchen Hilfeleiſtung en ſo wie jene in der innerlichen Behandlung aſſiſtiren. Insbeſondere er haben ſie auf die Reinlichkeit der Verbandſtücke, auf die ordentliche errichtung der Verbandapparate zu ſehen; die ihnen angewieſenen erbände ſelbſt anzulegen, die kleinern chirurgiſchen Verrichtungen, und bſt die größern, unter Anleitung des Primarchirurgen, zu vollziehen und :, den chirurgiſchen Praktikanten überlaſſenen, einfachen Verbände zu erwachen; für die Güte und Reinigung der Inſtrumente zu ſorgen, r jeder Operation das Nöthige herzurichten, während derſelben jede ien angewieſene Aſſiſtenz zu leiſten, nach der Operation bei dem Ope=ten, ſo lange es nöthig iſt, unausgeſetzt zu verweilen, ohne Vorwiſſen s Primarchirurgen keine Operation zu unternehmen, und auch bereit ſein, auf mediziniſchen Abtheilungen eine etwa nöthig ge=rdene Hilfe zu leiſten.

Außer den fünf Primarwundärzten und eilf Sekundarchirurgen, be=t die Anſtalt noch einen ſogenannten ambulirenden Primarchi=:gen, nebſt einem ihm zugetheilten Sekundarchirurgen, denen zur Pflicht gemacht iſt, die mediziniſchen Abtheilungen täglich zu be=hen und die daſelbſt etwa nöthigen Operationen zu verrichten. Die rurgiſchen [redacted]aktikanten verrichten die kleinen chirurgiſchen ɔerationen, als: Aderläſſe, Schröpfen u. ſ. w. und rücken zu Se=ıdarwundärzten vor. Es ſind deren auf jeder Abtheilung zwei, und müßen im Hauſe wohnen.

Krankenpflege.

A. Die Oberkrankenpfleger (Hausväter).

Dieſe verſehen die Ueberwachung und Leitung der Krankenwärtersleute und es liegt ihnen ob, dieſelben auf der ihnen zugetheilten Krankenabtheilung zu verwenden, nach dem Wunſche der Primarien zu überſetzen, den neu eintretenden Wärtersleuten ihre Verhaltungsvorſchriften mitzutheilen, öfters am Tage, und in jeder Nacht wenigſtens einmal ſich von der gehörigen Dienſtleiſtung der Wärtersleute zu überzeugen, die ihnen von den Primarärzten angeordnete Erhebung eines Thatbeſtandes, welcher auf Vergehen oder Nachläſſigkeit der Wärtersleute Bezug hat, zu pflegen, die vom Primararzt ſchriftlich angeordnete Strafe in die Amtskanzlei zu ſchicken, und ſind für die Vollziehung der Strafe verantwortlich.

Jeder der vier Oberkrankenpfleger hat täglich einen Rapport über alle mit den Wärtersleuten vorgefallenen Aenderungen, über deren Dienſtfehler u. ſ. w. ſchriftlich an die Direktion, und mündlich an den Primararzt abzuſtatten, alles Handeln, Kaufen, Verkaufen u. ſ. w. auf den Krankenzimmern zu verhüten. Auch haben ſie darauf, daß kein Kranker ein Teſtament, eine Urkunde u. ſ. w. ohne Vorwiſſen des Primararztes aufſetze, gleich wie auf das anſtändige Betragen der Kranken und Rekonvaleszenten in den Höfen zu ſehen, und überhaupt die Disziplin der Kranken und ihr Betragen zu überwachen.

Zu den, ihnen angewieſenen, polizeilichen Gegenſtänden gehört das Verhüten aller Raufhändel, der Mißhandlung, Vervortheilung und des Unterſchleifs, die Sorge für die Integrität aller von den Kranken mitgebrachten Habſchaften, das Uebernehmen der entbehrlichen Kleidung, Barſchaften u ſ. w. der Kranken, die detaillirte Beſchreibung der Habſeligkeiten und die Uebergabe derſelben an die gehörigen Bewahrungsplätze, Handhabung der Ruhe, Sicherheit des Hauſes, daher Ueberwachung aller auf Feuersgefahr Bezug habenden Umſtände u. ſ. w.

In Bezug auf Oekonomie haben die Hausväter (Oberkrankenpfleger), mit Ausnahme der mediziniſchen und chirurgiſchen Gegenſtände, alles für die Krankenzimmer Erforderliche herbeizuſchaffen; zu dieſen Gegenſtänden gehören: die Beheizung und Beleuchtung der Krankenſäle, Verabfolgung der Wäſche, Hauskleidung, Bettfo[illegible]uren, Zimmereinrichtung, Herbeiſchaffung des verzehrbaren Materials, die Aufſicht über die Zubereitung der Speiſen in den Küchen, Inventirung der Wäſche Betten u. ſ. w., in Bezug auf Vollzähligkeit, Reinheit und gute Be-

ſchaffenheit, Sorge für die Einrichtung neu zu belegender Krankenzimmer, ſo wie die Uebernahme aller Geräthſchaften bei Sperrung der Zimmer u. ſ. w. Sie ſtehen mit der Materialverwaltung in ununterbrochener dienſtlicher Verbindung.

Ihnen zunächſt untergeordnet ſind:

B. Die Wärtersleute.

Sie ſind, was Behandlung, Wartung und Pflege der Kranken betrifft, den Primar- und Sekundarärzten, ſo wie, in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit, den Oberkrankenpflegern untergeordnet. Bei Tag und Nacht muß zu jeder Minute ſtets wenigſtens Ein Wärter oder Eine Wärterin in jedem Krankenzimmer gegenwärtig, wachſam und angekleidet ſein; ſie ſind den Kranken die menſchenfreundlichſte Behandlung ſchuldig, haben neu angekommene ſchwache Kranke, oder unerwartet eingetretene Zufälle dem Sekundararzte, und in deſſen Abweſenheit, dem Primararzte zu melden; nebſt der Abreichung der Arzneien, liegt ihnen die Anwendung der Klyſtiere und der Umſchläge, die Verabreichung der Speiſen, die Lüftung der Zimmer, die Unterhaltung des Nachtlichtes, die Meldung eingetretener Todesfälle an die Todtenträger u. dgl. ob. Während bei den Ordinationsſtunden alle Wärtersleute des Zimmers zugegen ſein müßen, übernimmt bei der Frühordination wechſelsweiſe ein anderer Wärter (Wärterin) den Nachdienſt durch vier und zwanzig Stunden, durch welche Zeit ſie ſich nicht entkleiden, nicht zu Bette legen darf und die Vorſchriften der Ordination vollzieht. Die, die ſogenannte Beiwache habenden, Wärtersleute beſorgen die Reinigungsgeſchäfte, die Gänge in die Apotheke u. ſ. w. und unterſtützen das wachhabende Individuum in der Wartung ſchwerer Kranken. Niemals dürfen Wärtersleute eigenmächtig einen Kranken zu einem, ihnen zukommenden, Dienſte verwenden, noch weniger den Aerzten oder Hausbeamten Privatdienſte leiſten. Bei Aufnahme des Kranken haben ſie unreine Kleidungsſtücke ſogleich zu entfernen. Die vom Primararzte entlaſſenen Kranken müßen ſie, nach vorläufiger Abſchreibung, vom Oberkrankenpfleger zur Abholung der Kleider in das Kleidermagazin, und daher in die Kanzlei führen. Zu ihren ferneren Beſchäftigungen gehört: Lüftung und Reinhaltung der Krankenzimmer, Reinigung der Geſchirre, der Küche, der Gänge und Stiegen u. ſ. w., Aufbewahrung der verunreinigten Wäſche, bis zur wöchentlichen Ueberlieferung, in der ſogenannten Waſchſtätte, zerriſſene Wäſche zur Auswechslung an beſtimmten Tagen ins Magazin zu tragen, bei Uebernahme der Kleidung und Bettgeräthe auf deren Reinlichkeit und Brauchbarkeit zu ſehen, für alles ihnen vom

Oberkrankenpfleger Uebergebene zu haften. Jede Veruntreuung des, dem Krankenzimmer gehörigen, Eigenthums wird strenge geahndet; sie dürfen durchaus kein Eigenthum der Kranken, selbst auf deren Verlangen, in ihre Verwahrung nehmen, und müßen alles bei Verstorbenen Vorfindige dem Oberkrankenpfleger übergeben, so wie demselben überhaupt jedes bemerkte Gebrechen unverzüglich anzeigen. Obwohl den Anverwandten und Bekannten der Kranken gestattet ist, die Kranken auf den Sälen zu besuchen, so haben die Wärtersleute dennoch darauf zu sehen, daß die, für diese Besuche vorgeschriebene, Zeit (9 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags) nicht überschritten werde; auch haben sie dem Entweichen der Kranken vorzubeugen, und eine etwa geschehene Entweichung alsogleich dem Primararzte, oder Oberkrankenpfleger zu melden. Insbesondere haben die Wärtersleute der venerischen, oder der mit Ausschlagskrankheiten behafteten Personen die ihnen anvertrauten Krankenzimmer beständig geschlossen zu halten, und jene Kranke, denen in den Hof zu gehen gestattet ist, abwechselnd zu begleiten. Sie dürfen Niemanden über die Anwesenheit eines Kranken Auskunft geben, keinem Fremden den Eintritt in die Zimmer gestatten, am wenigsten aber dem Kranken beschämende Vorwürfe machen, oder unzüchtige Reden dulden.

Arzneien und Apotheke.

Zur Expedirung der, auf eigenen sogenannten Extrakten vorgeschriebenen, Arzneien an die Kranken ist eine eigene, vollständige und große Apotheke im Krankenhause, aus welcher bei Tag und Nacht die von den Primar- und Sekundarärzten und Wundärzten ordinirten Medikamente, unter Angabe des Zimmer- und Bettnummers eines jeden Kranken auf der, das Medikament selbst aufgeschrieben enthaltenden, Signatur an die Krankenzimmer verabfolgt werden. Die Aufsicht über diese Apotheke, so wie über die genaue Bereitung und Verabfolgung der vorgeschriebenen Arzneien führt der Krankenhausdirektor, und erstere wird jährlich noch überdieß von dem n. ö. Protomedikus untersucht. Ueber die Verpachtung dieser Anstalt besteht ein eigener Pachtkontrakt.

Speiseordnung.

Zur Bereitung der Krankenkost sind drei Ausspeiser im Krankenhause, und drei Küchen bereiten dreimal täglich das Essen für das ganze Haus, welches in kupfernen, von Innen verzinnten, Kesseln gekocht, und in thönernen Schalen verabreicht wird. Die Ausspeiser vertheilen, nach den ein-

gelangten Speiſetabellen, die einzelnen Portionen auf die Krankenſäle, um einen, durch öffentliche Verſteigerung feſtgeſetzten Preis, und nach einem Speiſezettel, welcher von der Verwaltung vierteljährig dem Direktor zur Beſtätigung vorgelegt wird. Die Portionen, welche von den Primarärzten verordnet werden können, ſind fünferlei: 1. ſchwache Portion; 2. Viertelportion; 3. Drittelportion, wobei der Patient ſchon Mittags Kalb- oder Lammfleiſch bekommt; 4. halbe Portion, womit zu Mittag theils gebratenes, theils eingemachtes Kalb- oder Lammfleiſch verbunden iſt, und endlich 5. die ganze Portion, wobei ſchon Mittags Rindfleiſch verabreicht wird. Dieſe Portionen erleiden einige Modifikationen, je nach der erſten, zweiten, dritten und vierten Verpflegungsklaſſe, und es muß mit den Speiſegattungen täglich abgewechſelt werden.

Die Ausſpeiſung erfolgt täglich früh um 8 Uhr, zu Mittag, für die dritte und vierte Klaſſe, um 11, und für die erſte und zweite Klaſſe, um 11 ¾ Uhr, und Abends durchgehends um 5 Uhr. Die Güte und das Gewicht des Brotes, ſo wie die Eigenſchaft und das Maß der Getränke werden täglich von eigens hiezu beſtellten Kanzleiindividuen unterſucht, und das ſchlecht Befundene zurückgewieſen. Die zur Krankenkoſt zu verwendenden Viktualien werden theils von den Marktkommiſſären, zu unvermutheten Zeiten, theils täglich durch ein Kanzleiindividuum unterſucht, welches gleichzeitig über die ordentliche Zubereitung der Speiſen die Nachſicht zu pflegen, die Vorkoſtung vorzunehmen und die etwa nöthigen vorläufigen Verbeßerungen zu beſorgen hat. Die Inſpektion über die geſammte Ausſpeiſung führt täglich ein anderer Primararzt, mit dem Krankenhausverwalter abwechſelnd.

Es iſt den Traiteuren aufs ſtrengſte verboten, eine Speiſe auf das Krankenzimmer tragen zu laſſen, bevor vom Speiſekommiſſär die Erlaubniß hierzu ertheilt iſt.

Auf den einzelnen Krankenabtheilungen erwarten die Sekundarien das Anlangen der Speiſen, beurtheilen das Maß und Gewicht, ſo wie auch die Güte der einzelnen dort hergerichteten Portionen, und ſtoßen die qualitätswidrigen aus. Ueber die einzelnen Ausſpeiſungen auf den Krankenabtheilungen erſtatten die Sekundarien, ſo wie über die Ausſpeiſung eines jeden Tages im Allgemeinen der Speiſekommiſſär Bericht an den Krankenhausdirektor.

Entlaſſung der Kranken und Geneſenen.

Ein, in das Krankenhaus freiwillig eingetretener, Kranker kann jede Stunde, auch ungeheilt, auf Begehren wieder entlaſſen werden,

wenn ihn der Primararzt zur Transferirung geeignet findet; die dürftigen unheilbaren Siechen, Schwindsüchtige und Wassersüchtige ausgenommen; diese werden, so wie jene, die an Altersschwäche leiden, in die Versorgungshäuser übersetzt.

Genesene, wenn sie nicht von der Polizeibehörde oder dem Arbeitshause in das Krankenhaus gegeben, und an dieselben wieder zurückzuliefern sind, werden frei entlassen, nachdem sie von dem Primararzte, mit Bemerkung auf den Kopfzettel, dazu geeignet befunden wurden. Sie werden von den Wärtersleuten in das Kleidermagazin zur Abnahme ihrer Kleidung, dann in die Kanzlei begleitet, wo ihre Verpflegsgebühren entweder berichtigt, oder vorgemerkt werden. Nach der Mittagsmahlzeit verlassen sie das Spital.

Todesfälle und Beerdigung.

Außer dem vorzüglichen Augenmerk, welches die Wärtersleute auf jeden Sterbenden zu richten haben, ist es ihre Pflicht, nach dem Tode den Verblichenen zwei Stunden in seinem Bette liegen zu lassen, nach deren Verlauf die Todtenträger kommen, ihn in ein Leichentuch eingehüllt, in den Tragsarg legen und im zugedeckten Tragsarge in die Leichenkammer tragen.

Zur Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in der Leichenkammer und dem daneben befindlichen Sektionszimmer, hat ein eigener Primarius die dießfällige Inspektion.

Diejenigen Verstorbenen für welche die Anverwandten sorgen, erhalten einen eigenen Leichensarg und ein Leichenbegängniß nach den verschiedenen Zahlungsklassen; die übrigen werden, sobald die Todtenbeschau vollzogen ist, in Strohsackleinwand eingenäht, nach 48 Stunden von dem Priester eingesegnet und Nachts auf den Leichenhof vor der Währinger Linie zur Beerdigung geführt. Für diejenigen Leichname, welche zu einer gerichtlichen Beschau, oder Obduktion bestimmt sind (welcher gerichtliche Akt nur im allgemeinen Krankenhause, wohin alle zur Obduktion geeigneten Leichen aus der Stadt und den Vorstädten Wiens gebracht werden müßen, vorgenommen wird), ist eine eigene Leichenkammer und ein eigenes dabei befindliches Sektionszimmer bestimmt.

In wissenschaftlicher Hinsicht ist zu bemerken, daß alle jene Leichen, der im Krankenhause (Gebär- und Irrenanstalt mitbegriffen) Verstorbenen, die mit einer merkwürdigen Krankheit behaftet waren, von dem eigens hiezu bestellten pathologischen Prosektor, in Gegenwart der betreffenden Primar- und Sekundarärzte, geöffnet, der Befund in ein eigenes Protokoll aufgezeichnet, die dießfälligen interessanten pathologischen

Präparate für das pathologische Museum gesammelt und immer mit der Geschichte der Krankheit belegt werden.

B. Die Irrenanstalt.

Wenn man das traurige Loos bedenkt, welchem die Geisteskranken in Europa noch im verflossenen Jahrhunderte ausgesetzt waren, so kann man nicht umhin, das glorreiche Andenken Kaiser Josephs II. zu segnen, der bei dem Baue des großen allgemeinen Krankenhauses, im Jahre 1784, ein eigenes Gebäude zur Aufnahme und Heilung Geisteskranker ausschließlich widmete, und gewiß den besten Willen hatte, das Schicksal dieser Unglücklichen, die bis dahin in manchen Ländern mit Verbrechern und Sträflingen in Kerkern und Zuchthäusern zusammengesperrt waren, und in unserm Vaterlande nur in Siechenhäusern Schutz und Pflege fanden, möglichst zu verbessern. Leider gab es damals kaum an irgend einem Orte eine Musteranstalt für Heilung und Pflege geisteskranker Individuen, die man bei Anlage und Organisation unserer Irrenanstalt hätte nachahmen können.

Die Morgendämmerung der psychischen Heilkunde begann kaum ihre ersten Lichtstrahlen auf diesen, das höchste Interesse aller Gebildeten in Anspruch nehmenden, Gegenstand zu verbreiten, und keine geringe Anzahl von Aerzten mochte damals psychische Leiden und unheilbare für identisch halten. Bei dieser traurigen Annahme der Unheilbarkeit der Geisteskranken war es natürlich, daß man bei Errichtung der ihnen gewidmeten Anstalten zunächst und vorzüglich darauf bedacht war, die größtmögliche Zahl solcher Unglücklichen in einem bestimmten Raume gehörig zu verwahren, zu ernähren, oder für die menschliche Gesellschaft unschädlich zu machen. Daher die Bauart solcher für Geisteskranke bestimmter Lokale meistens von der Idee und dem Bestreben geleitet wurde, auf dem kleinsten Raume recht viele Unglückliche zusammenzuhäufen. Leider wird aus der, unten folgenden Beschreibung unserer Anstalt hervorgehen, daß auch ihre Errichtung von der, zur Zeit ihres Baues vorherrschenden, so eben erwähnten Ansicht influirt war.

Eröffnet am 19. April 1784, wurde die Anstalt nicht — wie jetzt — einem nur ihr allein sich widmenden Primararzte zur Besorgung anvertraut, sondern von 2 Primarärzten, welche einer medizinischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses vorstanden, mußte der Eine, nebst der ihm zugewiesenen Abtheilung, die Aufsicht und Behandlung der geisteskranken Männer, und der Andere die Behandlung der irrsinnigen Weiber übernehmen; und erst durch eine allerhöchste Entschließung vom 10. No-

vember 1817 erhielt die Irrenanstalt einen ausschließlich für sie bestimmten Primararzt. Da nun derjenige Primararzt, welcher die Besorgung der Irrenanstalt gleichsam nur nebenbei zu betreiben hatte, die Behandlung der Geisteskranken gewöhnlich als eine lästige Zugabe betrachtete, und so schnell als möglich hievon los zu werden suchte, so trat ein so rascher Wechsel unter den Aerzten der Irrenanstalt ein, daß, abgesehen von der dürren wissenschaftlichen Ausbeute im Gebiete der Psychiatrie, es jetzt beinahe unmöglich ist, ihre Namen in chronologischer Aufeinanderfolge mit Bestimmtheit anzugeben. Ein besserer Stern ging der Anstalt auf, als Dr. Nord, im Jahre 1795, die Leitung derselben antrat. Obwohl auch er eine Abtheilung des Krankenhauses zu besorgen hatte, so widmete er sich doch mit rastlosem Eifer der Heilung und Pflege seiner unglücklichen geisteskranken Mitmenschen, und brachte mit menschenfreundlicher Offenheit die Gebrechen der Anstalt zur Sprache.

Im Jahre 1803 wurde verfügt, daß nicht wie bisher, meistens unheilbare, sondern auch heilbare ruhige Wahnsinnige in das Lazareth aufgenommen werden können, und daselbst, von den Rasenden ganz entfernt, der beständigen Aufsicht eines daselbst wohnenden Sekundararztes unterstehen sollten. Nach Dr. Nord's Beförderung zum Direktor des allgemeinen Krankenhauses, im Jahre 1805, übernahm der, noch lebende und durch seine Privatirrenanstalt zu Döbling bei Wien rühmlichst bekannte, Dr. Görgen die Leitung der Anstalt, übergab sie aber bereits im Jahre 1808 an den Primararzt Dr. Eisel, welcher ihr bis zum Jahre 1826 vorstand, zu welcher Zeit derselbe auf eine medizinische Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses überging. Ihm folgte als Primararzt der jetzige Regierungsrath und zweite Leibarzt Sr. Majestät, Dr. Güntner, bis derselbe im Jahre 1831 zum Direktor des allgemeinen Krankenhauses ernannt, und die Stelle eines Primararztes im Irrenhause dem, gegenwärtig als Primararzt einer internen Abtheilung des Krankenhauses fungirenden, Dr. Folwarczny übertragen wurde; und als dieser eine medizinische Abtheilung erhielt, so kam der, noch jetzt in der Irrenanstalt als Primararzt dienende, Dr. Köstler an dessen Stelle.

Im Jahre 1817 wurde, wie schon oben bemerkt, der Irrenanstalt ein eigener Primararzt ausschließlich zugetheilt.

Im Jahre 1820 wurde die Vermögensgebahrung des Irrenhauses von jener des Krankenhauses getrennt, und angeordnet, daß die erst genannte Irrenanstalt nunmehr als Staatsanstalt angesehen, und daß nur die Krankenanstalt noch künftig als eine Lokalanstalt behandelt werde, während früher die Einnahmen und Ausgaben beider Anstalten sowohl, als die des Gebärhauses gemeinschaftlich verrechnet worden waren.

Im Jahre 1824 wurden die Gemeinden, Zünfte und Innungen von Bezahlung der Verpflegsgebühren für dürftige wahnsinnige Mitglieder befreit. Durch die Ernennung eines, der Irrenanstalt eigens gewidmeten, Primararztes wurde es möglich, mehr Aufmerksamkeit auf die ärztliche Behandlung der Geisteskranken zu verwenden, in die Geschichte und psychische Behandlung der einzelnen Kranken näher einzugehen, das Krankenwärterpersonale strenger zu überwachen, an die Stelle kalter Strenge einen humanen Ernst und Milde treten zu lassen und zur Bereicherung dieses Zweiges der Heilkunde möglichst beizutragen.

Aeußere und innere Einrichtung.

Die Irrenanstalt besteht aus dem Irrenthurme, in welchen Rasende, sich und Andern Gefährliche, Lärmende, Unreine, Unheilbare, so wie alle Jene gebracht werden, welche gerne die Flucht ergreifen, und aus dem Lazareth, wohin Ruhige, Stille, Reinliche, Heilbare und Solche, deren Wahnsinn nicht erwiesen ist, gehören. Letzteres ist ein uraltes, zuerst für Sieche, dann für Pestkranke und zuletzt wieder für Sieche gewidmetes Gebäude gewesen, und daher sein Name entstanden.

A) Der Irrenthurm.

Dem allgemeinen Krankenhause gegen Norden, und von demselben durch den Männergarten der Anstalt geschieden, liegt der Irrenthurm. Blos durch das Krankenhaus und das k. k. Militärspital kann man zu ihm gelangen; er steht daher isolirt, und von jeder freien Passage getrennt. Er bildet ein kreisrundes, fünf Stockwerke hohes Gebäude, welches in seinem Innern durch ein querlaufendes, wie ein Zirkel durch seine Sehne, in einen größern und kleinern Hof getheilt wird. Der, dem Militärspitale zugewendete Eingang, ist durch eine dicke hölzerne Thür, und ein eisernes Gitterthor hinlänglich verwahrt. Durch dieses beständig geschloßen gehaltene, und nur von dem Portier den Einzulassenden geöffnete Thor gelangt man in eine gewölbte Vorhalle, in den ersten und größeren Hof. Der Vorhalle gegenüber ist das Quergebäude, in welchem die Wohnungen des Portiers, der Wärter, des Hauswundarztes und des chirurgischen Praktikanten sind.

Nur durch die Wohnungen der Wärter kann man zu den Kammern der Irrsinnigen gelangen, so, daß jeder Fremde, der einen Kranken besucht, jeder Kranke der seine Kammer verläßt, von den Wärtern gesehen wird. Unmittelbar aus den Wärterwohnungen ge-

langt man in die Abtheilungen der Irren. Jedes von den 5 Stockwerken des Irrenthurmes bildet eine Abtheilung, deren innere Einrichtung — wenige Modifikationen abgerechnet — in Allem gleich ist. Eine jede Abtheilung besteht aus einem kreisrunden, und mit Ausnahme des fünften Stockwerkes, gewölbten, und mit Ziegelsteinen gepflasterten Gang, der sein Licht durch, in beide Hofräume gehende und vergitterte, Fenster empfängt. An der äußern Seite des Ganges sind die Kammern der Irren, und zwar in jeder Abtheilung 28, nur in der ersten Abtheilung sind 27 Kammern; im Ganzen also 139, in denen 200 — 250 Geisteskranke, als Mittelstand berechnet, untergebracht werden müßen. Die Höhe jeder Kammer beträgt neun, die Länge eilf, die Breite zehn Schuh. Der, entweder gedielte oder mit Mergelsteinen gepflasterte, Boden ist gegen die Thüre zu abschüßig, so daß Urin und Wasser nicht in der Kammer stehen bleiben. Das 3 Schuh hohe, 1½ Schuh breite Fenster ist 5½ Schuh vom Boden entfernt, mit starkem eisernem Gitter und Glasfenstern versehen, welche letztere im Winter verdoppelt sind. Die Thüre ist aus dicken Bretern verfertigt, und hat in der obern Hälfte ein kleines Fenster mit einem leichten Gitter, welches noch durch Thürchen von starkem Eisenblech und eine darüber gelegte eiserne Klammer verschloßen wird. Eine zweite eiserne Gitterthür öffnet sich in die Kammer hinein. In einem Winkel der Kammer ist eine Latrine, deren Schlauch mit eisernem Gitter versehen, und deren Deckel mittelst einer eisernen Kette festgemacht wird. In den gepflasterten Kammern sind am Fußboden starke eiserne Ringe, welche zwar die Bestimmung haben, die Tobsüchtigen festzuhalten, die aber fast nie in Gebrauch kommen. In einigen Kammern sind ähnliche Ringe auch in der Mauer befindlich. In jeder Kammer sind die Betten aus festen Bretern der Art zusammengesetzt, daß sie nicht leicht von den Tobsüchtigen zerbrochen werden können, jedoch niederer als die gewöhnlichen Bettstellen, um den epileptischen und konvulsivischen Kranken ein sicheres Lager darzubieten. Ganz unreinliche Irrsinnige haben gar keine Bettstellen, und liegen bloß auf dem Strohsacke. Ferner sind noch in jeder Kammer; wenn es der Zustand der Kranken erlaubt, ein hölzerner Tisch und Sessel. Die Heitzung geschieht nach der, bekanntlich vom Prof. Meißner erfundenen, Methode durch erwärmte Luft. Da in dem Thurme selbst kein Brunnen ist, so muß die, für die Anstalt erforderliche, bedeutende Menge Wassers aus dem nahen allgemeinen Krankenhause zugebracht werden, ein Geschäft zu welchem die ruhigeren Wahnsinnigen unter Aufsicht der Wärter gebraucht werden. Durch eine, von Peter Frank eingeführte, Einrichtung, wurde den Irrsinnigen Gelegenheit verschafft, bei günstigem Wetter sich im Freien bewegen und erfrischen zu können. Unter der Direktion des eben Genannten wurden zwei 11½ Schuh hohe, den

Thurm wie Tangenten einen Zirkel an der Eingangs- und Rückseite berührende, Mauern, und zwar von dem Krankenhausgebäude bis zur gedeckten Stiege der Waschanstalt des k. k. Militärspitals gezogen, hiedurch entstand ein bedeutender freier Raum zwischen dem Krankenhause und dem Thurm, und zwischen diesem und obengenanter Stiege. Beide Plätze ließ Direktor Frank mit Akazien- und wilden Kastanienbäumen bepflanzen, und widmete den einen für die männlichen, den andern für die weiblichen Irren zum Erholungsplatze. Zugleich wurde hiedurch einem ehemals bestandenen Unfuge gesteuert; Anfangs nämlich konnte man ungehindert von außen sich dem Thurm nähern, und es gehörte fast zu den Belustigungen der niedern Volksklassen, besonders an Sonn- und Feiertagen sich an dem Anblick der unglücklichen Geisteskranken zu ergötzen, und mit roher Neugierde die Geberden anzusehen, womit dieselben, in der Fensternische ihrer Zellen lauernd in die freie Gegend starrten, und unter kläglichem Geschrei ein Almosen mittelst Säckchen zu erhaschen suchten, die an langen Zwirnsfäden befestigt waren.

B) Das Lazareth.

Dem Irrenthurme gegen Norden, und von demselben durch den botanischen Garten der Josephsakademie, das Militär-Montoursdepot und einige Privatgebäude geschieden, befindet sich, mit dem Eingange in der Währingergasse, das Lazareth. Es besteht aus 2 Gebäuden. In dem größern befinden sich nebst den Wohnungen eines, eigens hier angestellten, Sekundararztes, Sekundarchirurgen, des chirurgischen Praktikanten, des Traiteurs, Portiers und Kirchendieners, noch mehrere Krankenzimmer, und zwar im Erdgeschoße 3 Zimmer für männliche, und im ersten Stock 4 für weibliche Irren. Ferner befinden sich in jedem Stockwerke 12 Kammern für Kranke, die nach einer höhern Klasse verpflegt werden, aber deren Krankheit eine Absonderung nöthig macht. Die Thüren öffnen sich in ein gemeinschaftliches Krankenzimmer, die vergitterten Fenster gehen in den Hofraum. Das kleinere Gebäude enthält 4 Krankenzimmer, und 2 Küchen. Im Erdgeschoße sind 2 Zimmer mit 14 Betten für weibliche, und eben so viele Zimmer mit gleichfalls 14 Betten für männliche Irren. In sämmtlichen Lokalitäten können 100 — 120 Geisteskranke untergebracht werden; die Gebäude sind aber in einem höchst baufälligen Zustande so, daß die Dippelböden mittelst Unterpälzungen vor Einsturz verwahrt werden müssen. Für die Sicherheit ist durch starke hölzerne Thüren, die zur Nachtszeit verschlossen werden, und durch vergitterte Fenster hinlänglich gesorgt. Ein Hofraum mit Bäumen, Ruhebänken, so wie ein Garten, welcher einen

angenehmen Aufenthalt gewährt, kann für die Erholung der Kranken zweckmäßig benützt werden, und bietet zugleich den Patienten Gelegenheit zum Anbau von Küchengewächsen und zu anderweitiger Gartenarbeit.

Innere Einrichtung.

Von den 5 Abtheilungen des Thurmes sind 3, nämlich das Erdgeschoß, das erste und vierte Stockwerk für männliche, und zwei Abtheilungen, nämlich das zweite und dritte Stockwerk für weibliche Geisteskranke bestimmt. An jeder Abtheilung ist ein Oberwärter mit zwei Gehilfen, und eine Wärterin angestellt. Das Lazareth hat 8 Abtheilungen, wovon 4 für die Männer und eben so viele für die Weiber bestimmt sind. An jeder Abtheilung sind bei den Männern 2 Wärter, bei den Weibern 2 Wärterinnen angestellt.

Die Leitung der ganzen Anstalt hat ein, der Direktion des Krankenhauses unmittelbar untergeordneter, Primararzt, welchem 2 Sekundarärzte, von denen der eine im Thurme, der andere im Lazarethe wohnt, 2 Sekundarchirurgen, und 2 chirurgische Praktikanten beigegeben sind. Nebst den Pflichten dieser so eben genannten ärztlichen Individuen, in Bezug auf die täglichen Ordinationsstunden, Rapporte, Protokollführung, Krankentabellen u. s. w. — Pflichten, welche bei der Darstellung des ärztlichen Personals in der Krankenanstalt näher angegeben worden sind, — haben die in der Irrenanstalt Angestellten noch einige besondere Obliegenheiten.

a) Der Primararzt hat bei der Wahl der Subalternen mit der größten Strenge und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, jede Art von Lieblosigkeit gegen die Irren mit doppelter Strenge zu ahnden, und schon bei einem Verdachte die strengste Untersuchung vorzunehmen. Es ist ihm die größte Vorsicht in der gehörigen Vertheilung der Irren nach den verschiedenen Abtheilungen des Irrenhauses zur Pflicht gemacht, jedoch kann derselbe ohne Zustimmung des Direktors die Irren, nach dem wechselnden Verlaufe ihrer Krankheit, aus dem Thurme ins Lazareth und vice versa nicht bringen lassen. Vor Aufnahme eines Geisteskranken hat er die schriftliche Erklärung eines Arztes, daß der Aufzunehmende wirklich irre sei, sowie eine Krankheitsgeschichte abzufordern. Letztere wird bei Irren, die auf öffentlichen Plätzen von der Polizeibehörde aufgegriffen und eingebracht werden, nicht gefordert. Kranke, deren Armuth durch legale Zeugniße erwiesen ist, werden, mit Ausnahme der nach Ungarn Zuständigen, unentgeltlich aufgenommen, und auf Staatskosten verpflegt. Kranke, welche aus den Sälen des Krankenhauses ins Irrenhaus trans-

ferirt werden, haben ihren, vom Direktor unterfertigten, Aufnahmszettel, und eine, vom betreffenden Primararzt mitgetheilte, kurze Geſchichte der dem Wahnſinne vorausgegangenen Krankheitsform mitzubringen. Der Primararzt des Irrenhauſes hat ſich ferner zu überzeugen, ob der Kranke unter Kuratel ſteht, und im Falle er ohne Kurator iſt, die Anzeige an die Direktion zu machen.

Was die Disziplin betrifft, ſo ſind alle neu angekommenen Irren zu durchſuchen, ob ſie keine verletzenden Werkzeuge bei ſich haben; daher muß öfters in der Woche der Oberkrankenpfleger und der Chirurg eine dießfällige Unterſuchung, nicht nur in den Kammern der Irren und bei dieſen ſelbſt, ſondern auch in den Wohnungen der Wärtersleute anſtellen, ſowie überhaupt auf jede Gelegenheit zum Selbſtmorde das ſchärfſte Augenmerk gerichtet werden ſoll. Auch iſt das Tabakrauchen im Allgemeinen verboten, und nur in beſondern Fällen unter Aufſicht, und im Zimmer der Wärter geſtattet. Ohne Vorwiſſen des Direktors darf kein Geiſteskranker auf die gewöhnlichen Krankenſäle transferirt werden. Nebſt der dem Primararzt obliegenden Vorſicht bei Beſtimmung der Strafe, der Arbeit, der etwaigen Erlaubniß zum Wandeln im Freien u. ſ. w., wird ihm beſonders die größte Umſicht in Bezug auf Entlaſſung der Wahnſinnigen zur Pflicht gemacht. Wenn bei Kranken längere Zeit in ihrer Rekonvalescenz kein Rückfall beobachtet wurde, und ſie zu Entlaſſung geeigneter ſcheinen, ſo müſſen ſie als geheilt bei ihrer Entlaſſung dem Direktor vorgeſtellt werden. Ungeheilt dürfen Kranke nur dann entlaſſen werden, wenn ſie ruhig, ſtill und gefahrlos ſind, und überdieß ein Revers für ſie eingelegt wird, worin ein hinlängliche Bürgſchaft gewährender Mann ſich ſchriftlich verbindet, die Aufſicht über den Kranken zu übernehmen, und für alle hieraus entſpringende nachtheilige Folgen zu haften. Entweichungen, Unglücks- oder Todesfälle ſind der Direktion anzuzeigen.

In Bezug auf die monatlichen Rapporte hat der Primararzt noch ſpeziell einen Rapport zu verfaſſen, worin angegeben wird, wie viele von außen in den Thurm oder das Lazareth, wie viele vom Lazareth in den Thurm und vice versa, ferner wie viele von den Krankenſälen in den Thurm oder das Lazareth gebracht wurden, und endlich zum wievieltenmal der aufgenommene Irre in dem Thurme iſt.

Um die, durch Aufnahme Unheilbarer bedingte, und dem Zwecke einer Heilanſtalt ſo nachtheilige, Ueberfüllung mit unheilbaren Geiſteskranken zu verhindern, werden von Zeit zu Zeit (ſeit einigen Jahren faſt jährlich in den Herbſtmonaten) mehrere reinliche und harmloſe unheilbare Geiſteskranke in die, eine Tagreiſe von Wien, gegen Oberöſter-

reich, an der Donau gelegene, Verſorgungsanſtalt zu Ybbs überſetzt.

Die Leichname aller in der Irrenanſtalt Verſtorbenen werden geöffnet, und über den Leichenbefund ein genaues Protokoll aufgenommen.

B) Der Sekundararzt und C) der Sekundarchirurg.

Dieſe haben der Ordination des Primararztes beizuwohnen und die dießfälligen, allen anderen Sekundarärzten obliegenden, Pflichten zu erfüllen. Insbeſondere haben ſie die Nachmittagsviſiten um 4 Uhr allein zu machen, ſtets ein wachſames Auge auf die Wärter und Beſchäftigung der Irren zu halten; ferner ſtrenge darüber zu wachen, daß die Geiſteskranken keines Gegenſtandes habhaft werden, wodurch ſie ſich oder Andere beſchädigen können. Sie haben daher in dieſer Beziehung nicht nur jeden neuen Ankömmling alſogleich, ſondern auch von Zeit zu Zeit, gemeinſchaftlich mit dem Oberkrankenpfleger, unvermuthet die einzelnen Abtheilungen, und ſelbſt die Wohnungen der Wärter zu unterſuchen; ſowie jene Perſonen, welche mit Einlaßkarten zur Beſichtigung der Irrenanſtalt, oder zum Beſuche einzelner Kranken verſehen ſind, zu begleiten. Beide Aerzte wohnen in der Anſtalt ſelbſt.

Die Wärtersleute.

In der Irrenanſtalt haben die Wärtersleute jeden neu angekommenen Kranken zu unterſuchen, ob derſelbe keine verletzenden Werkzeuge bei ſich führt. Dieſe Unterſuchung müßen ſie auch öfter in der Woche bei allen ihnen zugewieſenen Irren vornehmen. Selbſt in ihren eigenen Kammern und Betten müſſen die Wärtersleute alle Dinge beſeitigen, welche zu einer Verletzung Anlaß geben können. Jede dießfällige Vernachläſſigung, welche eine tödtliche oder gefährliche Verletzung eines Irren veranlaßt, wird den Wärtersleuten als ſchwere Polizeiübertretung angerechnet. Beſonders im Thurme und im Lazareth müſſen des Nachts die Kammern hinlänglich beleuchtet ſein. Die Wärtersleute haben ferner abwechſelnd die Geiſteskranken, denen es erlaubt iſt, zu den Haus- oder Gartenarbeiten abwechſelnd zu begleiten, und keine Beſuche der Kranken ohne Erlaubniß des Primararztes zu dulden. Jedes Prellen der Irren um Geld, jeder Verkauf von Tabak, Obſt u. ſ. w. jede Neckerei, Aufreizung, oder ohne Erlaubniß angewendete Zwangsmittel ſind ſtrenge unterſagt, und letztere nur in der äußerſten Noth geſtattet.

Der Portier.

Hat das Thor des Irrenthurmes immer selbst zu öffnen, und im Verhinderungsfalle nur durch zuverläßige Personen öffnen zu lassen. Das Thor muß stets geschlossen sein, und der Schlüssel darf niemals stecken bleiben. Ohne Aufnahmszettel vom Journal hat er keinen Wahnsinnigen einzulassen; ohne Erlaubnißschein vom Primararzte keinem Wahnsinnigen den Ausgang zu gestatten, so wie er jede Schuld an Entweichung eines Irren vor der Polizeibehörde zu verantworten hat. Er hat darüber zu wachen, daß die, außer dem Irrenthurme arbeitenden, Irren, deren Verzeichniß er täglich schriftlich erhält, Mittags und Abends nach Hause kommen, und die fehlenden sogleich dem Hauswundarzte anzuzeigen. Den fremden Besuchenden hat er alle verletzende Instrumente u. s. w., wenn sie sie offen tragen, abzunehmen, und bei ihrem Austritte zurückzugeben; auch hat er die von der Arbeit zurückkehrenden Irren dießfalls zu untersuchen, alle Gebrechen an Thüren, Fenstern, Schlössern unverzüglich der Verwaltung zu melden; er darf endlich an die Wahnsinnigen Schnupftabak um die Satzungspreise, auch Brot und Obst, nach deren vorausgegangener Untersuchung und Preisbestimmung vom Primararzte, verkaufen. Gleiche Verpflichtungen hat auch der Portier des Lazarethes.

Oekonomie.

Verpflegungsklassen sind in der Irrenanstalt drei: Kranke die nach der ersten Klasse verpflegt werden, zahlen monatlich, wenn sie nur einen Wärter bedürfen, 40 fl. C. M.; benöthigen sie aber zwei Wärter 50 fl. C. M. und erhalten, außer einer beßern Kost, ein eigenes Zimmer, das mit einem Bett, Nachtkästchen, Schubladkasten, Tische, zwei Sesseln und einem großen Armstuhl (Schlafsessel) eingerichtet ist. Die nach der zweiten Klasse Verpflegten, welche monatlich 26 fl. C. M. zahlen, haben weder ein besonderes Zimmer, noch besondere Wärter, sondern sind mit mehreren Kranken zusammen untergebracht, erhalten jedoch Kost und Bett wie die nach der ersten Klasse Verpflegten. Kranke nach der dritten und letzten Klasse zahlen monatlich 9 fl. C.M. Uebrigens müßen die Verpflegsgebühren für Geisteskranke immer auf ein Vierteljahr vorausbezahlt werden. Kranke, deren Wäsche und Kleidung in gutem und brauchbarem Stande ist, dürfen dieselbe auch in der Anstalt behalten; jene aber, welchen man wegen Unreinlichkeit, Ungeziefer oder schlechter Beschaffenheit.

die Wäsche und Kleider abnehmen muß, erhalten beides von der Anstalt. In diesem Falle bekommen die Männer ein Hemmd und ein paar Strümpfe von mittelfeiner gutgebleichter Leinwand, eine Schlafhaube und einen Schlafrock von blau und weißgestreiftem Zwilch, eine Aermelweste (Spenser) und eine Pantalonhose von starkem ungebleichtem Zwilch im Sommer; in der kälteren Jahreszeit aber werden Jacke und Hose von dunkelgrauem Tuche, dann ein Paar kalblederne Schuhe getragen.

Die Weiber erhalten ebenfalls Hemmd und Strümpfe von mittelfeiner Leinwand, dann Korset und Rock, in der wärmern Jahreszeit von blau und weißgestreiftem Zwilch, in der kälteren aber von dunkelgrauem Tuche, ein Paar Schuhe oder Pantoffel. Sämmtliche Wäsche und Kleidungsstücke sind an schicklichen Stellen mit dem Markzeichen der Anstalt gestempelt, um Verwechslungen, oder Verschleppung und Veruntreuung zu verhindern.

Die Kost wird für die im Thurme befindlichen Kranken von den beiden Traiteurs des k. k. allgemeinen Krankenhauses, für jene im Lazarethe von dem daselbst wohnenden Traiteur nach den täglichen Anordnungen des Primararztes bereitet und verabfolgt, so wie sie in der Speisenordnung des Krankenhauses bestimmt ist. Die Kranken speisen nie an gemeinschaftlichen Tischen, sondern die Speisen werden in großen verschlossenen Gefäßen, kupfernen wohlverzinnten Kesseln, auf die Abtheilungen gebracht, dort in hölzerne oder von dünnem verzinnten Eisenbleche gemachte Schalen portionenweise vertheilt, und von den Wärtern den Kranken gereicht. Die Wärter müßen auch das Fleisch in kleine Stückchen schneiden, da man den Kranken weder Messer noch Gabel anvertrauen kann. Trinkgeschirre bekommen die Kranken weder gläserne noch irdene, sondern diese sind ebenfalls von Weißblech verfertiget.

Da die Geisteskrankheiten der Regel nach einen langwierigen Verlauf nehmen, zahlreich sehr leicht rezidiviren, in der Mehrzahl aber sich als unheilbar darstellen und somit Geisteskranke durch lange Zeit einen Gegenstand der ärztlichen Behandlung und Beobachtung darbieten, daher nur wenige, und diese nur nach einer lange andauernden Kur mit voller Beruhigung entlassen werden können, da der jährliche Zuwachs an Geisteskrankheiten die Zahl von 100 übersteigt; so müßten — bei dem beschränkten Raum im Irrenthurme und im Lazarethe — in kurzer Zeit eine höchst sanitätswidrige Ueberfüllung der Geisteskranken nebst vielen andern Unzukömmlichkeiten eintreten und diese Anstalten den Charakter einer Irrenheilanstalt gänzlich verlieren, wenn nicht von Zeit zu Zeit die für unheilbar Erkannten, welche durch viele Jahre, ja selbst ihre ganze Lebenszeit hindurch in diesem unglücklichen Zustande verharren, von den heilbaren

bgesondert und irgend wo anders in eine geeignete Obsorge versetzt wür-
en. Zu diesem Ende werden unheilbare, stille, ruhige und nicht zu un-
eine Irrsinnige nach Bedarf alljährlich in das k. k. Versorgungshaus
n Ybbs transferirt. Die Anzahl der dortselbst Verpflegten schwankt zwi-
hen 330 und 360; sie sind in den ebenerdigen geräumigen 13 Sälen im
. Hofe untergebracht, die Männer von den Weibern sowohl als die Gei-
eskranken von den übrigen Pfründnern abgesondert und werden unter der
beraufsicht eines Verwalters, Arztes und Wundarztes so wie der, eigens
r dieselben aufgenommenen, Wärtersleute, eben so wie in der hiesigen
rrenanstalt verpflegt. Die plötzliche Versetzung dieser Geisteskranken in
ue ihnen ganz fremde Verhältniße, mehrseitige ihnen daselbst zu Gebote
hende Beschäftigungen, das Aufhören der Isolirung, die überaus ge-
nde Lage dieser Anstalt und die, durch großartige Naturschönheit ausge-
ichnete Gegend wirken so vortheilhaft auf Einzelne ein, daß in kurzer
eit aus dem Irrenthurm und dem Lazarethe mitgebrachte Kachexien, wie
korbut und Wassersucht ohne anderweitige Arzneien von selbst verschwin-
n, die Kranken ein gesundes Aussehen und mit diesem die Integrität
rer Geistesfunktionen wieder erlangen; daher im Durchschnitte von den
s unheilbar dahin Uebersetzten unter 100 wenigstens 5 als vollkommen
heilt die Anstalt verlassen.

C. Die k. k. Gebäranstalt.

Diese bildet zwar einen integrirenden Theil des allgemeinen Kranken-
ufes; nachdem aber Alles, hinsichtlich dieser Anstalt, Bemerkenwerthe
on früher erörtert worden ist, so wird sich hier lediglich auf das von S.
3 bis S. 42 Gesagte bezogen.

II. Krankenhausverwaltung.

Die Krankenhausverwaltung wird von zwei Oberbeamten — dem
rankenhausverwalter (Amtsverwalter) und dem Amtskon-
olor (Gegenhändler) — versehen. Beide haben die Verwaltung über
les, was das Kassa- und Rechnungswesen, die Kanzleigeschäfte, Oeko-
mie, Disziplin und Dienerschaft betrifft, zu vecsehen.

Zum Kassa- und Rechnungswesen gehört die, dem Verwal-
obliegende, Besorgung aller Einnahmen und Ausgaben, deren Liqui-
tion, Journalisirung und Buchführung dem Amtskontrolor zusteht.

Die, von den Kranken zur Aufbewahrung übergebenen, Gelder und
etiosen werden mit genauer Beschreibung besonders journalisirt und auf-

bewahrt, dann den Eigenthümern bei ihrer Entlassung, oder, im Falle ihres Todes, den Erben ausgefolgt.

Die Kanzleigeschäfte werden von einem Amtsschreiber und einem Kanzlisten besorgt; die Erledigung der eingelangten Aktenstücke liegt dem Verwalter ob. Zur Krankenaufnahme ist ein Protokollist bestellt. (S. Krankenaufnahme.)

Ueber die ärztlichen und wundärztlichen Diätverordnungen (Speisezettel) werden von einem Amtsschreiber die täglichen Naturalverpflegungstabellen für die Traiteurs und den Bäcker verfaßt. und denselben, zur Vorbereitung der Ausspeisung für den künftigen Tag, zugefertigt. Nach der vierten Nachmittagsstunde, welche zum Journalsbeschluße bestimmt ist, wird von einem Amtsschreiber täglich der Ausweis über den Krankenstand verfaßt, und aus diesen einzelnen Tabellen werden die monatlichen und jährlichen Standesausweise für die Regierung und die Krankenhausdirektion verfertigt. — Die Oekonomie, deren Leitung dem Oberbeamten unter der unmittelbaren Aufsicht des Direktors zusteht, wird von einem Materialverwalter, einem Materialkontrolor, vier Oberkrankenpflegern, einem Kleiderbewahrer und einem Bauinspektor besorgt.

Der Materialverwalter und der Kontrolor haben sämmtliche Erfordernisse in ihrer Verwahrung und Verrechnung, und zur Aufrechthaltung einer zweckmäßigen Oekonomie und Disziplin des Hauses mitzuwirken.

Die Einrichtung der Krankenzimmer wird von der Materialverwaltung den Oberkrankenpflegern, und von diesen in jedem Zimmer den Wärtersleuten mittelst einer eigenen Beschreibung übergeben. Die beschmutzte Wäsche wird von den Wärtersleuten zum Hauswäscher getragen, von welchem sie hierüber Empfangsscheine erhalten, gegen deren Abgabe bei der Materialverwaltung ihnen die gleichmäßige Anzahl gereinigter Wäsche täglich verabfolgt wird. Die eigenthümlichen, entbehrlichen Kleidungsstücke der Kranken, sowie nach jedem Todesfalle Alles, was dem Kranken zum Gebrauche noch belassen wurde, werden von den Oberkrankenpflegern auf die Kopfzettel geschrieben, sodann von dem Kleiderverwahrer übernommen und in einem Magazine aufbewahrt, woraus sie den austretenden Personen, oder nach deren Tode den Erben verabfolgt werden. Alle mit Ungeziefer behafteten Kleidungsstücke und Bettgeräthe werden vor der Aufbewahrung oder einem weitern Gebrauche in dem, eigens zu diesem Zwecke im Leichenhofe befindlichen, Ausbrennofen früher gereinigt.

Zur Besorgung der Baugegenstände ist ein Inspektor bestellt, welcher die von ihm selbst aufgefundenen, oder ihm angezeigten Gebrechen abzustellen, wegen kostspieligen Reparationen oder Verbesserungen die Kostenüberschläge zu verfassen, und die Aufsicht über die dießfälligen Arbeiten zu führen hat.

Die jährliche Weißung der Krankensäle und minderbedeutende Ausbesserungen werden von den 3 Maurergesellen und 2 Zimmerleuten, welche im Dienste des Krankenhauses stehen, besorgt.

Ein Liquidator und Liquidatorsadjunkt haben sämmtliche Einnahmen und Ausgaben zu liquidiren. Die beiden Amtsschreiber sind zur Besorgung der Korrespondenz bestimmt; ein Materialamtsschreiber hat die, auf die Materialverrechnung Bezug nehmenden Instrumente zu verfassen, die Journalisirung zu besorgen, und nach Erforderniß den Protokollisten zu suppliren; ein Kanzlist besorgt das Wäschemagazin, ein anderer das Bettfourniturен-Austauschsmagazin; ein dritter Kanzlist hat die Führung des Aktenprotokolls; ein vierter die Verfassung der täglichen und monatlichen Krankenstandes-Ausweise, so wie die Anzeigen über die mit Vorbehalt übergebenen Kranken, die verstorbenen Beamten, Pensionisten, Militärindividuen und Entlassenen aus der Irrenanstalt zu besorgen, auch ertheilt er Auskünfte an Parteien. Endlich werden fünf Praktikanten zu Mundirungen, Kollationirungen und verschiedenen anderweitigen Verrichtungen verwendet.

Hausdienerpersonale.

Dieses besteht aus einem Amtsdiener, 7 Portieren, 1 Badewärter, 6 Hausknechten, 4 Sesselträgern, 3 Maurern, 2 Zimmerleuten, 1 Holzwächter, 1 Kirchendiener, 1 Kirchendienersgehilfen, 3 Krankenführern, 2 Todtenträgern, 1 Gärtner und 3 Wäschestickerinnen.

Da in Hinsicht auf Hauspolizei das Geschäft der Portiere von Wichtigkeit ist, so bemerken wir in dieser Beziehung noch Folgendes:

Portiere. Das allgemeine Krankenhaus hat 7 Portiere, von welchen der am Hauptthore, im Irrenhause und im Gebärhause zur Aufrechthaltung der Disziplin von größter Wichtigkeit sind. Da von beiden Letzteren schon früher die Rede war, so können wir hier nur auf die allgemeinen Verpflichtungen Aller noch aufmerksam machen. Sie haben sich um das Geschäft eines jeden Eintretenden, den sie nicht kennen, auf eine bescheidene Weise anzufragen, den Bekannten und Verwandten der Kranken der ersten und zweiten Klasse zu allen Stunden des Tages, den Parteien der übrigen von 9 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags den Eintritt zu gestatten, zur Nachtszeit jedesmal sogleich zu öffnen, den Fremden, jedoch nur wenn sie sich über besondere Nothwendigkeit ausweisen, den Eintritt zu erlauben; auch haben sie jenen Parteien, welche zur Nachtszeit einen Arzt holen, immer die gehörige Wohnungsanzeige zu machen, den Wärters- und Dienstleuten nach dem Thorschluße, so wie den Kranken überhaupt, ohne besondere Erlaubniß den Ausgang zu ver-

weigern. Sie sind ferner verpflichtet, darauf zu sehen, daß keine, dem Hause angehörigen, Materialien, oder Geräthschaften ohne Erlaubniß hinausgetragen werden. Ueberhaupt sind sie schuldig, auf Alles, was Sicherheit, Ordnung und Ruhe im Hause betrifft, aufmerksam zu sein, besondere Ereignisse, z. B. Feuersbrünste in der Nachbarschaft sogleich zu melden, sich immer nüchtern und anständig zu verhalten, und dafür zu sorgen, daß ihre etwaigen Stellvertreter zuverläßige Personen seien.

III. Geistliche Branche.

A) Seelsorge.

Zur Ausübung der Seelsorge sind fünf Priester als geistliche Kuraten im Krankenhause angestellt und wohnhaft, wovon täglich drei zur Dienstleistung bestimmt sind, welche, damit sie sich nicht aus dem Hause entfernen dürfen, die Kost bei einem Traiteur, gegen Bezahlung aus der Hauseskasse erhalten.

Von den dienstleistenden Priestern werden täglich zwei heil. Messen in der Hauseskirche, und eine in der Kapelle des Gebärhauses gelesen, die daselbst gebornen Kinder getauft, die Beichte der, an jedem Tage angekommenen, Kranken gehört, denselben die heil. Kommunion, dann den schwachen Kranken die letzte Oelung ertheilt, den Sterbenden geistlicher Beistand geleistet, die Einsegnung der Todten und die Begleitung der Leichenbegängniße verrichtet. Täglich Nachmittags wird von einem Priester in der Hauseskirche der heil. Segen und am Montag, Mitwoch und Freitag in jeder Woche den, mit Ausschlagskrankheiten behafteten, Knaben und Mädchen, welche sich in einem Zimmer versammeln, christlicher Unterricht ertheilt. Außer dem erhalten auch noch die mit der Lustseuche behafteten Männer und Weiber abgesondert wochentlich einmal einen Religionsunterricht von einem Redemtoristen.

B) Kirchendienst.

Einer der fünf Priester ist zugleich geistlicher Direktor, und hat als solcher für die Erhaltung nnd Nachschaffung aller Kirchenerfordernisse zu sorgen, und über die Dienstleistung der Kirchendiener die Aufsicht zu führen. Von diesen Letzteren muß beständig Einer gegenwärtig sein. Er veranstaltet die Leichenbegängniße, holt, auf Anmelden der Wärtersleute, einen Priester u. s. w. — In Ansehung jener Verstorbenen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekannten, werden die Leichenbegängnisse nach der, bei ihren Glaubensgenossen üblichen, Weise gehalten.

Verzeichniß

über das, bei der k. k. Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt angestellte, ärztliche Personale und deren Gehalts- und sonstige Bezüge.

Post-Nummer.	Dienstes-Kategorie.	Jährlicher Gehalt.	Jährliches Quartiergeld.	Deputate.			Anmerkung.
				Wohnung.	36zölliges geschwemmtes Brennholz.	Gegossene Unschlittkerzen 8er.	
		fl.	fl.		Klaftern.	Pfunde.	
	Für alle drei Anstalten gemeinschaftlich.						
1	1 Direktor	3000	—	in natura	—	—	
2	1 Vizedirektor . . .	2300	—	„	—	—	Ist zugleich Primararzt in der Krankenanstalt, und bezieht als Primararzt 1300 fl., als Vizedirektor aber 1000 fl. Gehalt.
	Kranken-Anstalt.						
3	1 Primararzt . . .	1500	—	in natura	—	—	
4	2 Primarärzte à 1300 fl.	2600	—	„	—	—	
5	3 detto à 1200 fl.	3600	—	„	—	—	
6	1 Primarchirurg . .	1200	—	„	—	—	
7	3 detto à 1000 fl.	3000	—	„	—	—	
8	1 ambulatorischer Primarchirurg . . .	1200	—	„	—	—	
9	6 besoldete Sekundarärzte à 240 fl. . .	1440	—	„	Nach dem Thermometerstand im Winter, jedes Individuum täglich 1, 2 bis 3 Scheiter.	24 jeder derselben.	Die Sekundarärzte, Sekundarwundärzte und chirurgischen Praktikanten sind nur auf zwei Jahre angestellt.
10	6 unbesoldete Sekundarärzte	—	—	„			
12	5 Sekundarchirurgen à 200 fl.	1000	—	„			
12	4 Sekundarchirurgen à 120 fl.	480	—	„			
13	11 besoldete chirurgische Praktikanten à 120 fl.	1320	—	„			
14	19 unbesoldete chirurgische Praktikanten .	—	—	„			
15	181 weibliche und 22 männliche Wärterslente à 120 fl. . .	24360	—	—	—	—	Haben die Unterkunft in den Krankensälen.
	Irren-Anstalt.						
16	1 Primararzt . . .	1200	—	in natura	—	—	
17	1 besoldeter Sekundararzt	240	—	„	Wie oben	Wie oben	
18	1 unbesoldeter detto .	—	—	„			
19	2 Sekundarwundärzte à 240 fl.	480	—	„			
20	2 chirurg. Praktikanten	—	—	„			

Post-Nummer.	Dienstes-Kategorie.	Jährlicher Gehalt.	Jährliches Quartiergeld.	Deputate.			Anmerkung.
				Wohnung.	36zölliges geschwemmtes Brennholz.	Gegossene Unschlittkerzen 8er	
		fl.	fl.		Klaftern	Pfunde.	
21	28 weibliche und 30 männliche Wärtersleute à 120 fl. . .	6950	—	in natura	—	—	Haben die Unterkunft in den Abtheilungen.
	Gebäranstalt.						
22	1 Primar-Geburts-Arzt	1000	—	„			
23	1 Sekundar-Arzt . .	200	—	„	Wie oben bei der Irrenanstalt 3 Klaftern.	24	
24	1 Hebamme . . .	300	—	„			
25	1 detto Gehilfin . .	180	—	„		18	Die Anstellungszeit ist 2 Jahre.
					Im Sommer täglich 1 Scheit, im Winter nach dem Thermometerstand täglich 1, 2 bis 3 Scheiter.		
26	42 weibliche Wärtersleute à 120 fl. .	5040	—	„	—	—	Haben den Unterstand in den Krankensälen.

Verzeichniß

der k. k. allgemeinen Kranken-, Gebär- und Irren-anstalt angestellten Beamten und deren Genüße.

Dienstes-Kategorie.	Jährliche Besoldung. fl.	Jährliches Quartiergeld. fl.	Deputate. Wohnung.	Deputate. 36zölliges geschwemmtes Brennholz. Klaftern	Deputate. Gegossene Unschittkerzen. Pfunde.	Anmerkung.
mts-Verwalter . .	1200	—	in natura	9	Gegossene Unsch.ittkerzen nach Bedarf, mittelst Verschreibung für die Amtskanzlei, dann 1 Nachtlampe.	
mts-Kontrolor . .	900	—	„	7	„	
laterial-Verwalter .	700	—	„	7	24 Pfund und 1 Nachtlampe.	
laterial-Kontrolor .	600	—	„	6	„	
quidator	700	70	—	—	24 Pfund und 1 Nachtlampe.	
er Oberkrankenpfleger	600	—	in natura	6	„	
er Oberkrankenpfleger	600	—	„	6	„	
er Oberkrankenpfleger	600	—	„	6	„	
er Oberkrankenpfleger	600	—	„	6	„	
leiderverwahrer . .	600	—	„	6	—	
quidators-Adjunkt .	550	60	—	—	—	
er Amtsschreiber .	500	50	—	—	—	
er Amtsschreiber .	500	50	—	—	23 Pfund und 1 Lampe.	
rotokollist	400	—	in natura	5	24 Pfund.	
laterial-Amtsschreiber	400	—	„	4	—	
er Kanzlist . .	350	40	—	—	—	
er Kanzlist . .	350	40	—	—	—	
er Kanzlist . .	300	40	—	—	—	
er Kanzlist . .	250	40	—	—	—	
Praktikanten . .	—	—	—	—	—	
Diurnisten à 48 kr.	584	—	—	—	—	
äschebesorgerin . .	400	—	in natura	4	24 Pfund.	
ntsdiener . . .	200	—	„	Brennholz nach der für Hausdiener bestehenden Cynosur, bei mittlerer Kälte 1 größerer „ 2 größter „ 3 Scheiter täglich.	18 Pfund und 1 Nachtlampe.	**Uebenbezüge.** **Kleidung.** 1 runder Hut, 1 Frack, 1 Janker, 1 Beinkleid, 1 Zwilchkittel, 1 Paar hohe Stiefel, 1 Paar Stiefel u. Vorschuh alle Jahr, 1 Kaputrock alle 2 Jahre, 1 Mantel alle 4 Jahre. **Bettgeräthe.** 2 Leintücher, 1 Federpolster, 2 Kotzen 1 blaugestreifter Polsterüberzug, 1 Strohsack, 1 Strohpolster. **Einrichtungsstücke.** 1 weiche Bettstätte, 1 Lehnstuhl, 1 birk. Besen, 1 eiserner Leuchter, Lichtputze.

Verzeichniß

der stabilen Dienerschaft im k. k. allgemeinen Krankenhause und deren Bezüge.

Dienstes-Kategorie.	Jährliche Löhnung. fl.	Livrée: Anzahl und Gattung.	Livrée: Dauer derselben.	Beheitzung bestehend in 36zölligem geschwemmtem Brennholze.	Ordinäre Unschlitt-Kerzen, 15er.	Bettgeräthe	Einrichtungsstücke
Für die Kranken-Anstalt allein.							
		Ordinäre Livrée.					
Portier am Hauptthor.	180	1 ord. gestülpter Hut 1 Frack mit seid. Borte 1 Janker mit detto 1 Pantalon	auf 1 Jahr	bei mittlerer Kälte 2 größerer „ 3½ größter „ 4 Scheiter täglich.	36 Pf. jährlich.	2 ord. Leintücher, 1 Federpolster, 2 Kotzen, 1 blaugestreifter Polsterüberzug, 1 Strohsack, 1 Strohpolster.	1 weiche Bettstatt, 1 Lehnstuhl, 1 dirkener Besen, 1 eis. Leuchter, 1 Lichtputze.
		1 Kaputrock 1 Paar hohe Stiefel 1 Paar Vorschuh	auf 2 Jahre	Auf den Herd.			
		Kleines Livréegeld jährlich 36 kr.		Bei Einführung einer eigenen Haushaltung im Sommer täg. 1 Scheit, im Winter ein halbes Scheit.			
		Galla-Livrée.					
		1 halbfein gestülpter Hut mit doppelter Goldborte 1 Pelz 1 Frack mit seid. Borte 1 Weste mit detto und Ärmeln 1 Stiefelhose 1 Bandelier	auf 4 Jahre				
Portier am Johannisthor.	144	1 ordinär gestülpter Hut	2 Jahre	bei mittlerer Kälte 1 größerer „ 2 größter „ 3 Scheiter täglich auf den Herd.	18 Pf. jährlich.	detto	detto
		1 Pelz	4 Jahre				
		1 Kaputrock 1 Frack mit seid. Borten	2 Jahre				
		1 Janker 1 Pantalon	1 Jahr				
		1 Paar Halbstiefel 1 Paar Vorschuh	2 Jahre	Wie oben.			
Portier im neuen Zubau.	180	detto detto	detto	detto	18 Pf. ordinär, jährlich, dann für die Sommermonate 2 Pf. und für die Wintermonate 4 Pf. gezogene Unschlitt-Kerzen.	detto	detto

Dienstes-Kategorie.	Jährliche Löhnung. fl.	Livrée: Anzahl und Gattung.	Livrée: Dauer derselben.	Beheitzung, bestehend in 36zölligem geschwemmtem Brennholze.	Ordinäre Unschlitt-Kerzen 15er.	Bettgeräthe	Einrichtungsstücke.
Für alle 3 Anstalten gemeinschaftlich.							
Badewärter.	216	1 runder Hut, 1 Mantel ohne Kragen 1 Frack mit seid. Borte 1 Janker 1 Pantalon 1 Zwilchkittel 1 Paar Halbstiefel 1 Paar Vorschuh	2 Jahre 4 Jahre 2 Jahre 1 Jahr 2 Jahre	Zur Beheitzung. bei mittlerer Kälte 1 größerer „ 2 größter „ 3 Scheiter täglich. Auf den Herd. Bei Führung einer eigenen Haushaltung tägl. im Sommer 1, im Winter 1½ Scheit.	18 Pf. jährlich	2 ord. Leintücher, 1 Federpolster, 1 blaugestreif. Posterüberzug, 2 Kozen, 1 Strohsack, 1 Stohpolster.	1 weiche Bettstatt, 1 Lehnstuhl, 1 birk. Besen, 1 eiserner Leuchter, 1 Lichtputze.
Für die Irren-Anstalt.							
Portier am Plankenthor	144	detto detto mit Ausnahme des Zwilchkittels	detto	detto	detto	detto	detto
Portier im Irrenthurm	144	detto detto	detto	detto	detto	detto	detto
Portier im Lazareth.	144 ad personam a.d. Krankenhausfond 36fl.	detto detto	detto	detto	detto	detto	detto
Für alle 3 Anstalten gemeinschaftlich.							
6 Hausknechte, jeder .	180	1 runder Hut 1 Mantel ohne Kragen 1 Frack mit seid. Borte 1 Janker 1 Pantalon 1 Zwilchkittel 1 Paar Halbstiefel 1 Paar Vorschuh	2 Jahre 4 Jahre 2 Jahre 1 Jahr 2 Jahre	detto	detto	detto	detto
4 Sesselträger, jeder . . .	192	Wie oben.	detto	detto	detto	detto	detto
2 Todtenträger, jeder . . .	168	detto detto mit Ausnahme des Mantels	detto	detto	detto	detto	detto
3 Maurer, jeder	180	detto detto	detto	detto	detto	detto	detto
2 Zimmerleute, jeder . . .	180	detto detto	detto	detto	detto	detto	detto

Dienstes-Kategorie.	Jährliche Besoldung. fl.	Livrée: Anzahl und Gattung.	Livrée: Dauer derselben.	Beheitzung, bestehend in 36zölligem geschwemmtem Brennholze.	Ordinäre Unschlitt-Kerzen, 15er.	Bettgeräthe	Einrichtungsstücke.
1 Holzwächter	204	1 runder Hut 1 Frack mit seid. Borte 1 Janker 1 Pantalon 1 Zwilchkittel 1 Paar Halbstiefel 1 Paar Vorschuh 1 Mantel ohne Kragen	2 Jahre 1 Jahr 2 Jahre 4 Jahre	bei mittlerer Kälte 1 größerer „ 2 größter „ 3 Scheiter täglich. Auf den Herd. Bei Führung einer eigenen Haushaltung tägl. im Sommer 1, im Winter 1½ Scheit.	18 Pf. jährlich.	2 Leintücher, 1 Fed. Polster, 1 blaugestr. Polsterüberzug, 1 Strohsack, 1 Strohpolster.	1 weiche Bettstatt, 1 Lehnstuhl, 1 birk. Besen, 1 eiserner Leuchter, 1 Lichtputze.
1 Gärtner	192	detto detto	detto	detto	detto	detto	detto
1 Kirchendiener	268	1 Kirchenrock	nach Bedarf.	detto	detto	detto	detto
1 Kirchendienersgehilfe	144	detto detto	detto	detto	detto	detto	detto
3 Krankenführer, ein jeder	96	— — —	—	detto	detto	detto	detto
1 Wäscheflickerinn	144	— — —	—	2 Klafter Brenn-Brennholz.	detto	detto	detto
2 Wäscheflickersgehilfinnen, jede	120	— — —	—	Gemeinschaftlich zur Beheitzung bei mittlerer Kälte 1 größerer „ 1½ größter „ 2½ Scheiter täglich.			
Für die Gebäranstalt allein.							
Portier in der Gebäranstalt.	144	1 runder Hut 1 Mantel ohne Kragen 1 Frack mit seid. Borte 1 Janker 1 Pantalon 1 Paar Halbstiefel 1 Paar Vorschuh	2 Jahre 4 Jahre 2 Jahre 1 Jahr 2 Jahre	Zur Beheitzung. bei mittlerer Kälte 1 größerer „ 2 größter „ 3 Scheiter täglich.	detto	detto	detto

NB. Die 3 Maurer, 2 Zimmerleute und 6 Hausknechte haben die Nachtwache zu besorgen, wofür sie gemeinschaftlich eine jährliche Remuneration von 120 fl. C. M. und alle 6 Jahre einen Wachmantel erhalten.

Vermögensstand und Kostenaufwand.

I. Das Stammvermögen des k. k. allgemeinen Krankenhauses bestand mit Schluße des Militärjahrs 1838:

in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. . . 30,749 fl. — kr.
» detto detto » W. W. . . 601,405 fl. — kr.
» detto Privatobligationen . . . . . 68,831 fl. — kr.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden für das Jahr 1840 in folgenden Beträgen präliminirt:

Einnahmen.

1. Interessen von Aktivkapitalien . . . . 8822 fl. 8 kr.
2. An Zinsungen und Bestandgeldern:
   a. Vom Studienfonde für die zur klinischen Schule gehörigen Lokalitäten . 1775 fl. 36 kr.
   b. Vom Gebärfonde für die Benützung der Lokalitäten . . . . . 506 fl. 24 kr.
   c. Vom Irrenfonde für die Benützung der Lokalitäten . . . . . 2114 fl. 24 kr.
   d. Für die Benützung der Rasenplätze 50 fl. — kr.
   e. Von einer Partei für die Benützung einer Wohnung in dem gemietheten, der Irrenanstalt gehörigen, Hause Nr. 26 . . . . . 20 fl. — kr.
   4466 fl. 24 kr.
3. An bestimmten Beiträgen:
   a. Vom k. k. Militärspitalskommando für die Beerdigung der Todten . . . 42 fl. 30 kr.
   b. Vom Bürgerspitalsfonde . . . 53,294 fl. 11 kr.
   c. Vom Johannesspitalsfonde . . . 721 fl. 51½ kr.
   d. Vom Hofspitalsfonde . . . . . 4866 fl. 40 kr.
   e. Von demselben zur Salarirung eines Arztes und Chirurgen . . . . . 360 fl. — kr.
   f. Vom Religionsfonde für die Kirche im allgemeinen Krankenhause . . . 655 fl. 48 kr.
   g. Vom Studienfonde für die Benützung der Sektionskammer . . . . 34 fl. 26½ kr.
   59,975 fl. 27 kr.

4. An Verpflegs-, Heil- und Leichenkosten:
   a. Verpflegskosten . . . . . 73592 fl. — kr.
   b. Pauschalien . . . . . 37895 fl. — kr.
   c. Taxen . . . . . 7622 fl. — kr.
   119,109 fl. — kr.

5. An gesetzlichen Gefällen:
   a. Von dem Holzaufschlage . . 57232 fl. — kr.
   b. » » Holzkohlenaufschlage . 2748 fl. — kr.
   59980 fl. — kr.

6. An Legaten und Geschenken: 37,160 fl. — kr.

7. An verschiedenen Einnahmen:
   a. Ersatzposten . . . . . 6126 fl. — kr.
   b. Sonstige gewöhnliche Einnahmen 4890 fl. — kr.
   11016 fl. — kr.

Summe der Einnahmen 300,528 fl. 59 kr.

Ausgaben.

1. Besoldungen und Löhnungen:
   a. Verwaltungspersonale . . . . . 10866 fl. — kr.
   b. Aerztliches Personale . . . . 18604 fl. — kr.
   c. Minderes Dienstpersonale . . . 26946 fl. — kr.
   d. Besoldungsbeiträge . . . . . 4719 fl. — kr.
   61135 fl. — kr.

2. Livrée . . . . . 584 fl. — kr.

3. Pensionen und Erziehungsbeiträge:
   a. Pensionen . . . . . 3121 fl. 31 kr.
   b. Erziehungsbeiträge . . . . . 82 fl. 13 kr.
   3203 fl. 44 kr.

4. Provisionen und Erziehungsbeiträge:
   a. Provisionen . . . . . 1187 fl. 51 kr.
   b. Erziehungsbeiträge . . . . . 12 fl. 32 kr.
   1200 fl. 23 kr.

5. Entschädigung für Emolumente:
   a. Frühstückgeld und Mittagskost der Hausgeistlichen . . . . . 572 fl. 50 kr.
   b. Deputate . . . . . 3968 fl. — kr.
   c. Livrée . . . . . 535 fl. — kr.
   5075 fl. 50 kr.

6. Auf Stiftungen		173 fl. 43½ kr.
7. Auf Vitalitien		64 fl. — kr.
8. Auf Miethzinse und Quartiergelder:		
a. Miethzinse	605 fl. 57½ kr.	
b. Quartiergelder	464 fl. 12 kr.	
		1070 fl. 9½ kr.
9. Auf Kanzlei- und Amtserfordernisse:		
a. Kanzleierfordernisse	1411 fl. — kr.	
b. Postporto	22 fl. — kr.	
		1433 fl. — kr.
10. Auf Remunerationen und Aushilfen:		
a. Systemisirte	219 fl. 42 kr.	
b. Veränderliche	530 fl. — kr.	
		749 fl. 42 kr.
11. Regieauslagen:		
a. Verköstigung	54261 fl. — kr.	
b. Arzneien und chirurgische Erfordernisse	36642 fl. — kr.	
c. Kleidung	563 fl. — kr.	
d. Bettzeug	14248 fl. — kr.	
e. Wäsche	3527 fl. — kr.	
f. Hauseinrichtung und Requisiten	5267 fl. — kr.	
g. Brennholz	17790 fl. — kr.	
h. Beleuchtung	5893 fl. — kr.	
i. Reinigung der Wäsche und Lokalitäten	10054 fl. — kr.	
k. Verschiedene Bedürfnisse . . .	2581 fl. — kr.	
l. Begräbnißkosten	228 fl. — kr.	
m. Kirchenerfordernisse	459 fl. — kr.	
n. Hausfuhren	1146 fl. — kr.	
o. Taglöhnungen	1875 fl. — kr.	
p. Tragsesselvergütung	11 fl. — kr.	
		154500 fl. — kr.
12. Arzneien und sonstige Heilmittel für Kranke außer dem Hause		7668 fl. — kr.
13. Gewöhnliche Baulichkeiten und Bestallungen:		
a. Baulichkeiten	21,350 fl. — kr.	
b. Baumaterialien und Requisiten .	1355 fl. — kr.	
c. Bestallungen	1200 fl. 52 kr.	

d. Beitrag zur Erhaltung der Herrnalser Wasserleitung . . . . . [illegible] fl. — kr.

[illegible] fl. [illegible] kr.

14. Auf Steuern und Gaben . . . . . 2 fl. — kr.
15. Auf Reisekosten und Diäten . . . . . [illegible] fl. — kr.
16. Auf Passiv-Interessen . . . . . .
17. Auf verschiedene Auslagen . . . . . 10,719 fl. — kr.
18. Auf außerordentliche Baulichkeiten . . [illegible] fl. — kr.

Summa der Ausgaben [illegible] fl. [illegible] kr.

In Vergleich des Empfanges pr. . . . . [illegible] fl. [illegible] kr.
mit der Ausgabe pr. . . . . [illegible] fl. [illegible] kr.
zeigt sich ein zu hoffender Kurrentüberschuß von [illegible] fl. [illegible] kr.

I. Das Stammvermögen des k. k. Irrenhauses bestand mit Schluße des Militärjahres 1838:

in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. 14,[illegible] fl. — kr.
„ detto detto „ W. W. [illegible] fl. — kr.
„ Privatobligationen . . . . . 27,[illegible] fl. — kr.
An Werth der Realitäten nach dem Ertrage zu 5% berechnet . . . . . 11,[illegible] fl. — kr.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden für das Jahr 1840 präliminirt:

Einnahmen.

1. An Aktivinteressen . . . . . 3585 fl. — kr.
Hievon kommt das Erträgniß der, wegen des stattgefundenen Krankenhauserweiterungsbaues zu veräußernden, Obligationen abzurechnen mit . . . . . 685 fl. — kr.

[illegible] fl. — kr.

[illegible]trag der Realitäten . . . . . 565 fl. — kr.
[illegible] Beiträgen:
„ Systemisirte . . . . . 737 fl. — kr.
[illegible]änderliche . . . . . 1142 fl. — kr.

1879 fl. — kr.

[illegible]pflegs-, Heil- und Leichenkosten-[illegible]tung:
[illegible]kosten . . . . . 17,585 fl. — kr.

b. Leichenkosten	140 fl. — kr.		
c. Stolgebühren	13 fl. — kr.		
		17,747 fl. — kr.	
5. An Vermächtnißen und Geschenken			
6. An verschiedenen Einbünften:			
a. Ersatzposten			
b. Verzugszinsen			
c. Sonstige zufällige Einnahmen . .	690 fl. — kr.		
		690 fl. — kr	
Summa der Einnahmen		23,781 fl. — kr.	

Ausgaben.

1. Besoldungen, Löhnungen und Ruhegehalte:			
a. Verwaltungspersonale	3880 fl. — kr.		
b. Aerztliches Personale	2896 fl. — kr.		
c. Minderes Dienstpersonale . . .	10,413 fl. — kr.		
d. Besoldungsbeiträge	179 fl. — kr.		
		17368 fl. — kr.	
2. Diurnen			
3. Adjuten			
4. Pensionen und Erziehungsbeiträge:			
a. Pensionen	529 fl. — kr.		
b. Erziehungsbeiträge	14 fl. — kr.		
		543 fl. — kr.	
5. Provisionen und Gnadengaben:			
a. Pensionen	465 fl. — kr.		
b. Gnadengaben	120 fl. — kr.		
c. Erziehungsbeiträge	4 fl. — kr.		
		589 fl. — kr.	
6. Entschädigung für Emolumente:			
a. Deputate	957 fl — kr.		
b. Livréen der Dienerschaft . . .	175 fl. — kr.		
		1132 fl. — kr.	
7. Auf Stiftungen und Beiträge:			
a. Systemisirte			
b. Veränderliche	1142 fl. — kr.		
		1142 fl. — kr.	
8. Miethzinse u. Quartiergelder:			
a. Miethzinse	2329 fl. — kr.		

b. Quartiergelder	91 fl. — kr.	
		2420 fl. — kr.
9. Kanzlei- und Amtserfordernisse:		
a. Kanzlei- und Amtserfordernisse	420 fl. — kr.	
b. Postporto und Botenlöhne . . .	24 fl. — kr.	
		444 fl. — kr.
10. Remunerationen und Aushilfen:		
a. Systemisirte	54 fl. — kr.	
b. Veränderliche	330 fl. — kr.	
		384 fl. — kr.
11. Regieauslagen:		
a. Verköstigung für die Irren in Wien	25328 fl. — kr.	
» » » » » Ybbs	24860 fl. — kr.	
		50188 fl. — kr
b. Medikamente in Wien . . .	2100 fl. — kr.	
» » Ybbs . . .	200 fl. — kr.	
		2300 fl. — kr.
c. Kleidung in Wien	791 fl. — kr.	
» » Ybbs	2659 fl. — kr.	
		3450 fl. — kr.
d. Bettzeug in Wien	1518 fl. — kr.	
» » Ybbs	1890 fl. — kr.	
		3408 fl. — kr.
e. Wäsche in Wien	40 fl. — kr.	
» » Ybbs	804 fl. — kr.	
		844 fl. — kr.
f. Hauseinrichtung und Requisiten in Wien	1014 fl. — kr.	
» » » » Ybbs	920 fl. — kr.	
		1934 fl. — kr.
g. Holz in Wien	2920 fl. — kr.	
» » Ybbs	1310 fl. — kr.	
		4230 fl. — kr.
h. Licht für die Irren in Wien . . .	707 fl. — kr.	
» » » » » Ybbs . . .	484 fl. — kr.	
		1191 fl. — kr.
i. Reinigung der Wäsche und Lokalitäten in Wien	2887 fl. — kr.	
» » » » » Ybbs	1361 fl. — kr.	
		4248 fl. — kr.

k. Verschiedene Bedürfniße in Wien	798 fl. — kr.	
» » » Ybbs	975 fl. — kr.	
		1773 fl. — kr.
l. Begräbnißkosten in Wien . . .	48 fl. — kr.	
» Ybbs . . .	14 fl. — kr.	
		62 fl. — kr.
m. Hausfuhren in Wien		352 fl — kr.
n. Taglöhnungen		350 fl. — kr.
12. Gewöhnliche Baulichkeiten und Bestallungen:		
a. Baulichkeiten	2030 fl. — kr.	
b. Materialien	335 fl. — kr.	
c. Bestallungen	248 fl. — kr.	
d. Unterhalt der Hernalser Wasserleitung	93 fl. — kr.	
		2706 fl. — kr.
13. Auf Steuern und Gaben		150 fl. — kr.
14. Reisekosten und Diäten:		
a. Systemisirte	26 fl. — kr.	
b. Veränderliche	600 fl. — kr.	
		626 fl. — kr.
15. Passivinteressen		
16. Verschiedene Auslagen		612 fl. — kr.
Summa der Auslagen		102446 fl. — kr.

Im Vergleiche des Empfangs pr.	23781 fl. — kr.
mit der Ausgabe pr.	102446 fl. — kr.
zeigt sich ein wahrscheinlicher Kurrent-Abgang von	78665 fl. — kr.
der aus dem Staatsschatze gedeckt wird.	

Gebahrung des Krankenhaus- und Irrenhausfondes.

Nach buchhalterischer Berechnung bestand das bare Aktivvermögen des Krankenhausfondes im Jahre 1833, d. i. vor dem Krankenhauszubau, in . . . . . 202,460 fl.
Zum Krankenhauszubau mußte dieser Fond beitragen . . . 349,518 fl.
Somit zeigte sich im Jahre 1834, d. i. nach beendigtem Zubau, ein Passivstand von . . . . . 147,058 fl.
welcher durch die Versetzung von Obligationen des Stammvermögens bei der n. ö. Sparkasse bedeckt werden mußte.

Da nun seit dem Jahre 1834 nebst Bestreitung sämmtlicher, durch den vermehrten Krankenstand, durch die vermehrte Anzahl der Primarärzte, der Primarwundärzte und des Amtspersonals, so wie mehrerer unumgänglich nothwendiger kostspieliger Baulichkeiten ungewöhnlich hoch angewachsenen, Kurrentausgaben nicht nur sämmtliche, bei der Sparkasse versetzte Obligationen ausgelöst worden sind, sondern sich auch bereits, mit Schluße des Militärjahrs 1838, somit nach vier Jahren, ein Aktivstand von 20,306 fl. entziffert; so wurde in diesen wenigen Jahren das Stammvermögen um 167,264 fl. vergrößert, welches erfreuliche Resultat für die wohlverdiente Anerkennung der wirthschaftlichsten Gebahrung die authentischen Belege liefert.

Bei dem Irrenhausfonde läßt sich aber durch den Umstand, daß eine bedeutende Summe seines Stammvermögens von dem Krankenhauszubau absorbirt und somit die Ertragsquelle vermindert worden ist; — daß nach den bestehenden a. h. Direktiven für keinen der mittellosen Irrsinnigen eine Verpflegsgebühr entrichtet wird; — daß das Königreich Ungarn mit mehr als 20,000 fl. C. Mze., an nachgewiesenen Verpflegsgebühren für Irrsinnige, im Rückstande haftet; — daß die Angehörigen zahlungsfähiger Irrsinniger die Privatirrenanstalten und anderweitige Unterbringungsorte dem abschreckenden Irrenthurme vorziehen, und daß sich, bei der zunehmenden Volksmenge in Wien, die Anzahl der zahlungsunfähigen Irren so vermehrt hat, daß derselbe auf einen kurrenten Stand von beiläufig 700 angewachsen ist, — so lange auch keine bessere Gebahrung der Fondeskräfte erwarten, bis nicht eine, den Anforderungen des wohlhabenden Publikums besser entsprechende, Irrenheilanstalt errichtet werden wird.

Das
Kloſter der Eliſabethinerinnen
und das damit vereinte
Spital auf der Landſtraße.

Die heil. Eliſabeth, Tochter Andreas II., Königs von Ungarn und Gemalin Ludwigs, Landgrafen von Heſſen und Thüringen, jenes große Vorbild duldſamer Liebe, freudiger Entſagung und himmliſcher Erbarmung, ließ, als in den Jahren 1225 und 1226 durch Mangel an Nahrungsmitteln, kontagiöſe Krankheiten und Ueberſchwemmungen in Deutſchland und beſonders in Thüringen große Noth herrſchte, an dem Fuße des Berges, auf dem ihr Wohnſitz, die Wartburg bei Eiſenach, lag, zwei Spitäler erbauen, worin ſie, beinahe täglich vom hohen Berge herabkommend, den Kranken eigenhändig Speiſe und Trank reichte, die Betten machte und alle Werke der Barmherzigkeit ausübte. Später entſagte ſie als blühende Witwe, erſt 22 Jahre alt, allem Prunke des Hofes und ſtiftete in Marburg ein Hoſpital, in welchem ſie ſelbſt lebte und den Kranken mit beiſpielloſer Sorgfalt und Liebe diente. Um dieſem Inſtitute den Fortbeſtand zu ſichern, übergab ſie dasſelbe dem Schutze des hohen deutſchen Ordens, unter dem es auch in der Folge von mitleidigen Frauen fortgepflanzt wurde. Und ſo ward denn die h. Eliſabeth die Mutter jener Kloſterfrauen, welche in den dritten Orden des h. Franziskus traten, zu den gewöhnlichen drei Gelübden noch das vierte des beſtändigen Krankendienſtes und das fünfte der Klauſur beifügten, und unter dem Namen Eliſabethinerinnen bekannt ſind.

Die billige Anerkennung deſſen, was dieſelben zum Heil und Troſte ſo Vieler ihres Geſchlechts leiſteten, beſonders aber die Bemühungen der ſeligen Angelina Corbaria, einer Tochter Jakobs von Annibali in Fuligno, — welche die Erſte war, die gegen das Ende des

14. Jahrhunderts (1395) die Mitglieder der Gesellschaft zu einer klösterlichen Versammlung verband und die Klausur einführte, — verschaffte ihnen bald mehrere Wohlthäter und veranlaßte die Verbreitung ihres Instituts in mehrere Gegenden.

In Oesterreich hatten die Elisabethinerinnen ihr erstes Kloster zu Grätz, wohin Jakob Graf von Leslin und seine Gemahlin Theresia, geborne Fürstin Liechtenstein, im Jahre 1690 eine Kolonie von Düren, im Herzogthume Jülich, brachte. Von Grätz kamen am 24 August 1709 sechs der dortigen Klosterfrauen nach Wien, wo das Bedürfniß einer Heil- und Pflegeanstalt für Kranke weiblichen Geschlechts sehr gefühlt wurde. Es waren namentlich: 1. die Oberin Maria Josepha Füppe. Diese starb 1736 in einem Alter von 77 Jahren. Ein Grabstein aus schwarzem Marmor, mit ihrem Portrait aus weißem Marmor, befindet sich in der Kirche des Klosters und zwar im untern Theile derselben an der Seitenwand rechts. Die Aufschrift enthält das Lob ihres frommen Lebens und die Nachricht von drei, während ihrer Amtsführung, errichteten Filialen, nämlich zu Prag, Preßburg und Linz. — 2. Maria Anna Bernardina Mugitschinn. — 3. Maria Angelina Nerüg und 4. Anna Margaretha Blouminn, mit den zwei Laienschwestern, Johanna Vogelmeyer und Coletta Ringer. Die Laienschwester Johanna Vogelmeyer wurde später Chorfrau und kam in der Eigenschaft als Oberin nach Prag, um dort ein Filiale zu errichten. Ihr Bildniß in Oelfarbe wird in dem Leichtzimmer des hiesigen Konventes aufbewahrt.

Wer die Hierherkunft dieser Nonnen veranlaßte, ist nicht bekannt, wahrscheinlich war es das fürstliche Haus Liechtenstein, da schon vier Monate nach ihrer Ankunft Fürst Philipp Erasmus Liechtenstein, mit 6000 Gulden eine tägliche Messe stiftete, laut Stiftsbriefes vom 20. Dezember 1709. Auch die Art ihrer Aufnahme in Wien liegt im Dunkel verborgen; nur so viel ist gewiß, daß die erste Unterkunft in der Ungargasse sehr elend war, und die Nonnen bereits daran dachten, Wien wieder zu verlassen, als ihnen durch den Zufluß einiger Unterstützung eine Verlängerung des Aufenthalts und dann das Bleiben möglich wurde.

Als erste Wohlthäterin trat bald die Fürstin Montecuculi auf; sie kaufte und schenkte den Nonnen den Bartollotti'schen Garten (da, wo ein Theil des jetzigen Klosters steht), welcher in kurzer Zeit, so viel es die Eile zuließ, so eingerichtet wurde, daß bereits am 25.

April 1710 der Krankendienst seinen Anfang nehmen konnte. Die edle Fürstin wollte jedoch nie als Stifterin genannt sein.

Vom Jahre 1710 gedieh durch mehrere, nach und nach eingegangene, wohlthätige Beiträge der Bau der Kirche, des Klosters und Spitals so, daß derselbe im J. 1715 beendigt war.

Am 10. Juni 1712 stiftete Theresia Gräfin von Fünfkirchen, mit 4000 fl. eine tägliche Messe; am 14. November 1716 Johanna Emerentiana Ludmilla Gräfin von Gallas mit 2000 fl. rheinisch ein Stiftsbett; am 13. Jänner 1722 Sidonia Agnes Gräfin von Palffy mit 1000 fl. ein Stiftsbett, und im J. 1730 die Kaiserin Eleonora Magdalena Theresia, Witwe Kaisers Leopold I., mit einem Kapitale von 20,000 fl. zwanzig Stiftsbetten.

Seit dem Bestehen der Anstalt, sind außer den oben genannten, unter der Oberin Maria Josepha Ruppe entstandenen, drei Filialen später noch zwei, nämlich eines zu Brünn und eines zu Klagenfurt, von Wien aus eingerichtet worden. Es ist daher unrichtig, wenn von Bergenstamm (in seiner Geschichte der Vorstädte und Freigründe vor dem Stubenthore, Wien 1812. S. 72), und nach ihm Freiherr von Hormayr (in seinem Werke: Wien und seine Geschichte; Jahrgang II. 1825, B. 2., Heft 1., S. 72) sagt: das Kloster in Wien habe auch Nonnen nach Straubing, München, Breslau und Teschen gesendet, um daselbst ein Kloster und Spital zu organisiren; die in diesen Städten befindlichen Institute sind wohl Töchter der Elisabethinerinnen, aber nicht jener in Wien.

Bis zum J. 1837 bestand das, mit zwei und fünfzig Betten versehene, Krankenhaus aus einem gewölbten, niedern, mit kleinen Fenstern versehenen, langen Saale, dem, bei seiner überdieß versteckten Lage, die Haupterfordernisse: reine Luft und Licht mangelten, ein Mangel, der besonders im J. 1836, wo derselbe für weibliche Cholerakranke dienen mußte, sehr nachtheilig war, und welchem man abzuhelfen schon lange den Wunsch gehegt hatte, ohne denselben, weil die Mittel fehlten, realisiren zu können.

Durch mehrere, von Zeit zu Zeit empfangene, milde Gaben, unter welchen besonders die bedeutenden Legate des verstorbenen Professors der Chirurgie, Zimmermann, und des vorletzten Elisabethinerspitals-Ordinarius, Doktors der Medizin, Grafen von Harrach, einer dankbaren Erwähnung verdienen, dann durch eine, im J. 1833 von der hohen Landesregierung genehmigte, Sammlung in der Stadt und auf dem Lande ward es endlich möglich, im J. 1834 den Bau eines neuen Spitals auf einem, dem Konvente zugehörigen, an das Kloster an-

ſtoßenden und in deſſen Ringmauer eingeſchloſſenen Grunde anzufangen. Dieſer Bau wurde im J. 1835 vollendet, und das Krankenhaus am 26. Juni 1837 zur Aufnahme der Kranken eröffnet.

Dasſelbe iſt einen Stock hoch und hat vier große und drei kleine Krankenſäle; jeder große Saal enthält ſechzehn Betten und jeder kleine neun, woraus ſich die Geſammtzahl von ein und neunzig Krankenbetten ergibt.

Zu ebener Erde befinden ſich zwei große Krankenſäle und ein kleiner. Die beiden großen ſind 10 Klaftern lang, 4 Klaftern breit und bis zum Gewölbsſchluſſe 2 Klaftern, 2 Schuh und 6 Zoll hoch. Der kleine hat bei derſelben Höhe 5 Klaftern, 5 Schuh Länge und 4 Klaftern Breite. Dann befinden ſich noch zu ebener Erde ein Dienſtbotenzimmer, zwei Wohnzimmer für Kandidatinnen (weltliche Perſonen, die erſt geprüft werden, ob ſie für das Inſtitut und zur Aufnahme in das Noviziat geeignet ſind), und endlich eine Kammer zum Aufbewahren der Wäſche.

Im obern Stocke ſind zwei große und zwei kleine Krankenſäle von gleicher Größe, wie die zu ebener Erde; ferner ein Dienſtbotenzimmer und zwei kleine Kammern für die Wärterinnen.

Zwiſchen den beiden großen Krankenſälen zu ebener Erde und im obern Stocke, das Krankenhaus in der Mitte quer durchſchneidend, befindet ſich eine länglich runde Kapelle, welche durch Glasfenſter mit den Sälen gleichſam in Verbindung ſteht, und worin täglich Meſſe geleſen wird.

Im Souterrain ſind: eine, genau nach der Vorſchrift der k. k. Regierung eingerichtete, Todtenkapelle, eine Bettenkammer, eine Federnkammer, eine Kammer zum Aufbewahren abgenützter Wäſche, eine Holzlage, eine Waſſerkammer zur Apotheke, eine Roll- und Bügelkammer, beide zum Waſchhauſe gehörig.

Von dem Boden des Spitals iſt die eine Hälfte als Kräuterboden für die Apotheke, die andere als Wäſcheboden und zum Aufbewahren der zum Spitale gehörigen Gegenſtände benützt.

Das neue Gebäude ſteht beinahe in ſeiner ganzen Länge ringsherum frei, und iſt nur, der nöthigen Kommunikation wegen, mit ſeinem Vordertheile an den hintern Seitentheil des Kloſters rechter Hand angebaut. Die Krankenzimmer liegen mit ihrer Lichtſeite gegen Nordweſt, und auf der entgegengeſetzten Seite läuft nach der ganzen Länge des Gebäudes, im obern Stocke ſowohl als zu ebener Erde und im Souterrain, ein gedeckter, breiter, mit hohen Fenſtern verſehener, daher ſehr lichter Gang, durch welchen man aus dem Kloſter in alle Gemä-

cher des Spitals den Eintritt hat. Die ganze Baufläche des letztern beträgt 468 Quadratklafter, 2 Schuh und 4 Zoll.

Für die Rekonvaleszenten ſteht ein eigener, geräumiger, mit Bäumen beſetzter Garten mit dem Spitale in Verbindung.

Aus einem Theile des alten Spitals wurden ſieben Zellen für Kloſterfrauen hergerichtet; ein anderer Theil davon iſt zu Küchenbehältnißen und zu einem Dienſtbotenzimmer verwendet worden.

Zweck der Anſtalt.

Dieſes Inſtitut verdankt, wie erwähnt, ſeine Entſtehung und Unterhaltung bloß der allgemeinen Mildthätigkeit; daſſelbe ſteht in diſziplinärer Hinſicht unmittelbar unter dem hochwürdigen Generalvikar, und die Landesſtelle nimmt auf die Gebahrung ſeines Vermögens, ſo wie die zu beſorgende Krankenpflege, nur nach dem ihr als Tutelar- und Oberbehörde in Sanitäts-Polizeigegenſtänden überhaupt einberaumten Wirkungskreiſe einen Einfluß.

Der Zweck der Anſtalt iſt ärztliche Behandlung und Pflege weiblicher Kranken, ohne Unterſchied der Religion und der Nation. In das Spital ſollen jedoch nach deſſen eigentlicher Beſtimmung nur ſolche Individuen aufgenommen werden, welche mit einer akuten, d. h. einen kurzen Verlauf nehmenden, Krankheit befallen ſind, dagegen die an einem langwierigen oder unheilbaren Uebel, wie Auszehrung, Lungen- und Waſſerſucht, Epilepſie, Syphilis, Krebs, Irrſinn u. ſ. w. Leidende von der Aufnahme ausgeſchloſſen ſein. Daher iſt auch vorgeſchrieben, daß jede Aufnahme Suchende ein ärztliches Zeugniß über die Natur ihrer Krankheit beizubringen hat, welches durch die Oberapothekerin der Frau Oberin zur Entſcheidung, ob die Kranke für die Anſtalt geeignet iſt, vorgelegt wird. Indeſſen iſt es doch nicht ſelten der Fall daß, entweder durch nicht zu gewiſſenhaft, oder nach irriger Diagnoſe unrichtig abgefaßte Zeugniße, oder endlich, durch Empfehlung zu berückſichtigender Wohlthäter, dergleichen zur Aufnahme nicht geeignete Kranke in das Spital kommen, was freilich dem Zwecke desſelben, eine Heil- — und keine Verſorgungsanſtalt — zu ſein, nicht entſpricht, aber auch aus obigen Gründen nicht ganz zu verhindern iſt.

Im Sommer 1836 erhielt die Frau Oberin die Weiſung, den größern Theil, nämlich das Rekonvaleszentenzimmer des alten Spitals, ſchleunigſt zur Aufnahme für weibliche Cholerakranke einrichten zu laſſen, was auch in Folge einer wetteifernden Bereitwilligkeit, ſo wie der, nie eines Impulſes bedürfenden, Thätigkeit ſämmtlicher Kloſter-

frauen in weniger als vier und zwanzig Stunden ins Werk gesetzt war. Im Ganzen wurden vom 1. Juli bis 21. September 134 Cholerakranke aufgenommen.

Mit Ausschluß dieser Cholerakranken, sind laut der vorhandenen Aufnahms- und Sterbeprotokolle, vom J. 1752 an (frühere Protokolle finden sich nicht vor) bis zum Schluße des J. 1838 Kranke aufgenommen worden und gestorben, wie folgt:

Vom J. 1752 bis 1770 wurden aufgenommen 6029; gestorben sind 688*)

Vom J. 1770 bis 1779 wurden aufgenommen 3263; gestorben sind 302.

Vom J. 1779 bis 1804 wurden aufgenommen 9879; gestorben sind 1577.

Vom J. 1804 bis 1811 wurden aufgenommen 4518; gestorben sind 873.

Vom J. 1811 bis 1839 wurden aufgenommen 12,383; gestorben sind 2024.

Im Jänner 1839 verblieben in der Anstalt 84 Kranke.

Vom J. 1752 bis 1839, in einem Zeitraume von 87 Jahren ist demnach die Gesammtzahl der Aufgenommenen 36,072, und der Gestorbenen 5461. Im J. 1838 wurden behandelt 731 Kranke, wovon 66 starben.

Einrichtung in ökonomischer Beziehung.

Alle Kranken werden unentgeltlich aufgenommen; von keiner wird etwas gefordert, sondern nur das freiwillig dargereichte als Almosen angenommen. Die Anstalt bestreitet sogar die Leichenunkosten für Verstorbene, deren Verwandte mittellos sind; auch sind zwei Stiftungen vorhanden von deren Ertrag ganz mittel-, dienst- und unterstandslose Individuen bei ihrem Austritte aus dem Spitale, nach dem Ermessen der Frau Oberin, eine Unterstützung auf die Hand erhalten.

Die Unkosten des Krankenhauses allein lassen sich nur approximativ berechnen, weil der Wirthschaftlichkeit wegen die Küchenausgaben für Spital und Konvent gemeinschaftlich sind. Unter dieser Voraussetzung beliefen sich im J. 1838 die Ausgaben für das Spital beiläufig auf 12,779 fl. C. M., und der Gesammtbetrag mit Einschluß der nöthigen Reparationskosten auf 23,552 fl. 5 kr. C. M.

*) Von Bergenstamm führt (a. a. O. S. 74) unrichtig 1200 Aufgenommene und 57 Gestorbene an.

Die dermalige bestimmte Einnahme für das Spital beträgt jährlich 4720 fl. 17½ kr. C. M; das Defizit muß durch zufließende milde Gaben, Sammlungen mit der Büchse und freiwillige Beiträge für mehrere während des Jahrs verpflegte Kranken gedeckt werden.

Der Konvent erhält sich von eigenen Kapitalien, welche ihm von verschiedenen Gutthätern zugeflossen sind, und deren größter Theil dermalen auf den zwei Zinshäusern haftet, wovon das eine an das Kloster fast anstoßend, gegen die Esplanade der Stadt, zwei Stock hoch, im J. 1798, — das andere in der Ungargasse, drei Stock hoch, im J. 1837 gebaut wurde, zu deren Bau aber auch mehrere Stiftungskapitalien des Spitals verwendet worden sind, wovon die Zinsen letztern wieder zufallen.

Das Spital besitzt alle für die Kranken nothwendigen Utensilien und der vorhandene Vorrath wird durch jährliche Nachschaffung immer beibehalten. Jedes Krankenbett besteht aus einer, mit leinenen Vorhängen versehenen, Bettstätte von weichem Holze, einem Strohsacke, einem Unter- und Oberbette, zwei Polstern und einer Decke. An Leinwäsche zum Gebrauche im Spitale sind gegenwärtig vorhanden: 500 Leintücher, 350 Servietten und 350 Handtücher.

Einrichtung in medizinischer Beziehung.

Für die Behandlung innerlicher Krankheiten ist ein salarirter Medikus angestellt, welcher von der Frau Oberin frei gewählt wird.

Erkrankende weibliche Dienstboten der Anstalt, eilf an der Zahl, kommen zur Behandlung in das Spital; Chorfrauen aber und Laienschwestern werden im Erkrankungsfalle von einem, wieder nach Wahl der Frau Oberin angestellten, Konventsdoktor (gegenwärtig dem k. k. Hofarzt Dr. Meyer) entweder in ihren Zellen oder wenn mehrere zugleich krank sind, in einem eigenen Krankenzimmer mit sechs Betten, welches innerhalb der Klausur im ersten Stocke des Klosters immer eingerichtet ist, behandelt.

Der Spitalsarzt macht seine Krankenbesuche täglich Vormittags um 8 ½ Uhr, nöthigen Falls bei vorhandenen schwer Erkrankten auch Nachmittags und kündigt seine jedesmalige Ankunft durch zweimaliges Läuten bei der Klosterpforte an.

Während der Morgenvisite ist der Ordinarius begleitet von der Oberapothekerin und drei Unterapothekerinnen. Eine der letztern notirt mit Bleifedern in ein Handbuch die, jeder Kranken verordneten, Arzneien, mit Bezeichnung des Bettnummers; die Oberapothekerin führt

darüber die Kontrole, und die ganze Rezeptur wird noch desselben Vormittags in ein eigenes Buch mit Tinte eingetragen und von dem Ordinarius revidirt und unterfertigt. Bei einer neu aufgenommenen Kranken wird das oben erwähnte Krankheitszeugniß dem Ordinarius vorgezeigt; dieser examinirt hierauf die Kranke, diktirt dann die zu verabreichenden Arzneien, und bezeichnet zuletzt auf einer, am Kopfende des Bettes befindlichen, schwarzen Tafel den Namen der Krankheit und den Aufnahmstag der Kranken; später schreibt die zweite Apothekerin auf dieselbe Tafel Tauf- und Familiennamen, nebst der Religion der Kranken, wie auch, ob dieselbe mit den heiligen Sakramenten versehen ist, und die angeordnete Diät.

Die Diät besteht in Folgendem: Die Kranken bekommen als Frühstück um 6 Uhr eine lautere Fleischsuppe, und um 8 Uhr eine sogenannte eingeschnittene Semmelsuppe. Dann haben sie entweder schwache oder Fleischdiät; erstere besteht in einer Fleischsuppe, einer Sauce und Zugemüse oder Obst, nach Verhältniß der Krankheit, letztere in Fleischsuppe, leichter Mehlspeise (kein Rindfleisch), Zugemüse und Braten von Kalbfleisch oder Geflügel. Das Getränk nach Gutachten des Ordinarius: Wasser, Wein oder Bier. Außerdem sind Thee und Suppe Tag und Nacht in Bereitschaft, die Klosterfrauen zu allen Stunden zugegen, ihre Pflicht zu erfüllen und den Kranken jede körperliche Pflege angedeihen zu lassen. Nach beendigter Ordination begeben sich die Apothekerinnen in die, vom Spitale ganz getrennte, zu ebener Erde des Klosters befindliche, mit einem Laboratorium versehene und vollständig eingerichtete, Apotheke zur Expedition, welche vor dem ersten, an gewöhnlichen Tagen um 10 ½ Uhr stattfindenden, Mittagstische der Klosterfrauen beendigt wird.

Den ärztlichen Verordnungen liegt die österreichische Provinzial-Pharmakopöe zum Grunde; findet der Ordinarius zweckdienlich, nicht offizinelle Mittel zu verschreiben, so werden diese auf seiner Vor- und Unterschrift aus einer Civilapotheke geholt; auch manche Präparate daher bezogen, manche aber auch im Hause selbst bereitet.

Der Apothekerin liegt ob, heroische Mittel jedesmal eigenhändig den Kranken zu reichen; die sonstigen Arzneien werden denselben zur bestimmten Stunde von den, zum Dienste angestellten, Wärterinnen eingegeben.

Für die Behandlung äußerlicher Krankheiten sind von vier Chorschwestern, welche die Chirurgie erlernt haben, immer je zwei und zwei im Spitale angestellt. Sie verrichten die am gewöhnlichsten vorkommen-

en Operationen, wie Aderlassen, Schröpfen Blutegelsetzen, Zähne aus=
iehen, Abszesse eröffnen, Verbinden u. s. w. Außerdem ist ein Chi=
urg mit Salarium angestellt. Er hat wöchentlich zweimal einen Be=
uch zu machen, und wird nöthigen Falls zu bedeutendern Operationen.
ls Herniotomie, Paracentesis u. dgl. beigezogen. Bei vorkommenden
ugenkrankheiten hat auf Ersuchen, Herr Doktor Karl Jäger die Ge=
illigkeit hilfreich beizustehen.

Die im Spitale befindlichen Kranken dürfen auch Besuche anneh=
ien, und zwar in der bestimmten Zeit täglich von 2 bis 4 Uhr Nach=
ittags; jedoch soll zu solchen Besuchen vom männlichen Geschlechte nur
em Vater, Bruder, Ehemanne, Sohne und Vormunde der Eintritt
laubt sein.

Ueber Aufnahme, Entlassung und Sterben der Kranken werden ei=
ne Protokolle geführt, welche monatlich der k. k. Polizeibezirksdirektion,
id die Krankheitstabellen der k. k. Regierung vorgelegt werden.

Stirbt eine Kranke, so fertigt der Ordinarius drei Todtenscheine
is, welche um die Beerdigung einzuleiten, an Ort und Stelle ge=
ickt werden. In der Regel wird keine Todte vor acht und vierzig
tunden begraben, und so lange bleibt die Leiche in der Todtenkapelle
fbewahrt.

Einrichtung in disziplinärer Beziehung.

Die Klosterfrauen leben, wie bereits erwähnt wurde, nach der drit=
n Regel des h. Franziskus, und haben ihre Statuten nach dem Bei=
iele der seligen Angelina Corbaria, erster Anfängerin der klösterlichen
ersammlung unter der Klausur; diese wird genau beobachtet, und ohne
ezielle Erlaubniß des hochwürdigen Generalvikars kommt das ganze
ihr Niemand hinein. Der Doktor des Konventes hat diese Erlaubniß
ter Beobachtung der gleich anzuführenden Regel. Zu seinen Besuchen
keine eigene Stunde bestimmt, er macht dieselben aber gewöhnlich
ormittags, jedoch um keine Störung zu verursachen, weder zur Zeit
s, für die Klosterfrauen bestimmten, Gottesdienstes, noch während des,
gewöhnlichen Tagen um 10½ Uhr anfangenden Mittagessens. Er
gt seine Ankunft durch dreimaliges Läuten bei der Klosterpforte an.

Unpäßliche Chor= und Laienschwestern, welche ihn zu sprechen wün=
en, kommen dann mit ihm in Gegenwart der Oberapothekerin in
n Apothekerzimmer zusammen. Erkrankt eine einzelne Konventualin,
bleibt dieselbe in ihrer Zelle, und der Doktor wird durch die Ober=
othekerin in die Klausur und zu ihr geführt; er macht im Beisein

der Erstern die nöthigen Fragen und verläßt dann in derselben Begleitung die Klausur, um der Kranken in der Apotheke das Nöthige zu verschreiben. Erkranken gleichzeitig mehrere Klosterfrauen, so kommen sie in ihr eigenes Krankenzimmer im ersten Stocke des Klosters, und die ärztlichen Besuche finden hier auf die nämliche Weise statt.

Bekommen die Konventualinnen von andern Personen außer dem Kloster Besuche, so muß dieses vorher der Frau Oberin gemeldet werden, welche dieselben erlaubt oder verbietet. Zu dergleichen Besuche gibt es eigene Zimmer außer der Klausur.

Ohne Erlaubniß der Oberin darf auch keine Konventualin an Jemanden Briefe schreiben, und Briefe, welche an die Eine oder die Andere adressirt ankommen, werden zuerst der Oberin eingehändigt.

Die Kandidatinnen, welche ganz zum Krankendienste verwendet werden, sind zugleich auf der Probe, wo sie längere Zeit zu verbleiben haben, und erst, wenn sie genugsam geprüft sind, in die Gemeinde kommen und das Noviziat antreten. Vor der Einkleidung hat der Konventsdoktor ein, dem hochwürdigen Herrn Generalvikar vorzulegendes, Zeugniß auszustellen, daß die Kandidatin nach ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Krankendienste fähig und zur Aufnahme in das Kloster geeignet ist.

Der gegenwärtige Personalstand des Instituts ist: 34 Chorschwestern, 1 Profeß, 2 Novizen und 2 Probekandidatinnen, 12 Laienschwestern, 1 Profeß, 2 Novizen und eine Probekandidatin; in dem Spitale 3 Probekandidatinnen, die ganz zum Krankendienste verwendet werden; beim Spitale und in dem Apothekenlaboratorium 4 Dienstboten. Die übrigen Dienstboten sind: 1 Einkäuferin, 3 Küchendienstboten und 3 Hausknechte.

Eine Chorschwester hat die ganze Besorgung der Kranken und Sterbenden, eine Andere die der Wäsche und 2 Laienschwestern sind ganz dem Krankendienste gewidmet. Nebst 4, nach Vorschrift ausgelernten, und so wie die Apothekersubjekten gehörig geprüften und approbirten Apothekerinnen, und 2 Chirurginnen, welche immer im Spitale beschäftigt sind, werden wöchentlich wechselsweise noch 3 Krankenwärterinnen verwendet. Bei der Nacht halten 4 Schwestern in dem Spitale die Wache und drei derselben schlafen darin.

Ordnung im Spitale.

Um 4 Uhr in der Früh fängt der Dienst der Wärterin an; sie geht mit dem Weihwasser von Bett zu Bett und sieht, ob keiner Kran-

ten etwas mangelt; um 7 Uhr wird von dem Seelsorger des Spitals die heilige Messe gelesen, um 8 Uhr mit den Rekonvaleszenten der Rosenkranz und, sowohl vor als nach dem Essen, das Tischgebet in allen Zimmern laut gebetet. Nach 12 Uhr ist eine kurze geistliche Lesung für die Rekonvaleszenten; um 6 Uhr Abends wird das Nachtgebet gehalten und vor 8 Uhr das Weihwasser ausgetheilt.

Jede in das Spital eintretende Kranke muß die heiligen Sakramente der Buße und des Altars empfangen; sobald bei irgend einer Gefahr bemerkt wird, erhält sie die heilige Oelung, kommt es zum Sterben, so hat sie beständig den priesterlichen Beistand. Es wohnt daher ein eigens angestellter Seelsorger nahe am Spitale, welcher täglich, wie schon bemerkt wurde, um 7 Uhr in der Kapelle die Messe liefet, den Kranken die heiligen Sakramente reicht, sich bemüht, durch Ermahnung, Belehrung und Tröstung zum Heil ihrer Seelen beizutragen, und bei Tage wie in der Nacht den Sterbenden beisteht. Dabei ermangeln die Konventualinnen nicht, nach ihren Kräften ebenfalls zum Seelenwohl der Kranken mitzuwirken.

Jede Konventualin muß, wenn eine Kranke gestorben ist, für dieselbe die sieben Bußpsalmen nebst der Litanei für die Verstorbenen beten, und der, im Innern des Klosters abzuhaltende, Leichenzug wird von der Klostergemeinde begleitet.

Die Konventualinnen werden alle, mit Ausnahme der Oberapothekerin und jener Individuen, welche Alters halber oder wegen Mühseligkeit nicht fähig sind, zum Krankendienste verwendet. Doch kommt zu diesem, wöchentlich wechselnden Dienste, nach Beschaffenheit, des einer jeden angewiesenen, Geschäftes manche öfter, manche seltener. Die Nachtwache zu halten, hängt von dem freien Willen einer jeden ab; jedoch sind derer, die sich darüm melden, immer mehr als man bedarf.

Die Dienstleute sind zur Reinigung der Zimmer, Gänge, Bettkammern und dergleichen Arbeiten, da die Klosterfrauen nicht im Stande sind, Alles selbst zu besorgen; indessen haben dieselben dabei die Anordnung und Aufsicht. Die Konvents- und Spitalswäsche wird durch acht gedungene Weiber, mit welchen eine Laienschwester als Aufseherin zugleich arbeitet, gereinigt. Der Dienst der Hausknechte besteht in den vorkommenden schwereren Arbeiten, wie Holzhacken, Schneiden und Tragen, Bearbeiten des zum Kloster gehörigen Küchengartens, Heben und Tragen von Lasten, Kraft erfordernden Kellerverrichtungen u. s. w.

Das Stammvermögen der Elisabethinerinnen bestand, mit Schluß des Militärjahrs 1838, in Folgendem:

In verzinslichen Staatsobligationen in C. M. . . 10,165 fl.
» » » in W. W. . . 67,125 »
» » Privatobligationen . . . . . 87,573 »

Die Spitalsrechnung stellte sich folgendermaßen:

Empfang.

1. An Aktivinteressen		4433 fl.	33⅓ kr.
2. Beitrag vom Provinzialzahlamte		486 »	— »
3. Milde Beiträge:			
a) Erzherzog Karl	650 fl.		
b) Fürstin Rasianovsky	24 fl.		
		674 fl.	— »
Summe der Empfänge		5593 fl.	33⅓ kr.
Ausgabe		12,893 fl.	53 ⅓ kr.

Somit ein Abgang von 7,300 fl., welcher aus dem Konventsvermögen bedeckt werden mußte.

Das

Institut der barmherzigen Brüder

in Wien.

Johann von Gott, im Jahr 1495 in dem Städtchen Monte maggiore, in Portugal, geboren stiftete im J. 1534 den Orden der barmherzigen Brüder, dessen Zweck darin besteht, armen und verlassenen Kranken, ohne allen Unterschied der Religion, des Vaterlandes und des Standes unentgeltliche Hilfe zu leisten; und diesem edlen und menschenfreundlichen Zwecke verdankte der Orden, schon gleich nach seiner Entstehung, die günstigste Aufnahme und die so allgemeine Verbreitung nicht nur in ganz Europa, sondern selbst in Amerika.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts nahm Fürst Karl Eusebius von Liechtenstein, welcher das Wirken dieses Ordens zu Rom kennen gelernt hatte, bei seiner Rückkehr zwei Brüder desselben, nämlich Gabriel Grafen von Ferrara und Johann Bapt. von Cassinetti mit nach Oesterreich und erbaute ihnen im J. 1605 zu Feldsberg ein eigenes Kloster, welches er zur Aufnahme der Kranken einrichten und mit allem Erforderlichen ausstatten ließ. Bald nach diesem ersten Erscheinen der barmherzigen Brüder in Niederösterreich, wurden sie im J. 1614 von Kaiser Mathias auch in Wien aufgenommen, wo sie in der Leopoldstadt ein freies Haus zu ihrer Niederlassung erhielten. Kaiser Ferdinand II. vergrößerte nicht nur ihr Besitzthum, sondern ertheilte ihnen auch einen förmlichen Stiftsbrief, in welchem er ihnen gestattete, zum Lohne ihrer Arbeit und zur Unterstützung der dürftigen Kranken, in seinen Erbländern Beiträge zu sammeln. Das von ihnen erworbene Vertrauen und die wachsende Einwohnerzahl Wien's veranlaßten von Zeit zu Zeit immer neue Erweiterungen ihrer Anstalten, aber groß waren die Unglücksfälle, von welchen sie wiederholt getroffen wurden. Durch feindliche Belagerungen der Hauptstadt, — besonders im

J. 1683 durch die Türken, wo Kirche, Kloſter und das erſt neu erbaute Spital eingeäſchert worden waren, durch verheerende Krankheiten, beſonders die Peſt im J. 1713 und die mehrmaligen Donauüberſchwemmungen, unter denen jene des J. 1830 die fürchterlichſte war, wurden die Kräfte des Ordens hart mitgenommen. Mehr als Einmal ſtand dieſer in Gefahr, unter der Laſt und dem Drucke der ſich aufdringenden Opfer zu erliegen; doch immer gelang es ihm wieder, unterſtützt durch die Zuflüße von Stadt- und Landſammlungen und durch den bedeutenden Beiſtand hoher Gönner und Menſchenfreunde, ſich zu erholen und die Anſtalt zu neuem Gedeihen zu bringen.

Die Ordensglieder leben nach der Regel des h. Auguſtin und nach eigenen Ordensſatzungen. Um ein Ordensglied zu werden, muß der Kandidat, welcher bei ſeinem Eintritte nicht jünger als achtzehn Jahre, doch auch nicht über vier und dreißig Jahre alt ſein darf, das Noviziat, d. i. die Probezeit zur Zufriedenheit beſtanden haben. Den größten Theil des Noviziats bringt er im Krankenzimmer zu, um ſich in dem weſentlichſten Theil ſeines Berufs vollkommen auszubilden. Erſt dann, wenn er von den übrigen Ordensgliedern für würdig befunden und durch geheime Abſtimmung gewählt iſt, wird er zur Ablegung ſeines Gelübdes zugelaſſen.

Jede Kommunität der barmherzigen Brüder iſt ihrem Prior in ökonomiſcher und disziplinärer Beziehung untergeordnet; ſämmtliche Kommunitäten in den k. k. öſterreichiſchen Erblanden, deren es neun und zwanzig gibt, bilden aber eine Ordensprovinz, deren Vorſteher Provinzial heißt.

Das Kloſter der barmherzigen Brüder zu Wien befindet ſich in der Leopoldſtadt, in der Tabor-Hauptſtraße, und iſt in einem Viereck erbaut. Das Erdgeſchoß faßt die Apotheke, die Behältniße für Materialien, das Refektorium, die Küche, das Spital, und über einige Stufen erhaben, die Irrenanſtalt; im obern Stockwerke aber ſind die Lokalitäten, die den, ſich hier in Korrektion befindlichen, Prieſtern zum Aufenthalte dienen, dann die Wohnungen für die Novizen, die Ordensbrüder, den Prior und den Provinzial.

Die Krankenanſtalt, welche eine ganze Seite des Gebäudes mit einem Flügel einnimmt, beſteht aus einem großen Saale mit hundert ſechs Betten, an deſſen Ende ſich eine Kapelle befindet, wo täglich für die Kranken Meſſe geleſen wird; dann aus zwei Zimmern mit acht und zwanzig Betten, aus einem Hofzimmer mit zwei Betten für lärmende Patienten und aus dem, erſt im J. 1839 vollendeten, Zubau mit vier und vierzig Betten, an welchem die im J. 1828 erbaute Ba-

beanſtalt grenzt. Vor dieſem neuen Zubaue und vor einem der obenerwähnten Zimmer befinden ſich Gärten, in welche den Kranken der Eintritt geſtattet iſt. Die Geſammtzahl der Krankenbetten beträgt alſo gegenwärtig hundert achtzig.

Die Verfaſſung dieſes Ordensinſtituts iſt theils durch die Ordensſatzungen, theils durch landesfürſtliche Verordnungen beſtimmt und kann in ökonomiſcher, disziplinärer und mediziniſcher Hinſicht betrachtet werden.

Der jeweilige Prior des Kloſters iſt auch der Verwalter des Kloſtervermögens; außer dem Sub- oder Unterprior, welcher das Kontrolbuch führt, ſind demſelben zur Erleichterung ſeiner Arbeiten noch der Prokurator, welcher die gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäfte beſorgt, dann der Wirthſchafter, dem die Wirthſchaft des Hauſes, und der Inſpektor, dem die Aufſicht über die auswärtigen Realitäten des Hauſes anvertraut iſt, zur Seite geſtellt. — Das Einkommen des Kloſters beſteht in den Intereſſen des geſtifteten Vermögens, in eigenen Zuflüſſen des Konvents von Realitäten, in der Einnahme aus der Kloſterapotheke, den Verpflegskoſtenpauſchalien für Innungsmitglieder und in den Erträgen der Stadt- und Landſammlung. Die Auslagen ſind jene für die Verpflegung der Kranken, die Erhaltung der Konventsglieder und Anſchaffung alles Erforderlichen. Da die geiſtliche Gemeinde unter ihren Gliedern Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Wäſchemeiſter, Krankenwärter, Köche, Pförtner, Sammler, ja ſelbſt Kloſterſchneider und Kloſterſchreiner zählt, ſo bedarf ſie nur ſehr weniger, nicht zum Orden gehöriger, Dienſtleute, weshalb die Beſoldungen für Hausämter ganz wegfallen. Übrigens iſt der Konvent, bezüglich der Krankenanſtalt, unmittelbar der Landesregierung untergeordnet, welcher auch die jährlichen Rechnungsausweiſe über die Verwaltung des ganzen Vermögens zur Prüfung vorgelegt werden müßen.

In disziplinärer Hinſicht ſind die Konventsmitglieder, wie ſchon erwähnt, unmittelbar dem Prior untergeordnet. Der ganze Perſonalſtand der barmherzigen Brüder zu Wien, in der Leopoldſtadt, beſteht gegenwärtig aus acht und ſechzig Individuen. Sie ſind: der Provinzial, der Prior des Kloſters, der Provinzſekretär und noch andere vier Prieſter, der Provinzprokurator, ein Vizeprokurator, ein Oberwundarzt und vier Unterärzte, der Oberapotheker und ſechs Unterapotheker, ein Krankenprotokolliſt, zwei Irreninſpektoren, ein Wirthſchaftsinſpektor, ein Wirthſchafter, ein Küchenmeiſter, drei Unterköche, ein Kellermeiſter, zwei Pförtner, ein Sakriſtan und Kloſterſchneider, ein Wäſchemeiſter, vier Stadtſammler,

zehn Landsammler, sechs chirurgisch-medizinische Studenten und dreizehn Novizen, als Assistenten und Krankenwärter.

Die Leitung des Spitals in medizinischer Beziehung ist einem weltlichen Ordinarius, der ein graduirter Doktor, und einem Oberkrankenwärter aus dem Orden, der ein geprüfter Wundarzt sein muß, anvertraut. Unter diesem stehen die Unterkrankenwärter und Assistenten, ebenfalls Ordensglieder. Die Klosterapotheke steht unter der Leitung eines geprüften Provisors aus dem Orden, dem mehrere Subjekte, gleichfalls aus dem Orden, beigegeben sind. Uebrigens unterliegt die Apotheke der jährlichen Untersuchung des n. ö Protomedikus.

Wenn ein Kranker ankömmt, wird er, einer Anweisung des Oberkrankenwärters zufolge, in ein reines, mit einem Vorhange versehenes, Bett gelegt, und der Tag seiner Ankunft, sein Nationale und sein Krankheitszustand in das Aufnahmsbuch eingeschrieben, in welches seiner Zeit auch die bewirkte Genesung, der Tag seines Austrittes oder Todes eingetragen wird.

Täglich Früh werden die Krankenzimmer gereinigt und gelüftet und auch die Kranken, wenn es ihr Zustand erlaubt, gewaschen und gesäubert.

Noch vor der Morgenordination werden die Kranken alle von dem Oberkrankenwärter besichtigt, hierauf folgt die Ordination selbst, welche um 8 Uhr von dem Ordinarius mit Beiziehung des Oberkrankenwärters, der Unterärzte, Assistenten und einiger Apotheker vorgenommen wird. Die in der Apotheke verfertigten Heilmittel werden nach der ärztlichen Vorschrift von den Assistenten und Wärtern zu den festgesetzten Stunden verabreicht und angewendet. Morgens erhalten die Kranken ihre Frühsuppe, um 10 Uhr ihre Mittagsspeisen, nach der Vorschrift des Arztes, um 4 Uhr Nachmittags ihre Abendspeisen, und nach Bedürfniß wird den Schwachen in der Nacht auch eine Nachtsuppe gereicht. Dem nachmittägigen Abspeisen geht das Uebermachen der Krankenbetten voraus, welchem, so wie dem jedesmaligen Abspeisen der Kranken, sämmtliche Konventsglieder, welche nicht durch unverschiebbare Geschäfte verhindert, oder abwesend sind, beiwohnen, wodurch diese Verrichtungen besonders schnell vor sich gehen. Hiezu sind alle verpflichtet, sowohl Priester als Brüder, selbst die Vorsteher nicht ausgenommen. Bedenkliche Kranke besucht der Ordinarius in dringenden Fällen auch Abends; gewöhnlich wird aber die Abendvisite bei allen Kranken vom Oberkrankenwärter gehalten, welcher dann auf einer eigenen Wachetafel jene Kranke notirt, auf welche diejenigen, denen die nächtliche Wartung obliegt, ein besonderes Augenmerk zu richten haben, oder bei welchen auch zur Nachtzeit allenfalls Heilmittel anzuwenden sind. Den ganzen Tag hindurch sind aber die Unterärzte, Assistenten und Krankenwärter um die Kranken beschäftigt, um nachzusehen, was diese benöthigen

und ihnen das Erforderliche zu verabreichen. Der Krankendienst des Wärters währt gewöhnlich durch acht Tage, von 4½ Uhr Morgens bis Mittag, und Nachmittags von 1 bis 8 Uhr; nach Verlauf von acht Tagen tritt ein anderer Bruder an seine Stelle. Zur nächtlichen Wartung sind täglich abwechselnd Andere bestimmt.

Nach den Ausweisen dieser Krankenanstalt wurden im Militärjahr 1838 in derselben 3609 Kranke verpflegt.

Die Irrenanstalt steht unter der Aufsicht zweier Inspektoren und eines Irrenwärters; die ärztliche Behandlung und Pflege der Irren besorgt der Spitalsordinarius, mit dem Oberwundarzte des Spitals, und ihre Abspeisung geschieht zu der nämlichen Zeit, wie die der Kranken. Jeder Irrsinnige hat sein eigenes, an dem Fenster mit eisernen Stäben versehenes, Kabinet; überdieß ist aber auch ein Saal vorhanden, in welchem sich die Ruhigen versammeln können.

Wenn ein Kranker, nach einer gefährlichen oder langwierigen Krankheit, auf dem Wege der Beßerung ist, aber noch einer besondern Erholung bedarf, so wird er in das Rekonvaleszentenhaus übersetzt.

Dieses Rekonvaleszentenhaus, welches der Orden aus den Erträgen einer hiezu veranstalteten Sammlung an sich kaufte und seinem Zwecke adaptiren ließ, besteht seit dem J. 1755. Es befindet sich in der Vorstadt Landstraße, hat eine sehr günstige Lage und entspricht seiner Bestimmung in jeder Beziehung. Im Erdgeschoße sind die Wohnungen der Religiösen, das Refektorium und die Küche, im obern Stockwerke zwei Rekonvaleszentensäle mit dreißig Betten. Zwischen den Sälen befindet sich eine Kapelle, bei dem Hause aber ein kleinerer Garten für die Rekonvaleszenten und ein großer Obst- und Küchengarten für die Anstalt.

Die Rekonvaleszenten werden aus der Leopoldstadt, nach dem Verhältniße des Krankenstandes, täglich oder jeden 2. Tag hieher überführt und daselbst bis zu ihrer vollkommenen Erholung verpflegt. Der Personalstand besteht aus einem Prior als Vorsteher, einem Defizienten und drei dienstthuenden Brüdern. Nach den Ausweisen des J. 1838 wurden in dieser Anstalt im genannten Jahre 881 Rekonvaleszenten verpflegt.

Rücksichtlich der Leistungen dieses Ordens verdient bemerkt zu werden, daß das Institut der barmherzigen Brüdern zu Wien allein seit dem J. 1647 bis einschlüßig 1838, mehr als 200,000 Kranke unentgeltlich aufgenommen und verpflegt hat, was sich aus den Krankenbüchern ganz genau nachweisen läßt. Eben so zeigen die Einschreibbücher der Institute, daß die Anzahl der Kranken, welche vom 1. November 1837 bis lezten Oktober 1838 in den sämmtlichen Hospitälern der barmherzigen Brü-

der in den k. k. Erbstaaten unentgeltlich verpflegt wurde, sich auf 19,710 belief, wovon 1452 Personen starben und 18,258 theils geheilt, theils im gebesserten Zustande entlassen wurden.

Die Thätigkeit und Verwendung der Ordensbrüder hat sich übrigens von jeher nicht blos auf ihre Ordensspitälern erstreckt. Ganz besonders gilt dieses zwar von den früheren Zeiten, wo sie bei dem Mangel weltlicher Aerzte und Krankenwärter häufig in Feld- und Militärspitälern verwendet wurden. Aber auch in den neuesten Zeiten haben sie verschiedene Male, besonders aber bei dem Ausbruche der epidemischen Brechruhr, auf dem flachen Lande, wo es an eingerichteten Choleraspitälern mangelte, durch Behandlung, Pflege und Wartung den Kranken vorzügliche, auswärtige Hilfe geleistet. Es wurden diesen Ordensbrüdern mit Gutheißung der Kreisbehörden und unter Aufsicht der Kreis- und Bezirksärzte, ganze Gemeinden und Dorfschaften, in welchen diese Krankheit wüthete, zur Pflege und Wartung zugewiesen, für welche Dienste einzelne Konvente in ihren Archiven auch mehrere belobende Dekrete aufbewahren, welche ihnen von den Kreisbehörden, Dominien u. s. w. als wohlverdiente Anerkennungen ertheilt worden sind.

Das Stammvermögen der barmherzigen Brüder in Wien bestand am Schluß des Militärjahrs 1838 und zwar:

a. In der Leopoldstadt:

in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. .	40,100 fl. — kr.
» detto detto in W. W. .	189,250 fl. — kr.

b. Auf der Landstraße:

in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. .	14.300 fl. — kr.
» detto detto in W. W. .	46,185 fl. — kr.
» Privatkapitalien	1,600 fl. — kr.

c. Zu Feldsperg:

in verzinslichen Staatsobligationen in C. M. .	1,200 fl. — kr.
» detto detto in W. W. .	23,750 fl. — kr.
» Privatkapitalien	8,100 fl. — kr.

Die Einnahmen und Ausgaben entziffern sich nach der buchhalterischen Rektificirung aus demselben Jahre:

A. Für die barmherzigen Brüder in der Leopoldstadt.

Empfang.

1. An Interessen von gestifteten Kapital . . .	3375 fl. 25½ kr.
2. An andern bestimmten Einküften	4050 fl. — kr.
Summe der Einnahmen	7425 fl. 25½ kr.

Ausgaben.

1. Krankenpflege (147 Betten)	14,700 fl. — kr.
2. Spitalsphysikus	160 fl. — kr.
3. Erhaltung der 66 geistlichen Individuen mit Kost und Kleidung a 200 fl. C. M.	13,200 fl. — kr.
4. Brennholz	2,000 fl. — kr.
5. Reinigung der Wäsche	1,200 fl. — kr.
6. 2 Spitalsweiber und 8 männliche Domestiken	1,200 fl. — kr.
7. Bettfournituren, Oel, Kerzen, chirurgische Instrumente und sonstige Beischaffungen des Spitals	1,180 fl. — kr.
Summa der Ausgaben	33,640 fl. — kr.
Bedeckung	7,425 fl. — kr.
Erforderniß	33,640 fl. — kr.
Abgang	26,215 fl. — kr.

B. Für die barmherzigen Brüder im Rekonvalescentenhause auf der Landstraße in Wien.

Empfang.

1. An Interessen von Aktivkapitalien	1158 fl. 22 kr.
2. Anderweitige bestimmte Einkünfte	400 fl. — kr.
Summe der Einnahme	1558 fl. 22 kr.

Ausgaben.

1. Erhaltung der Rekonvalescenten	1,600 fl. — kr.
2. Erhaltung der 5 geistlichen Individuen mit Kost und Kleidung à 200 fl.	1,000 fl. — kr.
3. Brennholz	400 fl. — kr.
4. Reinigung der Wäsche	150 fl. — kr.
5. 1 männlicher und 2 weibliche Domestiken . .	500 fl. — kr.
6. Verschiedene Spitalsbedürfnisse	200 fl. — kr.
Summe der Ausgaben	3,850 fl. — kr.
Bedeckung	1,558 fl. — kr.
Erforderniß	3,850 fl. — kr.
Abgang	2,292 fl. — kr.

C. Für die barmherzigen Brüder zu Feldsperg.

Empfang.

1. An Intressen von Akivkapitalien	1,311 fl. 14½ kr.
2. Andere bestimmte Einkünfte	50 fl. — kr.
Summe der Einnahme	1,361 fl. 14½ kr.

Ausgaben.

1. Krankenpflege	2,600 fl. — kr.
2. Erhaltung 10 geistlicher Individuen mit Kost und Kleidung	2,000 fl. — kr.
3. Wäschereinigung	200 fl. — kr.
4. 1 männlicher und 2 weibliche Domestiken . . .	400 fl. — kr.
5. Bettfournituren und andere Spitalsgeräthschaften	350 fl. — kr.
6. Brennholz, Kerzen, Oel	460 fl. — kr.
Summe der Ausgaben	6,010 fl. — kr.
Bedeckung	1,361 fl. — kr.
Erforderniß	6,010 fl. — kr.
Abgang	4,649 fl. — kr.

Die ausgewiesenen Abgänge werden aus den eigenen Zuflüssen der Konvente und durch die, diesen Orden bewilligten, Sammlungen gedeckt.

Das

Institut und das Spital

der

barmherzigen Schwestern

in Gumpendorf.

Unter den vielen weiblichen Kongregationen, welche sich der Hospitalshaushaltung, der Kranken- und Armenpflege, der Erziehung der Waisen- und Findelkinder, dem Schulunterrichte und der Erziehung in Pensionaten, ja selbst der Pflege der Wahnsinigen aus christlicher Liebe geweiht haben, verdient der von dem Institute der Schwestern de St. Charles Borromée abstammende, in der neuesten Zeit auch in Wien ins Leben getretene Konvent und das Spital der barmherzigen Schwestern, so wie die Einrichtung dieser wohlthätigen Anstalt eine nähere Beleuchtung.

Die Entstehung des Ordens fällt in die erste Hälfte des 17. Jahrhundertes; seine Stiftung verdankt er dem berühmten Vincentius de Paula. Nachdem schon längere Zeit einige fromme Frauen sich der Kranken- und Armenpflege am Hospital St. Julien zu Nancy gewidmet hatten, wurde dasselbe mit dem von St. Charles ebendaselbst vereinigt und zur Sicherung des Bestands nahm diese Gesellschaft den Charakter eines geschlossenen geistlichen Ordens an. Sie empfing von einem der würdigsten Ordensmänner jener Zeit Epiphanias Louys, Abt von Estval, und Generalvikar der erneuerten Prämonstratenser, ihre Regeln. Im Jahre 1632 legten die Glieder am Feste der heil. Maria Magdalena zum erstenmal die feierlichen Gelübde des freiwilligen Gehorsams der Keuschheit, der Armuth und der Verpflichtung ab, ihr ganzes Leben der Pflege armer Kranken und hilfeloser Kinder zu weihen. Sie nahmen vom Hospital St. Charles den Namen der Schwestern von St. Charles

Borromée an, und verehrten dieſen Biſchof von Mailand als den Patron ihres Ordens. Im Laufe der Zeit wuchs dieſer wohlthätige Orden bedeutend. Man legte bald in Nancy mehrere Häuſer an; die benachbarten Städte beeiferten ſich, ihren Wohlthätigkeitsanſtalten die Sorge dieſer frommen, weiſen, unermüdeten, barmherzigen Führerinnen zu übertragen, und bald waren dieſe helfend, pflegend, belehrend über ganz Lothringen und auch über die angränzenden Gegenden verbreitet. Da bei dem Ausbruche der franzöſiſchen Revolution die Häuſer dieſes Ordens in und hinter der Linie der in Elſaß und Lothringen zuſammengezogenen Truppen lagen, bediente man ſich ihrer zu Militärlazarethen, und ſo wurden in dieſen ſtürmiſchen Zeiten ſowohl das Mutterhaus zu Nancy als viele andere erhalten, und wenn gleich ſpäter in der alles Geiſtliche verfolgenden verhängnißvollen Periode die geiſtlichen Vorſteher dieſes Ordens vertrieben und die Oberinn auf mehrere Jahre eingekerkert wurde, auch die bekümmerten armen Schweſtern hartes Mißgeſchick erleiden mußten; ſo übten ſie doch ſelbſt an ihren Verfolgern, nach dem Vorbilde des Gekreuzigten, unermüdet die Werke der Verzeihung und Barmherzigkeit aus, und behaupteten durch Ausdauer ihren hohen Standpunkt, welchen der böſe Wille, durch Noth gedrängt, ihnen verkümmerte, ohne es zu wagen ſie ganz zu vertreiben. Nun trat in Frankreich, nach Aufhebung ſelbſt der krankenpflegenden Orden in den meiſten Hoſpitälern und Armenhäuſern, wo man ſie nicht unbeachtet erhalten konnte, jene betrübende Epoche der Verwaltung ein, welche von Schriftſtellern aus jener Zeit als ein Zuſtand der Verödung, Verlaſſenheit und des gänzlichen Verfalles der Hoſpitäler, die ein ſo unabweisbares Bedürfniß für die Menſchheit bleiben, beklagt wird, indem ſie die Dieberei, welche in ihnen getrieben wurde, den Gottesraub; der darin am Erbe der Armen geſchah, die entmenſchten Gräuelſcenen, mit den lebhafteſten Farben ſchildern. Endlich ſchlug die Stunde der Erlöſung für die armen Kranken und ihre zerſtreuten Pflegerinnen. Napoleon, deſſen Wille Geſetz war, rief eine Generalverſammlung der barmherzigen Schweſtern unter dem Vorſitze und im Palaſte der Kaiſerinn Mutter, Madame Lätitia zuſammen, und nachdem über die zweckmäßigen Mittel zur Ausdehnung ihrer Anſtalten berathen und ihm darüber berichtet wurde, erfolgte bald eine Reihe von Dekreten, von fernen Schlachtfeldern datirt, die auf die Verbreitung der barmherzigen Schweſtern drangen.

„Schon bei dem erſten Gerüchte ihrer Herſtellung, — ſagt ein gleichzeitiger Schriftſteller, — ſchlugen alle milden Herzen freudiger, alle Nothleidenden lebten von neuer Hoffnung auf; denn wenn es je Noth that, dem Staate irgend eine Körperſchaft wieder einzuverleiben, ſo iſt es ge-

wiß dieſe, die mit allen Kranken und Sterbenden gemeinſchaftliche Sache macht.

Seitdem blühen in Frankreich mehr als 300 Häuſer wieder, die beinahe von 3000 Töchtern der chriſtlichen Liebe beſorgt werden und ihrer milden Fürſorge iſt Alles anvertraut, was menſchliches Bedürfniß, Elend und Noth heißt. In faſt gleicher Zahl verbreiteten ſich die barmherzigen Schweſtern außer Frankreich in verſchiedenen Ländern unſers Welttheiles, wohin ſie wohlwollende Regierungen berufen haben, und ſelbſt nach Amerika, wo nach den zuverläßigſten Nachrichten, ihr ſegenreiches Wirken allenthalben Staunen erregt.

Ein ſo frommes und wohlthätiges Inſtitut durfte die, an andern mildthätigen Anſtalten ſo reiche, Kaiſerſtadt Wien nicht länger entbehren, und der fromme Graf Karl von Coudenhove, Domherr zu St. Stephan, faßte mit der ihm eigenen Willenskraft den Entſchluß, das, zur Pflege der Kranken ſo heilſame, Inſtitut der barmherzigen Schweſtern auch in Wien zu gründen. Doch ſollte ſich dieſes Inſtitut von den übrigen dadurch unterſcheiden, daß die Mitglieder des Wiener barmherzigen Schweſtern-Vereins vorzüglich für Krankenpflege außer ihrem Hauſe beſtimmt werden und das Spital nur dazu haben ſollten, um die Krankenwärtergeſchäfte nicht blos theoretiſch, ſondern durch häufige Uebung praktiſch kennen zu lernen. — Dieſer vortreffliche Gedanke fand raſchen Beifall. — Zu deſſen Ausführung wendete ſich der genannte Domherr unmittelbar an Se. k. k. Majeſtät, worauf mit a. h. Entſchließung vom 12. November 1831, eröffnet mit dem h. Hofkanzleidekrete vom 18. November 1831 Z. 25,423, (Regierungsverordnung Z. 64,016), die angeſuchte Einführung dieſes Inſtituts in Wien unter der Bedingung allergnädigſt bewilligt wurde, daß es unter keinem Titel jemals einen Anſpruch auf eine Unterſtüzzung aus dem Staatsſchatze oder einem öffentlichen Fonde haben, und ſich den rückſichtlich geiſtlicher, mit keinem feierlichen Gelübde gebundener weiblicher Korporationen und für Krankenpflegeanſtalten beſtehenden landesfürſtlichen, Anordnungen gehorſam unterziehen ſolle. Vom Amortiſationsgeſetze wurde es in der Art befreit, wie dieſes hinſichtlich der Redemtoriſten in Wien angeordnet worden iſt.

Ueber eine Vorſtellung des Herrn Fürſterzbiſchofs von Milde, zu Wien, fanden ſich Se. Majeſtät bewogen, erſteren zu ermächtigen, die päpſtliche Sanktion der, aus den früheren Vorlagen zuſammengeſtellten und von den politiſchen Behörden geprüften Statuten für das Inſtitut der barmherzigen Schweſtern anzuſuchen, worauf das, von dem Fürſterzbiſchof von Milde erwirkte, päpſtliche Breve vom 15. September 1835, erfolgte. Seine Heiligkeit beſtätigte darin die Statuten dieſes Inſtituts wo-

zu das placet regium mit dem h. Hofkanzleidekrete vom 26. Oktober 1835 Z. 28,429, erfolgte. Zur Errichtung eines Spitals und einer Hausapotheke in dem Hause zu Gumpendorf Nr. 195 wurde aber den barmherzigen Schwestern die Bewilligung, mit Regierungsverordnungen vom 3. Mai Z. 22,638 und 6. Juli 1832 Z. 38,244, unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. In die Krankenanstalt sollen nur arme Kranke beiderlei Geschlechtes, von jeder Religion und von jedem Stande aufgenommen werden. Ausgeschlossen bleiben:

a. mit äußeren Uebeln,
b. mit venerischen Krankheiten,
c. mit unheilbaren Krankheiten,
d. mit der Krätze Behaftete, und
e. Kinder unter 4 Jahren.

2. Ueber den Eintritt der Kranken, den Austritt und die Todesfälle sind genaue Vormerkungen zu führen.

3. Sowohl der Primar- als der Sekundararzt müssen geprüfte Doktoren der Medizin sein; ersterer soll täglich wenigstens eine Visite machen, letzterer im Hause wohnen, und sich, soweit es die Verschiedenheit der Verhältniße zuläßt, nach der Instruktion der Krankenhaus Sekundarärzte benehmen.

4. Die Vorsteherin des Instituts hat alle Monate eine specificirte Liste von den aufgenommenen, geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, und von den im Hause zurückgebliebenen; mit Ende des Jahrs aber eine gleiche allgemeine, das ganze Jahr umfassende, Tabelle der Regierung vorzulegen. Diese Tabelle muß von dem Primararzte unterfertigt werden.

5. Den Kranken ist bei Zeiten der, ihrer Religion oder Konfession angemessene, geistliche Beistand zu verschaffen.

6. Im Hause ist eine Todtenkammer zu errichten, und von jedem Todesfalle ist die Anzeige an das Todtenbeschreiberamt zu machen.

7. Die von den Kranken mitgebrachten Kleider und sonstigen Effekten sind ihnen aufzubewahren, und bei der Entlassung zurückzustellen; von den Effekten der Verstorbenen aber ist der Abhandlungsinstanz die Anzeige zu machen, es sei denn, sie müßten vertilgt werden.

8. Die Apotheke und das Laboratorium sind so einzurichten und zu besorgen, wie es in dem Elisabethinerinnenspitale geschieht, und es ist in Beziehung auf die selbstständige Besorgung der Hausapotheke festgesetzt worden, daß diejenige Person, der dieses Geschäft anvertraut wird, sich einer dreijährigen Lehrzeit bei einem öffentlichen Apotheker und der Tirocinial-Prü-

fung beim Apotheker-Gremium unterziehe, und hiebei genügende Beweiſe der ſich eigen gemachten Kenntniſſe zur Beſorgung einer Hausapotheke ablege, worüber ſie auch ein Zeugniß zu erhalten hat, mit welchem ſie ſich auf jedesmalige Anforderung ausweiſen muß.

Ihre Majeſtät, die jetzige Kaiſerin Mutter, die huldreiche Schöpferin vieler, und die großmüthigſte Beſchützerin ſämmtlicher wohlthätiger Anſtalten des großen Kaiſerſtaates, nahm allergnädigſt die Stelle einer oberſten Schutzfrau an; der allerhöchſte Hof trug, wie überall zu guten Zwecken, auch hier reiche Spenden bei; Damen des erſten Ranges unternahmen Subſkriptionen beim Adel, und auch die übrigen Bewohner Wien's blieben nicht zurück.

Se. k. k. Hoheit Erzherzog Maximilian von Eſte, das Gute ſtets durch That unterſtützend und fördernd, kaufte in der Vorſtadt Gumpendorf ein Haus, Nr. 195, für dieſen Orden um 23,000 fl. C. M. an und ließ 2 Jahre ſpäter um eine faſt gleiche Summe dazu einen neuen Anbau vollführen. Im Jahre 1832 wurden 4 Schweſtern dieſes Vereins, aus Zams in Tirol, wo er ſchon lange beſteht, nach Wien berufen, um die andern, welche ſich dem edlen Berufe der Krankenpflege widmen wollen, zu bilden, und die anfangs ſo kleine Zahl, hat ſich nun auf 85 Individuen aus allen Provinzen unſers Staates und aus faſt allen Ständen vermehrt.

Es iſt aber der Beruf der barmherzigen Schweſtern kein geringerer, als die gänzliche und unbedingte Hingebung ihrer Perſönlichkeit, um Gott an den Armen und Kranken zu dienen. Sie ſind durch den Geiſt ihrer Ordensregeln vor Allem angewieſen und werden durch jede ihrer geiſtlichen Uebungen unausgeſetzt daran erinnert, daß ſie die Kranken mehr im Lichte des Glaubens, als mit den leiblichen Augen betrachten ſollen. Ihr größter Vorzug beſteht demnach darin, daß der Geiſt des Ordens den Armen- und Krankendienſt mit jener himmliſchen Liebe beſeelt, die für Unglückliche ſo weſentlich, der Religion allein möglich, und außer ihr um keinen irdiſchen Preis zu haben iſt. Der berühmte Verfaſſer der Reſtauration der Staatswiſſenſchaften (5. B.) ſpricht ſich hierüber, wie folgt, aus: „Zwar kann der ruhmſüchtige Stolz für Armen- und Krankenanſtalten prächtige Gebäude aufführen, ſie mit materiellen Hilfsmitteln ausſtatten, koſtbare, wohlbeſoldete Adminiſtrationen einführen; aber den Geiſt der wahren Liebe hinein zu bringen, den Unglücklichen aller Art und ſelbſt Feinden, nicht nur mit Wegwerfen von Geld, ſondern auch mit ſeiner Perſon, ſeiner Zeit und ſeiner Arbeit, mit Aufopferung aller Freuden des Lebens zu dienen, in den Hütten des Elends, in Spitälern und Gefängniſſen, die niedrigſten mühſamſten und ekelhafteſten Verrichtungen unentgeltlich zu übernehmen,

den Undank und Spott geduldig zu ertragen, das bleibt der Philanthropie ewig versagt, und ist nur denen möglich, die vom Geiste des Christenthumes durchdrungen sind.“

Die Sorgfalt und Liebe aber, womit die barmherzigen Schwestern den Armen und Kranken sich weihen, soll nicht blos die leibliche Pflege, sondern auch die geistliche — das Heil der Seele — berücksichtigen. Sie sind angewiesen, mit weiser Bescheidenheit nur nach und nach, nur von Zeit zu Zeit Worte des Heils zu reden, je nach verschiedenem Zustande der Kranken, sie zur Buße und zur Ablegung der Beichte zu ermahnen, und zur Ergebung in den Willen Gottes zu stärken.

Da der Beruf der barmherzigen Schwestern ihnen das geistliche und leibliche Heil der Kranken in die Hände legt, sie in mannigfaltige Gefahren führt, tägliche Anstrengung von ihnen fordert, sie dem öffentlichen Urtheile, oft der Kränkung und dem Undanke aussetzt; so muß der Orden (bei seinem Streben nach dem Vollkommenen) nach diesen Verhältnissen auch die Eigenschaften bei jenen Individuen berechnen, welche sich diesem Stande widmen wollen.

Die Kandidatin muß sich also, bevor sie zur ersten Probe zugelassen wird, ausweisen, daß sie nicht unter 18 und nicht über 24 Jahre alt ist, (— nur besondere Rücksichten oder anderweitige gute Eigenschaften gestatten eine Ausnahme —); sie muß von anerkannt guter Sittlichkeit, von guter Gesundheit, frei von allem Ekel gegen was immer für eine Krankheit, überdieß in den Schulgegenständen und in dem, was zu einem wohlgeordneten häuslichen Leben gehört, unterrichtet sein. Sind alle diese Eigenschaften vorhanden, so wird das angenommene Individuum zur ersten Probe zugelassen.

Diese Probe- oder Kandidatenzeit dauert viele Monate, während welcher keine Gelegenheit vorbeigelassen wird, bei der sie sich über die Kennzeichen eines wahren Berufs ausweisen kann. — Das Reinigen der ankommenden Armen und Kranken von Ungeziefer und Schmutz, das Waschen und Flicken ihrer Kleider, das Reinigen und Verbinden übelriechender Wunden, das Heben, Tragen und Umbetten der Kranken, Sterbende in den Armen zu halten, der Todesangst den Schweiß zu trocknen, und was fast noch mehr ist, in jedem Augenblicke gerade das nicht zu thun, was man am liebsten thut, und das Gegentheil mit gleicher Liebe thun, sind sicher Uebungen, deren Erfüllung vom Berufe zeugen. Mit den Prüfungen und Anweisungen im Kranken- und Armendienste wechseln die Uebungen in den verschiedenen Arbeiten, die in der Haushaltung von so vielen Menschen jeden Geschlechts und Alters vorkommen. Das Reinigen des Hauses und aller nöthigen Gegenstände, das

Nähen der Wäſche, das Kochen, das Brotbacken, die Kultur des Gartens und die Verrichtungen im Meierhofe bieten ein weites Feld zur häuslichen Bildung der Kandidatin.

Zeigt ſie nun während dieſer Zeit Tauglichkeit zu allem eben Geſagten und beharret ſie in ihrem Begehren, ſo erhält ſie das geiſtliche Kleid und wird in das Noviziat aufgenommen. Das Noviziat dauert 2 Jahre. In dieſer Zeit übt die Novizin die mühſeligen Dienſte der Pflege, Reinigung und Zubereitung, die ſie als Kandidatin kennen lernte, und verſucht ſich in den verſchiedenen Aemtern des Hauſes (dieſe ſind: Kandidaten-, Novizen-, Spitals-, Küchen-Meiſterin, Oekonomie, die aber nur auf gewiſſe Zeiten bleiben), um zu jenem dereinſt verwendet zu werden, wozu ſie am meiſten Fähigkeit beſitzt. Hat ſie nun dieſe faſt dreijährige Schule und Probezeit gehörig überſtanden, ſo legt ſie die Profeß, d. i. die gewöhnlichen Kloſtergelübde ab. Doch auch dieſe ſind noch löslich; denn ſie kann zu jeder Zeit austreten, und auch der Orden, wenn er kräftige Gründe hat, kann jede entlaſſen.

Der geiſtliche Oberhirt iſt der Fürſterzbiſchof; die oberſte Leitung des Hauſes aber führt der Superior (jetzt der Domherr Hurez) und die inneren Angelegenheiten des Hauſes liegen der Oberin (von den Schweſtern „Frau Mutter“ genannt) ob, die alle 3 Jahre durch Stimmenmehrheit der Profeßſchweſtern gewählt wird. Die Oberin nimmt im Einverſtändniße mit dem Superior die Individuen auf und entläßt ſie, ſie hat die Aufſicht über die Oekonomie und vertheilt die Hausämter und beſtimmt die Dienſtleiſtung der Schweſtern.

Die Schweſtern pflegen die Kranken in ihrem Hausſpitale (worin Jeder, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, Standes und der Religion, wenn es der Raum erlaubt, ganz unentgeltlich, ohne alle ſonſtigen Empfehlungen oder Begünſtigungen aufgenommen und gepflegt wird) und gehen, (nachdem ſie Profeßſchweſtern geworden ſind und 24 Jahre erreicht haben) zu Kranken jedes Standes als Krankenwärterinnen ins Haus, zu den Armen ebenfalls unentgeltlich; ja man ſieht ſie häufig ſtundenweit als Wärterinnen zu den Armen gehen, denen ſie noch das nöthige Eſſen mitbringen; die Bemittelten entrichten nach Belieben dem Hauſe —, denn die Schweſtern dürfen nichts annehmen —, weil es bis jetzt noch nur durch wohlthätige Beiträge beſteht und erſt einen ſehr kleinen Fond hat, eine Remuneration. Auch in dieſem Falle bedarf es keiner Protektion, ſondern Jeder bekommt eine Wärterin, ſobald eine verfügbare Schweſter frei iſt, und zwar auf die Art, daß jeder Kranke für die Zeit des Krankſeins 2 Schweſtern bekömmt, die alle 24 Stunden im Dienſte abwechſeln, um dem Kranken unermüdet Tag und Nacht gleich thätig dienen zu können.

Das Haus befindet ſich in einer geſunden ziemlich hoch liegenden Vorſtadt — Gumpendorf —, mit ſeiner Vorderſeite gegen Oſten. Im Parterre des Hauſes links iſt das Pförtnerſtübchen, die Speiſekammer, eine große Küche und eine kleine Kammer zu verſchiedenem Gebrauche nebſt einem Brot-Backofen; rechts die Wohnung des Hausgeiſtlichen, dem die Seelſorge im Spitale obliegt, ein Ordinationszimmer mit einer Vorkammer (denn der ordinirende Arzt gibt wöchentlich zweimal für arme Kranke unentgeltliche Ordination, wo dieſe auch die Medikamente umſonſt erhalten), ein pharmazeutiſches Laboratorium und eine Apotheke, welcher eine geprüfte Apothekerin, deren jetzt 3 im Hauſe ſind, vorſteht. Im erſten Stocke, der Straße zu, trifft man 2 geräumige, hohe, luftige Krankenzimmer, das eine für Männer, das andere für Frauen, deren Wände grün gemalt mit einigen Bildern und einer großen Uhr geziert ſind. Die Fenſter ſind mit Ventilatoren verſehen; Barometer und Thermometer fehlen nicht. Die Zimmer, ſo wie das ganze Gebäude werden durch die Meißner'ſche Heitzung erwärmt und jedes faßt 14 große und 1 kleines Bett. Die Lagerſtellen beſtehen aus hölzernen mit grüner Farbe angeſtrichenen Bettſtellen, die auf weich parquetirtem mit Oelfarbe eingelaſſenem Boden ſtehen, einer Stroh- und darauf einer Roßhaarmatraze (dieſe wird nach jeder Ausſchlagskrankheit, nach jedem Nervenfieber, und ſo oft ein Kranker an welchem Uebel immer ſtirbt, zertrennt und gewaſchen), zwei Kopfkiſſen, einer mit Leinwandtüchern überzogenen, abgenähten und einer leichten Wolldecke, einem weißen Leintuche und, nöthigen Falls, einem Durchzuge. Die Bett- und Leibwäſche wird jede Woche, und wenn es die Reinlichkeit erfordert, nach Bedürfniß auch öfters gewechſelt. Jeder Kranke hat neben ſeinem Bette ein grünes Käſtchen mit einem Leibſtuhle und Nachtgeſchirr verſehen; darauf ſtehen ein Glas und Spucknapf. Dem Männerſaale gegenüber iſt das Empfangs- mit ſeinem Eintrittszimmer, die Wohnung der Oberin, die Kanzlei, in der genau immer über alle eingegangenen milden Beiträge, ſo wie über deren Verwendung Rechnung geführt und dieſe alle Jahre zur öffentlichen Bekanntmachung in Druck gelegt wird; unweit der Wohnung der Oberin befindet ſich auch eine, reichlich mit Wäſche verſehene, Lingerie. — Mittelſt eines zu ebener Erde angebrachten Glasganges, in welchem durch wohlthätige Beiträge des adelichen Damenvereins täglich an hundert Arme geſpeiſt werden, kommt man in einen ziemlich geräumigen Hof, (deſſen eine Hälfte ein Ziergarten einnimmt), in welchem das zweite Gebäude durch Gänge mit dem erſten verbunden ſteht. Dieſes enthält zu ebener Erde eine ſchöne Kapelle und den Speiſeſaal für die Schweſtern, im erſten und zweiten Stocke ihre Schlafzimmer, in denen ſie gemeinſam liegen, dann das Novizen- und Kanditatenzimmer.

An dieſes Gebäude ſtößt ein zwanzig Klafter breiter und achtzig Klaftern langer Garten. Da die bis jetzt beſtehenden Krankenzimmer, theils ihrer urſprünglichen Bauart halber, nicht ganz ihrem Zwecke entſprachen, theils, weil das Ganze des großen Andranges wegen von Kranken zu klein war, ſo faßte Se. k. Hoheit, der Erzherzog Maxmilian von Eſte, den edelmüthigen Entſchluß ein größeres und zugleich zweckmäßiger gebautes Spital herſtellen zu laſſen, deſſen Bau nahe an 30,000 fl. koſtete. Dieſes neue vollkommen eingerichtete Spital ſteht in dem vordern Theile des Gartens durch einen ziemlich langen Glasgang mit dem zweiten Gebäude in Verbindung, und enthält zu ebener Erde rechts eine Speiſekammer, eine Kammer zum Aufbewahren der Kleidungsſtücke der Kranken, eine große lichte Badeſtube mit einem Nebenzimmer. In der Badeſtube ſind 2 Wannen für warme Bäder, in die das Waſſer mittelſt Röhren geleitet wird, und dann zum Gebrauch des kalten Waſſers ein 12 Schuh hohes Tropf-, Regen- und Douchebad. Links iſt eine ſehr große lichte, mit 2 Sparherden verſehene, Küche (denn die früher beſtandene wird, ſo wie die ältern Krankenzimmer nunmehr zu andern Zwecken verwendet). Ueber eine breite ſehr lichte Treppe gelangt man in den erſten und zweiten Stock. In jedem derſelben ſind rechts 2 ſehr geräumige 15 Schuhe hohe, lichte, gemalte Zimmer, deren jedes 12 Betten faßt, und links 3 einzelne ſchön eingerichtete kleine Zimmer mit einem Vorzimmer. Die Heitzung geſchieht auch hier nach Prof. Meißner's Methode. Zur Vermeidung des üblen Geruches ſind in den Mauern geruchloſe Retiraden angebracht und zur leichteren Reinigung des Ganzen gehen in beide Stockwerke Waſſerleitungen. —

Der übrige Theil des Gartens iſt theils für Reconvaleszenten beſtimmt, theils enthält er Obſtbäume und Küchengewächſe. Endlich kommt man in den Meierhof, wo der Kuh-, Schwein- und Ziegenſtall, das Lokäle für Federvieh, Holzlagen, die Waſchkammer, die Wohnungen der Hausknechte, die Leichen- und Sektionskammer ſich befinden. Es ſind auch 4 gute Brunnen im Hauſe.

Die Pflege der Kranken kann vorzüglich genannt werden; in jedem Krankenzimmer ſind Tag und Nacht wenigſtens 2, nöthigen Falls auch 3 bis 4 Schweſtern, welche mit Aufmerkſamkeit und Liebe die Kranken pflegen. Auch die Koſt iſt ſehr gut. Die ärztlichen Beſuche im Spitale geſchehen täglich zweimal. Ueber den Stand der Kranken muß genau Protokoll geführt und jeden Monat, ſo wie zu Ende des Jahres der Totalausweis der Regierung übermacht werden.

Das Spital wurde im Juli 1822 mit dem Ausbruche der Choleraepidemie eröffnet und bis zum 1. November ſind 193 Cholerakranke be-

handelt worden. Im J. $18^{32}/_{33}$ wurden **266**; $18^{33}/_{34}$ **316**; $18^{34}/_{35}$ **473**; $18^{35}/_{36}$ **316** (und **732** Cholerakranke); $18^{36}/_{37}$ **543**; $18^{37}/_{38}$ **573** Kranke unentgeltlich aufgenommen und verpflegt, und so hat dieser überaus wohlthätige Orden unter der weisen Fürsorge seiner obersten Schutzfrau, von dem allerhöchsten Hofe und den mildthätigen Bewohnern dieser Hauptstadt auf das großmüthigste unterstützt, und im frommen Geiste seiner Statuten von dem geistlichen Oberhirten geleitet, in der kurzen Zeit seines Bestehens **3412** hilfsbedürftigen Kranken Obdach, Wartung und Pflege unentgeltlich gewährt und sich hiedurch nicht nur den Dank so vieler Nothdürftigen und Leidenden, sondern auch die wohlverdiente belobende Anerkennung der n. ö. Landesregierung für sein musterhaftes Wirken sowohl in als außer dem Hause in vollem Maße erworben.

Da das Institut der barmherzigen Schwestern, wie dieses oben bemerkt wurde, auf keine Unterstützung aus dem Staatsschatze oder andern öffentlichen Fonds Anspruch machen darf, daher einzig und allein im Wege von Subscriptionen und durch mildthätige Spenden seine Begründung erhielt, und auch davon allein unterhalten werden muß, da überdieß der größte Theil seiner bisherigen Zuflüße auf Baulichkeiten und Einrichtungsgegenstände verwendet worden ist, da zur Verpflegung der Spitalskranken und zur Unterhaltung der bereits großen Anzahl der Konventsschwestern bei der strengsten Sparsamkeit die Einkünfte die Auslagen nicht bedecken, so konnte auch sein Stammvermögen bisher nicht besonders anwachsen, und es bedarf noch fortwährend ergiebiger mildthätiger Beiträge, damit es seine selbstständige Existenz sichern und sich nach dem Bedarfe der Hauptstadt zu einer größern Ausdehnung emporschwingen kann.

Das Stammvermögen dieses Instituts bestand mit Schluße des Militärjahrs **1838**:

In verzinslichen Staatsobligationen in C. M. . . .	**7500**	fl.
» » » in W. W. . . .	**4800**	»
In Privatobligationen	**2200**	»

Der Empfang und die Ausgaben stellten sich nach dem Erfolg vom Militärjahr **1838** folgendermaßen dar:

Empfang.

An Aktivinteressen	**427**	fl.

Ausgaben.

Spitalserforderniß	**4548** fl.	$20^{3}/_{5}$ kr.
Somit ein Abgang von	**4121** »	$20^{3}/_{5}$ »

welcher aus dem Konventsvermögen bedeckt werden muß.

Das

Priesterkranken- und Defizienteninstitut

in Wien,

Landstraße, Ungergasse Nr. 388.

Im J. 1780 wurde von einigen Weltpriestern der Wiener Diözese der erste Grund zu diesem Institute gelegt. Sie entwarfen einen Plan zur Versorgung kranker Weltpriester, legten denselben seiner Eminenz, dem damaligen Kardinal-Erzbischof vor, welcher durch eine eigene Urkunde vom 30. Mai 1780 hierzu die bestätigende Erlaubniß ertheilte, worauf bald viele Weltpriester sich als Mitglieder, einschreiben ließen, so, daß in sieben Monaten das Institut schon zweihundert drei und sechzig Mitglieder zählte. Am 21. Dezember 1780 ordneten seine Eminenz die erste Zusammentretung der Mitglieder an, in welcher die Vorsteher des Instituts gewählt wurden. Man miethete damals zu Mariahilf ein ganzes Stockwerk und richtete es zu Krankenzimmern ein. Ein Arzt und ein Wundarzt wurden in Bestallung genommen, Krankenwärter gedungen, und alle Vorkehrungen zur Verpflegung und Hilfe getroffen.

Am 11. Dezember 1781 erließ Se. Eminenz ein Cirkulare an die Sekulargeistlichkeit des Erzbisthums, wodurch das Krankeninstitut bekannt gemacht und empfohlen wurde. Im J. 1784 erhielt dasselbe mittelst Regierungsdekrets (1. Juli 1784) nach seiner innern Verfassung die Bestätigung. Als in demselben J. 1784 das Gebäude der P. P. Piaristen in der Ungergasse (Landstraße) öffentlich zum Verkaufe angeboten wurde, brachten die Vorsteher den Kauf zu Stande, und so erhielt die Anstalt ein eigenes Gebäude als ihr Eigenthum. Im J. 1825, bis wohin dieses Institut blos eine Anstalt für Kranke war, erweiterte

man den Plan dahin, die Anstalt auch zugleich als ein Priesterdefizientenhaus zu konstruiren, und nach Maßgabe des Raumes und der Geldmittel seinen Wirkungskreis über ganz Niederösterreich — nämlich über die Wiener und St. Pöltener Diözese — sowohl für kranke als defiziente Priester zu verbreiten.

Dieser Plan trat nach und nach in Wirksamkeit; das Institut gestaltete sich auch für Defizienten zu einer Zufluchtsstätte, wie aus den neuen, im J. 1835 veränderten, Statuten hervorgeht.

Gegenwärtiger Bustand des Instituts.

Das Institutsgebäude liegt in einer sehr gesunden Gegend, auf der Landstraße in der Ungergasse Nr. 388, unweit der Augustiner Pfarrkirche. Es hat einen ersten Stock mit einer Hauskapelle und einem kleinen Hofe, acht und zwanzig lichte und gesund gelegene Zimmer für einzelne kranke Priester oder Defizienten, eine Wohnung für den Hausdirektor, ein Direktions-Versammlungszimmer mit einer Bibliothek und einen geräumigen Garten. In dem Hauptkrankenzimmer befinden sich mehrere von einander abgesonderte Betten, die mit Vorhängen und allen anderen, zur Bequemlichkeit des Kranken nöthigen, Requisiten versehen sind. Ueberdieß sind auch noch einige Zimmer vorhanden, welche jenen Mitgliedern des Instituts, die vom Lande nach der Hauptstadt reisen, zur unentgeltlichen Herberge dienen.

Die Direktion und Oberleitung der ganzen Anstalt.

Das Institut hat seit dem J. 1835 einen Protektor in der Person Sr. fürstlichen Gnaden, des Herrn Erzbischofs von Milde, und seit seiner Gründung einen Direktor, einen Hausdirektor, einen Sekretär und einen Mitleiter.

Der Institutsdirektor.

Dieser wird alle drei Jahre von den Mitleitern gewählt, und hat die Oberaufsicht über die Krankenanstalt in ihrem ganzen Umfange. Er hat zu wachen, daß die festgesetzten Grundregeln des Instituts genau befolgt und die Pflichten von den übrigen Mitvorstehern vollkommen erfüllt werden; ferner, daß nicht nur die Beiträge der Mitglieder, sondern auch alle übrigen Zuflüße zweckmäßig verwendet, die Oekonomie des In-

stituts gehörig verwaltet, die Kranken auf die beste Art verpflegt, und endlich die Rechnungen über Empfang und Ausgaben bei den Versammlungen gelegt werden. Er bestimmt den Tag zu den Direktionsversammlungen, welche ordentlich viermal im Jahre gehalten werden; dabei soll er den Vorsitz haben und Sorge tragen, daß von den Direktionsmitgliedern Alles zur Sprache gebracht werde, was zur Aufrechthaltung des Instituts zuträglich ist. Immer wird nach der Mehrheit der Stimmen beschlossen; sollten aber die Meinungen in gleicher Anzahl getheilt sein, so hat er das Recht durch seinen Beitritt zu entscheiden.

Der Hausdirektor.

Dieser soll unter der Aufsicht des Institutsdirektors die eigentliche Triebfeder des ganzen Werkes sein. Da er in dem Institutshause wohnt so ist es seine Pflicht, über die Erhaltung, Reinlichkeit und Sicherheit des Gebäudes zu wachen. Bei ihm liegt das Protokoll der Mitglieder des Instituts, wo sich auch diejenigen zu melden haben, welche wünschen, dieser freiwilligen Gesellschaft einverleibt zu werden.

Gleichwie er gegen Quittung die jährlichen Beiträge der Mitglieder, oder anderer Wohlthäter übernimmt, so muß er auch die Ausgaben des Instituts bestreiten und über Empfang und Auslagen bei jeder Direktionsversammlung, besonders aber mit Ende des Jahrs genaue Rechnung legen, welche von der Direktionsversammlung untersucht, und wenn sie richtig gefunden worden ist, unterfertigt und in das Rechnungsprotokoll eingetragen wird.

Ihm liegt ferner die Pflicht, die kranken Mitglieder zu besorgen, vorzüglich ob. Sobald also ein Mitglied des Instituts erkrankt, so ist der Fall dem Institutsarzte, und durch diesen dem Hausdirektor zu melden, welcher ungesäumt die Aufnahme in das Krankenhaus, oder wenn ein Mitglied in seiner eigenen Wohnung zu bleiben Willens wäre, seine ärztliche Verpflegung daselbst zu besorgen hat. Er wacht darüber, daß der Institutsarzt und Wundarzt ihre Pflichten an den Kranken genau erfüllen. Den Ordinationen, die im Krankenhause von dem Arzte gemacht werden, wohnt er bei, um die genaueste Befolgung derselben einzuleiten. Er nimmt das erforderliche Dienstpersonale auf, und sorgt dafür, daß sie den kranken Mitgliedern allen Beistand leisten, sie mit Geduld und Liebe behandeln, die verordneten Arzneien und vorgeschriebenen Speisen auf die gehörige Art und zur rechten Zeit darreichen und daß die für Kranke so wesentliche Reinlichkeit erhalten werde.

Zu dem Umfange der Pflichten eines Hausdirektors gehören auch noch, daß er die **Kranken- und Sterbeprotokolle** führe. Das

Erſte enthält den Namen und Charakter, das Alter und den Geburtsort des Kranken, die Art der Krankheit und ihre Dauer. In das Zweite kommt der Namen und Charakter, das Alter, der Geburts- und Sterbeort des Verſtorbenen, die Art der Krankheit und ihre Dauer, endlich, ob die Begräbnißkoſten von ſeiner Verlaſſenſchaft, oder von dem Inſtitute ſeien beſtritten worden.

Da es nicht unmöglich iſt, daß zum Inſtitutsdirektor ein Mann gewählt werde, welcher in dem Krankenhauſe wohnen und in eigener Perſon das Geſchäft leiten will und kann, ſo müßte für dieſen Fall anſtatt des Hausdirektors, außer dem Hauſe ein Vizedirektor gewählt werden, welcher die Mitaufſicht über den ganzen Umfang des Inſtituts zu führen hätte.

Der Sekretär.

Auch dieſer wird von der Direktionsverſammlung gewählt. Seine Pflichten beſtehen in Nachſtehendem: Er führt die Aufſicht über alle, das Inſtitut betreffende, Schriften, welche er in dem Krankenhauſe in gehöriger Ordnung erhält und mit deren Inhalte er ſich bekannt zu machen hat, um bei vorkommenden Gelegenheiten die nöthige Auskunft geben zu können.

Bei den Direktionsverſammlungen hat er das Protokoll zu führen, in welches die gemachten Beſchlüße, die vorgenommenen Wahlen der Direktionsmitglieder und alle merkwürdigen Ereigniße eingetragen werden. Dem Sekretär liegt es ob, alle ſchriftlichen Aufſätze, welche das Inſtitut betreffen, zu verfaſſen, ſie dem Direktor vorzulegen und Alles, was von dem Inſtitute ausgefertigt wird, zu unterſchreiben.

Die Mitleiter.

Dieſe ſollen gleichſam die Räthe bei den Direktionsverſammlungen ſein, damit durch die gemeinſchaftliche Berathung mehrerer Männer das Beſte des Inſtituts um ſo gewiſſer erzweckt werde. Sie werden von der Direktionsverſammlung aus allen Mitgliedern des Inſtituts gewählt. Ihre Pflichten beſtehen darin, daß ſie bei den Direktionsverſammlungen fleißig erſcheinen, die gemachten Vorträge prüfen und ihre Meinungen freimüthig darüber eröffnen. Ihnen ſteht das Recht zu, die erledigten Plätze der Inſtitutsdirektion durch die Wahl tauglicher Perſonen zu beſetzen. Sie gehen bei den Verſammlungen die Rechnung durch, und wenn ſie Alles in Ordnung finden, ſetzen ſie ihre Unterſchrift bei. So

oft ſie von der Krankheit eines Mitgliedes Nachricht erhalten, werden diejenigen, welche ſich in deſſen Nähe befinden, befliſſen ſein, es öfter zu beſuchen und auf alle mögliche Art zu ſeiner Erleichterung mitzuwirken.

Zweck der Anſtalt.

Dieſer geht am beſten aus den, im Jahre 1835 erneuerten, Statuten hervor, deren weſentlichſte Punkte folgende ſind:

1. Als wirkliche Mitglieder des Inſtituts werden diejenigen Prieſter der Wiener und St. Pöltener Diözeſe aufgenommen und angeſehen, welche einen jährlichen Beitrag von ſechs Gulden Conv. Münze leiſten. Von der Aufnahme ſind nur jene Prieſter ausgeſchloſſen, welche erſt dann beitreten zu wollen ſich erklären, wenn ſie bereits wirklich krank oder Defizienten geworden ſind. Derjenige, der durch zwei Jahre ſeinen Beitrag zu leiſten unterläßt, hört auf ein Mitglied des Inſtituts zu ſein und entſagt dadurch jedem weitern Anſpruche, ohne eine Rückzahlung ſeiner Beiträge fordern zu können.

2. Da das Inſtitut, wenn dasſelbe blos auf die kleinen unbedeutenden Beiträge hilfsbedürftiger Mitglieder beſchränkt wäre, die Anſprüche derſelben nicht befriedigen, und die zu ihrer Pflege nothwendigen Auslagen nicht beſtreiten könnte, ſo rechnet das Inſtitut mit froher Zuverſicht auf die freiwilligen Beiträge und Geſchenke derjenigen Glieder des wohlehrwürdigen Klerus, welche zwar für ſich der Hilfe des Inſtituts nicht bedürfen, aber die Noth ihrer leidenden Brüder ſo wie ihre eigene anſehen und derſelben abzuhelfen bereit ſind.

3. In der frohen Hoffnung, daß das Inſtitut durch ſeine Sammlung eine bedeutende Unterſtützung finden könne, wird der bisherige Wirkungskreis desſelben erweitert, und auf Beſorgung und Pflege der wirklichen Mitglieder, wenn ſie Defizienten werden, ausgedehnt. Das zukünftige Wirken des Inſtituts zerfällt daher in zwei Theile:

a) In die Pflege der kranken Mitglieder während der Dauer ihrer Krankheit;

b) In die Pflege und Verſorgung der Mitglieder, wenn ſie Defizienten werden, und ſo lange ſie in dieſem Zuſtande ſind.

4. In Rückſicht der kranken Mitglieder wurde Folgendes feſtgeſetzt: Jedes Mitglied, welches den feſtgeſetzten Beitrag ſeit Einem Jahre entrichtete, hat das Recht, ſich in dem Falle einer Krankheit in

das Institutshaus zu begeben. Es erhält während der ganzen Dauer seiner Krankheit die ärztliche oder wundärztliche Behandlung, die Arzneimittel, die verordneten Speisen und alles sonst Nöthige unentgeltlich.

5. Wenn ein in Wien wohnhaftes Mitglied im Erkrankungsfalle in seiner Wohnung zu bleiben wünscht, so erhält dasselbe nicht nur die Hilfe des Institutsarztes, sondern auch alle von demselben verordneten Arzneimittel auf Kosten des Instituts unentgeltlich.

6. Wenn ein Mitglied einem andern als dem Institutsarzte sein Vertrauen schenkt und durch ihn behandelt zu werden wünscht, so muß es zwar die ärztliche Hilfe und die Arzneimittel selbst bestreiten, es erhält aber für jede Woche seiner Krankheit von dem Institute einen Unterstützungsbeitrag von 3 fl. C. M.

7. Denselben Beitrag von 3 fl. C. M. in jeder Woche erhalten auch die auf dem Lande, oder in entfernten Gegenden wohnenden Mitglieder, wenn sie wirklich krank darnieder liegen und sich zur Heilung in das Institutshaus nicht bringen lassen können oder wollen. — Zur Bestreitung der Auslagen für den Gebrauch der Bäder oder einzelner Mineralwässer werden, wenn die Mitglieder nicht im Hause krank liegen, keine Beiträge von dem Institute geleistet.

8. Nebst der Pflege, oder der Unterstützung in Krankheitsfällen, erhalten die Mitglieder des Instituts, wenn sie in den Defizientenstand versetzt werden, das Recht, in dem Institutshause Wohnung, Beköstigung, Pflege und Bedienung gegen Ueberlassung von 200 fl. ihrer Pension zu verlangen.

9. Um auch die Bestreitung anderer kleiner Bedürfniße und die Anschaffung der nöthigen Leibeskleidung jedem Priester möglich zu machen und ihn ganz kummerlos zu stellen, sind nicht nur jedem Priester die Meßstipendien freigelassen, wenn er dieselben erhält, sondern diejenigen Defizienten, die nicht mehr als 200 fl. an Pension beziehen und keine anderen Zuflüße haben, erhalten jährlich 40 fl. C. M. aus der Institutskasse zu ihrer Disposition, mit welchen sie ihre Nebenauslagen bestreiten mögen, diejenigen Priester dagegen, welche eine höhere Pension als 200 fl. genießen, oder andere 40 fl. C. M. übersteigende sichere Zuflüße haben, müßen ihre Nebenbedürfniße aus Eigenem bestreiten.

10. Wenn ein defizienter Priester mehr als Ein Zimmer zu bewohnen wünscht, so kann er auch eine größere Wohnung erhalten, da in dem Institutshause Wohnungen von zwei bis drei Zimmern vorhanden sind. Nur müßte er in diesem Falle für die andern Bestandtheile einen zu bestimmenden Beitrag leisten, da er nur den unentgeltlichen Genuß eines Zimmers zu fordern berechtigt ist.

11. Da es vielleicht einzelnen Mitgliedern erwünscht sein kann, ihre eigene Bedienung und abgesonderte Kost zu haben, so ist auch dafür gesorgt, diesem Wunsche, so weit es der Raum des Hauses gestattet, zu entsprechen, indem einzelne, aus mehrern Zimmern bestehende Wohnungen mit abgesonderten kleinen Küchen, Boden- und Kellerabtheilungen vorhanden sind.

12. Nebst der Versorgung in den Tagen der Krankheit oder Defizienz, bietet das Institut seinen Mitgliedern noch den Vortheil dar, daß dieselben, wenn sie auf einige Tage nach Wien kommen, in dem Hause ihre Unterkunft, insofern der Raum es gestattet, finden können, zu welchem Ende einige ordentlich eingerichtete Gastzimmer vorhanden sind. Für die Wohnung, Bedienung, Beleuchtung haben diese Mitglieder, wenn sie nur einige Tage sich aufhalten, täglich 15 kr. C. M. zu entrichten, für die Kost, wenn sie dieselbe im Hause nehmen, Früh, Mittags und Abends 30 kr., für die Beheitzung eines Zimmers 15 kr. zu bezahlen. Diese Festsetzung der Vergütung hat, so lange die gegenwärtigen Preise der Lebensmittel bestehen, zu gelten.

Stammvermögen.

Das Institut besitzt nebst dem, zur Wohnung für die Priester bestimmten, Hause noch ein daran anstoßendes großes, auf Kosten des Instituts gebautes, schuldenfreies Wohnhaus, dessen Wohnungen vermiethet werden. Im J. 1833 betrug der Wohnzins 2019 fl. 6 kr. C. M. Nebst diesem Hause besaß das Institut mit Ende des Jahrs 1835:

a) An Privatforderungen . . . . . 3,628 fl. 30 kr.
b) Zwei Bankaktien nach ihrem ursprünglichen Werthe . . . . . 1,000 » — »
c) An öffentlichen Obligationen . . . . . 3,8169 » — »

und zwar:

An 5% C. M. 9,800 fl.
» 4% » 10,600 »
» 3½% » 19,000 »
» 3% W. W. 289 »
» 2½% » 11,480 »
» 2% » 4,100 »

Dieses Vermögen, so wie die Bibliothek und einen Theil der Einrichtung verdankt das Institut einzelnen frommen Schenkungen und Vermächtnißen. Nebst den Hauszinsen und Interessen hat das Institut

durch die ordentlichen und außerordentlichen Beiträge einzelner Mitglieder und wohlthätiger Unterstützer einen nicht unbedeutenden Zufluß zur Bestreitung der nothwendigen Auslagen. Die auf einzelnen Vermächtnißen beruhenden und dem Institute auf die Lebensdauer obliegenden Vitalitien betrugen im J. 1835 519 fl. 15 kr. C. M.

Was die anderen, mit dem Institute verbundenen, Stiftungen betrifft, so erhielt das Institut zwei nicht unbedeutende Stiftungen, durch welche einzelnen hilfsbedürftigen Mitgliedern eine Unterstützung zugewendet werden kann. Diese Stiftungen sind:

a) Die Frau Anna Maria Gast, Witwe des gewesenen fürst-erzbischöflichen Konsistorialraths und Kanzleidirektors Anton Gast hat eine Stiftung gemacht, von welcher im J. 1835 drei Priester, jeder mit 100 fl. W. W. betheilt werden konnten. Nach dem Tode einer noch lebenden Legatarin, welcher ein Vitalitium bestimmt ist, und Verlosung der Stiftungsobligationen kann die Zahl der zu betheilenden Priester bis auf sechs steigen, und jeder derselben kann jährlich 100 fl. C. M. als Unterstützung erhalten.

b) Der Herr Johann Anton Graf von Torres, gewesener Dommherr und Konsistorialrath in Wien, hat sein Vermögen dazu bestimmt, daß von den abfallenden Interessen arme Priester jährlich 100 fl. erhalten sollen. Im J. 1835 konnten schon drei Priester betheilt werden, und nach dem Tode einer, von dem Stifter bestimmten, Rentengenießerin, und nach Erfolg der Verlosung der Stiftungsobligationen werden wenigstens vier Priester mit jährlichen 100 fl. C. M. betheilt werden können.

Aus der Rechnung über den Empfang und über die Ausgaben des Instituts im J. 1833 geht hervor, daß sie folgende Uebersicht gewähren:

Empfang	13,762 fl. 6 kr.
An öffentlichen Obligationen	38,169 » — »
Hiervon abgerechnet die Ausgaben	6,978 » — »
Ergab sich mit Ende des Militärjahrs 1833 ein	
Kassarest von	6,783 fl. 55 kr.
und an Obligationen wie oben, nämlich .	38,169 » — »

Das

Israelitenspital

in der Rossau.

Bei größeren israelitischen Gemeinden war es seit alten Zeiten gebräuchlich, mit ihren Begräbnißorten eine Anstalt für die Aufnahme armer Kranker zu verbinden. Nach den, bei dem dermaligen Spitalsgebäude in der Rossau, vorfindigen Grabsteinen zu schließen, dürfte dieser Zufluchtsort für dürftige Kranke israelitischer Religion bereits vor 250 Jahren bestanden haben. Die ersten sicheren Anhaltspunkte für das Bestehen dieser Anstalt reichen jedoch in das Jahr 1629, in welchem die in Wien befugte Judenschaft förmlich an die Gewähr ihres Begräbnißplatzes in der Rossau geschrieben wurde.

Bei dem im J. 1670 erfolgten Abzuge der Juden aus Wien brachte die jüdische Familie Oppenheimer diesen Grund gegen Erlag von 4000 fl. an sich. Im J. 1788 aber lösete die gesammte Judenschaft den Grund von gedachter Familie ab, um ein förmliches Krankenhaus zu errichten und erhielt laut eines Regierungsdekrets vom 17. Februar 1792 eine Legitimationsurkunde für dasselbe. Da das, damals bestandene bereits baufällige Gebäude durch eine Ueberschwemmung sehr gelitten hatte, erging der allerhöchste Befehl an die Vorsteher der hiesigen israelitischen Einwohner, das Gebäude neu herzustellen; welches auch auf Kosten der Gemeinde im J. 1793, so wie es jetzt noch besteht, hergestellt wurde. Während des Baues brachte man auf Befehl Sr. Majestät, weiland Kaiser Joseph II., der von der Nothwendigkeit desselben sich persönlich überzeugte, die Kranken in das k. k. allgemeine Krankenhaus und räumte ihnen eine besondere Abtheilung ein, wo sie von dem Spitalsvater des israelitischen Krankenhauses nach mosaischer Weise verpflegt wurden.

Der Krankenstand beträgt höchstens 40, selten unter 20; im Durchschnitte werden jährlich 300 zur Behandlung förmlich aufgenommen.

Die Aufnahme geschieht durch den Spitalsphysikus, mit Bestätigung des Aufnahmsscheines von Seite des Spitalsvorstehers. Das Nationale des Kranken so wie die Krankengeschichte eines jeden aufgenommenen und auswärtigen Kranken wird vom Sekundararzte protokollirt und vom Physikus revidirt.

Medizinische Einrichtung.

Die Ordination findet täglich Vormittags, von 9 — 10 Uhr, durch den Spitalsphysikus, den Sekundararzt, den Wundarzt und wundärztlichen Sekundar, des Abends von 5 — 6 durch die beiden Sekundarien statt. In gefährlichen Fällen erscheint auch der Physikus, und die Sekundarien sind verpflichtet, zu jeder Stunde des Tags oder der Nacht die nöthige Hilfe zu leisten.

Vorkommende wichtigere chirurgische und Augenoperationen werden von den Herren Professoren der chirurgischen und der Augenklinik vorgenommen. Die Ueberwachung des Operirten in den ersten Tagen übernimmt ein Zögling des k. k. chirurgischen Operateurs-Institutes.

Der Arzt ist ermächtigt, ohne Berücksichtigung des Preises, selbst das theuerste Arzeneimittel und auch Mineralwässer zu verordnen. Die Medikamente werden aus der Apotheke beim Biber in der Nossau, gegen Nachlaß von 25% geliefert; die nöthigen Kräuter, Wurzeln, Samen, vom Dürrkräutler geholt, alle Dekokte ohne Zusatz zu Hause, in einer eigens hiezu bestimmten Küche, von dem Sekundärwundarzte bereitet.

Erhaltung des Spitals.

Dasselbe wird erhalten:

1. Durch den Zuschlag eines Kreuzers C. M. auf jedes Pfund Fleisch, welches die hiesigen israelitischen Einwohner aus der jüdischen Fleischbank holen lassen.

2. Durch jährliche milde Beiträge, Legate und Geschenke bei Traumungen, Geburten und Leichenbegängnißen,

3. Durch zahlende Kranke. Die tägliche Zahlungsgebühr beträgt für hiesige oder fremde 24 kr. C. M. auf dem allgemeinen, und 48 kr. C. M. auf einem separirten Krankenzimmer. Unbemittelte, mögen sie nun In- oder Ausländer sein, werden, wenn sie mit gehörigen Zeugnißen ihrer

Gemeinden versehen sind, oder ihre Aufnahme durch ihren Krankheitszustand durchaus nothwendig ist, unentgeltlich aufgenommen und behandelt.

Im Spitale selbst befindet sich noch eine Aushilfskasse, deren Zweck es ist, den Austretenden ein Reisegeld, oder eine Aushilfe für die ersten Tage der Rekonvaleszenz zu gewähren. Die Gabe besteht in einem Geschenke von 1 — 5 fl. C. M. Diese Kasse wird ebenfalls durch jährliche milde Beiträge erhalten, die Namen der Wohlthäter und die Summe ihrer Beiträge wird bei dem jährlichen, gedruckt erscheinenden, Spitalsausweise angegeben, zugleich mit der Verrechnung der verwendeten Summe und mit der Ausgabe des zurückbleibenden Fondes.

Im Jahre 1838 sind an gespendeten Beträgen eingegangen:

I. Zum Besten des israelitischen Spitals		
a) im israelitischen Bethause	386 fl.	10 kr.
b) außer dem Bethause	1577 fl.	30 kr.
Summe	1963 fl.	40 kr
II. Zum Besten der Spitals-Aushilfs-Kasse	185 fl.	23 kr.
Eine 5% Metallique Obligation pr.	1000 fl.	— kr.
Eine 5% detto detto »	100 fl.	— kr.
Eine 2½% detto detto »	1000 fl.	— kr.

Außerdem bestanden die milden Spenden in dargebrachten Bettfournituren und in 10 Klaftern weichen Brennholzes.

Leitung und Personalstand.

Die n. ö. Landesregierung nimmt auf diese, als Privatanstalt dastehende, Krankenanstalt in administrativer Hinsicht keinen und nur dann mittelst des Sanitätsreferenten und Protomedikus, in Sanitätssachen einen Einfluß, wenn dieses die allgemein geltenden Sanitäts- Polizei-Rücksichten erfordern; weshalb auch nur allein der Hausesphysikus verbunden ist, einen Zahlenausweis über die im Israelitenspitale behandelten Kranken alljährlich der Regierung vorzulegen. Das Spital steht daher lediglich in administrativer und ärztlicher Hinsicht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Spitalsvorsteher, der Spitalsärzte und Wundärzte, des Spitalsvaters und dessen Adjunkten. Zu dem ärztlichen besoldeten Personale gehören: Ein Physikus, ein Sekundararzt, ein Wundarzt und zwei Sekundarwundärzte. — Die Hausesökonomie führt der Spitalsvater und dessen Adjunkt.

Für die übrigen Spitalsdienstleistungen bestehen: Zwei männliche und zwei weibliche Krankenwärter, ein Gehilfe, eine Köchinn

und eine Küchenmagd. — Das Dienstpersonale steht unter der Aufsicht des Spitalsphysikus und des Spitalsvaters. Dieser hat zugleich:

1. Die Aufsicht über das Haus, die Einrichtung und alle Geräthschaften, deren Inventarium jährlich von Seite der Spitalsvorsteher verrechnet wird.

2. Die Verpflegung der Kranken, die Traiteurie, welche sich genau an die tägliche Diättabelle hält.

3. Die Auszahlung des Hauspersonales gegen Legung der monatlichen Rechnung in doppeltem Exemplar, unterfertigt vom Spitalsphysikus und Spitalsvorsteher. Die vorkommenden Hausreparaturen müssen sogleich dem Spitalsvorsteher angezeigt werden, der, nach persönlich genommener Ueberzeugung, die nöthige Ausgabe aus der unter seiner Aufsicht befindlichen Spitalskasse bewilligt.

Das

Inquisitenspital,

im neuen Kriminalgefangenhause

in der Alservorstadt.

Daß in den früheren Zeiten erkrankte Kriminal-Inquisiten in Gemeinschaft mit abgeurtheilten Verbrechern im Provinzialstrafhausspitale behandelt werden mußten, bildete einen Uebelstand, der nicht nur auf das Gemüth der Kranken, sondern auf das Untersuchungsgeschäft selbst äußerst nachtheilig einwirken mußte. Diesem Uebelstande wurde in der neuesten Zeit durch die Errichtung eines abgesonderten provisorischen Criminalinquisitenspitals in der Leopoldstadt, endlich aber durch die Erbauung eines Inquisitenspitalstraktes im neuen Kriminalgefangenhause auf das vollständigste abgeholfen.

Der Zweck des Inquisitenspitals besteht darin:

1. Den, wegen beinzichtigter Verbrechen und schwerer Polizeiübertretungen Verhafteten, und während der Untersuchung Erkrankten bis zu ihrer Genesung die ärztliche Hilfe und Verpflegung in einem abgesonderten Spitale angedeihen zu lassen, wo für die Inquisiten alle mögliche Fürsorge getroffen und alles dasjenige ferne gehalten wird, was auf die Untersuschung nachtheilig einwirken könnte.

2. Abgeurtheilte Verbrecher, deren Strafzeit sich nicht über ein Jahr erstreckt und, welche ihre Strafe im neu erbauten Kriminalhause auszustehen haben, in Erkrankungsfällen, zur ärztlichen Behandlung aufzunehmen.

3. Werden, neuerlichen Bestimmungen gemäß, auch die während der Untersuchung oder während der Strafzeit erkrankten Gefällsübertreter daselbst bis zu ihrer Genesung untergebracht.

Das Inquiſitenſpital bildet den ſüdlichen Flügelanbau des neuen Kriminalgerichtsgebäudes am Alſervorſtädter Glacis und das, am Anfange der Florianigaſſe gelegene Thor führt unmittelbar in das Spitalsgebäude. Das Spitalsgebäude beſteht eigentlich aus zwei, unter einem rechten Winkel aneinander ſtoßenden, vier Stock hohen Flügeln, von welchen jeder ſeine eigene Stiege hat und wovon der eine für Männer, der andere für Weiber beſtimmt iſt. In jedem der vier Stockwerke iſt daher eine Männer- und eine Weiberabtheilung, jede zu drei bis vier Krankenzimmern, deren man im Ganzen dreißig zählt und in welchen hundert neun und ſechzig Kranke und acht und fünfzig Wärter untergebracht werden können. Ein Weiberkrankenzimmer wird jedoch gegenwärtig, bis zur Vollendung der eigentlichen Hauskapelle, zur Abhaltung des Gottesdienſtes und zu andern religiöſen Uebungen verwendet. Bei jeder Abtheilung befindet ſich noch ein Zimmer für den Gefangenaufſeher und eine ſogenannte Theeküche mit einem Sparherde, zur Bereitung der verſchiedenen Theeſorten, Breiumſchläge, Klyſtiere u. ſ. w. Auch hat jede Abtheilung ihre Retirade. Arzneien, welche zur ſchnellen Hilfeleiſtung erforderlich ſind, ſo wie die nothwendigen chirurgiſchen und geburtshilflichen Inſtrumente, Bandagen u. ſ. w, werden in einem eigenen Ordinationszimmer, welches nur allein zum Gebrauch für die Aerzte beſtimmt iſt, aufbewahrt.

Was die Einrichtung der Krankenzimmer betrifft, ſo faßt jedes derſelben ſechs Kranken- und zwei Wärterbetten; auf jeder Abtheilung ſteht aber in einem der Zimmer noch ein neuntes Bett für den ſogenannten Theekoch oder die Theeköchin. Das Bettgeräthe beſteht aus einem Strohſacke, einem darüber gelegten Leintuche von gebleichter guter Leinwand, einem mit Stroh, und einem zweiten mit Roßhaaren gefüllten, mit farbiger Leinwand überzogenen Kiſſen und einem in gebleichte Leinwand eingeſchlagenen und eingenähten, langhaarigen Wollkotzen. Die Bettwäſche wird alle vierzehn Tage, die Leibwäſche jede Woche, nach Bedürfniß aber auch öfters gewechſelt.

Bei dem Wäſchegeſchäfte beſteht die Einrichtung, daß, nachdem die Kranken nach ihren Krankheitsformen zimmerweiſe vertheilt ſind, auch die ganze Spitalswäſche zimmerweiſe numerirt, und nach dieſer Marke wieder auf das nämliche Zimmer zurückgegeben wird, wo ſie abgenommen wurde. Hiedurch wird bewirkt, daß die Wäſche der Krätzigen, Syphilitiſchen, Skrophulöſen u. ſ. w. gänzlich von den übrigen abgeſondert iſt, ſo wie auch, daß die geſunden Sträflinge niemals ein Wäſcheſtück anziehen, welches jemals ein Kranker gebraucht hat, indem einem jeden Sträfling ſeine eigene, auf ihn numerirte Wäſche während der Straf

zeit zugetheilt ist. Diese Einrichtung ist zugleich eine, für die Aufseher sehr erleichterte, Kontrole bei der Abnahme und Vertheilung der Wäsche.

Sämmtliche Hauswäsche wird mit einem eigens konstruirten Dampfwaschapparat gewaschen, wobei sehr viel an Holz, Seife und Menschenhänden erspart wird.

Die von den Aerzten zur desinfektionsmäßigen Reinigung bestimmten Wäsche- und Kleidungsstücke, Bettfournituren u. s. w. werden vom Infektionswäscher um einen tarifsmäßigen Preis besonders gereinigt.

Außerdem befinden sich in den Zimmern noch die andern unentbehrlichen Einrichtungsstücke, als: ein mit mehreren Laden versehener Schrank zur Aufbewahrung des Leinenzeuges, ein großer Tisch mit einer Lade, kleine, zwischen den Betten angebrachte, Tischchen zum Stellen der Arzneigefäße u. s. w., zwei bis drei Nachtstühle, ein oder zwei mit Sägespänen gefüllte Spucknäpfe, Alles von weichem Holz und unangestrichen. Zur Erleichterung für schwer Kranke sind zwei große gepolsterte Lehnstühle, so wie zum Transport der Kranken zwei gepolsterte, mit Leder überzogene Tragstühle vorhanden. Es versteht sich übrigens, daß Krankenzimmer und Theeküchen auch mit den, für jedes Spital nothwendigen, Geräthen, als irdenen Eßschalen, Trinkbechern, Wasserkrügen, kleinen Bechern zum Verabreichen flüßiger Arzneien, Spucknäpfen, Klystierspritzen, Urinflaschen und Gläsern, Nachtschüsseln, weißthönernen Waschbecken, messingenen Becken zum Gebrauche bei chirurgischen Operationen, Kochtöpfen u. s. w. hinlänglich versehen sind. Messer und Gabeln werden jedoch an die Krankenzimmer nicht abgegeben.

Bei Nacht werden die Krankenzimmer durch eine, von der Decke herabhängende, in einer Laterne befindliche, Oellampe erleuchtet. Die Laterne ist so eingerichtet, daß sie auf den Tisch gestellt, nach abgenommenem Deckel sehr gut dazu dient, um in einem, mittelst Hacken darüber gehängten, blechernen Topfe Thee oder Arzneien warm zu halten.

Die Heitzung der Zimmer wird nach der Prof. Meißner'schen Heitzmethode durch erwärmte Luft bewerkstelligt; die hiezu nöthigen Oefen sind alle in den unterirdischen Räumen angebracht, die Heitzschläuche mit trichterförmigen Vorrichtungen, zur Verhinderung einer wechselseitigen Korrespondenz der Inquisiten unter einander, und mit einem blechernen Schieber, zur Abhaltung einer zu starken Wärme, von innen versehen, und ein in jedem Zimmer befindliches Thermometer zeigt die Temperatur desselben.

Sämmtliche Fenster (in jedem Krankenzimmer gehen deren zwei an die freie Luft und eines über der Eingangsthüre auf den Gang) sind mit eisernen Stäben vergittert; die starken hölzernen Thüren, welche

ſich auf einen gemeinſchaftlichen, um das ganze Stockwerk ſich ziehenden Gang öffnen, mit Riegeln und ſtarken Vorhängeſchlöſſern verſehen; jene Thüren aber zwiſchen den Weiber- und Männerzimmern von Eiſen und durch doppelte Schlöſſer abgeſperrt. An jeder der erſterwähnten Thüren befindet ſich eine, von innen zu ziehende, Klingel, mittelſt welcher die im Zimmer (Arreſte) eingeſchloſſenen Wärter dem dienſtthuenden Gefangenaufſeher ein Zeichen geben, ihnen zu öffnen, wenn der Dienſt ihre Beſchäftigung außerhalb des Arreſtes erheiſcht, ärztliche Hilfe zu rufen iſt, oder ſonſt etwas vorfällt, wovon der Gefangenwärter in Kenntniß geſetzt werden muß. Zur größeren Sicherheit iſt noch in dem Gange jeder Männerabtheilung die Nacht über ein Mann von der Polizeiwache aufgeſtellt, welcher nöthigenfalls mittelſt einer Glocke ein Lärmzeichen geben kann, um Beiſtand herbeizurufen.

Im Erdgeſchoße befindet ſich die Badeſtube mit der daran ſtoßenden Küche; aus dieſer wird das in vier großen, kupfernen Keſſeln erwärmte Waſſer durch, mit Hähnen verſehene, Röhren in jene geleitet, und in ähnlichen Röhren fließt auch das kalte Waſſer zu. Die Badeſtube ſelbſt faßt vierzehn Wannen, ihr Fußboden iſt mit Steinplatten belegt und von den Wänden gegen die Mitte zu etwas geneigt, wo eine in den Abzugskanal ſich mündende Oeffnung angebracht iſt. Zu dieſer Badeanſtalt gehört endlich noch eine gemeinſchaftliche Stube für die Badbeſorger (ebenfalls Sträflinge).

In den letztverfloſſenen Jahren wurden jährlich ungefähr tauſend zwei hundert Kranke behandelt.

Zur Beköſtigung der Kranken, des Wärter- und Badeperſonals iſt mit der Ausſpeiſerin, welche auch die geſunden Sträflinge und Inquiſiten beköſtigt, ein Vertrag abgeſchloſſen. Die dießfalls feſtgeſetzten Portionen ſind: die ſchwache, die Viertel-, die Drittel- (Rindfleiſch- oder Kalbfleiſchdrittel), die halbe und die ganze Portion.

Die ſchwache Portion beſteht in Rindsſuppe, welche täglich dreimal verabreicht wird, und zwar: Morgens klare Suppe, Mittags eingekochte (mit Graupe, Grütze, Mehlſpeiſen oder Reis) und Abends ebenfalls eingekochte oder Panadelſuppe. Die Viertelportion gibt zu jenen Suppen noch grüne oder eingemachte (geſäuerte) Gemüſe und eine Mundſemmel; die Drittelportion neben den Suppen, Gemüſe wie die Viertelportion und zwei Mundſemmeln, ſechs Loth eingemachten Kalbfleiſches mit einem Seitel Einmachbrühe. Bei der halben Portion ſind, außer den Suppen, ſechs Loth Rindfleiſch, ein Seitel gekochtes und eingebranntes, grünes oder geſäuertes Gemüſe, zur Abwechslung auch Kartoffeln oder Hülſenfrüchte und dreizehn Loth weißes Roggenbrot, Abends außer der Suppe ein Seitel eingebrannte oder geſchmorte Kartoffeln,

Hülsenfrüchte, gekochte Pflaumen, gesäuerte Kalbslungen oder Gekröse. Die ganze Portion unterscheidet sich von der halben nur dadurch, daß Mittags zwanzig Loth weißes Roggenbrot und acht Loth Rindfleisch verabreicht werden.

Nach Erforderniß der Heilanzeigen werden auf ärztliche Verordnung auch andere besondere Speisen, Weine (zu 48 kr. und 1 fl. W. W. die Maß) und Bier verabfolgt; auch ist das Spital mit einem gesunden Trink- und Kochwasser versehen, welches durch die Herrnalser Wasserleitung in die Höfe zugeleitet wird.

Den Wärtersleuten ist als Verpflegung die halbe Portion zugewiesen, nur mit der Abänderung, daß sie, statt der dreizehn Loth weißen Roggenbrotes, ein Pfund Pohlenbrot und nach ihrer Wahl entweder ein Seitel 48 kr. Wein oder eine halbe Maß Bier erhalten.

Ueber die Beköstigung wird ein tägliches Speisenprotokoll geführt; die Speisen, Getränke und das Brot werden täglich von dem inspizirenden Beamten und dem anwesenden Arzte vor der begonnenen Ausspeisung gekostet und der Ausspeiser ist kontraktmäßig verpflichtet, die beanständeten Speisen und Getränke mit andern qualitäts- und quantitätsmäßigen sogleich zu ersetzen. Auch wird im Laufe jeden Monats durch die Regierungs-Marktkommissäre einmal über die Beschaffenheit der Speisenvorräthe, des Gebäckes und ihres Gewichts, so wie der Kochgeschirre Nachsicht und Kontrole gepflogen.

Die ökonomischen und polizeilichen Geschäfte für das Inquisitenspital werden von der Verwaltung des neuen Kriminalgefangenhauses besorgt. Das ärztliche Personal ist jüngst eben systemisirt worden und besteht aus einem Primararzte mit 800 fl. Gehalt und 60 fl. Quartiergeld, einem Hauswundarzte mit 500 fl. Gehalt und Naturalquartier im Hause, einem Sekundararzte mit 240 fl. Gehalt und Naturalquartier, einem chirurgischen Praktikanten mit 120 fl. Gehalt und Naturalquartier, und einer Hebamme.

Die Frühordination wird täglich von dem Primararzte im Beisein der andern Hausärzte am Krankenbette vorgenommen; die Nachmittagsvisite wird von den letzteren allein besorgt; indessen hat ersterer bei schwachen und schweren Kranken auch Nachmittags, jedoch zu unbestimmten Stunden, nachzusehen. Eine aufgestellte Hebamme besorgt die sich ergebenden Entbindungen und erhält für die Besorgung jeder Entbundenen 5 fl. C. M. Gratifikation. Ueber die Entbindungen wird ein Geburtsprotokoll und von dem Hausesseelsorger eine Taufmatrikel geführt und die letztere der Pfarre zu St. Trinitas nach Verlauf eines jeden Jahrs übergeben. Die neugebornen Kinder lediger Inquisitinnen und Arrestantinnen werden, nach Empfang der heiligen Taufe, in die Findelanstalt

zur bleibenden Verpflegung, jene von verheirateten Personen aber, wenn sich beide Eheleute im Verhafte befinden, nur auf die Dauer der Verhaftzeit dahin transferirt. Bei verheirateten Israeliten, wenn sie nach Wien zuständig sind, übernimmt die hiesige israelitische Gemeinde die Verpflegung der im Inquisitenspitale gebornen Kinder.

Zum Krankendienst werden Sträflinge, welche auf mehrere Jahre abgeurtheilt sind, aus dem k. k. n. ö. Provinzialstrafhause, in diesem Spitale verwendet; für jedes Krankenzimmer werden zwei angestellt und ihre Auswahl ist den Aerzten überlassen.

Die Lieferung der Arzneien wird im Konkurrenzwege sicher gestellt und dieselbe besorgt dermalen ein Stadtapotheker gegen einen 62% Nachlaß von der Taxe. Mit Ende eines jeden Monats werden die Ordinations-Medikamentenextrakte abgeschlossen und sodann von dem Primararzte und der Lokalverwaltung, in Bezug auf den richtigen Empfang der Arzneien, so wie das hierüber vom Apotheker verfaßte Verzeichniß seiner Lieferung unterfertigt und sohin nach Ablauf eines jeden Quartals, unter Anschluß des vierteljährigen Krankenrapportes der vorgesetzten Behörde zur weiteren Zensursveranlassung und Anweisung überreicht.

Zur Polizeiaufsicht über sämmtliche kranke Inquisiten und kranke Sträflinge, dann über das Wärterpersonale, wie auch wegen der Besorgung des inneren Spitaldienstes, sind acht Aufseher, jeder mit einem Gehalte zu 300 fl. angestellt; dieselben genießen auch die Naturalwohnung, Holz- und Lichtdeputate und die Betteinrichtung.

Da das ganze Spital in vier Männer- und vier Weiberabtheilungen eingetheilt, für jede Abtheilung ein Aufseher bestimmt, und dessen Wohnzimmer zunächst an den zu beaufsichtigenden Krankenzimmern angebracht ist; so wird hiedurch der wichtige Zweck erreicht, daß eine ununterbrochene Aufsicht in allen Gängen bei Tag und Nacht gepflogen und bei allen Vorfällen in den Krankenzimmern der Aufseher sogleich bei Handen sein kann. Außerdem werden zur Bewachung des Spitals noch sieben Posten bei Tag, und eben so viele bei Nachtzeit von der dortselbst aufgestellten Polizeiwache verwendet, und zur Eskortirung der Rekonvaleszenten zwei Gemeine als Patrouillen verwendet.

Die Kranken werden nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Krankheitsformen ansteckender Art, jedoch immer mit Hinsicht auf ihre Komplizität separirt; und eben deshalb haben auch die Kranken bis zu ihrer Genesung in einem und demselben Zimmer zu bleiben.

Hinsichtlich des allgemeinen Dienstes besteht folgende Tagesordnung:

Für die Wärter und jene Kranke, welche das Bett verlassen können, wird im Sommer um 5 Uhr, im Winter um 6 Uhr Morgens

das Zeichen zum Aufstehen gegeben, worauf die Betten frisch gemacht, die Zimmer gekehrt und gelüftet und Alles gereinigt und zur Morgenordination vorbereitet wird. Mit dem Baden wird gegen die Besuchszeit angefangen und noch vor derselben haben die, im Hause wohnenden, Aerzte abwechselnd auf den Krankenzimmern und in der Badestube nachzusehen, die Frühsuppe zu kosten u. dgl. m. Die Ordination selbst ist im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr. Nach derselben wird mit dem Baden fortgefahren und Wasser und Holz herbeigeschafft, wozu die Wärtersleute unter Aufsicht eines Gefangenwärters verwendet werden, jedoch Männer und Weiber und auch jede Abtheilung besonders. Auch das Baden geschieht nur zimmerweise, um jedes Verständniß zu verhüten. Um 11 Uhr werden die Speisen und Getränke ausgetragen und zwischen 12 und 1 Uhr im Sommer, im Winter um eine Stunde später, langen die Medikamente aus der Apotheke an und werden unter der Aufsicht eines ärztlichen Individuums vertheilt. Um 4 Uhr ist Abendordination. Bei Einbruch der Dunkelheit wird von den Aufsehern Licht auf die Krankenzimmer gegeben und nach geendeter Ordination abgeschlossen. Nach der Abendglocke und verrichtetem Gebete wird zu Bette gegangen. Bedarf ein Kranker die Nacht hindurch Umschläge, Bähungen u. s. f., so wird auf Anordnung des Arztes den Wärtersleuten Zimmer und Küche die Nacht über offen gelassen, damit sie das Verordnete ungehindert besorgen können, und es bleibt dann dem Wachposten überlassen, Besprechungen, Verständnisse und jeglichen Unfug zu verhüten.

Den Kranken wird zwar die Wohlthat der Bewegung in freier Luft gestattet, allein die, bei Inquisiten zur Vermeidung von Verständnissen so nothwendigen, Beschränkungen, daß nur die jeweiligen Bewohner eines Männerzimmers oder Bewohnerinnen eines Weiberzimmers in abgesonderten Hofräumen herumgeführt werden dürfen, und zwar nur zu einer Zeit wo die Hofräume von Wasser holenden Wärtersleuten frei sind, verursachen den Uebelstand, daß selbst im Hochsommer an einem Tage nur die Hälfte der Kranken an die freie Luft geführt werden und für den Einzelnen dieser Genuß kaum länger als eine halbe Stunde dauern kann.

Der Gottesdienst wird an Sonn- und Feiertagen zur bestimmten Stunde Vor- und Nachmittags in der Spitalskapelle abgehalten, wobei ein Theil der Krankenwärter und der Hausträflinge erscheint; an Werktagen wird nur stille Messe gelesen. An Sonn- und Feiertagen wird auch noch insbesondere von dem Hausesseelsorger ein Religionsunterricht den Sträflingen mit erbaulichen Lehren zur Besserung ertheilt.

Die Kleidung der Kranken beſteht, außer der Leibwäſche, bei den ännern in einem Zwilchkittel, bei den Weibern in einem Spenſer und ocke von gleichem Stoffe. Außerdem iſt für empfänglichere Kranke eine trächtliche Anzahl von Flanellſchlafröcken vorhanden.

In einem ganz abgeſonderten Raume, zwiſchen dem Spitals- und m eigentlichen Inquiſitenarreſtgebäude, befindet ſich die Todtenkammer, elche geräumig, licht, mit Mergelplatten gepflaſtert, mit einem Ofen, eſtellen zum Legen der Leichen, einem Glockenzuge, der mit den Ar- en des Todten in Verbindung gebracht werden kann, und einem ſche zu Leichenöffnungen verſehen iſt.

In Fällen, wo das Geſetz die gerichtliche Leichenöffnung befiehlt, rd die Leiche zur Vornahme derſelben in das k. k. allgemeine Kran- ıhaus gebracht.

Die verſtorbenen Inquiſiten, welche kein Vermögen beſitzen, werden Strohſackleinwand eingenäht, in einem gemeinſchaftlichen Sarge zum ichenhof geführt, und dortſelbſt in allgemeinen Schachten beerdigt; nn jedoch Anverwandte die Leichenkoſten beſtreiten, geſchieht die Beer- ung nach der dritten Klaſſe.

Für die Ausſpeiſung der Behandelten wurden im J. 1838

17,830 fl.

Auf Arzneien . . . . . 5010 »

Zuſammen 22,840 fl. C. M.

ausgabt.

Das

K. K. n. ö. Provinzial-Strafhausspital

in der Leopoldstadt Nr. 231.

Erkrankte Sträflinge wurden in früherer Zeit entweder in ihren Schlafarresten oder in den, zu Krankenzimmern umstalteten, Arbeits- oder Schlafarresten untergebracht und verpflegt. Als im J. 1816 der n. ö. Landesstelle die Leitung des früher magistratischen Zuchthauses übertragen wurde, beantragte man sogleich den Bau eines eigenen Spitals und brachte im nächstfolgenden Jahre denselben in Ausführung, so daß nun die kranken Sträflinge von den gesunden völlig abgesondert verpflegt werden.

Aus Mangel an Lokalitäten überschickte sowohl die Kameralgefällenverwaltung ihre erkrankten Gefällsinquisiten und Sträflinge, als auch das hiesige Polizei- und Kriminalgericht Inquisiten und Sträflinge in dasselbe zur ärztlichen Behandlung. Ersteres hörte im vorigen Jahre, letzteres aber bereits seit jener Zeit auf, als ein eigenes Inquisitenspital zum Filiale in der Leopoldstadt errichtet, in den letzten Jahren aber von Sr. Majestät, dem höchstseligen Kaiser Franz, die Erbauung eines neuen Kriminalhauses in der Alservorstadt angeordnet und seither in Ausführung gekommen ist.

Das Strafhausspital stellt ein, mit der übrigen Anstalt zwar zusammenhängendes, aber doch größtentheils abgesondertes Gebäude dar, mit einem 3 Schuh über den Horizont des übrigen Hauses erhobenen Erdgeschoße und einem Stockwerke. Es umschließt zwei gepflasterte Höfe, deren größerer, an den Trakt der Verwaltungskanzlei anstoßend durch ein Thor von dem ersten Hofe der Strafanstalt, welcher für die Gesunden bestimmt ist, abgesperrt werden kann, während die kleineren drei Seiten des Spitals eine hohe, gegen die fremden Nachbarhäuser gerichtete, Mauer begrenzen. Im Erdgeschoße befinden sich zwei Krankenzim-

mer für Männer (chirurgiſche Fälle und Ausſchlagskrankheiten), welche 42 Schuh lang, 24 Schuh breit und 14 Schuh hoch ſind, mit ſechs 5 Schuh hohen und 3½ Schuh breiten Fenſtern, die von zwei gegenüberliegenden Seiten das Licht einfallen laſſen. Zwiſchen beiden Zimmern iſt eine, mit einer Glasthür abſperrbare, Vorhalle, die durch einen kurzen Quertrakt in eine unbenützte Küche und von dieſer links in die Hausapotheke, rechts in ein Krankenreſervezimmer führt, welches jedoch gegenwärtig, bei der Ueberfüllung des Hauſes und dem verhältnißmäßig niederen Krankenſtande als Schlafarreſt für Geſunde ausnahmsweiſe benützt wird.

Die geräumige Hausapotheke wird durch eine, mit einer Thür verſehene, Breterwand in zwei Theile geſchieden; einen größeren, welcher die eigentliche Apotheke ſammt den nothwendigen Geräthſchaften, die zur Aufbewahrung der Kräuter, Materialwaaren, Inſtrumente, Bandagen u. ſ. f. erforderlichen Käſten, ſo wie Schreibtiſche für die Aerzte enthält, und einen kleineren leeren, in welchem die Sträflinge zur Ordination oder ſonſtigen ärztlichen Unterſuchung vorgeführt werden.

Der erſte Stock enthält vier Krankenzimmer von gleicher Größe wie die unteren.

Ein Trakt, oberhalb den Krankenzimmern des Erdgeſchoßes befindlich, und ſo wie dieſer von zwei entgegengeſetzten Seiten Licht empfangend, iſt für die Weiber beſtimmt, und ſchließt zwiſchen zwei Krankenzimmern eine, mit Sparherd, Wärmekeſſel u. ſ. f. eingerichtete, Küche ein, in welcher der größte Theil der Arzneien unter Aufſicht eines Arztes, alle Umſchläge, Thee, warmes Waſſer u. d. gl. für die Kranken bereitet werden und iſt durch ein eiſernes, mit einem kleinen Fenſter verſehenes, Gitter, vor dem ein Wachpoſten ſteht, völlig abgeſchloſſen. Durch den Gang des Quertraktes kömmt man in die unbenützte Küche des, mit der Weiberabtheilung parallel laufenden, Männertraktes, der gleichfalls zwei Krankenzimmer (für innerliche Krankheiten) enthält, welche jedoch nur auf einer Seite Fenſter haben.

Alle Krankenzimmer haben hinreichende Luftzüge; in jedem ſtehen achtzehn Betten, einen halben Schuh von der Wand entfernt (um die Mauer zu überſehen), mithin im ganzen Spitale, mit Einſchluß des Reſervezimmers, hundert ſechs und zwanzig.

Das Bettgeſtell iſt von Holz, am Kopf- und Fußende mit einem horizontalen Brete ſtatt des Betttiſchchens verſehen und enthält einen hölzernen Kopfſchämmel, Strohſack und Strohpolſter, Unter- und Oberkotzen und zwei weiße Leintücher. Für ſchwere Kranke ſind vor Kurzem Roßhaarkopfpölſter in hinlänglicher Anzahl angeſchafft worden. Oberhalb

jedem Bette hängt eine schwarze Tafel mit dem Nummer des Zimmers und Bettes zur Aufzeichnung des Eintrittes des Kranken, seines Namens, Alters, der Krankheit, der inneren und äußeren Heilmittel und der Diät.

Der, für die Kranken erforderliche, Vorrath an weißer Leibes- und Bettwäsche, irdenen Speiseschalen, Spuckscherben, Leibschüsseln, Urinflaschen und Gläsern u. s. f. wird in verschlossenen Kästen aufbewahrt, wozu die Wärter den Schlüssel haben. Ein langer Tisch mitten im Zimmer, mit weißem Tischtuche bedeckt, dient zur Aufstellung der Arzneiflaschen und Becher, Salbentiegel, Verbandschalen u. d. gl. Zwischen je zwei Betten stehen abwechselnd Betttischchen und hölzerne Leibstühle, jedoch befindet sich im Vorhause des Erdgeschoßes und des ersten Stockes ein Abtritt mit einem Ausgußkanale. Die Heitzung geschieht in gußeisernen Oefen; die Beleuchtung durch, mit Glaswänden versehene, Laternen, deren Rauchfang bei den Fenstern hinausmündet. Abseits vom Spitale liegt die heitzbare Todtenkammer mit einem Glockenzuge und zu Sektionen zweckmäßig eingerichtet.

Im J. 1838 wurde das ärztliche Personale neu organisirt und besteht gegenwärtig aus einem Primararzte, der Doktor der Chirurgie und Medizin sein muß, und sowohl der medizinischen als chirurgischen Abtheilung vorsteht und alle Sanitätsangelegenheiten des Strafhauses leitet, mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. und 60 fl. Quartiergeld, und zwei untergeordneten Aerzten, dem Sekundararzte, der Doktor der Medizin sein muß, mit einem Jahresgehalte von 240 fl., und dem Sekundarwundarzte mit jährlichen 200 fl.; beide haben freie Wohnung im Hause und als Deputate 2 Klafter weiches Brennholz und 24 Pfund gegossene Unschlittkerzen. Ihre Dienstzeit dauert zwei Jahre, kann auf weitere zwei Jahre verlängert werden; aber nach Verlauf derselben müßen sie austreten, jedoch dürfen binnen einem Jahre nicht beide zugleich gewechselt werden. Die Hausehebamme wird für ihre Dienstesverrichtungen einzeln remunerirt. Das gesammte ärztliche Personal steht in ärztlicher Beziehung unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Landesprotomedikus, die Administration des Spitals mittelst der Verwaltung unter der n. ö. Landesregierung.

Die eigenthümliche Stellung des Primararztes und Primarwundarztes im k. k. n. ö. Provinzialstrafhause bedingt, außer den Obliegenheiten, welche er gleich den Primarärzten und Primarwundärzten des allgemeinen Krankenhauses zu erfüllen hat, noch folgende besondere Verpflichtungen:

1. Er hat über das Gesundheitswohl aller, im Strafhause angehaltenen, Sträflinge, der Gesunden sowohl als der Kranken zu wachen, auf Kost, Kleidung, Wäsche, Schlaf- und Arbeitsarreste, Beschäftigungsorte, so wie auch die Art der Arbeit im Allgemeinen sowohl als im Einzelnen seine Aufmerksamkeit zu richten und die, bei den täglichen Spaziergängen, beim Gebrauche des Bades, beim Wechsel der Sommer- und Winterkleidung, bei Beheitzung der Schlaf- und Arbeitsarreste u. s. w. sich ergebenden Sanitätsrücksichten zur Kenntniß der Verwaltung zu bringen.

2. Er hat die Behandlung sämmtlicher, im Spitale befindlichen, Kranken zu leiten, sowohl der medizinischen als der chirurgischen und durch eine Operation zu heilenden Kranken, welche Einrichtung zur Erzielung einer größeren Einheit, bei dem ohnehin geringeren Krankenstande (durchschnittlich 70), erst im J. 1839 getroffen worden ist.

3. Es ist ihm bei strenger Ahndung, und ihm Wiederholungsfalle selbst bei Dienstesentlassung verboten, nicht kranke Sträflinge aus verschiedenen Konvenienzen in das Spital aufzunehmen, oder vor ihrer Entlassungszeit im Spitale auszufüttern oder über die Nothwendigkeit im Spitale aufzuhalten.

4. Um bei dringenden Fällen gleich Hilfe leisten zu können, hat er in der Nähe des Strafhauses zu wohnen.

5. Von jeder im Spitale vorgehenden Veränderung, von der Vertheilung oder Transferirung der Kranken, dem Krankenstande jedes einzelnen Spitalszimmers u. s. f. hat er die Verwaltung sogleich schriftlich in Kenntniß zu setzen.

6. Den, im Anfange eines jeden Monats unter dem Vorsitze des jeweiligen Regierungsreferenten in Strafhausangelegenheiten gehaltenen, Hauskommissionen im Strafhause hat er unausbleiblich beizuwohnen, zu den dießfälligen Beschlüßen und Anträgen, innerhalb dem Bereiche seiner Dienstpflichten, mitzuwirken und Alles, was er zum Nutzen und Gedeihen der Anstalt vorzulegen hat, vorzutragen.

7. Er hat die zum schweren Kerker verurtheilten, im Strafhause anlangenden, Sträflinge gewissenhaft zu untersuchen, ob ihnen die Eisen angelegt werden können oder nicht, zu bestimmen, ob den ins Spital aufgenommenen kranken Sträflingen die Eisen abgeschlagen werden sollen, und sämmtliche Sträflinge in jedem Monate einmal hinsichtlich des Tragens der Ketten (einfacher oder doppelter, leichter oder schwerer) zu untersuchen und über dieß Alles ein schriftliches Gutachten bei der Verwaltung abzugeben.

8. Er hat auf jedesmalige Anordnung der Verwaltung zu untersuchen, ob ein Sträfling mit Stock- oder Ruthenstreichen oder Fasten gezüchtigt werden könne oder nicht, und hierüber sein, auf Sanitätsgründe gestütztes, Parere schriftlich zu verfassen.

9. Eben so hat er diejenigen Sträflinge, welche um Tabak- oder Brotzulage bitten, jedes Monat genau zu untersuchen und, wenn er die Bewilligung oder Belassung derselben aus Sanitätsrücksichten für absolut nothwendig findet, dieß bei der Verwaltung schriftlich zu begründen.

10. Alle Zeugniße, welche auf Anordnung der Landesstelle oder der Gerichtsbehörden über den Gesundheitszustand eines Sträflinges abgefordert werden, hat er, und zwar mit der größten Gewissenhaftigkeit, zu verfassen.

11. Mit neuen Arzneimitteln, neuen Kur- und Operationsmethoden hat er, nach den Regeln der Kunst und unter den nöthigen Vorsichten, Versuche zu machen, und auch sorgfältig zu beobachten, welchen Einfluß die Lebensweise, die Nahrung, die Beschäftigung, die Strafe und der Gemüthszustand der Sträflinge auf ihre Gesundheit und auf ihre Krankheit äußern.

12. Er hat sich aller, auch der entferntesten, Gemeinschaft oder Verbindung mit den Sträflingen, oder ihren Verwandten und Bekannten zu enthalten. Die Bestellung eines Auftrags, eines Zettels, eines Geldes, eines Kleidungs- oder Wäschestückes, einer Tinte, Feder oder Papier, von einem oder an einen Sträfling, noch mehr die Annahme eines Geschenkes in Beziehung auf Dienstangelegenheiten, von wem immer und insbesondere von Verwandten oder Bekannten eines Sträflings, wenn er auch schon entlassen wäre, ist bei Dienstesentlassung verboten.

13. Es ist ihm endlich nicht gestattet, eine zur Anstalt nicht gehörige Person, ohne vorläufige schriftliche Erlaubniß des jeweiligen Regierungsrathes und Referenten in Strafhausangelegenheiten und Anmeldung bei der Verwaltung, in das Strafhaus einzuführen.

Jeder sich krank meldende Sträfling wird dem Primararzte vorgeführt, der täglich Morgens, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr die Anstalt besucht, was durch Anziehen einer Glocke den Bewohnern des Hauses angezeigt wird. Ist die Krankheit leicht, so erhält er sogleich die nothwendige Arznei, welche in der Hausapotheke, unter Leitung des Sekundarwundarztes, bereitet wird, um sie dann auf dem Arbeitszimmer nach Verordnung gebrauchen zu können, so wie die sonst nöthige äußere Hilfe. Ist die Krankheit so bedeutend, daß sie die Aufnahme in das Spital erfordert, so wird dieses der Verwaltung schrift-

lich angezeigt und der Kranke entweder augenblicklich in dringendem Falle, oder erſt Nachmittags (in der Regel) auf das betreffende Krankenzimmer gebracht, je nachdem das Leiden mehr innerlich oder äußerlich iſt.

Die Kleidung und graue Leibwäſche wird ihm bei ſeinem Eintritte in das Spital abgenommen, bis zu ſeinem Austritte in einem eigenen Magazine aufbewahrt und er mit der weißen Spitals-, Leib- und Bettwäſche, und falls er außer Bette ſein kann, mit grauer Zwilchkleidung verſehen. Jedem Kranken werden die Eiſen abgenommen (beſondere Fälle der Sicherheit und ſehr leichte oder der Verſtellung verdächtige Kranke machen eine Ausnahme). Jeder Sträfling hört auf, Objekt der Strafe zu ſein, ſo lange er krank iſt; nur die tägliche Schließung der Krankenzimmer Abends und die, gegen die Nacht von dem dienſtthuenden Obergefangenwärter vorgenommene Unterſuchung der Mauern des Krankenzimmers und Zählung der Kranken, ſo wie die zwei Wacheposten im Erdgeſchoße und erſtem Stocke des Spitals, welche durch die, an den Thüren angebrachten, Beobachtungsſpalten unbemerkt die Kranken überwachen können, erinnern an einen Strafort.

Die Wartung der Kranken geſchieht durch zwei Krankenwärter auf jedem Zimmer oder Wärterinnen auf den Weiberzimmern, welche gleichfalls Sträflinge ſind, und von dem Primararzte einverſtändlich mit der Hausverwaltung ausgewählt werden, Kleidung und Brot mit den Geſunden gleich haben, aber die halbe Krankenportion genießen, die in beſonderen Fällen mit Wein verbeßert werden darf. Eine im Zimmer aufgehängte gedruckte Inſtruktion belehrt ſie über ihre Pflichten, in deren Erfüllung ſie auf das ſtrengſte, ſowohl von den Aerzten als auch von der Verwaltung in Disziplinarhinſichten überwacht und bei Fehlern augenblicklich von dem Primararzte nach gleichzeitiger Anzeige an die Verwaltung entlaſſen werden können, ſo wie auch andererſeits die Verwaltung das Recht hat, Krankenwärter vom Krankendienſte wegen Disziplinarvergehen zu entfernen, nachdem ſie vorher den Primararzt in Kenntniß geſetzt und dieſer ein anderes taugliches Individuum ausgeſucht hat.

Die Kranken werden täglich zweimal, Vormittags um 7 Uhr (Winterszeit um 8 Uhr) und Nachmittags um 4 Uhr von dem Primararzte in Begleitung der Sekundarärzte beſucht, genau examinirt, die nöthigen inneren und äußeren Arzneimittel und die Diät angeordnet, auf die Kopftafel aufgezeichnet, ſo wie auch von den Sekundarärzten auf die Medikamenten- und Krankentabellen ſammt der Krankengeſchichte eingetragen, und die nöthigen Verbände und Operationen vorgenommen.

Eben so wird während der Visite die Entlassung geheilter Kranker bestimmt und der Verwaltung schriftlich angezeigt.

Bei verwickelten Krankheiten oder bedeutenden Operationen wird der Landesprotomedikus und der erste Stadtphysikus, und im letzteren Falle, einer der Primarwundärzte des allgemeinen Krankenhauses zur Berathung eingeladen.

Einfache Arzneien werden in der oben genannten Theeküche und Hausapotheke bereitet, zusammengesetzte aber aus einer fremden Apotheke verschrieben, wohin täglich das auch zu Hause in ein eigenes Buch eingetragene Verzeichniß der benöthigten Arzneien, mit bloßer Angabe des Nummers des Zimmers und Bettes, ohne Namen des Kranken geschickt wird. Die vierteljährigen Arzneikonti werden, nach Bestätigung ihrer Richtigkeit von Seite des Primararztes, der hohen Landesstelle zur weiteren Prüfung und sodann erfolgenden Auszahlung, nach Abzug der kontraktmäßig bedungenen Prozente vorgelegt. Nachts nöthige warme Umschläge können auch bei geschlossener Theeküche in irdenen Umschlagwärmemaschinen ununterbrochen fortgesetzt, so wie Thee, Wasser und andere Getränke in eigenen Vorrichtungen über den Laternen warm gemacht werden.

Den Rekonvaleszenten ist täglich, zweimal durch eine Stunde, der Genuß der freien Luft (den Weibern eine Stunde früher als den Männern) gestattet und sie können in beiden, mit Bänken versehenen, Spitalhöfen unter Aufsicht der Wache spazieren gehen oder wenigstens auf den, im Spitale befindlichen, Krankensesseln ins Freie herausgetragen werden.

Die Sekundarärzte sind verpflichtet, außer den Stunden der Ordination zu unbestimmten Zeiten das Spital zu besuchen und auf genaue Befolgung der ärztlichen Anordnung, Ruhe und Reinlichkeit sorgfältigst zu sehen, so wie bei plötzlichen Verschlimmerungen oder neuen Erkrankungen Hilfe zu leisten, daher sie instruktionsmäßig verhalten sind, daß wenigstens einer immer zu Hause sei. Sterbende werden von den im Hause wohnenden Seelsorgern, Akatholische und Juden von ihren, in die Anstalt hereingeholten, Priestern zum Tode vorbereitet.

Der Todte bleibt mit einem Leintuche verhüllt zwei Stunden im Bette (ansteckende Krankheiten machen eine Ausnahme), worauf er in die, im Winter geheizte, Todtenkammer gebracht wird. Der magistratische Todtenbeschauer stellt den Schein zur Beerdigung aus.

Die Krankenkost ist einem, am Hause anwohnenden, Traiteur verpachtet. Ihre Bestimmung ist dem Arzte anheimgestellt und wird

in einem eigenen Speiſezettel mit der Unterſchrift eines Arztes täglich Nachmittags, für den folgenden Tag vorausbeſtimmt und der Verwaltung angezeigt.

Sie beſteht aus der ſchwachen Portion, d. i. dreimal des Tags Rindsſuppe mit Semmelſchnitten, ohne anderes Brot. Der Viertelportion: Früh und Mittags Rindsſuppe mit Reis, Gries, geriebenem oder gerolltem Gerſtel und Gemüſe, entweder Erbſen, eingebrannten Erdäpfeln, Linſen, Kraut, Kohl, gekochtem Salat, Spinat und einer Mundſemmel zu 4½ Loth; Abends eine eingekochte Suppe. Der Drittelportion: dreimal täglich Suppe wie oben; Mittags Kalbfleiſch mit Einmachſauce und zwei Semmeln im Geſammtgewichte von 9 Loth. Der halben Portion: zweimal Suppe und Mittags 6 Loth Rindfleiſch mit Zugemüſe und 13 Loth Pohlenbrot; Abends Zugemüſe oder eingekochte Kalbsfüße, ſaures Beiſchel geſottene Zwetſchken. In beſonderen Fällen darf der Arzt außerdem noch Extraſemmel, Milch, Bier, Wein, Milchſpeiſen, Obſtſpeiſen, Bier- und Weinſuppe, Einbrennſuppe, Sauerkraut und eine beßere (ſogenannte Extraſuppe) verordnen. Die Frühſuppe wird um 8 Uhr, die Mittagskoſt um 11 Uhr und die Abendſpeiſe um 4 Uhr von dem Traiteur hereingebracht, und erſt, nachdem ſie von dem dienſtthuenden Sekundarius und einem Hausbeamten gekoſtet und qualitätsmäßig befunden worden iſt, ausgegeben; worüber die Verwaltung täglich einen, mit der Unterſchrift des Arztes verſehenen, Rapport erhält. Es liegt dem Arzte ob, von Zeit zu Zeit die Traiteursküche zu unterſuchen, ſich von der Beſchaffenheit der Geſchirre und dem Vorrathe an Nahrungsmitteln zu überzeugen. Ebenſo wird das Brot in Hinſicht auf Quantität und Qualität täglich von dem magiſtratiſchen Brotbeſchauer, einem Sekundararzte und zeitweilig von dem Primararzte und einem Regierungskommiſſär ſtrenge unterſucht.

Ein Brunnen im Hauſe liefert vortreffliches Trinkwaſſer; die Wäſcheküche, in der für das Spital an einem beſtimmten Tage der Woche gewaſchen wird, iſt gleichfalls mit vorzüglichem und reinem Waſſer verſehen.

Die folgende Tabelle gewährt eine Ueberſicht des Krankenſtandes im Strafhausſpitale während der drei Militärjahre 1836, 1837 und 1838, mit Angabe des täglichen mittleren Standes der geſunden und kranken Sträflinge, der Todesfälle, der vorherrſchenden und am häufigſten tödtlichen Krankheiten und der ſämmtlichen Koſten der ganzen Spitalsanſtalt.

Militärjahr.	Erkrankt im Jahreslaufe.	Täglicher mittlerer Stand der Gesunden.	Täglicher mittlerer Stand der Kranken.	Todesfälle.	Herrschende und am häufigsten tödtliche Krankheiten.	Kosten der ganzen Spitalsanstalt.
1836	479	358	73	25	Vorherrschende: Katarrhe, Lungenentzündungen, Lungensucht, Krätze, Skrofeln, Skorbut, Beinfraß, Lymphgeschwülste, Wassersucht. Am häufigsten tödtliche: Lungensucht, Wassersucht.	18,415 fl.
1837	636	410	78	29	Vorherrschende: wie oben. Am häufigsten tödtliche: wie oben.	17,260 fl.
1838	626	500	72	38	Vorherrschende: Grippe; sonst wie oben. Am häufigsten tödtliche: wie oben.	16,513 fl.

Zum richtigen Verständniß dieser Tabelle ist zu bemerken, daß die Zahl der Erkrankungen sich nicht auf verschiedene Individuen bezieht, sondern bloß anzeigt, so oftmal sei ein Kranker in das Spital aufgenommen worden. Eine Durchsicht der Protokolle lehrt, daß ein und derselbe Sträfling wiederholt im Jahre erkrankt und in das Spital eingetreten sei, so zwar, daß die Erkrankungen des Militärjahrs **1836 = 479** an **256**, des Militärjahrs **1837 = 636** an **363** und des Militärjahrs **1838 = 627** an **365** verschiedenen Individuen vorgekommen sind. Die, im Verhältniße zur steigenden Krankenzahl, auffallende Verminderung der Kosten des Spitals findet in den, mit größerer Wirthschaftlichkeit geleiteten, Regieauslagen ihre Erklärung.

Das

Handlungskrankeninstitut

vereint mit dem

Handlungs-Pensionsinstitute.

Das Handlungs-Krankeninstitut befindet sich in der Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 280. Dieses Institut wurde im J. 1745 errichtet, und in Rücksicht seines wohlthätigen Zwecks von der n. ö. Landesregierung im J. 1746 bestätigt. Die Haupttriebfeder zur Errichtung desselben war allein von Seite der damaligen Handlungsdiener die Beherzigung des kummervollen und traurigen Schicksals jener ihrer kranken und nothleidenden Mitbrüder, welche, ohne eigenes Vermögen und ohne alle Unterstützung, oft dem äußersten Elend preisgegeben wurden.

Das Protokoll dieses Instituts, das vom J. 1745 bis auf die gegenwärtige Zeit mit strenger Genauigkeit geführt wird, nennt sechs jener Handlungsdiener, denen dieses Institut vorzüglich sein Emporkommen zu verdanken hat, nämlich: die Herren Anton Heinrich Schweiger, Franz Michael Weigl, Johann Egydi Vollgruber, Johann Georg Langenfer, Johann Michael Schönecker und Martin Pach. Sie faßten schon im J. 1729 diesen frommen Entschluß, vermogten ihn jedoch, wegen verschiedener Hindernisse, die ihnen von mehreren Seiten dieses Unternehmen sehr erschwerten, erst im obenerwähnten J. 1746 auszuführen. Von ihnen wurden die, noch gegenwärtig bestehenden, Statuten, welche bisher blos einige zeitgemäßere Veränderungen erlitten haben, entworfen; sie empfahlen ihr Unternehmen nächst Gott, dem h. Joseph, den sie zum Schutzpatron ihrer Krankenhilfskonfraternität erwählten, und, nachdem sie die hohe Genehmigung der Statuten erhalten hatten, theilten sie unter sich die Leitung der erforderlichen Vorarbeiten und Geschäfte.

Zur Anschaffung der nöthigen Einrichtung trugen sie selbst, nach ihrem Vermögen, Geld und Geräthschaften bei, sammelten zugleich wohlthätige Beiträge jeder Art, sowohl bei den Mitgliedern der verschiedenen Gremien, bei ihren Mitbrüdern, bei ihren Verwandten und selbst bei dem hohen Adel, und ärnteten bald einen so reichlichen Segen Gottes, daß sie sich nicht nur mehrerer Tausend Gulden zur Gründung des Fondes zu erfreuen hatten, sondern auch Meubeln und Einrichtungsstücke von verschiedener Gattung, deren manche noch gegenwärtig vorräthig sind, erhielten. Auch wuchs die Anzahl ihrer Mitbrüder, welche von dem Bedürfniß einer so wohlthätigen Anstalt sich überzeugten und sich zur Einverleibung meldeten, immer größer.

Da es aber noch an einen bestimmten Orte zur Verpflegung der erkrankten Mitglieder, deren gleich anfangs mehrere diese Hilfe in Anspruch nahmen, fehlte, so brachte man solche einstweilen bei den barmherzigen Brüdern, in Extrazimmern unter. Hierauf mietheten sie eigene Zimmer in dem damaligen spanischen Spital, schloßen mit der Direktion desselben einen Kontrakt, wegen Kost und Medizin, und verpflegten ihre kranken Mitglieder theils dort, theils wurden auch Einige in ihrer Wohnung durch einen hiezu bestimmten Arzt verpflegt und mit Geld unterstützt.

So blieb es bis zum J. **1764**, bis zu welchem sie ihre Direktoren und Direktionsmitglieder aus ihrer Mitte erwählten. In dem J. **1764** aber ersuchten die Handlungsdiener den Herrn Franz Joseph Barghер, bürgerlichen Handelsmann, (denselben, dessen Bildniß noch in einem der Zimmer des Instituts aufgestellt ist), der Leitung ihrer Anstalt als Direktor vorzustehen. Er gewährte ihnen nicht nur dieses Ansuchen, sondern verwendete sich so eifrig und werkthätig für das Wohl dieser Anstalt, daß bald darauf ein eigenes Gebäude in der Währingergasse, in dem sogenannten Strudelhof, gemiethet und zur Aufnahme der erkrankten Mitglieder vollkommen eingerichtet werden konnte. Im J. **1772** wurde dem Herrn Direktor Franz Joseph Barghер, wegen der sich immer vermehrenden Geschäfte, ein Vizedirektor, in der Person des bürgerlichen Handelsmannes, Herrn Johann Kaspar Schucker, beigegeben; zugleich beschloßen die Mitglieder der Anstalt, dem jeweiligen Direktor ein Honorar für dessen Mühewaltung in der Leitung der sämmtlichen Direktionsgeschäfte zu bewilligen.

Nach erfolgtem Ableben des Direktors Franz Joseph Barghер, im J. **1777**, übernahm die Oberleitung Johann Kaspar Schucker, dessen Verdienste in den Annalen dieser Anstalt, welche er durch ein und zwanzig Jahre mit menschenfreundlicher Sorge und mit rastloser Thätigkeit überwachte, immer ruhmvoll und unvergeßlich bleiben werden. Zum Vizedi-

rektor ernannte man Herrn Ignaz Sigmund. Von beiden würdigen Direktoren ſind noch die Büſten in einem der Zimmer des Inſtituts aufgeſtellt. Im J. 1784, in welchem Kaiſer Joſeph II. das k. k. allgemeine Krankenhaus errichtete, wurde auch dieſe Privatkrankenanſtalt auf allerhöchſten Befehl, jedoch in ein ganz abgeſondertes und eigens von Höchſtdemſelben gnädigſt beſtimmtes Gebäude, gegen Entrichtung eines jährlich an das k. k. allgemeine Krankenhaus zu zahlenden Miethzinſes, überſiedelt. — Im J. 1798 reſignirte Johann Kaspar Schucker, ſeines vorgerückten Alters wegen, und die Wahl fiel auf Hrn. Johann Georg Paſſy, als Direktor, und Herrn Anton Heydegger, als Vizedirektor. Nach dem, im J. 1812 erfolgten, Todesfall des Vizedirektors, Anton Heydegger, übernahm Herr Ferdinand Wögerer, noch gegenwärtiger Senior des Inſtituts, die Vizedirektorsſtelle; als er aber dieſe im J. 1814 wieder ablegte, ernannte man Herrn Joſeph Schucker einſtimmig zum Vizedirektor.

Von der durch ein und zwanzig Jahre geführten Direktion des ſeligen Johann Georg Paſſy kann man wohl der Wahrheit gemäß anführen, daß unter ſeiner Leitung, trotz der in den Jahren ſeiner Direktion von 1789 bis 1819 erfolgten Zeitereigniße, welche den Sturz ſo mancher ſchönen Anſtalt herbeigeführt hatten, gerade dieſes Inſtitut immer mehr emporkam; und daß, wie aus den von ihm alljährlich gelegten Rechnungen erſichtlich iſt, dieſe Anſtalt ihre gegenwärtige Wohlhabenheit ihm allein zu verdanken hat. Indeſſen empfing er auch, nicht nur während ſeines ſegensreichen Wirkens, viele Beweiſe dankbarer Anerkennung von Seite der Inſtitutsmitglieder und der hohen Landesſtellen; ſondern ſelbſt nach ſeinem Tode wird ſein Andenken nie erlöſchen, und ſein Bildniß, nebſt andern Denkmalen, die ſeinem Verdienſte geweiht und jetzt in den Zimmern des Inſtituts aufgeſtellt ſind, werden ſein Gedächtniß lange erhalten.

Auf das im J. 1819 erfolgte Ableben des Direktors Johann Georg Paſſy wurde Herr Joſeph Schucker zum Direktor und Herr Johann Nep. Paſſy zum Vizedirektor erwählt, welche beide heute noch die Leitung dieſer Anſtalt verſehen. Der, im J. 1835 nothwendig gewordene, Bau zur Vergrößerung das k. k. allgemeinen Krankenhauſes, wofür das bisher in der Miethe gehabte Lokale angeſprochen wurde, nöthigte die Direktion das, dem Inſtitute nun eigenthümliche, Haus in der Alſergaſſe Nr. 280, anzukaufen und die Kapelle neu zu erbauen. Bei dieſer Gelegenheit erwies ſich abermals die rege Theilnahme der Mitglieder nicht bloß durch wohlthätige bare Geldbeiträge zur inneren Ausſchmückung des Hauſes und der Kapelle (da man den Ankauf des Hauſes und den Bau der Kapelle von dem Inſtitutsfond allein beſtritt), ſondern auch durch Ge-

ſchenke von bedeutendem Werthe. So wurde das Altargemälde, den h. Joſeph vorſtellend, auf Goldgrund von unſerm gefeierten Kupelwieſer gemalt, von einem k. k. priv. Großhändler und Direktionsmitgliede dem Inſtitute als Geſchenk überlaſſen; — ein bürgerlicher Handelsmann und Direktionsmitglied übernahm allein die Auslagen der Erbauung des Thurms und der darin befindlichen zwei Glocken; — ein anderes Direktionsmitglied ſtiftete eine ſilberne, reich vergoldete, mit echten Steinen beſetzte, Monſtranz u. ſ. w.

Das gegenwärtige Inſtitutsgebäude enthält zu ebener Erde und im erſten Stocke fünf geräumige Krankenzimmer, in welchen ſich zwei und zwanzig Betten befinden; eines dieſer Krankenzimmer hat ein breites Fenſter, durch welches man in die Kapelle ſieht, ſo, daß die Kranken, ohne das Zimmer zu verlaſſen, dem Gottesdienſte beiwohnen können; ferner ein Zimmer, welches zum Empfang der Beſuchenden beſtimmt iſt, in welchem auch die Bibliothek aufgeſtellt iſt; ein Badezimmer, ein großes Vorhaus, Krankenwärterzimmer, Küche im erſten Stocke und Waſchküche zu ebener Erde; neben der Kapelle trifft man die Sakriſtei, die Todtenkammer aber zu ebener Erde. Ein kleiner Garten, in welchem ein gemauertes Gartenhaus ſteht, gewährt den Wiedergeneſenden in ſchöner Jahreszeit beſondere Erholung. Das dienende Perſonale beſteht aus einem Oberkrankenwärter, zwei Gehilfen und einer Dienſtmagd. Die ärztliche Behandlung wird von einem Primar- und einem Sekundararzte, ſo wie von einem Primarwund- und Sekundarwundarzte, welche die Anſtalt täglich zweimal beſuchen, beſorgt. Der Primararzt beſtimmt täglich bei der Morgenviſite die, für jeden Kranken nöthige, Koſt, die von der Oberkrankenwärterin im Hauſe bereitet wird; zur öfteren Austheilung der Suppe wird für den Kranken 1 Pfund Rindfleiſch angeſchlagen; auch erhält das dienende Perſonale Mittags und Abends die Koſt, wozu das, von den Kranken nicht genoſſene Rindfleiſch verwendet wird. Die Medikamente werden von der nächſtgelegenen Apotheke bezogen. Dem Primararzte ſind ſämmtliche Krankenwärter untergeordnet. Das Ökonomiſche beſorgt der Direktor; Kranke haben ſich, bei vorkommenden Fällen, mit ihren Klagen entweder an ihn, oder an den Vizedirektor zu wenden.

In der Kapelle wird täglich eine ſtille h. Meſſe, an Sonn- und Feiertagen eine Segenmeſſe abgehalten; die Seelenſorge verſehen die hochw. P. P. Minoriten in der Alſergaſſe.

Zur Aufnahme eines erkrankten Mitgliedes wird erfordert: das Einverleibungszeugniß, durch welches es ſich über ſeinen vorhinein geleiſteten jährlichen Beitrag von 2 fl. C. M. ausweiſet; die Angabe des Alters, der Religion, des Geburtsortes, des ledigen oder verheirateten Standes,

der persönlichen Eigenschaften, der Kondition und des Wohnortes. Hierüber ist der Direktor verpflichtet, eine Bescheinigung zu ertheilen, worauf der Kranke gegen Vorweisung derselben aufgenommen und mit allem Nöthigen versehen wird.

Im Verlaufe des J. 1838 wurden im Handlungskrankeninstitute hundert siebzehn erkrankte Mitglieder ärztlich behandelt.

Das Handlungs-Pensionsinstitut, welches seinen Ursprung, im J. 1795, der thätigen und eifrigen Verwendung des bürgerlichen Handelsmannes Anton Zorzi (dessen Bildniß ebenfalls in dem Handlungskrankeninstitut zur dankbaren Erinnerung aufgestellt ist) verdankt, hat die Verpflegung jener Handlungskomis zum Endzwecke, welche theils ihres hohen Alters, theils anderer Gebrechen wegen, wovon auch Jugendjahre nicht frei sind, zu ihrem fernern Broterwerb unfähig geworden sind.

Se. k. k. Majestät, der höchstselige Kaiser Franz, hat dieses Institut in seinem ganzen Umfange allergnädigst zu bestätigen geruht, also zwar, das auf die Pensionsbeträge desselben kein Verbot Platz greifen kann, welches auch zufolge der höchsten Entschließung vom 11. August 1796 (mittelst Cirkulars des Wiener Magistrats vom 2. September desselben Jahrs) zu Jedermanns Wissenschaft und Warnung kundgemacht wurde.

Anfänglich konnte sich dieses Institut keines günstigen Fortgangs erfreuen, und es verdankt seine gegenwärtige Wirksamkeit der, von der n. ö. Landesregierung im J. 1806 genehmigten, Vereinigung mit dem Handlungskrankeninstitut, vermöge welcher keine bedingte Einverleibung in ein oder das andere Institut stattfinden kann. Die Anzahl der Pensionisten ist nicht beschränkt; jedes Mitglied hat, nachdem es seine dürftigen Verhältniße der Direktion anzeigt, das Recht, wenn es seine jährlichen Beiträge ordentlich geleistet hatte, die Pension anzusprechen.

Im Verlaufe des J. 1838 wurden ein und zwanzig genannte Mitglieder, jedes mit dem Pensionsbetrag von 120 fl. C. M. betheilt.

Der Eintritt in diese beiden Handlungskranken- und Pensionsinstitute ist jedem Mitglied der Handlung, aus den hiezu geeigneten Klassen, jedoch mit dem Vorbehalt gestattet, daß dasselbe mit keiner Krankheit behaftet und mit den erforderlichen Zeugnißen, sowohl über die erlernte Handlung als über die dermalige Kondition versehen sei. Die Einverleibungsgebühr ist für Solche, welche ihre Lehrjahre eben vollendet haben, für das Krankeninstitut 2 fl. C. M., und für das Pensionsinstitut 5 fl. C. M. ein für allemal; der jährlich immer vorhinein zu entrichtende Beitrag macht, für jedes Institut 2 fl. C. M., zusammen 4 fl. C. M. aus. Die Prinzipale haben das Recht, ihre Lehrlinge in das Krankeninstitut einverleiben zu lassen; sie erlegen als Einschreibgebühr ein für allemal 2 fl.

C. M. und zahlen für jeden ihrer Lehrlinge, ebenfalls vorhinein, jährlich 2 fl. C. M.; nach vollendeter Lehrzeit kann der Lehrling, der nun Kommis ist, als Mitglied in beide Institute eintreten.

Die Direktion dieser beiden Anstalten besteht: aus einem Direktor, einem Vizedirektor, zwei Direktionsausschüssen, aus dem k. k. priv. Großhandlungsgremium und zwölf Assessoren aus den einverleibten Kommis. Jährlich werden vier Quartalversammlungen gehalten, bei welchen sowohl neue Mitglieder aufgenommen werden, als auch die Entrichtung der Rückstände vor sich geht, und alle diese Institute betreffenden Gegenstände in Berathung vorgenommen werden. Die Jahresrechnung über Empfang und Ausgabe wird ebenfalls alljährlich von dem Direktor gelegt, und zur Revidirung dem Wiener Magistrate überreicht.

Am Ende des J. 1838 zählte das Pensionsinstitut acht hundert sechs und dreißig Mitglieder.

Das Stammvermögen bestand mit Schluße des J. 1838:

a) Beim Handlungskrankeninstitut.

In öffentlichen Staatspapieren:

1. In C. M.	fl.	44,430
2. In W. W.	»	106,800

b) Beim Pensionsinstitut:

In öffentlichen Staatspapieren:

1. In C. M.	fl.	55,950
2. In W. W.	»	122,900
Als Kassereſt in W. W.	»	102 kr. 32⅔

Zusammen C. M. fl. 100,380 — W. W. 229,802 kr. 32⅔

Das Wiener

Kinderkrankeninstitut.

Unserer Residenzstadt fehlte es zwar schon in früherer Zeit nicht an solchen Anstalten, die den armen Bewohnern Wiens im Erkrankungsfalle ärztliche Pflege unentgeltlich angedeihen ließen. Aber für erkrankte Kinder dürftiger Eltern war in dieser Beziehung bis gegen Ende des verflossenen Jahrhunderts noch wenig gesorgt, und man fühlte allgemein, insbesondere aber die Aerzte, die ihr Beruf in die kümmerlichsten Hütten der Armuth führte und die nur zu oft Augenzeigen von dem beklagenswerthen Zustande hilfloser Kinder am Krankenlager sind, das Bedürfniß einer Anstalt, wohin mittellose Eltern mit kranken Kindern ihre Zuflucht nehmen könnten, um daselbst Trost und Hilfe zu finden. Kein geringes Verdienst erwarb sich daher Dr. Jos. Joh. Mastalier um die leidende Menschheit, als er im J. 1787 ein Kinder-Krankeninstitut zu errichten beschloß, wie schon eines in London, unter dem englischen Kinderarzte Armstrong, früher bestand. Der wohlbekannte mildthätige Sinn der wohlhabendern Einwohner Wiens, des heimatlichen Bodens alles Guten, Wahren und Nützlichen, ließ dieses schöne Vorhaben nicht ohne Unterstützung, und in kurzer Zeit war der Gründer durch wohlthätige Beiträge mehrerer edlen Menschenfreunde in den erwünschten Stand gesetzt, den kranken Kindern nothleidender Eltern nicht nur medizinische Ordinationen zu ertheilen, sondern auch die nöthigen Medikamente unentgeltlich zu verschaffen.

Auch die Gnade des allerhöchsten Kaiserhauses wurde diesem neu entstandenen Kinderinstitute zu Theil, indem Se. Majestät, weiland Kaiser Joseph II., welcher jede gemeinnützige Sache, wenn sie das Heil der Menschheit betraf, als ein heiliges Kleinod betrachtete, demselben

seine landesväterliche Huld zuwendete und es jährlich mit 100 Dukaten beschenkte.

Dr. Mastalier fand in einer solchen Theilnahme an dieser Anstalt die glänzendste Aufmunterung, auch von seiner Seite alle Kräfte aufzubieten, um sein Werk, so viel es die Umstände erlaubten, zu einer größern Vollkommenheit zu bringen. Aber mitten in seinem Eifer überraschte ihn der Tod, bevor noch 6 Jahre seines edlen Wirkens für die leidende Menschheit verflossen waren. Nun nahm sich Dr. Leopold Gölis des verwaisten Institutes an, und mit ihm brach für dasselbe eine günstigere Epoche an, denn es wurde, um es vor dem Untergange zu sichern, zu einem öffentlichen förmlich erhoben und als solches durch die Gnade Sr. Majestät, des höchstseligen Kaisers Franz im J. 1793 sanktionirt. Von dieser Zeit an führt der jedesmalige Arzt, dem die hohe Landesregierung, unter deren Vormundschaft das Institut steht, die Leitung der Anstalt anvertraut, den Tittel eines Direktors.

Als im J. 1799 der Protomedikus und k. k. n. ö. Regierungsrath Dr. Ferro, früher als es in einer andern Hauptstadt Deutschland's der Fall war, in Wien die Schutzpockenimpfung zuerst einführte, schloß sich an Dr. Portenschlag und de Carro auch Gölis an, um zur Verbreitung der wohlthätigen Entdeckung Jenner's beizutragen, und setzte jährlich im Institute die Vaccination fort. Durch ihn wurden auch die von Dr. Mastalier angelegten Institutskapitalien, welche sich in den Händen der Regierung befinden, bedeutend vemehrt. Er wirkte, nachdem er später k. k. Sanitätsrath geworden war, im Interesse des Instituts bis in das Jahr 1827 fort, wo er nach einem kurzen Krankenlager starb. — Nach seinem Tode übertrug die hohe Landesstelle die Führung der Anstalt dem damaligen Assistenten der geburtshilflichen Klinik Dr. Alexander Weiß, und als dieser im J. 1830 zum Professor der Geburtshilfe in Grätz ernannt wurde, dem außerordentlichen Professor der Frauen- und Kinderkrankheiten Dr. Löbisch, welcher das Institut noch immer als Direktor leitet. Dieser hat ebenfalls im Anfange seines Wirkens, wo die Anzahl der dürftigen kranken Kinder bei weitem nicht so groß war als es jetzt immer mehr und mehr der Fall ist, aus dem jährlich verbliebenen Reste den Institutsfond vermehrt, so daß die Interessen des gegenwärtigen Kapitals die Summe von 258 fl. 51 ¼ kr. C. M. betragen.

Der eigentliche Zweck des Instituts ist bereits früher, wo von der Entstehung desselben die Rede war, auseinander gesetzt worden und wird auch noch immer unverändert im Auge behalten. Nothleidende Eltern nämlich, die nicht im Stande sind, für ihre erkrankten Kinder weder den

Arzt noch die Medikamente zu bezahlen, wenden ſich in dieſer bedrängten Lage an den Direktor des Inſtituts und finden erforderliche Hilfe. Es iſt keineswegs nothwendig, wie dieß bei denen der Fall iſt, die auf Koſten des Armeninſtitutsfondes mit unentgeltlichen Medikamenten betheilt werden, dieſe Wohlthat erſt bei der h. Landesſtelle zu erwirken, ſondern bloß eines Armuthszeugniſſes bedürfen die Eltern, mit welchem ſie ſich geradezu an das Inſtitut wenden und ſind dadurch jeder ärztlichen und wundärztlichen Hilfe für ihre erkrankten Kinder gewiß, ſo wie ihnen auch die Medikamente unentgeltlich verabfolgt werden.

In dieſem menſchenfreundlichen Sinne ſteuern zur Beſtreitung der Arzneien die hochherzigen Wohlthäter des Inſtituts ihre milden Spenden bei. Mit dem tiefſten Gefühle des Dankes muß daher bemerkt werden, daß das Inſtitut jährlich unterſtützt wird: durch die allerhöchſte Gnade Se. Majeſtät des Kaiſers mit . . . . . 50 fl.,
dann Ihrer Majeſtät der Kaiſerin Mutter mit . . . 100 fl.,
durch die hohe Gnade Se. k. k. Hoheit des Erzherzogs Karl mit . . . . . 40 fl.,
durch die Gnade des durchlauchtigſten Fürſten von Schwarzenberg mit . . . . . 30 fl.,
durch die Gnade des hochadeligen Damenvereins mit 100 fl.,
durch die Mildthätigkeit des Freiherrn von Rothſchild mit 25 fl.

Ferner darf nicht unberührt bleiben, welchen entſchiedenen Einfluß auf die Beförderung der Geſundheit armer kranker Kinder der hochadelige Damenverein ausübt; denn auf ſeine Koſten werden jenen ſeit mehreren Jahren die Sommerszeit hindurch, nach Verordnung des Inſtitutsdirektors, nicht nur einfache Wannenbäder, ſondern im nothwendigen Falle auch Mineralbäder zu Theil. Ueberdieß bezieht das Kinder-Kranken- und Impfungsinſtitut aus dem Armeninſtitutsfonde jährlich 40 fl. und aus dem magiſtratiſchen Oberkammeramte 50 fl. C. M.

Mit dem eben erwähnten Zwecke iſt noch ein wiſſenſchaftlicher verbunden, der darin beſteht, das der Schatz der Erfahrungen, welcher im Inſtitute erworben werden kann, zur Bereicherung der Kinderheilkunde angewendet werde. Auch in dieſer Beziehung iſt ſchon manche nützliche Frucht gepflückt worden; denn die Werke des verſtorbenen Sanitätsrathes Dr. Gölis und eine Schrift des gegenwärtigen Direktors ſind Reſultate des unermüdeten Forſchens, wozu das Inſtitut vielfach Gelegenheit darbot.

Was die mediziniſche Einrichtung des Inſtituts betrifft, ſo beſteht dieſe kürzlich in Folgendem:

1. Der Direktor des Instituts muß einen Doktor der Medizin einen Wund- und Zahnarzt zur Seite haben, welche ihm in der Behandlung armer erkrankter Kinder assistiren, und die er selbst aus Eigenem zu honoriren verpflichtet ist, falls sie sich nicht aus Menschlichkeit herbeilassen, unentgeltliche Dienste zu leisten.

2. In der Wohnung des Direktors müssen auf seine Kosten zwei Zimmer, eines zur Versammlung der Parteien als Wartzimmer, das andere zur Ordination für arme kranke Kinder bereit gehalten werden.

3. In dem eben erwähnten Lokale werden an Wochentagen von 11 bis 12 Uhr Vormittags überhaupt allen zur Ordination gebrachten Kindern bis zum vollendeten zehnten Jahre sowohl chirurgischer als auch medizinischer Rath unentgeltlich ertheilt, jenen Kindern des Militärs, oder dürftigen Eltern, welche sich über ihre Armuth mittelst eines Zeugnißes auszuweisen im Stande sind, Findlingen oder Waisen noch insbesondere Arzneien verordnet, welche in der für das Kinder-Krankeninstitut bestimmten Apotheke gegen Zurückbehaltung des Rezepts gratis verabreicht werden.

4. Arme Kinder, die an hitzigen Krankheiten darnieder liegen, oder aus sonst irgend einer Ursache zur Ordination nicht gebracht werden können, sind entweder von dem Institutsdirektor oder dessen Assistenten in ihrer Wohnung einmal oder im Erforderungsfalle zu wiederholten Malen zu besuchen, worauf dann die Eltern über das weitere Befinden ihrer kleinen Patienten täglich zu der gewöhnlichen Ordinationsstunde, oder bei vorhandener Gefahr, früh genug ausführlichen Bericht zu erstatten haben.

5. Die Schutzpockenimpfung, findet im Institute, vom Monate Mai angefangen bis zum Spätherbste, jeden Montag von 3 bis 5 Uhr Nachmittags unentgeltlich statt; auch wird daselbst die Revaccination vorgenommen.

6. Sowohl die Geimpften als die zu behandelnden kranken Kinder werden in ein Protokoll eingezeichnet, und zwar letztere in Rücksicht des Namens, des Alters, der Wohnung und der Benennung der Krankheit. Ueber die Anzahl derselben, so wie über den Erfolg der Behandlung wird der Landesstelle ein Jahresrapport durch den ersten Stadtphysikus übergeben. Eben so wird der Ausweis über die geimpften und behandelten Kinder jährlich durch die Zeitung bekannt gemacht.

Die ökonomische Einrichtung des Kinder-Krankeninstituts besteht in Folgendem:

1. Der Direktor hat alle Interessen von den Institutskapitalien, den Obligationen, welche bei der Landesstelle deponirt sind, zu beheben und bei den Wohlthätern des Instituts um Fortsetzung ihrer Mildthä-

tigkeit jährlich anzusuchen und die Beiträge in Empfang zu nehmen, welches letztere immer gegen Ausstellung einer Quittung von Seite des Empfängers geschieht.

2. Von den empfangenen Interessen und den milden Spenden, welche in ein Protokoll eingeschrieben werden, wird halbjährig der, vorläufig von dem ersten Stadtphysikus revidirte, von der k. k. Stiftungshofbuchhaltung rektifizirte und von der Regierung angewiesene, Apotheker-Konto nach kontraktmäßigem Abzuge von 30% gegen Quittung bezahlt. Eben so werden davon die für das Institut bewilligten Ausgaben, wie Kanzleirequisiten, Druckkosten u. s. w. bestritten.

3. Ueber sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, welche beide in einem besondern Protokolle aufgezeichnet stehen, ist nach Ablauf eines jeden Militärjahrs mit den dazu gehörigen Beilagen und saldirten Quittungen die Rechnung durch den ersten Stadtphysikus der Landesstelle vorzulegen, welche sodann, wenn jene richtig befunden wurde, dem Institutsdirektor ein Buchhaltungsatteſtat in vim absolutorii ausstellt.

4. Ergibt sich beim Abschluß der Jahresrechnung ein Ueberschuß, welcher ungeachtet der fortlaufenden Ausgaben noch für das nächste Jahr entbehrlich scheint, so werden dafür 5% Staatsobligationen angekauft, diese der Landesstelle auf den Namen des ersten Kinder-Krankeninstituts zur Verwahrung überreicht, worauf nach erfolgter Vinkulirung dem Institutsdirektor die Vollmacht (das sogenannte Geschäftel) ertheilt wird, die dießfälligen Interessen im gewöhnlichen Wege zu beheben.

Das Stammvermögen des Kinder-Krankeninstituts bestand mit Schluße des Militärjahres 1838:

a) in verzinslichen Staatsobligationen in C. M.	3,600 fl.	— kr.
b) in verzinslichen Staatsobligationen in W. W.	7,337 fl.	— kr.

Die Einnahmen und Ausgaben waren folgende:

I. Empfang.

1. Interessen von Aktivkapitalien		248 fl. 52½ kr.
2. Beiträge:		
a) Se. Majestät der Kaiser . . .	50 fl.	— kr.
b) Ihre Majestät die Kaiserin Mutter	100 fl.	— kr.
c) Erzherzog Karl	40 fl.	— kr.
d) Fürst von Schwarzenberg	30 fl.	— kr.
e) Damenverein	100 fl.	— kr.
f) Freiherr von Rothschild . .	25 fl.	— kr.

g) St. Wiener Oberkammeramt .	50 fl. — kr.	
h) Armeninstitutsfond	40 fl. — kr.	
		435 fl. — kr.
Summe der Einnahmen		683 fl. 52¼ kr.

II. Ausgaben.

1. Medikamente	361 fl. 24¼ kr.
2. Kanzlei-Erfordernisse	34 fl. 4 kr.
3. Holz	18 fl. 24 kr.
4. Stempel	— fl. 18 kr.
Summe der Ausgaben	414 fl. 10¾ kr.
Bedeckung	684 fl.
Erforderniß	414 fl.
Ueberschuß	270 fl. C. M.

Das
Privatkinderspital
des
Med. Doktors Ludwig Mauthner,
in der Vorstadt Schottenfeld Nr. 26.

Wenn auch durch die Einführung und Verbreitung der Kinderbewahranstalten, und durch das von Dr. Mastalier gestiftete Kranken- und Impfungsinstitut der physischen und moralischen Erziehung nothdürftiger Kinder die bestmöglichste Gelegenheit dargeboten und in Erkrankungsfällen ärztliche Hilfe und die Beischaffung von Arzneien erleichtert wird; so fehlte es doch bis zur neuesten Zeit in Wien an einer eigens zur unentgeltlichen Aufnahme und Verpflegung kranker Kinder bestimmten Anstalt, deren Abgang man bisher allgemein um so empfindlicher fühlen mußte, als keines der übrigen Spitäler zur Aufnahme erkrankter Kinder aus dem zarten Alter geeignet erscheint, die Findelanstalt nur uneheliche Kinder aufnimmt, und wenn man bedenkt, welcher Noth und Hilflosigkeit der arme Taglöhner, der Fabriksarbeiter, der dürftige Handwerker, die verlassene Mutter mit erkrankten Kindern ausgesetzt sind, und wie nachtheilig die engen, feuchten Wohnstuben, die Ueberfüllung derselben, die Luftverderbniß und der Abgang der erforderlichen Wartung und Pflege auf die Behandlung dergleichen hilfloser Geschöpfe einwirken müssen.

Ueberaus verdienstlich war daher der zu Reife gediehene Entschluß des hiesigen Hrn. Dr. Mauthner, nach eingeholter Genehmigung der hohen Behörden, in einer der gewerbereichsten Vorstädte Wien's ein eigenes Spital zur Aufnahme und Behandlung erkrankter armer

Kinder auf eigene Koſten zu gründen, und in einem dazu gemietheten Lokale alle hierzu nöthigen Einrichtungen und Medikamente, ſo wie die ärztliche Behandlung, Verpflegung und Wartung ſelbſt großmüthig zu beſtreiten.

Dieſe, in ihrer Art erſte Anſtalt Deutſchland's und Oeſterreichs, beſteht ſeit dem 26. Auguſt 1837 in der von armen Fabriksarbeitern ſtark bevölkerten Vorſtadt Schottenfeld, Kaiſerſtraße Nr. 26. Sie enthält einen großen lichten Saal mit 11 Fenſtern, wovon 2 die Ausſicht in den, zur Anſtalt gehörigen frei gelegenen, Garten haben, ferner ein dicht daran ſtoßendes Zimmer für den Aſſiſtenzarzt, ein geräumiges Ordinationszimmer und ein Kabinet für die Apotheke und Viktualien, nebſt Küche, Boden und Keller. Die 12 im Saale aufgeſtellten Betten ſind der Reinlichkeit wegen aus Eiſenſtäben; die darin enthaltenen Bettfournituren beſtehen aus einem Strohſack, einem feinen doppelten Kozzen, einer wollenen mit einem Leintuche überzogenen Decke, 1 Leintuche, 1 Stroh- und 1 Kopfpolſter mit Roßhaaren gefüllt. Damit dieſe Bettfournituren ſtets rein erhalten werden können ſind 100 Leintücher, 30 Polſterüberzüge, 13 Kotzen und Decken, 16 Strohſäcke, 16 Strohpölſter für dieſe 12 Betten vorhanden. Zu jedem Bette gehören überdieß noch ein Spitalsrock und 1 Paar Pantoffel; außerdem ſind 50 Kinderhemden verſchiedener Größe, 50 Handtücher, einige Nachtleibchen und andere bei Kindern nöthige Wäſcheſtücke vorhanden, welche den Kindern ohne Unterſchied nach Bedürfniß zum Gebrauche in der Anſtalt überlaſſen werden.

Damit die in der Nacht wachende Wärterin gar nicht in die Verſuchung kommen könne, ſich zu Bette zu legen, befindet ſich das Bett der Wärterinnen, worin jedesmal die vom Dienſte freie ſchläft, außer dem Saale im Ordinationszimmer.

Das Perſonale der Anſtalt beſteht aus dem Aſſiſtenzarzte, der ein Med. Doktor ſeyn muß, und jährlich gewechſelt wird, um mehreren jungen Aerzten Gelegenheit zur Ausbildung im Fache der Kinderkrankheiten zu geben, aus 2 Wärterinnen, einem Weibe für ſchwere Arbeiten und einer Wäſcherin. Sowohl für den Aſſiſtenten, wie auch für die Wärterinnen ſind eigene ſchriftliche Inſtruktionen vorhanden, die jährlich am Neujahrstage verleſen werden. Die Vorſchriften für den innern Geſchäftsgang, in 54 Paragraphen enthalten, ſind zur Kenntniß des Perſonals im Saale aufgehängt, und werden ebenfalls am Neujahrstage durch Verleſen ins Gedächtniß gerufen.

Die geſammte ärztliche und ökonomiſche Leitung der Anſtalt führt Dr. Mauthner, welcher täglich, Vor- und Nachmittags Viſite hält

und die am Krankenbette gemachten Beobachtungen von dem ihn begleitenden Assistenzarzte aufzeichnen läßt. Dieser letztere hat die ärztlichen Protokolle der Anstalt zu führen, die Krankengeschichten zu verfassen, die Apotheke zu besorgen, und den Vorsteher in seiner Abwesenheit zu vertreten. Die Küche, Wäsche und Beheitzung der Anstalt besorgen die beiden Wärterinnen, und werden darin, um die Krankenpflege nicht zu beeinträchtigen, von dem weiblichen Dienstbothen und der Wäscherin unterstützt.

Es finden in diesem Spitale Kinder jeden Alters, jeder Religion, jeden Standes Aufnahme, von 2 Wochen bis 12 Jahre und darüber, wenn die Hilfsbedürftigkeit der Eltern erwiesen ist, wovon sich der Vorsteher am schnellsten dadurch überzeugt, daß er die Armen in ihren Wohnungen besucht und so, bei der meistens schnell erforderlichen Hilfe in Kinderkrankheiten jeden Zeitverlust behufs einer Verschaffung der Armuthszeugnisse beseitigt.

Bei ganz kleinen Kindern, Säuglingen und bei sehr schwer Kranken wird der Mutter erlaubt, auch Nachts in der Anstalt zur Pflege ihres Kindes zu bleiben, sonst ist nur während des ganzen Tages der Einlaß zu den Kranken gestattet. — Die Aufnahme, Verpflegung und Behandlung der Kranken geschieht gratis auf Kosten des Vorstehers. In Sterbefällen jedoch müssen die Eltern für das Leichenbegängniß sorgen, widrigenfalls die Leiche ohne Leichenbegängniß begraben wird. Die Kadavere werden nach der vorschriftsgemäßen Beschauung sorgfältig sezirt, die Ergebnisse der Sektion aufgezeichnet, und interessante pathologisch-anatomische Befunde, nach vorheriger Abbildung durch den der Sektion beiwohnenden Maler, der k. k. Josephs-Akademie zur Aufbewahrung gegeben. Sowohl zu diesen Sektionen, wie auch zu den täglichen Visiten finden sich häufig in- und ausländische Aerzte als Hospitanten ein. Auch wurde die Anstalt bereits von vielen hohen Herrschaften besichtigt. Am 9. März 1840 wurde derselben nämlich das unvergeßliche Glück zu Theil, von Sr. Majestät, dem Kaiser Ferdinand I., und Ihrer Majestät, der regierenden Kaiserin, in Begleitung Ihrer Excellenzen, des Grafen von Segur und des Grafen Moriz von Dietrichstein, des zweiten Generaladjutanten Baron von Moll, Ihrer Excellenz der Frau Landgräfin von Fürstenberg und der Gräfin von Wallis mit einem Besuche beehrt zu werden. Die erhabenen Majestäten geruhten lange unter den leidenden Kleinen, welche hieher aus den verschiedenen Theilen der Stadt zur Linderung ihrer Leiden gebracht werden, zu verweilen, und verließen sichtlich gerührt die Anstalt. Schon früher war derselben das Glück zu Theil geworden, von Ihrer Majestät, der Kaiserin Mutter, am 5.

März 1840, von Sr. kaiserlichen Hoheit dem E. H. Stephan, am 13. November 1839, und von Sr. königlichen Hoheit dem E. H. Maximilian von Este, in gnädigstem Augenschein genommen zu werden.

Um die bei 12 Betten beschränkte Aufnahme durch eine andere Hilfeleistung möglichst zu ersetzen, wird täglich von 3 bis 5 Uhr Ordination ertheilt; die transportablen Kinder werden auf diese Weise ambulatorisch behandelt, die nicht transportablen aber so lange in ihren Wohnungen besucht, bis ein Bett zur Aufnahme des Kranken in der Anstalt erledigt ist. Diese Ordinationen sind so besucht, daß sie häufig bis 6 Uhr und noch länger dauern, und der Andrang um die Aufnahme ist so groß, daß manchmal 10 bis 12 Kranke auf ein leer werdendes Bett pränumerirt sind, wobei oft noch der hemmende Umstand eintritt, daß die Eltern ihr bereits genesenes Kind durch längere Zeit nicht abholen und dazu mitunter selbst durch schriftliche Aufforderung genöthiget werden müssen.

Bei den Ordinationen ist es dem Vorsteher gestattet, Findlingen auf Kosten des Findelhausfondes und erwiesenen Armen des Vorstadtbezirkes Schottenfeld auf Kosten des Armenfondes zu verschreiben; letzteres jedoch mit der Beschränkung, daß der Bezirksarzt jedes solche Rezept vor seiner Verabfolgung vidiren muß. In den Sommermonaten wird wöchentlich Einmal, und zwar am Dinstage, gratis geimpft.

Die Kost der Kinder besteht aus Milch, Suppe, Fleisch, gedünstetem Obst, Semmeln und ausnahmsweise aus allen andern, für Kinder zur Nahrung geeigneten, Gegenständen. Die Diät wird während der Abendvisite jedesmal vom Vorsteher bestimmt.

Im Ganzen sind während des Bestehens dieser Anstalt vom 26. August 1837 bis Ende Dezember 1839 also während zwei und ein Drittel

Jahren behandelt worden	3095
Davon wurden in die Anstalt aufgenommen	395
Ambulatorisch oder zu Hause behandelt	2700
und zwar im J. 1837 vom 26. August bis Ende Dezember	91
Im J. 1838 vom 1. Jänner bis Ende Dezember . . .	1032
Im J. 1839 vom 1. Jänner bis Ende Dezember	1972
Geimpft wurden im J. 1838	23
Im Jahre 1839	74

Aus dieser Uebersicht ist die rasche Zunahme der hier Hilfe Suchenden auffallend zu ersehen. — Das Sterblichkeitsverhältniß ist durchschnittlich im Spitale wie 1 zu 7 bis 8, welches bei dem Umstande, daß oft sterbende Kinder aus den entferntesten Theilen der Stadt und ihren Umgebungen zur Aufnahme gebracht werden, als günstig angesehen werden kann.

Die Vorauslagen zur Einrichtung der Anstalt betrugen . . . . . 1,224 fl. 33½ kr. W. W.
Die Erhaltung derselben während ihres Bestehens vom 26. August 1837 bis 26. August 1839 also durch 2 Jahre kostete . . . . . 6,902 fl. 23½ kr. W. W.
Mehrere, dem Vorsteher der Anstalt freiwillig übersendete Spenden im Betrage von . . 430 fl. — kr. W. W.
wurden auf den Willen der edlen, ungenannt sein wollenden, Spender zur Anschaffung einiger Utensilien und chirurgischen Instrumente verwendet.

Nach dem Kostenüberschlage der Jahre 1837 und 1838 kostete
1 Kranker täglich . . . . . 54½ kr. W. W.
1 Bett jährlich . . . . . 327 fl. 5 kr. W. W.

So erfreut sich nun das seit 2 Jahren bestehende Privat-Kinderspital eines überaus zahlreichen Zuspruchs, nicht nur aus der Vorstadt Schottenfeld, sondern auch aus den entferntesten Vorstadtgründen und dürfte in kurzer Zeit zu noch ausgebreiteteren und wohlthätigen Leistungen um so mehr berechtigen, als der Gründer desselben in seinem stets regen Eifer zur gemeinnützigen Förderung des wahrhaft Noththuenden unermüdet fortfährt zu wirken und seit 6. Oktober 1839 mit dem Spitale zugleich öffentliche Vorlesungen und eine praktische Uebungsanstalt zur Bildung brauchbarer Kinderwärterinnen verbunden hat, deshalb läßt sich auch für die Zukunft mit Grund das wirksame Gedeihen und Fortschreiten einer Anstalt erwarten, die nur zu heilbringender Nachahmung ermuntern, und der von Seite der hohen Behörden, so wie von jener des mildthätigen, für alles Gute und Nützliche empfänglichen Publikums die lebhafteste Theilnahme mit allem Rechte verbürgt werden kann.

Die

Privat-Irrenheilanstalt

des

Med. Doktors Bruno Görgen

in Oberdöbling.

Schon in den älteren Zeiten wurde anerkannt, daß es in den öffentlichen Irren-Anstalten der Unglücklichen zu viele, der Aerzte aber zu wenige gebe, als daß bei jedem einzelnen Geisteskranken das entsprechende Heilverfahren ausgemittelt und standhältig durchgeführt werden könnte; daß die Eindrücke, welche die öffentlichen gefängnißähnlichen Anstalten auf Geisteskranke von feinerem Gefühle und in lichten Zwischenräumen verursachen, so niederschlagend seien, daß sie äußerst nachtheilig auf derlei Kranke einwirken müßen, und daß die Angehörigen von Geisteskranken aus distinguirten, höheren und bemittelten Ständen auf eine beßere Unterkunft, reinere Luft, ausgesuchtere Nahrung, genauere Pflege, delikatere Wartung und auf eine Mannigfaltigkeit der Lebensgenüsse von Zerstreuungs-, Beschäftigungs- und Unterhaltungsmitteln, somit auf Erfordernisse Anspruch machen, welche an und für sich bei der Behandlung psychischer Krankheiten zwar weit wichtiger sind, als Arzneien, denen aber in großen öffentlichen Irrenanstalten nicht Genüge geleistet werden kann. Diese und mehrere andere Thatsachen haben im Jahre 1813 die n. ö. Regierung bestimmt, die Frage in Verhandlung zu nehmen, ob den vorbenannten Uebelständen nicht durch kleine Privat-Irrenanstalten abgeholfen werden könnte, und unter welchen Modalitäten die Errichtung derselben zu bewilligen wäre? — Der Gegenstand der Frage wurde hierauf allerhöchsten Ortes dahin erledigt, daß Privatirrenanstalten, unter Nach-

weisung bestimmter Erfordernisse und Befolgung besonderer Vorschriften, welche in 13 Absätzen vorgezeichnet worden sind, errichtet werden dürfen.

Durch diese gesetzliche Vorschrift, aus welcher die allerhöchsten Ortes anerkannte Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer wohleingerichteten Privatirrenanstalt zu ersehen war, fand sich der, in Folge einer mehrjährigen Verwendung in der hiesigen öffentlichen Irrenanstalt mit allen erforderlichen Kenntnissen in Behandlung von Geisteskranken ausgerüstete, Med. Dr. Bruno Görgen bestimmt, um die Genehmigung einer, von ihm projektirten, Privatirrenheilanstalt einzuschreiten, wozu er auch im Jahre 1819 die Regierungsbewilligung erhielt.

Diese Anstalt befand sich ursprünglich in einem, für diesen Zweck eigens eingerichteten, geräumigen Herrschaftsgebäude in Gumpendorf mit einen Belegraum für 100 Geisteskranke; sie hatte sich aber Anfangs nur eines geringen Zuspruchs, und erst in den Jahren 1826 bis 1828, eines Effektivstandes von 30 Geisteskranken zu erfreuen.

Im J. 1829 faßte dieser überaus thätige, durch höhere Intressen geleitete Psychiatriker den hochherzigen Entschluß, durch Ankauf einer seinem Zwecke mehr zusagenden Realität in Oberdöbling, hieselbst eine Privatirrenanstalt in größerer Ausdehnung, mit einem Kostenaufwande von mehr als 120,000 C. M. von Grund aus neu aufzubauen, dieselbe mit allen der Psychiatrik entsprechenden Erfordernißen auszustatten und daselbst, geschieden von jeder auswärtigen Praxis und von anderen Geschäften, welche früher seine Thätigkeit getheilt hielten, bloß dem Studium des menschlichen Geistes und ausschließlich der Behandlung von Geisteskranken allein seine Zeit und seine Kräfte zu widmen. So steht diese Anstalt seit dem 10. August 1831 als ein bloßes Werk der Privatunternehmung in einer Vollendung und Vollkommenheit da, wie wohl kaum das In- und Ausland ein gleiches unter der Kategorie einer Privatirrenheilanstalt aufzuweisen vermag und wie dieses schon aus der nachfolgenden Beschreibung des Gebäudes, seiner innern und äußern Einrichtung, ersehen werden mag.

Die Anstaltsgebäude haben eine, auf einer mäßigen Anhöhe, von jedem Getreibe der gewöhnlichen Wohnorte der Residenz zwar entfernte, jedoch den Bewohnern Wien's mit geringem Zeitverlust zugängliche, höchst gesunde Lage in der anmuthigsten Gegend außerhalb Oberdöbling. Das Hauptgebäude mißt in der Länge 40 Klaftern, bei 9 Klaftern Tiefe, und liegt nach allen Richtungen vollkommen frei, mit seiner Hauptfronte gegen Mittag. Die Nordwestseite desselben hat im Erdgeschoße 9, im ersten Stocke 10, und im zweiten Stocke gleichfalls 10 Zimmer, jedes mit der Aussicht auf die, ihrer Naturschönheiten halber,

vielgerühmte Bergkette vom Leopoldsberge bis Dornbach, mit den Ortschaften Grinzing, Sivering, Neustift und Salmansdorf, in dem amphitheatralischen, meist aus Weingärten, Feldern und Wiesen bestehenden Vordergrunde. Die Südostseite mit 9 Zimmern und einem großen Saale im zweiten Stock, 10 Zimmern nebst einem gleich großen Saale im ersten Stocke, und 9 Zimmern nebst Küchen und Badelokalitäten im Erdgeschoße, hat die freieste Aussicht über das ganze Marchfeld, bis Hainburg und Preßburg, und im Vordergrunde auf die Residenzstadt, mit den meisten Vorstädten und dem, zwischen auftauchenden malerischen Auen, mehrmals hervortretenden Spiegel der Donau.

Die Nordostseite beherrscht die schöne Heiligenstädter Höhe über den Bisamberg hinaus, und die südwestliche Fernsicht erstreckt sich bis in die Brühl und Gieshübl, und gewährt entferntere Gesichtspunkte, unter denen der Schneeberg und der Anninger die anziehendsten sind.

Nach der Länge des Gebäudes hat jedes Stockwerk seinen Korridor an dessen Enden sich die erwähnten Fernsichten nach Nordwest und Südost darbieten, und welcher nicht nur den Vortheil jeder erforderlichen Vertheilung und Abschließung der einzelnen Gemächer gewährt, sondern auch den Kranken bei schlechter Witterung zur nöthigen körperlichen Bewegung dient.

Der große Versammlungssaal im ersten Stocke öffnet sich von der einen Seite in den Korridor, auf der andern Seite aber zwischen den steinernen Säulen, auf welchen der Balkon ruht. Der Saal des zweiten Stockes, vorzüglich zu musikalischen Genüßen bestimmt, kommunizirt einerseits ebenfalls mit seinem Korridor, andererseits aber mit dem erwähnten steinernen Balkon, welcher in der Breite über 8, und in seiner Länge 48 Schuh mißt und durch 6 Säulen unterstützt wird. In jedem der zwei obern Korridors befinden sich zwei sogenannte englische Maschinenretiraden, und eine solche auch im Erdgeschoße, welche sich sämmtlich in einen gemauerten, schließbaren Kanal entleeren, der an der nordwestlichen Seite des Gebäudes vorbeizieht, und in gehöriger Entfernung in den unten sich vereinigenden Erbsen- und Krottenbach einmündet. Bei diesen Retiraden ist die Fürsorge getroffen, daß die Ableerung des Beckens nicht vom Kranken, sondern von dem ihn begleiteten Wärter abhängt.

Die Säle sowohl, als die sämmtlichen Zimmer des ersten und zweiten Stockwerkes sind mit eichenen, parquetirten Fußböden versehen; die ebenerdigen Zimmer aber für unreinliche, und überhaupt für solche,

eistes-kranke, welche von den übrigen weder gesehen noch gehört werden rfen, haben weiche Fußböden, sind jedoch, da sie dieselbe Aussicht rbieten, wie die höher gelegenen, von sehr freundlicher Beschaffenheit.

Die Heitzung geschieht mittelst erwärmter Luft nach Prof. Meiß- r's Methode, und zwar dergestalt, daß nicht nur die Säle und ohnzimmer, sondern auch die Gänge und Stiegen auf beliebiger Tem- ratur erhalten werden können; auch ist die Vorrichtung getroffen, daß jedem einzelnen Zimmer, ohne das anstoßende in Mitleidenschaft zu hen, zu jeder Stunde die Luft schnell gereinigt und erneuert werden nn, ohne ein Fenster oder eine Thür zu öffnen. Sämmtliche Oefen id im Erdgeschoße angebracht, wodurch nicht nur Platz erspart, son- rn auch die Beaufsichtigung derselben ungemein erleichtert wird.

In diesem Hauptgebäude können 100 bis 120 Kranke gehörig un- gebracht werden; besonders wenn die Küche, welche mit den ihr zu- hörigen Lokalitäten einen großen Raum einnimmt, in eines der vor- ndenen Nebengebäuden übertragen würde.

Da die Kostpreise zu täglichen 3, 4 und 5 fl. C. M. festgesetzt id, und sich somit drei Verpflegsklassen feststellen, so wurde auch be- mmt, daß von den Kranken der dritten Klasse nie mehr als 5 bis 6; n jenen der zweiten Klasse aber nie mehr als 3 in einem geräumigen immer beisammen wohnen. Jeder Kranke der ersten Klasse hat sein genes Zimmer.

Uebrigens ist in dieser Hinsicht nicht nur der Preis, welcher für den ranken bezahlt wird, zu berücksichtigen, sondern auch die Krankheit lbst, und die Gefahr, sich oder andern schädlich werden zu können; obei es sich von selbst versteht, daß die Absonderung beider Geschlechter berall strenge beobachtet wird.

Endlich muß auch bei jedem Individuum, welches in diese Anstalt ufgenommen werden soll, der Wahnsinn durch ein ärztliches Zeugniß ewährt sein, und der neu ankommende Kranke, während der ersten age seines Aufenthaltes, in einem eigenen Lokale beobachtet werden.

Zu den Nebengebäuden gehört das Haus Nr. 168, im untern Garten, mit 6 ebenerdigen Zimmern, nebst Vorhaus, einer kleinen Küche, einem Bodenzimmer und einem Keller. Es ist ebenfalls mittelst erwärmter Luft zu beheitzen und hat eine sehr schöne Lage.

Ein zweites bewohnbares Gebäude mit 9 Wohnzimmern, ebst drei Bodenzimmern und mit der, zur vollständigsten Badeanstalt estimmten, Lokalität befindet sich ganz nahe bei dem Hauptgebäude nd hat seinen eigenen Garten für solche Patienten, welche nicht nur

hinsichtlich der Wohnung, sondern auch im Freien von den übrigen Kranken abgesondert werden müßen.

Ein, von dem früheren Besitzer gebautes, Preßhaus, 13 Klaftern lang und 6 Klaftern breit, hat die Bestimmung erhalten, zu einem Sommersaale verwendet zu werden. Hierbei befindet sich auch das zu einem Hausetheater bestimmte, Lokale.

Unter diesen Gebäuden ist ein großer Eiskeller, welcher bis zur gehörigen Tiefe im Vierecke ausgemauert und überwölbt ist, und an seinen Wänden eine steinerne Stiege mit eisernem Geländer hat. Der Eigenthümer dieser Anstalt hat beschlossen, für schwer phrenitische Kranke, denen bei der strengsten antiphlogistischen Behandlung ohnehin auch der Reitz des Lichtes entzogen werden muß, bei dieser Eisgrube die Einrichtung zu treffen, daß sie in einem hängenden Zimmer bis auf eine beliebige Entfernung vom Eis aufgezogen oder herabgelassen werden können, um sie in jede, für räthlich befundene, äußere Temperatur zu versetzen.

Außer den Wagenschuppen und Stallungen und den, dazu gehörigen Wohnungen für Dienstleute, ist unter den Nebengebäuden auch noch die ebenfalls von dem frühern Besitzer gebaute, Scheune zu erwähnen. Sie ist eigentlich eine Doppelscheune, mit einem dabei befindlichen Hofraume, und bildet zusammen ein ummauertes Ganzes von 24 Klaftern 2 Schuh Länge mit 14 Klaftern Breite.

Das Hauptgebäude mit einigen Nebengebäuden liegt fast im Mittelpunkte des dieselben umgebenden Parks. Auf vielen Punkten desselben wird man durch reizende Aussichten überrascht. Freie, offene Räume, Wiesen und Schattenpartien gewähren eine angenehme Abwechslung und die in demselben sich vereinigenden zwei Bäche sind auf eine sehr vortheilhafte Weise zu seiner Verschönerung benützt. Sein Flächenraum beträgt ungefähr 20 Joch.

Ein Theil dieses Gartens, ein Oblongum von 990 □ Klaftern, ist für solche Kranke bestimmt, welche nicht weit gehen können, oder welche, wegen ihres auffallenden Betragens, nicht ins Freie gelassen werden können; denn die meisten machen in zuverläßiger Begleitung täglich und zu jeder Jahreszeit ihre Exkursionen in der schönen Umgegend von Grinzing, Sivering, Neustift, Dornbach u. s. w. Da indessen auch Bedacht genommen werden muß, die Entweichung der Irren zu verhindern*) und, da eine Ringmauer mit einem widrigen Eindrucke

*) Für alle Verletzungen, welche die Wahnsinnigen sich selbst oder Andern zufügen, bleibt der Inhaber der Anstalt verantwortlich.

auf ihr Gemüth verbunden ist, so wurde der erwähnte Raum unter das Niveau des anstoßenden Grundes versenkt; an den Seiten desselben aber wurden mit Rasen bewachsene Eskarpen in solcher Schrägung angelegt, daß Entweichungen ganz sicher dadurch verhindert werden. Hiedurch wird nicht nur kein widriger Eindruck, ja nicht einmal eine Störung des Gesammteffektes in den anstoßenden Gartenpartien veranlaßt, sondern es wird auch der wichtige Vortheil erreicht, daß die Wärter, deren Auge schon einmal überall nöthig ist, anstatt durch ihre Nähe den Kranken unangenehm und lästig zu sein, auf der den versenkten Raum umgebenden Terrasse dieselben gehörig übersehen können.

Bei anhaltend schlechtem Wetter, wenn die Patienten ihre Spaziergänge außerhalb des Gartens der Anstalt nicht machen können, dient dieser versenkte Garten für alle, und es ist dafür gesorgt, daß anhaltende Regen seinen Boden nicht erweichen können, und im Winter werden stets einige Alleen desselben vom Schnee frei gehalten, damit die Kranken auch an Wintertagen sich in demselben ergehen können. Die Kastanienbäume, welche diesem Platze den nöthigen Schatten gewähren, stehen in geraden Linien, wodurch die Uebersicht desselben erleichtert wird, und in ausgeschiedenen Räumen befinden sich Schaukeln, Kegelbahnen u. d. gl. zur Erheiterung und Leibesübung der Kranken nöthige Dinge.

Außer 4 Pumpenbrunnen, theils in der Nähe des Hauptgebäudes, theils im untern Garten, von welchen besonders einer einen unerschöpflichen Reichthum an sehr gutem Wasser hat, findet sich im Garten auch eine Quelle vor, die selbst in den trockensten Jahren nicht versiegte und das beste Trinkwasser liefert.

Der Krottenbach und der Erbsenbach, beide in dem nahen Gebirge entspringend, der eine von Neustift, der andere von Sivering herabkommend, vereinigen sich im Garten dieser Anstalt und stürzen über eine aus Stein gebaute Wehre in der Nähe des oberwähnten Hauses Nr. 168. Der Erbsenbach nährt, bevor er sich mit dem Krottenbach vereinigt, einen Teich, und hierdurch wird ein doppelter Zweck erreicht: erstens der Vortheil des, von den Aerzten so allgemein als heilsam anerkannten, Badens in größeren Massen fließenden Wassers, verbunden mit ganz gefahrlosen Schwimmübungen für einzelne Fälle, — und zweitens die Erheiterung, verbunden mit geringer Anstrengung bei nautischen Uebungen auf Flößen oder kleinen Schiffen.

Diese Anstalt ist als Privatirrenheilanstalt der Landesstelle unmittelbar untergeordnet, welche daher der Vorsteher durch monatliche Ueberreichung eines kurzen Ausweises vom Stande der Kranken, so wie

von dem konſtatirten Irrſinne jedes Kranken gleich bei ſeiner Aufnahme ſpeziell in Kenntniß ſetzen muß; auch ſind die beiden Stadtärzte beauftragt, dieſelbe von Zeit zu Zeit zu unterſuchen und falls ein geſetzwidriges Gebrechen Statt finden ſollte, ſolches der Landesſtelle anzuzeigen.

Die unmittelbare Leitung der Anſtalt und die Behandlung der Geiſteskranken, deren Stand zwiſchen 22 und 30 ſchwankt, beſorgt Dr. Görgen ſelbſt. Er lebt mit ſeinen Geiſteskranken, ſpeiſt und wohnt mit ihnen, ſo daß ſie gleichſam die Glieder ſeiner Familie bilden; außerdem iſt auch noch ein approbirter Wundarzt, als unmittelbarer Aufſichtsführer über die Wärter und Geiſteskranken, angeſtellt, welcher während ſeiner achtjährigen Dienſtzeit das Eigenthümliche und Schwierige ſeines Berufs vollkommen gelernt hat.

Die, als Neulinge bei dieſer Anſtalt eintretenden, Wärter und Wärterinnen beginnen ein Noviziat von 3 Monaten, während welcher ſie hinſichtlich ihrer Tauglichkeit zum Dienſte beobachtet und nach Ablauf obiger Zeit entweder als untauglich entlaſſen, oder als tauglich beibehalten werden. Die Bleibenden rücken ſodann nach der Dienſtzeit und ihrer Fähigkeit in ſteigender Progreſſion in höhere Beſoldungsſtufen, und gelangen erſt mit Ende ihres 6. Dienſtmonates in die Normalbeſoldung monatlicher 20 fl. C. M., genießen aber auch noch außerdem nicht unerhebliche Emolumente. So werden gleichſam durch mehrjährige vielſeitige Erfahrungen die verläßlichſten, zu einem ſolchen gedeihlichen Unternehmen unumgänglich nothwendigen, Wärtersleute herangebildet, welche, bei der Reichhaltigkeit ihrer Beſoldungen, nicht ſo leicht ihre vortheilhaften Dienſtplätze wieder verlaſſen.

Für ſolche Fälle, in welchen Angehörige und Vormünder über Blöde und ſtille ruhige Irre im eigenen Hauſe die Verpflegung und Aufſicht zu führen nicht in der Lage ſind, iſt durch die Koſt- oder Verpflegsorte der Wundärzte Hartmann und Prohaska, vorzugsweiſe aber jenes der Med. Doktorswitwe Madame Pabſt geſorgt, woſelbſt derlei Kranke unter der Aufſicht verläßlicher Perſonen in Koſt, Quartier und Ueberwachung, dann unter der Behandlung berufener Aerzte und unter Kontrole der Stadtphyſiker ſo wie der Polizeibehörde, untergebracht werden können.

Verpflegs - Anſtalt

der

Madame Pabſt, Med. Doktorswitwe

für ſtille Geiſteskranke und andere chroniſch Leidende.

Der, im Jahre 1831 verſtorbene Med. Dr. Pabſt behandelte ſchon
le Jahre früher Irrſinnige, die er in ſeine Wohnung aufnahm, mit
tſchieden glücklichem Erfolge. Nach ſeinem Ableben erwarb ſich ſeine
terlaſſene Witwe die Bewilligung von der hohen Regierung, ſtille
ren unter der geſetzlich vorgeſchriebenen Oberaufſicht in ihrer, zu die-
n Endzweck eigens eingerichteten, Wohnung fernerhin aufnehmen zu
rfen.

Während ſie, was die zweckmäßige Pflege und phyſiſche Behand-
ng ſolcher Kranken betrifft, durch mehrjährige Uebung eingeweiht iſt,
orgt ihr Hausarzt die ärztliche Leitung in allgemeiner Beziehung,
bei es aber den Angehörigen des Kranken freigeſtellt iſt, einen andern
ktiſchen Arzt beizuziehen, ſo daß die verſchiedenen bis jetzt in dieſer
ſtalt geweſenen Kranken, laut Protokoll von den Hrn. Drn. Reg. R.
üntner, Bürchner, Draudt, Grohmann, Stoffela,
authner, Neuner, Zink, Zimmer behandelt worden ſind, wo-
in beſonderen Fällen auch die Hrn. Hofrath Freiherr von Türkheim,
R. Knolz, Hofrath v. Isfordink, R. R. Prof. v. Biſchoff,
frath v. Wirer, v. Malfatti, Sterz, Stabsarzt Sachs,
t. v. Vering, Steinmaßler als Konſultanten beigezogen wurden.

Da die Urſache des Irrſinnes ſehr verſchieden iſt, ſo iſt es auch die
zielle, ärztliche Behandlung, welche nach der Anordnung des jedesmali-
n Herrn Ordinarius mit der Pflege und phyſiſchen Behandlung in Ein-
ng gebracht wird.

Mit auffallend gutem Erfolge wurde in vielen Fällen das lauwarme, kühle oder kalte Wasser nach den verschiedenen Nebenumständen zum Waschen, Baden, Begießen, und als Douche-, Tropf- oder Regenbad angewendet, wozu alle nöthigen Vorrichtungen vorfindlich sind. Auch wurden schon, auf besondere ärztliche Anordnung, die Elektrizität, der Galvanismus und der Eisenmagnet angewendet.

Im geschloßenen Hause herrscht die größte Ordnung und Stille; die hierzu eigens abgerichteten weiblichen Dienstleute halten die Kranken beständig unter Aufsicht, ohne daß es die Letzteren bemerken. Wenn nicht besondere Beschränkung der Freiheit nöthig ist, werden sie im Hause angemessen beschäftiget, die von höherem Stande, durch Musik, oder auf andere Weise in ihrem Zimmer unterhalten, gehen mit Begleitung ins Freie, und wenn es ersprießlich und zuläßig ist, werden auch kleine Landreisen in die Umgegend, und das Besuchen eigens ausgewählter Lust- und Schauspiele benützt, um die sich bessernden Kranken für ihr gutes Verhalten zu belohnen, und die trübsinnigen zu zerstreuen.

Nach den verschiedenen Bedürfnissen der Kranken sind die bedingten Preise verschieden, aber immer höchst billig, von 1 fl. bis 6 fl. C. M. täglich, worüber vor der Aufnahme kontraktmäßig verhandelt wird.

Diese Anstalt ist ganz vorzüglich zur Aufnahme für Damen geeignet, und hierzu sind einige Abtheilungen besonders eingerichtet, und das nöthige weibliche Dienstpersonale vorhanden.

Das dieser Anstalt gewidmete Lokale hat eine freundliche Lage, und ein großer Theil desselben die Aussicht auf die Bastei und das Gebirge. Dessenungeachtet aber werden die in die Pflege übernommenen Kranken, wenn es ihr Zustand erlaubt, auch alle Jahre im Sommer auf einige Monate auf das Land gebracht.

Eben so werden auch andere chronisch Leidende in die Pflege übernommen.

Die
Privat- Heil- und Verpflegsanstalt,
des
Franz Pelzel, Wund- und Geburtsarztes.
(Alservorstadt, Hauptstraße Nr. 126.)

Nach dem Muster der sogenannten „Maisons de santé“ in Paris bestens eingerichtet, ist diese Anstalt seit 1. November v. J. zur stäten Aufnahme Kranker und pflegebedürftiger Personen bestimmt, welche in ihrer Behausung weder die nöthige Pflege und Wartung, noch die gehörige ärztliche Behandlung finden. Sie wurde im J. 1830 für stille Geisteskranke und blöde errichtet, und erhielt im J. 1838 die Erlaubniß im neu ausgedehnten Lokale auch körperlich Kranke aufzunehmen. Es steht ihr ein eigenes palastähnliches Gebäude zu Gebote, dessen zahlreiche, gesund gelegene, lichte und heitere Zimmer sich in ihrer innern Einrichtung durchaus nicht von unseren gewöhnlichen Wohnzimmern unterscheiden, mit denen sie viel mehr in Bezug auf freundliches Aussehen, Bequemlichkeit, Eleganz, Größe, geschmackvolle Möblirung und Erforderniße zur zweckmäßigen Krankenpflege auf das Angenehmste wetteifern.

Das Eigenthümliche dieser Anstalt besteht vorzüglich darin, daß es jedem in dieselbe aufgenommenen Kranken frei steht, sich von demjenigen Arzte oder Wundarzte behandeln zu lassen, dem er sein Vertrauen schenkt, er daher die freie Wahl hat, sich dem ordinirenden Arzte und Wundarzte der Anstalt, oder einem, ihm beliebigen Arzte oder Wundarzte außer der Anstalt anzuvertrauen. Diese Heil- und Verpflegsanstalt gewährt eine willkommene Unterkunft: 1) Allen Bewohnern der Hauptstadt, welche zu Hause zwar die gehörige ärztliche Hilfe finden, jedoch nicht in der Lage sind, durch Wartung und treue Pflege — die zwei wichtigsten Mittel einer jeden Kur — die Vorschriften ihres Hausarztes pünktlich ausführen zu können; 2) Reisenden, die in der Hauptstadt plötzlich erkranken, zu einem bestimmten Arzte ihr Vertrauen haben

aber in ihrem zeitweiligen Aufenthalte im Gasthause die, zur Herstellung und Befestigung ihrer Gesundheit nöthige, Pflege und Ruhe entbehren; 3) Personen, welche so eben von einer schweren Krankheit zwar genesen, jedoch die zu ihrer vollständigen Erholung und zur Befestigung ihrer erst erlangten Gesundheit erforderliche Ruhe und strenge Abgeschlossenheit von allen Anstrengungen und frühern schädlichen Einflüßen dringend benöthigen; 4) Pflegebedürftigen überhaupt, die zur Erhaltung ihrer Tage, und als Lebensverlängerungsmittel an die strengste Ordnung in Diät, Lebensweise und Pflege gewöhnt sind, und in ihren heimatlichen Verhältnissen diese Ordnung nicht leicht beobachten können.

Alle eben genannten Klassen von Kranken und Pflegebedürftigen — Geisteskranke nicht ausgenommen —, auf deren Wünsche und Individualität bei Organisirung dieser Heil- und Pflegeanstalt die gewissenhafteste Rücksicht genommen wurde —, werden daselbst mit aller herzlichen Theilnahme, die zur Herstellung und Befestigung ihrer Gesundheit und zur Erheiterung des Geistes nöthigen Maßregeln vorfinden. Nicht minder willkommen dürfte die Anstalt den Herren Aerzten und Wundärzten sein. Weil es sich oft trifft, daß ein Kranker, der sein Vertrauen zu einem bestimmten Arzte hat, deswegen von dem Letztern nicht fortbehandelt werden kann, weil die Verhältnisse des Kranken diesem die Pflege zu Hause nicht ferner gestatten; oft werden chirurgische Operationen aufgeschoben, weil es an einem Lokale mangelt, wo der, von dem Kranken gewählte, Operateur die Operationen verrichten könne, und die nöthigen Anstalten zur fernern Behandlung vorhanden seien. Diese Anstalt hilft daher einem wesentlichen Bedürfnisse ab, und dürfte bei dem regen Sinne unserer Zeit für jede Einrichtung, die auf Erleichterung, des Schicksals der leidenden Menschheit abzielt, den zu ihrem Gedeihen nöthigen Anklang und Unterstützung finden.

Eine öffentliche Einladung zum Besuche der Anstalt ist schon in der Wiener Zeitung an das Publikum, und namentlich an die Aerzte und Wundärzte von dem Inhaber derselben ergangen, damit sie sich selbst von der zweckmäßigen Einrichtung sowohl, als auch von der mit Sachkenntniß eingeleiteten Rücksicht auf Heilzweck, Bequemlichkeit, Eleganz und billige Wünsche von Kranken aller Stände überzeugen mögen.

Die Bedingniße, unter denen Kranke und Pflegebedürftige in diese Anstalt aufgenommen werden, so wie die Einrichtung derselben, bestehen wesentlich in Folgendem:

1. Jeder in der Anstalt aufgenommene Kranke hat, wie schon oben bemerkt, die freie Wahl, sich entweder von dem ordinirenden Arzte

oder Wundarzte in der Anſtalt, oder von einem beliebigen Arzte und Wundarzte, dem er außer der Anſtalt ſein Vertrauen ſchenkt, behandeln zu laſſen, mit dem Unterſchiede jedoch, daß im erſteren Falle für die ärztliche und wundärztliche Bemühung kein Honorar bezahlt wird, während der beliebig außerhalb der Anſtalt gerufene Arzt und Wundarzt von dem Kranken ſelbſt zu honoriren iſt. Die tägliche ärztliche Ordination der Anſtalt hat Herr Dr. Bittner, Primararzt im k. k. allgemeinen Krankenhauſe, die chirurgiſche, in erforderlichen Fällen, Herr Prof. R. R. Edler von Wattmann übernommen.

2. Für die von den Hausärzten geleiſtete Hilfe, ferner für ein wohlfournirtes Bett, Wartung, Koſt und Krankenpflege, Licht, Heitzung in einem elegant möblirten, großen, ſogenannten Kommunzimmer (in welchem zwei, höchſtens drei Perſonen zuſammen ſehr bequem wohnen) zahlt jede Perſon, auch wenn ſie allein iſt, täglich 1 fl. 20 kr. C. M. — Unter gleichen Bedingniſſen, jedoch in einem ſehr geſchmackvoll möblirten und geräumigen Separatzimmer, welches nur von einem Kranken bewohnt wird, zahlt derſelbe täglich von 2 fl. C. M. bis auf einen höhern nach Verhältniß der Anforderungen des Patienten, der koſtbareren Eleganz, Größe und bequemern Einrichtung der Zimmer mit aller Billigkeit, durch wechſelſeitige frühere Uebereinkunft zu beſtimmenden Betrag.

3. Beim Eintritt in die Anſtalt zahlt jeder Kranke für 14 Tage voraus, welche Vorausbezahlung nach jedesmaligem Verlauf von 14 Tagen wiederholt zu geſchehen hat. Falls der Kranke vor Ablauf dieſer 14 Tage die Anſtalt verläßt, ſo erhält derſelbe den, ihm für die weniger zugebrachten Tage entfallenden Reſt zurück, jedoch werden demſelben wenigſtens acht Tage als zahlbar angerechnet, wenn er weniger als acht Tage in der Anſtalt verweilt.

4. Die Koſten für Arzneien, Mineralwäſſer, ſo wie überhaupt für alle jene arzneilichen und wundarzneilichen Hilfsmittel, die aus der Apotheke verſchrieben werden, hat der Kranke ſelbſt zu beſtreiten.

5. Eine mit Rückſicht auf ärztliche Vorſchrift, und in gehöriger Abwechslung vorhandene Auswahl von Speiſen wird den billigſten Wünſchen entſprechen. Auf beſonderes Verlangen können auch, auf Koſten der Kranken, jedoch nur mit Zuſtimmung des Arztes, außergewöhnliche Speiſen und Getränke zubereitet werden.

6. Das Lokale der Anſtalt in der Alſervorſtadt, Hauptſtraße Nr. 126, gewährt alle Vortheile, die, bei einer ſolchen Anſtalt ſowohl der Lage als der Bauart und innern Einrichtung nach, an und für ſich nöthig und wünſchenswerth ſein können. Es iſt nämlich das ganz allein

dieſer Anſtalt gewidmete Haus nicht von Nachbarsgebäuden eingeſchloſſen, ſondern es gewährt von allen Seiten, beſonders aber von der Seite der in den Garten gekehrten Hauptfaçade, einen großartigen Anblick. Man wird durch die ſymmetriſche Bauart eines mit einem Altan, hohen Fenſtern, einer geräumigen Vorhalle, und ſehr lichten, regelmäßigen Zimmern verſehenen hohen Gebäudes, und von dem eingeſchloßenen großen Hofraume dergeſtalt angenehm überraſcht, daß man gleich beim erſten Anblicke nicht verkennen kann, daſſelbe ſei ſeiner urſprünglichen Widmung nach nur das Sommerpalais einer Herrſchaft geweſen. Hiernach läßt ſich ſchließen, das die innere Bauart nicht weniger großartig ſich darſtellt; daß jedes von den im Hauſe befindlichen Zimmern im erſten Stocke die gewöhnliche Höhe von Wohnzimmern überſchreitet, ſehr geſchmackvoll ausgeſtattet, und den ganzen Tag, ſowohl von der Morgen- als Abendſeite, dem Sonnenlichte und der freiern friſchen Luft ausgeſetzet iſt, ſomit den Hauptbedingungen eines ſolchen Unternehmens vollkommen entſpricht.

Der das Gebäude von der Haupt- und den zwei Nebenſeiten einſchließende Garten, durch welchen der ſtets geſchloßene Haupteingang führt, gewährt nicht weniger theils durch ſeine Größe, theils durch die Abwechslungen ſeiner verſchiedenartigen Anlagen von ſchattenreichen Baumgängen, Ruheplätzen, hohen und niederen Bäumen die angenehmſte Ueberraſchung, und iſt eben ſo, wie das Gebäude, in ſeiner Hauptfaçade und den beiden Seiten durch ſeine Lage ſowohl der Neugierde der Bewohner der Nachbarshäuſer, als der Vorübergehenden gänzlich entzogen.

Was die innere Einrichtung dieſer Anſtalt betrifft, ſo ſind:

a) ſogenannte Kommunzimmer, wo nach der Größe derſelben zwei bis drei Kranke in einem Raume untergebracht werden, der ſechs bis acht Betten — ohne Beirrung der Bequemlichkeit — in ſich faßen könnte.

b) Separatzimmer, theils in Verbindung mit den Kommunzimmern, theils von dieſen ganz abgeſondert, mit zweckmäßigen und geſchmackvollen Einrichtungsſtücken und Betten; dann

c) ein Badezimmer mit den nöthigen Apparaten verſehen. —

Die

K. K. Wohlthätigkeitsanstalt in Baden.

Damit an den, in vielen Krankheiten so ausgezeichneten, Heilkräften der, schon in den ältesten Zeiten bekannten, Schwefelquellen Baden's auch die ärmere Volksklasse, welche die Auslagen einer Badekur zu bestreiten nicht vermag, gleichwohl Theil nehmen könne, faßten Se. Majestät, weiland Kaiser Franz I., den menschenfreundlichen Gedanken, eine Anstalt in Baden zu stiften, wo arme Badebedürftige, nebst Wohnung und Kost, auch ärztliche Pflege und unentgeltlichen Genuß des Bades erhalten sollten. Zu diesem Behufe wurde im J. 1805 der Mariazellerhof, der aus einem Wohn- und Wirthschaftsgebäude, dann einer Kapelle, einem Garten und einem Bade bestand, durch die Gnade Sr. Majestät erkauft, und ein Stiftungskapital von 20,000 fl. aus dem Bruderschaftsfonde kreirt, das sich durch wohlthätige Beiträge mehrerer Menschenfreunde bald vergrößerte. Das genannte Gebäude wurde nun seinem Zwecke entsprechend eingerichtet und zur Aufnahme und Verpflegung von sechzig armen Hilfebedürftigen bestimmt. Da aber in der Folge der Andrang von nothleidenden Kranken immer größer wurde, der Raum aber mehrere aufzunehmen nicht gestattete, so fand sich der huldvolle Monarch bewogen, im J. 1825 eine vollständige Restauration und Erweiterung der Anstalt vornehmen zu lassen, so, daß gegenwärtig zweihundert ein und dreißig Kranke Unterkunft darin finden können.

Diese, für die Armen ungemein wohlthätige, Anstalt liegt in der Berggasse, dem Kalvarienberge gegenüber, und besteht aus einem großen, einen Stock hohen, Hauptgebäude mit zwei Flügeln, zwischen welchen der Hofraum liegt, dann einem großen Garten, in welchem sich das Bad befindet. Das Hauptgebäude selbst, das gegen Norden gelegen ist

und die Inſchrift trägt: „Franz I. den armen Badebedürftigen 1805. Erweitert 1825“, hat eine ſechs Stufen über den Erdboden erhobene De-chaussée, in welchem die Wohnung des Oberkrankenpflegers, des Traiteurs, die Küche, einige Magazine und zwei Krankenzimmer ſich befinden, welche beide die Ecken des Gebäudes bilden und daher theils die Morgen-, theils die Abendſonne haben. Im erſten Stocke iſt die Wohnung des Verwalters, die Kanzlei und drei Krankenzimmer. In dem weſtlichen Flügel ſind zwei Krankenzimmer im Rez-de-chaussée und zwei entſprechende im erſten Stocke. Im öſtlichen Flügel iſt nur ein Krankenzimmer im Rez-de-chaussée, und eines im erſten Stocke. Im Souterrain befindet ſich die Waſchküche und die Wohnung des Hauſeswäſchers. Hier endet der im J. 1825 neu gebaute Trakt und die daranſtoßende Kapelle, ſo wie die weiteren Krankenzimmer ſind noch Reſte des urſprünglichen Mariazellerhofes. Die zu ebener Erde befindlichen zwei Krankenzimmer liegen bedeutend unter dem Niveau des Hofraumes und ſind deshalb feucht und dumpfig. Die im erſten Stocke daſelbſt befindlichen vier Krankenzimmer ſind jedoch vollkommen trocken und allen Forderungen entſprechend.

Der Hofraum dient den Kranken an hellen, warmen Tagen zum Aufenthalt, und iſt durch Raſenplätze, Bäume, kleine Blumengruppen ſehr verſchönert. Das im Garten anzutreffende Bad iſt ein einfaches Gebäude mit einem kleinen Vollbade, zwei Ankleidezimmern und einem Vorzimmer. Die Quelle iſt reichhaltig, 23° R. warm und füllt die Baſſin's in einer Stunde.

Die in das k. k. Wohlthätigkeitsbad aufzunehmenden Badebedürftigen zerfallen in zwei Klaſſen: Badebedürftige von Wien und ſolche vom flachen Lande in Niederöſterreich. Die erſteren müßen ihre, durch legale Armuths- und Krankheitszeugniße unterſtützten, Geſuche bei der n. ö. Regierung einreichen und bekommen dann ihre Anweiſung und, bei ihrer Ankunft in Baden, überdieß noch 1 fl. C. M. Reiſekoſten erſtattet. Badebedürftige vom flachen Lande in Niederöſterreich werden unmittelbar in Baden von der Direktion der Anſtalt, gegen Vorweiſung eines legalen Armuths- und Krankheitszeugniſſes, aufgenommen und erhalten keine Reiſekoſten vergütet. Badebedürftige aus andern öſterreichiſchen Provinzen werden nur dann aufgenommen, wenn hinlänglich freier Platz iſt. Findet es der ordinirende Arzt für gut, ſo werden die Kranken (in der Regel nach genommenen dreißig Bädern) von demſelben, als zur Entlaſſung geeignet, dem Verwalter angezeigt. Jene vom flachen Lande bekommen dann ein Reiſegeld nach Verſchiedenheit der Entfernung von 8, 16, 24 kr. C. M., die von der Landesregierung Aufgenommenen 36 kr. C. M.

Die Nahrung der Badebedürftigen beſteht: Morgens in 1 Großſeitel Einbrennſuppe und 1 Mundſemmel; Mittags bekommen ſie 1 Großſeitel eingekochte Rindsſuppe, 6 Loth Rindfleiſch, Zugemüſe und 1 Pfund Pohlenbrot; Abends ein Großſeitel Rindsſuppe, Gemüſe oder Hülſenfrüchte. Dieſe Koſt wird im Hauſe von einem Traiteur bereitet und es wird alljährlich die Auskochung im Lizitationswege an den Mindeſtfordernden überlaſſen. Im J. 1839 iſt die tägliche Koſt ohne Brot zu 4 kr. C. M. pr. Kopf übernommen worden. Außer der gewöhnlichen Koſt iſt jedoch der Traiteur, der ſeinen Holzbedarf unentgeltlich bezieht, auch verpflichtet, Extraſpeiſen den Kranken zu verabfolgen, wenn ſie angeordnet werden ohne auf beſondere Aufzahlung Anſpruch machen zu dürfen.

Die Betten ſind im Allgemeinen, ſo wie die des allgemeinen Krankenhauſes, nach der zweiten Klaſſe eingerichtet. In jedem Bette iſt nämlich ein Strohſack, eine roßhaarene Matratze, ein Leintuch, eine wollene überzogene Decke und ein Polſter von Roßhaar. Die Bettwäſche wird in der Regel alle vierzehn Tage und, wenn es die Umſtände erfordern, auch öfters gewechſelt. Die Bettgeräthe werden auf Koſten der Anſtalt gereinigt und jedem Kranken wöchentlich ein Hemmd gewaſchen. Zwiſchen je zwei Betten ſteht ein Kaſten, der zugleich zum Tiſche dient und deſſen Laden den Patienten zur Unterbringung ihrer Habſeligkeiten angewieſen ſind.

Damit in diätetiſcher ſowohl als in häuslicher Beziehung die größtmöglichſte Pünktlichkeit herrſche, iſt folgende Tagesordnung beſtimmt: Um 5½ Uhr ſtehen die Badebedürftigen auf, waſchen und kleiden ſich an, betten ihr Bett auf, reinigen Tiſche, Käſten und Stühle; dann wird das Morgengebet verrichtet und um 6¼ Uhr gefrühſtückt, worauf ſie ihr Eßgeſchirr reinigen. Von 7 bis 11 Uhr iſt Badezeit. Die Kranken werden abtheilungsweiſe in das Bad geführt, die Schwachen vom Krankenwärter getragen. Keiner darf länger im Bade bleiben, als es der Arzt erlaubt. Um 11 Uhr wird zu Mittag geſpeist, wobei die Armen ihre Speiſen vom Traiteur ſelbſt holen und nach dem Speiſen ihr Eßgeſchirr und Eßzeug abwaſchen. Von 3 bis 5 Uhr iſt Badezeit für jene, denen der Arzt, Nachmittag zu baden erlaubt hat. Dann iſt bis 7 Uhr freier Ausgang; um 7½ Uhr wird die Abendſuppe gereicht und um 8¼ das Abendgebet verrichtet, worauf ſich die Armen zur Ruhe begeben. An Sonn- und Feiertagen müßen ſie Morgens die heilige Meſſe anhören, Nachmittags der Litanei und dem Segen beiwohnen, jene ausgenommen, die der Arzt vom Kirchenbeſuche diſpenſirt hat.

Die unmittelbare Leitung der k. k. Wohlthätigkeitsanſtalt in ökonomiſcher Beziehung liegt dem Magiſtrate der l. f. Stadt Baden, dem Direktor und Verwalter, in höherer Inſtanz aber der n. ö. Regierung ob

Der Magiſtrat hat die Kaſſe, den Stiftsbrief, die Obligationen und andere wichtige Urkunden in Verwahrung und hält ſie unter einer dreifachen Sperre, wozu nebſt ihm auch noch der Direktor und Verwalter einen Schlüſſel haben.

Der Direktor, ein verläßlicher Mann aus der Bürgerſchaft zu Baden ohne Emolument, hat auf genaue Befolgung der Verhaltungsvorſchriften für Badebedürftige zu ſorgen, die angezeigten Gebrechen zu beſeitigen, oder durch das Kreisamt der Regierung anzuzeigen. Ueberdieß hat er die Oberaufſicht über das Gebäude und die ökonomiſchen Gegenſtände, er hebt den Wirth- und Pachtzins ein ꝛc., und muß jährlich einen Ausweis über die Verwendung der ſämmtlichen Einkünfte der Anſtalt an die Regierung einſenden.

Der Verwalter bezieht eine jährliche Renumeration von 100 fl. C. M. und genießt ein Naturalfreiquartier in der Anſtalt; er iſt verpflichtet, über die vorgeſchriebene Hausesordnung ſtrenge zu wachen, jeden Ankommenden in ein Protokoll einzutragen, dem aufgenommenen Badebedürftigen Bett und Zimmer anzuweiſen, über die Wäſche, Utenſilien und Hausgeräthe ordentliche Inventarien, über alle Exhibiten ein Protokoll zu führen, die täglichen Speiſe- und Brotzettel zu verfaſſen, den Hauseswäſcher zu überwachen, dem täglichen Ausſpeiſen beizuwohnen, die Qualität und Quantität der Speiſen zu unterſuchen und nach Beendigung der Badezeit für die Reinigung des Hauſes und Aufbewahrung aller Utenſilien zu ſorgen.

Die Gebahrung bei dem Kaſſegeſchäfte, die Einhebung, Hinterlegung und Verrechnung aller Einnahmen, die Manipulation und Verrechnungsart aller Ausgaben hat, nach den von der n. ö. Regierung ertheilten Vorſchriften, zu geſchehen; weshalb auch alljährlich die ordentlich inſtruirte Rechnung der buchhalteriſchen Prüfung und Rektifizirung unterzogen, ſo wie bei jeder Verpachtungsangelegenheit die Regierungsgenehmigung eingeholt werden muß.

Die ärztliche Pflege verſehen unentgeltlich ein Arzt (der jeweilig angeſtellte Badearzt) und ein Wundarzt, welche täglich zu beſtimmten Stunden die Ordination vornehmen, jedem Neuangekommenen beſtimmen, wie lange, wie oft und in welcher Art er das Bad zu gebrauchen habe; der Arzt ſowohl als der Wundarzt koſten öfters die Speiſen, beſtimmen eine Aenderung in der Koſt und dem Badegebrauche, nach ihrem Gutdünken, eben ſo die Entlaſſung eines Kranken. Sie haben auch auf die Handhabung aller Vorſchriften zu ſehen, diejenigen Armen, die zu Hausesverrichtungen und Hilfeleiſtungen geeignet ſind, anzuzeigen, und der ordinirende

Arzt hat überdieß die Konten des Apothekers zu revidiren. Untergeordnetes Personal besteht, den Oberkrankenwärter ausgenommen, welcher zugleich Hausmeister und, nebst freiem Quartier, mit 120 fl. C. M. Besoldung angestellt ist, in keiner bestimmten Anzahl, sondern es werden so viele Wärter und Wärterinnen aufgenommen, als von den Aerzten für nothwendig erachtet werden.

Dem Hausmeister und Oberkrankenwärter liegt ob, die unmittelbare Aufsicht und Besorgung der Reinhaltung des Hauses, Hofes, der Stiegen, Gänge und Krankenzimmer, die Bewahrung von Feuersgefahr, die Thorsperre, die Uebernahme der Bettgeräthe, des Bettzeuges vom Verwalter und die Abgabe dieser Utensilien an die Badebedürftigen, die Abgabe der schmutzigen Bettwäsche und die Uebernahme der gereinigten vom Wäscher; er hat jede Uebertretung der Hausesordnung sogleich dem Hausverwalter anzuzeigen, die Wärtersleute, Stubenväter und Stubenmütter in ihrer Pflichterfüllung genau zu überwachen, den ärztlichen Ordinationen beizuwohnen, die Medikamente zu holen, sie auszutheilen, bei der Ausspeisung zugegen zu sein und für die ordentliche Vertheilung des Bades zu sorgen.

Außer den gewöhnlichen Pflichten der Wartung der Kranken haben die Wärter und Wärterinnen noch die Verbindlichkeit auf sich, jene Kranken, welche unfähig sind zu gehen, in das Bad zu tragen. Von den Wärtersleuten (gewöhnlich zehn an der Zahl) erhält jeder, nebst Naturalkost, monatlich 5 bis 6 fl. C. M.

Zur Erhaltung der Ordnung sind nebstbei noch, außer den Krankenzimmern, in welchen Wärter und Wärterinnen angestellt sind, in jedem andern Männer- oder Weiberzimmer immer ein Mann und ein Weib als Stubenvater oder Stubenmutter angestellt. Sie werden aus den Armen selbst gewählt und erhalten, sammt den gewöhnlichen Bezügen der Kranken, von der Anstalt täglich eine kleine Gratifikation. Sie haben für die Reinlichkeit der Zimmer, für Ruhe in denselben zu sorgen und müßen den schwachen Kranken beim An- und Ausziehen und dann im Bade selbst behilflich sein.

Das gegenwärtige Kapital der Anstalt beträgt 18,900 fl. C. M. und 20,760 fl. W. W., theils durch Ziehung von ursprünglichen Stiftungsobligationen, theils durch neu gestiftete Kapitalien entstanden. Jährlich geschieht eine Sammlung bei den Badegästen, welche jedoch höchstens 100 fl. C. M. einträgt.

Die Anzahl der, im J. 1838 in das k. k. Wohlthätigkeitshaus aufgenommenen, Badebedürftigen betrug im Ganzen 705 Indivi-

duen, von welchen 344 geheilt, 289 gebeſſert, 67 ungeheilt entlaſſen wurden und 5 ſtarben.

Die Einnahmen und Ausgaben wurden für das Militärjahr 1838 folgendermaßen buchhalteriſch nachgewieſen:

Empfang.

1. Intereſſen von Aktivkapitalien	1129	fl. 54	kr.
2. Sammelgelder	195	» 20	»
3. Verlagsgelder aus dem disponibeln Wohlthätigkeits-fonde	4200	» —	»
4. An Verpflegsgeldern	240	» 42¾	»
5. An Zinſungen	136	» 42	»
6. An Grunddienſt	—	» 16	»
Summe der Einnahmen .	5902	fl. 54¾	kr.

Ausgaben.

1. Auf Naturalverpflegung	3023	fl. 51¼	kr.
2. Auf ſonſtige Pflege	27	» 28	»
3. Auf Kleidung und Wäſche	62	» 10	»
4. Auf Bettfournituren	81	» 19	»
5. Auf Reinigung der Wäſche	267	» 43¾	»
6. Auf Medikamente und Bandagen	139	» 23¾	»
7. Auf Brennholz	275	» 44	»
8. Auf Beleuchtung	49	» 30¼	»
9. Auf Hauseinrichtung	102	» 34	»
10. Reinigung des Hauſes	81	» 35	»
11. Auf Gebäudereparaturen	363	» 24	»
12. Auf Beſtallungen	2	» 24	»
13. Auf Beſoldungen	220	» —	»
13. Auf Dienſtzulagen	355	» 2	»
15. Auf Begräbnißauslagen	3	» 40	»
16. Auf Kanzleierforderniße	68	» —	»
17. Auf Stempel	1	» 9	»
18. Auf Fuhrkoſten für Rechnung des disponibeln Wohl-thätigkeitsfondes	312	» 16	»

19.	Auf Fuhrkosten zum Behufe der Wohlthätigkeits-anstalt	22 » 52	»
20.	Auf Steuern	4 » 24	»
21.	Auf Extraordinarien	45 » 32	»
	Summe aller Ausgaben .	5510 fl. 1¾	kr.
	Bedeckung .	5902 fl. —	kr.
	Erforderniß .	5510 » —	»
	Ueberschuß .	392 fl. —	kr.

Hauptübersicht

über alle in den öffentlichen und Privatverpflegs- und Heilanstalte k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien im Militärjahr 1838 bel delten Kranken nebst Nachweisung des Sterblichkeits hältnisses.

Benennung der Anstalten.		Stand der Kranken vom Jahre 1838.	Entlassen.	Gestorben.	Rest im Jahre 1838.	Bl Kr st
Allgemeines Krankenhaus.	Auf den Krankensälen . . .	20,545	16,283	2678	4584	1
	Im Gebärhause, Mütter . .	4766	4334	179	253	
	„ „ Kinder . .	4386	4073	200	113	
	„ Irrenthurme und Lazarethe	533	138	71	324	1
	Zu Döbs	350	4	27	319	1
Summe der Verpflegten im allgemeinen Krankenhause, mit Inbegriff der Gebär- und Irrenanstalt		30,580	24,832	3155	2593	
Findlingsanstalt. Stand überhaupt		16,833	1832	3525	11.476	2
Polizeibezirks-Krankenanstalten.	a) Medizinische Kranke . .	13,050	12,064	552	434	
	b) Chirurgische „ . .	3089	2864	11	213	
	c) Augenkranke	725	701	—	24	
Summe der bei den Bezirksanstalten behandelten Kranken		16,864	15,629	563	672	
Waisenhaus		275	251	4	20	
Bürgersp. zu St. Marx; Pfründnerstand 453		263	91	49	96	2
Provinzial-Strafhausspital . . .		627	527	37	63	
Inquisitenspital		1289	1108	42	139	
Arbeitsanstaltsspital		18	2	—	16	
Elisabethinerinnenspital		731	592	66	73	
Barmherzigenbrüderspital . . .		3609	3166	276	167	
Israelitenspital		299	254	25	20	
Barmherzigenschwesternspital . .		604	541	33	30	
Versorgungshäuser.	Am Alserbache; Pfründnerstand 381	527	429	36	62	
	In der Währingergasse; Pfründnerstand 705 . . .	719	605	72	42	1
	In Mauerbach; Pfründnerstand 880	857	662	130	65	1
	In St. Andreä, Pfründnerstand 444	924	869	39	16	
	In Döbs; Pfründnerstand 539	270	109	44	117	1
Summe der in sämmtlichen Versorgungshäusern behandelten Kranken		3297	2674	221	302	

:nennung der Anſtalten.	Stand der Kranken vom Jahre 1838.	Entlaſſen.	Geſtorben.	Reſt im Jahre 1838.	Von 100 Kranken ſtarben.
rankeninſtitut	1174	1084	79	41	7— 8
thner's Kinderſpital . . .	163	140	21	2	12—13
itigkeitshaus in Baden . .	716	711	5	—	$^2/_3$
pital zu Weikersdorf . .	233	208	18	7	8— 9
gen's Privatirrenanſtalt .	33	9	1	23	—
rte Des W. A. Prohaska . .	3	—	—	3	—
„ „ „ Hartmann .	2	—	—	2	—
re. „ „ „ Pelzel . . .	10	2	2	6	—

erkung. Daß im Strafhausſpitale und in einigen Verſorgungshäuſern mehr Kranke als ichte vorkommen, rührt daher, weil das Jahr hindurch öfters Erkrankungen bei Einem und Individuum ſich ereignen, welches ſodann dem Krankenſtande zugezählt wird.

Das
orthopädiſche Inſtitut und die mediziniſche Gymnaſtik
in Wien.

(Alſervorſtadt, Adlergaſſe Nr. 157.)

Das Inſtitut wurde von Dr. Zink, nach den beſten Muſtern, und mit Benützung des Rathes der, in dieſem Zweige der Heilkunde erfahrenſten, Aerzte Wien's eingerichtet, mit allen nöthigen Apparaten ausgeſtattet, und am 1. Mai 1838 eröffnet.

Der Zweck dieſer Heilanſtalt iſt zweifach, und zwar:

1. ſchon vorhandene, noch heilbare, körperliche Gebrechen zu heilen;

2. das Entſtehen und Vorſchreiten ſolcher Gebrechen zu verhindern, das naturgemäße Wachsthum, die gleichmäßige Entwickelung des ganzen Körpers, und insbeſondere die Ausbildung des Muskelſyſtems jugendlicher Organismen durch ärztlich geleitete gymnaſtiſche Uebungen zu befördern.

Das Inſtitutsgebäude ſteht mitten in einem ſehr ſchönen, blumenreichen, mit freien und ſchattigen Plätzen verſehenen Garten der obgleich innerhalb der Linie, dennoch alle Vortheile eines Landaufenthalts darbietet. Das Wohngebäude enthält 22 Zimmer, einen ſchönen großen Saal, ein Badhaus und eine eigene chirurgiſch-orthopädiſche Werkſtatt. Die Wohnzimmer ſind hoch, geräumig, zweckmäßig eingerichtet, und mit Maſchinenbetten verſehen, die, nach den verſchiedenen Verhältniſſen der, ſie benützenden Individuen ſehr verſchieden konſtruirt, und, ſo wie alle anderen nöthigen Apparate, im Inſtitute von einem eigens angeſtellten Maſchiniſten verfertigt werden, wobei man nicht ermangelt, die Ideen ausländiſcher Aerzte, z. B. die in der jüngſten Zeit von Guérin, Stromeyer, Günther ꝛc. zu realiſiren, und durch eigenes Studium anwendbar zu machen. *)

---

*) Der geſchickte Maſchiniſt verfertigt auch für Auswärtige Bruchbänder, künſtliche Füße, Stützmieder ꝛc., die beſondern Beifall finden. — Insbeſondere verdienen die in dieſem Inſtitute angewendeten Apparate nach der Operation des Klumpfußes und der Klumphand ꝛc. Erwähnung, wovon auffallend ſchnelle und gute Erfolge nachgewieſen werden.

Die getroffenen Vorrichtungen zu gymnastischen Uebungen befinden sich im Garten in der freien Luft.

Die Uebungsplätze sind unter großen schattengebenden Bäumen so angebracht, daß die Kinder der Neugierde entzogen, und gegen andere widrige Einflüße des Staubes und des Windes geschützt sind. Bei ungünstigem Wetter, und zur rauhen Winterszeit werden diese Uebungen in dem dazu eingerichteten großen Saale vorgenommen.

Die ärztliche Leitung des Institutes, die Aufnahme und Untersuchung des Hilfsbedürftigen, die Bestimmung des Grades der Heilbarkeit, so wie die Uebernahme zur Durchführung des entworfenen Heilplanes, ist zunächst Sorge des Vorstehers; doch werden in besonderen Fällen und auf ausdrückliches Verlangen der Eltern auch andere Aerzte pro consilio zugezogen.

Die Art und Weise der gymnastischen Uebungen wird für jedes Individuen ärztlich bestimmt. Für alle diese Uebungen sind aber die zweckmäßigsten Sicherheitsmaßregeln getroffen. Bei einer strengen und geregelten Ordnung, der sich jeder Theilnehmer unbedingt unterwerfen muß, werden stets die individuelle Kraft, Körperkonstitution, Alter genau berücksichtigt, und nach Maßgabe derselben mehr oder weniger schwierige Uebungen für Jeden besonders angeordnet.

Für die nöthige Aufsicht, so wie für die liebevolle und herzliche Pflege der, dem Institute anvertrauten, Zöglinge ist in jeder Hinsicht gesorgt. Auch hat die hohe k. k. Landesregierung bereits die sorgfältigste Invigilirung der Anstalt angeordnet.

Die Zöglinge wohnen in den aneinanderstoßenden Zimmern unter der Aufsicht einer Gouvernante mit Rücksicht auf Alter und Stand beisammen, wenn aber die Angehörigen ihren Kindern ein besonderes oder Erziehungspersonale mitgeben wollen, so kann in dieser Rücksicht mit der Direktion ein spezielles Uebereinkommen stattfinden.

Es übernimmt ferner die Direktion selbst die Leitung des Unterrichts, der von, in ihrem Fache geprüften, Lehrern ertheilt wird, und zwar in der deutschen und französischen Sprache, Religion, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Physik, und dann in den weiblichen Arbeiten, in so weit es die Fähigkeiten und Bedürfniße des Pfleglings gestatten, und der Heilzweck es erlaubt.

Alle anderen Lehrgegenstände, Zeichnen, Malen, Musik, italienische und englische Sprache können, in so fern sie der Heilung nicht widerstreben, auf eigenes Verlangen der Eltern gegen besondere Vergütung ertheilt werden.

Alle Uebungs- und Lehrstunden, so wie die Zeit, des Speisens, des Aufstehens, dann die Stunden der Erholung geweiht, sind nach der Jahreszeit zweckmäßig eingetheilt, sowie auf die strengste Ordnung und Sittlichkeit der Dienerschaft gesehen wird.

Der Aufnahmspreis ist nunmehr von 200 bis 400 fl. C. M. halbjährig festgestellt und vorhinein zu entrichten. Diese Differenz des Aufnahmspreises bezieht sich auf die mehr oder weniger bequeme Wohnung, und den mehr oder minder ausgedehnten Unterricht, und auf den Umstand, ob mehr oder minder kostspielige Bandagen und Maschinen zur Heilung nöthig sind. In Hinsicht auf Kost, Pflege und Behandlung darf unter den Zöglingen kein Unterschied stattfinden. Theater, Konzerte, Spazierfahrten, aber nur in so ferne sie sich mit dem Zustande der Zöglinge vertragen, haben die Eltern, wenn sie diese Unterhaltungen für ihre Kinder wünschen, durch eine besondere Einlage in die Institutskasse zu decken.

Für jene Individuen, welche nicht in der Anstalt wohnen, sondern bloß wegen Muskelschwäche, zurückgebliebenem Wachsthums, oder Anlage zur Bleichsucht, den Skropheln u. s. w., den gymnastischen Uebungen täglich beiwohnen, ist für den Monat ein Pränumerationspreis von 5 bis 10 fl. C. M. bestimmt, wenn Eltern für ihre Kinder eine einzelne Uebungsstunde wünschen, 2 fl. C. M. Auswärtigen, welche zu den gymnastischen Uebungen sich einfinden, wird die gleiche Aufmerksamkeit während der Uebungsstunden zugewendet.

Wenn man ohne Vorurtheil die Resultate betrachtet, welche die Orthopädie liefert, seitdem sie von Aerzten wissenschaftlich bearbeitet, physiologischen und therapeutischen Gesetzen untergeordnet und in vollkommen ausgestatteten, mit allen erforderlichen Apparaten versehenen Heilanstalten ausgeübt wird: so muß man im Interesse so vieler Unglücklichen, die bisher sich, ihrer Familie und oft dem Staate zur Last fielen, wünschen, daß eine solche Anstalt die ihr nöthige Unterstützung finden, dauerhaft begründet und auch der armen Menschenklasse zugänglich gemacht werden möchte. Es ist in der That erfreulich zu sehen, was insbesondere die neuere operative Orthopädik in Verbindung mit der zweckmäßigen ärztlichen und mechanischen Nachbehandlung leistet, die in der Privatpraxis schwer oder gar nicht möglich ist, weil da dem handelnden Arzte selten ein freies Wirken und die Beobachtung bei Tag und Nacht gegönnt wird.

Seite

Disciplin 273
Behandlung und Pflege 275
Ueberſicht des Krankenſtandes und der ſämmtlichen Koſten in den drei Jahren 1836, 1837 und 1838 277

Das Handlungskrankeninſtitut, vereint mit dem Handlungs-Penſionsinſtitut 279

Das Wiener Kinderkrankeninſtitut 285

Das Privatkinderſpital des M. Doctors Ludwig Mauthner 291

Die Privat-Irren-Heilanſtalt des M. Doctors Bruno Görgen in Oberdöbling 296

Verpflegsanſtalt der Mad. Papſt, M. Doctorswitwe, für ſtille Geiſteskranke und andere chroniſch Leidende 303

Die Privat- Heil- und Verpflegsanſtalt des Franz Palm, Wund- und Geburtsarztes 305

Die k. k. Wohlthätigkeitsanſtalt in Baden 309
Hauptüberſicht über alle in den öffentlichen und Privatverpflegs- und Heilanſtalten Wiens im Militärjahre 1838 behandelten Kranken, nebſt Nachweiſung des Sterblichkeits-Verhältniſſes . 316

Das orthopädiſche Inſtitut und die mediziniſche Gymnaſtik in Wien 318

Seite

Verzeichniß über das, bei der k. k. Kranken-, Gebär- und Irrenanstalt angestellte, **ärztliche Personale**, und deren **Gehalts-** und sonstige **Bezüge** . . . 205

Verzeichniß der angestellten **Beamten** und deren **Genüße** 207

Verzeichniß der stabilen **Dienerschaft** und deren **Bezüge** 208

Vermögensstand und Kostenaufwand . . . 211

Gebahrung des Krankenhaus- und Irrenfonds 218

Das Kloster der Elisabethinerinnen und das damit vereinte **Spital auf der Landstraße** 219

Zweck der Anstalt 223

Einrichtung in ökonomischer Beziehung 224

Einrichtung in medizinischer Beziehung 225

Einrichtung in disziplinärer Beziehung 227

Ordnung im Spitale 228

Stammvermögen und Ausgaben 229

Das Institut der barmherzigen Brüder in Wien . . . 231

Stammvermögen, Empfang und Ausgaben 236

Das Institut und das Spital der barmherzigen Schwestern in Gumpendorf 239

Institutsregeln und innere Einrichtung 242

Empfang und Ausgaben 248

Das Priesterkranken- und Defizienteninstitut 249

Gegenwärtiger Zustand 250

Die Direktion und Oberleitung der Anstalt 250

Zweck der Anstalt 253

Stammvermögen 255

Das Israelitenspital in der Nossau 257

Zweck dieser Spitals 258

Medizinische Einrichtung 259

Erhaltung des Spitals 259

Leitung und Personalstand 260

Das Inquisitenspital im neuen Kriminalgefangenhause in der Alservorstadt 262

Einrichtung desselben 263

Ausgaben 269

Das k. k. u. ö. Provinzial-Strafhausspital, in der Leopoldstadt Nr. 231 270

Einrichtung desselben 271

Seite

Dienstpflichten der Polizei-Bezirks-Aerzte, Wundärzte und Hebammen 155
Dienstpflichten der Stadtarmenärzte, des Stadtarmenwund- und des Augenarztes 162

Das k. k. allgemeine Krankenhaus 166
Zweck der Anstalt 168
Beschreibung des äußern Gebäudes 168
Geschäftsleitung und Personale 173
Die Krankenhaus-Direktion 173
Der Vizedirektor 475

I. Aerztliche Abtheilungen 176

A. Aufnahme der Kranken in das Krankenhaus . 176
Aerztliche und wundärztliche Pflege 181
Spezielle Pflichten der ärztlichen Individuen 182
Die Primarärzte 182
Die Sekundarärzte 183
Die Primarwundärzte 184
Die Sekundarwundärzte und die chirurgischen Praktikanten 185
Krankenpflege 186
Die Oberkrankenpfleger 186
Die Wärtersleute 187
Arzneien und Apotheke 188
Speiseordnung 188
Entlassung der Kranken und Genesenen . . 189
Todesfälle und Beerdigung 190

B. Die Irrenanstalt 191
Aeußere und innere Einrichtung 193
Der Irrenthurm 193
Das Lazareth 195
Innere Einrichtung 196
Der Primararzt 196
Der Sekundararzt und der Sekundarchirurg . . 198
Die Wärtersleute 198
Der Portier 199
Oekonomie 199

C. Die k. k. Gebäranstalt 201

II. Krankenhaus-Verwaltung 201
Hausdienerpersonal 203

III. Geistliche Branche 204
Seelsorge 204
Kirchendienst 204

Seite

Beschäftigung der Armen 119
Die Verwaltung 120
Sanitätspersonale 121
Die Seelensorge 123
Beheitzung 125
Beleuchtung 125
Reinigung des Hauses, der Zimmer und der Versorgten . 126
Wäschreinigung 127
Baulichkeiten 128
Dienstpersonal und dessen Pflichten 129
Strafen 131
Rechnungsmanipulation 131
Vermögensstand, Einkünfte und Aufwand des Versorgungsfondes 132
Gebahrung des Armenfondes 136
Ausweis über die in den n. ö. Versorgungsanstalten in den letzten 15 Jahren verstorbenen siechen Pfründner, mit Nachweisung der durchschnittlichen Anzahl Jahre, durch welche dieselben mit dem chronischen unheilbaren Uebel behaftet, noch lebten und des durchschnittlichen Lebensalters, welches die siechen Pfründner erreichten . . 138

Das Bürgerspital zu St. Marx 140
Zweck dieser Anstalt 142
Handbetheilungen 143
Aufnahme in die gänzliche Versorgung 143
Beköstigung im Hause 143
Reinigung der Wäsche 143
Die Badeanstalt 143
Krankenpflege 145
Disciplin 147
Einnahmen 148
Ausgaben 149
Gebahrung des Bürgerspitals-Fondes 152
Hauptübersicht über alle, in dem Armenbezirke der k. k. Haupt- und Residenzstadt **Wien**, im Militärjahr 1838 von den öffentlichen und Privatwohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten **unterstützten Armen** und der hiezu **verwendeten Summen** 153

Die öffentlichen und Privat-Heilanstalten in Wien 154

Die Bezirksarmen-Krankenpflege in Wien . . 154
Dienstverhältnisse und Pflichten des ärztlichen und wundärztlichen Personals der Bezirksarmen-Anstalten . . 154

Seite
Vermögensstand und Kostenaufwand der Gebäranstalt . . 37
Fondsgebahrung 41
Verzeichniß der, vom Militärjahr 1830 bis einschlüßig 1838, in der Gebäranstalt aufgenommenen Individuen . . 42

Die k. k. Findelanstalt in Wien 43
Aufnahme der Kinder in das k. k. Findelhaus . . . 47
Verpflegung der Zöglinge in der Anstalt 49
Abgabe der Zöglinge in die Privatkost 51
Verpflegung in derselben 52
Entlassung der Findlinge aus dem Findelhause . . . 54
Uebersicht des vom Jahr 1784 bis einschlüssig 1838 stattgehabter **Kinderstandes**, und der **Sterblichkeit** derselben 56
Das mit dem k. k. Findelhause verbundene **Ammen-** und **Hauptimpfungsinstitut** 57
Geschäftsführung und Controle des Findelhauses . . . 59
Vermögensstand und Kostenaufwand 60
Gebahrung des Findelhausfondes 63

Das k. k. Waisenhaus 65
Aufnahme der Waisen in die Anstalt 67
Verpflegung derselben in dem Waisenhause unmittelbar . 69
Verpflegung derselben ausserhalb der Anstalt . . . 72
Entlassung derselben aus der Anstalt 74
Geschäftsführung und Kontrole der Anstalt 74

Die Kleinkinderbewahranstalten in Wien 80
Zweck und Einrichtung dieser Anstalten 84

Das k. k. Taubstummeninstitut 90
Leitung, Direktion und Lehrpersonal der Anstalt . . . 90
Zahl und Aufnahme der Zöglinge 91
Verpflegung der Zöglinge im gesunden und kranken Zustande 92
Unterricht und Erziehung der Zöglinge 93
Stammvermögen, Einnahmen und Ausgaben . . 91

Die k. k. Bildungsanstalt für blinde Kinder 98

Die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde 101

Die k. k. Versorgungshäuser und Grundspitäler in Wien . 105
Aufnahme und Versorgung der Armen 111
Die innere Einrichtung 113
Die Verpflegung der Armen 114
Kleidung und Wäsche 116
Bettgeräthe 118

Inhalts-Uebersicht.

	Seite
Das Armenwesen im Allgemeinen	1
A. Das Armenwesen auf dem Lande	3
Die Armeninstitute	3
Quellen und Zuflüße der Armeninstitute	3
Verwaltung der Armeninstitute	4
Bewahrung des Armeninstituts-Vermögens	4
Fruchtbarmachung des Armeninstituts-Vermögens	5
Rechnungslegung über das Armeninstituts-Vermögen	5
Aufsicht über die Armeninstitute	6
Unterstützungsart der Armen	6
Uebersicht der vorzüglichsten Humanitäts-Anstalten und Krankenhäuser vom flachen Lande, nebst Nachweisung ihres Stammvermögens und der Anzahl der darin Verpflegten, mit Abschluße des Jahres 1838	9
B. Das Armenwesen in der Haupt- und Residenzstadt Wien	13
Leitung des Armenwesens	17
Pflichten der Armenväter	18
Rechte der Armenväter	18
Verwaltung des Armeninstituts-Vermögens	19
Amtsverrichtungen der Rechnungskonfection	19
Unterstützungen des Armeninstitutes	20
Auszahlung der Pfründen	22
Dauerzeit, Einstellung und Aufhören der Betheilungen	23
Die Gesellschaft der adeligen Damen zur Beförderung des Guten und Nützlichen in Wien	24
Die k. k. Gebäranstalt	28
Zweck der Anstalt	29
Aeußere und innere Einrichtung derselben	29
Zugang und Aufnahme in die Abtheilung für Zahlende	30
Zugang und Aufnahme in die Abtheilung für Nichtzahlende	31
Der Primararzt für die Abtheilung der Zahlenden	33
Disziplin	33
Medizinisch-geburtshilfliche Gegenstände	34
Der Sekundararzt	34
Verpflegsklassen der Gebäranstalt	36

ENERAL BOOKBINDING CO.
30 134ST 53 005 A 3 6317
ITY CONTROL MARK

HV 253 .K48 C.1
Darstellung der Humanitats- un
Stanford University Libraries
3 6105 035 568 902

HV 253
K48

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE

28D JAN 31 1994
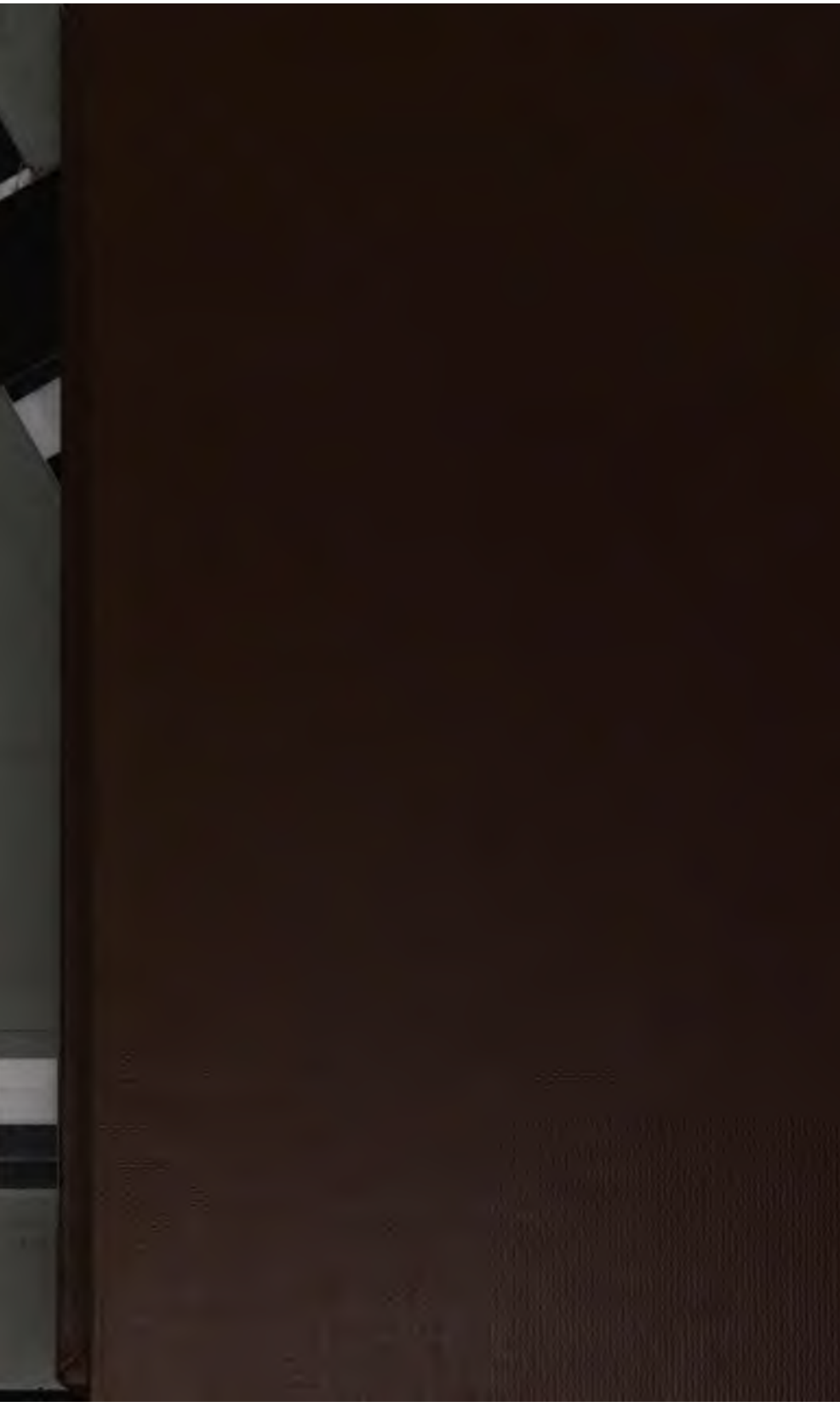
JAN 31 1994